

# 1 Ausfertigung

Landgericht München I

Aktenzeichen: 5 Kls 401 Js 160239/11



Im Namen des Volkes!

Die 5. Strafkammer des Landgerichts München I erlässt in dem Strafverfahren gegen

1. Dr. Br [REDACTED]

Rolf Ernst,  
geb. 03.11.1937 in Bonn,  
[REDACTED] Staatsangehöriger,  
wohnhaft [REDACTED] Frankfurt

Eltern: Vater: Dr. Carl Br [REDACTED]  
Mutter: Ursula Br [REDACTED] geb. G [REDACTED]

2. Prof. Dr. A [REDACTED]

Josef Meinrad,  
geb. 07.02.1948 in Metz/Schweiz  
[REDACTED] Staatsangehöriger,  
wohnhaft [REDACTED]  
Zürich/Schweiz

Eltern: Vater: Karl A [REDACTED]  
Mutter: Margret A [REDACTED] geb. I [REDACTED]

3. Dr. von H [REDACTED]

Tessen,  
geb. 09.01.1945 in Wusterhanse,  
[REDACTED] Staatsangehöriger,  
wohnhaft [REDACTED] Berlin

Eltern: Vater: Wedig von H [REDACTED]  
Mutter: Erika von H [REDACTED] geb. He [REDACTED]

4. Prof. Dr. B ö [REDACTED]

Clemens August Heinrich,  
geb. 27.07.1948 in Achern,  
[REDACTED] Staatsangehöriger,  
wohnhaft [REDACTED] München

Eltern: Vater: Dr. Siegfried Bö [REDACTED]  
Mutter: Dr. Ruth Bö [REDACTED] geb. W [REDACTED]

5. F [REDACTED]

Jürgen,  
geb. 01.09.1948 in Hollenbeck,  
[REDACTED] Staatsangehöriger,  
zu laden über die D [REDACTED] B [REDACTED]  
[REDACTED] Frankfurt

Eltern: Vater: Jörg F [REDACTED],  
Mutter: Ilse F [REDACTED], geb. A [REDACTED]

und als Nebenbeteiligte

6. D [REDACTED] B [REDACTED] AG

gesetzlich vertreten durch den Vorstand  
[REDACTED] Frankfurt

wegen versuchten Betrugs u.a.

in der öffentlichen Sitzung vom 25.04.2016, aufgrund der Hauptverhandlung vom 28.04., 05., 18.05., 09., 16., 23.06., 01., 07., 14., 21., 28.07., 04., 28.08., 15., 22., 29.09., 13., 20., 27.10., 17.11., 01., 08., 15., 22.12.2015, 12., 19., 26.01., 23.02., 02., 10., 17.03., 05., 12., 19. und 25.04.2016, an der teilgenommen haben:

1. der Vorsitzende: Noll  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht
2. die Beisitzer: a) Steinweg  
Richter am Landgericht  
b) Dr. Hörl  
Richterin am Landgericht
3. die Schöffen: a) Christoph Erven  
b) Paul Schantroch
4. die Anklagevertreter: a) Weith  
Oberstaatsanwalt als Hauptabteilungsleiter  
b) Serini  
Oberstaatsanwältin  
c) Necknig  
Staatsanwalt als Gruppenleiter  
d) Opper  
Staatsanwalt  
f) Bomhard  
Staatsanwältin

5. die Verteidiger:
- a) Dr. Scharf
  - b) Weitzell
  - c) Dr. Heiß
  - d) Kempf
  - e) Dr. Trüg
  - f) Dr. Schilling
  - g) Prof. Dr. Volk
  - h) Dr. Rosskopf
  - i) Gussmann
  - j) Heyng
  - k) Feigen
  - l) Dr. Livonius
  - m) Dr. Reichling
  - n) Prof. Dr. Leitner
  - o) Dr. Wietersheim
- Rechtsanwälte

6. die Urkundsbeamten:
- a) [REDACTED]  
Justizobersekretärin
  - b) [REDACTED]  
Justizsekretärin
  - c) [REDACTED]  
Justizangestellte
  - d) [REDACTED]  
Justizobersekretärin
  - e) [REDACTED]  
Justizangestellte
  - f) [REDACTED]  
Justizhauptsekretärin

folgendes

**Urteil:**

Die Angeklagten Dr. Rolf Ernst Br [REDACTED], Prof. Dr. Josef Meinrad, A [REDACTED], Dr. Tessen von H [REDACTED], Prof. Dr. Clemens August, Heinrich Bö [REDACTED] und Jürgen F [REDACTED], sowie die Nebenbeteiligte, D [REDACTED], B [REDACTED] AG werden

**freigesprochen.**

Die Staatskasse trägt die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeklagten und der Nebenbeteiligten.

Angewendete Vorschriften: §§ 263 Abs. 1, 153 StGB, 30 Abs. 1 Nr. 1, 130 Abs. 1 OWiG

Gliederung

	(Seite)
<u>A) EINLEITUNG</u>	12
<u>I. Die Angeklagten und die Nebenbeteiligte</u>	12
<u>II. Das Kf Pool-Verfahren</u>	12
1. Die Klage	12
2. Der Gang des Zivilverfahrens	14
3. Der Gang der Beweisaufnahme vor dem Oberlandesgericht München	14
<u>B) DIE ANKLAGEVORWÜRFE</u>	18
<u>C) FESTSTELLUNGEN DER STRAFKAMMER</u>	22
<u>I. Feststellungen zu den Angaben der Angeklagten vor dem OLG</u>	22
1. Dr. Br	22
a) Zum Kanzlergespräch	
aa) Anhörung vom 25.02.2011	
bb) Anhörung vom 25.10.2011	
b) Zur Vorstandssitzung vom 29.01.2002	
c) Zum Flughafengespräch	
aa) Anhörung vom 07.06.2011	
2. Dr. Ac                   (Anhörung vom 19.05.2011)	32
3. Fi                   (Anhörung vom 28.06.2011)	53
4. Dr. Böf           (Anhörung vom 19.05.2011)	56
5. Dr. v. Hr           (Anhörung vom 19.05.2011)	66
<u>II. Feststellungen zum schriftsätzlichen Vortrag der Beklagten im Kf Pool-Verfahren</u>	71
1. Zum Kanzlertreffen vom 27.01.2002	71
a) Schriftsatz v. 24.03.2011	
b) Schriftsatz v. 09.05.2011	
c) Schriftsatz v. 16.08.2011	
d) Schriftsatz v. 01.10.2012	
e) Schriftsatz v. 12.11.2012	
2. Zur Vorstandssitzung vom 29.01.2002	72
a) Schriftsatz v. 24.03.2011	
b) Schriftsatz v. 09.05.2011	
c) Schriftsatz v. 16.08.2011	
d) Schriftsatz v. 13.08.2012	
e) Schriftsatz v. 01.10.2012	
f) Schriftsatz v. 12.11.2012	
3. Zum Flughafengespräch vom 09.02.2002	77
a) Schriftsatz v. 24.03.2011	
b) Schriftsatz v. 09.05.2011	
c) Schriftsatz v. 16.08.2011	
d) Schriftsatz v. 01.06.2012	
e) Schriftsatz v. 12.11.2012	
4. Zum Bankentreffen vom 14.02.2002	80
a) Schriftsatz v. 09.05.2011	
b) Schriftsatz v. 07.06.2011	
c) Schriftsatz v. 01.06.2012	
d) Schriftsatz v. 01.10.2012	

5. Zur Interessenlage an einem Beratungsmandat der K...-Gruppe	81
a) Schriftsatz v. 09.05.2011	
b) Schriftsatz v. 02.05.2012	
c) Schriftsatz vom 02.05.2012	
6. Zur Zuständigkeit für eine Mandatsübernahme	83
a) Schriftsatz vom 16.08.2011	
<b>III. Feststellungen zu den tatsächlichen Geschehnissen und zum Vortrag dazu</b>	84
1. Die K...-Gruppe	84
2. Geschäftsbeziehungen Dr. ... / K... Gruppe Anfang 2001	84
3. Die finanzielle Situation der K...-Gruppe Ende 2001/Anfang 2002	85
4. Der Bereich „Corporate Finance Coverage / M&A / Equity Capital Markets“ und die Zuständigkeit für Investmentbanking-Mandate in Bezug auf die K...-Gruppe	86
5. Interessenlage der D... B... hinsichtlich eines Mandats in Bezug auf die K... Gruppe ) / Zutreffender Vortrag dazu	86
a) Die Interessenlage der D... B...	
b) Zutreffender Vortrag zur Interessenlage	
6. Das Kanzlertreffen vom 27.01.2002 / Zutreffender Vortrag dazu	88
a) Das Kanzlertreffen vom 27.01.2002	
b) Zutreffender Vortrag zum Kanzlertreffen	
7. Die Vorstandssitzung vom 29.01.2002 / Zutreffender Vortrag dazu	89
a) Der Verlauf der Vorstandssitzung vom 29.01.2002	
b) Protokoll der Vorstandssitzung vom 29.01.2002	
c) Zutreffender Vortrag zur Vorstandssitzung	
8. Zuständigkeit der Angeklagten Dr. Ac... und Dr. Br... in Bezug auf die K... Gruppe / Zutreffender Vortrag dazu	90
9. Das Bloomberg-Interview vom 03.02.2002	91
10. Das Flughafengespräch vom 09.02.2002 / Zutreffender Vortrag dazu	92
11. Das Bankentreffen vom 14.02.2002 / Zutreffender Vortrag dazu	92
12. Projekt Concordia und Vertraulichkeitsvereinbarung / Zutreffender Vortrag dazu	93
<b>IV. Feststellungen zum Prozessverlauf und Vorstellungen der Angeklagten im Prozess</b>	94
1. Vorbereitung der Aussagen vor dem OLG / Erinnerung der Angeklagten an die Vorstandssitzung vom 29.01.2002 / Zutreffender Vortrag dazu	94
a) Vorbereitung	
b) Erinnerung der Angeklagten an die Vorstandssitzung vom 29.01.2002	
2. Kenntnis der Angeklagten von der abweichenden Schlussfolgerung des OLG	94
3. Kenntnis des Angeklagten Dr. Ac... von der Aussage Cr...	95
<b><u>D DIE EINLASSUNGEN DER ANGEKLAGTEN IN DER HAUPTVERHANDLUNG</u></b>	96
I. Dr. Br...	96
II. Dr. Ac...	97
III. F...	105
IV. B...	111
V. Dr. v. H...	114

<u>E BEWEISWÜRDIGUNG</u>	121
<u>I. Zu den Angeklagten und zur Nebenbeteiligten</u>	121
<u>II. Zum K...-Pool-Verfahren</u>	121
1. Urkunden	121
2. Zeuge H...	121
<u>III. Zu den Angaben der Angeklagten im K...-Pool-Verfahren</u>	122
1. Protokolle	122
2. Zeuge F...	122
<u>IV. Zum schriftsätzlichen Vortrag im K...-Pool-Verfahren</u>	122
<u>V. Zur K...-Gruppe</u>	122
<u>VI. Zum Interesse der Angeklagten an Mandaten in Bezug auf die K...-Gruppe Anfang 2002</u>	124
1. Einlassungen der Angeklagten in der Hauptverhandlung zur Interessenlage	124
2. Angaben der Angeklagten im Ermittlungsverfahren zur Interessenlage	124
3. Unterlagen Dritter	125
a) Notizen RA Dr. M... zu Angaben der Angeklagten	
aa) vom 04.02.2011	
bb) zum Jour Fixe vom 01.04.2011	
cc) vom 28.04.2011	
dd) vom 02.05.2011	
b) E-Mail vom 16.02.2011	
4. Zeugenaussagen von Mitarbeitern der Rechtsabteilung	127
a) Zeuge W...	
b) Zeuge Dr. Ki...	
c) Zeugin P...	
d) Zeuge L...	
5. Zwischenergebnis zu oben 1. bis 4.	129
6. Verhandlungen zwischen C... (D... B... ) und Dr. H... (K...-Gruppe) zuu1/2002	130
a) Zeuge Dr. F...	
b) Zeuge G...	
c) Kein weiteres Kapital für die K...-Gruppe	
aa) Zeuge Dr. L... F...	
bb) Präsentation „Temple“	
cc) Schreiben des BAKred vom 04.09.2001	
d) Zusammenfassende Würdigung der Gespräche zwischen den Zeugen C... und Dr. F...	
7. Die Zeit nach dem Scheitern der Gespräche C... / Dr. H...	136
a) Zeuge E...	
b) Zeuge Th...-Hc...	
c) Zeuge Dr. L...	
d) Notizen des Rechtsanwalts Dr. M... zu Angaben der Zeugen	
aa) Zum Zeugen E...	
bb) Zum Zeugen Th...-Hc...	
cc) Zum Zeugen Dr. L...	

8. Das Kanzlertreffen vom 27.01.2002 und die Ereignisse  
/ Aktivitäten im Zusammenhang damit

140

a) Ereignisse /Aktivitäten im Vorfeld des Kanzlertreffens

aa) Telefonat Dres. M /Br r am 10.01.2002

- (1) Aussage M StA v. 21.05.12
- (2) Aussage M v. 31.08.12
- (3) Würdigung des Zeugen M f
- (4) Angaben des Angeklagten Dr. Br im K -Pool-Verfahren

bb) E-Mail des Zeugen E vom 14.01.2002

cc) Eintrag des Projekts „Barolo“ in die Datenbank

- (1) Eintragung vom 14.01.02
- (2) Zeuge E
- (3) Zeuge Dr. L
- (4) Zeuge T /-H
- (5) Würdigung

dd) Kontakt zu M bzw. Wettbewerbern der K -Gruppe /  
E-Mail v. 18.01.2002

- (1) E-Mail T /-H v. 18.01.2002
- (2) Aussagen T /-H und E
- (3) Vermerk der Zeugin P
- (4) Würdigung

ee) Deutsche Medien Diskussionspapier

- (1) Inhalt
- (2) Zeuge T /-H
- (3) Zeuge f
- (4) Zeuge Dr. L
- (5) Würdigung

ff) Einbindung des Angeklagten Dr. A in die Überlegungen / E-Mail v.  
21.01.2002

- (1) E-Mail Dr. L v. 21.01.2002
- (2) E-Mail Dr. P v. 22.01.2002
- (3) Zeuge Dr. f
- (4) Zeuge Dr. L
- (5) Zeuge T /-H
- (6) Würdigung

gg) K -Gruppe keine Chefsache des Angeklagten Dr. A

- (1) E-Mail T /-H v. 13.12.2001
- (2) E-Mail L v. 12.12.2001
- (3) Zeuge T /-H
- (4) Würdigung

hh) E-Mail des Zeugen E vom 21.01.2002

- (1) Inhalt
- (2) Vergleich mit „Deutsche Medien Diskussionspapier“
- (3) Würdigung

iii) E-Mail-Verkehr T /-H n/H v. 23.01.2002

- (1) E-Mail H
- (2) E-Mail T /-H
- (3) Würdigung

jj) Treffen am 25.01.2002 (Dr. Br /T /-H /Dr. L .r)

- (1) E-Mail T /-H stein v. 23.01.2002
- (2) E-Mail Dr- L v. 23.01.2002
- (3) E-Mail C v. 22.01.2002
- (4) Keine Vorbereitung des Angeklagten Dr. Br auf das Kanzlertreffen
- (5) Zutreffende Angaben des Angeklagten Dr. B zur Vorbereitung des  
Kanzlergesprächs im K -Pool-Verfahren

b) Inhalt des Kanzlergesprächs

162

- aa) Zeuge Dr. Sch
- bb) Zeuge R
- cc) Zeuge Dr. Mi
- dd) Ermittlungsverfahren der StA Frankfurt a.M.
- ee) Protokoll v. 29.01.2002
- ff) Vermerk Dr. H v. 12.12.2002
- gg) Schriftsatz v. 06.11.2002 im „Print Verfahren“
- hh) Aussage Dr. Br v. 05.11.2003
- ii) Schriftsatz RA Dr. Th v. 28.03.2007
- jj) Notizen RA Dr. M v. 24.02.2011
- kk) Würdigung

- c) Ereignisse/Aktivitäten nach dem Kanzlergespräch 173
- / E-Mail des Zeugen T -Hc in vom 28.01.2002
- aa) E-Mail T -Hc vom 28.01.2002
- bb) Zeuge El i
- cc) Notiz des RA Dr. M v. 23.04.2012 zu E
- dd) Zeuge T -Hc
- ee) Zeuge Dr. L
- ff) Zeuge C
- gg) Notiz des RA Dr. M v. 25.04.2012
- hh) Notiz P
- ii) Würdigung

9. Zusammenfassende Beweiswürdigung zur Interessenlage / 177  
Zutreffender Vortrag dazu

VII. Zur Vorstandssitzung vom 29.01.2002 180

1. Allgemeines 180

2. Die Festlegungen zur K -Gruppe 180

- a) Einlassungen der Angeklagten in der Hauptverhandlung
- b) Die vorangegangenen Angaben der Angeklagten und des Zeugen L 181

aa) Angaben der Angeklagten und des Zeugen L im Ermittlungsverfahren

- (1) Dr. v. He
- (2) F
- (3) Dr. Br
- (4) Dr. Ac
- (5) Zeuge La

bb) Angaben der Angeklagten beim OLG im Kool Verfahren

- (1) Fi
- (2) Bö
- (3) Dr. A
- (4) Dr. v. H
- (5) Dr. Br

(6) Zusammenfassende Würdigung der Angaben der Angeklagten und des Zeugen L

cc) Vorbereitung der Aussagen vor dem OLG/ Notizen Rechtsanwalt Dr. M

- (1) vom 24.02.2011 zu einem Gespräch mit dem Angeklagten Dr. Br
- (2) zum Jour Fixe vom 01.04.2011
- (3) vom 05.04.2011 zu einem Gespräch mit Fi
- (4) vom 14.04.2011 zu einem Gespräch mit L
- (5) vom 28.04.2011 zum Gespräch mit Dr. A J. Dr. v. He
- (6) vom 02.05.2011 zum Gespräch mit Dr. Bö
- (7) Würdigung

dd) Aussagen des Zeugen L u den Vorbereitungsgesprächen

- (1) Zum Angeklagten Fi
- (2) Zum Angeklagten Dr. Bö
- (3) Zum Angeklagten Dr. A

- (4) Zum Angeklagten Dr. v. H  
 (5) Würdigung

ee) Erinnerung der Angeklagten an den 29.01.2002 /  
 Validität der Angaben der Angeklagten

- (1) Zeugen Dr. K. P. und L  
 (2) Notiz des Rechtsanwalts Dr. M vom 17.03.2011  
 (3) Würdigung  
 (4) Zutreffende Angaben des Angeklagten Dr. A zur Vorbereitung  
 seiner Aussage im K. Pool-Verfahren

c) Erstellung der Schriftsätze im K. Pool-Verfahren	202
aa) Zeuge Dr. Kr	
bb) Zeuge Dr. K	
cc) Zeuge W	
dd) Zeuge L	
ee) Zusammenfassende Würdigung	
d) Schriftsätzlichlicher Vortrag im K. Pool-Verfahren vor dem OLG	204
e) Vortrag in der 1. Instanz vor dem LG	205
f) Schriftsätzlichlicher Vortrag nach dem Urteil des OLG	206
g) Schriftsätzlichlicher Vortrag in anderen Verfahren	207
h) Weitere Beweismittel	208
aa) Protokoll der Vorstandssitzung vom 29.01.2002	
(1) Wortlaut	
(2) Der Zeuge D	
(3) Die Sachverständige H. r-We	
(4) Würdigung	
bb) Protokoll der Hauptversammlung der D. Ba 2007	
(1) Wortlaut	
(2) Zeugen Dr. Ki und Pr	
(3) Würdigung	
cc) E-Mail des Zeugen W vom 28.03.2011	
dd) Notiz Dr. M. aufgefunden im Büro des Angeklagten Dr. Bö	
(1) Auffindung und Wortlaut	
(2) Schriftsatz H. M.	
(3) Der Zeuge H	
(4) Würdigung	

3. Zusammenfassende Beweiswürdigung zur Vorstandssitzung vom 29.01.2002	214
a) Zur den tatsächlichen Geschehnissen	
aa) Zum Beratungsmandat	
bb) Zur Konditionalität	
(1) Angaben der Angeklagten F. und Dr. Bö	
(2) Angaben der Angeklagten Dr. von H. und Dr. A	
(3) Schriftsätze	
(4) Protokoll	
b) Zu den Erinnerungen der Angeklagten	

#### VIII. Zuständigkeit der Angeklagten Dr. A. und Dr. B. in Bezug auf die K. Pool-Gruppe 217

1. Fachliche und regionale Zuständigkeiten	217.
2. Zutreffende Angaben des Angeklagten Dr. A.	217
a) Dr. Br. Anhörung vom 07.06.2011	
b) F. Anhörung vom 28.06.2011	
c) staatsanwaltschaftliche Aussage des Angeklagten Dr. A. in vom 21.01.2014	
d) Wortprotokoll über die Aussage im K. Pool-Verfahren	

#### IX. Treffen des Angeklagten Dr. Br. mit den Zeugen Dres. S. und D.

1. Aussagen der Zeugen Dres S. und D.	219
2. Themen des Treffens	220

a) Das „Deutsche Medien- Briefing-Skript“	
b) Die Zeugen Dres. S[redacted] r und Di[redacted] r zum Gesprächsthema	
c) Weitere Beweismittel	
aa) Notiz des Rechtsanwalts Dr. M[redacted] vom 05.03.2011	
bb) „Projekt Chess“ überholt	
3. Würdigung	221
<u>X. Das Bloomberg-Interview</u>	221
1. Das Interview	221
2. „Lapsus“ des Angeklagten Dr. Br[redacted]	222
a) Die Zeugen St[redacted] er und Dr. R[redacted] f zur Vor- und Nachbereitung	
b) Ablauf des Interviews	
c) Zur „Professionalität“ des Angeklagten Dr. B[redacted]	
d) Weitere Überlegungen, allgemeine Lebenserfahrung	
<u>XI. Kenntnis der Angeklagten von den abweichenden Schlussfolgerungen des OLG</u>	224
1. Kenntnis des Angeklagten Dr. Br[redacted]	
2. Kenntnis der übrigen Angeklagten von der These des OLG	
3. Kenntnis von der fehlenden Schädigungsabsicht des Angeklagten Dr. Br[redacted]	
a) Weitere Überlegungen, allgemeine Lebenserfahrung	
b) Kein Interesse an Mandat	
4. Würdigung	
<u>XII. Das Flughafentreffen vom 09.02.2002</u>	226
1. Die eidesstattlichen Versicherungen	226
a) Eidesstattliche Versicherung des Angeklagten Dr. Br[redacted] vom 30.05.2002	
b) Eidesstattliche Versicherung des Zeugen Dr. Ki[redacted] vom 20.05.2002	
2. Telefonat vom 06.02.2002	227
a) Angaben des Zeugen Dr. K[redacted]	
b) E-Mail T[redacted]-H[redacted] vom 04.02.2002	
aa) Angaben des Zeugen T[redacted]-H[redacted]	
bb) Notiz der Zeugin P[redacted]	
3. Präsentation „Deutsche Medien Vorbereitung für das Gespräch mit L. Ki[redacted]“	229
a) Inhalt der Präsentation	
b) Dr. Br[redacted] und die Präsentation	
aa) Der Zeuge T[redacted]-H[redacted]	
bb) E-Mail T[redacted]-H[redacted] vom 04.02.2002	
cc) Der Zeuge Dr[redacted]	
dd) Terminkalender Dr. E[redacted]	
4. E-Mail Dr. L[redacted] vom 02.02.2002	231
5. Würdigung	232
a) Zum Tatvorwurf	
b) Zum weiteren Vortrag	
aa) eidesstattliche Versicherungen	
bb) Vortrag des Angeklagten Dr. Br[redacted] zum Flughafentreffen	
dd) Zum „Schutzschild“-Angebot	
ee) Schriftsatz vom 01.05.2012	
ff) Restrukturierungskonzept	
<u>XIII. E-Mail T[redacted]-H[redacted] an C[redacted] vom 11.02.2002</u>	234
<u>XIV. Die Vorstandssitzung vom 12.02.2002</u>	235
<u>XV. Das Bankentreffen vom 14.02.2002</u>	236

1. Der Anklagevorwurf

2. Schriftsatz vom 07.02.2011

3. Beweismittel

- a) Zeuge Dr. K
- b) Zeuge L
- c) Notiz der Zeugin P
- d) Würdigung

4. Keine Bewerbung um ein Restrukturierungsmandat

XVI. Projekt Concordia/ Verletzung der Vertraulichkeitsvereinbarung

238

1. Das Projekt „Concordia“

2. Zivilprozessualer Vortrag dazu

3. Präsentation „Formula One - Restructuring considerations“

- a) Beklagtenschriftsatz vom 31.05.2006
- b) Klägerischer Schriftsatz vom 25.09.2006
- c) Beklagtenschriftsatz vom 30.03.07
- d) Klägerischer Schriftsatz vom 23.05.2008
- e) Beklagtenschriftsatz vom 04.11.2008
- f) Nachfolgende Schriftsätze / Streitgegenstand
- g) Beklagtenschriftsatz vom 11.12.2012

XVII. Kenntnis des Angeklagten Dr. A

von der Aussage C

243

- 1. E-Mail Wi vom 25.03.2011
- 2. Angaben des Angeklagten Dr. A im K -Pool-Verfahren
- 3. Einlassung des Angeklagte Dr. A in der Hauptverhandlung
- 4. Würdigung

XVIII. Die „not helpful“ Dokumente

245

XIX. Der Vergleich

247

1. Umfang

2. Motive

F ABSCHLIESSENDE GESAMTWÜRDIGUNG

249

G ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

253

H NEBENBETEILIGTE

262

I. HILFSBEWEISANTRAG

263

J. KOSTEN

268

Gründe:A) EINLEITUNG

Den Angeklagten – alle (ehemalige) Vorstandsmitglieder der D B: AG, der Nebenbeteiligten – lag zur Last, aufgrund eines gemeinsamen Tatplans in den Jahren 2011/2012 in der Berufungsinstanz des Zivilverfahrens K Pool GmbH (Klägerin) gegen die D B < AG (Beklagte zu 1) und den Angeklagten Dr. Br (Beklagter zu 2) falschen Vortrag veranlasst bzw. nicht unterbunden und als Partei oder Zeugen falsche Angaben gemacht zu haben um dadurch das Oberlandesgericht München zu täuschen und zu Gunsten der Nebenbeteiligten ein falsches, klageabweisendes Urteil zu erlangen. Da das OLG dem Klageantrag dem Grunde nach stattgab, lag den Angeklagten versuchter gemeinschaftlicher Betrug (Angeklagte Dres. Br und A F i) bzw. Beihilfe dazu sowie falsche uneidliche Aussage (Angeklagte Dres. Bö ; und von H <) zur Last.

Nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung haben die Angeklagten (bis auf den Angeklagten Dr. A in geringfügigem Umfang) keine falschen Angaben gemacht. Keiner der Angeklagten wollte falsche Angaben machen; der schriftsätzliche Vortrag war weder falsch noch veranlassten oder billigten die Angeklagten falschen Vortrag. Ein unzutreffendes Zivilurteil wollten die Angeklagten nicht herbeiführen. Eine entsprechende Absprache gab es nicht.

I. Die Angeklagten und die Nebenbeteiligte

Der Angeklagte Dr. Br war ab 1985 Mitglied und ab 1997 bis Ende Mai 2002 Sprecher des Vorstands der D B AG. Anschließend wechselte er in den Aufsichtsrat der D B AG und war bis Ende Mai 2006 Aufsichtsratsvorsitzender.

Der Angeklagte Dr. A war ab 1996 Vorstandsmitglied und von Juni 2002 bis zu seinem Ausscheiden Ende Mai 2012 CEO der D B AG.

Der Angeklagte F war bis zum 30.01.2002 und ist seit April 2009 erneut Vorstandsmitglied und seit 01.06.2012 Co-CEO der D B < AG.

Der Angeklagte Dr. Bö war ab Anfang 2001 Vorstandsmitglied und danach ab Mai 2006 bis zu seinem Ausscheiden Ende Mai 2012 Aufsichtsratsmitglied -dort dessen Vorsitzender- der D B AG.

Der Angeklagte Dr. v. H war seit 1996 bis zu seinem Ausscheiden aus der D B AG Ende Mai 2007 Mitglied des Vorstands.

Bei der Nebenbeteiligten handelt es sich um Deutschlands größte Bank mit Hauptsitz in Frankfurt am Main. Sie gehört zu den führenden Finanzdienstleistern in Europa und weltweit.

II. Das K-Pool-Verfahren1. Die Klage

In dem verfahrensgegenständlichen Zivilrechtstreit nahm die Klägerin, die K Pool GmbH, aus abgetretenem Recht von 17 Gesellschaften der K Gruppe gesamtschuldnerisch die Nebenbeteiligte und den Angeklagten Dr. Br auf Schadensersatz wegen eines Interviews in

Anspruch, das der Angeklagte Dr. Br. am Rande des im Jahr 2002 in New York durchgeführten World Economic Forum (Weltwirtschaftsforum) am 03.02.2002 Bloomberg TV gewährt hatte und das einen Tag später in Deutschland ausgestrahlt und als Textnachricht verbreitet worden war. Die Klage war u.a. auf Zahlung von ca. 2 Mrd. € und Feststellung, dass die Beklagten verpflichtet sind, alle durch das genannte Interview entstandenen und entstehenden Schäden zu ersetzen, gerichtet.

Die Klägerin trug zur Begründung ihrer Ansprüche im Wesentlichen folgendes vor:

Am 23.03.01 und 12.11.01 hätten Gespräche zwischen Dr. K. und Dr. H. als Vertreter der K. Gruppe einerseits und dem Angeklagten Dr. Br. sowie dem Zeugen C. für die D. B. andererseits in unterschiedlicher Besetzung stattgefunden mit dem Ziel, die D. B. : AG zur Haus- und Investmentbank der K. -Gruppe zu machen.

Am 09.01.02, als die K. -Gruppe dringend Finanzmittel in Milliardenhöhe benötigte, habe der Zeuge C. gegenüber dem Zeugen Dr. H. anklingen lassen, es existiere ein sogenannter „Plan B“, der Dr. K. wohl nicht gefallen werde. Nähere Einzelheiten habe C. jedoch gegenüber Dr. H. nicht genannt. Dieser „Plan B“ sei für den Fall vorgesehen gewesen, dass Dr. K. nicht auf die Vorstellungen der D. B. —nämlich eine Sanierung der K. -Gruppe durch den Verkauf werthaltiger Assets - eingehen sollte, sondern auf seinen Vorstellungen - Deckung des Liquiditätsbedarfs durch Gewährung neuer Kredite - bestehen sollte. Nach der Behauptung der Klägerin sollte die K. -Gruppe in diesem Fall - entsprechend dem „Plan B“ - zerschlagen werden.

Diesem Plan B folgend sei in einem Gespräch zwischen dem Angeklagten Dr. Br., dem damaligen Geschäftsführer der W. Dr. Sch., dem damaligen Bundeskanzler Dr. Schr. und dem damaligen Vorstandsvorsitzenden von Be. Dr. M., am 27.01.2002 (im sog. „Kanzlergespräch“) die Zerschlagung der K. -Gruppe unter Leitung der D. B. AG besprochen worden.

Am 29.01.02 habe der Angeklagte Dr. Br. seinen damaligen Vorstandskollegen Dr. Bö. Dr. v. H., Dr. A., Ph., Li. und F. über das Gespräch vom 27.01.02 berichtet. In dieser Sitzung habe der Vorstand der D. B. AG sodann beschlossen, die Zerschlagung der K. -Gruppe zu betreiben und zu diesem Zweck auf Dr. K. zuzugehen, um sich von diesem ein Mandat für die Umstrukturierung seiner Gruppe erteilen zu lassen.

Am 03.02.02 habe der Angeklagte Dr. Br. anlässlich des Weltwirtschaftsforums in New York BloombergTV ein Interview gegeben und sich dort negativ über die finanzielle Situation der K. Gruppe geäußert. Ziel des Angeklagten Dr. Br. sei dabei es gewesen, die Kreditwürdigkeit der K. -Gruppe nachhaltig zu beseitigen, um deren Zerschlagung betreiben zu können. Dies mit dem Ziel, hierdurch für die D. B. AG erhebliche Gewinne erzielen zu können.

Am 09.02.02 habe der Angeklagte Dr. Br. sodann Dr. K. am Münchner Flughafen (im sog. Flughafengespräch) das Angebot unterbreitet, die K. -Gruppe unter Leitung der D. B. zu zerschlagen und die wesentlichen werthaltigen Beteiligungen und Vermögensgegenstände zu verkaufen. Dieses Angebot habe Dr. K. jedoch abgelehnt.

Am 14.02.02 sei es zu einem Treffen des Angeklagten Dr. Br. mit verschiedenen Vertretern der weiteren kreditgebenden Banken, wie der H., der D. B. der D. B. und der B. B., in den Geschäftsräumen der D. B. AG gekommen. Bei diesem Treffen habe der Angeklagte Dr. Br. versucht, die anderen Teilnehmer auf die Linie der D. B. einzuschwören. Er

habe die von der Dr. B. verfolgte Zerschlagung als Umstrukturierung bezeichnet und deren Notwendigkeit mit den weiteren Teilnehmern erörtert.

Hieraus leitete die Klägerin im Zusammenhang mit dem Bloomberg-Interview des Angeklagten Dr. Br. folgende Ansprüche ab:

Vertragliche Ansprüche aus § 280 Abs. 1 BGB wegen Verletzung eines im November 2001 geschlossenen Vertrags der D. E. AG mit der Pr. /Sa. Media AG zur Erstellung einer sog. Fairness Opinion für die geplante Fusion Pr. /Sa. mit K. Media und einer in diesem Zusammenhang geschlossenen Vertraulichkeitsvereinbarung.

Vertragsähnliche Ansprüche aus vorvertraglichem Vertrauensverhältnis gem. §§ 311 Abs. 2 i.V.m. 241 Abs. 2, 280 Abs. 1 BGB. Dieses soll durch die zwischen Dr. Br. und C. mit Dr. H. und Dr. K. geführten Gespräche vom 23.03.01, 12.11.01 und 09.01.02 begründet worden sein.

Deliktische Ansprüche aus §§ 823ff BGB: Hierzu führte die Klägerin aus, dass der Angeklagte Dr. Br. das Interview gegeben habe, um eine Zerschlagung der K. Gruppe herbeizuführen.

## 2. Der Gang des Zivilverfahrens

Die hierauf gestützte Klage war zunächst seit dem 31.12.2005 beim Landgericht München I unter dem Az. 33 O. anhängig, wo sie durch Urteil vom 31.03.2009 abgewiesen wurde. Nachdem die Klägerin hiergegen Berufung eingelegt hatte, wurde das Verfahren unter dem Az. 5 U beim OLG München geführt. Mit Teilgrund- und Teilendurteil vom 14.12.2012 sprach das OLG der Klägerin aus abgetretenem Recht der K. M. GmbH & Co. KGaA dem Grunde nach Schadensersatz zu, der dieser Zedentin aus der Veräußerung von 70 Millionen Stammaktien der Pr. Media AG an die G. LP am 08. August 2003 zum Preis von 7,50 Euro/Stammaktie entstanden ist, und stellte darüber hinaus fest, dass die Beklagten gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, der Klägerin die Schäden zu ersetzen, die insgesamt 11 Zedenten durch die genannte Interviewäußerung entstanden sind oder entstehen werden. Das Urteil wurde nicht rechtskräftig da die Beklagten Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof einlegten. Zur Erledigung der im K.-Pool-Verfahren geltend gemachten Ansprüche und weiterer Ansprüche schlossen am 20.02.2014 die K. Pool GmbH und die d. Einhundertundachtunddreissigste Vermögensverwaltungs GmbH einerseits und die D. B. AG andererseits einen Vergleich, in dem sich die D. B. gegenüber den anderen Parteien u.a. verpflichtete, einen Betrag von 775 Mio. € nebst Zinsen zu zahlen. Mit Schriftsatz vom selben Tag nahm die Klägerin die Klage im K.-Pool-Verfahren zurück. Die Beklagten stimmten der Klagerücknahme zu.

## 3. Der Gang der Beweisaufnahme vor dem Oberlandesgericht München

Die Angeklagten Dr. Br., Dr. A. und F. haben im K.-Pool-Verfahren vor dem OLG München als Partei Angaben gemacht, die Angeklagten Dres. Bö. und von H. wurden als Zeugen vernommen.

Während sich die Beweisaufnahme im Berufungsverfahren zunächst auf die Frage erstreckte, ob im Zuge von im Zeitraum vom 23.03.2001 bis zum 09.01.2002 zwischen den Zeugen Dr. H. für die K. Gruppe und C. für die D. B. geführten Gesprächen, an denen teilweise auch Dr. K. H. und der Angeklagte Dr. Br. beteiligt waren, ein vorvertragliches Schuldverhältnis entstanden ist und der Angeklagte Dr. Br. die daraus resultierenden Pflichten durch die beim Bloomberg-Interviews zur finanziellen Situation der K. Gruppe getätigten Äußerungen verletzt hat, äußerte das OLG erstmals im Rahmen der Einführung in den Sach- und Streitstand am 25.02.2011, dass aus einzelnen Ereignissen im Jahr 2002 der Schluss gezogen werden könnte, dass die Äußerungen des Angeklagten Dr. Br. zur finanziellen Situation der K.-Gruppe mit der Intention getätigt worden sein könnten, Druck auf Dr. K. auszuüben, damit er der D. B. ein Beratungsmandat erteilt. Insofern führte das OLG am 25.02.2002 aus:

*„Wir haben hier folgenden Sachverhalt:*

*Zunächst einmal hat am 27. Januar 2002 ein Gespräch bei Bundeskanzler Schröder stattgefunden, an dem der Beklagte zu 2 teilgenommen hat. Hier hat man über den Status der K.-Gruppe gesprochen. Der Beklagte zu 2 hat anschließend, nämlich zwei Tage später, am 29. Januar 2002, über dieses Gespräch im Vorstand der Beklagten zu 1 berichtet, und man hat dann dort einen Beschluss hinsichtlich K. getroffen.*

*Man ist sich dort einig geworden, dass an Herr Dr. K. herangetreten werden soll mit der Frage, ob er der Beklagten zu 1 ein Advisory Mandate erteilt oder nicht. Und man hat dann weiter festgehalten, dass für den Fall, dass er das ablehnt, man für andere interessierte Parteien insoweit tätig werden möchte: „If he declined, we might act as advisors of other interested parties.“ Das war am 29. Januar 2002.*

*Am 3. Februar 2002 ist dann das Interview aufgenommen worden, das am 4. Februar 2002 ausgestrahlt worden ist.*

*Am 9.2.2002 hat dann ein Gespräch zwischen Herrn Dr. K. und Herrn Dr. Br. unter vier Augen im Flughafen München stattgefunden. Hier ist, schon wenn man die Versicherung an Eides statt von Herrn Dr. Br. heranzieht, Klartext gesprochen worden. Es heißt jedoch weiter: „Ferner habe ich Herrn Dr. K. die Unterstützung der D. B. AG bei der Neustrukturierung seiner Unternehmensgruppe angeboten. Ich habe betont, dass die D. B. AG auf Grund ihrer starken Position auf dem deutschen Finanzmarkt besonders geeignet sei, hierbei als Schutzschild zu wirken. Herr Dr. K. hat mein Unterstützungsangebot abgelehnt. Er zeigte sich verärgert über mein Interview vom 4. Februar 2002 gegenüber Bloomberg TV.“*

*Weiter ist zu sehen, dass am 14. Februar 2002 zwei Konferenzen stattgefunden haben, einmal in München, einmal in Frankfurt: in München ein Gespräch zwischen der K. Gruppe und den Pool-banken und in Frankfurt ein weiteres Gespräch, nur Poolbanken, D. B., D. B., wozu ich vorhin schon ausgeführt habe.*

*Und schließlich ist zu sehen, dass nach Verwertung der Sicherheit für den Kredit der Printbeteiligung die D. B. durch Einsteigern in den Besitz eines 40-prozentigen Pakets am Grundkapital der S. AG gekommen ist. Der Preis lag unter dem ausstehenden Kreditbetrag von 720 Millionen Euro. Die Bank hat von diesen Aktien in Höhe*

von 10,4 Prozent des Grundkapitals an Frau S verkauft, und zwar zu einem Selbstkostenpreis, nämlich basierend auf dem Preis von 720 Millionen Euro. Weitere Kontrollzuschläge sind nicht abverlangt worden, obwohl noch im Frühjahr 2002 deutlich höhere Angebote zunächst gemacht worden waren.

Wenn man das so sieht, dann ist nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, dass mit der Interviewäußerung Herr Dr. Br Herrn Dr. Ki in eine Lage bringen wollte, das Angebot der Beklagten zu 1 anzunehmen. Das ist jedenfalls eine Möglichkeit, die sich für den Senat aus dem Ablauf ergibt.“ (Hervorhebung Strafammer)

Die nachfolgende Beweisaufnahme konzentrierte sich auf die vom OLG zur Stützung dieser These herangezogenen Indizien, also das Kanzlergespräch vom 27.01.2002, die Vorstandssitzung vom 29.01.2002, das Flughafentreffen vom 09.02.2002 und das Bankentreffen vom 14.02.2002. Der Angeklagte Dr. Br war dabei bei allen Ereignissen anwesend, die übrigen Angeklagten nur bei der Vorstandssitzung am 29.01.2002.

Nachdem sich der Angeklagte Dr. Br am 25.02.2011 zur Vorstandssitzung vom 29.01.2002 zum Verlauf der Vorstandssitzung vom 29.01.2002 geäußert hatte, rückte das OLG in Bezug auf diese bei den Befragungen der weiteren Angeklagten die Frage der sog. „Konditionalität“ in den Mittelpunkt der Beweisaufnahme. Das OLG formulierte dieses Beweisthema (Beschluss vom 06.04.2011) wie folgt:

„Es ist Beweis zu erheben über die Behauptung der Beklagten, es sei am 29. Januar 2002 tatsächlich beschlossen worden, im Hinblick auf ein mögliches Mandat nicht aktiv an K heranzutreten, sondern nur dann, wenn die Beklagte zu 1 von dritter Seite angesprochen würde, solches bei K nachzufragen.“ (Hervorhebung Strafammer)

Die Konditionalität stellte aus Sicht der erkennenden Richter dabei eine Hilfsindiztatsache dar, die allein für die deliktischen Ansprüche von Bedeutung war. Sie war für das OLG der „Lackmustest“ für die Glaubwürdigkeit der Angeklagten, die durchgängig angaben, kein Mandat von Dr. K gewollt zu haben. Die Konsequenzen für die Glaubwürdigkeit brachte das OLG u.a. in den Hinweisbeschlüssen vom 24.03.2011 und 28.06.2011 zum Ausdruck. Darin heißt es in diesem Zusammenhang:

#### Hinweisbeschluss vom 24.03.2011

„Zum anderen hat der Beklagte zu 2 sich nach vorläufiger Bewertung widersprüchlich und im Gegensatz zur Urkundenlage eingelassen. Nach Vorhalt des Vorstandsprotokolls vom 29.01.2002 hat er angegeben, dass dieses so zu verstehen sei, „dass, wenn wir angesprochen werden, wir ein Beratungsmandat von K übernehmen würden“. Dagegen steht in diesem Protokoll „...as a first step Mr K should be approached with the question whether he would award us an advisory mandate“. also „...dass an Herr K zunächst mit der Frage herangetreten werden sollte, ob er uns ein Beratungsmandat erteilen würde.“

#### Hinweisbeschluss vom 28.06.2011

„Der Senat hat gegenwärtig keinen Anhalt dafür, dass das Protokoll über die Vorstandssitzung der Beklagten zu 1 vom 29.01.2002 anders zu verstehen sein könnte, als es sich aus dem Wortlaut dieses Protokolls erschließt. Mithin dürfte in der genannten Vorstandssitzung nicht lediglich ein Verhalten für den Fall verabredet worden sein, dass eine

*dritte Partei an die Beklagte zu 1 herantreten wird. Mit dem Wortlaut des Protokolls lassen sich die Angaben der Zeugen Dr. Bö. 1 und Dr. von H sowie des Vorstandsvorsitzenden Dr. A wohl nicht vereinbaren, anders als zumindest teilweise die Angaben des Vorstandsmitglieds F. Danach hat der Vorstand der Beklagten zu 1 den Beklagten zu 2 damit beauftragt, Kontakt zu Dr. K aufzunehmen, und zwar auch zur Prüfung der Frage, ob Dr. K der Beklagten zu 1 ein „advisory mandate“ erteilen würde. Auf die von den Beklagten als Motiv behauptete Konfliktvermeidung dürfte es nicht ankommen, da sie keine der vorgetragenen Sachverhaltsvarianten ausschließt.“*

Das OLG hat letztlich nach Abschluss der Beweisaufnahme seine bereits bei der Einführung in den Sach- und Streitstand geäußerte Auffassung über die mit dem Interview verfolgten Ziele des Angeklagten Dr. Br aufrechterhalten und der Klägerin auf dieser Grundlage mit Urteil vom 14.12.2012 deliktische Schadensersatzansprüche dem Grunde nach zugesprochen. In dem Urteil hat das Gericht hierzu u.a. ausgeführt, dass der Angeklagte Dr. Br insoweit sittenwidrig gehandelt habe, als er in Verfolgung eines Gewinnstrebens für die D B AG bewusst und gewollt Dr. K in eine Lage gebracht habe, in der diesem nur die Wahl geblieben sei, sein Angebot auf Begleitung der Umstrukturierung der K Gruppe anzunehmen oder den Untergang seiner Firmengruppe mangels anderweitiger Sanierungsmöglichkeit hinzunehmen. Daneben hat das OLG der Klägerin auch vertragliche und deliktische Ansprüche zuerkannt, da der Angeklagte Dr. Br durch seine Interviewäußerungen vertragliche Nebenpflichten resultierend aus der im Zusammenhang mit der Fairness Opinion geschlossenen Vertraulichkeitsvereinbarung verletzt habe, wobei die Verletzung der vertraglichen Nebenpflichten nach Ansicht des OLG gleichzeitig eine Verletzung des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs darstellte.

## B) DIE ANKLAGEVORWÜRFE

Der Anklage der Staatsanwaltschaft München I vom 06.08.2014 lagen folgende Tatvorwürfe zugrunde:

Das OLG München habe im Rahmen der Einführung in den Sach- und Streitstand am 25.02.2011 und nachfolgend im Rahmen zahlreicher Hinweisbeschlüsse ausgeführt, dass im Raum stünde, dass Dr. Br. das Interview deswegen gegeben habe, um Druck auf Dr. K. auszuüben, damit dieser der D. B. ein Beratungsmandat zur Restrukturierung der K. Gruppe erteilt. Das OLG zog hierfür das Kanzlergespräch vom 27.01.2002, die Vorstandssitzung vom 29.01.2002, das Flughafengespräch vom 09.02.2002 und das Bankentreffen vom 14.02.2002 als Indizien heran. Dr. Br. habe sofort im Rahmen seiner Anhörung am selben Tag versucht, dieser Anspruchsgrundlage entgegenzutreten und falsche Angaben zu den tatsächlichen Ereignissen in den Jahren 2001/2002, insbesondere zum Ergebnis der Vorstandssitzung vom 29.01.2002 gemacht. Er habe hierzu wissentlich unwahr behauptet, man habe nicht aktiv auf K. zugehen und diesem Beratung durch die D. B. anbieten wollen. Vielmehr habe man erst dann mit Dr. K. sprechen wollen, falls die D. B. von dritter Seite wegen eines Beratungsmandats angesprochen worden wäre. Ziel des Angeklagten Dr. Br. sei es gewesen, die vom OLG am 25.02.2011 in den Raum gestellten Ansprüche von vorneherein dem Grunde nach zu Fall zu bringen und das OLG damit zu einem falschen, klageabweisenden Urteil zu bringen. Wenn es keine Bestrebungen im Hinblick auf eine mögliche Beratung von K. gegeben hätte, würden nämlich – so die Vorstellung des Angeklagten Dr. Br. – Ansprüche aus Vertrag, c.i.c. oder § 826 BGB von vorneherein ausscheiden. Die Angeklagten Dr. A. und F. seien noch am selben Tag über die Angaben von Dr. Br. in Kenntnis gesetzt worden. Der Angeklagte Dr. A. habe gewusst, dass Dr. Br. sich Anfang 2002 aktiv um ein Beratungsmandat von K. bemüht habe und dass dessen Angaben deshalb falsch waren. Auch der Angeklagte F. habe das Ergebnis der Vorstandssitzung vom 29.01.2002 anders in Erinnerung gehabt. Nachdem das OLG mit Beschluss vom 24.03.2011 darauf hingewiesen habe, dass es den Angaben des Dr. Br. keinen Glauben schenkte, hätten Dr. Br. und die Mitarbeiter der Rechtsabteilung beschlossen, dass man versuchen müsse, das OLG umzustimmen. Die falschen Angaben des Dr. Br. seien deshalb mit Schriftsatz vom 24.03.11 nochmals bekräftigt worden und die weiteren Angeklagten als Partei/Zeugen für die unwahren Behauptungen angeboten worden. Dr. A. sei über diesen Plan umgehend in Kenntnis gesetzt worden. Diesem sei klar gewesen, dass – wollte man eine Verurteilung wegen § 826 BGB vermeiden – die von Dr. Br. begonnene Verteidigungsstrategie fortgesetzt werden müsse. Dr. A. habe entschieden, dass zunächst alle weiteren Angeklagten intern zu befragen seien. An diesen Einzelgesprächen mit den Angeklagten hätten jeweils u.a. die anderweitig Verfolgten L. und Rechtsanwalt Dr. M. teilgenommen. Den Angeklagten sei bei diesen Gesprächen mitgeteilt worden, worauf es bei den Aussagen beim OLG ankomme, nämlich dass die D. B. kein Beratungs- bzw. Restrukturierungsmandat gewollt habe und dementsprechend im Rahmen der Vorstandssitzung vom 29.01.2002 nicht beschlossen worden sei, an Dr. K. mit einem entsprechenden Angebot heranzutreten. Die Verteidigungsstrategie, den vom OLG in den Raum gestellten Anspruch gem. § 826 BGB zu Fall zu bringen, habe man mit Schriftsatz vom 09.05.2011 fortgesetzt. Diesen Schriftsatz habe der Angeklagte Dr. Br. als Entwurf erhalten und die übrigen Angeklagten diejenigen Passagen, die sich auf die Vorstandssitzung vom 29.01.2001 bezogen. Alle Angeklagten hätten zu den im Entwurf geschilderten tatsächlichen Gegebenheiten ihr Einverständnis erklärt. Dr. Br. habe gewusst, dass dieser Vortrag falsch gewesen sei. Gleiches gelte für Dr. A. Der Angeklagte F. habe an den 29.01.2002 eine andere Erinnerung gehabt. Dr.

Bö und v. H hätten nicht mehr gewusst, ob die Ausführungen im Entwurf den tatsächlichen Gegebenheiten entsprachen. Allen Angeklagten sei bewusst gewesen, dass mit diesem Schriftsatz erreicht werden sollte, das OLG beeindruckt durch die übereinstimmenden Angaben mehrerer Vorstandsmitglieder zu täuschen und dem unwahren Sachverhalt trotz der entgegenstehenden Urkunden zu folgen. Ihnen sei klar gewesen, dass von Ihnen erwartet wurde im Rahmen der zu erwartenden Anhörungen/Vernehmungen den falschen Sachvortrag zu bestätigen, um so den von Dr. Br am 25.02.2011 begonnenen Tatplan fortzusetzen. Entsprechend hätten die Angeklagten Dres. A , Bö und v. H : am 19.05.2011 vor dem OLG wissentlich falsche Angaben gemacht. Dr. Ar habe das OLG darüber hinaus im Rahmen seiner Anhörung über seine angebliche Alleinzuständigkeit für Investmentbankingmandate getäuscht sowie über die Vorbereitung auf seine Aussage beim OLG und seine Kenntnis der vorangegangenen Aussage des Zeugen C vor dem OLG.

Der Angeklagte F habe zwar die falschen Angaben aus dem Schriftsatz vom 09.05.2011 im Rahmen seiner Anhörung am 28.06.2011 nicht bestätigt, aber vage in sich nicht schlüssige Angaben gemacht, denn er habe zwar angegeben, dass man im Rahmen der Vorstandssitzung vom 29.01.2002 besprochen habe, auf Dr. K zuzugehen, um in Erfahrung zu bringen, wo dieser stehe, gleichzeitig aber in Abrede gestellt, dass man Dr. K in diesem Zuge ein Beratungsmandat anbieten wollte.

Zuvor am 07.06.2011 habe Dr. Br vor dem OLG auch zum sog. Flughafengespräch am 09.02.2002 zwischen ihm und Dr. K alsche Angaben gemacht, indem er aussagte, er habe Dr. K bei dieser Gelegenheit keine Offerte unterbreitet und er habe Dr. Ki nur zu beschwichtigen versucht und ihm das Gefühl nehmen wollen, die D B sei sein Gegner, wobei er in diesem Zusammenhang von einem „Schutzschild“ gesprochen habe.

Darüber hinaus habe der Angeklagte Dr. Br im Rahmen seiner Anhörung vor dem OLG am 25.10.2011 wahrheitswidrig in Abrede gestellt, dass er beim Kanzlergespräch am 27.01.2002 mit dem Bundeskanzler Dr. Sch ausdrücklich vereinbart hatte, dass er Kontakt zu Dr. K aufnehmen würde, um diesem die Unterstützung der D B bei der Restrukturierung seiner Unternehmensgruppe anzubieten. Weiterhin habe er unrichtig angegeben, im Vorfeld nicht über den geplanten Inhalt des Treffens mit dem Kanzler informiert gewesen zu sein, obwohl ihn Dr. M hierüber vorab telefonisch in Kenntnis gesetzt habe. Darüber hinaus habe er die Unwahrheit gesagt, als er angab, sich nicht auf das Kanzlergespräch vorbereitet zu haben, obwohl dies am 25.01.02 anhand der Präsentation „German media – discussion paper“ geschehen sei.

Des Weiteren habe Dr. Br durch Einreichung von weiteren Schriftsätzen am 07.06., 16.08., 31.08.2011 sowie 01.06., 13.08., 01.10., 12.11., 04.12. und 11.12.2012 den am 25.02.2011 begonnenen falschen Vortrag fortgeführt und ergänzt. Die Schriftsätze würden folgenden falschen Sachvortrag enthalten:

- Während der Angeklagte Dr. Br im Kanzlergespräch vom 27.01.2002 tatsächlich mit Bundeskanzler Dr. Sch vereinbart habe, dass Dr. Br Kontakt zu Dr. K aufnehmen sollte, um diesem die Unterstützung der D B bei der Restrukturierung seiner Unternehmensgruppe anzubieten, sei fälschlich behauptet worden, dass es im Kanzlergespräch allenfalls am Rande um die k Gruppe gegangen sei. Das Kanzlergespräch sei nicht über eine allgemeine Erörterung der Lage hinausgegangen und habe ohne Ergebnis geendet.

- Während in der Vorstandssitzung vom 29.01.02 tatsächlich festgelegt worden sei, dass der Angeklagte Dr. Br. an Dr. K. herantreten und diesem Beratung durch die D. B. anbieten sollte, sei fälschlich behauptet worden, dass in der Vorstandssitzung nur darüber gesprochen worden sei, dass man - falls in Zukunft ein Dritter mit der Frage nach Beratung an die D. B. herantreten sollte - dann zur Vermeidung eines Interessenkonflikts Dr. K. ansprechen müsste. Erst danach habe ein Gegenmandat eines Dritten in Bezug auf die K.-Gruppe angenommen werden können.

- Während der Angeklagte Dr. Br. am 09.02.02 - entsprechend den Vereinbarungen aus dem Kanzlergespräch vom 27.01.02 und der Vorstandssitzung vom 29.01.02 - Dr. K. tatsächlich die Unterstützung der D. B. bei der Restrukturierung seiner Gruppe angeboten und konkrete - zuvor vom Investmentbanking der Bank ausgearbeitete - Restrukturierungsvorschläge unterbreitet habe, sei wahrheitswidrig behauptet worden, dass der Angeklagte Dr. Br. am 09.02.02 Dr. K. spontan den „Schutzschild“ der D. B. angeboten habe. Dies deshalb, da Dr. K. in dem Gespräch sehr erbost über das Interview des Angeschuldigten Dr. Br. vom 03.02.02 gewesen sei.

- Während der Angeklagte Dr. Br. bei einem Treffen der kreditgebenden Banken vom 14.02.02 in der D. B. - entsprechend den Ausarbeitungen der Investmentbanker der Bank - tatsächlich dafür geworben habe, dass die K.-Gruppe umgehend durch den Verkauf werthaltiger Assets restrukturiert werden müsse, sei der Wahrheit zuwider behauptet worden, dass bei dem Gespräch lediglich allgemein über die damalige Lage der K.-Gruppe gesprochen worden sei.

- Tatsächlich hätten die Investmentbanker der D. B. sich seit Ende 2001 Gedanken über mögliche Mandate oder auch Gegenmandate im Zusammenhang mit der K.-Gruppe gemacht, da sie entsprechende Mandate akquirieren wollten. Nach dem Kanzlergespräch sei klar gewesen, dass man primär versuchen würde ein sog. Verkäufermandat, also ein Mandat von Dr. K. zu erhalten, da die Signale aus dem Gespräch mit dem Bundeskanzler dazu deutlich gewesen waren. Zur Restrukturierung der K.-Gruppe, habe man bereits konkrete Pläne ausgearbeitet und den Angeklagten Dr. Br. und Dr. A. zur Kenntnis gebracht. Trotzdem sei fälschlich behauptet worden, dass ein Beratungsmandat der K.-Gruppe nicht dem Interesse und dem Willen der D. B. AG entsprochen habe.

Die Angeklagten F. und A. hätten gewusst, dass weiterhin falsch vorgetragen wurde und diesen falschen Vortrag dennoch nicht unterbunden. Sie hätten eine Abschrift des Durchsuchungsbeschlusses vom 08.11.2011 erhalten und deshalb gewusst, worauf es im K.-Poolverfahren ankomme und dass das OLG die Angaben Br., A., Bör. und v. Hr. für nicht glaubwürdig erachtete. In der Vorstandssitzung vom 21.02.2012 hätten sie von den „not helpful“ Dokumenten, welchen den Vortrag der D. B. widerlegen würden, erfahren. Zwar sei in der Vorstandssitzung vom 28.08.12 vom gesondert Verfolgten W. mitgeteilt worden, dass nach den mit den zuständigen Investmentbankern geführten Gesprächen (Task Force Fact Finding) die Dokumente doch nicht so dramatisch seien, doch hätte der Angeklagte F. zum 29.01.2002 eine eigene zu dem Vortrag diametral entgegengesetzte Erinnerung gehabt. Für den 16.11.2012 habe das OLG sein persönliches Erscheinen angeordnet. Der Angeklagte F. sei zu diesem Termin

nicht erschienen, um weder den unwahren Sachvortrag der anderen bestätigen zu müssen, noch den gemeinsamen Tatplan (Klageabweisung) durch wahrheitsgemäße Angaben zu gefährden.

Zudem sei im K -Pool-Verfahren wahrheitswidrig bestritten worden, dass im Zusammenhang mit dem Projekt „Concordia“, welches die Erstellung einer Fairness-Opinion zur geplanten Fusion P ; \_ mit K ia beinhaltet, die geschlossene Vertraulichkeitsvereinbarung verletzt worden sei.

### C) FESTSTELLUNGEN DER STRAFKAMMER

Die Hauptverhandlung hat folgenden Sachverhalt ergeben:

#### I. Feststellungen zu den Angaben der Angeklagten vor dem OLG

Die Angeklagten haben (z.T. mehrfach) vor dem 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München ausgesagt; die Angeklagten Dr. Br. ; Dr. A. und F. jeweils als Partei, die Angeklagten Dr. Bö. ; und Dr. v. H. als Zeugen. Ihre Aussagen lauteten wie folgt:

##### 1. Dr. Br.

###### a) Zum Kanzlergespräch

###### aa) Anhörung vom 25.02.2011

*„Dazu muss ich etwas ausholen und das Gespräch mit dem Bundeskanzler charakterisieren. Es hatte zum Gegenstand die Sorge der Bundesregierung, dass infolge einer ganzen Reihe von Bewegungen im Medienmarkt, national und international - Klammer auf: M. T. ; Klammer zu -, sich Dinge abspielten und eine Entwicklung drohte, dass wichtige Teile der deutschen Medienszene in ausländische Hände gerieten, wo sie der Bundeskanzler ungern gesehen hätte.*

*Das Gespräch hatte also einen politischen Inhalt. Und die Beteiligten - ich nenne jetzt die Firmen Be. , W. und ich für die Dr. B. - erfuhren von ihm, dass er diese Sorge zu dem Zeitpunkt als aktuell gegeben empfand.*

*Einer der Gründe, warum er diese Aktualität annahm, war die finanzielle Lage der K. -Gruppe, wie sie sich in den Medien darstellte.“*

###### bb) Anhörung vom 25.10.2011

*„Drittens: Hintergründe des Kanzler-Gesprächs waren vor dem Kanzler-Gespräch nicht verlautbart worden. Die Einladung zum Kanzler-Gespräch erging durch dessen Büro. Mir wurde nur mitgeteilt, wer außer mir geladen werden sollte, nämlich Herr Mi. und Herr Sch. - also ein Gespräch zu viert. Es wurde auch das Thema nicht angesprochen. Es kann also nicht davon die Rede sein, dass vor dem Kanzler-Gespräch die Absichten der W. sich gegebenenfalls für die K. -Anteile am S. -Vertrag zu interessieren, schon als Thema genannt worden waren und so zum Hintergrund wurden.*

*Auch während des Kanzler-Gesprächs war dies nicht der Anlass und der Ausgangspunkt. Der Bundeskanzler machte zum Ausgangspunkt einerseits die Lage am Kabelmarkt und die Interessennahme ausländischer Institutionen an einer Beteiligung am deutschen Kabelmarkt. Und diese Thematik gewann im Laufe des Gesprächs einen aktuelleren Anlass dadurch, dass die Beteiligten auf die Schwierigkeiten der K. -Gruppe zu sprechen kamen und die daraus resultierende höhere Wahrscheinlichkeit, dass ausländische Interessenten Eingang in den deutschen Medienmarkt finden könnten. Es kann also nicht die Rede davon sein, dass dies ein*

*Hintergrund oder der Hintergrund dieses Gesprächs sein sollte. Es ergab sich letztlich nur als Anlass, um die Dramatik der Situation am Medienmarkt darzustellen und zu diskutieren.*

*Richterin am OLG Dr. Sch... : Herr Dr. Br..., Sie sagen, bei der Einladung ist kein Thema bezeichnet worden.*

*Beklagter Dr. Br... : Wenn Sie ein bisschen lauter sprechen könnten.*

*Richterin am OLG Dr. Sch... : Sie sagen, bei der Einladung zum Kanzler-Gespräch ist kein Thema bezeichnet worden. Meine Frage ist die: Ist denn dann während des Gesprächs klar geworden, zu welchem Zweck ein Vertreter der D... B... zu diesem Gespräch eingeladen worden ist und welche Rolle man von ihm erwartet hat?*

*Beklagter Dr. Br... : Aus der Person der Beteiligten, der Eingeladenen war natürlich der Gesprächskreis, den der Bundeskanzler da zusammengestellt hatte, schon ein Hinweis darauf, welche Art von Thematik er diskutiert wissen wollte. Denn es waren zwei Medienvertreter.*

*Mir war nicht deutlich, warum er mich dazu eingeladen hatte. Das hat mir auch keiner von den Beteiligten, also weder Herr M... noch Herr Sch..., vorher und auch nicht nachher erzählt. Es war eine Anregung von Herrn M... mich dazu zu laden; das hat sich hinterher herausgestellt.*

*Jenseits dieser Vermutung, um was es sich handeln könnte, wusste ich vor dem Gespräch nichts. Während des Gesprächs wurde mir deutlich, dass ich wohl deswegen mit eingeladen worden war, weil die D... : B... ein Pfandrecht an der K...-Beteiligung am S...-Verlag hatte; das war der Hintergrund. Und zu dieser Frage habe ich dann ja auch Ausführungen gemacht - ich habe das hier schon zu Protokoll gegeben -, was das Pfandrecht bedeutet, dass es nicht verwechselt werden darf mit einer Eigentümerstellung, dass das Pfandrecht erst dann eine Verwertungsreife erlangt, wenn der Schuldner K... seinen Verpflichtungen aus dem Kreditverhältnis nicht pünktlich nachkommt.*

*Richterin am OLG Dr. Sch... : Eine kurze Nachfrage. Sie haben gerade eben gesagt, Sie haben den anderen Gesprächsteilnehmern erläutert, welche Rechtsstellung die Dr... B... auf Grund des Pfandrechts nur hat. In diesem Zusammenhang auch klar geworden, dass die W...-Gruppe ein Interesse an diesem S...-Paket hat, verfolgt?*

*Beklagter Dr. Br... : Die Antwort ist Ja. Herr Sch... gab zu erkennen, dass er gegebenenfalls Interesse an der Übernahme der K...-Beteiligung am S...-Verlag hätte.*

*Richter am OLG H... Herr Dr. Br... ist im Rahmen des Gesprächs - geschildert wird ja oder soll die desolante wirtschaftliche Situation der K...-Gruppe worden sein; Herr M... soll ja da entsprechende Befürchtungen geäußert haben -, ist da die Dr... B... gefragt worden, sind Sie gefragt worden: „Was kann die D... B... hier tun?“ oder etwas Ähnliches?*

*Beklagter Dr. Br... : In dieser Formulierung nein. Es ist natürlich diskutiert worden, ob die K... Gruppe noch in irgendeiner Weise zu retten sei. Das war nicht unbedingt auf Banken gezielt, sondern auf den ganzen Kreis möglicher Geldgeber, sei es Eigenkapital - also*

Beteiligungsinteressenten -, sei es Fremdkapital - dann in der Tat eher die Banken oder Versicherungen. Das ist angesprochen worden in allgemeiner Hinsicht. Die D... B... als möglicher Kontrahent ist nicht angesprochen worden in diesem Gespräch.

Richter am OLG H... : Ganz konkret: Ist etwas gefallen, was die Äußerung im Protokoll „DB has been asked“ erneut erklären könnte?

Beklagter Dr. Br... : In dieser Deutlichkeit nicht.

Richterin am OLG Dr. Sch... : Ich möchte - Herr Dr. Br... ; ich möchte noch einmal um eine Ergänzung bitten, soweit sie Ihnen möglich ist.

Sie haben geschildert, in diesem Gespräch hat man thematisiert die Frage, ob die K...-Gruppe gerettet werden kann. Wenn Sie bitte zu diesen Überlegungen, die dort angestellt worden sind, inhaltlich hier noch Ausführungen machen würden bitte.

Beklagter Dr. Br... : Ich will meine Antwort unterteilen. Was die D... B... und deren Position angeht, habe ich mich - und ich wiederhole jetzt, was mehrere Zeugen gesagt haben - zugeknöpft verhalten. Herr M... hat damit zum Ausdruck gebracht: Ich habe nichts gesagt, was verwertbar gewesen wäre, vor dem Hintergrund bestehende Kreditbeziehung und so weiter.

Der zweite Teil ist, dass in allgemeiner Form, ohne spezielle Bezugnahme auf die D... B... natürlich erörtert worden ist, dass eine der Möglichkeiten, die K...-Gruppe zu retten - in Anführungszeichen -, eine Zerschlagung gewesen sein könnte. Heißt also: Verkauf von verkäuflichen Aktiva des Konzerns, als eine der Optionen, wie man möglicherweise die Insolvenz noch hätte umgehen können.

Mehr ist mir dazu nicht mehr in Erinnerung.

Vorsitzender Richter am OLG K... : Jetzt muss ich allerdings nachfragen: Sie haben eben angegeben, dass die D... B... was die Rettung der K...-Gruppe anbelangt, nicht angesprochen worden sei. Wenn Sie jetzt angeben, Sie hatten sich zugeknöpft verhalten, dann sehe ich darin eine gewisse Spannung. Die erste Angabe würde bedeuten, dass ein entsprechendes Ansinnen an Sie überhaupt nicht gestellt worden ist von den anderen Gesprächsteilnehmern, während das zugeknöpfte Verhalten ein Ansinnen an sich von dritter Seite an Sie voraussetzt. Zugeknöpft kann ich mich nur verhalten, wenn mir jemand in die Tasche langen möchte.

Beklagter Dr. Br... : Ich kann das Gefühl der Spannung nicht teilen.

Vorsitzender Richter am OLG K... : Schade.

Beklagter Dr. Br... : Das In-die-Tasche-Greifen kann auch subkutan erfolgen. Und das habe ich zum Ausdruck zu bringen versucht. Ich bin nicht direkt angesprochen worden: „Kann die D... B... helfen, Herr Br...?“ Aber es war deutlich, dass unterschwellig, so als Grundwelle, subkutan, natürlich jeder gern gehört hätte. „Die D... B... gibt sich Mühe“ oder sonst irgendetwas. Das ist nicht erfolgt.

Ich habe auf direkte Fragen, die gar nicht gestellt worden sind, nicht geantwortet, ich habe mich zugeknöpft verhalten. Ich habe aber auch auf Unterschwelliges zugeknöpft reagiert und nicht geantwortet.

Rechtsanwalt Dr. G... : Sie haben vorhin gesagt: Während des Gesprächs wurde mir klar, dass ich deshalb eingeladen worden bin, weil die D... B... ein Pfandrecht an einem Aktienpaket des S...-Verlags

hatte. Können Sie uns die Anhaltspunkte aus diesem Gespräch nennen, bei denen Ihnen dies deutlich geworden ist?

**Beklagter Dr. Br** : Ich habe schon früher zu Protokoll gegeben, dass die Gesprächsteilnehmer sich über die Funktionsweise eines Gläubigerpfandrechts nicht präzise im Klaren waren. Sie unterstellten, dass die Dr. Br über die S -Beteiligung von K verfügen könne, ohne dass weitere Voraussetzungen erfüllt sein mussten.

Ich habe in dem Zusammenhang in diesem Gespräch deutlich gemacht, dass es dazu der Pfandreife bedürfe und die bis dato nicht eingetreten sei - K war nicht in Verzug -, von daher also von einer Verfügungsmöglichkeit zum Zeitpunkt des Gesprächs durch die Dr. B nicht die Rede sein konnte.

...

**Rechtsanwalt Dr. G** : Sie haben vorhin auch gesagt, dass Sie angesichts der Tatsache, dass es sich bei den zwei weiteren Gesprächspartnern um zwei Medienvertreter handele, Sie eine Vermutung hatten, um was es sich handeln könnte: Hatten Sie auch die Vermutung, dass es sich um Ihr S - Paket handeln könnte?

**Beklagter Dr. Br** : Meine Vermutung war, dass es sich um die Möglichkeit ausländischer Interessennahmen am deutschen Medienmarkt handeln würde, weil ich aus anderen Äußerungen, öffentlichen Äußerungen des Bundeskanzlers wusste, dass dies eine Thematik war, die ihn interessierte, und dass andererseits sich Pressemeldungen über M 'i und M 'i im Vorlauf des Gesprächs gehäuft hatten. Es war also ein aktueller Anlass dafür Besorgnisse des Bundeskanzlers, dass ausländische Interessen sich hier manifestieren könnten.

Von daher war das die Vermutung, die ich zur Thematik des Kanzler-Gesprächs hatte. Und so war es ja auch.

**Beklagter Dr. Br** : Darf ich noch etwas ergänzen? Wir haben von Herrn M gehört, dass das erste Gespräch - an dem ich nicht teilgenommen habe - mit dem Kanzler um das Kabel ging. Und dass in Fortsetzung dieses ersten Gesprächs Herr Mi um ein zweites gebeten hatte, zu dem ich dann auch eingeladen wurde. Und wiederum war Kabel als das Hauptthema avisiert. Das wusste ich nicht, das hatte mir keiner erzählt. Aber das beantwortet Ihre eben gestellte Frage.

**Rechtsanwalt E** : Herr Dr. Br : Ich habe nur zwei kleine Fragen. Und zwar zum einen: Sie haben uns vorher gesagt, im Gespräch sei deutlich geworden, dass Ihre Gesprächsteilnehmer davon ausgegangen seien, dass die Dr. Br über das S -Paket verfügen könne, verfügungsbefugt sei, haben Sie, glaube ich, wörtlich gesagt. Wie hat sich denn diese Erwartungshaltung geäußert? Hat man Sie gefragt, ob Sie das Paket verkaufen wollten? Hat man Sie gefragt, ob Sie bereit seien, an die W -Gruppe zu verkaufen? Oder wie ist dieses Thema angesprochen worden, das bei Ihnen den Eindruck erweckt hat, als ginge welcher Gesprächspartner eigentlich davon aus, dass die Dr. B verfügungsbefugt sei?

**Beklagter Dr. Br** : Im Kontext der Erörterung des möglichen Verkaufs von Aktiva war eines der in Betracht kommenden Aktiva natürlich auch das S r-Paket. Und da musste natürlich gesagt werden, dass die Verfügbarkeit über dieses S -Paket beschränkt war, einerseits durch das Pfandrecht und die mangelnde Pfandreife und andererseits durch die Vinkulierung. Das heißt, wir hatten es mit einem sehr spezifischen Aktivum zu tun. Das war der Gegenstand des Gesprächs.

Rechtsanwalt E : Herr Br ; ich mache noch einen Versuch. Eigentlich hatte ich gefragt: Woraus haben Sie die Erwartungshaltung Ihrer Gesprächspartner entnommen, dass die D Br verfuhrungsbefugt ist? Danach habe ich gefragt.

Beklagter Dr. Br : Darauf kann ich keine direkte und präzise Antwort geben. Es ergab sich aus dem Kontext der Diskussionsbeiträge, dass sie davon ausgingen, die D : B könne hier et nunc über ihr Pfandrecht über - via Pfandrecht über die S -Beteiligung verfügen.

...

Rechtsanwalt E : Nur noch eine kleine Frage. Und zwar: Üblicherweise wird ja jemand in Ihrer damaligen Position als Sprecher auf solche Gespräche mit einem kurzen Briefing vorbereitet. Wenn es nicht so war, dann sagen Sie es bitte. Und wenn Sie sich nicht erinnern können, wäre ich da auch für einen kurzen Hinweis dankbar.

Beklagter Dr. Br : Ich habe hier schon zu Protokoll gegeben: Ich habe mich nicht vorbereitet, weil ich das nicht nötig habe.

Vorsitzender Richter am OLG K : Ich habe mich auf das Gespräch nicht vorbereitet, da ich das nicht nötig habe. - Darf ich das vielleicht so verstehen, Herr Dr. Br dass Sie keine Notwendigkeit dazu gesehen haben?

Beklagter Dr. Br : Genauso wollte ich das verstanden wissen.

Vorsitzender Richter am OLG K : Ich habe hierzu keine Notwendigkeit gesehen."

## b) Zur Vorstandssitzung vom 29.01.2002

### Anhörung vom 25.02.2011

„Vorsitzender Richter am OLG K Gut. Lassen Sie mich das Ganze noch mal insoweit vertiefen: Am 29.1.2002 fand, jedenfalls nach dem Vortrag, das scheint unstrittig zu sein, eine Vorstandssitzung statt der Dr : Br , in der Sie das Bundeskanzler-Gespräch referiert haben, und in dem man sich einig war, dass man an Herrn Dr. K. herantreten wollte, um ein Beratungsmandat von ihm zu erhalten.

Wenn man dann diese Äußerung am 3.2. sieht, also fünf Tage nach diesem Vorstandsbeschluss, dann ist da jedenfalls aus unserer Sicht eine gewisse Spannung. Das heißt: Auf der einen Seite will man tätig werden für Dr. will mit ihm ins Geschäft kommen, wie es so schön heißt. Und dann gibt es Äußerungen, die auch der OLG-Gesichtshof für ungewöhnlich hält.

Beklagter Dr. Br : Ich darf zwei Korrekturen anbringen, Herr Vorsitzender. Die erste Korrektur ist: Es wurde nicht beschlossen, aktiv auf Herrn K zuzugehen, um Geschäfte anzubahnen.

Diesen Eindruck, dass der Bundeskanzler ungern ausländische Teilnehmer als Folge dieser Lage in Deutschland gesehen hätte, habe ich meinen Kollegen in der Vorstandssitzung vermittelt. Die D B war in Beziehung mit einer Vielzahl von Medienunternehmen, und jeder meiner Kollegen hatte gewisse Kundenbeziehungen und Kontakte, und es war wichtig, dass wir auch wussten, wo die Bundesregierung stand.

Eine zweite Korrektur betrifft: Wir haben nie die Initiative ergriffen, um mit K in Verbindung zu kommen. Die erste Initiative, das erste Treffen, was Sie zitiert haben, Herr Vorsitzender, beruhte auf einer Initiative des Altbundeskanzlers K Wir wollten nicht. Wir wollten der K -Gruppe nie

Kredite geben, weder anlässlich des Gesprächs in München am 23.1. noch im Folgegespräch, auch nicht zum Zeitpunkt der Vorstandssitzung.

Von daher, glaube ich, ist der Sachverhalt etwas anders, als Sie ihn in Ihrer Frage formuliert haben. Die Vorstandssitzung diente der Schilderung der Einschätzung der Medienlandschaft durch die Bundesregierung und möglicher Veränderungen. Aber meine Kollegen nahmen mit, dass der Bundeskanzler die Stirn gerunzelt hätte, wenn es zu einer ausländischen Beteiligung gekommen wäre, als einen Faktor auf der Marschroute der weiteren Geschehnisse.

Es war nicht die Aufforderung: Wir gehen jetzt mal zu Herrn K und versuchen, in Geschäfte mit ihm zu kommen. Und wir haben in der Folge auch keine Initiative ergriffen, wie Sie wissen.

Vorsitzender Richter am OLG K : Hier heißt es in diesem Vorstandsprotokoll, ich zitiere aus der Anlage K22:

„Dr. B : has been asked ... we should continue the talks.“

Da die Gerichtssprache Deutsch ist, übersetze ich selber: „Die D B wurde gebeten, ob sie als ein Mediator agieren könnte“, „als ein Vermittler agieren könnte“, so die freie Übersetzung von Klägerseite. „Der Vorstand war der Meinung, dass als erster Schritt an Herrn Dr. K i herangetreten werden sollte mit der Frage, ob er uns ein Beratungsmandat erteilen würde. Falls er ablehnt, würden wir als Berater anderer interessierter Parteien tätig werden können. Der Vorstand stimmte zu, dass wir die Gespräche fortsetzen sollten.“

Auch wenn Sie eine eher passive Rolle der D B schildern: Aus diesem Vorstandsprotokoll ergibt sich möglicherweise, dass man so passiv wiederum nicht sein wollte: „should be approached“, es sollte an ihn herangetreten werden. Auch wenn die ursprüngliche Initiative möglicherweise von einer anderen Seite kommt, aber man hat den Ball aufgefangen und ist dann selber, wollte selber tätig werden. Diese sehr passive Rolle, die Sie schildern, ergibt sich jedenfalls für uns aus diesem Vorstandsprotokoll so nicht. So passiv waren Sie nach dem Wortlaut dieses Vorstandsprotokolls für die D Bc jedenfalls nicht.

Und man hatte ja auch noch in dem Gespräch am 9.2.2002 ausdrücklich ein Beratungsmandat angeboten.

Beklagter Dr. Br : Ich sollte vielleicht zum Vorstandsbeschluss darauf hinweisen, dass er ja ausdrücklich nicht auf Kreditbeziehungen abstellt. Wir wollten auch zu diesem Zeitpunkt - und auch später - keinen Kredit an die K i-Gruppe ausleihen. Außer dem schon bestehenden Print-Kredit; das ist ein anderes Thema.

Diese Haltung bestand schon beim ersten Gespräch am 23.1.2001, bestand zum Zeitpunkt der Vorstandssitzung, und sie war hundertprozentig kontrovers zu den Wünschen der K i-Gruppe. Die Wünsche der K i-Gruppe, die beim ersten Gespräch am 23.1. zum Ausdruck kamen, waren: erst Kredit und dann, sozusagen als Gegenleistung, möglicherweise ein Beratungsmandat. Dies war ein Paket, auf das wir auf gar keinen Fall eingehen wollten. Wir wollten keinen Kredit geben. Mithin war auch die Möglichkeit, dass wir ein Beratungsmandat bekämen, ausgeschlossen, weil wir die Ursprungsforderung nicht zu erfüllen bereit waren.

Mithin ist das Vorstandsprotokoll zu verstehen: Wenn wir denn dennoch angesprochen werden sollten auf ein Beratungsmandat, dann wollen wir mit K i sprechen - Klammer auf: wenn es um Kredite gehen sollte, auf gar keinen Fall; Klammer zu.

...

Richter am Oberlandesgericht H liest das bis dahin gefertigte Gerichtsprotokoll vor:

Auf Vorhalt, dass durch die Interviewäußerung tatsächlich mediale Aufmerksamkeit erregt worden ist und der Senat ein Spannungsverhältnis zwischen dem im Vorstandsprotokoll angesprochenen Beratungsmandat und der Interviewäußerung vom 3.2.2002 sieht:

Ich muss hier zwei Korrekturen anbringen. 1. Es wurde nicht beschlossen, auf K aktiv zuzugehen

(Anm. der Strafkammer: „um Geschäfte anzubahnen“ wurde nicht in das Gerichtsprotokoll übernommen)

2. Es war Sorge der Bundesregierung, dass bei der Bewegung im Medienmarkt - M , Ti - wichtige Teile in ausländische Hände gelangen. Es wäre dies nur ungern gesehen worden. Das Gespräch mit dem Bundeskanzler hatte politischen Inhalt. Es war von der aktuellen Sorge über die finanzielle Lage der K Gruppe getragen.

Diesen Eindruck habe ich meinen Kollegen im Vorstand bei der Sitzung am 29.1.2002 vermittelt Die Initiative zu Kontakten mit der K -Gruppe ist nie von der Bank ergriffen worden. Das erste Treffen am 23.3.2001 kam auf Initiative von Altbundeskanzler Dr. K I zustande. Kredite wollte die Bank K nie geben. Der Kredit an die PrintBeteiligungen ist von der Bank nur übernommen worden und bestand bereits seit 1998.

Auf Vorhalt der Anlagen K 22 und K 23 - Auszug aus dem Protokoll über die Vorstandssitzung vom 29.1.2002:

„Auch zu dieser Zeit hatten wir keine Ausleihungen an K vor. Das Vorstandsprotokoll ist so zu verstehen, dass, wenn wir angesprochen werden, wir ein Beratungsmandat von K übernehmen würden.“

(Ende des Vorlesens durch Richter am OLG H )

Rechtsanwalt Dr. M : Darf ich do einhaken? Vielleicht sagen Sie es selbst, Herr Br : dass, wenn die Bank angesprochen würde auf die K -Gruppe, dass man sie dann erst ansprechen würde. Man hat nicht auf das K -Mandat gewartet.

Richter am OLG H : Das habe ich nicht verstanden.

Vorsitzender Richter am OLG K : Dann würde ich vorschlagen, dass Sie uns das Wort für Wort so diktieren, wie Sie das verstehen. Das ist für uns im Moment sehr schwierig nachzuvollziehen, was hier gemeint ist.

Rechtsanwalt Dr. M : Wenn uns jemand von dritter Seite wegen eines Beratungsmandats angesprochen hätte, hätten wir zuerst K gefragt.

Richter am OLG H : „Wenn uns jemand von dritter Seite wegen eines Beratungsmandats angesprochen hätte, hätten wir zuerst K gefragt.“

c) Zum Flughafengespräch

aa) Anhörung vom 07.05.2011

„Beklagter Dr. Br : Ja. Ich habe, wie üblich im Vorstand, meinen Kollegen berichtet über mein Gespräch mit Herrn K am Flughafen. Dieses Gespräch war zustande gekommen auf Anfrage, Bitten von Herrn K . Ich war ohnehin auf dem Wege in den Süden und hatte so die Möglichkeit, in München Station zu machen und Herrn K zu treffen.“

Ich habe diesem Treffen zugestimmt, wohl wissend, dass die Absicht von Herrn K. war, mir bei diesem Gespräch Vorwürfe zu machen wegen des Interviews in New York, mich zu fragen, wie ich dazu gekommen sei, solche Äußerungen über seinen Konzern zu machen.

Ich bin nach München gereist und habe Herrn K. in seinem Büro am Flughafen getroffen. Er war allein.

Er war außerordentlich verärgert, um nicht zu sagen erregt über den Inhalt des Interviews. Er machte mir heftige Vorwürfe, und, volkstümlich würde man sagen, er wusch mir den Kopf.

Ich habe dies zum Anlass genommen, ihm die Umstände zu erklären, wie es zu dieser Aussage in New York gekommen war. Dass ich nicht die Absicht gehabt hätte, in irgendeiner Weise ihm, seinem Konzern Schaden zuzufügen oder Signale auszusenden, sondern dass es sich, wie ich das auch hier in einer mündlichen Verhandlung formuliert habe, um einen Unfall gehandelt habe.

Ich versuchte Herrn K. zu beschwichtigen und, wiederum etwas volkstümlich ausgedrückt, Gutwetter zu machen.

Herr K. war aber nach wie vor verärgert, aufgeregt, wütend und überreichte mir eine Klage von Herrn Prof. Sch. oder besser gesagt ein Gutachten von Prof. Sch., das er, wie er sagte, zur Grundlage einer Klage gegen mich machen wolle. Zu diesem Gutachten konnte ich an Ort und Stelle natürlich keine Stellung nehmen, da ich den Inhalt nicht kannte.

Ich habe weiter versucht, ihn zu beruhigen und sozusagen vom guten Willen meinerseits zu überzeugen. Dass es mir leid täte und dass es, wie gesagt, in keiner Weise Absicht oder Vorsatz oder Ähnliches gewesen sei, was mich zu dieser Antwort auf eine Interviewfrage veranlasst habe, sondern dass ich im Gegenteil versucht hätte, nicht durch „No comment“ - eine Antwort-Option, die es gegeben hätte - dazu Veranlassung zu geben, dass die Hörer dieser Antwort zu dem Schluss gekommen wären, es muss ja ganz schrecklich um K. stehen, wenn Herr B. nicht einmal irgendetwas sagen möchte.

Ich habe daraufhin den bekannten Text noch einmal erläutert, der meiner Meinung nach nur das, was man lesen und hören konnte, wiedergab und so auch formuliert worden war.

Das Wort „Schutzschild“ ist im Zusammenhang mit Beschwichtigungsversuchen meinerseits gefallen, um Herrn K. das Gefühl zu geben - das Gefühl zu nehmen, die D. B. ist dein Gegner, sondern dass man nach wie vor in gar keiner Weise dazu beitragen wolle, was seine Verärgerung, seinen Unmut mit der D. I. n B. anging.

Damit war keinerlei Offerte verbunden. Wir haben das in der letzten mündlichen Verhandlung ja ausführlich erörtert. Vor einer Offerte, auf die Herr K. dann hätte Ja oder Nein sagen können, hätte ich natürlich mit Herrn A. gesprochen und mit ihm diskutiert und erörtert ob und überhaupt und was für eine Art von Offerte man Herrn K. machen könne und solle oder nicht könne und nicht solle.

Das alles hatte nicht stattgefunden, sondern das war, wie gesagt, der Versuch der Beschwichtigung, des Gut-Wetter-Machens, zu einer Gesprächssituation, zu einer Situation, wo man wieder miteinander ohne Wut und Erregung sprechen könnte, beizutragen.

Im weiteren Verlauf des Gesprächs kam man natürlich auch auf die Folgen des Interviews zu sprechen für den K...-Konzern und was sich daraus für Möglichkeiten ergäben. Das war eine allgemeine Fragestellung. Sie war nicht auf die D... B... und eine mögliche Rolle der D... B... bezogen oder, gar beschränkt.

Allgemein war die Option, noch werthaltige Teile des K...-Konzerns zu Geld zu machen und dadurch die Ansteckungsgefahr der schlechten Teile - in Führungsstrichen - ... guten zu beenden und so einen Restkonzern möglicherweise am Leben zu erhalten. Alles als theoretische Erörterungen ohne präzisen Bezug zur D... B... oder einer möglichen Rolle.

Herr Ki... fand diese Perspektive unakzeptabel. Er konnte sich äußerstenfalls die Veräußerung des S...-Pakets vorstellen, aber keinerlei darüber hinausgehenden Schritte, die für Geld gesorgt hätten, also Veräußerungen oder ähnliche Operationen. Er hatte auch kein Interesse daran, dass die D... B... in irgendeiner Weise eine Rolle spiele - die ich auch nicht angeboten habe -, aber aus allen seinen Äußerungen ergab sich, dass er das Band für zerschnitten hielt, das zwischen der D... B... und dem K...-Konzern bestanden hatte. Auf dieser Basis trennten wir uns.“

Vorsitzender Richter am OLG Ki... Kleinen Moment bitte. Sie haben jetzt an sich das Flughafen-Gespräch vom 9. Februar 2002 geschildert. Das ist jetzt eine abgeschlossene Einheit. Ich würde das gerne diktieren, damit das zu den Akten kommt.

Auf Bitte des Herrn Ki... fand in dessen Büro am Flughafen München ein Gespräch zwischen ihm und mir am 9.2.2002 unter vier Augen statt.

Mir war bei der Zustimmung zu diesem Treffen klar, dass es Absicht von Herrn Ki... sein werde, mir Vorwürfe wegen des Interviews am 3.2.2002 zu machen.

So zeigte sich Herr Ki... außerordentlich verärgert, um nicht zu sagen erregt über den Inhalt dieses Interviews. Er machte mir deshalb heftige Vorwürfe, volkstümlich würde man sagen, er wusch mir den Kopf.

Ich versuchte, ihm die Umstände zu erklären, wie es zu dem Interview gekommen war und dass ich nicht die Absicht gehabt habe, ihm oder seinem Konzern Schaden zuzufügen oder Signale auszusenden.

Wie ich auch hier gesagt habe, so habe ich es auch damals schon Herrn Ki... gesagt: dass es sich bei dem Interview um einen Unfall handele.

Ich versuchte, Ki... zu beschwichtigen, volkstümlich: Gutwetter zu machen. Ki... war aber noch wie vor verärgert und wütend

Er überreichte mir ein Gutachten von Prof. Sch... das Grundlage für eine Klage gegen mich werden sollte.

Um ihn von meinem guten Willen zu überzeugen dass keine Absicht oder Vorsatz in Bezug auf ihn bestand legte ich ihm dar, wie es zur Antwort auf die Interviewfrage gekommen ist und dass ich ihm nicht mit einer Antwort „No comment“ schaden wollte.

Vom Schutzschild war in Zusammenhang mit Beschwichtigungsversuchen die Rede. Ich wollte ihm das Gefühl nehmen, dass die D... B... sein Gegner sei. Damit war aber keine Offerte verbunden. Eine solche hätte ich mit Herrn A... besprechen müssen.

Man kam dann auf die Folgen des Interviews zu sprechen und eine mögliche Rolle der D... B... Es war eine Option, werthaltige Teile der K...-Gruppe zu Geld zu machen und so den Restkonzern am Leben zu halten. Das Ganze war ohne präzisen Bezug zur D... B...

Herr K ... fasste allenfalls die Veräußerung des S ... -Pakets ins Auge und hatte keinen darüber hinausgehenden Willen. Er hatte auch kein Interesse an der Mitwirkung der D ... B ... Er hat das Band zwischen der D ... B ... und ihm für zerschnitten gehalten. Auf dieser Basis trennten wir uns.

Vorsitzender Richter am OLG K ... : Den habe ich gerade erläutert. Ich sehe den Unterschied darin, dass nach der eidesstattlichen Versicherung ein valider, ein rechtlich verbindlicher Vorschlag - oder was heißt ein Vorschlag - gemacht worden ist, auf den man rechtlich verbindlich eintreten kann, einen Schutzschild zu gewähren. Das, was heute Herr Dr. Br ... sagt, ist ein Beschwichtigungsversuch, ein unverbindlicher, der möglicherweise nicht vom inneren Willen getragen worden ist.

Dr. Br ... : Wenn ich darauf antworten darf.

Vorsitzender Richter am OLG K ... : Ja, selbstverständlich können Sie darauf antworten.

Dr. Br ... : Wenn es bei diesem Gespräch um etwas Rechtsverbindliches gegangen wäre, dann hätte Herr K ... ja nur Ja zu sagen brauchen und wir hätten einen Vertragszustand gehabt. Und das genau war absolut nicht Gegenstand des Gespräches. Denn im Bankwesen, das wissen Sie ja, bedarf eine Offerte in einem so komplexen Umfeld und mit einem so diffizilen Gegenstand einer Menge von Vorbereitungen, von Gesprächen, von Inhousediskussionen, ehe der Emissär in der Lage ist, dem vermutlichen Gegenüber eine rechtsverbindliche Offerte zu machen.

Der Zustand war absolut nicht vorhanden. Es gab keine Vorgespräche. Es gibt ja auch kein Investmentprodukt namens „Schutzschild“. Es gab nichts in dieser Richtung, was Herrn K ... die Möglichkeit gegeben hätte: „Topp, wir haben einen Deal!“ Wir hatten eine ganz andere Situation. Und in meiner eidesstattlichen Erklärung ist auch oder sollte nichts anderes zum Ausdruck kommen.

Vorsitzender Richter am OLG K ... : Dann nehmen wir auf

Auf Vorhalt - Herr Dr. Br ... hat dann noch gesagt: Es gab nie etwas Rechtsverbindliches. Und dann machen wir einen Absatz.

Der Senat weist darauf hin, dass Ausführungen der Beklagten in den Schriftsätzen vom ... in den Ausführungen der Beklagten in der Klageerwidern vom 31. Mai 2006 auf Seite 29 (Blatt 188 der Akten) und in der Duplik vom 30. ... 2007 (Blatt 530 der Akten) sowie die eidesstattliche Versicherung des Beklagten zu 2 vom 30.5.2002 nicht zu den heutigen Angaben des Beklagten zu 2 passen dürften. Die Beklagtenvertreter wollen hierzu schriftsätzlich Stellung nehmen.

Vorsitzender Richter am OLG K ... : Am 12.2.2002 habe ich meinen Kollegen in der Vorstandssitzung einen Bericht gegeben über das Treffen mit K ... am 9.2.2002. Ich habe diesen Bericht auf das geschäftlich Wichtige zusammengefasst und mitgeteilt, dass Herr K ... bei dem Gespräch und für die Zukunft positive Aussichten für drei seiner Geschäftsfelder sieht und dass er bereit wäre, über den Verkauf der S ... -Aktien nachzudenken.

Haben Sie dem Vorstand davon berichtet, dass Herr K ... eine Klage angedroht hat, Ihnen eine Klage angedroht hat? Ist das dem Vorstand mitgeteilt worden?

**Dr. Br** : *Nein, das war nicht explizit so von K mitzunehmen, dass man damit rechnen müsste, am nächsten Morgen kommt eine Klageschrift. Ich habe das als Drohung aufgefasst.*

Vorsitzender Richter am OLG K : *Ich habe die Ankündigung von K im Gespräch vom 9.2.2002, Klage gegen mich wegen des Interviews vom 3.2.2002 zu erheben, als Drohung angesehen und deshalb dies dem Vorstand am 12.2.2002 nicht mitgeteilt - Schreiben Sie statt „Vorstand“ dem Gesamtvorstand.*

*Haben Sie die Verärgerung und die Wut, von der Sie berichtet haben, anklingen lassen in der Vorstandssitzung?*

**Dr. Br** : *Dass Herr K nicht erfreut war und seinem Unmut lebhaften Ausdruck verliehen hat, das habe ich mitgeteilt. Aber ich bin nicht in Einzelheiten gegangen.*

Vorsitzender Richter am OLG K : *Ich habe wohl mitgeteilt, dass Herr K über das Interview nicht erfreut war und Unmutsäußerungen, Einzelheiten dazu habe ich aber nicht wiedergegeben.*

...

Rechtsanwalt Dr. M : *Ich lege ihm nur noch mal das Protokoll hin.*

Vorsitzender Richter am OLG K : *In der Vorstandssitzung vom 12.2.2002 heißt es in der Übersetzung:*

*„5. K Gruppe - Dr. Br r erstattet Bericht zu einem Treffen mit Herrn K h. Während Herr K schon Handlungsbedarf sieht, wird die Umsetzung seiner gegenwärtigen Pläne jedoch wahrscheinlich nicht alle seine Probleme lösen. Er plant offensichtlich den Verkauf seiner Anteile an S Ob der letztendliche Käufer die H V bank sein wird, ist unklar. Der Verkauf wird durch das Bestehen untergeordneter Sicherheiten bei ... und anderer Gläubiger verkompliziert.*

*Auf Vorschlag von BL" - Br Lr - „hatte Dr. Br die wesentlichen Banken zu einem Treffen in Frankfurt am Dienstag, den 14. Februar, eingeladen. Herr K möchte seine Pläne in Sachen Pi Pay-TV und Formel 1 weiterverfolgen. Da DB davon als Strategie für eine Reorganisation des Gesamtkonzerns wahrscheinlich würde abraten müssen, können wir kein Beratermandat von der K -Gruppe annehmen.“*

*Wie weit ist der Bericht gegangen am 12.2.? Haben Sie noch eine Erinnerung?*

**Dr. Br** : *Ich habe meinen Bericht an meine Kollegen auf das geschäftlich Wichtige konzentriert und zusammengefasst.*

*Herr K hatte im Flughafen-Gespräch zu den einzelnen Teilen seines Konzerns und ihren geschäftlichen Perspektiven Stellung genommen. Daraus ergab sich, dass er nach wie vor von den positiven Aussichten von dreien seiner Geschäftsfelder überzeugt war, zum Zeitpunkt des Gesprächs und mit Blick in die Zukunft, und dass er Neigung hatte, über den Verkauf der S -Beteiligung nachzudenken.*

*Das waren Informationen, die für meine Kollegen aus meiner Sicht interessant erschienen, weil sie daraus einen Eindruck gewinnen konnten, wie sich die Dinge die Lage des K Konzerns weiter entwickeln könnte oder eben auch nicht könnte.“*

## 2. Dr. A (Anhörung vom 19.05.2011)

Vorsitzender Richter am OLG K : *Herr Dr. A nach einem stenografischen Wortprotokoll - Anlage BK 204 - haben Sie an der Hauptversammlung vom 24. Mai 2007 eine Auskunft erteilt, die zum Teil auch die Vorstandssitzung vom 29.1.2002 betrifft. - Sie sind inzwischen informiert?*

**Dr. A** : *Dass ich das gemacht habe? Ja, ich bin informiert.*

Vorsitzender Richter am OLG K: Wollen Sie das Protokoll noch mal lesen?

Dr. A: Ja, gerne.

(Herrn Dr. A: werden zwei Stapel Papier übergeben)

Richter am OLG H: Seite 29. Deswegen habe ich es getrennt.

Vorsitzender Richter am OLG K: Es ist die Frage gewesen: „Wann haben der Vorstand und unter Beteiligung von Herrn Dr. Bö: der Aufsichtsrat und/oder Ausschüsse des Aufsichtsrates Beschlüsse im Zusammenhang mit dem der P: Beteiligungs GmbH gewährten Kredit und im Zusammenhang mit Verhandlungen der Dr: B: mit anderen Unternehmen der K: Gruppe gefasst?“ Nun kommt eine Antwort, die nach diesem Protokoll Sie persönlich gegeben haben sollen. „Der Vorstand hat unter Beteiligung von Herrn Dr. Bö: an folgenden Tagen Beschlüsse gefasst: Am 29.1.2002 hat der Vorstand zugestimmt, dass die Bank an Herrn Dr. K: herantritt, um zu erfahren, ob Herr Dr. K: Beratung wünscht. Am 5.3.2002 hat der Vorstand beschlossen, dass der Kredit an die P: Beteiligungs GmbH vorerst nicht zurückgefordert werden soll.“ Es folgen dann weitere Ausführungen zu späteren Terminen.

Können Sie sich an diese Antwort - oder können Sie sich an diese Frage zunächst und dann auch an Ihre Antwort erinnern?

Dr. A: Ja, ich kann mich an die Frage und an die Antwort erinnern.

Vorsitzender Richter am OLG K: Haben Sie die Antwort hinsichtlich des 29.1.2002 selber erarbeitet oder wie ist es zu dieser Antwort nach Ihrer Erinnerung gekommen?

Dr. A: Nein. In den letzten Jahren gab es so viele Fragen aus verschiedenen Anwaltskreisen, die auch eine ganz genaue Abklärung erforderten, so dass die Antworten jeweils im Back Office vorbereitet wurden und ich sie im Wesentlichen, natürlich mit meinem Einverständnis, so vorgelesen habe, wie sie mir präsentiert wurden. Ich habe sie nicht selbst erarbeitet.

Vorsitzender Richter am OLG K: An die Frage und Antwort bezüglich der K: Gruppe kann ich mich noch erinnern. Die Antwort habe ich nicht selbst erarbeitet. Damals wurde eine größere Zahl von Fragen durch Rechtsanwältinnen gestellt, die ganz genaue Abklärungen erforderten. Diese Abklärungen sind in unserem Back Office gefertigt worden, und ich habe sie mit meinem Einverständnis vorgelesen.

An der Vorstandssitzung vom 29.1.2002, waren Sie anwesend?

Dr. A: Da war ich anwesend, ja.

Vorsitzender Richter am OLG K: An der Vorstandssitzung vom 29.1.2002 war ich anwesend.

Jetzt lässt Ihre Bank in diesem Prozess vortragen, dass in puncto K: am 29.1.2002 keine Beschlüsse gefasst worden sind. Nach der Auskunft hier, an der Hauptversammlung vom 24. Mai 2007, müsste aber ein Beschluss gefasst worden sein. Was sagen Sie dazu?

Dr. A: Erst einmal muss man wissen, dass auf der Hauptversammlung Hunderte von Fragen gestellt werden, die natürlich nicht jede in der Beantwortung den letzten Detaillierungsgrad an Konditionalität haben, wie das hier

Vorsitzender Richter am OLG K: Lesen Sie hier eine vorbereitete Erklärung ab?

Dr. A: Nein.

Vorsitzender Richter am OLG K : Was haben Sie da vor sich?

Dr. A : Das ist mein Text, den Sie mir gegeben haben. Ich kann langsamer reden.

Vorsitzender Richter am OLG K : Sie sind sicherlich vorbereitet worden. Oder nicht?

Dr. A : Ich bin vorbereitet worden, indem ich mich über diesen Protokollauschnitt natürlich kundig gemacht habe. Aber ich bin nicht trainiert worden auf irgendwelche Antworten hin. Wenn ich die letzten Wochen bei mir anschau, dann habe ich eigentlich auch gar nicht so viel Zeit dazu. Aber ich weiß natürlich, was zur Diskussion steht, und das kann ich, glaube ich, auch aus meiner Erinnerung beantworten.

Vorsitzender Richter am OLG K : Dann tun Sie das.

Dr. A : Also. Noch mal: Es werden so viele Fragen gestellt, dass es - - Gestern hatte ich die Hauptversammlung eines der größten Unternehmen der Welt, das hat vier Stunden gedauert. Wir geben rund zehn Stunden Antworten auf Fragen. Dass da auch gewisse Antworten summarisch gegeben werden und natürlich nicht mit dem letzten Detaillierungsgrad, deshalb ist für mich der Satz „zugestimmt“ so richtig. Aber der Oberbegriff „Beschluss“ bezieht sich natürlich nicht auf diesen Satz mit „zugestimmt“, sonst hätten wir dort ein anderes Wort gewählt und ich hätte das auch ausgeführt.

Ich wiederhole gerne, was ich mich erinnere an der Sitzung im Januar 2002, wenn das gewünscht wird.

Vorsitzender Richter am OLG K : Dann nehmen wir auf: Zur Hauptversammlung wurden Hunderte von Fragen an uns gestellt. Wir haben an der Hauptversammlung vom 24.5.2007 zehn Stunden Antworten auf Fragen gegeben, allerdings nicht immer mit dem letzten Detaillierungsgrad.

Dr. A : Richtig.

Vorsitzender Richter am OLG K : Sie hatten eben ausgeführt „ganz genaue Abklärungen“. Wie passt das zum „nicht immer letzten Detaillierungsgrad“?

Dr. A : Indem hier eine Antwort gegeben wird auf die Frage nach Beschlüssen. In der Detailbeantwortung wird differenziert zwischen „zugestimmt“ und beschlossen“. Aber das kommt im überleitenden, einleitenden Satz so nicht zum Tragen.

Noch einmal: Der Vorstand hat zugestimmt, aber er hat keinen Beschluss damals gefasst. Das lässt sich auch deshalb gut erklären, weil ich ja zuständig war für Investment Banking und daraus keine Handlung abgeleitet habe. Ich habe weder Herrn K angerufen oder seine Finanzleute, noch bin ich sonst irgendwie aktiv geworden. Und das ist der beste Beweis für mich, dass es eben keinen Beschluss gab. Sonst hätte ich ja, wie wir das immer gemacht haben, auch die Verantwortung demjenigen zugeordnet, der primär zuständig war.

Vorsitzender Richter am OLG K : Wenn ich jetzt gefragt werde, wie auf der einen Seite - nein, Entschuldigung.

Wenn ich jetzt gefragt werde, wie ganz genaue Abklärungen zu Antworten nicht im letzten Detaillierungsgrad passen, so sage ich im Hinblick auf die Sitzung vom 29.1.2002, dass dort zwar nach Beschlüssen gefragt worden ist, der Vorstand aber zugestimmt hat, dass die Bank an Herrn Dr. K herantritt. Letzteres war kein Beschluss. Es war daraus keine Handlungsanweisung für mich, der gerade für den Investment-Banking-Bereich zuständig

war, abzuleiten. Ich bin insoweit auch nicht aktiv tätig geworden. Das ist für mich der beste Beweis dafür, dass es insoweit keinen Beschluss gab.

Könnte es nicht vielleicht auch so gewesen sein, dass, nachdem Herr Dr. Br. dieses Thema angesprochen hat, es eigentlich klar war, dass er diese Sache gegebenenfalls weiter verfolgt und nicht Sie?

Dr. A ... Das müssen Sie Herrn Br. fragen, wie er das verstanden hat. Aber es ist selbstverständlich so, dass derjenige, der primär zuständig ist, dann auch die Verantwortung für diese Geschäftsvorfälle trägt. Und ich wäre schon nicht bekannt gewesen für jemand, der ein Mandat nicht angenommen hätte und umgesetzt hätte, wenn so etwas spruchreif gewesen wäre.

Aber ich gebe auch offen zu: Ich wollte kein Mandat von Herrn Ki.

Rechtsanwalt Dr. W. ... Könnte man zum vorherigen Kontext noch aufnehmen, dass das in der Antwort mit dem „zugestimmt“ auch zum Ausdruck kommt? Sie haben ihn ja gefragt, wie vereinbart sich die Antwort mit Detailliertheit und nicht so detailliert, und er antwortete dann darauf, dass das kein Beschluss ist, sondern nur eine Zustimmung. Dass das auch im Wortlaut seiner Antwort zum Ausdruck kommt, weil es da wörtlich heißt „zugestimmt“.

Rechtsanwalt Dr. M. ... : Und bei anderen Dingen steht „beschlossen“.

Vorsitzender Richter am OLG K. ... : Dass es keinen Beschluss gab, fügen wir noch an: Der Begriff „Zustimmung“ zeigt gerade, dass es keinen Beschluss gab.

Rechtsanwalt Dr. W. ... : Wenn in der Antwort „zugestimmt“ drinsteht.

Vorsitzender Richter am OLG K. ... : Lesen Sie noch einmal die ganze Passage vor.

Protokollführerin: „Wenn ich jetzt gefragt werde, wie ganz genaue Abklärungen zu Antworten nicht im letzten Detaillierungsgrad passen, so sage ich im Hinblick auf die Sitzung vom 29.1.2002, dass dort zwar nach Beschlüssen gefragt worden ist, der Vorstand aber zugestimmt hat, dass die Bank an Herrn Dr. Ki. herantritt. Letzteres war kein Beschluss. Es war daraus keine Handlungsanweisung für mich, der gerade für den Investment-Banking-Bereich zuständig war, abzuleiten. Ich bin insoweit auch nicht aktiv geworden. Das ist für mich der beste Beweis dafür, dass es insoweit keinen Beschluss gab. Der Begriff „Zustimmung“ zeigt gerade, dass es --

Vorsitzender Richter am OLG K. ... : ... keinen entsprechenden Beschluss gab.

Meine Antwort war daher richtig. (Anm. der Strafkammer: Aus dem Zusammenhang ergibt sich, dass es sich um eine Aussage des Angeklagten Dr. A. ... gehandelt hat.)

Vorsitzender Richter am OLG K. ... : Meine Antwort war daher richtig.

Auf Frage des Gerichts: ob nicht Herr Dr. Br. ... zuständig war für einen Kontakt zu Ki. ... zumal er an der Vorstandssitzung vom 29. 1.2002 eine entsprechende Orientierung gegeben hat. Primär war ich zuständig. Es ist auch nicht bekannt, dass ich mich vor einer Zuständigkeit drücke. Ich gebe aber offen zu, dass ich ein Mandat von Herrn K. ... nicht wollte.

...

Vorsitzender Richter am OLG K. ... : ...

Was haben Sie konkret, Herr Dr. A. ... , von der Sitzung am 29.1.2002 noch in Erinnerung? Sie haben sich auf diese Sitzung, auf diesen heutigen Termin vorbereitet. Sie haben sicherlich das Protokoll von der damaligen

Vorstandssitzung gelesen in der Vorbereitung auf diesen Termin. Hatten Sie vor Lesen, Wiederlesen, vor dem Wiederlesen des Protokolls eine Erinnerung an diese Vorstandssitzung, und wenn ja, in welchem Umfang?

Dr. A : *Es ist selbstverständlich, dass meine Erinnerung so lange zurück bruchstückhaft ist.*

...

*Das Dritte, was ich mich sehr wohl erinnern kann, auch bevor ich das Protokoll gelesen habe, ist natürlich, dass Herr Bre berichtet hat über ein Gespräch auf politischer Ebene, aber immer im Sinne eines Berichts. Also, er hat darüber berichtet, was er dort erlebt hat.*

*Nun etwas, was ich gerne anfügen würde, was bis jetzt von mir nicht angesprochen wurde - ich weiß nicht, ob das von früheren Aussagen bereits thematisiert wurde: Wieso haben wir so viel Wert darauf gelegt, Herrn K auch anzusprechen?*

*Es gab damals eine sehr intensive Diskussion in Deutschland, die gerade auch so mit dem Aufkommen des Investment Bankings zu tun hatte, wie weit man sich eigentlich verpflichtet fühlt für einen Kreditkunden. Und wir wollten uns dieser Problematik natürlich nicht aussetzen und haben gesagt: Bevor wir irgendwie andere Mandate annehmen würden oder verfolgen würden, möchten wir sicher sein, dass wir da keine rechtlichen oder fiduziarischen Probleme haben. Das war damals ziemlich schnell, wir haben das jeweils breit diskutiert, und insbesondere bei deutschen Kunden haben wir uns das sehr sorgfältig auch immer überlegt. Und in diesem Sinne war das natürlich für uns eine Vorsichtsmaßnahme, die wir damals auch diskutiert haben. In der Hoffnung, wie ich schon gesagt habe, dass es kein Mandat gibt. Aber wir wollten hier sehr, sehr, sauber vorgehen. Und an die Diskussion erinnere ich mich sehr wohl.*

Vorsitzender Richter am OLG K : *Vor Durchlesen des Protokolls vom 29. 1.2002 zur Vorbereitung auf den heutigen Termin hatte ich im Hinblick auf den Zeitablauf nur noch eine bruchstückhafte Erinnerung an die Vorstandssitzung vom 29.1.2002.*

...

*Drittens konnte ich mich noch sehr wohl erinnern, dass Dr Bre auf politischer Ebene ein Gespräch geführt hat und hierzu sich im Sinne eines Berichts geäußert hat. In diesem Zusammenhang erinnere ich mich noch sehr wohl an eine damals geführte Diskussion - damals geführte sehr intensive Diskussion - Entschuldigung - an eine Diskussion. In Deutschland hatte es damals eine sehr intensive Diskussion hinsichtlich - wie würden Sie es bezeichnen?*

Dr. A : *Hinsichtlich des Verhaltens von Investmentbanken gegenüber Kreditkunden.*

Vorsitzender Richter am OLG K : *hinsichtlich des Verhaltens von Investmentbanken gegenüber Kreditkunden. Wir wollten uns nicht einer solchen Problematik aussetzen und erst recht insoweit keine rechtlichen und fiduziarischen Probleme haben.*

*Jetzt haben Sie das Protokoll ja gelesen. In welcher Weise hat dieses Lesen Ihre Erinnerung befördert?*

Dr. A : *Könnte ich es noch einmal sehen? Dann kann ich das detaillierter beantworten. - Also, wenn ich diese Sätze durchgehe, dann erinnere ich mich an den Bericht von einem Abendessen mit Herrn Sch . Den ersten Satz hätte ich auch ohne Protokoll ziemlich so wiedergeben können. Das von der Put-Option, das war mir auch bekannt, weil das damals ja breit diskutiert wurde. Unser eigenes Engagement war mir bekannt und natürlich auch, dass wir hier*

*St* -Aktien als Sicherheit hatten, weil das ja einige Monate zuvor auch im Risiko-Ausschuss diskutiert wurde und übrigens schon damals eigentlich klar gesagt wurde, da, mit dieser Gruppe auf keinen Fall weiterzugehen.

Was mir nicht klar war und ich das dort erfahren habe - und ich mich sonst auch nicht mehr dran erinnert hätte -, dass ein Name gefallen ist. Was ich aber erinnere, es geht dann im letzten Abschnitt, dass wir eben über die Frage, können wir überhaupt gegen bestehende Kreditkunden Mandate annehmen, diskutiert haben und damals auch aus Sicherheitsgründen gesagt haben: Wir wollen, wie wir das übrigens normalerweise - das war nicht *Ki* -spezifisch - gemacht haben, auch dann die Kunden einmal abgeklärt haben, ob wir von denen ein Mandat bekommen würden. Das machen wir eigentlich in vielen Fällen bis heute, wo wir zuerst gerade deutschen Kunden gesagt haben: Wir würden euch verteidigen bei einem Angriff und wir würden nicht gegen euch vorgehen. Das war damals eine breite Diskussion in Deutschland, auch in den Medien, zu diesem Thema.

Vorsitzender Richter am OLG K : Wenn ich das Protokoll zur Vorstandssitzung vom 29.1.2002 durchlese, dann muss ich sagen, dass der erste Abschnitt unter d) auf Seite 4 für mich präsent Wissen ist, also sowohl die Tatsache des Kanzler-Gespräches als auch die Put-Optionen von *Mi* und *St* als auch das Engagement *P*: eeteiligung und die dazugehörige Sicherheit.

Dr. A : Richtig.

Vorsitzender Richter am OLG I : : Den nächsten Satz - „Mr *M* seems to be interested“ -, das haben Sie offenbar nicht mehr in Erinnerung, wenn ich Sie richtig verstanden habe.

Dr. A : Daran hätte ich mich vor Lesen des Protokolls nicht erinnert.

Vorsitzender Richter am OLG K : Vor Durchlesen des Protokolls habe ich mich an den zweiten Abschnitt unter d) auf Seite 4 des Protokolls nicht erinnert.

Zum letzten Abschnitt kann ich sagen, dass es hierzu eine Diskussion gab, ob Mandate gegen bestehende Kreditkunden von der Bank angenommen werden können. Sie sprachen noch von Abklärung. Das sollte abgeklärt werden? Oder speziell auf *K* abgeklärt werden?

Dr. A : Also, es war grundsätzlich eine Debatte, die sehr stark damals geführt wurde. Aber im Falle *Ki* haben wir natürlich dasselbe appliziert, was wir auch bei anderen Kunden damals eigentlich so gehandhabt haben. Wir wollten uns dem Vorwurf nicht aussetzen, Mandate gegen einen Kreditkunden anzunehmen, weil man ja jeweils nicht genau weiß, wenn man ein Mandat annimmt, ob das zu einer rein freundlichen oder auch zu unfreundlichen Handlungen führt. Und diesem Vorwurf wollten wir uns nicht aussetzen - eine Überlegung, die wir uns auch heute immer wieder machen.

Vorsitzender Richter am OLG K : Gut. Aber meine Frage war: Abklärung - Sie haben diesen Begriff selber verwendet -, Abklärung in diesem Zusammenhang, das könnte nahe liegen jedenfalls nach dem Text, in dem Sie sich im Hinblick auf Herrn *K* unmittelbar also nicht nur eine generelle Debatte, sondern auch Abklärung im Hinblick auf Herrn *K*.

Dr. A : Nein. Das ist ja das, was ich gesagt habe: Wenn so etwas entschieden worden wäre, dann wäre nach der Ordnung der Bank ich dafür zuständig gewesen. Das heißt, ich hätte dann einen Auftrag bekommen und auch mitgenommen, das abzuklären. Das ist in dem Falle nicht erfolgt.

Vorsitzender Richter am OLG K: Es ist kein Auftrag zur Abklärung mit Herrn K erfolgt.

Gestatten Sie mir die Frage oder die Nachfrage: Diese generelle Debatte, von der Sie jetzt gesprochen haben, ob man Mandate gegen bestehende Kreditkunden übernimmt, ist in einem, jedenfalls nach dem Protokoll, in einem Kontext entstanden, der sehr speziell war, der sich auf Herrn K beziehungsweise seine Unternehmensgruppe bezogen hat. Und es ist eigentlich eher schwerer vorstellbar, dass man in diesem Zusammenhang, in diesem sehr speziellen Zusammenhang eine generelle Debatte führt ohne ein Ergebnis zu dem konkreten Fall.

Dr. A: Nein. Die generelle Debatte wurde in der Öffentlichkeit geführt. Aber die hat uns in dieser Sitzung bewogen, diese Debatte auch im Falle eines konkreten Angehens von Drittseite mit Herrn K durchzuexerzieren. Das ist die Aussage, die ich gemacht habe.

Vorsitzender Richter am OLG K: Die generelle Öffentliche Debatte darüber, ob man Mandate gegen bestehende Kreditkunden übernehmen kann, hat zu einer generellen Debatte am 29. 1.2002 in unserem Vorstand geführt.

Rechtsanwalt Dr. M: Die generelle Debatte - -

Vorsitzender Richter am OLG K: Herr Dr. M, keine Erklärungen von Ihrer Seite.

Herr Dr. A, Sie haben auf die generelle Debatte Bezug genommen, Sie haben auch darüber gesprochen, dass die Frage, ob man Mandate gegen bestehende Kreditkunden übernehmen kann, im Vorstand erörtert haben am 29.1.2002. Ist das richtig?

Dr. A: Ja. Diese generelle Debatte, die geführt wurde und die uns dazu angeleitet hat, bei all diesen Fällen auch abzuklären, ob wir frei sind, mit anderen Worten, haben wir natürlich auch im Falle K geführt.

Richter am OLG H: „Die generelle öffentliche Debatte darüber, ob man Mandate gegen bestehende Kreditkunden übernehmen kann, hat zu einer generellen Debatte am 29.1.2002 in unserem Vorstand geführt.“

Dr. A: Nein, nicht zu einer generellen. Die generelle Debatte, die damals in der Öffentlichkeit, auch in der Bank geführt wurde, in so klaren Richtlinien, die wir da formuliert haben, hat dazu geführt, dass auch im vorliegenden Fall K gesagt wurde: Bevor wir irgendetwas annehmen würden, sollte etwas an uns herangetragen werden, würden wir mit dem Kreditkunden abklären, ob wir frei sind.

Richter am OLG H: Also keine Debatte im Fall K sondern nur Befolgung der vorher festgelegten generellen Richtlinie?

Dr. A: Das war der Ausfluss dieser Entscheide, dieser Debatte, die wir viele Monate früher schon geführt haben, wurde natürlich dann umgesetzt eins zu eins, als die Problematik K hochkam.

Vorsitzender Richter am OLG K: Dann, nehmen wir Folgendes auf: Die generelle Öffentliche Debatte darüber, ob man Mandate gegen bestehende Kreditkunden übernehmen kann, hat zu einer entsprechenden generellen Debatte in der Bank geführt.

Dr. A: Ja, zuerst. Und hat dann im vorliegenden Fall K

Vorsitzender Richter am OLG K: Sekunde, gleich.

Dr. A: Entschuldigung.

Vorsitzender Richter am OLG K : Dabei wurde festgelegt, dass zunächst mit dem Kreditkunden abzuklären.

Dr. A : Ob wir frei sind oder ob wir unser Mandat - -

Vorsitzender Richter am OLG K : ob wir frei sind oder ein Mandat von ihm erhalten.

Dr. A : Richtig.

Vorsitzender Richter am OLG K : Diese Grundsätze, die deutlich vor dem 29.1.2002 Konsens in der Bank waren, haben wir auch in der Vorstandssitzung vom 29.1.2002 in Bezug auf Herrn K zu Grunde gelegt.

Dr. A : Richtig.

Vorsitzender Richter am OLG K : Sollte jemand an uns herantreten in Bezug auf K dann sollte zunächst mit Herrn K gesprochen werden.

Jetzt ist es so, dass nach dem Einleitungssatz zu diesem dritten Abschnitt unter d) steht: „DB has been asked whether we could act as a mediator.“ Das könnte nahe legen, dass nicht erst jemand in Zukunft an die De B herantritt, sondern dass zum Zeitpunkt der Vorstandssitzung vom 29.1.2002 bereits jemand an die Bank herantreten ist - also Perfekt - und dass eigentlich schon der Fall gegeben ist, an Herrn K heranzutreten. Hierfür könnte dann auch der folgende Satz sprechen: „The Board felt that as a first step Mr K should be approached with the question whether he would award us an advisory mandate.“

(Der Vorsitzende macht eine kurze Pause)

Dr. A : Soll ich antworten?

Vorsitzender Richter am OLG K : Nach dem Wortlaut, noch mal auf den Punkt gebracht, gab es bereits ein entsprechendes Herantreten an die Bank, das nach ihren Worten ein Herantreten an K hätte auslösen müssen.

Dr. A : Ich kann mit Bestimmtheit nur von mir antworten, aber ich war immerhin zuständig für dieses Geschäft: An mich hat sich niemand gewandt.

Ich finde auch - aber jetzt will ich nicht anfangen zu interpretieren, dann das ist nicht meine Aufgabe hier -, ich glube, wenn es so gewesen wäre, hätten wir nicht gesagt „scheint jemand interessiert zu sein“, wir hätten auch nicht gesagt, so unbestimmt, „has been asked“, wir hätten gesagt „was asked“, in der Vergangenheit. Das wäre in diesem Falle sicher so formuliert worden wie das andere auch: The Board „felt“, „if he declined“, das war alles eigentlich in der Vergangenheitsform. Aber gerade das, ob wir grundsätzlich als Vermittler, ist in eine zeitlich verzögerte Form formuliert. Aber das ist eine Sprachinterpretation. Da kann ich mich schlichtweg nicht daran erinnern. Aber ich kann von mir aus sagen: Ich wurde als der Zuständige vor niemandem angesprochen.

Vorsitzender Richter am OLG K : Auch wenn mir jetzt vorgehalten wird, dass insbesondere nach dem ersten Satz des dritten Abschnitts zu d) im Protokoll auf Seite 4 das Perfekt verwendet wird und damit eigentlich nach dem vorher Gesagten ein Herantreten an Herrn K ausgelöst worden wäre, so antworte ich, dass ich mich an sprachlichen Interpretationen nicht beteilige. Ich war der Zuständige für das Geschäft, und an mich ist niemand herantreten.

Nun haben Sie sicherlich dieses Protokoll ja bekommen.

Dr. A : Ja.

Vorsitzender Richter am OLG K : Zeitnah?

Dr. A : Richtig.

Vorsitzender Richter am OLG K : Sie haben es auch durchgelesen?

Dr. A : ... Ich habe gelernt, dass man die auch lesen muss, ja.

Vorsitzender Richter am OLG K : ... : Dann hätte möglicherweise der erste Satz dieses dritten Abschnittes auf Seite 4 unter d) Sie veranlassen müssen nachzufragen - „has been asked“ -, ob nicht doch schon ein Herantreten erfolgt ist, nicht schon eine Bitte erfolgt ist. Ich meine, es kommt immer wieder vor, dass Außenstehende nicht immer - es kommt auch bei Gericht vor im Übrigen -, dass Außenstehende sich nicht immer an den intern Zuständigen wenden. Das soll vorkommen. Da ist die Frage: Hätte nicht dieser Satz dann bei Ihnen die Nachfrage an den Protokollanten auslösen müssen: „Was ist hier eigentlich los, wer ist hier gefragt worden, liegt hier schon etwas vor?“

Dr. A : Also, im Grunde genommen war es bei uns schon so, ist es heute noch so, dass solche Dinge an mich herangetragen werden. Aber Sie haben vollkommen Recht, ich kann auch nicht die Hand ins Feuer legen, ob jeder einzelne Kontakt mir berichtet wurde. Ich könnte jetzt auch interpretieren. Aber das ist schwierig jetzt im Nachhinein. Ich würde heute sagen: Dass eben gerade nicht das Imperfekt verwendet wurde, war für mich eigentlich ein Zeichen - und ist es heute noch -, dass es eben nicht ein Faktum war. Sonst hätte man gesagt - erst einmal hätte man gesagt: ist interessiert, und dann hätte man gesagt: wir wurden gefragt, „was asked“. Und diese Formulierung, die hier ist, zeigt eben gerade, dass wir in einem nicht abgeschlossenen Stadium waren. Und dass gerüchteweise jemand - in diesem Fall Mi - interessiert sein könnte, gehe ich davon aus - aber jetzt interpretiere ich, was nicht meine Aufgabe ist. Ich kann für mich nur sagen: Ich war zuständig, wurde von niemandem kontaktiert und ging davon aus, dass auch kein Mandat erteilt wurde. Ich hätte es ja auch bewilligen müssen.

Vorsitzender Richter am OLG K : Der Imperfekt wird; zumindest im Deutschen, auch im Englischen, dann verwandt, wenn es sich um eine Handlung handelt, die in der Vergangenheit abgeschlossen ist.

Dr. A : Richtig.

Vorsitzender Richter am OLG K : Das Perfekt wird verwendet, auch im Englischen. Wenn ein in der Vergangenheit begonnener Vorgang Auswirkungen bis heute hat, also Auswirkungen auf die Gegenwart hat.

Dr. A : Noch andauert.

Vorsitzender Richter am OLG K : Sodass Ihr Hinweis auf das Imperfekt eigentlich nicht trägt.

Dr. A : Noch andauert. Wenn ich sage „es regnete aber es ist heute noch nass“ dann ist das abgeschlossen, aber mit Wirkung in die Zukunft. Nein, es ist etwas, was noch andauert. Das ist das Perfekt.

Vorsitzender Richter am OLG K : Wenn es geregnet hat, mag es heute noch nass sein und mag es jetzt nass sein, aber es hat gerade erst geregnet. Herr Dr. A das ist nicht überzeugend.

Na gut. Auf weitere Frage des Gerichts: Das Protokoll vom 29.1.2002 ist mir zeitnah zugeleitet worden und ich habe es auch gelesen.

Im ersten Satz des dritten Abschnittes unter d) auf Seite 4 des Protokolls ist nicht das Imperfekt verwendet worden, so dass ich davon ausgegangen bin, dass auch niemand an uns hinsichtlich K. heran getreten war.

Dr. Ac : Wenn ich etwas ergänzen darf.

Vorsitzender Richter am OLG K : Bitte.

Dr. A : Wenn ich das so lese, dann ist ja der zweite Abschnitt, der vage Bezug nimmt auf IV, auch abgegrenzt vom dritten.

Vorsitzender Richter am OLG K : In der Tat ist er abgegrenzt.

Dr. A : Und wenn wir von M [REDACTED] gefragt worden wären, gehe ich davon aus, dass man gesagt hätte: „DB was asked whether we could act as a mediator“ als ein integraler Bestandteil des zweiten Abschnitts. Das fehlt mir.

Aber ich gebe zu, ich erinnere mich nicht genau an diese Passage, und das ist heute interpretiert auf Grund des vorliegenden Protokolls.

Rechtsanwalt Dr. W : Herr Dr. Ac hat vorher noch gesagt: Wenn eine Anfrage erfolgt wäre, hätte man ihm auch davon berichtet, er hätte auch davon erfahren.

Vorsitzender Richter am OLG K : Wenn eine Anfrage erfolgt wäre, hätte man mir sicherlich auch davon berichtet.

Jetzt habe ich noch eine Frage. Der letzte Satz in diesem dritten Abschnitt heißt: „The board agreed that we should continue the talks“, also dass wir die Gespräche fortsetzen. Welche Gespräche waren da bereits im Gange?

Dr. Ac : Das Ganze ist ein Bericht von Herrn Bri über ein Gespräch mit Herrn Schr . Und aus meiner Sicht waren keine Gespräche im Gange, die über dieses Gespräch hinausgingen.

Natürlich waren Gespräche mit Herrn K auch ab und zu, aber die waren nicht im Zusammenhang mit irgendwelchen Mandaten, sondern es waren, nehme ich an, Kreditgespräche. Aber da war ich nicht involviert. Ich war an keinen solchen Gesprächen, die hier erwähnt sind, dabei.

Vorsitzender Richter am OLG K : Wenn mir der letzte Satz unter d) auf Seite des Protokolls vorgehalten wird, so sage ich, dass aus meiner Sicht Gespräche damals nicht im Gange waren. Es gab wohl Gespräche mit Herrn Ki die wohl Kredite oder Kreditwünsche betrafen - -

Dr. Ac : Kreditfragen.

Vorsitzender Richter am OLG I : Kreditfragen betrafen. In diese war ich nicht involviert.

Rechtsanwalt Dr. Me : Herr Vorsitzender, können wir noch aufnehmen, dass Herr Achermann gesagt hat, das Ganze ist ein Bericht über ein Gespräch mit Herrn Schr ?

Vorsitzender Richter am OLG K : Da ging es um die „talks“, aber nicht um das „dinner“. Sie sagen, es waren keine Gespräche im Gange. Auslöser war das Gespräch bei Bundeskanzler Schr

...

Vorsitzender Richter am OLG K : Auslöser des Ganzen war das Gespräch beim Bundeskanzler Schr am 27.1.2007.

Dr. A : Darf ich noch etwas ergänzen? Ich glaube, es ist sehr wichtig, dass wir das auch in den Gesamtzusammenhang stellen.

In der Vorstandssitzung, und das ist bis heute so, gibt es Tagesordnungspunkte, die vorbereitet sind, die dokumentiert sind, die vorgetragen werden; darüber wird diskutiert und entschieden. Und dann gehen wir um den Tisch herum, wo jeweils das einzelne Vorstandsmitglied berichtet über Dinge, die für ihn wichtig sind.

Dieser Berichtspunkt, der hier beschrieben ist, ist so ein Bericht. Das heißt, es wurde nicht dokumentiert und auf die Tagesordnung gesetzt, dass man dann intensiv darüber gesprochen hat und entschieden hat. Das war immerhin eine Größenordnung, die, wenn es zu einem Entscheid gekommen wäre und zu Maßnahmen, natürlich ganz anders vorbereitet worden wäre. Drum ist das etwas, was in relativ kurzer Zeit am Schluss einer langen Sitzung stattfindet. Und Sie sehen auch, da wird ein Beraterkreismitglied rasch erwähnt und da wird das erwähnt. Das sind alles Berichtspunkte, die eben nicht mit der Entscheidungsfindung im Gremium im engeren Sinne zusammenhängen und entsprechend vorbereitet sind. Deshalb ist auch in diesem Zusammenhang, glaube ich, das Ganze zu verstehen.

Vorsitzender Richter am OLG Kc : Man muss sehen, dass der Bericht von Dr. Bre zu Ki , nicht ursprünglich auf die Tagesordnung gesetzt worden war, sondern unter dem Punkt Verschiedenes erfolgte. Dabei war es üblich, dass jedes Vorstandsmitglied um den Tisch herum aus seinem Bereich informierte. Wäre zu K eine Entscheidung angestanden, wäre sie ganz anders vorbereitet worden.

Nun muss ich Sie fragen dazu: Das, was hier niedergelegt ist, ist natürlich keine Endentscheidung, sondern wenn man hier mal das liest, dann hätten Sie nur - dann hätte man an Herrn Ki erantreten sollen und fragen, ob er bereit ist, ein Beratungsmandat zu erteilen. Das an sich hätte noch nicht den großen Aufwand bedeutet. Das wäre ja eigentlich nur die Eröffnung von allfälligen Verhandlungen gewesen und nicht eine, wie Sie das jetzt darstellen, eine Entscheidung über die Übernahme eines entsprechenden Mandates.

Dr. A : Ich war zuständig für Investment Banking. Und selbstverständlich hätte man mich mit einbezogen und ich hätte mich auch dann erkundigt, wie wir das beurteilen oder solche Mandate in welcher Form akzeptieren würden. Und man würde ja auch mit Ideen an jemand herantreten und nicht einfach so.

Deshalb ist das Ausfluss eines Berichtes, dann mit der Konsequenz, dass man gesagt hat: Aber wir sprechen, wenn es auf uns zukommt, zuerst mit der Ki -Gruppe.

Richter am OLG Hc Der letzte Satz lautet: „Wäre zu Ki eine Entscheidung angestanden, wäre sie ganz anders vorbereitet worden.“ Und da fehlt, glaube ich, noch: Im Übrigen hätte ich meine Zustimmung erklären müssen.

Dr. A : Ja, ich wäre kontaktiert worden und hätte natürlich mich auch entsprechend vorbereitet.

Vorsitzender Richter am OLG Kc : : Ich wäre kontaktiert worden, und ich hätte mich auch entsprechend vorbereitet.

Herr Dr. A ich halte Ihnen jetzt eine Versicherung an Eides statt vor, die Herr Dr. Bre am 30. Mai 2002 abgegeben hat - Anlage K 29.

„Am 9. Februar 2002 führte ich mit Herrn Dr. I. K. in dessen Büro am Münchener Flughafen ein Gespräch unter vier Augen von circa einstündiger Dauer.

Bei diesem Gespräch habe ich Herrn Dr. K. dringend geraten, seine Unternehmensgruppe neu zu strukturieren. Ich habe darauf hingewiesen, dass eine freie Umstrukturierung einem Zwangsverfahren wie einem Insolvenzverfahren vorzuziehen sei, weil Letzteres erfahrungsgemäß schlechtere Preise bringe.

Ich habe nicht gesagt, dass die K.-Gruppe zerschlagen werden müsste. Ich habe allerdings ausgeführt, dass Teilverkäufe erforderlich seien. In diesem Zusammenhang habe ich beispielhaft einen Verkauf der Beteiligung an der S. AG, der Formel-1-Beteiligung und der Beteiligung an Premiere erwähnt.

Ferner habe ich Herrn Dr. K. die Unterstützung der D. B. AG bei der Neustrukturierung seiner Unternehmensgruppe angeboten. Ich habe betont, dass die D. B. AG auf Grund ihrer starken Position auf dem deutschen Finanzmarkt besonders geeignet sei, hierbei als Schutzschild zu wirken.

Herr Dr. K. hat mein Unterstützungsangebot abgelehnt. Er zeigte sich verärgert über mein Interview vom 4. Februar 2002 gegenüber Bloomberg TV. Ich habe Herrn Dr. K. erläutert, dass dieses Interview nicht zu beanstanden sei, da ich nichts gesagt hätte, was der Öffentlichkeit nicht ohnehin aus der Presse bekannt gewesen sei.“

Unsere Frage ist, Herr Dr. A.: Wenn es so wäre, wie Sie gerade gesagt haben, dass das hätte vorbereitet werden müssen, wie kommt dann Herr Dr. B. dazu, in einem solch weit gehenden Umfang, wie hier geschildert wird, einen Schutzschild für die gesamte K.-Gruppe seitens der D. B. AG anzubieten? Das wäre nach dem, was hier ist, zumal da es um Verkäufe geht, zumindest zum Teil eine Frage des Investment Bankings.

Dr. A.: Mir ist das nicht bekannt. Mir war auch nicht bekannt, dass wir das irgendwann einmal angesprochen haben. Mir war aber bekannt, schon aus der Risikoausschuss-Sitzung des Aufsichtsrates, dass wir nicht bereit waren, mehr Kredite zu geben. Also insofern kann ich dazu nichts sagen. Da muss Herr B. dazu Auskunft geben. Das war nicht Teil der Besprechung, die wir hatten beim Bericht in der Vorstandssitzung. Und ich wurde auch nie zwischenzeitlich in irgendeiner Weise gebeten, mir Gedanken dazu zu machen.

Vorsitzender Richter am OLG K.: Mit mir ist das nicht besprochen worden. Da müssen Sie Herrn Dr. B. fragen. Wir waren nicht bereit, weitere Kredite zu geben. Ich bin auch nicht zwischenzeitlich gebeten worden mir dazu Gedanken zu machen.

Unsere Frage, Herr Dr. A.: Ist die ob nicht diese eidesstattliche Versicherung vom Wortlaut her sehr viel besser zu dem Wortlaut des Protokolls zur 29.1.2002 passt als das, was Sie heute uns sagen.

Dr. A.: Ich weiß nicht, wie der Schutzschild zu definieren ist. Aber wenn es einen finanziellen Schutzschild beinhaltet, dann kann ich mit Bestimmtheit sagen, dass der Vorstand oder vor allem ich - und ich war ja schon im Übergang zum Vorstandssprecher damals - einem solchen Aufstocken finanzieller Art nicht zugestimmt hätte. Und das kann auch nicht die Meinung gewesen sein, als wir über eine Kontaktnahme gesprochen haben.

Vorsitzender Richter am OLG K.: Sie sprechen immer von Aufstocken finanzieller Art. Das wäre eine Erhöhung der Kredite. Wenn man hier reingeht und sieht, dann mag natürlich auch der Schutzschild eine Finanzierung, eine Darlehensfinanzierung zumindest vorübergehender Art beinhalten. Aber im Wesentlichen geht es hier darum, dass Teilverkäufe durchgeführt werden. Und das wäre Investment Banking und Ihr Zuständigkeitsbereich.

Dr. Ac : Richtig. Noch einmal: Wenn Schutzschild so zu definieren ist - man kann natürlich sagen: Schutzschild ist einfach, einen Schutz zu bieten. Aber wenn es mit finanziellen Belastungen verbunden wäre, wurde das weder im Vorstand angesprochen noch wäre es im Vorstand, glaube ich, auch bewilligt worden. Sicher ist: Ich wäre dagegen gewesen.

Vorsitzender Richter am OLG K: Ich kann mit Bestimmtheit sagen, dass ein Aufstocken finanzieller Art nicht Gegenstand einer Vorstandssitzung war - ein Aufstocken finanzieller Art in Bezug auf K nicht Gegenstand einer Vorstandssitzung war.

Dr. A : Richtig.

Vorsitzender Richter am OLG K: Wenn ein Schutzschild finanzieller Art angeboten worden ist, dann ist das ohne Zustimmung des Vorstandes erfolgt, und ich selbst hätte persönlich auch dagegen gestimmt.

Richter am OLG H: Ich darf noch mal nachhaken, Herr Dr. Ac. Sie haben uns vorhin im Kern geschildert, dass es vor einem Großauftrag im Investment-Banking-Bereich zwei, möglicherweise drei Voraussetzungen gegeben hätte. Nämlich erstens Anberaumung einer Vorstandssitzung, in dem zweitens dieser Großauftrag ausdrücklich auf der Tagesordnung gestanden wäre und deswegen sich alle Beteiligten darauf vorbereitet hätten, und drittens Ihre Zustimmung als Verantwortlicher für Investment Banking

Das, was wir nach vorläufiger Beratung aus der Anlage K 29 herauszulesen meinen, enthält neben einem Überbrückungskredit auch einen Großauftrag im Investment Banking. Und wir können derzeit nicht erkennen, dass auch nur eine der drei Voraussetzungen tatsächlich vorhanden war. Weder hat es eine Vorstandssitzung gegeben dazu noch gab es eine Vorstandssitzung, in dem das Ganze auf der Tagesordnung gestanden hätte, so dass alle Beteiligten sich vorbereitet hätten, noch ist bisher von den Parteien - aber das ist jetzt ein neuer Punkt - vorgetragen worden, dass Sie Ihre Zustimmung dazu erklärt hätten.

Das wirft Fragen auf: Ob die von Ihnen genannten Voraussetzungen tatsächlich so zwingend waren - das ist die eine Möglichkeit. Oder ob Herr Dr. Brich, wenn die von Ihnen genannten Voraussetzungen so zwingend waren, vollständig außerhalb dessen gestellt hat, was er nach der internen Geschäftsverteilung und Geschäftsauffassung des Vorstandes der Dr. Bc Herr Dr. K hätte anbieten dürfen.

Dr. Ac: Ich kann nicht sagen, ich war im Gespräch nicht dabei, da muss Herr Brich - das sagen, aus welchem er das damals verstanden hat. Aber eines kann ich sagen: Als Verantwortlicher für diese Art der Geschäfte war ich nicht involviert.

Richter am OLG H: Können Sie auch etwas dazu sagen, ob es eine Vorstandssitzung mit einem vorbereiteten Protokoll gab? Also, die Akten schweigen bisher dazu. Die beigezogene Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Frankfurt legt eher das Gegenteil nahe. Aber der Vollständigkeit halber würde ich es auch gerne von Ihnen hören.

Dr. Ac: Ich kann mich an keine Sitzung erinnern, wo wir über K in diesem Sinne entschieden haben.

Richter am OLG H: Auf zusammenfassenden Vorhalt der vorhin von Herrn Dr. Ac genannten Voraussetzungen für einen Großauftrag im Investment Banking (vorbereitete Vorstandssitzung und Zustimmung von Dr. A als Ressortverantwortlichem): Ich kann mit Bestimmtheit sagen, dass ich mit einer Anfrage zur Erteilung eines Investment-Bankings-Mandats vor dem 9.2.2002 nicht befasst worden bin.

Auf Frage, ob die von Herrn Dr. Ac genannten Voraussetzungen entweder nicht zwingend seien oder Herr Dr. Brich sich außerhalb des Konsenses - -

...

Richter am OLG H - des Vorstandes der Beklagten zu 1 gestellt habe: Ich wiederhole, dass ich nicht mit einer Anfrage befasst worden bin. Ich erinnere mich auch nicht daran, dass es für ein entsprechendes K i-Mandat eine Vorstandssitzung gegeben hätte. Welchen Inhalt Herr Dr Br seiner Erklärung vom 9.2.2002 beigemessen hat, müssten Sie ihn selbst fragen.

Es gibt noch ein zweites Problem, das uns im Zusammenhang aufgefallen ist, Herr Dr. A , mit der ethischen Diskussion. Möglicherweise habe ich das Problem, habe ich die Lage auch falsch verstanden.

Ich habe die Lage wie folgt verstanden: Es gab in der Bundesrepublik Deutschland die Diskussion, ob man sich als Investment-Banking-Unternehmen gegen einen Kreditkunden stellen dürfe. In der D i Br ist diese Diskussion aufgegriffen worden und folgende Linie vereinbart worden:

Man fragt den Kunden, ob die D B frei ist, ein solches Mandat anzunehmen und ob er möglicherweise selbst ein Gegenmandat erteilen will - ich nenne es jetzt Gegenmandat; das ist ein Wort, das Sie nicht verwendet haben; aber ich glaube, da können Sie zustimmen.

**Dr. A: Richtig, ja.**

Richter am OLG H : In dem Protokoll ist von diesen zwei Schritten, nämlich man fragt, ob er frei ist, ob die Bank frei ist und ob ein Gegenmandat erteilt wird, nicht die Rede, sondern da wird wie folgt geschrieben: Mr. K soll gefragt werden - verkürze ich jetzt die Übersetzung -, ob er uns ein Mandat erteilt. Das ist Teil 2. Wenn er ein solches Mandat nicht erteilt, ist die Bank frei. Das heißt, das Freiwerden ist die Folge aus der Nichterteilung. Es wird dem Kunden nicht etwa die Möglichkeit gegeben zu sagen. „Ich erteile euch kein Mandat, aber ihr seid trotzdem nicht frei.“ Diese Möglichkeit finde ich hier im Protokoll nicht wieder. Die wäre aber eigentlich die logische Ausführung der Lösung dieses Ethik-Problems, so wie ich Sie vorhin verstanden habe.

**Dr. A: Nein, das haben wir immer so gehandhabt. Wenn wir einen Kunden gefragt haben und er dann gesagt hat. „Für uns sind Sie frei“, dann haben wir uns auch frei gefühlt, Mandate anderer Parteien anzunehmen.**

Richter am OLG H : Entschuldigung, meine Frage war nicht, wenn der Kunde sagt: „Für uns sind Sie frei“, das ist völlig in Ordnung, sondern wenn der Kunde sagt: „Ein Mandat bekommen Sie nicht, aber Sie sind trotzdem nicht frei.“ Das ist das ethische Problem. Wenn der Kunde sagt „Sie sind frei“, gibt es kein ethisches Problem, der Kunde hat eingewilligt. Wenn der Kunde aber sagt: „Sie sind nicht frei, und ein Mandat bekommen Sie trotzdem nicht“. dann gibt es das ethische Problem.

**Dr. A: Dann haben wir uns frei gefühlt.**

Richter am OLG H : Dann haben Sie sich frei gefühlt.

**Dr. A: „Wir geben euch kein Mandat. aber ihr dürft auch kein anderes Mandat annehmen“, so natürlich nicht. Wir haben primär gefragt: „Gebt ihr uns ein Mandat?“ Wenn es Nein war, haben wir uns frei gefühlt, andere anzunehmen. Das haben wir oft so praktiziert.**

Richter am OLG H : Ich diktiere das mal: Auf Vorhalt, dass gemäß dem Protokoll zum 29. 1.2002 Herr Dr. Ki nicht gefragt werden sollte, ob (a) die Beklagte zu 1 frei sei und (b) er ein Gegenmandat erteilen wolle: Diese Differenzierung nach a und b haben wir nicht gemacht. Wir haben tatsächlich den Kunden gefragt, ob er ein Gegenmandat erteilen will. Hat der Kunde dies verneint, dann haben wir uns frei gefühlt. In dieser Weise sollte auch gegebenenfalls Herr Dr. Ki gefragt werden.

Jetzt zu dem ethischen Problem noch mal zurück: Wenn der Ruf des Investment Bankings in der Bundesrepublik Deutschland deswegen, ich sage mal, in Gefahr ist - das ist möglicherweise eine zu harte Beschreibung, aber

vielleicht finden Sie einen besseren Ausdruck dafür -, weil man Mandate gegen den Kunden annimmt, wieso soll sich dann der Ruf des Investment Bankings verbessern, wenn man zum Kunden sagt: „Entweder Auftrag oder wir sind für die Gegenseite tätig“?

Dr. A. Ja, gut, da kann man eine lange Diskussion führen über Ethik und Investment Banking. Aber wir handhaben es so, dass man Kunden - wir haben sogar eine Liste gehabt mit Kunden, gegen die wir auch dann nichts unternehmen würden, wenn die Bereitschaft, uns ein Mandat zu geben, nicht vorhanden wäre. Dort haben wir sauber unterschieden.

Ich weiß nicht - ich weiß es nicht, weil diese Liste auch nicht mehr existiert; das ist schon viele Jahre her -, ob die Ki -Gruppe auf dieser Liste war. Ich gehe aber davon aus, nein, denn sonst hätten wir nicht so argumentiert.

Aber dort, wo wir natürlich keine Gefahr sahen, dass wir in ein rechtliches Thema hineingehen, haben wir uns frei gefühlt, auch, sagen wir mal, gegen Interessen eines Kunden, Drittparteien, gegen Interessen - das muss gar nicht unbedingt sein, sondern Mandate anderer Parteien anzunehmen und damit auch Teile eines Unternehmens zu erwerben. Und es ist ja auch genauso gesagt. Es heißt ja: Wenn er ablehnt, dann würden wir vielleicht - wir haben nicht gesagt, wir machen es, sondern dann fühlen wir uns frei "we might act".

Richter am OLG H: Gebe ich Ihnen völlig Recht. Im Protokoll steht genau das, was Sie als die ständige Praxis der Bank beschrieben haben. Ich hatte nur einen Widerspruch gesehen zu dem, was Sie vorhin, nämlich a) frei und b) Mandat, gesehen haben.

Auf zusammenfassende Fragen, wie sich der Ruf des Investment Bankings in Deutschland verbessern sollte, wenn man den Kunden mit der Alternative „Erteile uns ein Mandat oder wir gehen gegen dich vor“ befragt: Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass wir eine interne Liste von Kunden hatten, bei denen wir auch im Falle der Nichterteilung eines Gegenmandats nicht Mandate Dritter übernommen hätten. Ich habe heute nicht mehr in Erinnerung, ob auch die Ki -Gruppe auf dieser Liste stand, halte dies aber eher für unwahrscheinlich. Bei den anderen Kunden haben wir uns nach Nichterteilung eines Gegenmandats frei gefühlt. Die Tatsache, dass wir frei waren, bedeutete aber nicht unbedingt, dass wir tatsächlich das Mandat eines Dritten übernommen haben.

Auch im Fall Ki 1 haben wir uns vorbehalten, ein solches Mandat eines Dritten zu übernehmen, wir hatten dies aber noch nicht fest beschlossen. Entsprechend lautet die Formulierung im Protokoll: „we might act“.

Ich möchte darauf hinweisen, dass die Formulierung im Protokoll im dritten Absatz unter d) genau die Praxis wiedergibt, die ich soeben beschrieben habe.

Rechtsanwalt E: Ich möchte den Senat bitten, Dr. A. 1 Anlage BK 122, dort Seite 3 Ziffer 5 vorzuhalten.

Richter am OLG H: Die haben wir nicht. Haben Sie es so?

Rechtsanwalt E: Da handelt es sich um die nachfolgende Vorstandssitzung vom 12. Februar. Dort ist unter Ziffer 5 der Tagesordnungspunkt „Ki -Group“ vermerkt.

Rechtsanwalt Dr. M: Liegt ihm vor.

Dr. A: Ja.

Vorsitzender Richter am OLG K: Was sagen Sie zu den Vorhaltungen von Klägersseite?

Rechtsanwalt Dr. M: Ich habe keine Frage vernommen.

Richter am OLG H... Die Frage, die man dazu stellt, lautet: Warum berichtet Herr Dr. Br... ohne Widerspruch seitens des Vorstandes davon, dass er Herrn Dr. K... ein Investmentbankenmandat angeboten hat - das Herr Dr. K... abgelehnt hat -, wenn es die vorhin genannten drei Voraussetzungen nicht zwingend gegeben hat? An sich könnte man sich vorstellen, dass an dieser Stelle dann steht: Der Vorstand weist darauf hin, dass Herr Dr. Br... dazu nicht kompetent, nicht befugt war oder dies jedenfalls nicht der Geschäftspraxis der Dr... Br... entsprochen hat oder irgendetwas in dieser Richtung.

Rechtsanwalt E... : Stattdessen hat Herr Br... über die Aussichten berichtet, das Mandat der K...-Gruppe, das Sie gar nicht haben wollten, zu erhalten.

Rechtsanwalt Dr. H... : Wo lesen Sie das raus?

Rechtsanwalt Er... : Der letzte Satz.

Rechtsanwalt Dr. M... Können Sie es laut lesen?

Rechtsanwalt Er... : Ich habe kein Exemplar hier. - Der Satz lautet: „As Dr... the Bc... would probably have to ... we cannot expect advisory mandate for the Kir... Group.“

Richter am OLG H... : Das ist nicht ganz der Inhalt des Vorhalts, den Sie gerade gemacht haben.

Rechtsanwalt Er... : Es ist der Hinweis darauf, dass man nicht damit rechnen könne, das Mandat zu bekommen.

Dr. Ac... Das war ja genau das, was wir wollten. Es ist ja so: Herr Ki... tte das Gespräch mit Herrn Br... gewünscht. Davon wusste ich nichts. In der Vorstandssitzung, die, glaube ich, am 12. oder einige Tage später stattgefunden hat, hat Herr Br... über dieses Gespräch informiert. Und eigentlich war es ja genau das, was wir hören wollten: dass es eben kein Mandat gibt. Wieso wir da noch hätten ein großes Tribunal führen sollen, ob es alles formell richtig war - das ist nicht die Art und Weise, weil es auch wiederum Teil einer Berichterstattung war. Es war ja nicht so, dass man nun einen Entscheid oder ihn gebeten hat. Das ist eigentlich für mich, was ich gerade gesagt habe, ist genau der Beweis, weil am Schluss eben er dann von sich aus, als Herr K... ihn gebeten hat zusammenzukommen - war ich nicht dabei, kann ich nur wiedergeben, was hier gesagt wurde -, weil Br... dann aus eigenem Gutdünken gesagt hat, was wahrscheinlich vernünftig ist für die K...-Gruppe - noch einmal: nicht abgesprochen mit mir, auch nicht abgesprochen im Vorstand -, und kommt zurück und sagt: Ich habe einige Ideen mit ihm diskutiert, auf seinen Wunsch hin, aber das Mandat kommt nicht. Und damit war die Sache erledigt.

Vorsitzender Richter am OLG K... : Aber, Herr Dr. Ac..., der Kern der ganzen Sache ist der, der erste Satz: „Dr. Br... reported a meeting with Mr Ki...“ Wenn Herr Dr. B... r das berichtet hat, was in seiner eidesstattlichen Versicherung drinsteht, dann müssten doch bei Ihnen alle roten Lampen angegangen sein. Dann müssten Sie doch festgestellt haben, nach dem, was Sie bisher und heute uns gesagt haben: „Verehrter Herr Dr. Br..., Sie haben Ihre Kompetenzen überschritten!“ Dann müsste man sagen: Dafür ist am 29.1. kein grünes Licht gegeben worden! Das ist nicht vereinbart worden, das ist nicht besprochen worden. Hier geht er weit über das hinaus, was hier zulässig ist!“

Und wenn man sich noch vorstellt, dass Sie sagen, persönlich sagen: „nicht mit mir“, Sie hätten dagegen persönlich gestimmt, dann hätte man erst recht von ihnen erwartet, dass Sie Flagge zeigen - was Sie ja heute zu Beginn Ihrer Einführung ganz deutlich für sich in Anspruch genommen haben.

Dr. Ac... Also, Herr Vorsitzender: Diese Passage, diesen Inhalt kannte ich nicht, habe ich heute zum ersten Mal gesehen.

Vorsitzender Richter am OLG Kc : Welchen Inhalt? Das mit der Versicherung an Eides statt.

Dr. Ac : Die Versicherung an Eides statt. Habe ich nie gesehen.

Rechtsanwalt E : Die Anlage --

Vorsitzender Richter am OLG Kc : Entschuldigen Sie, ich frage das nach und werde das auch protokollieren: Sie haben heute das erste Mal diese Versicherung an Eides statt gesehen?

Dr. A : Ja.

Rechtsanwalt Er : Die Anlage ist von Ihrer Seite vorgelegt worden in einem einstweiligen Verfügungsverfahren vor dem Landgericht München I, da möchte ich nur darauf hinweisen!

Rechtsanwalt Dr. He : Er selbst hat es nie gesehen.

Dr. Ac : Jetzt muss ich mal etwas sagen. Ich habe noch etwas anderes zu tun, als nun jahrelang jedes Formular, jedes Protokoll zu lesen. Das kommt nur in den Vorstand, wenn es ganz entscheidende Weichenstellungen sind.

Aber was Herr Br berichtet hat, selbst wenn ich das so lese, ist das ja seine persönliche Verantwortung. Er hat nicht gesagt, wir haben entschieden. Er hat auch nicht gesagt, das ist unser Entscheid. Sondern er sagt, wenn ich das genau lese. „habe ich dringend geraten“ - das darf er ja tun, jeder Banker kann das tun. Er hat nicht gesagt im „Namen des Vorstandes“. Jeder von uns ist auch eine Person, die eine Meinung hat. Und was er berichtet hat, wenn ich das sagen darf, berichtet er dann, wie Herr K gewisse Dinge sieht. Und zum Schluss kommt der entscheidende Satz: *We cannot expect advisory mandate*“. Damit war die Sache für uns erledigt.

Vorsitzender Richter am OLG Kc : Wenn Sie die Versicherung an Eides statt sehen - Sie legen Wert darauf: „habe ich dem Dr. Ki dringend geraten“ -, dann kann man noch sagen: Das ist ein persönlicher Ratschlag. Aber der nächste Absatz in dieser eidesstattlichen Versicherung beginnt damit: „Ferner habe ich Herrn Dr. Ki die Unterstützung der D... Br AG bei der Neustrukturierung seiner Unternehmensgruppe angeboten.“ Damit hat er nicht mehr einen persönlichen Ratschlag erteilt oder eine persönliche Unterstützung, sondern die Unterstützung der D... Br. Das heißt, er ist hier als Organ der D... Ba tätig geworden und hat - jedenfalls nach seinen eigenen Ausführungen vom 30. Mai 2002 - hier die D... Br ins Spiel gebracht und die Unterstützung angeboten.

Wenn er das so ausgeführt hat am 12.2., noch mal, dann müssten Sie sagen: Das hätte nicht sein dürfen. Da hätten Sie an sich Widerspruch zu Protokoll erklären müssen und sagen müssen: Das ist nicht beschlossen worden, das ist gegen meine oder ohne meine Stimme erfolgt, ich hätte meine Stimme dazu auch nicht erteilt!

Dr. Ar : Das kommt in der Berichterstattung, wie sie uns vorliegt, nicht zum Ausdruck. Also konnte ich es nicht wissen. Aber Sie haben Recht mit Ihrer Conclusio. Aber das ist nicht das, was berichtet wurde.

Vorsitzender Richter am OLG Kc : Herr Dr. Br hat in der Vorstandssitzung vom 12.2.2002 nicht berichtet, dass er am 9.2.2002 Herrn Dr. K die Unterstützung der D... Br AG bei der Neustrukturierung seiner Unternehmensgruppe angeboten hat

Hat er was von Schutzschild gesprochen?

Dr. A : Kann ich mich nicht erinnern, nein.

Vorsitzender Richter am OLG Kärnten: Ich kann mich nicht daran erinnern, dass er davon gesprochen hat, dass die Deutsche Bank AG als Schutzschild für Dr. Kersch und seine Unternehmensgruppe wirken könnte. Die Anlage K 29 sehe ich persönlich heute zum ersten Mal.

...

Rechtsanwalt Dr. Grottel: Haben Sie im Rahmen der Vorbereitung auf den heutigen Termin erfahren, dass Herr Kersch beim letzten Mal unser Zeuge war?

Dr. Auer: Ich weiß natürlich, dass er Zeuge war. Ich habe mit ihm nicht gesprochen, und ich weiß auch nicht, was Herr Kersch gesagt hat.

Rechtsanwalt Dr. Grottel: Und Sie wissen auch nicht, dass es da um diese Gespräche mit Herrn Kersch und der Kersch-Gruppe ging?

Dr. Auer: Wie gesagt, ich habe weder mit ihm gesprochen noch wurde ich über die Befragung und die Ergebnisse der Befragung ins Bild gesetzt. Ich habe das bewusst nicht gemacht, um hier auch nicht irgendwie etwas Abgesprochenes zu haben. Aber selbstverständlich ging ich davon aus, dass es um die Kersch-Gruppe ging.

Rechtsanwalt Dr. Grottel: Sie haben mehrfach heute bei Ihrer Vernehmung sehr eindrucksvoll darauf hingewiesen: „Es kommt auf meine Bewilligung an“, das habe ich mir mitgeschrieben. Ist es selbstverständlich, dass jemand, der Ihnen unmittelbar unterstellt ist, mit Herrn Kersch Gespräche mit Kunden führt?

Dr. Auer: Das schliesse ich nicht aus. Das haben wir auch so gehandhabt, dass jeweils dort, wo Zuständigkeiten regionaler Art waren, auch direkte Gespräche geführt wurden. Aber selbstverständlich war ich dann involviert, wenn es zu Entscheidungen kam.

Rechtsanwalt Dr. Grottel: Aber in diese Gespräche waren Sie nicht involviert?

Dr. Auer: War nicht involviert in die Details dieser Gespräche, aber ich wusste, dass Gespräche stattfinden.

Rechtsanwalt Dr. Grottel: Kersch hat Ihnen auch nicht gesagt, dass da Gespräche mit Herrn Kersch und mit Herrn Kersch stattgefunden haben?

Dr. Auer: Doch, er hat mir gesagt, dass Gespräche - ob mit Herrn Kersch zusammen, weiß ich nicht. Aber wir hatten ja Herrn Kersch sogar eingeladen nach Wimbledon, nach London einmal, und es war klar, dass damals auch Gespräche geführt wurden. Aber wir waren der Meinung, dass wir keine Mandate später angenommen haben.

Rechtsanwalt Dr. Grottel: Aber Sie hatten doch im Jahr 2001 Mandate der Kersch-Gruppe.

Richter am OLG Kärnten: Frage!

Rechtsanwalt Dr. Grottel: Hatten Sie im Jahr 2001 Mandate der Kersch-Gruppe?

Dr. Auer: Ich kann das nicht beantworten, ob wir konkret Mandate hatten.

Rechtsanwalt Dr. Grottel: Der Kreditauftrag, der ist ja ganz unumstritten, mit der Print. Aber wissen Sie, dass im Bereich von Herrn Kersch, also auch in Ihrem Bereich, das Mandat lag für die Fusion Print...

Richter am OLG Kärnten: Das war nicht für die Fusion, sondern nur für den Beginn der Fairness Opinion.

Rechtsanwalt Dr. G... : Nein. Es war zunächst ein Mandat im Bereich der D... B... im Bereich des Herrn C..., im Bereich des Herrn A... über die Fusion Pr... Das war ein sehr schwieriges Mandat, weil da kartellrechtliche Probleme jahrelang umstritten waren, ob diese beiden Sender fusionieren dürften. Und es war dann ein Folgemandat, Fairness Opinion, dass die neu gegründete Gesellschaft Pr... dank Ihrer Hilfe mit Ki... fusionieren und an die Börse gehen dürfe. Und meine Frage lautet: Wissen Sie von diesen Mandaten, die im Jahr 2001, 2002, also in Ihrem Verantwortungsbereich, in Ihrem Bereich tätig waren?

Rechtsanwalt Dr. M... : Ich muss sagen: Schön, dass Sie großes Interesse an --

Rechtsanwalt Dr. G... : Ich habe jetzt nicht den Rechtsanwalt M... gefragt!

Rechtsanwalt Dr. M... : Ich bin aber hier als Anwalt, wissen Sie.

Rechtsanwalt Dr. G... : Anwalt für Herrn Br... oder für Herrn A... ..

Rechtsanwalt Dr. M... : Ich bin für beide Beklagte anwaltlich tätig. Und wenn Sie noch mal in den Beweisbeschluss reinschauen, ist auch die Anhörung von Herrn Dr. A... zu einem bestimmten Thema, nämlich der Vorstandssitzung vom 29. Januar 2002. Deswegen finde ich es unpassend und weise das zurück, wenn Sie jetzt anfangen, in die Historie zurückzugehen und nachzufragen, ob und wann irgendeiner im Rahmen der D... B... irgendein Mandat gemacht hat. Es geht um den 29.

Rechtsanwalt Dr. G... : Meine Frage bezieht sich auf Antworten, die Herr Dr. A... dem Herrn Vorsitzenden gegeben hat, insbesondere über die Frage seiner Einschaltung und seiner Befassung. Und bei der Kernfrage, bei unserem heutigen Beweisthema - wie ist der Vorstandsbeschluss vom 29. Januar 2002 zu lesen? - hat Herr Dr. A... ganz Beginn seiner Aussage schon erklärt: Beweis dafür, dass da kein Beschluss in dem angenommenen Sinne gefasst wurde, ist auch, dass ich nicht befasst, dass ich mit der ganzen Angelegenheit nicht befasst war - „Ich wollte kein Mandat von der Ki... Gruppe“. Und ich frage jetzt, weil ich darin einen Widerspruch sehe, den ich gerne aufklären möchte: Wenn er heute so vehement erklärt „Ich wollte kein Mandat von der Ki...-Gruppe“, ob ihm entgangen war als zuständigem Vorstandsmitglied, dass zum gleichen Zeitpunkt bereits zwei massive, extrem werthaltige Investment-Banking-Mandate in seinem Bereich bearbeitet worden sind.

Dr. A... : Nein. Noch einmal: Wir sprechen über ganz andere. Es gab eine K... Gruppe alt, die war ganz anders als die K...-Gruppe, die Sie meinen. Damals ging es um die Frage einer Restrukturierung. Und das haben Sie von Herrn C... nehme ich an, auch gehört: Wir waren der festen Meinung, ein Restrukturierungsmandat nehmen wir nicht an. In einer früheren Phase --

Rechtsanwalt Dr. G... : Herr Br... hat gesagt --

Dr. A... : Ich sage, was ich sage, und Herr Br... hat gesagt, was er denkt oder er gesagt hat. Ich kann nur sagen: Wir waren nicht interessiert an einem Restrukturierungsmandat für die Ki...-Gruppe. Und was früher war, in einer Phase, als die K... Gruppe ganz anders dastand, das ist etwas ganz anderes. Damals haben wir auch einen Kredit gegeben. Hätten wir damals anschließend nicht mehr gegeben.

Rechtsanwalt Dr. G... : Weil Sie sagen, was früher war und Ki...-Gruppe alt: Wissen Sie, dass das Mandat für die Fairness Opinion, von dem ich hier im zweiten Teil meiner Frage gesprochen habe, der D... B... Ihrer Abteilung, Ihrem Vorstandsbereich, im Oktober/November 2001, also genau zu dem - in Anführungszeichen - „heißten Zeitpunkt“ gegeben worden war und dass Sie dieses Mandat angenommen haben.

Rechtsanwalt Dr. M... : Das war kein Mandat von der K...-Gruppe.

**Dr. Ac** *Fairness Opinion hat, mit Exposure nichts zu tun, wie Sie auch wissen.*

...

Vorsitzender Richter am OLG K *Auf Frage der Klägervertreter: Herr C und ich waren uns einig, dass wir ein Restrukturierungsmandat der Ki Gruppe nicht annehmen werden. Soweit wir die Erstellung einer Fairness Opinion im Oktober 2001 übernommen haben, war dies kein Mandat der Ki h-Gruppe, sondern der Minderheitsaktionäre.*

Rechtsanwalt Dr. M *: Pr*

Vorsitzender Richter am OLG K *ny: ein Mandat der Pr Media AG.*

Rechtsanwalt E *...*

Rechtsanwalt Dr. G *ler: Ist Ihnen bekannt, dass die Pr zur Ki uppe sich gezählt hat?*

**Dr. A** *: Ja, das war mir bekannt*

Vorsitzender Richter am OLG K *Es war mir bekannt, dass die Pr zur K Gruppe gezählt hat.*

Rechtsanwalt Dr. G *Darf ich noch einmal vorhalten das Protokoll der Hauptversammlung vom 24. Mai 2007, das hier bereits mehrfach zitiert und vorgelesen worden ist. Bei dieser Hauptversammlung haben Sie vorgetragen. Am 29.1.2002 hat der Vorstand zugestimmt, dass die Bank an Herrn Dr. K herantritt, um zu erfahren, ob Herr Dr. K Beratung wünscht." Ende Ihres Zitats. „Am 29.1.2002 hat der Vorstand zugestimmt. Haben Sie als Vorstandsmitglied auch zugestimmt?*

**Dr. A** *Ich habe, glaube ich, alles dazu gesagt, dass wir in dieser Vorstandssitzung - und es heißt ja auch, wenn man es wörtlich nimmt - kann man es noch einmal zeigen? - „The board agreed that we should continue the talks.“ Und weiter oben steht: „The Board felt“, „felt“, das heißt - -*

Richter am OLG H *z: Man wird meinen oder der Meinung sein - -*

**Dr. A** *In Erwägung ziehen. Aber selbstverständlich waren wir der Meinung, dass man das, wenn wir kontaktiert werden, tun sollten, so wie ich es geschildert hatte.*

Rechtsanwalt Dr. G *er: Am 29.1.2002 hat der Vorstand zugestimmt - deutsches Perfekt. Haben Sie auch mit zugestimmt?*

Rechtsanwalt Dr. M *: Ich meine - -*

Rechtsanwalt Dr. G *: Ich frage jetzt nicht Herrn M Ich weiß, dass Sie es besser können.*

Rechtsanwalt Dr. M *. Es geht einfach darum: Wir hatten das Thema vorher lang und breit besprochen. Herr Dr. A hat es erläutert. Und jetzt versuchen Sie, aus Gründen, die es eigentlich gar nicht gibt - -*

Vorsitzender Richter am OLG K *. Die Frage, ob er persönlich zugestimmt hat, nachdem er das vorgelesen hat am 24. Mai 2007, kann gestellt werden.*

**Dr. A** *: So, wie es hier formuliert ist, bin ich ein Teil dieses Boards.*

Rechtsanwalt Dr. G *er: Darf ich einen Vorhalt noch von Seite 53 machen - -*

Vorsitzender Richter am OLG K: Auf Vorhalt des zweiten Satzes des dritten Abschnitts unter d) auf Seite 4 des Protokolls --

Rechtsanwalt Dr. M: Können Sie schon sagen, was Sie vorhalten wollen?

Vorsitzender Richter am OLG K: Ich war Mitglied des Boards. Wenn das dort so steht, dann habe ich das mit in Erwägung gezogen.

Rechtsanwalt Dr. G: ... Seite 53 des gleichen Protokolls, Hauptversammlung 24. Mai, im zweiten Absatz. Zum Ende dieser Antworten, die Sie da gegeben haben, haben Sie der Hauptversammlung dann noch Folgendes erklärt: „Dr. A: ... Danke. Meine Damen und Herren! Es tut uns aufrichtig leid, dass Sie so lange ausharren. Aber Sie können sich vorstellen: Wenn wir wissen, dass man nur darauf wartet, dass wir irgendeinen formellen oder hoffentlich nicht materiellen Fehler begehen, wollen wir natürlich jede Beantwortung wirklich ganz genau überprüfen.“ Das ist Ihr Text.

Dr. A: Und den meinen wir auch sehr ernst, der kommt von Herzen.

Rechtsanwalt Dr. G: Das glaube ich auch. Und kam der auch von Herzen in Bezug auf die Antwort, über die wir Sie gerade befragt haben, nämlich dass der Vorstand zugestimmt hat, dass die Bank an Herrn Dr. Ki herantritt, um zu erfahren, ob Herr Dr. Ki Beratung wünscht?

Dr. A: Darf ich einmal etwas direkt sagen, was mich langsam bewegt: Es ist klar, für Hunderte von Fragen, die Sie und Ihre Kollegen immer stellen, bekomme ich Antworten. Natürlich sage ich nur das, was ich für richtig finde. Aber ich kann nicht jedes Mal jedes Wort nachprüfen. Für mich war das eine Erklärung, die breit war, die natürlich auch richtig war, aber nicht so detailliert diese Konditionalität betont hat, auf der wir jetzt herumreiten und die im Protokoll der Vorstandssitzung zum Ausdruck kommt. Insofern hätte man noch einen Nebensatz anhängen müssen. Den haben wir nicht gemacht.

Vorsitzender Richter am OLG K: Auf nochmaligen Vorhalt: Ich habe die Antworten gegeben zur Vorstandssitzung vom 29.1. 2002. Allerdings hätte in einem Nebensatz die Konditionalität der Zustimmung besser noch angeknüpft werden sollen.

Dr. A: Es kommt natürlich noch etwas hinzu: Ich gehe doch nicht an die Hauptversammlung hin und sage, am liebsten hätten wir das Mandat nicht. Dann hätten Sie wieder wahrscheinlich Gründe gehabt zu sagen: „Über Kunden spricht man nicht.“ Und daran halten wir uns ganz strikt und begrenzen uns auf die Aussagen, wie sie hier vorliegen.

Vorsitzender Richter am OLG K: Gut. Weitere Fragen bitte?

Rechtsanwalt Dr. G: Können Sie sich daran erinnern, dass bei dieser Hauptverhandlung - Entschuldigung, dass bei dieser Hauptversammlung Sie nicht Hunderte von Fragen diesbezüglicher Art beantworten mussten, sondern auf Grund eines Gerichtsbeschlusses 37?

Dr. A: Nein, nicht von Ihnen, aber insgesamt habe ich doch mehr als hundert Fragen beantwortet.

Richter am OLG H: Ich habe mir die Mühe gemacht, das durchzulesen. Insgesamt, alle Fragen, sind weit über hundert. Ich habe irgendwann zu zählen aufgehört. Zugegebenermaßen sind die Fragen, die im Nachgang zur vorherigen Sitzung beantwortet wurden, das sind unter hundert Fragen.

Rechtsanwalt Dr. G: Ich frage das deshalb - vielen Dank für den Hinweis und für die Differenzierung zu den Fragen, die im Nachhinein auf Grund eines Gerichtsbeschlusses beantwortet werden mussten: Erinnern Sie

sich daran - Sie sagten vorhin vom Back Office, dass die Fragen vorbereitet hatten, dass die Antworten vorbereitet hatten. Das Back Office wird bei allen, bei den Hunderten von Fragen ja eingeschaltet und muss wohl auch eingeschaltet werden. Aber die Fragen, die auf Grund des Gerichtsbeschlusses von Ihnen beantwortet worden waren, waren ja in der vorherigen Hauptversammlung gestellt und nicht beantwortet worden. Und erinnern Sie sich noch daran - es gibt Leute, die bei der Hauptversammlung anwesend waren -, dass Sie sowohl die Fragen wie die Antworten von einem fertigen Manuskript abgelesen haben?

**Dr. A:** Habe ich ja genau jetzt gesagt, dass ich da ein Manuskript bekommen habe. Und ich halte mich daran, wortwörtlich vorzulesen zur Beantwortung Ihrer Fragen.

### 3. Fi (Anhörung vom 28.06.2011)

Vorsitzender Richter am OLG K: ... Haben Sie sich vorbereitet auf die heutige Anhörung?

**Fi:** Ja, ich habe meine Erinnerungen ein bisschen aufgefrischt, ich habe alte Protokolle angeschaut, habe auch die Kollegen gefragt, wie sie das empfunden haben.

Vorsitzender Richter am OLG K: Bevor Sie sich vorbereitet haben, hatten Sie da noch eine Erinnerung an Details?

**Fi:** Sehr, sehr wenig.

Vorsitzender Richter am OLG K: Sie haben vermutlich das Protokoll durchgelesen?

**Fi:** Das habe ich. (...)

Und ich kann mich auch daran erinnern, dass Herr Dr. B. über das Gespräch mit Herrn Sch. berichtet hat, was ja auch keine alltägliche Begegnung war. Aber an den Dialog im Einzelnen danach kann ich mich nicht mehr erinnern.

Und insofern sind viele Einzelheiten nicht mehr vorhanden.

Vorsitzender Richter am OLG K: Ohne Vorbereitung hatte ich nur noch sehr, sehr wenige Erinnerungen an die Vorstandssitzung vom 29.1.2002. Ich habe mir allerdings vor dem heutigen Termin das Protokoll dieser Sitzung durchgelesen und auch mit Kollegen über diese Sitzung gesprochen. Ich kann mich deshalb daran erinnern, dass damals über eine neue Organisation und auch die Einführung neuer Rechnungslegungsvorschriften gesprochen worden ist. Schließlich erinnere ich mich auch daran, dass Dr. B. über ein Gespräch mit Bundeskanzler Sch. berichtete.

Was haben Sie von diesem letzten Gespräch noch in Erinnerung, von diesem letzten Punkt?

**Fi:** Sehr vage, muss ich zugeben, aber die Sorge, die von Herrn Dr. B. vorgetragen wurde, vom Bundeskanzler, dass da was passieren könnte. Herr Sch. hätte vielleicht Anlass zu Sorgen gehabt. Und dann das Bemühen auf unserer Seite herauszufinden, was nun als Nächstes passieren kann. Wie geht man jetzt mit dieser Information um? Das wurde kurz besprochen. Und nach meiner Erinnerung war dann der Wunsch, dass Herr Dr. B. ... nach einer möglichen Kontaktaufnahme mit Herrn Dr. K. --

Vorsitzender Richter am OLG K: Sie haben zwar das Mikrofon an, aber Sie sprechen so weit entfernt, dass das kompliziert ist, Sie zu verstehen, jedenfalls für mich.

F: Ich versuche es noch mal.

Vorsitzender Richter am OLG K: Danke.

Fi: Zu diesem Bereich?

Vorsitzender Richter am OLG K: Vielleicht mit dem Gespräch noch mal beginnen.

Fi: Die Erinnerung geht dahin, dass ich meine, den Ausführungen von Herrn Dr. R entnommen zu haben, dass Herr Schröder sich besorgt zeigte um mögliche Veränderungen der Art, die er nicht für gut heißen würde, und dass auf unserer Seite aus dem Gespräch zurückblieb, dass man versuchen wolle festzustellen, wo jetzt möglicherweise ein nächster Ansatzpunkt entstehen könnte, nach einem Gespräch, das Herr Dr. Breitenbach mit Herrn Dr. Kiessinger suchen würde. Denn wir hatten ja zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Informationen. Insofern war das Ganze doch sehr vage.

Vorsitzender Richter am OLG K: Machen wir weiter: Bundeskanzler Schröder zeigte sich nach dem Bericht von Dr. Breitenbach besorgt über mögliche Veränderungen - im Medienmarkt?

F: Ja.

Vorsitzender Richter am OLG K: - im Medienmarkt. - Jetzt habe ich Sie auch nicht ganz verstanden: „unsere Seite“ sagten Sie.

Fi: In dem Kollegenkreis, als Dr. Breitenbach vorgetragen hatte, war die Frage: Was machen wir jetzt damit? Und in dem Sinne war der Consensus, dass Herr Dr. Breitenbach das Gespräch mit Herrn Dr. Kiessinger suchen sollte, um festzustellen, wo er steht und was das für uns möglicherweise bedeuten kann. Denn es gab ja keine Informationsbasis zu diesem Zeitpunkt, auf der man irgendwelche konkreten Schritte hätte unternehmen können.

Vorsitzender Richter am OLG K: Wir überlegten dann, was als Nächstes passieren könnte. Es war für uns Konsens, dass Dr. Breitenbach das Gespräch mit Herrn Kiessinger suchen sollte, um herauszufinden, wo Kiessinger steht und was das für uns bedeuten könnte. - Ist das richtig so?

F: Ja.

Vorsitzender Richter am OLG K: Wenn ich inner vielleicht noch mal aus dem stenografischen Wortprotokoll vorhalten darf - das ist Anlage BK 204, Seite 29. Da ist vermerkt: „Der Vorstand hat unter Beteiligung von Herrn Dr. Böck an folgenden Tagen Beschlüsse gefasst: Am 29.1.2002 hat der Vorstand zugestimmt, dass die Bank an Herrn Dr. Kiessinger herantritt, um zu erfahren, ob Herr Dr. Kiessinger Beratung wünscht.“ Dann geht es weiter: „Am 5.3.2002“, da haben Sie ja sicherlich nicht teilgenommen. Nur noch mal: „Am 29.1.2002 hat der Vorstand zugestimmt, dass die Bank an Herrn Dr. Kiessinger herantritt, um zu erfahren, ob Herr Dr. Kiessinger Beratung wünscht.“ Entspricht das so Ihrer Erinnerung oder ist das im Wesentlichen aus Ihrer Sicht gleich mit dem, was Sie heute berichtet haben?

Fi: Was hier bezüglich des 29.1.2002 gesagt wird, das habe ich mit anderen Worten versucht, auch so zu sagen. Und wie Sie schon sagten, am 5.3.2002 war ich nicht mehr dabei.

Vorsitzender Richter am OLG K: Was hier über den 29.1. 2002 steht, habe ich mit anderen Worten zu sagen versucht. An den anderen Terminen war ich nicht mehr Mitglied des Vorstands.

Dem Zeugen wird weiter vorgehalten die Anlage BK 122. Rechtsanwalt Dr. H... Dem Zeugen?

Vorsitzender Richter am OLG K... Das ist ein Schriftsatz von He... vom 30. Mai 2008, unterschrieben von Herrn Dr. M... Der ist eingereicht worden an den 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt in einem Verfahren Rechtsanwalt Dr. K... gegen D... AG. Dort wird auf Seite 39 Folgendes ausgeführt:

Der Antragsteller, der, ohne dass dafür eine Berechtigung ersichtlich wäre, offensichtlich Zugang zu den Ermittlungsakten des Strafverfahrens gegen Herrn Dr. Br... hatte, entnimmt diesen Akten, dass sich Herr Dr. K... und Herr Dr. Br... im Laufe des Jahres 2001 wenige Male getroffen haben. Das sind" - und jetzt in Anführungsstrichen - „die Gespräche, die fortgesetzt werden sollten. Denn in der Vorstandssitzung vom 29. Januar 2002 war ja besprochen worden, der K...-Gruppe eine Beraterrolle der Antragsgegnerin vorzuschlagen.“ Es gibt daher keine Anhaltspunkte für die Annahme des Antragstellers, die Antragsgegnerin habe bereits den Markt für potenzielle Käufer für Teile der K...-Gruppe sondiert...”

Das ist also der letzte Absatz auf Seite 39 dieses Schriftsatzes, der insoweit als Anlage BK 122 vorgelegt worden ist.

Haben Sie, Herr F..., daran eine Erinnerung oder hilft Ihnen das weiter oder - -

F...: Nein. Zum zweiten Teil „potenzielle Käufer kann ich gar nichts mit anfangen, „potenzielle Käufer für Teile der K...-Gruppe sondiert zu haben“, damit kann ich nichts anfangen. Das ist nach meiner Erinnerung nie Gegenstand der Diskussion gewesen, auch nicht am 29.1. Und „Ki... Gruppe eine Beraterrolle vorzuschlagen“, das sagt mir auch nichts.

Ich habe eingangs gesagt, es ging uns darum, aus dem Gespräch von Herrn Dr. Br... von mit Herrn Dr. K... u erfahren, wo steht Herr Ki... jetzt in der Situation, und dann darauf aufbauend zu sehen, was ist zu tun.

Vorsitzender Richter am OLG K... : Dass der Ki...-Gruppe eine Beraterrolle vorgeschlagen werden sollte, damit kann ich nichts anfangen. Genauso wenig ist darüber gesprochen worden, dass bereits der Markt für potenzielle Käufer für Teile der K...-Gruppe sondiert werde.

Richterin am OLG Dr. Sch...: Ich möchte Ihnen noch mal das Protokoll über die Vorstandssitzung vom Januar 2002 vorhalten. Gerade zum letzten Punkt, wo Sie jetzt gesagt haben, an das Angebot eines Beratermandats könnten Sie sich nicht erinnern.

In diesem Vorstandsprotokoll heißt es: „The Board felt that“, und dann heißt es zunächst: „Mr K... should be approached with the question“, und dann wird von einem „advisory mandate“ gesprochen. Also möchte ich einfach ihre Erinnerung noch einmal bemühen, möchte Sie bitten, da noch mal nachzugraben. War es tatsächlich so, dass man dort im Vorstand dahingehend übereingestimmt hat, man geht auf Ki... zu, um zu sehen, wo er steht und danach eine Meinungsbildung erst anzugehen, oder war es nicht eher so, wie hier protokolliert, dass man schon ein Ziel hatte, mit dem man an K... herantritt, nämlich ihm ein „advisory mandate“ anzutragen?

F...: Der ersten Variante neige ich zu, denn es wäre aus dem Kontext heraus sehr unglaubwürdig zu sagen: Der Vorstand hat beschlossen, Herrn Dr. Br... mit dem Wunsch zu Herrn Dr. K... gehen zu lassen, ein Mandat zu verhandeln. Das wäre auch in unserer Struktur nicht so gelaufen.

*Denn ich habe eingangs schon gesagt: Verantwortlich für das Corporate & Investment Banking war Dr. A. Er hatte die Corporate Finance da zu vertreten. Und es war nicht der Normalfall, dass man dann in einer Vorstandssitzung unter dem Punkt „Miscellaneous“, „Verschiedenes“ ein solches Thema aufnimmt mit der klaren Aussage: Bitte gehen Sie jetzt hin und bewerben Sie sich um das Beratermandat. So haben wir nicht gehandelt. Insofern neige ich zu der ersten Variante.*

*Und insofern kann ich mich auch daran erinnern, dass man sagt: Man spricht weiter - nachdem Herr Dr. Br. dem Gespräch mit Herrn Dr. Ki. ruert hat, wo er steht, wie er die Situation einschätzt -, um dann möglicherweise eine solche Diskussion zu führen. Das könnte der nächste Schritt gewesen sein.*

*Richterin am OLG Dr. Schw.: Auf Vorhalt des Protokolls über die Vorstandssitzung vom 29.1.2002: Ich bleibe dabei, dass der Vorstand nur dahingehend übereingestimmt hat, dass Dr. Br. das Gespräch mit Dr. K sucht, um zu eruieren, wo Dr. K steht. Erst danach sollte aufbauend auf dieses Gespräch im Vorstand eine Meinungsbildung darüber stattfinden, was nun zu tun sei.*

*In der Sitzung im Januar 2002 ist noch keine Übereinstimmung dahingehend getroffen worden, Herrn Dr. K ein Beratungsmandat anzudienen.*

*Welchen Sinn geben Sie dann diesem Satz vierter Absatz von oben der Seite 4, zweiter Satz?*

*F t: Ich kann es nicht erläutern, warum der Satz so drinsteht. Wenn ich diesen Paragraphen geschrieben hätte, hätte ich ihn anders formuliert, um keine Unklarheit aufkommen zu lassen. Ich hätte das Wort „advisory“ wahrscheinlich gar nicht aufgenommen zu diesem Zeitpunkt.*

*Richterin am OLG Dr. Schw.: Nehmen Sie dann noch auf: Ich kann dem Satz 2 im Absatz 4, Seite 4 des Sitzungsprotokolls keinen Sinn geben.*

*Fi: Vielleicht darf ich eines ergänzen. Ich könnte mir vorstellen - weiß es aber nicht mehr -, dass in dem Gespräch auch ein Kollege gesagt hat: „Vielleicht wird Herr Dr. Ki den Wunsch haben, uns mit der Beratung zu beauftragen.“ Das mag durchaus eine Möglichkeit gewesen sein, dass man einen solchen Gesprächsverlauf erwartet hätte. Aber auch das hätte noch längst nicht bedeutet, dass wir uns im Gremium einig darüber sind, dass überhaupt ein solches Mandat angenommen und aktiv dann verfolgt werden soll. Aber ich würde nicht ausschließen, dass im Gespräch das Wort „Beratung von Herrn K.“, „was will er denn nun?“, zu irgendeinem Zeitpunkt gefallen ist und dass das ausschlaggebend war, dass das Wort aufgenommen worden ist. Aber ich kann es nicht mit Sicherheit sagen.*

*Richterin am OLG Dr. Schw.: Ich kann nicht ausschließen, dass während der Diskussion in der Vorstandssitzung von einem Kollegen auch das Wort „Beratung“ gefallen ist und dass hierdurch die Aufnahme der Worte „advisory mandate“ in das Protokoll veranlasst worden ist.*

#### 4. Dr. Bö. (Anhörung vom 19.05.2011)

*Vorsitzender Richter am OLG K: Haben Sie noch im Einzelnen in Erinnerung, was zu diesem nach Ihren Worten ganz marginalen Tagesordnungspunkt Herr Dr. Br. ausgeführt hat?*

*Zeuge Dr. Bö.: Ja, es ging kurz. Er hat über das - steht ja auch im Protokoll -, er hat über das Kanzlergespräch kurz berichtet. Er hat berichtet über das Thema der Put-Optionen, dass das zu*

zusätzlichen Schwierigkeiten in der Ki...-Gruppe führen wird. Und dann kommt der Satz, der zur Beruhigung der Vorstandsmitglieder ist und den Banker immer sagen - wenn sie es sagen können, wenn es zutrifft! -: Unser Kreditengagement ist aber gut abgesichert.

Es wurde dann darauf hingewiesen, dass möglicherweise Mi... es wurde auch das Thema, dass wir eine Schiedsrichterrolle übernehmen sollten, es wurde auch das Thema Mi... angesprochen. Und jetzt, Herr Vorsitzender, muss ich in aller Klarheit sagen: Wir, keiner am Tisch hatte ein verstärktes Interesse an einem Mandat der Ki...-Gruppe. Wir haben aber aus Grundsätzen der Verantwortung gesagt, um das mal zu erläutern: Wir sollten, um jeden potenziellen Interessenkonflikt oder den Anschein eines Interessenkonfliktes zu vermeiden, wenn wir für jemand, einen Dritten tätig werden sollten, noch mal Herrn Ki... die Chance geben, uns ein Mandat zu geben. Das haben wir nicht gemacht, weil wir das erhofft haben, sondern das haben wir gesagt, um ganz sauber da zu sein.

Sie müssen wissen, wir hatten in 2001 das Platzen der so genannten Dot-Com Bubble, das auch zu großer Kritik an den Investmentbanken geführt hat, wir hatten das Thema September 11, wir hatten andere Themen. Die Sensibilität, unsere Sensibilität, es ja richtig zu machen, war, wenn sie nicht schon hoch war, dadurch noch mal gestärkt worden. Wir wollten uns auch aus vor allem Reputationsgründen nicht der Kritik aussetzen, dass wir das Mandat bei jemand anders übernehmen, ohne dass Herr Ki... die Chance hatte. Deswegen haben wir gesagt oder war: Okay, wenn wir angesprochen werden, erst einmal Ki... fragen. Und dann kommt gleich der Satz im Protokoll: Wenn wir das nicht bekommen, dann sind wir frei. Und das war eigentlich - dann sind wir frei. Es bestand aber für uns dann gar kein Anlass, irgendetwas zu unternehmen. Und dann war auch die Diskussion zu Ende und der Punkt war zu Ende.

Vorsitzender Richter am OLG K...: Jetzt haben Sie mir bitte zu erläutern, worin Sie eine Schiedsrichterrolle gesehen haben. Sie haben gerade diesen Begriff verwendet.

Zeuge Dr. Bör... Herr Br... hat gesagt, wir sind gefragt worden, ob wir eine Mittlerrolle übernehmen könnten. Herr Br... hat gesagt, es könnte auch sein, dass Mi... das Interesse hat. Und es war dann sozusagen: Wenn immer etwas an uns herangetragen wird, sollten wir zunächst Herrn Ki... fragen.

Vorsitzender Richter am OLG K...: Sie hatten weiter gesagt, kein verstärktes Interesse an dem Mandat.

Zeuge Dr. Böi...: Gut. Das ist eine Ausdrucksweise. Wir hatten kein Interesse an einem Mandat. Herr K... hat selbst, wenn ich richtig informiert bin, Ihnen gegenüber ausgeführt, dass sein Freund H... gesagt hat „Sie sind mein lieber Freund, aber Sie sind kein Kunde der Dr... B...“ Dies wussten wir. Und das war auch unsere Einschätzung. Michael C... der für die Kundenbeziehung zuständig war, hat ja auch in seiner Zeugenaussage deutlich gemacht, dass die Dr... B... daran kein Interesse hat.

Vorsitzender Richter am OLG K...: Sie hatten vorhin gesagt „kein verstärktes Interesse“, Sie haben das „verstärkt“ jetzt weggelassen. Wenn Sie mir bitte das noch mal erläutern: Welches Interesse bestand und welches Interesse bestand nicht?

Zeuge Dr. Bör... Es bestand, ich hatte das Gefühl - bei mir auf jeden Fall, und ich hatte das Gefühl bei den Kollegen, dass kein Interesse an einem Mandat von K... besteht.

Vorsitzender Richter am OLG K : Dann darf ich Sie so verstehen, dass „kein verstärktes Interesse“ quasi eine doppelte Verneinung ist?

Zeuge Dr. Böi : Ich weiß jetzt nicht, ob wir uns in Sprachexegese ergehen müssen. Wenn Sie umgangssprachlich sagen --

Vorsitzender Richter am OLG Kc : Das Wort ist nicht von mir verwendet worden!

Zeuge Dr. Böi : Nein, aber wir sollten - umgangssprachlich, wenn jemand sagt: „Ich habe kein verstärktes Interesse“, dann meint er, er hat eigentlich kein Interesse.

Vorsitzender Richter am OLG Kc : An die Vorstandssitzung vom 29.1.2002 habe ich noch eine Erinnerung...

Vorsitzender Richter am OLG K : ..Schließlich gab es noch einen Punkt Verschiedenes. Bei diesem Punkt gaben die einzelnen Mitglieder des Vorstandes Informationen zu aktuellen Themen in ihrem Bereich.

Zeuge Dr. Böi : Normalerweise. Nicht in dieser Sitzung, normalerweise.

Vorsitzender Richter am OLG K : üblicherweise.

Dieser Punkt Verschiedenes war am 29.1.2002 ein ganz marginaler Punkt. Dr. Br : berichtete über das Kanzlergespräch von K

Zeuge Dr. Böi : Berichtete kurz über das Kanzlergespräch.

Vorsitzender Richter am OLG K : berichtete kurz über das Kanzlergespräch von K Er führte aus, dass Put-Optionen Ki zusätzlich in Schwierigkeiten bringen würden, wies aber gleichzeitig darauf hin, dass unser Kreditengagement gut abgesichert sei

Zeuge Dr. Bör : Abgesichert sei.

Vorsitzender Richter am OLG Kc : Sie haben aber „gut“ gesagt.

Zeuge Dr. Bör : Okay, kein Problem.

...

Vorsitzender Richter am OLG K : Es hatte am Tisch keiner ein verstärktes Interesse an einem Mandat von Ki . Ich hatte das Gefühl, dass nicht nur ich, sondern auch bei den Kollegen eigentlich kein Interesse an einem solchen Mandat besteht

(Hinweis von Richter Hc zur Formulierung)

- nicht nur ich kein Interesse habe, sondern auch bei den Kollegen eigentlich kein Interesse an einem solchen Mandat besteht. Sollte Mu Interesse haben, sollten wir --

Zeuge Dr. Bör : Verzeihung. Sollte Mi i oder jemand anders.

Vorsitzender Richter am OLG Kc : Waren mehrere noch im Gespräch?

Zeuge Dr. Bör : Nein. Das hat sich nicht auf die Position von Herrn Mi bezogen.

Vorsitzender Richter am OLG K : Sollte Mu h oder ein anderer ein Interesse haben, sollten wir --

Zeuge Dr. Bör : Uns zu mandatieren.

Vorsitzender Richter am OLG K... sollten wir zunächst K... fragen und gegebenenfalls eine Mittlerrolle --

**Zeuge Dr. Böi** : Nein. Sollten wir zunächst K... fragen, ob er uns mandatieren will. Wenn er, was wir annehmen, dies ablehnt, dann sind wir frei.

Vorsitzender Richter am OLG K... : Dann müssten Sie die Mittlerrolle etwas erläutern bitte.

**Zeuge Dr. Bör** : Herr Vorsitzender, Sie haben --

Vorsitzender Richter am OLG K... : Herr Dr. Bö... Sie hatten zunächst von einer Schiedsrichterrolle berichtet und diesen Begriff wörtlich verwendet. Den habe ich mir hier so notiert, ohne dass dieser Begriff von unserer Seite --

**Zeuge Dr. Böi** : Nein --

Vorsitzender Richter am OLG K... : Entschuldigen Sie bitte. Ich habe das so notiert. Dieser Begriff ist von Ihnen ins Spiel gebracht worden. Ich habe diesen Begriff noch mal genannt mit der Bitte, mir diesen Begriff, uns diesen Begriff zu erläutern. Sie haben dann davon gesprochen, dass Sie gegebenenfalls eine Mittlerrolle übernehmen sollten.

**Zeuge Dr. Bör** : Dann habe ich mich unklar ausgedrückt.

Vorsitzender Richter am OLG K... : Dann würde ich Sie bitten, sich zu präzisieren.

**Zeuge Dr. Böi** : Ich habe angenommen, ich habe Ihnen - aber wir brauchen jetzt nicht --

Vorsitzender Richter am OLG K... : Würden Sie bitte etwas lauter sprechen. Ich glaube nicht, dass man Sie hinten versteht.

Rechtsanwalt Prof. Dr. B... : Es ist hier schon kaum verstehbar.

**Zeuge Dr. Böi** : Es ist einmal das Thema Mu... angesprochen worden. Sie hatten mich gefragt, und einmal sind wir gefragt worden, ob wir als Mediator - das habe ich mit Schiedsrichterrolle übersetzt - tätig sein könnten. Egal, ob jetzt von Mu... oder einem Dritten, als Mediator. Und wenn so was an uns herangetragen wird, sollten wir zunächst Herrn K... fragen, ob er uns mandatieren will. Und wenn er das nicht tut, dann sind wir frei.

Vorsitzender Richter am OLG K... : Von wem, meinten Sie, dass Sie - für wen sollten Sie als Mediator, in welchen Beziehungen sollten Sie als Mediator tätig sein können?

**Zeuge Dr. Böi** : Keine Erinnerung.

Rechtsanwalt Prof. Dr. B... : Das habe ich jetzt nicht verstanden.

Vorsitzender Richter am OLG K... : Keine Erinnerung. Er erinnert sich nicht mehr.

Wenn ich vorhin von einer Schiedsrichter- oder Mittlerrolle gesprochen habe, so bezieht sich das darauf, ob wir als Mediator tätig sein könnten. Zwischen welchen Parteien, kann ich heute nicht mehr präzise sagen.

(Gespräch zwischen Richter H... und dem Vorsitzenden)

Wir wollten auf alle Fälle vermeiden, dass wir in einen Interessenkonflikt kommen.

**Zeuge Dr. Böi** : Dass uns ein Interessenkonflikt vorgeworfen werden kann.

Vorsitzender Richter am OLG K : dass uns ein Interessenskonflikt vorgeworfen wird oder werden kann.

**Zeuge Dr. Bö** : Werden kann, werden könnte.

Vorsitzender Richter am OLG K : Damals war man gegenüber Investment Banking kritisch eingestellt - Schlechter Ruf oder?

Richter am OLG H : Ich habe in Erinnerung, dass Sie vorhin gesagt haben, damals war die Stimmung gegenüber Investmentbankern nicht besonders positiv eingestellt, und Sie seien durch die Ereignisse des Jahres 2001 für mögliche Interessenskonflikte besonders sensibilisiert worden. Und deswegen hätten Sie auf jeden Fall den Anschein eines Interessenskonfliktes vermeiden wollen.

**Zeuge Dr. Bö** : Und die damit verbundenen Reputationsrisiken.

Vorsitzender Richter am OLG K : kritisch eingestellt, und wir wollten auf alle Fälle einen Reputationschaden vermeiden.

**Zeuge Dr. Bö** : Reputationsrisiken vermeiden.

Vorsitzender Richter am OLG K : Reputationsrisiken vermeiden.

Vorsitzender Richter am OLG K : Die Streitfrage, um die es heute geht, zu der Sie berichten sollen, Herr Dr. Bö ist der vorletzte Absatz dieses Protokolls. Das Protokoll liegt Ihnen offensichtlich vor. Der beginnt mit dem Satz: „DB has been asked whether we could act as a mediator.“ Und dann kommt der nächste Satz: „The Board felt that as a first step Mr K should be approached with the question whether he would award us an advisory mandate.“ Wenn Sie vielleicht zu diesen ersten zwei Sätzen etwas sagen.

Man könnte das - es ist von der Klagepartei so übersetzt worden, dass der Vorstand - „felt“ könnte man auch mit „empfand“ übersetzen -: empfand das als ersten Schritt, dass man an Herrn K herantritt oder sich an Herrn K wendet - „is approached“ kann alles Mögliche heißen.

Sie haben, die Beklagten haben eine etwas andere Sicht dieser Aufzeichnungen. Sie waren damals bei der Sitzung dabei: Was erinnern Sie dazu?

**Zeuge Dr. Bö** : Das, was ich vorhin gesagt habe, bezieht sich eigentlich darauf... „felt“, das ist das, was ich gesagt habe: Wir waren der Meinung, wir sollten, um Interessenkonflikte zu vermeiden, in je-dem Falle, wenn wir für einen Dritten aktiv werden in der Sache, Herrn K erst ansprechen, ob er uns mandatieren möchte. Das war das, was ich versucht habe rüberzubringen: Wir wollten Interessenkonflikte und Reputationsrisiken vermeiden. Deshalb haben wir gesagt: Egal, wenn wir von dritter Seite angesprochen werden und tätig werden, sollten wir zuvor Herrn K ansprechen und ihm die Chance geben, uns ein Mandat zu geben. Dann können wir natürlich für die anderen nicht tätig sein.

Das war dann sozusagen: Wenn er dies ablehnt - es kommt ja nicht mal in einem neuen Satz, sondern da ist ein Strichpunkt -, wenn er dies ablehnt, dann sind wir frei. Das ist eigentlich: Wir gehen durch diese Übung. Wenn er es dann ablehnt - können wir spekulieren, was unsere Einstellung dazu war-, dann sind wir frei.

Vorsitzender Richter am OLG K : Von wem die Dr. Bö e Bc gefragt worden ist - -

**Zeuge Dr. Bö** : Kann ich mich nicht mehr erinnern.

Vorsitzender Richter am OLG K : Auf Vorhalt des vorletzten Absatzes auf Seite 4 des Protokolls: Von wem wir gefragt wurden – gefragt worden sind, ob wir als Mediator auftreten können, kann ich heute nicht mehr sagen.

Mit dem folgenden Satz - - kleinen Moment! (Der Vorsitzende liest in seiner Unterlage)

Der folgende Satz gibt wieder, insbesondere mit „felt“ dass wir meinten, um Interessenskonflikte zu vermeiden -

**Zeuge Dr. Bö** : Könnte man da noch reinschreiben: „und damit verbundene Reputationsrisiken“?

Vorsitzender Richter am OLG K : Interessenskonflikte und damit verbundene Reputationsrisiken zu vermeiden, wir im Falle einer Anfrage eines Dritten bei K nachfragen würden, ob er uns ein Beratungsmandat erteilt. In der zweiten Hälfte dieses Satzes ist niedergelegt, was ich schon angegeben habe, dass im Falle einer Ablehnung von K wir frei wären, für andere Interessierte tätig zu werden.

Wenn man den ersten Satz dieses Absatzes liest - „DB has been asked whether we could act as a mediator“ -, dann ist dort Perfekt verwendet worden - „has been asked“, „ist gefragt worden“, „ist gebeten worden“. Damit wäre bereits eine Anfrage eines Dritten auf dem Tisch gelegen.

**Zeuge Dr. Bö** : Ob es jetzt auf dem Tisch liegt - -

Vorsitzender Richter am OLG K : Das ist meine Formulierung. Ich will nicht sagen „umgangssprachlich“. Aber es ist jedenfalls eine Anfrage, ganz grob formuliert, gehalten worden.

**Zeuge Dr. Bö** : Kann man auch mal was nicht fürs Protokoll sagen?

Vorsitzender Richter am OLG K : Nein! Da auf beiden Seiten Stenografen da sind, erst recht nicht!

**Zeuge Dr. Bö** : Dieses Protokoll ist auf Englisch. Der Protokollant, dessen Muttersprache ist Deutsch. Aber in dem Fall ist es richtig. Das Perfekt im Englischen hat eine andere Bedeutung als das Perfekt im Deutschen. Das Perfekt im Englischen bezieht sich auf eine Aktivität, die irgendwann aus der Vergangenheit bis heute stattgefunden haben kann. Ich erlebe immer wieder, wenn die Deutschen Englisch sprechen, dass sie das Perfekt falsch setzen.

Mit diesem Perfekt drückt man so etwas vage - „DB has been asked“ -, drückt man etwas Vages aus. Wenn man es präzisiert - - da stimmen Sie mir nicht zu?

Richter am OLG H : Jetzt sind wir unterschiedlicher Meinung zur Bedeutung des englischen Perfekts.

**Zeuge Dr. Bö** : Es ist ohne präzise Zeitangabe.

Richter am OLG H : Es ist, ich gebe Ihnen Recht, ohne präzise Zeitangabe aber es schildert nicht irgendwelche fiktiven oder sonstigen Vorgänge, sondern es schildert in der Vergangenheit abgelaufene Vorgänge.

**Zeuge Dr. Bö** : in der Vergangenheit bis heute.

Richter am OLG H : Aber Tatsachen. Es ist keine Vermutung, es ist kein Konjunktiv, sondern es hat so etwas gegeben.

**Zeuge Dr. Bö** : Aber es ist ungenau. Es kann immer sein.

Richter am OLG H : Da sind wir uns einig. -

Vorsitzender Richter am OLG K : Aber das Perfekt ist natürlich - bedeutet einen Vorgang in der Vergangenheit, der noch in die Gegenwart hineinreicht. So, wenn etwas in die Gegenwart hineinreicht, würde sozusagen die Anfrage noch gegenwärtig sein und - verstehen Sie mich - auch noch sozusagen zu beantworten sein. Es ist nicht ein abgeschlossener Vorgang.

Das ist das eine. Das andere ist: Dass das kein Native Speaker niedergelegt hat, das ist der eigene Vortrag der Partei. Der ist aus dem ganzen Englisch, das hier verwendet worden ist, auch ersichtlich.

Man könnte natürlich auch fragen, ob da schon das Verständnis das ist, dass hier ein deutsches Perfekt schlicht ins Englische wörtlich übersetzt worden ist. Im Englischen würde das in die Gegenwart reinreichen: „has been asked“.

**Zeuge Dr. Bö : Ich habe aber vorhin gesagt, dass ich zu diesem Mediator keine ausreichend präzise Erinnerung habe.**

Vorsitzender Richter am OLG K : Dann nehmen wir auf: Auf Vorhalt, dass nach dem ersten Satz des vorletzten Absatzes auf Seite 4 das Perfekt verwendet worden ist: Das Perfekt im Englischen hat eine andere Bedeutung als das Perfekt im Deutschen. Es kann daher eine Anfrage irgendwann einmal gehalten worden sein. Zudem war der Protokollant kein „Native Speaker“, sondern Deutscher.

Weiter möchte ich darauf hinweisen, dass ich vorhin schon gesagt habe, dass ich keine ausreichend präzise Erinnerung daran habe, für wen wir als Mediator tätig sein sollten.

Richter am OLG H : Herr Dr. Bö , ich möchte am gleichen Punkt ansetzen, an dem der Vorsitzende gerade war, aus einem etwas anderen Blickwinkel.

Wie Sie es geschildert haben, beschreibt es ein Programm: Wenn wir von Dritten angesprochen werden, dann treten wir erst an Herrn Dr. K heran. Und im hoffnungsvollen Fall, dass er uns kein Mandat erteilt, sind wir frei, für Dritte tätig zu werden. Davon steht dieser Satz mit „DB has been asked“. War das bereits eine Anfrage, so dass jetzt das Programm „Wir treten an Herrn Dr. K heran“ bereits in Gang gesetzt werden sollte, oder war es ein - wenn es ein Beschluss wäre, was es nicht ist, würde man von einem Vorratsbeschluss sprechen. Sie wissen, was damit gemeint ist, als Vorstand und Aufsichtsrat. War es eine Vorratshaltung? Das sage ich, um das Wort Beschluss zu vermeiden.

**Zeuge Dr. Bö : Also noch mal; „has been asked“. Es wird nicht gesagt, wer uns gefragt hat, wer in der Hierarchie das war, welches Commitment dahinter stand. Es steht einfach „has been asked“. Deswegen habe ich auch keine Erinnerung und habe ich dem Satz auch nicht so viel Bedeutung beigemessen „Die D. B. has been asked“ - das ist eigentlich sehr, sehr vage.**

Wir haben nicht diesen einen Beschluss getroffen - -

Richter am OLG H : Das ist unstrittig.

**Zeuge Dr. Bö : - sondern wir haben eine Haltung zum Ausdruck gebracht: Falls wir konkreter angesprochen werden sollten, dann sollten wir vorher Herrn K die Chance geben.**

Richter am OLG H : Es ist also eine Handlungsweise auf Vorrat festgelegt?

Vorsitzender Richter am OLG K : Darf man das so formulieren: Haltung für ein zukünftiges Verhalten?

**Zeuge Dr. Bö : ...**

Vorsitzender Richter am OLG K : Wer uns gefragt hat, wer in der Hierarchie angesprochen worden ist, ist in dem Protokoll nicht festgehalten.

Zeuge Dr. Bö ...

Vorsitzender Richter am OLG K ... : Das Ganze war sehr, sehr vage. Ich habe deshalb ihm nicht so viel Bedeutung beigemessen.

Jedenfalls haben wir keinen Beschluss gefasst, sondern nur eine Haltung zum Ausdruck gebracht, eine Haltung für ein eventuelles zukünftiges Vorgehen.

Dann wird Ihnen vorgehalten die Anlage BK 204.

...

Vorsitzender Richter am OLG K ... : Die Anlage BK 204, die ist von der Klägerseite vorgelegt worden. Es soll sich dabei um ein stenografisches Wortprotokoll über die Hauptversammlung der D ... B ... AG am 24. Mai 2007 handeln.

...

Vorsitzender Richter am OLG K ... : Auf der Seite 29 wird folgendes festgehalten:

„Frage: Wann haben der Vorstand und unter Beteiligung von Herrn Dr. Bö ... der Aufsichtsrat und/oder Ausschüsse des Aufsichtsrates Beschlüsse im Zusammenhang mit dem der P ... beteiligungs GmbH gewährten Kredit und im Zusammenhang mit Verhandlungen der D ... in E ... mit anderen Unternehmen der K ... Gruppe gefasst?“ - Soll ich noch einmal vorlesen?

Zeuge Dr. Bö ... Ich habe es verstanden.

Vorsitzender Richter am OLG K ... : „Antwort: Der Vorstand hat unter Beteiligung von Herrn Dr. Bö ... g an folgenden Tagen Beschlüsse gefasst: Am 29.1.2002 hat der Vorstand zugestimmt, dass die Bank an Herrn Dr. K ... herantritt, um zu erfahren, ob Herr Dr. K ... Beratung wünscht. Am 5.3.2002 hat der Vorstand beschlossen, dass der Kredit an die P ... beteiligungs GmbH vorerst nicht zurückgefordert werden soll.“

Es kommen dann weitere Ausführungen. Dies ist aber der Passus: „Am 29.1.2002 hat der Vorstand zugestimmt, dass die Bank an Herrn Dr. K ... herantritt, um zu erfahren, ob Herr Dr. K ... Beratung wünscht.“

...

Zeuge Dr. Bö ... Und worauf bezieht sich jetzt Ihre Frage?

Vorsitzender Richter am OLG K ... : Ich habe Ihnen das vorgehalten. Die Frage bezieht sich darauf, dass möglicherweise diese, das, was hier in diesem Protokoll festgehalten worden ist, so ist, dass hier eine Anfrage möglicherweise schon gehalten worden ist und hier zugestimmt worden ist, sofort an Herrn Dr. K ... heranzutreten.

Richter am OLG H ... : Also ob der Beschluss über - Verzinsung - ob das was der Vorstand gemacht hat am 29.1. was Ihnen jetzt gerade mehrfach vorgehalten worden ist, vielleicht doch bereits ein konkretes Handlungsprogramm enthält - so scheint es dieser eine Satz, um den es hier zentral geht, nahe zu legen -, oder ob, wie Sie es vorhin dargestellt haben, lediglich für den Fall, sprich: das, was ich mit Vorrat bezeichnet habe, eine Haltung beschrieben werden sollte. Wenn Sie den Satz vielleicht selbst noch mal lesen wollten.

...

Zeuge Dr. Bö ... : Die Frage war gestellt in der Hauptversammlung: Welche Beschlüsse hat der Vorstand gefasst? Bei der Beantwortung wurde auf diese Frage Bezug genommen, damit die Aktionäre auch verfolgen können, welche Frage ist denn gestellt worden.

Üblicherweise ist es dann so, dass man etwas umfangreicher antwortet, als die Frage gestellt worden ist - das ist halt so, aus einer ganzen Reihe von Gründen.

Aus diesem Grunde ist mein Verständnis, dass dieser 29.1. da auch genannt worden ist, um sozusagen das Gesamte aufzuzeigen, aber nicht technisch gemeint worden ist, das war am 29.1. ein Beschluss. Denn es war auch kein Beschluss. Und es geht auch aus dem Protokoll hervor, dass es kein Beschluss war. Es ist eine umfangreichere Beantwortung der Frage, als eigentlich gefragt worden ist.

Man könnte sagen, der Begriff „Beschluss“ ist sozusagen die Adresse der Frage, dass man dann die Antwort der Frage zuordnen kann.

Vorsitzender Richter am OLG K : Nach meinem Verständnis ist die Antwort zur Vorstandssitzung vom 29.1.2002 nicht technisch gemeint. Wie ich schon ausgeführt habe, ist kein Beschluss gefasst worden - ist an diesem Tag, 29.1.2002, kein Beschluss zu K gefasst worden. Es handelt sich bei der Beantwortung um eine umfangreichere Beantwortung der Frage, als eigentlich gefragt worden ist.

Es ist richtig, dass ich auf der damaligen Hauptversammlung anwesend war.

Richterin am OLG Dr. Sch : Zu diesem letzten Punkt bitte. Es besteht ja eine inhaltliche Divergenz zwischen dem, was dort als Antwort auf die Frage zum 29.1.2002 mitgeteilt worden ist, und dem, was Sie heute geschildert haben. Auf diese inhaltliche Divergenz möchte ich ganz gerne noch einmal Sie stoßen und fragen: Wie erklären Sie sich das? Das, was dort an Auskunft erteilt worden ist, passt nicht so recht zu dem Zusammenhang, was Sie heute geschildert haben: ein Vorgehen, das noch unter einer Bedingung steht.

Zeuge Dr. Bö : Ich bin gefragt worden zu der Vorstandssitzung am 29.1. und habe nach bestem Wissen und Gewissen meine Erinnerung vorgetragen an diese Vorstandssitzung 29.1. und habe dargelegt, dass die auf das Protokoll gestützt ist. Jetzt konfrontieren Sie mich mit einer Aussage von Herrn Dr. A : 2007 auf eine bestimmte Frage und sagen, was dort protokolliert worden ist, was Herr A : gesagt hat, stünde nicht im Einklang mit dem, was ich zum 29.1. gesagt habe.

Das war nach meiner Antwort einmal: Warum kommt der 29.1. in der Antwort vor? Weil er umfangreicher berichtet hat - um auch nicht das Risiko zu laufen, dass man sagt, die Frage ist unzutreffend beantwortet worden. Und ich interpretiere das, was er vorgetragen hat zum 29.1., dass das eben untechnisch ist.

Vorsitzender Richter am OLG K : y. Es geht uns weniger um die Quantität der Antworten, sondern um die Qualität. Sie sagen, das ist eine untechnische Beantwortung.

Zeuge Dr. Bö : An der Stelle ist das Wort „Beschluss“ eine untechnische Beantwortung.

vorsitzender Richter am OLG K : Auf vorschau des Gerichts, dass die Auskunft von Dr. A : - geben Sie mir bitte das Protokoll -

(Dr. Bö : gibt den Stapel Papier zurück)

an der Hauptversammlung vom 24. Mai 2007 nicht dazu passe, dass nach Angaben des Zeugen die Anfrage bei Herrn K : unter einer Bedingung stehe: Ich sehe in der Antwort von Herrn Dr. A : eine untechnische Ausdrucksweise.

Richterin am OLG Dr. Schw. : Dann möchte ich noch einmal zu dem Vorstandsprotokoll vom Januar 2002 zurückkommen, und zwar zu dem Absatz, dessen ersten und zweiten Satz wir bereits behandelt haben. In diesem Absatz gibt es noch einen dritten Satz.

Zu diesem Satz, in dem es heißt, der Vorstand ist damit einverstanden, dass Gespräche fortgesetzt werden sollen, möchte ich Sie fragen: Welche Gespräche waren damals im Gange und mit wem und sollten deshalb fortgesetzt werden?

Zeuge Dr. Bö. : Kann ich Ihnen nicht beantworten. Ich weiß auch gar nicht, ob da im Gang sich befindliche Gespräche gemeint waren.

Richterin am OLG Dr. Schw. : Was war mit diesem Satz, was sollte damit zum Ausdruck gebracht werden? Können Sie diesen Satz bitte mit Inhalt füllen?

Zeuge Dr. Bör. : Ich kann ihn Ihnen nicht mit Inhalt füllen.

Vorsitzender Richter am OLG K. : Auf weiteren Vorhalt des Gerichts, nämlich des letzten Satzes des vorletzten Absatzes auf Seite 4 des Protokolls („The board agreed that we should continue the talks“): Ich kann diesen Satz nicht mit Inhalt füllen.

Richterin am OLG Dr. Schw. : Sie wissen nicht mehr, was dazu besprochen worden ist?

Zeuge Dr. Bö. : Ja, ich habe das so verstanden - aber ob das Ihnen genügt -, dass, falls wir angesprochen werden, können wir die Gespräche fortführen.

Vorsitzender Richter am OLG K. : Das ist eine ganz leicht andere Antwort, als wenn man das hier übersetzen würde.

Der Vorstand stimmte überein - man kann auch sagen: stimmte zu, aber vielleicht ist besser: stimmte überein -, dass wir die Gespräche fortsetzen sollen.

Zeuge Dr. Bö. : Ich kann Ihnen den nicht mehr mit Inhalt füllen.

Zeuge Dr. Bö. : Der Beisitzer hatte ja dann gesagt Vorratsbeschluss. Und Sie haben dann gesagt eine Haltung, eine Haltung für den Fall, dass wir angesprochen würden, würden wir auf Herrn K. zukommen. Und das ist auch untechnisch von Herrn A. gemeint. In meiner Interpretation, zumindest habe ich das so verstanden, und darüber hinaus kann ich Ihnen nichts sagen.

Vorsitzender Richter am OLG K. : Auf weitere Frage von Beisitzerin, dass die Antwort von Herrn Dr. A. zum 29.1. 2002 nach meinem Verständnis untechnisch gemeint war. Ob er diese Antwort an der Hv vom 24.5.2007 aus Unterlagen verlesen hat oder diese Antwort frei gegeben hat - in freier Rede gegeben hat, kann ich heute nicht mehr sagen.

5. Dr. v. He (Anhörung vom 19.05.2011)

Vorsitzender Richter am OLG K: Wieweit haben Sie noch eine Erinnerung an die Vorstandssitzung vom 29.1.2002?

Zeuge Dr. v. He: Ich habe mir das Protokoll zeigen lassen. Ich konnte mit dem Tag natürlich - ich sage mal natürlich - nichts konkret erinnern...

...

Vorsitzender Richter am OLG K: Sie wissen, dass es uns aber hier insbesondere um K h, dessen Unternehmensgruppe geht, im Zusammenhang mit dem Protokoll.

Zeuge Dr. v. He: Ja, das weiß ich natürlich. Sie haben mich auch in der Ladung für heute darauf hingewiesen. Und es ist ja auch im Protokoll eine Notiz dazu. Und gestützt darauf erinnere ich natürlich, dass wir auch über K gesprochen haben. Aber unter, das ist salopp gemeint, unter ferner liefern.

Vorsitzender Richter am OLG K: Können Sie noch Einzelheiten dazu angeben aus Ihrer Erinnerung oder nach Durchlesen des Protokolls?

Zeuge Dr. v. He: Nach Durchlesen des Protokolls erinnere ich mich, dass wahrscheinlich nicht nur ich, aber auch ich gesagt habe, wenn da irgendwo Interesse aufkommt an Ki oder Teilen von Ki und an uns herangetragen werden würde, dann müssen wir natürlich als allererstes unseren Kunden, Vertragspartner, die Print KG/Herrn K fragen. Und das war allgemeines Verständnis, dass dies der erste Schritt sein muss.

Vorsitzender Richter am OLG K: Dann diktiere ich mal:

Ich war von 1994 bis zum Ablauf der Hauptversammlung 2007 Mitglied des Vorstandes der Beklagten zu 1. An der Hauptversammlung 2007 habe ich teilgenommen. Ich bin Jurist. Schon 2002 war ich Personalvorstand. Die Angelegenheit Ki fiel nicht in diesen Geschäftsbereich.

An die Vorstandssitzung vom 29.1.2002 hatte ich zunächst keine Erinnerung. Ich habe mir das Protokoll zu dieser Vorstandssitzung zeigen lassen. Gestützt auf dieses Protokoll erinnere ich mich vor allem an das Ausscheiden von Dr. F r und die Verabschiedung der neuen Führungsstruktur. Ferner wurden bei dieser Vorstandssitzung die Zahlen 2001 in neuer Rechnungslegung vorgelegt.

Salopp gesagt „unter ferner liefern“ war das Thema K. Nach meiner Erinnerung sollte zuallererst an die Print beziehungsweise Herrn K. herangetreten werden, wenn Interesse an Teilen von K besteht.

Rechtsanwalt Dr. W: Entschuldigung; von dritter Seite herangetragen würde.

Richter am OLG H: Wir können es ihn ja gleich fragen. Gesagt hat Herr Dr. v. He wörtlich: „wenn Interesse an Ki oder Teilen von Ki aufkommt“.

Rechtsanwalt Dr. W: Und an uns herangetragen wird.

Zeuge Dr. v. He: Nicht bei uns, bei der Dr. B, sondern von dritter Seite.

Vorsitzender Richter am OLG K: Nach meiner Erinnerung sollte zuallererst an die Print beziehungsweise Herrn K herangetreten werden, wenn Interesse an Teilen von K aufkommt - statt „besteht“ aufkommt.

Zeuge Dr. v. He: Von dritter Seite.

Vorsitzender Richter am OLG Kc : von dritter Seite aufkommt. Das war nach meiner Erinnerung allgemeines Verständnis.

Rechtsanwalt Dr. W Könnten Sie bitte vorher noch den Satz aufnehmen, vor dem „es sollte an Herrn K“ herangetreten werden“: Seiner Erinnerung nach war es der Zeuge, der darauf hinwies, dass man so handeln solle. So war die Einleitung.

Zeuge Dr. v. H : So habe ich es gesagt. Dass ich und vielleicht nicht nur ich, so habe ich es gesagt, darauf hingewiesen habe, dass

Vorsitzender Richter am OLG K : Ich habe es anders herum diktiert: „Das war nach meiner Erinnerung allgemeines Verständnis.“ Das bezieht Sie und Ihre Kollegen ein.

Zeuge Dr. v. H : Das war dann allgemeines Verständnis.

Vorsitzender Richter am OLG K : Haben Sie das vorgeschlagen?

Zeuge Dr. v. H : Ich sagte ja: auch ich. Ich weiß nicht, wer. Also vorgeschlagen, dann merkte ich sofort, das ist selbstverständlich, ich rannte damit offene Tore ein.

Vorsitzender Richter am OLG K : Nach meiner Erinnerung sollte auch nach meiner Meinung zuallererst an die Print beziehungsweise Herrn Ki herangetreten werden, sollte von dritter Seite Interesse an Teilen von Ki aufkommen.

Richter am OLG H : Der Satz lautet jetzt: „Nach meiner Erinnerung sollte auch nach meiner Meinung zuallererst an die Print beziehungsweise Herrn K herangetreten werden, wenn Interesse von dritter Seite an Teilen von K aufkommt.“

Vorsitzender Richter am OLG K : an K oder Teilen von K

Richter am OLG H : „wenn Interesse von dritter Seite an K oder Teilen von K aufkommt.“

W : Da hat Herr Dr. v. H spezifisch Print gesagt.

Vorsitzender Richter am OLG K : Print hat er ausdrücklich gesagt.

W : Spezifisch auch die vertraglichen Bindungen zu P.

Richter am OLG H : Was meinten Sie mit Print beziehungsweise K?

Zeuge Dr. v. H : Ich habe auch gesagt vorhin, dass wir ja einen Vertrag hatten. Ich habe das Wort Kunde gebraucht. Das war die P

Vorsitzender Richter am OLG K : Wir hatten ja auch einen Vertrag mit P das war unser Kunde

Vorsitzender Richter am OLG K : Seite 4, vorletzter Absatz: „DB has been asked whether we could act as a mediator.“ Dann geht es weiter. „The Board felt that as a first step Mr K should be approached with the question whether he would award us an advisory mandate.“

Zeuge Dr. v. H : Entschuldigen Sie, was haben Sie mich gefragt?

Vorsitzender Richter am OLG K : Das ist dieser Absatz. Wenn man diesen Absatz übersetzt im ersten Satz: „DB wurde gefragt oder wurde gebeten, ob wir als Mediator auftreten, fungieren würden“, dann wäre nach

dieser Formulierung bereits ein entsprechender Wunsch herangetragen worden an die D. B. und nicht so, wie Sie jetzt das schildern, dass erst in Zukunft, wenn so etwas in Zukunft kommt, man an Herrn K. heran treten möchte.

**Zeuge Dr. v. H. :** Gut. Ich hatte das gesagt, was ich erinnere. Und jetzt muss ich - hängen Sie an dem Wort „Mediator“?

Vorsitzender Richter am OLG K. : Eher nicht.

**Zeuge Dr. v. H. :** Eher nicht?

Vorsitzender Richter am OLG K. : Ich habe Ihnen ja gesagt, im Perfekt, „has been asked“.

**Zeuge Dr. v. H. :** Ich erinnere das jedenfalls nicht. Mehr kann ich dazu nicht sagen.

Vorsitzender Richter am OLG K. : Auf Vorhalt des ersten Satzes des vorletzten Absatzes von Seite 4 des Protokolls: Ich erinnere nicht, dass damals die Bank schon gefragt wurde oder gebeten worden ist, ob wir als Mediator tätig werden können.

Wenn Sie dann weiter hineingehen, zum dritten Satz: „The board agreed that we should continue the talks.“ Das könnte dafür sprechen, dass bereits Gespräche mit Dritten - -

**Zeuge Dr. v. H. :** Entschuldigung, aber den Satz dazwischen - -

Vorsitzender Richter am OLG K. : Ich frage nur wegen des Perfekts. Das würde dazu passen, dass schon Gespräche anhängig waren und nicht erst in Zukunft, nicht erwartet wurden.

**Zeuge Dr. v. H. :** Ich habe nach reinem Gewissen gesagt: Ich erinnere das nicht.

Vorsitzender Richter am OLG K. : Es ist kein Problem. Ich frage Sie nur, damit wir das abfragen.

Wie eben schon gesagt: Ich erinnere das nicht.

...

Am 24. Mai 2007 fand die Hauptversammlung, eine Hauptversammlung statt. An der ist die Frage gestellt worden; „Wann haben der Vorstand“ -, ist die Frage so vermerkt. Wann haben der Vorstand und unter Beteiligung von Herrn Dr. Bö. der Aufsichtsrat und/oder Ausschüsse des Aufsichtsrates Beschlüsse im Zusammenhang mit dem der P. Beteiligungs GmbH gewährten Kredit und im Zusammenhang mit Verhandlungen der Deutschen Bank mit anderen Unternehmen der K. Gruppe gefasst? Antwort: Der Vorstand hat unter Beteiligung von Herrn Dr. Bö. an folgenden Tagen Beschlüsse gefasst: Am 29.1.2002 hat der Vorstand zugestimmt, dass die Bank an Herrn Dr. K. herantritt, um zu erfahren, ob Herr Dr. K. Beratung wünscht.“ Der nächste Satz heißt dann: „Am 5.3.2002 hat der Vorstand beschlossen, dass der Kredit an die P. Beteiligungs GmbH vorerst nicht zurückgefordert werden soll.“ Dann kommen weitere Ausführungen zu späteren Zeiten.

Diese Antwort hat Herr Dr. Ac. gegeben, jedenfalls nach einem stenografischen Wortprotokoll. Können Sie sich - oder wollen Sie es noch einmal ansehen und durchlesen bitte? Sie können auch das ganze Protokoll haben. - Es ist etwas umfangreicher. - Das ist die Seite 29.

(Dem Zeugen wird ein Papier übergeben)

**Zeuge Dr. v. H. :** Ich kann mich daran nicht erinnern. Und ich kann Ihnen auch sagen, wahrscheinlich, woran es liegt.

Einmal ist das vier Jahre her. Und mit dieser Stunde am 24. war für mich der Abschied da. Ich wurde verabschiedet von Herrn A von Herrn Bör mit erfreulichen Worten. Und jetzt bin ich seit vier Jahren Pensionär. Und wahrscheinlich ist ein solcher Umstand, führt der zusätzlich dazu, dass man solche Details der Vergangenheit - jedenfalls ich - nicht mehr sagen kann.

Vorsitzender Richter am OLG K: Auf Vorhalt des ersten Satzes des vorletzten Absatzes von Seite 4 des Protokolls: Ich erinnere nicht, dass damals die Bank schon gefragt wurde oder gebeten worden ist, ob wir als Mediator tätig werden können.

Richter am OLG H: Ein ganz konkreter Vorhalt, Herr Dr. v. He: Zunächst: Ich verstehe Ihre bisherigen Angaben zum 29.1. 2002 so, dass man dort so etwas einen, ja, eine Vorratshaltung oder einen Vorratsbeschluss - lassen wir mal Beschluss als untechnisch weg - gefasst hat, dass man nicht ein konkretes Handlungsprogramm aufgestellt hat.

Ich halte Ihnen jetzt noch mal vor, dass Herr Dr. A geantwortet haben soll: „Am 29.1.2002 hat der Vorstand zugestimmt, dass die Bank an Herrn Dr. K herantritt, um zu erfahren, ob Herr Dr. K in Beratung wünscht“. Das klingt nach einem konkreten Handlungsprogramm und nicht einer Vorratshaltung.

Wenn ich Ihnen - jetzt komme ich zur Frage -, wenn ich Ihnen deswegen diese Antwort vorhalte: Bleiben Sie dabei, dass man am 29.1. lediglich über eine Reaktionsmöglichkeit „für den Fall, dass“ gesprochen hat oder kann es sein, dass man am 29.1. bereits konkret ein Handlungsprogramm aufgestellt hat. „Als Nächstes treten wir an Herrn Dr. K heran“?

Zeuge Dr. v. H: Meine Erinnerung ist so, wie ich sie geschildert habe. Wir haben - Sie haben das „Vorrats“- - wie haben Sie gesagt?

Richter am OLG H: Vorratshaltung.

Zeuge Dr. v. H: - Vorratshaltung eingenommen für den Fall, dass: Dann muss bitte schön als Erstes der Kunde kontaktiert werden.

Vorsitzender Richter am OLG K: Meine Erinnerung an die Vorstandssitzung vom 29.1.2002 ist die, dass wir eine Vorratshaltung „für den Fall, dass“ eingenommen haben.

Richterin am OLG Dr. Sch: Welche Information war denn dieser Willensbildung vorausgegangen? Sie sprechen von einer Willensbildung: Für den Fall, dass sich in Zukunft etwas ereignet, wird sich die Deutsche Bank so und so verhalten. Auf welcher Informationsbasis kommt es zu dieser Willensbildung?

Zeuge Dr. v. H: Das war einmal konkret das Gespräch, von dem Herr Br berichtet, im Protokoll nachzulesen, mit dem damaligen Bundeskanzler, und ohnehin im Markt kursierende Gerüchte, dass die K Gruppe Schwierigkeiten habe. Das war ja zu dem Zeitpunkt nichts Neues mehr.

Richterin am OLG Dr. Sch: Ich hätte ich gerne Detailangaben von innen. Können Sie sich noch an solche erinnern? Welche Information ist auf dieser Vorstandssitzung gegeben worden?

Zeuge Dr. v. H: Ich erinnere, dass Herr Bre über ein Gespräch beim Kanzler berichtet hat. „Unter ferner liefen“ habe ich vorhin gesagt, also in dem Teil, den wir, glaube ich, Verschiedenes genannt haben, in dem man sich gegenseitig unterrichtete. Zum Beispiel ich in meiner Personalvorstandsverantwortung habe über den Stand laufender Tarifverhandlungen gesprochen, so aus der Hand heraus, und meine Kollegen hatten, wenn überhaupt, jeweils andere

*Themen. Viele haben ja auch nicht jedes Mal was zu diesem Tagesordnungspunkt gehabt, natürlich nicht. Und unter diesem Tagesordnungspunkt hat Herr Br. ... ann von diesem Gespräch berichtet.*

*Richterin am OLG Dr. Sch... er: Und inhaltlich, haben Sie daran noch eine Erinnerung?*

*Zeuge Dr. v. He... Nein.*

*Richterin am OLG Dr. Sch... er: Keine Details?*

*Zeuge Dr. v. He... Nein.*

*Richterin am OLG Dr. Sch... : Ist das Stichwort Mu... n gefallen? Wenn ja, mit welchem Inhalt?*

*Zeuge Dr. v. He... : Ich habe keine Erinnerung.*

*Vorsitzender Richter am OLG K... Ich weiß noch, dass Herr Dr. Br... über das Gespräch mit dem Kanzler berichtet hat. Einzelheiten davon sind mir nicht mehr in Erinnerung. Dieses Gespräch sowie Gerüchte über wirtschaftliche Schwierigkeiten von K... dürften Anlass für unser Meinungsbild bezüglich K... n gewesen sein.*

...

*Rechtsanwalt Prof. Dr. B... Sie haben bekundet, dass Sie keine Erinnerung haben ... und auch zu dem Satz in dieser Passage „Fortsetzung der Gespräche“, keine Erinnerung, was ja dann logisch mit der Antwort zu Satz 1 zusammenhängt. Aber die Frage, der Mittelsatz, wie man sich verhält, diese hängt doch unmittelbar zusammen mit der Frage, ob ich eine Anfrage bekommen habe oder nicht. Lag keine Anfrage vor, also ist es ein theoretischer Fall, dann ist es nur eine Haltungsfestlegung. Lag aber die Anfrage konkret vor und die Gespräche solien fortgesetzt werden, ist das eher eine konkrete Bestimmung, wie man weiter vorgeht.*

*Rechtsanwalt Dr. M... Und was ist die Frage?*

*Rechtsanwalt Prof. Dr. B... : Die Frage ist, ob Sie das in Einklang bringen können, die beiden Erklärungen. Zu diesem Satz 1 und Satz 3 haben Sie keine Erinnerung, zum Mittelsatz haben Sie eine Erinnerung.*

*Zeuge Dr. v. H... : Ja, weil ich selbst dieses Thema - noch einmal: ich weiß nicht, ob ich der Einzige war -, aber dieses Thema zum Thema gemacht habe und gesagt habe: Was auch immer kommen mag, wir müssen erst den Vertragspartner einbeziehen. Und wenn der dann nicht will, dann sind wir frei.*

*Vorsitzender Richter am OLG K... : Auf Frage des Klägervertreters: Ich kann mich daran erinnern, weil ich das am 29.1.2002 auch selbst vorgebracht habe, dass, was auch immer kommen mag, wir erst den Vertragspartner fragen müssen.*

...

## II. Feststellungen zum schriftsätzlichen Vortrag der Beklagten im K... Pool-Verfahren

Die Beklagte B... AG als Beklagte zu 1), im Prozess vertreten durch die anderweitig Verfolgten Rechtsanwälte Dres. He...l, M... und R...h aus den Kanzleien H... und G... und der Angeklagte Dr. Br... als Beklagter zu 2), ebenfalls vertreten durch die Rechtsanwälte Kanzlei He... und (außerhalb des Prozesses) durch Rechtsanwalt Dr. H..., haben im Zivilverfahren vor dem Oberlandesgericht umfänglich vorgetragen. Die Schriftsätze wurden mit dem Angeklagten Dr. Br... abgestimmt. Soweit sie eigene Wahrnehmungen der weiteren Angeklagten betrafen, wurden sie auch mit diesen abgestimmt.

In Bezug auf die vorbeschriebenen, anklagegegenständlichen Vorwürfe lautete ihr Vortrag wie folgt:

### 1. Zum Kanzlertreffen vom 27.01.2002

#### a) Schriftsatz v. 24.03.2011 (Duplo VII, Bl. 2985)

*„Dabei ging es allenfalls am Rande um „das weitere Schicksal der K... Gruppe“ (...). Es ging vielmehr um die deutsche Medienlandschaft allgemein und einen möglichen Einfluss ausländischer Investoren. Der Beklagte zu 2) war hier lediglich auf die Einladung des damaligen Bundeskanzlers hin anwesend.“*

#### b) Schriftsatz v. 09.05.2011 (Duplo VIII, Bl. 3113)

*„Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass bei diesem Treffen über eine Zerschlagung der K... Gruppe gesprochen wurde (...)*

*Konkrete Absprachen hat es im Kanzlergespräch mithin überhaupt nicht und damit schon gar nicht im Hinblick auf eine angebliche Zerschlagung der K... Gruppe gegeben. Über eine allgemeine Erörterung der deutschen Medienlandschaft und der möglichen Auswirkungen einer K...-Insolvenz für diese Medienlandschaft ist das Gespräch nicht hinausgegangen.“*

#### c) Schriftsatz v. 16.08.2011 (Duplo IX, Bl. 3328/3331)

*„Im Kanzlergespräch vom 27.01.02 ging es um die von manchem befürchtete übermäßige Einflussnahme ausländischer Medienunternehmen auf die deutsche Medienlandschaft. Anders als die Klägerin behauptet (...), war das Schicksal der K... Gruppe nicht einmal wesentlicher Gegenstand des Gespräches. Von einer Zerschlagung der K... Gruppe war erst recht nicht die Rede. (...) Das Kanzlergespräch endete (...) im Nichts. Es konnte nach seinem festgestellten Inhalt keinen Anstoß für Mandatsbemühungen der Beklagten geben.“*

#### d) Schriftsatz v. 01.10.2012 (Duplo XII, Bl. 4070)

*„Es ist und bleibt eine reine Spekulation, von wem die Mediationsanfrage tatsächlich ausgegangen sein könnte, Deshalb ist der Vortrag der Beklagten zutreffend, dass diese Anfrage so vage und wenig konkret war, dass ihr Urheber ungenannt und keinem der Teilnehmer der Vorstandssitzung in Erinnerung blieb. Vorsorglich bieten die Beklagten Beweis*

dafür an, dass in dem Kanzlergespräch keine Mediationsanfrage des damaligen Bundeskanzlers Dr. Sch... in den Beklagten zu 2) erfolgte.“

e) Schriftsatz v. 12.11.2012 (Duplo XIII, Bl. 4424/4425)

„Für die Annahme, dass es im Kanzlergespräch zu einer Vermittlungsanfrage an die Beklagten kam (vgl. die Hinweisbeschlüsse des Senats vom 12. und 25. Oktober 2012), fehlt jede Grundlage.

...

Die vom Senat erwogene Brücke zwischen einer vermeintlichen Anfrage im Kanzlergespräch am 27. Januar 2002 zum "DB has been asked ..." -Satz im Protokoll der Sitzung des Vorstands der Beklagten zu 1) vom 29. Januar 2002 (Beschluss des Senats vom 12. Oktober 2012, B. IV.) besteht folglich nicht.“

2. Zur Vorstandssitzung vom 29.01.2002

a) Schriftsatz v. 24.03.2011 (Duplo VII, Bl. 2986, 2988)

„Es wurde besprochen, sich vor („as a first step“) einer eventuellen Übernahme von Mandaten für ausländische Interessenten an Teilen der Ki... Gruppe an Herrn Dr. K... mit der Frage zu wenden, ob dieser Beratung wünsche.

...

Es war nicht Ziel des Vorstands der Beklagten zu 1) in der Sitzung vom 29. Januar 2002, von Dr. Ki... ein Mandat zu erhalten. Der Vorstand der Beklagten zu 1) hat deshalb in der Sitzung vom 29. Januar 2002 auch nicht beschlossen, aktiv auf Dr. Ki... zuzugehen, um von diesem einen Auftrag zu erhalten.“

b) Schriftsatz v. 09.05.2011 (Duplo VIII, Bl. 3085/ 3086)

„Ein Vorschlag für Akquisitionsbemühungen im Hinblick auf Herrn Dr. K... oder Gesellschaften der Ki... Gruppe wurde den Vorstandskollegen damals auch tatsächlich nicht gemacht... Ein Vorschlag an den Vorstand, sich um ein Mandat bei K... zu bewerben, ergibt sich aus dem Bericht über diese Frage Dritter nicht.

...

Tatsächlich hat der Vorstand der Beklagten zu 1) überhaupt keinen Beschluss zu dem streitgegenständlichen Thema gefasst.

...

Wer in Erwägung zieht, denkt nach, entscheidet jedoch nicht über ein weiteres Vorgehen.

...

Deshalb hat der Vorstand der Beklagten zu 1 am 29.01.2002 besprochen, dass man - sollte man erwägen, in irgendeiner Rolle im Hinblick auf die K 1-Gruppe tätig zu werden - zunächst Herrn Dr. K ansprechen würde. Es ging also um eine Konfliktvermeidung; die erwogene Ansprache des Zeugen Dr. K hätte der Klärung dienen sollen.

...

Die Erteilung eines Mandats von „K 1“ wurde von den Vorstandsmitgliedern nicht angestrebt. Den Vorstandsmitgliedern war vielmehr die Vermeidung eines möglichen oder auch nur empfundenen Interessenskonflikts wichtig.

..

Dass der Vorstand in der Sitzung vom 29.01.2002 keine konkreten Schritte besprach oder beschloss (weder im Hinblick auf K 1 noch auf Dritte), zeigt auch der den streitgegenständlichen Abschnitt des im Vorstandsprotokoll abschließende Satz:

„The Board agreed that we should continue the talks“ ...

Der Wortlaut lässt offen, welche „talks“ gemeint sein könnten. Den Mitgliedern des Vorstands der Beklagten zu 1) ging es darum, potentielle Interessenskonflikte zu vermeiden.“

c) Schriftsatz v. 16.08.2011 (Duplo IX, Bl. 3319, 3336)

„Die Angaben der Zeugen Dr. Bö und Dr. von H sowie von Herrn Dr. A zu den Hintergründen, insbesondere des „The Board felt...“ Satzes, sind zwanglos mit dem Wortlaut des Protokolls zu vereinbaren. Die Angaben verdeutlichen, warum und unter welchen Voraussetzungen der Vorstand eine Ansprache von Herrn Dr. K in Erwägung zog, nämlich zur Vermeidung von möglichen Konflikten, wenn von dritter Seite ein Mandat an die Beklagte zu 1) herangetragen worden wäre.

...

Ein Konfliktpotential lag noch nicht vor, weil es keine Anfrage Dritter nach Beratung gab. Deshalb bestand auch für kein Mitglied des Vorstandes der Beklagten zu 1) Anlass, auf Herrn Dr. K zuzugehen. Das belegt auch die Richtigkeit der Aussage des Beklagten zu 2), dass das Wort vom „Schutzschild“ lediglich im Rahmen seines Versuches erfolgte, Herrn Dr. K zu beschwichtigen.

Es wäre danach grob rechtsfehlerhaft zu unterstellen, der Vorstand der Beklagten zu 1) habe den Beklagten zu 2) am 29. Januar 2002 mit der Aufnahme eines Kontaktes zu Herrn Dr. K beauftragt, um zu erfahren, ob Herr Dr. K der Beklagten zu 1) ein „advisory mandate“ erteilen würde. Dies stünde im Widerspruch zum Wortlaut des Protokolls der Vorstandssitzung vom 29. Januar 2002. Es stünde auch im Widerspruch zu den glaubhaften und glaubwürdigen Bekundungen der seinerzeitigen Teilnehmer an der Vorstandssitzung.“

## d) Schriftsatz v. 13.08.2012 (Duplo XI, Bl. 3449/3456)

*„Nach dem Gutachten (...) steht fest, dass der Satz „DB has been asked whether we could act as mediator“*

- *eine zu einem unbestimmten Zeitpunkt in der Vergangenheit erfolgte Anfrage (...)*
- *hinsichtlich einer Rolle als Mediator bezeichnet (...)*
- *deren Urheber für die Teilnehmer an der Vorstandssitzung und den Verfasser des Protokolls nicht*

*bedeutend war und deshalb ungenannt blieb (...) und*

- *die vage und unbedeutend war, dass sie keine Antwort erforderte*

...

*Die Teilnehmer der Vorstandssitzung gingen übereinstimmend davon aus, dass kein Grund bestand, dieser Anfrage weiter nachzugehen und dass sie auch keine konkreten Handlungen gegenüber Herrn Dr. K erforderlich machten. (...) Dagegen löste die Anfrage eine allgemeine Diskussion im Vorstand aus, wie mit möglichen Konfliktlagen bei denkbaren konkreten Anfragen Dritter für Beratungsmandate im Hinblick auf die K 1-Gruppe umgegangen werden sollte.*

...

*Dem Protokollanten waren als Juristen die grundlegenden Unterschiede zwischen einer Mediatoren- und einer Beraterrolle bekannt. Ein Irrtum oder Nachlässigkeit bei der Wortwahl kann ihm nicht unterstellt werden. Die Anfrage bezog sich mithin nur auf eine mögliche Tätigkeit der Beklagten zu 1) als Mediator. Zwischen dem ersten und zweiten Satz der betreffenden Passage des Protokolls gibt es gerade wegen der unterschiedlichen Begriffe eine klare Zäsur ohne eine logische Verknüpfung.*

...

*Die im Protokoll berichtete Anfrage an die Beklagte zu 1) zeigt, dass die Anfrage für eine Mediation sehr vage war und diese Art von Tätigkeit vom Vorstand der Beklagten zu 1) nicht ernsthaft in Betracht gezogen wurde. Eine Reaktion des Vorstandes auf die Anfrage war nicht mehr erforderlich. Die Wortauslegung, die eine inhaltliche Trennung der beiden Sätze zwingend erforderlich macht zeigt deutlich, dass aufgrund der Anfrage keine Handlungen gegenüber Herrn Dr. K ausgelöst, geschweige denn beschlossen wurden.*

...

*Was die Vorstandsmitglieder verneint haben, ist das Vorliegen einer Anfrage nach einem Beratungsmandat. Das entspricht dem Wortlaut des Protokolls, in dem nur eine Anfrage nach einer Mediationstätigkeit verzeichnet ist. Die Aussage der Vorstandsmitglieder, die Feststellungen zu einem „advisory mandate“ im Protokoll gäben die Erörterungen des Vorstands für den möglichen Fall einer Anfrage zu einem Beratungsmandat wieder, stehen daher im Einklang mit dem Wortlaut des Protokolls, (...).*

...

Nach der Erinnerung der befragten Vorstandsmitglieder blieben die Umstände einer möglichen Mediationstätigkeit vollständig im Ungefähren.

...

Der Vorstand hat sich in der Sitzung vom 29. Januar 2002 eine Meinung gebildet, wie man sich bei möglichen Anfragen zu einer Beratungstätigkeit im Hinblick auf die K...-Gruppe verhalten wollte. (...) In Zukunft könnten jedoch auch konkrete Anfragen von Interesse für die Beklagte zu 1), nämlich Beratungsmandate, kommen. Vor diesem Hintergrund vergegenwärtigte sich der Vorstand, dass vor der Annahme eines Mandates eines Dritten in Bezug auf die K... Gruppe Herr Dr. I. K... befragt werden sollte, um potenzielle Konflikte zu vermeiden.

...

Die Beklagten haben bereits dargelegt, dass dem Satz „The board felt...“ kein Auftrag und erst recht kein Auftrag an den Beklagten zu 2) zu entnehmen ist

...

Ausgelöst durch den (unspezifischen) Bericht über eine Anfrage wegen einer Mediationstätigkeit diskutierte der Vorstand die Frage, wie man sich bei einer konkreten Anfrage nach einem Beratungsmandat von Dritten in Bezug die K...-Gruppe verhalten sollte. Allgemeine Meinung war, dass man dann erst Herrn Dr. I. K... würde fragen müssen. Weil keine konkrete Anfrage für ein solches Beratungsmandat vorlag, war keine „Beschlussfassung durch den Vorstand erforderlich.“

e) Schriftsatz v. 01.10.2012 (Duplo XII, Bl. 4068/ 4069)

„Es gibt keinen Widerspruch zwischen dem Vortrag der Beklagten und den Äußerungen von Herrn F... Erst recht sind die Äußerungen von Herrn F... zum Inhalt und Gegenstand der Vorstandssitzung nicht geeignet Rückschlüsse auf irgendeine Absicht oder eine spontane Entscheidung des Beklagten zu 2) während des Interviews zu ziehen, durch seine Äußerungen die Sanierungsfähigkeit der K...-Gruppe zu beeinträchtigen oder Druck auf Herrn Dr. K... aufzubauen, der Beklagten zu 1) ein Mandat zu ihren Bedingungen zu erteilen.

a) Die Formulierung des Senates im Hinweisbeschluss (ort Ziffer 1 2.. 6. Zeile),

Herr F... en "habe dies so verstanden, dass... ". deutet auf eine unzutreffende Würdigung der Angaben von Herrn F... hin. Dies ergibt sich schon aus dem Protokoll der Anhörung und noch deutlicher aus der stenographischen Mitschrift.

Die vom Senat im Hinweisbeschluss in Bezug genommene Aussage war eine nur anlässlich der Anhörung vom 28. Juni 2011 vom Senat angeregte, also nachträgliche Interpretation des Satzes "DB has been asked ... "durch Herrn F... Das wird im Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 28. Juni 2011 dadurch zum Ausdruck gebracht, dass das Wort "Anfrage"

jeweils in Anführungsstriche gesetzt wurde. Der Begriff "Anfrage" war Herrn F. selbst für seine nachträgliche Interpretation des Satzes zu stark."

f) Schriftsatz v. 12.11.2012 (Duplo XIII, Bl. 4431/4433)

Nach der Erinnerung der beteiligten Vorstandsmitglieder besprach man im Anschluss an den Bericht des Beklagten zu 2) über das Kanzlergespräch, wie man sich zur Vermeidung von Interessenkonflikten und damit verbundenen Reputationsrisiken (Dr. Bö. a.a.O., S. 5, vorletzter Abs.) verhalten wollte, wenn ein Dritter die Bank wegen eines Mandats im Hinblick auf "K." ansprechen würde (ebenso der Beklagte zu 2), Protokoll vom 25. Februar 2011, S. 4; Dr. von H. a.a.O., S. 8; Herr L. a.a.O., S. 14, Dr. A. a.a.O., S. 18).

Um einen solchen Interessenkonflikt zu vermeiden, sollte bei Anfrage eines Dritten zunächst - wie es im Protokoll der Vorstandssitzung wörtlich heißt: "as a first step" - Herr Dr. K. angesprochen werden. Würde Herr Dr. K. die Erteilung eines Mandats ablehnen, hätte man sich frei gefühlt, für andere Interessierte tätig zu werden (Dr. Bö. a.a.O., S. 5, vorletzter Abs.; Dr. A. a.a.O., S. 18). So hat es auch Eingang in das Protokoll der Vorstandssitzung gefunden ("If he declined we might act as advisors of other interested parties" - in der Übersetzung durch die Sachverständige Prof. B. d: "Falls er dies ablehnt, könnten wir als Berater anderer interessierter Parteien tätig werden").

Gegenstand der Vorstandssitzung war keine bereits vorliegende Mandatsanfrage. Es wurde auch nicht besprochen, Herrn Dr. K. ein Beratungsmandat anzubieten (vgl. Herr F. a.a.O., Protokoll vom 28. Juni 2011, S. 4, f.; Dr. Bö., a.a.O., S. 4; Dr. von H. a.a.O., S. 10; Dr. A. a.a.O., S. 17 f.).

Keiner der Teilnehmer der Vorstandssitzung hat sich daran erinnert, dass der Beklagte zu 2) (oder ein anderes Vorstandsmitglied) für eine Mandats-tätigkeit für "K." geworben hatte. Der Zeuge Dr. Bö. hat sich im Gegenteil erinnert, dass er und seine Vorstandskollegen kein Interesse "an einem Mandat von K." hatten (Protokoll vom 19. Mai 2011, S. 4, vorletzter Abs.).

Das befragte Mitglied des Vorstandes der Beklagten zu 1) Jürgen F. erinnert sich ferner, dass die Mitglieder des Vorstands seinerzeit besprochen hatten, dass der Beklagte zu 2) das Gespräch mit Herrn Dr. F. suchen sollte, um herauszufinden, wo K. steht. Weder der Beklagte zu 2) noch die anderen befragten Teilnehmer der Vorstandssitzung (Drs. A., Bö., von H., Herr L.) haben diesen Teil der Diskussion erinnert. Auf wiederholtes Nachfragen hat Herr F. allerdings mehrfach verneint, dass der Beklagte zu 2) aufgefordert worden sein könnte, Herrn Dr. K. ein Mandat anzutragen. Es heißt hierzu im Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 28. Juni 2011 (S. 4) wörtlich:

"Dass der K. Gruppe eine Beraterrolle vorgeschlagen werden sollte, damit kann ich nichts anfangen. Genauso wenig ist darüber gesprochen worden, dass bereits der Markt für potentielle Käufer für Teile der K. Gruppe sondiert werde. (...) Ich bleibe dabei, dass der Vorstand nur dahingehend übereingestimmt hat, dass Dr. Br. das

Gespräch mit Dr. K. sucht, um zu eruieren; wo Dr. K. steht. Erst danach sollte aufbauend auf das Gespräch im Vorstand eine Meinungsbildung darüber stattfinden, was nun zu tun sei. (...) Ich kann nicht ausschließen, dass während der Diskussion der Vorstandssitzung auch von einem Kollegen das Wort 'Beratung' gefallen ist und dass hierdurch die Aufnahme der Worte 'advisory mandate' in das Protokoll veranlasst worden ist. Das hätte allerdings nicht bedeutet, dass ein 'advisory mandate' von der Bank angenommen oder aktiv verfolgt worden wäre.

Die Zuständigkeit für die Erteilung solcher Mandate wäre bei Dr. A. gelegen. Wir hätten dies nicht unter 'Verschiedenes' besprochen."

Damit steht als Ergebnis der Beweisaufnahme fest:

- Dem Vorstand der Beklagten zu 1) lag in der Sitzung vom 29. Januar 2002 keine Mandatsanfrage im Hinblick auf "K" vor.
- Es wurde (jenseits des Hinweises auf eine Anfrage) nicht über eine "Mediations-" oder Vermittlertätigkeit" der Bank gesprochen.
- Wegen der bestehenden Kreditbeziehung zur P. Beteiligung GmbH sahen die Mitglieder des Vorstands aus einem möglichen Interessenkonflikt resultierende Reputationsrisiken. Sie haben daher besprochen, wie sie sich im Falle einer Anfrage von Dritten wegen eines Mandats im Hinblick auf "K" verhalten wollten: Man würde zunächst - "as a first step" - Herrn Dr. K. ansprechen, ob er der Bank ein Mandat erteilt. Wenn er dies ablehnt ("if he declined") könnte die Bank ("we might act") für andere Interessierte tätig werden.
- Weder hat der Beklagte zu 2) darum geworben, noch wurde ihm der Auftrag erteilt, bei Herrn Dr. K. wegen eines Beratungsmandates anzufragen."

### 3. Zum Flughafengespräch vom 09.02.2002

#### a) Schriftsatz v. 24.03.2011 (Duplo VII, 2986)

„Das Flughafengespräch am 09. Februar 2002 kam auf Initiative von Herrn Dr. K. zustande, der den Beklagten zu 2) hinsichtlich des Interviews zur Rede stellen wollte. (...) Das Angebot eines Schutzschildes war eine Reaktion auf die dem Beklagten zu 2) von Herrn Dr. K. gemachten Vorwürfe.“

#### b) Schriftsatz v. 09.05.2011 (Duplo VIII, Bl. 3120)

„Das Angebot des Beklagten zu 2), die Beklagte zu 1) könne bei einer Umstrukturierung der K. Gruppe als Schutzschild wirken, war eine Reaktion des Beklagten zu 2) auf die ihm von Herrn Dr. K. wegen des Interviews gemachten Vorwürfe. Der Beklagte zu 2) wollte „gut Wetter machen“. Das ist ihm nicht gelungen. Der Zeuge Dr. K. hat das Angebot unverzüglich abgelehnt.“

## c) Schriftsatz v. 16.08.2011 (Duplo IX, Bl. 3362/3365)

„Mit seinem Vorschlag, dass die Beklagte zu 1) bei einer Umstrukturierung der Ki Gruppe als Schutzschild wirken könne, reagiert der Beklagte zu 2) auf die ihm von Herrn Dr. Ki wegen des Interviews gemachten Vorwürfe.

...

Vorsorglich weisen die Beklagten auf Folgendes hin: Der Beschwichtigungsversuch des Beklagten zu 2) war kein Antrag im Sinne von § 145 BGB auf Abschluss eines Vertrages oder eines Vorvertrages. Ein Antrag im Sinne von § 145 BGB muss so bestimmt sein, dass er durch ein einfaches Ja angenommen werden kann.

...

Ein Antrag im Sinne von § 145 BGB lag danach nicht vor. Daran kann unter Zugrundelegung des objektiven Empfängerhorizonts kein Zweifel bestehen:

- Die essentialia negotii waren nicht bestimmt und nicht bestimmbar. Dies gilt sowohl für die Haupt- als auch die Gegenleistung. Einen "Schutzschildvertrag" kennt weder das BGB noch die Vertragspraxis im Investmentbanking. Es war also nicht bestimmbar, was die Hauptleistung der Beklagten zu 1) hätte sein sollen. Die Gegenleistung (Vergütung) war schon ihrer Struktur nach (Zeitaufwand, Erfolg, etc.) und erst recht ihrer konkreten Höhe nach nicht bestimmbar.
- Die Vertragspartner waren nicht bestimmt und nicht bestimmbar. Soweit Herr Dr. K im eigenen Namen handelte, können die Zedentinnen daraus keine Rechte ableiten. Laut der eidesstattlichen Versicherung von Herrn Dr. Ki (Anlage K 28) habe der Beklagte zu 2) ihm Unterstützung bei der Umstrukturierung seines Unternehmens angeboten. Damit kann allenfalls T Holding gemeint sein, die jedoch nicht Zedentin ist.

Selbst wenn also Herr Dr. Ki auf den Vorschlag des Beklagten zu 2) mit „Ja“ geantwortet hätte, wäre kein Vertrag zustande gekommen, da kein annahmefähiger Antrag auf Abschluss eines Vertrages vorlag.

...

Das Flughafengespräch vom 9. Februar 2002 ist für die von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche schon deshalb ohne Belang, da es nach der vermeintlichen Verletzungshandlung Interviewäußerungen des Beklagten zu 2) am 3. Februar 2002 datiert.

...

Der Beklagte zu 2) hatte weder bei seinen Interviewäußerungen noch in den Tagen danach die Idee eines „Angebots“ entwickelt. Wie der Beklagte zu 2) vor dem Senat ausgesagt hat, ist das Wort vom „Schutzschild“ als Beschwichtigungsversuch angesichts der Vorwürfe von Herrn Dr. K gefallen. Diese Aussage deckt sich im Wesentlichen mit der eidesstattlichen Versicherung von Herrn Dr. K (...). Daraus folgt, dass die Idee, gegenüber Herrn Dr. K von einem Schutzschild zu sprechen, dem Beklagten zu 2) erst während des Flughafengesprächs kam.“

d) Schriftsatz vom 01.06.2012 (Duplo XI, 3839, 3865, 3886)

„Der Beklagte zu 2) hat bei diesem Gespräch Herrn Dr. L. Ki. allgemein Hilfe angeboten. Die vom Beklagten zu 2) angesprochenen Beteiligungsverkäufe waren von dem Hilfsangebot unabhängig und entsprachen nicht originären Ideen und Konzepten der Beklagten, sondern lagen auf der Hand und wurden schon zuvor öffentlich diskutiert.

...

Wenn der Beklagte zu 2) im Flughafengespräch vom 9. Februar 2002 Herrn Dr. K. auf den Verkauf dieser Beteiligungen angesprochen hat, hat er damit lediglich beispielhaft einige kurzfristig realisierbare Maßnahmen genannt, die für jedermann auf der Hand lagen, öffentlich diskutiert wurden und teilweise von der K.-Gruppe selbst schon eingeleitet waren. Der Beklagte zu 2) hat kein Restrukturierungskonzept entwickelt.

...

Vor diesem Hintergrund hat der Beklagte zu 2) gegenüber Herrn Dr. Ki. am 09. Februar 2002 nichts Neues angesprochen, als er eine Veräußerung der S. Aktien, der T. -Anteile und der Formel 1-Beteiligung anregte.

Die Beklagten haben dargetan und bewiesen, dass die vom Beklagten zu 2) mit Herrn Dr. Ki. am 09. Februar 2002 besprochenen Themen (mögliche Beteiligungskäufe) keinen „Plan B“ der Beklagten darstellten. Die möglichen Beteiligungsverkäufe waren Allgemeingut.“

e) Schriftsatz v. 12.11.2012 (Duplo XIII, Bl. 4441/4442)

„Auf die ihm gemachten Vorwürfe reagierte der Beklagte zu 2) auf menschlich naheliegende Weise mit dem Versuch, Herrn Dr. Ki. zu beruhigen (‘Ich versuchte, Ki. zu beschwichtigen, volkstümlich gut Wetter zu machen.’, Protokoll vom 7. Juni 2011, S. 10). Herr Dr. K. gab sich aber verärgert und wütend. Um Dr. Ki. von seinem guten Willen zu überzeugen und davon, dass keine Absicht oder Vorsatz beim Beklagten zu 2) in Bezug auf ihn bestand, erboterte ihm der Beklagte zu 2), wie es zu der Antwort auf die Interviewfrage gekommen war und dass er Herrn Dr. K. nicht mit einer Antwort ‘no comment’ hatte schaden wollen (Protokoll vom 7. Juni 2011, ebenda).

Ein Vertragsangebot hat der Beklagte zu 2) Herrn Dr. K. nicht gemacht. Das wäre angesichts des Auftretens von Herrn Dr. K. ersichtlich aussichtslos gewesen. Der Beklagte zu 2) erinnert, dass Herr Dr. K. ‘das Band zwischen der D. B. und ihm für zerschnitten gehalten’ hat (Protokoll vom 7. Juni 2011, S. 10).

Der Beklagte zu 2) und Dr. K. sprachen dann ‘ohne präziser. Bezug zur De. B.’:“ noch über die Option, werthaltige Teile der K.-Gruppe zu Geld zu machen und so den Restkonzern am Leben zu erhalten. Nach der Erinnerung des Beklagten zu 2) erwog Herr Dr. K. allenfalls die Veräußerung der S. -Aktien. An einer Mitwirkung der Beklagten zu 1) hatte er kein Interesse.

...

*Es ist plausibel und naheliegend, wie vom Beklagten zu 2) dargestellt, dass der Begriff vom "Schutzschild" Teil seiner Beschwichtigungsversuche war. Es gibt keinen Anhaltspunkt (geschweige denn Beweis) dafür, dass auch nur der Begriff des "Schutzschildes" schon früher in einer Diskussion oder in Überlegungen der Beklagten aufgekommen wäre. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme wurde von einem "Schutzschild" namentlich weder im Gespräch beim Bundeskanzler noch in der Sitzung des Vorstandes der Beklagten zu 1) gesprochen.*

*Ein "Schutzschild" ist zudem keine vertragliche Leistung, die die Beklagte zu 1) oder - soweit ersichtlich - eine andere Bank im Angebot hätte. Ein "Schutzschild" ist kein im Investmentbanking gebräuchlicher Begriff. Das alles zeigt, dass die Reaktion des Beklagten zu 2) auf die Vorwürfe von Herrn Dr. K unter Verwendung des Begriffes "Schutzschild" ausschließlich der Beschwichtigung diene. Ein Vertragsangebot gab es nicht."*

#### 4. Zum Bankentreffen vom 14.02.2002

##### a) Schriftsatz v. 09.05.2011 (Duplo VIII, Bl. 3092)

*„Nach der Erinnerung des Beklagten zu 2) ist es bei dem Treffen zu keinen Absprachen oder sonstigen Ergebnissen gekommen. Es wurde sehr allgemein über die zu dem damaligen Zeitpunkt gegebene Lage gesprochen, ohne dass mit Bezug auf die Zedentinnen vertrauliche Dinge erfragt oder ausgetauscht worden wären.“*

##### b) Schriftsatz v. 07.06.2011 (Duplo VIII, Bl. 3211)

*„Es mag daher sein, ohne dass sich der Beklagte zu 2) daran erinnern könnte, dass auch solche oder keine vertragliche Leistung bei dem Treffen am 14. Februar 2002 in allgemeiner Form angesprochen wurden, wie sie auch von der K Gruppe selbst sowie von der D B auf die Tagesordnung von Treffen der Kernbanken in München gesetzt wurden. (...) Jedenfalls hat der Beklagte zu 2) keine Rolle der Beklagten zu 1) bei solchen Maßnahmen vorgeschlagen.“*

##### c) Schriftsatz v. 01.06.2012 (Duplo Xi. 3843.3846)

*„Zum anderen protokollierte Herr Li unter vier Spiegelstrichen allgemeine Erwägungen des Beklagten zu 2). Keiner dieser Punkte enthält den geringsten Hinweis darauf, dass der Beklagte zu 2) den Bankenvertretern am 14. Februar 2002 konkrete oder auch nur allgemeine Vorschläge zu einer „Zerschlagung“ oder „Umstrukturierung“ der K Gruppe gemacht hätte.*

...

*Das Treffen vom 14. Februar 2002 in Frankfurt am Main ging mithin über einen Meinungs austausch und eine wechselseitige Schilderung der jeweiligen Sachlage nicht hinaus.“*

d) Schriftsatz v. 01.10.2012 (Duplo XII, Bl. 4080/ 4081)

„Ob diese Formulierungen genau die Worte des Beklagten zu 2) waren, kann dieser nach mehr als zehn Jahren nicht mehr sagen. Jedenfalls ergibt sich auch aus diesem Protokoll nichts für einen zwischen dem 3. Februar und dem 14. Februar 2002 gewonnenen Erkenntniszuwachs, der zu einer "Validität einer fachlichen Einschätzung" hätte führen können. Der Beklagte zu 2) stellt ausweislich des Protokolls von Herrn Li die Frage einer Überschuldung "zur Diskussion". Der Beklagte zu 2) äußert dazu seine Meinung, die schon im Protokoll von Herrn Li ausdrücklich mit dem Wort "wohl" als nur vorläufige oder oberflächliche Sicht gekennzeichnet wird.

Der Beklagte zu 2) wies ausweislich des Protokolls ausdrücklich darauf hin, dass gerade wegen der fehlenden Transparenz der K -Gruppe Entscheidungen aus Bankensicht damals nicht möglich waren. Er gab daher - für alle Teilnehmer erkennbar, die, wie sich aus deren Beiträgen ergibt, sowieso viel besser informiert waren - lediglich eine grobe Einschätzung der Lage aufgrund der aus der intensiven Presseberichterstattung allgemein bekannten Informationen ab. Derartige Einschätzungen sind das tägliche Geschäft eines Bankers. Es handelt sich jedoch weder um eine insolvenzfachliche Einschätzung noch um eine auf konkrete Zahlen gegründete Beurteilung der Bonität eines Kreditnehmers, die eine Bank aufgrund Bankaufsichtsrechts vor einer Kreditentscheidung unter Berücksichtigung bestimmter zwingend vorzulegender und auszuwertender Unterlagen (§ 18 KWG) treffen muss. Eine Kreditentscheidung der Beklagten zu 1) stand nicht an und wäre auch schon deshalb gar nicht möglich gewesen, weil der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2000 von Ti Holding unter Verletzung zwingender Rechnungslegungsvorschriften immer noch nicht vorlag.“

5. Zur Interessenlage an einem Beratungsmandat der K -Gruppe

a) Schriftsatz v. 09.05.2011 (Duplo VIII, Bl. 3123)

„Die Beklagten wollten kein Mandat von Ki (...). Da auch keine Anfragen von Dritten vorlagen, bestand kein Anlass zu klären, ob Herr Dr. K möglicherweise ein Mandat erteilen würde. (...) In der Zusammenschau ergibt sich mithin, dass das vermeintlich vom Beklagten zu 2) avisierte Ziel (ein Beratungsmandat der K -Gruppe) nicht dem seinerzeitigen Interesse und Willen der Beklagten entsprach. Dem Vorstand ging es bei der "in Erwägung" gezogenen Ansprache des Zeugen Dr. K um Klärung potentieller Konfliktlagen.“

b) Schriftsatz v. 16.08.2011 (Duplo IX, Bl. 3337)

„Die Beklagten strebten ein Beratungsmandat für die K -Gruppe nicht an.“

c) Schriftsatz vom 02.05.2012 (Duplo XI, Bl. 3850/3851, 3860, 3862/3863)

„Eine darüber hinausgehende konkrete Zielsetzung der Beklagten zu 1) in Bezug auf die K -Gruppe gab es nicht. Mitarbeiter der Beklagten zu 1) haben im Rahmen ihrer alltäglichen Aufgaben weltweit auch die Entwicklungen des Wirtschaftssektors Technologie, Medien und

Telekommunikation beobachtet. Sie haben versucht, zukünftige Marktentwicklungen einzuschätzen. In diesem Zusammenhang haben sie auch Märkte und Geschäftsfelder analysiert, in denen sich Unternehmen der K...-Gruppe betätigten. Sie haben sich dabei, insbesondere nach dem Platzen der sogenannten Dotcom-Blase, auch Gedanken zu strategischen Unternehmensfusionen oder Erwerben gemacht. Die K... Gruppe konnte als ein zumindest in Deutschland bedeutendes Medienunternehmen bei derartigen Überlegungen nicht außen vor bleiben. Die Restrukturierung der K...-Gruppe stand dabei für die Beklagte zu 1) nicht im Fokus.

...

Der P...-Kredit der Beklagten zu 1) war mit den S...-Aktien ausreichend besichert. Hinsichtlich ihrer - betragsmäßig überschaubaren - Kreditlinie an P... 1, die als börsennotierte Aktiengesellschaft nicht in ein Cash Pooling der K...-Gruppe einbezogen war, sah die Beklagte zu 1) kein Ausfallrisiko. Die Beklagte zu 1) hatte daher anders als die Bc... Lc... kein Interesse, Beteiligungsverkäufe durch die K...-Gruppe zu forcieren. Eine Mandatierung der Beklagten zu 1) in diesem Zusammenhang war wegen der von den Herren Dr. K... und Dr. H... gestellten Vorbedingungen äußerst unwahrscheinlich (unten 3).

...

Es ging also schwerpunktmäßig um eine grundlegende operative Restrukturierung der K...-Gruppe. Beteiligungsverkäufe hatten lediglich eine flankierende, aber nicht zentrale Maßnahme der operativen Sanierung sein können. Beratung bei Unternehmenskäufen gehört zu den Tätigkeiten einer Investmentbank. Demnach wäre eine Tätigkeit der Beklagten zu 1) bei Beteiligungsverkäufen auf Verkäufer- oder Käuferseite grundsätzlich denkbar gewesen, nicht aber bei der (operativen) Restrukturierung im eigentlichen Sinne.

Die Herren Dr. K... und Dr. H... haben nach dem eigenen Vortrag der Klägerin Herrn C... Mandate im Investmentbanking in Aussicht gestellt.

Diese waren allerdings an die Vorbedingung geknüpft, dass die Beklagte zu 1) zunächst erhebliche Mittel in Form von Fremd- oder sogar Eigenkapital zur Verfügung stellt. Eine Ausweitung der Geschäftsbeziehung, etwa im Bereich des Investmentbanking, wurde von der Beklagten zu 1) zwar nicht kategorisch ausgeschlossen, aber mit großer Skepsis betrachtet (Duplik, S. 14). Herr C... lehnte die Gewährung kreditmateriell nicht vertretbarer Darlehen zur Erlangung von Investmentbanking-Mandaten ab. Daher verliefen die Gespräche ergebnislos (Zeugenaussage von Herrn Michael C... Protokoll vom 25. März 2011, S. 14).

...

Dementsprechend wurden auch in der M... Group im Investmentbanking der Beklagten zu 1) fortlaufend Überlegungen zu verschiedenen Unternehmen der Medienbranche im In- und Ausland und denkbaren Transaktionen entwickelt, basierend auf öffentlich verfügbaren Informationen und Einschätzungen aus Gesprächen mit zahlreichen Unternehmen aus dieser Branche.

Als eines der bedeutenderen Unternehmen in der deutschen Medienbranche war selbstverständlich auch die K. Gruppe immer wieder Gegenstand von Gesprächen und Überlegungen der Investmentbanker. Wie bereits vorgetragen (vgl. z.B. Klageerwiderung, S. 11ff und unten IV) war die Situation der K. Gruppe jedenfalls seit der zweiten Jahreshälfte 2001 in besonders ausgeprägtem Maße Gegenstand der Berichterstattung in den Medien.

Keine dieser Überlegungen ist jedoch über das Stadium des Gedankenspiels hinaus auch nur in die Nähe der Umsetzungsphase gelangt, da sich der Vorstand aus verschiedenen Gründen nicht aktiv um ein Mandat bemühen wollte. Die Beklagte zu 1) hielt sich alle Optionen offen, wobei eine Mandatierung durch K. am wenigsten wahrscheinlich war. Das hatte eine Reihe von Gründen.

Den Investmentbankern der Beklagten zu 1) war bewusst, dass seitens der K. Gruppe ein Mandat nur zu erwarten gewesen wäre, wenn die Beklagte zu 1) der K. Gruppe zusätzlichen Kredit gewährt hätte oder sich gar mit Eigenkapital beteiligt hätte.

## 6. Zur Zuständigkeit für eine Mandatsübernahme

### a) Schriftsatz vom 16.08.2011 (Duplo IX, Bl. 3317)

„Es steht ebenfalls als Ergebnis der Beweisaufnahme fest, dass der Beklagte zu 2) für ein solches Mandat gar nicht zuständig gewesen wäre. Hätte die Beklagte zu 1) ein Umstrukturierungsmandat von K. haben wollen, hätten sich darum die Herrn Dr. A. und IC zu kümmern gehabt.“

### III. Feststellungen zu den tatsächlichen Geschehnissen und zum Vortrag dazu

#### 1. Die Ki-Gruppe

Die Ki-Gruppe war ein Medienkonzern, der aus einer Vielzahl von Gesellschaften bestand. Die Geschäftsbereiche waren dabei in drei Dachgesellschaften gebündelt, welche (anteilig) von der Ki-Holding GmbH & Co. KG bzw. Terra Holding GmbH & Co. KG (im Folgenden: *Terra Holding*) gehalten wurden:

Die *Ki Media GmbH & Co. KGaA* (im Folgenden: *Ki Media*) umfasste im Wesentlichen das Rechtengeschäft, also Rechte der FreeTV-Sender im In- und Ausland, dazugehörige Sendetechnik, sowie alle Film-, Fernseh- und Sportrechte, aber auch die 52,52-%ige Beteiligung an der *Prisma AG*.

Die *Ki PayTV GmbH & Co. KGaA* (im Folgenden: *Ki PayTV*) deckte demgegenüber in ähnlicher Funktion den PayTV-Bereich ab. Neben dem PayTV-Sender *Prisma* umfasste dieser Bereich der Ki-Gruppe auch den PayTV-Rechtestock und die PayTV-Sendetechnik.

Die *Ki Beteiligungs GmbH & Co. KG* (im Folgenden: *Ki Beteiligungen*) umfasste Assets der Gruppe, die weder der *Ki Media* noch der *Ki PayTV* zuzuordnen waren, wie etwa das Immobilienvermögen und Beteiligungen an Gesellschaften – u.a. eine 40%-ige Beteiligung an der *Arsipraxis Verlag AG* sowie über die *Sigma Investment Ltd.* eine Beteiligung am Formel-1-Geschäft.

Dem verstorbenen Dr. Ki kam dabei u.a. als Geschäftsführer der Komplementär-GmbH der Holding, welche Mehrheitsbeteiligungen an allen dargestellten Dachgesellschaften hielt, eine zentrale Stellung innerhalb der Ki-Gruppe zu. Der Zeuge Dr. Heide war Ende 2001/ Anfang 2002 ebenfalls u.a. Geschäftsführer der Holding und darüber hinaus Vertrauter und Vertreter des Dr. Ki in allen Angelegenheiten.

Die *Ki Media* meldete am 08.04.2002 Insolvenz an, die *Ki PayTV* folgte am 08.05.2002, die *Ki Beteiligungen* am 12.06.2002.

#### 2. Geschäftsbeziehungen D... Bank / Ki-Gruppe Anfang 2001

Anfang 2001 war die D... Bank über den sog. Prisma-Kredit in Höhe von ca. 715 Mio. € und Kredite an die *Prisma AG* im Gesamtvolumen von 75 Mio. € mit Unternehmen der Ki-Gruppe geschäftlich verbunden.

Am 20.05.1998 schlossen die D... Bank AG und die *Prisma Beteiligungs GmbH* einen Kreditvertrag. Zur Besicherung des Kredites ließ sich die D... Bank AG ein Pfandrecht an der in der *Prisma Beteiligungs GmbH* gehaltenen 40%igen Beteiligung an der *Arsipraxis Verlag AG* einräumen. Die Verwertbarkeit der Aktien war allerdings beschränkt, da es sich um vinkulierte Namensaktien handelte, so dass jeglicher Verkauf von Aktien durch die Verantwortlichen des *Arsipraxis Verlags* genehmigt werden musste. Daher führte die D... Bank AG bereits bei Verpfändung der *Arsipraxis*-Aktien Gespräche mit den Verantwortlichen des *Arsipraxis Verlags* über die besondere Situation, die sich im Verwertungsfall aus der Vinkulierung der Aktien ergeben

hätte. Es wurde vereinbart, dass eine breitgestreute Börsenplatzierung der Aktien unter Ausschluss einer Paketbildung bei Investoren aus dem Medienbereich als Verwertungsmethode angestrebt werden sollte. Ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Kredit bestand dann, wenn der Kurs der ASV-Aktien unter 55 € fallen sollte oder wenn die Prt-Beteiligung oder eine andere Gesellschaft der Krt-Beteiligung, der Krt-Media oder der Krt-Holding zahlungsunfähig werden sollte. Die außerordentlichen Kündigungsmöglichkeiten der DZ Bank AG waren damit nicht nur über den Aktienkurs der ASV-Aktien an die Werthaltigkeit der erhaltenen Sicherheit geknüpft, sondern auch an den wirtschaftlichen Zustand der gesamten Krt-Gruppe. Nachdem die Krt-Media GmbH & Co. KG a.A. am 08.04.2002 die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt hatte, kündigte die DZ Bank AG mit Schreiben vom 11.04.2002 den Kreditvertrag und forderte die Prt-Beteiligung zum Ausgleich des ausstehenden Kreditbetrages in Höhe von 715.808.633,67 € zzgl. Zinsen auf.

Der Kredit an die Prt-Media AG setzte sich aus einer Betriebsmittelkreditlinie in Höhe von 30 Mio. € und einer Beteiligung an einem syndizierten Kredit in Höhe von 45 Mio. € zusammen.

### 3. Die finanzielle Situation der Krt-Gruppe Ende 2001/Anfang 2002

Anfang 2002 hatte die Krt-Gruppe Darlehensverbindlichkeiten von fast 7 Mrd. €, von denen fast 4 Mrd. im Laufe dieses Jahres fällig wurden.

Die Krt-Holding hatte bei der DZ Bank Kreditverbindlichkeiten in Höhe von ca. 500 Mio. €, die zum 08.04.2002 fällig wurden. Zur Sicherung waren Anteile an der Krt-Media und dem spanischen Fernsehsender TVE verpfändet.

Gegenüber der Krt-Media bestanden Forderungen der DZ Bank, der Bayerischen Landesbank, der Creditanstalt der Hypothekendarlehenbank und der Raiffeisenbank im Gesamtvolumen von ca. 1,3 Mrd. €, von denen fast 1 Mrd. bis zum Ende des Jahres 2002 fällig wurde. Diese Forderungen waren durch ein Pfandrecht am Filmstock abgesichert.

Die Krt-Beteiligung hatte gegenüber JP I, der Creditanstalt und der Bayerischen Landesbank Verbindlichkeiten in einem Gesamtvolumen von fast 2 Mrd. €, die alle bis zum 30.06.2002 fällig wurden. Gesichert waren diese durch Verpfändung von Formel 1-Anteilen und Krt-Media Anteilen sowie ein nachrangiges Pfandrecht an den Aktien des A-Sp-Verlags.

Darüber hinaus bestanden erhebliche (Eventual-)verbindlichkeiten aus Put-Optionen.

Die A-Sp-Verlag AG übte am 30.01.2002 die ihr eingeräumte Option aus, ihren 11,5 %igen Anteil an der Prt-Media AG zu einem Preis von 797 Mio. € an die Krt-Media zu veräußern.

Darüber hinaus bestanden weitere Put-Optionen gegenüber der Krt-Media im Gesamtvolumen von 2,5 Mrd. €, die bis zum 30.06.2002 Verbindlichkeiten der Krt-Media von ca. 1,3 Mrd. € auslösen konnten. Auch im PayTV-Bereich bestanden Put-Optionen im Umfang von 2,5 Mrd. €. Hiervon konnten bis zum 30.09.2002 ca. 1,7 Mrd. € ausgeübt werden und zu entsprechenden Verbindlichkeiten führen.

Die angespannte finanzielle Situation der Krt-Gruppe und ihre Schwierigkeiten bei der Kapitalbeschaffung waren Ende 2001/Anfang 2002 Gegenstand zahlreicher Artikel in der Fachpresse. Bereits im September 2001 hatte sich das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) an die finanzierenden Banken der Krt-Gruppe gewandt, und vor dem Hintergrund der finanziellen

Situation weitere Informationen zum Kreditengagement, dessen Absicherung und zur Gesamtverschuldung der K...-Gruppe eingefordert.

#### 4. Der Bereich „Corporate Finance Coverage / M&A / Equity Capital Markets“

Bei der De... Ba... unterstand der Bereich „Corporate Finance Coverage / M&A / Equity Capital Markets“ für Europa der Leitung des Zeugen C... . Damit kam diesem auch die Zuständigkeit für Investmentbankingmandate im Zusammenhang mit der K... Gruppe und deren Betreuung und Ausführung zu.

Der Geschäftsbereich war in drei Bereiche aufgegliedert, nämlich in die Zuständigkeit für eine Branche, für eine Region und für die Produktverantwortung.

In den sog. „Industry-Groups“ wurden bestimmte Industriebranchen betreut. Eine der Industriegruppen war das sog. „Media-Team“. Dieses wurde Ende 2001/Anfang 2002 von dem Zeugen v. Tr... in geleitet. Aufgabe dieses Teams war es, die aktuellen Entwicklungen in der zu betreuenden Branche zu beobachten, zu analysieren und daraus Ideen für mögliche Investmentbanking-Geschäfte der De... Ba... AG zu entwickeln. Das Media-Team war auch für die Beobachtung und Analyse der Situation rund um die K... Gruppe zuständig. Ideen für Geschäftschancen im Zusammenhang mit der K...-Gruppe wurden zunächst vom Zeugen v. Tr... sowie dessen Mitarbeitern –insbesondere dem Zeugen El... entwickelt.

Parallel zu den „Industry-Groups“ war die Kundenbetreuung organisiert. Hier gab es für große deutsche Kunden sog. „Senior Investmentbanker“. Einer dieser „Senior Investmentbanker“ war der Zeuge H... pf, der u.a. den A... S... Verlag, B... und die K...-Gruppe betreute. Die primäre Aufgabe der Kundenbetreuer bestand darin, den Kontakt zum jeweiligen Kunden insbesondere im Hinblick auf mögliche Investmentbankingmandate zu halten.

Neben den Bereichen Branchenanalyse (Media-Team) und Kundenbetreuung gab es noch diejenigen Investmentbanker, die für das Produkt verantwortlich waren. Für den Bereich M&A war der Zeuge Dr. L... für Deutschland zuständig.

Insgesamt waren somit im Bereich des Investmentbankings für Beratungsmandate im Zusammenhang mit der K... Gruppe die Zeugen C..., Dr. L..., H... v. Tr... und El... zuständig.

#### 5. Interessenlage der De... B... hinsichtlich eines Mandats in Bezug auf die K...-Gruppe Anfang 2002 (01.01.-28.01.2002) / Zutreffender Vortrag dazu

##### a) Die Interessenlage der D... B...

Die oben unter Ziff. C III 3. dargestellte finanzielle Situation der K...-Gruppe führte dazu, dass die unter Ziff. C III 4. beschriebenen Mitarbeiter des Investmentbankingbereichs der De... B... Überlegungen zu Mandaten in Bezug auf die K...-Gruppe anstellten. Es ging dabei schwerpunktmäßig um die Veräußerung von Vermögensbestandteilen (Assets) der Gruppe. Dabei

wurden sowohl Mandate für Ki (also auf Verkäuferseite), als auch gegen diesen (also auf Käuferseite) in Erwägung gezogen. Die Meinung dazu, welche Alternative vorzugswürdig war, war uneinheitlich.

Keinesfalls wollte man Ki als „Gegenleistung“ für die Erteilung eines Mandats weiteres Kapital zur Verfügung stellen. Die Ki-Seite machte die Erteilung weiterer Mandate aber gerade hiervon abhängig. Auf Seiten der Dr. B stand man der Übernahme von Mandaten – ohne eigenen Kapitaleinsatz – nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber, wobei jedenfalls der Leiter des Investmentbankingbereichs Europa, der Zeuge C, auch wegen der Intransparenz der Gruppe und der zentralen Machtposition des Dr. K solchen Mandaten mit Vorbehalten begegnete. Auf K-Seite wollte man sich zudem von möglichst wenig Vermögenswerten trennen und zog dort deshalb jedenfalls in dem dargestellten Zeitraum allenfalls eine Veräußerung der Beteiligungen am S+ Verlag und an dem spanischen Fernsehsender „T“ in Betracht. Dies schränkte die Schnittmenge möglicher Beratungsmandate zusätzlich ein. Diese unterschiedlichen Positionen waren nach einem am 09.01.2002 zwischen dem Zeugen Dr. H und C in London geführten Gespräch deutlich geworden. Dennoch setzten die Mitarbeiter des Investmentbankingbereichs, ohne vom Zeugen C hierzu beauftragt worden zu sein, ihre Überlegungen fort. Am 14.01.2002 wurde das Projekt „Barolo“ in die sog. Deal-Datenbank eingetragen, ohne dass die Angeklagten hiervon erfuhren. Bei der „Deal-Datenbank“ der Nebenbeteiligten handelte es sich um eine zentral geführte Datenbank, in die Mitarbeiter der Bank mögliche Investmentprojekte eintrugen. Sie hatte den Zweck, die Übernahme widerstreitender Mandate (Interessenkonflikt) durch verschiedene Abteilungen der Bank zu verhindern und die Zuständigkeit klarzustellen. Nach der Projektbeschreibung des Projekts „Barolo“ war Gegenstand des Projekts, eine Co-Berater-Rolle gegenüber Ki bei der Restrukturierung seiner Holdings zu bekommen.

Weiterhin erstellten Mitarbeiter des Investmentbankingbereichs auf eigene Initiative u.a. die Präsentation „Deutsche Medien Diskussionspapier“, in welcher die Überlegungen zu Mandaten in Bezug auf die K-Gruppe niedergelegt wurden. Diese gingen schwerpunktmäßig dahin, die Anteile der K-Gruppe am S+ Verlag, an dem spanischen Fernsehsender T, an der Formel1 und am PayTV (Pr) zu veräußern. Diese Präsentation wurde dem Angeklagten Dr. A unaufgefordert als Anlage einer E-Mail vom 21.01.2002 übersandt. Die Zeugen T und L planten auch dem Angeklagten Dr. Br diese Präsentation zu übergeben bzw. ihn anhand dieser Präsentation auf ein Treffen mit dem damaligen Bundeskanzler Dr. Sch am 27.01.2002 (s.u. Ziff. 6.) vorzubereiten. Hierzu kam es aber nicht. Die Angeklagten F sowie Dres Bör und v. He wussten von diesen Überlegungen nichts.

Die auf Arbeitsebene zu einem Mandat in Bezug auf die Ki-Gruppe angestellten Überlegungen wurden nicht durch die Angeklagten angestoßen oder beauftragt. Vielmehr gehörte es zur grundsätzlichen Aufgabe der Mitarbeiter des Investment-Banking-Bereichs, den Markt zu beobachten und Überlegungen in alle Richtungen anzustellen um für jede mögliche Entwicklung vorbereitet zu sein. Die K-Gruppe war dabei aufgrund der sich abzeichnenden finanziellen Schwierigkeiten ein bevorzugtes Beobachtungsobjekt. Die Angeklagten haben keine Bemühungen unternommen, die Überlegungen der Arbeitsebene umzusetzen.

#### b) Zutreffender Vortrag zur Interessenlage

Der Vortrag der Beklagten (Schriftsatz vom 09.05. und 16.08. 2011), dass sie kein Beratungsmandat der K-Gruppe anstrebten, ist danach zutreffend. Ein solches Interesse an einem Beratungsmandat

konnte weder auf Vorstandsebene noch bei dem Leiter des Investmentbankings, dem Zeugen C, festgestellt werden. Auch der spätere Vortrag (Schriftsatz vom 02.05.2012), dass es auf Arbeitsebene Überlegungen zu Transaktionen im Zusammenhang mit der K-Gruppe gegeben habe, war zutreffend. Weiterhin mit den getroffenen Feststellungen in Einklang steht der Vortrag, dass eine Tätigkeit der Dr. B. bei Beteiligungsverkäufen auf Käufer- oder Verkäuferseite grundsätzlich denkbar gewesen wäre, allerdings nur wenn damit kein weiteres finanzielles Engagement verbunden gewesen wäre. Auch die vorstehend unter C. I. festgestellten Aussagen der Angeklagten zum (nicht bestehenden) Interesse der Dr. B. an einem Beratungsmandat waren daher zutreffend.

## 6. Das Kanzlertreffen vom 27.01.2002 / Zutreffender Vortrag dazu

### a) Das Kanzlertreffen vom 27.01.2002

Wie bereits oben unter Ziff. C III 5 kurz erwähnt fand am 27.01.2002 in einem Restaurant in Hannover ein Treffen zwischen dem damaligen Bundeskanzler Dr. Schröder, Dr. M. (CEO der B-Gruppe), Dr. Sch. (Geschäftsführer der W-Gruppe) und dem Angeklagten Dr. Br. statt. Im Rahmen dieses Treffens wurde auch über den Zustand der K-Gruppe gesprochen. Der Kanzler hatte die Befürchtung, dass auf Grund der wirtschaftlichen Schwierigkeiten der K-Gruppe ausländische Unternehmen, insbesondere der Medienunternehmer M., einen größeren Einfluss auf den deutschen Medienmarkt gewinnen könnten. In diesem Zusammenhang erörterten die Gesprächsteilnehmer auch den Verkauf von „assets“, insbesondere der S-Anteile der K-Gruppe. Überlegungen zu einer Zerschlagung der K-Gruppe im Sinne eines Verkaufs aller Vermögensbestandteile bzw. gar ihre vollständige Liquidation wurden jedoch nicht besprochen.

Der Angeklagte Dr. Br. äußerte und verhielt sich beim Kanzlergespräch sehr zurückhaltend. Bei dem Treffen wurde nicht vereinbart, dass K „abgeschossen“ werden sollte. Der Angeklagte Dr. Br. sagte bei dem Kanzlertreffen auch nicht zu, ein Gespräch mit Dr. K. zu führen und diesem die Unterstützung der Dr. B. bei der Sicherstellung der Eigenständigkeit und Kontinuität der K-Gruppe zuzusagen, obwohl es eine entsprechende Erwartungshaltung der anderen Gesprächsteilnehmer gab.

Dr. Br. wurde von Dr. M. telefonisch vorab am 10.01.2002 nicht über den geplanten Inhalt des Gesprächs informiert und nicht von Mitarbeitern der Dr. B. am 25.01.2002 anhand der Präsentation „German media – discussion paper“ auf das Kanzlertreffen vorbereitet. Am 25.01.2002 gab zwar es ein Treffen des Angeklagten Dr. Br. mit Mitarbeitern des investmentbankingbereichs der Dr. B., den Zeugen T. und Dr. L., bei dem es um das Projekt Konrad (Charles) betreffend die Fusion Deutsche und Französische T ging. Bei diesem Treffen ging es jedoch nicht um die Vorbereitung des anstehenden Kanzlertreffens.

### b) Zutreffender Vortrag zum Kanzlertreffen

Der Vortrag der Beklagten und die Angaben des Angeklagten Dr. Br. dass das Kanzlergespräch ohne konkrete Ergebnisse geendet habe, waren zutreffend. Insbesondere hat der Angeklagte Dr. Br. mit dem Kanzler nicht vereinbart, dass er Kontakt zu Dr. K. aufnehmen würde, um diesem die Unterstützung der Dr. B. bei der Restrukturierung seiner Unternehmensgruppe

anzubieten. Auch die Aussage des Angeklagten Dr. Br., dass er sich nicht auf das Kanzlergespräch vorbereitet habe, war richtig. Dies gilt auch für die Aussage des Angeklagten Dr. Br., nicht gewusst zu haben bzw. im Vorfeld nicht darüber informiert worden zu sein, warum er zum Kanzlergespräch eingeladen worden sei.

## 7. Die Vorstandssitzung vom 29.01.2002 / Zutreffender Vortrag dazu

### a) Der Verlauf der Vorstandssitzung vom 29.01.2002

Am 29.01.2002 fand eine Vorstandssitzung der D... B... statt, an der alle Angeklagten teilnahmen. Die Vorstandssitzung hatte vor allem eine intern umstrittene Neuordnung der Führungsstruktur und die aufwändige und komplizierte Umstellung der Bilanzierung auf US-GAAP zum Gegenstand. Wegen der Änderung der Führungsstruktur kam es zu einem Eklat mit dem Vorstandsmitglied F... der die Sitzung deswegen verließ. Unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ am Ende der Sitzung berichteten die Vorstandsmitglieder wie üblich ohne vorherige Ankündigung über aktuelle Entwicklungen in ihren jeweiligen Ressorts. Hierzu gab es keine Tischvorlagen. Im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes berichtete der Angeklagte Dr. Br. über das Kanzlergespräch vom 27.01.2002.

Der Vorstand hat in dieser Sitzung weder beschlossen noch ist er dahin gehend übereingekommen, dass Dr. Br. in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Vorstandssitzung an Dr. K. herantreten sollte, um mit diesem zu klären, ob er Beratung durch die D... B... wünscht.

Ein an Dr. Br. gerichteter Auftrag des Vorstands, Dr. K. wegen eines Beratungsmandats anzusprechen, ist nicht erteilt worden. Vielmehr diskutierte Vorstand, dass Dr. K. wegen eines möglichen Interessenskonflikts im Rahmen des sog. Print-Kredits jedenfalls als erster Schritt dann anzusprechen sei, wenn die Übernahme eines Beratungsmandats von einem Dritten im Raum stehe. Zum Zeitpunkt der Vorstandssitzung gab es eine solche konkrete Anfrage Dritter nicht. Damit war es nicht zwingend, dass Dr. K. unmittelbar angesprochen wird; andererseits war eine unmittelbare Ansprache aber auch nicht ausgeschlossen, um im Fall, dass ein Mandat im Zusammenhang mit dem K...-Konzern von Dritter Seite an die D... B... herangetragen würde, umgehend entscheiden zu können. Das weitere Vorgehen in Bezug auf Dr. K. wurde von den Angeklagten nicht konkret festgelegt und ausformuliert. Ein Herantreten an Dr. K. war damit jederzeit möglich, zwingend nötig jedoch erst vor der Entscheidung über die Übernahme eines Drittmandats.

Ein gemeinsamer Entschluss zum weiteren Vorgehen der D... B... in Sachen „Dr. K.“ wurde vom Vorstand nicht formuliert und erst recht nicht förmlich gefasst. Die Mitglieder des Vorstands hatten daher bereits zum Zeitpunkt der Vorstandssitzung kein gemeinsames, sondern lediglich jeweils ihr eigenes Vorstellungsbild hinsichtlich des weiteren Vorgehens ohne dass ihnen dies bewusst war.

### b) Protokoll der Vorstandssitzung vom 29.01.2002

Der verstorbene Mitarbeiter der Nebenbeteiligten B... fertigte über Vorstandssitzungen englischsprachige Protokolle. Betreffend den Bericht des Angeklagten Dr. Br. von seinem Treffen mit Kanzler Dr. Sch... und den nachfolgenden Meinungsaustausch lautet das in die deutsche Sprache übersetzte Protokoll wie folgt:

Dr. Brückner berichtete über ein Abendessen mit Kanzler Schöck bei dem es um Angelegenheiten betreffend die deutschen Medienmärkte gegangen war, auch um dem Zustand der K... Gruppe. Die Verkaufsoptionen der Unternehmensgruppen M... und S... werden in naher Zukunft ein finanzielles Problem für K... darstellen, zusätzlich zu den bereits bestehenden Problemen. Das eigene Kreditengagement der DB bei Ki... ist mit Ki...s 40%iger Beteiligung an der S...-Gruppe besichert.

Mr. Müller scheint an einer Übernahme des Pay-TV-Geschäfts interessiert zu sein, und es könnte gut sein, dass er ein einträgliches Geschäftsfeld daraus macht.

Die DB ist gefragt worden, ob wir als Vermittler tätig werden könnten. Der Vorstand fand, dass man als ersten Schritt mit der Frage an Herrn K... herantreten solle, ob er uns ein Beratungsmandat erteilen würde; sollte er ablehnen, könnten wir vielleicht als Berater für andere interessierte Parteien tätig werden. Der Vorstand war sich einig, dass wir die Gespräche fortsetzen sollten.

### c) Zutreffender Vortrag zur Vorstandssitzung

Die Beklagten haben zur Vorstandssitzung vom 29.01.2002 zusammengefasst wie folgt vorgetragen:

Gegenstand der Vorstandssitzung sei keine bereits vorliegende Mandatsanfrage gewesen. Es sei nicht Ziel des Vorstands der Beklagten zu 1) in der Sitzung vom 29. Januar 2002 gewesen, von Dr. K... ein Mandat zu erhalten. Der Vorstand der Beklagten zu 1) habe deshalb in der Sitzung vom 29. Januar 2002 auch nicht beschlossen, aktiv auf Dr. K... zuzugehen, um von diesem einen Auftrag zu erhalten. Es sei um Konfliktvermeidung gegangen; die erwogene Ansprache des Zeugen Dr. K... hätte der Klärung dienen sollen. Es sei besprochen worden, sich vor („as a first step“) einer eventuellen Übernahme von Mandaten für ausländische Interessenten an Teilen der K...-Gruppe an Herrn Dr. K... mit der Frage zu wenden, ob dieser Beratung wünsche.

Dieser Vortrag ist nach den getroffenen Feststellungen zutreffend.

### 8. Zuständigkeit der Angeklagten Dr. A... und Dr. Br... in Bezug auf die K...-Gruppe / Zutreffender Vortrag dazu

Bei der D... B... kam den Vorständen im Jahr 2002 einerseits eine fachliche, andererseits eine regionale Zuständigkeit zu. Für Süddeutschland und damit auch für den Kunden Dr. K... war der Angeklagte Dr. Br..., für das Investment Banking und damit auch für Beratungs-/Restrukturierungsmandate und somit auch für ein Mandat des Kunden Ki... war der Angeklagte Dr. A... fachlich zuständig.

In diesem Zusammenhang hat der Angeklagte Dr. A... vor dem OLG sinngemäß angegeben, dass am 29.01.2011 schon deshalb kein Beschluss gefasst worden sein könne. Dr. K... ein Beratungsmandat anzubieten, da er selbst in Bezug auf Dr. K... keine Aktivitäten entfaltet habe, hierfür aber primär zuständig gewesen wäre. Diese Aussage ist zutreffend, da Dr. A... einzubinden gewesen wäre, wenn Dr. K... hätte ein konkretes Beratungsvertragsangebot hätte unterbreitet werden sollen. Wie bereits dargestellt, ist der Vorstand der D... B... am

29.01.2002 nicht übereingekommen Dr. K ein Beratungsmandat anzubieten. Die Angaben des Angeklagten Dr. A und der entsprechende Vortrag der Beklagten waren deshalb zutreffend.

### 9. Das Bloomberg-Interview vom 03.02.2002

Am Rande des Weltwirtschaftsforums, welches im Jahr 2002 ausnahmsweise in New York stattfand, gab der Angeklagte Dr. Br dem Fernsehsender Bloomberg am 03.02.2002 ein Interview, in dem er sich auch zur finanziellen Situation der K -Gruppe äußerte. Das Interview wurde am 04.02.2002 im deutschen Fernsehen ausgestrahlt und hatte insofern folgenden Wortlaut:

*Frage des Interviewers -: „Sprechen wir über was anderes. Großes Thema in Deutschland. Das ist der K Konzern und die Probleme mit der Verschuldung. Es gibt einen Zeitungsbericht in der „Financial Times“, dass Sie mit dem Bundeskanzler gesprochen hätten über K. Stimmt das?“*

*Dr. Br : „Das kann ich nicht kommentieren. Der Bundeskanzler muss sagen, ob er mit mir gesprochen hat oder nicht.“*

*Frage: „Fragen wir mal anders: K hat sehr, sehr viele Schulden, sehr hohe Schulden. Wie exponiert ist die Dr B?“*

*Dr. Br „Relativ komfortabel, würde ich sagen, denn - das ist bekannt und da begehe ich keine Indiskretion, wenn ich das erzähle - der Kredit, den wir haben, ist zahlenmäßig nicht einer der größten, sondern relativ im mittleren Bereich und voll gesichert durch ein Pfandrecht auf K Aktien am S -Verlag. Uns kann eigentlich nichts passieren. Wir fühlen uns gut abgesichert. Es ist nie schön, wenn ein Schuldner in Schwierigkeiten kommt, und ich hoffe, das ist nicht der Fall. Aber wenn es so käme, wir bräuchten keine Sorgen zu haben.“*

*Frage: „Die Frage ist ja, ob man mehr ihm hilft weiterzumachen.“*

*Dr. Br „Das halte ich für relativ fraglich. Was alles man darüber lesen und hören kann, ist ja, dass der Finanzsektor nicht bereit ist, auf unveränderter Basis noch weitere Fremd- oder gar Eigenmittel zur Verfügung zu stellen. Es können also nur Dritte sein, die sich gegebenenfalls für eine - wie Sie gesagt haben - Stützung interessieren.“*

Die Fragen zur K -Gruppe waren zuvor nicht abgesprochen worden und trafen den Angeklagten Dr. Br unvorbereitet. Der Angeklagte Dr. Br wollte durch seine Äußerungen nicht erreichen, dass Dr. K der Dr B ein Beratungsmandat erteilt. Auch bezweckte er mit dem Interview nicht, frei für die Annahme von Mandaten Dritter zu werden. Vielmehr handelte es sich bei den Äußerungen Dr. Br zum Zustand der K -Gruppe um einen Lapsus, d.h. um eine unbedachte und ohne Schädigungsabsicht gegebene spontane Antwort auf eine zuvor nicht abgesprochene Frage.

### 10. Das Flughafengespräch vom 09.02.2002 / Zutreffender Vortrag dazu

Am 09.02.2002 fand in den Büroräumlichkeiten des Dr. K. am Münchener Flughafen ein 4-Augengespräch zwischen dem Angeklagten Dr. Br. und Dr. K. statt. Dieses Gespräch hatte Dr. K. bei einem Telefonat mit Dr. Br. am 06.02.2002 vereinbart. Er wollte Dr. Br. wegen des am 04.02.2002 ausgestrahlten Bloomberg-Interviews zur Rede zu stellen. Zuvor gab es keine Pläne des Angeklagten Dr. Br. für dieses Treffen. Der Angeklagte Dr. Br. wollte unabhängig von dem Treffen mit Dr. K. am 09.02.2002 nach Kitzbühel reisen und landete deshalb auf dem Münchener Flughafen wo Dr. K. ein Büro unterhielt. Die Mitarbeiter des Investmentbankingbereichs erstellten im Zusammenhang mit dem Treffen die Präsentation „Deutsche Medien Vorbereitung für das Gespräch mit L. K.“. Der Angeklagte Dr. Br. hat dieses Skript nicht in Auftrag gegeben, wusste jedoch, dass der Zeuge T. den Termin vorbereitet hatte.

Der verstorbene Zeuge Dr. K. machte dem Angeklagten Dr. Br. wegen dessen Interviewäußerung schwere Vorwürfe. Der Angeklagte Dr. Br. versuchte den Zeugen dadurch zu beschwichtigen, dass er ihm den „Schutzschild“ der D. B. in Aussicht stellte, falls dieser einen solchen wünsche. Dr. K. lehnte jede weitere Zusammenarbeit mit der D. B. jedoch ab. Der Angeklagte Dr. Br. unterbreitete dem Zeugen Dr. K. am 09.02.2011 kein annahmefähiges Angebot auf Abschluss eines Beratungsvertrages.

Die Beklagten stellten im K.-Pool-Verfahren nicht in Abrede, dass der Angeklagte Dr. Br. bei dem Gespräch eine Umstrukturierung durch Teilverkäufe (I.S., F1 und P.) thematisiert hat und dem Zeugen Dr. K. die Unterstützung der D. B. bei der Neustrukturierung seiner Unternehmensgruppe bzw. den Schutzschild der D. B. angeboten hat. Die Beklagten trugen insofern nur vor, dass es sich dabei nicht um ein Angebot im juristischen Sinn, sondern um einen Beschwichtigungsversuch des im Hinblick auf das Bloomberg-Interview verärgerten Dr. K. handelte. Die Beklagten im K.-Pool-Verfahren haben zu der Rechtstatsache eines erfolgten Vertragsangebots auf Abschluss eines Beratungsmandat daher zutreffend vorgetragen.

### 11. Das Bankentreffen vom 14.02.2002 / Zutreffender Vortrag dazu

Am 14.02.2002 fand in den Räumlichkeiten der D. B. in Frankfurt a.M. ein Treffen statt, an dem der Angeklagte Dr. Br. für die D. B., Dr. B. für die D.-Bank, Dr. M. für die Dr. Bank, Dr. J. für die Hy. Bank sowie Dr. K. für die Ba. LB und der Zeuge L. für die B. L. teilnahmen.

Gegenstand des Treffens war die kritische finanzielle Situation der F.-Gruppe. Der Angeklagte Dr. Br. berichtete den Teilnehmern des Treffens von seinem vorangegangenen Gespräch mit Dr. K. (Flughafentreffen). K. habe geäußert, dass der Verkauf von Anteilen an der S. AG und an „T.“ bereits ohne Hilfe der D. B. bewerkstelligt werde; weitere Verkäufe von werthaltigen Unternehmensanteilen habe Dr. K. abgelehnt. Die Beteiligten des Bankentreffens waren sich jedoch einig, dass der Verkauf weiterer werthaltiger Unternehmenseile der K. Gruppe begleitet durch einen unabhängigen Dritten (z.B. Bankhaus M.) als Koordinator notwendig sei; dies wegen der unterschiedlichen Interessenlagen der beteiligten Banken. Der Angeklagte Dr. Br.

hat sich beim Bankentreffen nicht um ein Restrukturierungsmandat hinsichtlich der K...-Gruppe bemüht.

Die Beklagten im K... Pool-Verfahren haben nicht bestritten, dass bei dem Bankentreffen auch über Restrukturierungsmaßnahmen gesprochen wurde. Die Beklagten haben lediglich vorgetragen, dass sich der Beklagte zu 2, d.h. der Angeklagte Dr. Br..., nicht daran erinnern könne, dass bei dem Treffen über Restrukturierungsmaßnahmen gesprochen wurde. Tatsächlich konnte sich der Angeklagte Dr. Br... an den 14.02.2002 nur noch sehr eingeschränkt erinnern und hatte insbesondere keine Erinnerung daran, dass bei dem Treffen auch Restrukturierungsmaßnahmen hinsichtlich der K...-Gruppe erörtert wurden. Der Vortrag der Beklagten war daher richtig.

## 12. Projekt Concordia und Vertraulichkeitsvereinbarung / Zutreffender Vortrag dazu

Die Dr... B... wurde Mitte/ Ende 2001 von der F... Media AG mit der Erstellung einer sog. Fairness-Opinion für die geplante Fusion von P... mit Ki... Media beauftragt (interner Projektname: „Concordia“). Zur Erstellung dieser Fairness-Opinion war es erforderlich, dass der Dr... B... Geschäftsdaten der zu fusionierenden Unternehmen zur Verfügung gestellt wurden. Diese Daten befanden sich in einem sog. Datenraum. Bezüglich dieser Daten hatte sich die Dr... B... zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Der Angeklagte Dr. Br... verfügte über keine Kenntnis dieser Daten; seine Äußerungen im Bloomberg-Interview beruhten dementsprechend auch nicht auf diesen Daten.

Unstreitig zwischen den Parteien im K...-Pool-Verfahren war, dass die Dr... B... im Zusammenhang mit der Erstellung der „Präsentation Formula One - Restructuring considerations“ (Langfassung) auf Geschäftsinformationen aus dem Concordia-Datenraum zurückgegriffen hatte. Etwaige daraus resultierende Schadensersatzansprüche waren aber nicht Gegenstand des K...-Pool-Verfahrens.

Diese Vertraulichkeitsvereinbarung spielte im K...-Pool-Verfahren jedoch insofern eine Rolle, als die Klagepartei vortrug, dass die Interviewäußerungen des Angeklagten Dr. Br... auf Sonderwissen beruhten, welches aus dem Datenraum gewonnen wurde, was die Beklagten bestritten. Ein falscher Vortrag der Beklagten im K...-Pool-Verfahren lag diesbezüglich nicht vor.

#### IV. Feststellungen zum Prozessverlauf und Vorstellungen der Angeklagten im Prozess

##### 1. Vorbereitung der Aussagen vor dem OLG/ Erinnerung der Angeklagten an die Vorstandssitzung vom 29.01.2002/ Zutreffender Vortrag dazu

###### a. Vorbereitung

In Vorbereitung ihrer Zeugenvernehmungen/ Parteianhörungen vor dem OLG München im K-Pool-Verfahren fanden mit den Angeklagten Vorbereitungsgespräche statt, an denen Mitarbeiter der Rechtsabteilung, die Zeugen L und Wi, sowie externe Rechtsanwälte – durchgehend Rechtsanwalt Dr. M – teilnahmen. Dabei wurden den Angeklagten weder Antworten in den Mund gelegt noch wurden sie dazu veranlasst, von ihrer Erinnerung abweichende Angaben zu machen. Den Angeklagten Fi sowie Dres. A, Bör und von H wurden darüber hinaus verschiedene Schriftstücke (u.a. das Protokoll der Vorstandssitzung v. 29.01.02) vorgelegt.

Die Aussage des Angeklagten Dr. A vor dem OLG, er sei vorbereitet aber nicht auf Antworten trainiert worden, war also zutreffend.

###### b. Erinnerung der Angeklagten an die Vorstandssitzung vom 29.01.2002

Die Angeklagten hatten, als sie über 9 Jahre nach der Vorstandssitzung vor dem OLG zu deren Verlauf und insbesondere zum Beratungsgegenstand „Dr. K“ aussagten, tatsächlich nur noch fragmentarische, verblasste Erinnerungen daran. Diese wurden durch die oben unter a) beschriebene Vorbereitung ihrer Aussagen, insbesondere durch die Kenntnisnahme vom Protokoll der Vorstandssitzung und einer Notiz des Prozessbevollmächtigten externen Rechtsanwalts Dr. M vom 17.03.2011 ergänzt und geprägt, ohne dass dies den Angeklagten bewusst wurde.

Die Angeklagten F sowie Dres. A, Bör und von H konnten bei ihren Aussagen nicht unterscheiden, ob sie sich tatsächlich an die lange zurückliegende Vorstandssitzung vom 29.01.2002 erinnerten oder ob die Ihnen vorgelegte Notiz und das Protokoll zu einer reproduzierten „Scheinerinnerung“ führte und Erinnerungslücken unbewusst durch Schlussfolgerungen aufgefüllt wurden. Keiner der Angeklagten wollte den Verlauf und das Ergebnis der Vorstandssitzung falsch schildern oder falsch vortragen lassen.

##### 2. Kenntnis der Angeklagten von der abweichenden Schlussfolgerung des OLG

Der Angeklagte Dr. Br wusste, dass er mit seiner unbedachten Interviewäußerung nicht das Ziel verfolgt hatte, Dr. K dazu zu bringen, der D ein Beratungsmandat zu erteilen. Er wusste damit auch, dass das OLG München mit seiner erstmals im Rahmen der Einführung in den Sach- und Streitstand am 25.02.2011 indiziell aus dem Kanzlergespräch, der Vorstandssitzung vom 29.01.2002, dem Bloomberg-Interview und dem Bankentreffen hergeleiteten gegenteiligen Auffassung falsch lag.

Auch die übrigen Angeklagten wussten, dass das OLG die Auffassung vertrat, dass Dr. Br das Interview mit dem Ziel gegeben habe, Dr. K dazu zu bewegen, der D ein B ein

Beratungsmandat zu erteilen, und diese Auffassung u.a. aus dem Protokoll der Vorstandssitzung vom 29.01.2002 herleitete. Sie hielten es für fernliegend bzw. abwegig, dass der Angeklagte Dr. Br. das Interview mit einer solchen Intention gegeben haben könnte, da sie davon ausgingen, dass negative Äußerungen über die finanziellen Verhältnisse eines Kunden kein erfolgsversprechendes Mittel sein können, um diesen dazu zu bewegen, ein Mandat zu erteilen. Sie gingen davon aus, dass das OLG seinem Urteil einen falschen Sachverhalt zugrunde legen würde, wenn es die Auffassung vertrat, dass den Interviewäußerungen eine entsprechende Intention zugrunde gelegen hätte. Sie hielten solche Hintergedanken des Angeklagten Dr. Br. auch nicht für möglich, da sie nach den getroffenen Feststellungen selbst kein Interesse an einem Mandat der Ki -Gruppe hatten und bei der Vorstandssitzung am 29.01.2002 nicht festgelegt hatten, Dr. K ein Beratungsmandat anzubieten.

### 3. Kenntnis des Angeklagten Dr. A von der Aussage C

Am 25.03.2011 versandte der Zeuge W ; (Mitarbeiter der Rechtsabteilung der Nebenbeteiligten) u.a. an den Angeklagten Dr. A eine E-Mail, in der er den Sitzungstag im K -Pool-Verfahren zusammenfasste. Mitgeteilt wurde u.a., dass es klare Aussage von I C s gewesen sei, dass die D B kein Interesse an einem Mandat von K gehabt habe.

Bei seiner Befragung durch das OLG hat der Angeklagte Dr. A demgegenüber angegeben, dass er nicht über die Befragung und die Ergebnisse der Befragung von C vor dem OLG ins Bild gesetzt worden sei. Dem Angeklagten Dr. A war zum Zeitpunkt der Aussage nicht bewusst, dass er fast 2 Monate vorher eine E-Mail erhalten hatte, die sich mit einem Satz auch zu der Aussage des Zeugen C verhielt.

#### D. DIE EINLASSUNGEN DER ANGEKLAGTEN IN DER HAUPTVERHANDLUNG

Alle Angeklagten haben Angaben zur Person gemacht. Die Angeklagten F. [redacted] sowie Dres. Bö [redacted] und H. [redacted] haben sich umfassend zum Tatvorwurf eingelassen und Fragen beantwortet. Der Angeklagte Dr. A. [redacted] hat sich umfassend eingelassen, jedoch keine Fragen beantwortet. Der Angeklagte Dr. Br. [redacted] hat sich allein zum Bloomberg Interview geäußert und Fragen beantwortet.

Die gegen sie erhobenen Vorwürfe haben die Angeklagten bestritten.

##### I. Dr. Br.

Er sei 1985 Mitglied und ab 1997 bis Ende Mai 2002 Sprecher des Vorstands der D. [redacted] Bank AG gewesen. Anschließend sei er in den Aufsichtsrat der D. [redacted] Bank AG gewechselt und bis Ende Mai 2006 Aufsichtsratsvorsitzender gewesen.

Es sei ihm nach nunmehr bald 13-jähriger Auseinandersetzung eine unverstellte Erinnerung an zahlreiche Details nicht mehr möglich. Es falle ihm zu vielen Punkten heute schwer, seine damalige Erinnerung und Wahrnehmung zu trennen von der Erinnerung oder Vorstellung aufgrund einer Befassung, Beratung und Konfrontation mit den mannigfachen zivilrechtlichen Auseinandersetzungen beginnend im Jahr 2002.

Die Frage des Reporters von Bloomberg-TV nach der K. [redacted]-Gruppe sei für ihn unerwartet gekommen. Sie sei mit ihm vorher nicht abgestimmt gewesen. Seine Antworten auf die Fragen habe dem entsprechen sollen, was er in diesem Moment als öffentlich bekannte Informationen über die K. [redacted] Gruppe im Kopf gehabt habe. Er sei damals wie heute der Auffassung, dass seine Reaktion der Wahrheit entsprochen habe. Vom Sprecher der größten deutschen Bank werde erwartet, dass Fragen, die die Öffentlichkeit beschäftigten, beantwortet werden. Er habe schlicht versucht, im Duktus eines Interviews auf eine spontane Frage spontan zu antworten. Die Brisanz seiner Antworten sei ihm zunächst nicht bewusst gewesen. Erst durch die Presseberichterstattung sei ihm diese klar geworden. Er sei überrascht gewesen.

Er habe bei seinen Antworten keine Hintergedanken gehabt. Dafür wäre in den Sekundenbruchteilen dieser Interviewpassage auch gar keine Zeit gewesen. Er habe weder Signale aussenden noch Schaden anrichten wollen, geschweige denn habe er einen solchen auch nur für möglich gehalten. Er sei nicht auf den Gedanken gekommen, durch ein Interview einen Kunden der Bank zu schädigen. Die These des OLG München, die ihm den Vorsatz einer Schädigung durch dieses Interview unterstellt habe, habe er für völlig abwegig gehalten.

Er habe sich im zeitlichen Zusammenhang mit dem Interview nicht mit den Mitangeklagten über dieses unterhalten.

## II. Dr. A

Es sei ab 1996 Vorstandsmitglied der D... B... AG gewesen. In den Jahren sei er als Chairman des Group Executive Committee der D... B... AG (2002 bis Mai 2012), Sprecher des Vorstands (Juni 2002 bis 2006) bzw. Vorsitzender des Vorstands (2006 bis Ende Mai 2012) zeitlich überaus beansprucht gewesen.

Der gegen ihn erhobene Vorwurf sei unzutreffend.

Er habe sowohl beim Oberlandesgericht am 19. Mai 2011 als auch am 21. Januar 2014 bei der Staatsanwaltschaft nach bestem Wissen und Gewissen ausgesagt, so wie er sich damals erinnert habe. Die maßgeblichen Ereignisse hätten schon zum Zeitpunkt seiner Aussage vor dem OLG über 10 und jetzt mehr als 13 Jahre zurückgelegen. Er habe daher auch beim Oberlandesgericht ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seine Angaben zu so lang zurück liegenden Ereignissen unter dem Vorbehalt einer nur bruchstückhaften Erinnerung stünden, zumal die Ereignisse von 2001/2002 um Herrn Dr. K... und die K...-Gruppe nicht gerade im Zentrum seiner damaligen Tätigkeit und Aufmerksamkeit gestanden hätten.

Er habe seine Aussage zu keinem Zeitpunkt mit anderen - Angeklagten oder Nichtangeklagten - abgesprochen oder inhaltlich abgestimmt.

Er habe auch keine prozessuale Strategie festgelegt.

Ihm sei allerdings daran gelegen gewesen, dass der Sachverhalt umfassend aufgeklärt wird. Er habe daher auch angeregt, seine ehemaligen Vorstandskollegen zu ihrer Erinnerung an die Sitzung vom 29. Januar 2002 zu befragen, bevor weitere Überlegungen für oder gegen einen Vergleichsabschluss angestellt wurden. Die sei gerade das Gegenteil einer inhaltlichen Absprache seiner Aussage mit der seiner damaligen Kollegen, sondern die - gebotene - Aufklärung des damaligen Geschehens, um gerade nicht falsch vorzutragen und um die Prozesschancen auf zuverlässiger Tatsachengrundlage beurteilen zu können.

Bei der Sitzung des Vorstands der D... Ba... vom 29. Januar 2002 sei K... oder die Ki... Gruppe kein Tagesordnungspunkt gewesen. Die zentralen Themen dieser Sitzung seien ganz andere gewesen: So habe man an diesem Tag die Neuordnung der Management- und Vorstandsstruktur beschlossen und das so genannte „Group Executive Committee“ ins Leben gerufen; außerdem habe Herr Dr. Bö... das vorläufige Jahresergebnis für 2001 vorgestellt.

Herr Dr. Br... habe erst unter dem allgemeinen Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ und ohne inhaltliche Vorankündigung über das Treffen mit Altbundeskanzler Sch... berichtet. Am Ende jeder Vorstandssitzung habe jedes Vorstandsmitglied unter „Verschiedenes“ reinum berichten können, was es in seinem Bereich Neues gab. Das habe Informationen von allgemeinem Interesse betroffen und der Meinungsbildung innerhalb des Vorstands gedient. Dementsprechend habe es zu K... und dem weiteren Vorgehen der Bank in Bezug auf die K...-Gruppe nach dem sog. Kanzlergespräch auch weder eine Tischvorlage noch - und erst recht nicht - einen Antrag oder gar einen Vorstandsbeschluss gegeben.

Für ihn sei bei dieser Erörterung wesentlich gewesen, dass die D... Ba... in einem potentiellen Interessenkonflikt mit K... als Kunden der Bank zuerst seine Haltung hätten erfragen müssen, bevor ein Mandat eines Dritten angenommen würde. In diesem Sinne verstehe und erinnere er auch die im

Protokoll der Vorstandssitzung verwendete Formulierung „*if he declined*“: Wenn er abgelehnt hätte, wären sie frei gewesen. Allerdings wären sie auch im Falle einer Ablehnung keineswegs schon entschieden gewesen, für einen Dritten tätig zu werden.

Ob sie bei der Vorstandssitzung gesagt hätten, sie – bzw. Herr Dr. Br. – sprechen Herrn Dr. K. in jedem Fall an, um zu sehen, wo er steht, oder erst, wenn ein aktueller Konflikt zu klären ist, wisse er ich nicht mehr. Allerdings erscheine es ihm fast zwingend, diese Klärung aktiv zu betreiben, damit sie erstens sofort hätten agieren können, wenn sie von Dritten angesprochen worden wären. Zweitens aber auch, weil sie, wenn sie Ki kein Mandat hätte antragen wollen, frei gewesen wären, sich ihrerseits aktiv um ein Mandat eines Dritten zu bewerben. Es sei aber mit der Stellung von Herrn Dr. Br. als Sprecher des Vorstands unvereinbar gewesen, wenn der Vorstand ihm – am Ende der kurzen Erörterung – einen „Auftrag“ erteilt hätte, mit K. zu klären, wo er stehe; es sei eine Empfehlung gewesen.

Er meine, dass im Zusammenhang mit der Frage des Herantretens an Herrn Dr. Ki eine wesentliche Differenzierung erforderlich sei:

Die erste und auch aus damaliger Sicht entscheidende Frage laute: Wollten wir Herrn Dr. K. ansprechen? Sie betreffe also das „Ob“ einer Ansprache. Die Antwort auf diese Frage, wie sie sich für ihn aus der Erörterung des Vorstands vom 29. Januar 2002 ergeben habe, scheine ihm im Protokoll der Vorstandssitzung, soweit er sie in Erinnerung habe, richtig wiedergegeben zu sein: „*Mr. K. should be approached ...*“

Aber in diese erste Frage müsse man sofort die zweite einbeziehen: „Wozu“ sollte man auf ihn zugehen, mit welcher Intention sollte er ggf. angesprochen werden? Wollten sie ihn ansprechen, um zu erfahren, „wo er steht“? Ob sie „frei“ sind? Ob er ihnen ein „Mandat“ erteilt? Ein Beratungsmandat? Ein Restrukturierungsmandat? Ein Mandat mit oder ohne weiteres finanzielles Engagement der Dr. Ba. ? Die Alternativen ließen sich fortsetzen.

Er wisse, dass im Protokoll der Vorstandssitzung lediglich vermerkt ist, „*Mr. K. should be approached with the question whether he would award us an advisory mandate*“ - ob er ihnen ein Beratungsmandat erteilen würde. Diese Protokollstelle gebe ihre damaligen Überlegungen allerdings etwas verkürzt wieder und lasse ihre Motivation, warum Herr Dr. K. angesprochen werden sollte, nur unzureichend erkennen. Dies sei aber wichtig und dazu habe er beim OLG auch ausführliche Angaben gemacht: Diese Abklärung sei aus seiner damaligen und heutigen Sicht zur Vermeidung eines möglichen Interessenkonflikts erfolgt - nicht mit dem Ziel, ein Mandat von K. zu akquirieren. Er sei immer gegen ein Mandat der Ki-Gruppe gewesen, das - wie er gewusst habe - notwendig mit einem weiteren finanziellen Engagement der Bank verbunden gewesen wäre. Hätte er sich für ein Mandat interessiert, dann wäre er sicher auch aktiv geworden.

Im Übrigen würden sich beide Aussagen „wir wollten erfahren, wo Ki steht“ und „wir wollten fragen, ob er uns ein Mandat erteilt“, aber auch nicht ausschließen. Aus der Beantwortung der Frage „wo er steht“ könne sich - theoretisch - auch die Anschlussfrage ergeben, „ob er ihnen Mandat erteilt“. Das seien aber lediglich seine nachträglichen Überlegungen, wie es zu der von Herrn Br., dem Protokollanten der Vorstandssitzung vom 29. Januar 2002 gewählten Formulierung im Protokoll gekommen sein könne. Keiner von ihnen habe dieser Protokollformulierung widersprochen. In der darauf folgenden Vorstandssitzung vom 12. Februar 2002 und dem Bericht von Herrn Dr. Br. über sein „Flughafengespräch“ vom 9. Februar 2002 sei schließlich bereits alles geklärt gewesen. Ki

habe ihnen jedenfalls nach dem Interview von Herrn Br. vom 3. Februar 2002 kein Mandat erteilen wollen.

Die dritte und notwendig nachgelagerte Frage beziehe sich darauf, wann - wenn überhaupt - eine solche Anfrage „wo steht K.“ erfolgen sollte: Sofort? Als erster Schritt? Nachdem oder bevor andere angesprochen wurden?

Er könne sich nicht daran erinnern, dass sie sich in der Vorstandssitzung darauf verständigt hätten, dass Herr Dr. K. sofort - im Sinne zeitlicher Dringlichkeit - angesprochen werden sollte. Im Hinblick auf die angestrebte Vermeidung eines Interessenkonflikts sei es allerdings erforderlich gewesen, dass sie erst mit K. sprechen würden, bevor sie etwa Mandatsverhandlungen mit Dritten beginnen würden, die einen Konflikt mit dem Kreditkunden K. bedeutet hätten. Das Protokoll der Vorstandssitzung dokumentiere diese zwingende zeitliche Reihenfolge seines Erachtens zutreffend, wenn es heiße, „*As a first step*“, in einem ersten Schritt - und nicht etwa: „sofort“; „*immediately*“ - „*K. should be approached*“, soll K. angesprochen werden. Und dann: Wenn er ablehnt - „*if he declined*“ - hätten sie als Berater für Andere tätig werden können, „*we might act as advisers of other interested parties*“.

Zu etwaigen Gesprächen mit Dritten könne er sagen, dass er weder gebeten worden sei, über ein Mandat mit der K.-Gruppe oder aber mit einem anderen Unternehmen im Zusammenhang mit der K.-Gruppe zu entscheiden. Er sei in diesem Zusammenhang auch nie mit einer konkreten Konfliktklärung befasst gewesen, also etwa mit der Frage, ob sie für das Unternehmen XY in einem Bereich tätig werden könnten, der einen Bezug zur K.-Gruppe gehabt hätte, obwohl Herr Dr. K. ihnen nicht signalisiert hätte, dass sie „frei seien“. All dies seien hypothetische Fragen, die nach seiner Erinnerung im Jahr 2002 keine Rolle gespielt hätten; zu seinem Erstaunen habe der Vorsitzende Richter im Zivilverfahren vor dem OLG mehrere solche „was-wäre-gewesen-wenn-Szenarien“ abgefragt und unterstellt.

Das, was später unter dem Begriff der „Konditionalität“ offenbar streitentscheidend geworden sei - bedingtes oder unbedingtes Herantreten an Herrn Dr. K., sei für ihn nicht entscheidend gewesen. Wichtig sei gewesen, dass sie eine Interessenkollision klärten, deren negative Folgen ihm im Zusammenhang mit einer anderen Kundenbeziehung der Bank seinerzeit sehr präsent gewesen sei.

Daher habe er mit der von Herrn Vorsitzendem Richter K. gestellten Frage nach der „Konditionalität“ in seiner Vernehmung vom 19. Mai 2011 nichts anfangen können, sie jedenfalls nicht in den Zusammenhang gebracht, in den - wie er jetzt wisse - sowohl das OLG wie auch die Staatsanwaltschaft diese Frage gebracht hätten. Ihm sei es nur darauf angekommen, dass er kein mit einem neuen finanziellen Engagement der Bank verbundenes Mandat von K. gewollt habe, und Herr Dr. K. hätte gefragt werden müssen, bevor die Dr. B. ggf. ein Mandat eines Dritten angenommen hätte. Sie hätten sich damit einerseits in bestehenden Kundenbeziehungen korrekt verhalten wollen. Andererseits sei zu bedenken gewesen, dass sie sich in einem internationalen Markt bewegten, in dem durchaus kritisch beäugt worden sei, ob sich die Dr. B. ggf. auch gegen deutsche Unternehmen stelle. Das Geschäftspotential sei insofern als beengt eingeschätzt worden; es habe damals immer wieder geheißen, man könne die Dr. B. kaum für Transaktionen gegen deutsche Unternehmen gewinnen.

Er sei immer gegen die Annahme eines Mandats von K... gewesen, wenn daraus weitere finanzielle Belastungen und Risiken für die Bank entstanden wären. Spätestens seit Ende 2001 habe er von... gewusst, dass umgekehrt Herr Dr. Ki... definitiv ein Mandat nur erteilen würde, wenn es mit einem finanziellen Engagement der Bank verbunden gewesen wäre. Im Übrigen hätte selbst ein reines Beratungsmandat, das er nicht von vornherein abgelehnt hätte, angesichts der undurchsichtigen Konzernstruktur der Ki... Gruppe erheblichen Klärungsbedarf ausgelöst.

In die Vorbereitung eines Restrukturierungskonzepts mit einem finanziellen Engagement der Bank wäre im Übrigen neben dem Investmentbankingbereich auch das Risikomanagement eingebunden worden. Hätten sie sich tatsächlich bei der K...-Gruppe um ein solches Mandat bewerben wollen, wäre vorbereitend ein möglichst umfassendes Konzept einer Gesamtrestrukturierung mit möglichen Desinvestitionen und mit Klärung eines weiteren finanziellen Engagements der Bank sowie einer Bewertung der damit verbundenen Chancen und Risiken erstellt worden.

Die sog. „not helpful“-Unterlagen, die ihm fast ausschließlich erst nach seiner Aussage vor dem OLG am 19. Mai 2011 und nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens bekannt geworden seien, seien eher generelle oberflächliche Präsentationen des Investmentbankingbereichs, die den zuvor genannten Maßstäben nicht ansatzweise entsprechen würden. Sie würden belegen, dass sich niemand mit einer Entscheidungsvorlage an ihn gewandt habe. Dass es offenbar auf der Arbeitsebene auch Überlegungen in Bezug auf die Ki...-Gruppe gegeben hat, überrasche ihn nicht.

Hätten sie ein Mandat von K... haben wollen, wäre nach den damals üblichen internen Abläufen und insbesondere, wenn es sich um ein deutsches Unternehmen handelte, der Chef des Investmentbankingbereichs zu einem frühen Zeitpunkt zu ihm gekommen und hätte um Genehmigung eines solchen Entscheidungsprozesses gebeten. Er sei um eine solche Genehmigung nicht gebeten worden und habe eine solche auch nicht erteilt. Er hätte angesichts seiner eigenen ablehnenden Haltung, der absehbar erforderlichen Höhe eines (weiteren) Kredits, angesichts der politischen Bedeutung des Falles K... und im Hinblick auf die äußerst kritische Position, die der Risikoausschuss des Aufsichtsrates bereits Ende 2001 zum bestehenden Kreditengagement eingenommen hatte, mit Sicherheit die Angelegenheit in den Vorstand der Bank getragen. Es sei schwer vorstellbar, dass der Vorstand, wenn er damit befasst worden wäre, was jedoch nicht der Fall gewesen sei, gegen seine Stimme als damals bereits designiertem Sprecher des Vorstands und als insoweit für den investmentbankingbereich zuständigem Vorstand ein solches breites Engagement zugunsten der K...-Gruppe beschlossen hätte. In Wirklichkeit sei er mit dem K... Vorgang, dem er nie zugestimmt habe, insgesamt nur ganz peripher befasst gewesen.

Auch aus der E-Mail vom 21. Januar 2002 (FA II-2, Bl. 189) ergebe sich nichts anderes: Dieses Schreiben von Herrn L... zeige zwei mögliche Alternativen im Umgang mit der K...-Gruppe auf. Er könne sich nicht erinnern, sich jemals inhaltlich mit diesen Möglichkeiten auseinander gesetzt zu haben. Dass sein damaliger Assistent auf die Nachricht antwortet, er habe „gegen die Vorschläge keine Einwände“ und dass er Herrn L... bitte „dies direkt mit Herrn Dr. Br... aufzunehmen“ zeige für ihn im Nachhinein - und er könne nur aus heutiger Sicht sprechen, da er keine Erinnerung an eine damalige Wahrnehmung dieser Nachricht habe - Folgendes: Zum einen, dass er seinem damaligen Assistenten, Herrn Dr. P..., offenbar zugerufen habe, Herr L... möge Kontakt mit Herrn Dr. Br... aufnehmen. Dies zeige zugleich: Er habe sich nicht zu einer Entscheidung veranlasst gesehen. Und schließlich: Es sei auch nichts zu entscheiden gewesen. Denn anderenfalls hätten sich mit Sicherheit Nachfragen zu der - im Grunde sinnlosen - Antwort auf die Vorstellung zweier

Alternativen gegeben. Wer die Wahl habe zwischen zwei Möglichkeiten, könne - wenn es auf eine Entscheidung ankomme - nicht mit beidem einverstanden sein; insofern zeige die Antwort, dass sich offenbar auch sein Assistent nicht inhaltlich mit dem Schreiben von Herrn L befasst habe. Er könne sich jedoch nicht erinnern, dass es diesbezüglich irgendeine Rückfrage gegeben hätte oder er noch einmal mit dieser Anfrage beschäftigt worden wäre.

Man möge sich fragen können, warum er Herrn L gebeten habe, sich an Herrn Dr. Br zu wenden, obwohl er nie ein Mandat von K gewollt habe. Weshalb er nicht eingeschritten sei und kein Veto eingelegt habe? Er könne hier nur eine Antwort geben: Weil er - umgangssprachlich formuliert - offenbar nichts „anbrennen“ gesehen habe. Denn er habe gewusst, dass es ohne seine Zustimmung und gegen seinen Willen kein Mandat mit der K -Gruppe geben würde.

Er habe es in rd. 40 Jahren Bankerfahrung nie erlebt, dass ein Kunde in den Medien schlecht geredet werde, um ein Restrukturierungsmandat von ihm erhalten zu können, und ein solches Vorgehen erschiene ihm auch lebensfremd. Selbst wenn sie „nur“ ein reines Mandat zum Verkauf einzelner Assets hätten haben wollen, wäre es doch widersinnig gewesen, mit dem Kunden selbst auch den Wert der einzelnen Vermögenswerte schlecht zu reden, die man danach möglichst gewinnbringend verkaufen wollte, und die Vergütung vom erzielten Preis abhängige. Noch unsinniger erscheine ihm ein solches Vorgehen angesichts des offenen „Print“-Kredits, dessen Rückzahlung ja gerade von der wirtschaftlichen Lage der K -Gruppe abhängig gewesen sei.

Als das Interview seinerzeit ausgestrahlt worden sei, sei er - wie Herr Dr. Br - beim Weltwirtschaftsforum in New York gewesen. Selbstverständlich habe er später davon gehört. Er erinnere jedoch nicht, dass es deshalb innerhalb der Bank besondere Aufregung oder Sorge gegeben habe - jedenfalls nicht in dem Bereich, den er überblickt habe. Auch bei seiner Rückkehr von New York nach Frankfurt sei das Interview dort nicht etwa „das“ Gesprächsthema gewesen. Dass es sie mehr als ein Jahrzehnt beschäftigen und sie eines Tages hier sitzen würden, habe sicherlich niemand für möglich gehalten. Er habe auch nicht etwa Anlass gesehen, Herrn Dr. Br darauf anzusprechen. Was hätte er auch sagen sollen? Und mit welchem Ziel? Nach der Logik der Anklageschrift, wonach das Interview Teil einer vom Vorstand abgestimmten Strategie gewesen sein soll, um ein Mandat von K zu erlangen, hätte man ja sogar froh über das Interview sein müssen. Man hätte Herrn Dr. Br Anerkennung aussprechen müssen, das Interview zur Umsetzung des gemeinsamen, perfiden Plans genutzt zu haben. All das sei selbstverständlich nicht passiert. Es gab keinen solchen Plan. Und ein solcher Plan hätte wie bereits dargestellt auch niemals verfangen.

Er habe sich am 28. April 2011 auf seine Vernehmung durch das Oberlandesgericht vorbereitet. Auch bei diesem Vorbereitungstermin mit internen und externen rechtlichen Beratern habe keinerlei Absprache seiner Aussage in eine bestimmte Richtung stattgefunden; er sei nicht etwa auf einen bestimmten Inhalt seiner Aussage trainiert worden; ihm sei nichts in den Mund gelegt worden. Er sei von den Juristen an Hand des Protokolls der Vorstandssitzung vom 29. Januar 2002 nach seiner Erinnerung gefragt worden, die er spontan geäußert habe. Seine Angaben seien identisch mit dem gewesen, was er dann auch vor dem Oberlandesgericht ausgesagt habe. Seine zentralen Punkte in der Vorbesprechung mit den Anwälten und in seiner Aussage vor dem Oberlandesgericht waren, dass er kein Mandat von der K -Gruppe gewollt habe und ein Interessenkonflikt habe geklärt werden müssen, bevor die D B ein Mandat von dritter Seite annehmen würde.

Bei seiner Anhörung vor dem OLG unter Vorsitz von Herrn Richter K habe ein eher rauher Ton und eine unfreundliche Stimmung geherrscht. Die Atmosphäre und die Art der Befragung seien ihm

feindselig vorgekommen. Ihm sei der Eindruck vermittelt worden, dass er sich gegen einen unausgesprochenen Vorwurf - verteidigen müsse; seine Aussagen seien von Anfang an spürbar auf Skepsis gestoßen und mit zahlreichen Vorhalten und zum Teil durchaus suggestiv gestellten Gegenfragen in einer Art und Weise angezweifelt worden, die er keineswegs erwartet habe und die er bis heute nicht nachvollziehen könne. Er sei zeitweise nahe daran gewesen, aufzustehen und sich zu verabschieden; denn er habe den Eindruck gehabt, dass ihm eigentlich nicht zugehört worden sei und kein Interesse an seiner Sicht der Dinge bestehe, sondern versucht worden sei, eine vorgefertigte Meinung bestätigt zu sehen. Aus Verantwortung der Bank gegenüber sei er dieser Intuition nicht gefolgt.

Er habe vor dem OLG nach meinem besten Wissen und Gewissen das ausgesagt, woran er sich erinnert habe. Und: Er habe auf den Vorhalt seiner Antwort auf der Hauptversammlung 2007 durch Herrn Richter K relativ zu Beginn seiner Anhörung ausgesagt, dass in der Vorstandssitzung vom 29. Januar 2002 vereinbart worden sei, dass Herr Dr. Br an Herrn Dr. K herantrete, „um zu sehen, wo er steht“ - ohne jede Bedingung. Dies betreffe - und dieser Umstand sei ihm wichtig - in der von ihm vorgenommenen Differenzierung die Fragen nach dem „Ob“ und dem „Wozu“, das Ziel einer Ansprache von K.

Die sich dann erst stellende Frage des „Wann“ dieser Anfrage sei für ihn nicht von Bedeutung gewesen: Entscheidend sei für ihn vielmehr, dass sie ihn ansprechen wollten und - in seiner weiteren Aussage -, dass diese Anfrage gerade nicht der Akquise eines (notwendig mit weiteren finanziellen Belastungen für die Bank verbundenen) Mandats, sondern der Vermeidung eines Interessenkonflikts dienen sollte. Dass er die Frage einer Bedingung der Ansprache nicht von sich aus angesprochen habe, belege aus seiner Sicht, dass ihm im Vorfeld seiner Aussage von den juristischen Beratern nichts vorgegeben worden sei, das er gezielt hätte platzieren sollen oder wollen.

Darüber hinaus sei er - wie er dies vor dem OLG auf die Frage von Herrn Rechtsanwalt Dr. G: gesagt habe - auch nicht etwa über die Befragung und die Ergebnisse der Befragung von C vor dem OLG ins Bild gesetzt worden. Vielmehr habe Herr W in einem kurzen Terminsbericht an einen größeren Adressatenkreis lediglich mitgeteilt, Herrn C habe ausgesagt, dass die Bank kein Interesse an einem Mandat von K gehabt habe. Dies sei für ihn weder neu noch überraschend. Darüber hinausgehende Einzelheiten der Aussage von Herrn C seien ihm nicht mitgeteilt worden.

Auch hinsichtlich des Schriftsatzentwurfs, der ihm am 6. Mai 2011 übermittelt worden sei, könne er heute keine Widersprüche erkennen. Vielmehr enthalte der Schriftsatzentwurf genau das, was seiner Ansicht nach wesentlich sei, wenn es dort heiße, „ein Vorschlag an den Vorstand, sich um ein Mandat bei K zu bewerben, ergibt sich aus dem Bericht (...) keinesfalls“, wobei der Bericht von Herrn Dr. Br am 29. Januar 2002 gemeint sei. Zudem betone der Schriftsatz - auch dies sei damals wie heute essentiell für ihn -, dass die Ansprache von Herrn Dr. K der Konfliktvermeidung dienen sollte. Damit sei nach seiner bereits geschilderten Differenzierung das „Ob“ und das „Wozu“ eines Herantretens an K beantwortet worden. Das, was später unter dem Stichwort Konditionalität zum vermeintlich streitentscheidenden Punkt geworden sei, habe damals keine Rolle für ihn gespielt. Die vom OLG und der Staatsanwaltschaft behauptete angebliche rechtliche Bedeutung dieses Merkmals sei ihm damals nicht bewusst gewesen und erschließe sich ihm bis heute nicht.

Er sei - als Nicht-Jurist - immer der Auffassung gewesen, dass Herr Dr. K wegen des Br Interviews keine Ansprüche gegen die Bank erheben könne. Erstens weil Herr Dr. Br zur

wirtschaftlichen Lage der K...-Gruppe inhaltlich zutreffende Aussagen gemacht und nur Informationen aufgegriffen habe, die schon durch die Tagespresse verbreitet gewesen seien. Zweitens weil die K...-Gruppe vor dem Interview wohl bereits insolvenzreif gewesen sei.

Auch die internen und externen Juristen hätten ihn dahingehend unterrichtet, dass schon deshalb kein Schadenersatzanspruch bestehe. Diese Position sei für ihn nachvollziehbar und verständlich gewesen. Darauf habe er sich auch verlassen.

Als das OLG dann auf eine sittenwidrige vorsätzliche Schädigung als angebliche Anspruchsgrundlage umgeschwenkt habe, seien die die Juristen überrascht gewesen und hätten nach seinem Eindruck das Risiko nun als gering eingeschätzt. Er erinnere sich, dass eine Schadenersatzpflicht wegen vorsätzlich sittenwidriger Schädigung als eher „fernliegende“ und sogar „abwegige“ Möglichkeit bezeichnet worden sei; auch sei ihm bekannt gewesen, dass der Bundesgerichtshof im „Print-Verfahren“ das Berufungsgericht darin bestätigt habe, dass die Interviewäußerung gerade keinen solchen Anspruch begründet. Ihm sei außerdem bekannt gewesen, dass ein auf dem Gebiet des Deliktsrechts spezialisierter Universitätsprofessor, Herr Prof. Dr. W..., ein Gutachten zu der Frage der Haftung wegen vorsätzlich sittenwidriger Schädigung erstellt habe, das die Auffassung ihrer Rechtsabteilung und der externen Anwälte bestätigt habe. Er glaube nicht, dass er das Gutachten gelesen habe, aber Herr W... habe ihm davon berichtet.

Unabhängig davon habe er es aufgrund der ihm zugetragenen Haltung des Oberlandesgerichts für möglich gehalten, dass sie in dieser Instanz nicht durchdringen und diese Instanz verlieren würden. Die internen und externen Berater der D... B... hätten ihm aber auch immer ihre Einschätzung vermittelt, dass beim Bundesgerichtshof recht gute Chancen bestehen würden, den Fall zu gewinnen.

Dass er immer davon ausgegangen sei - und dies auch heute noch tun würde -, dass der Klageanspruch der K... GmbH nicht bestünde, werde keineswegs dadurch in Frage gestellt, dass er immer wieder eine vergleichsweise Erledigung angestrebt habe. Ein Vergleichsschluss sei nicht etwa ein Schuldeingeständnis oder ein Beleg dafür, dass ein Anspruch anerkannt werde. Sein Motiv für einen Vergleichsabschluss sei insbesondere das Bestreben gewesen, die Fortführung eines langwierigen, öffentlich geführten und schon deshalb reputationsschädigenden Verfahrens zu beenden.

Bei seinem ersten - durchaus freundlichen - Gespräch mit Herrn Dr. K... kurz nach dem Interview im Frühjahr 2002 sei eine Größenordnung von 100 Mio. EUR im Gespräch gewesen. Nach seinem Eindruck sei es Herrn Dr. K... dabei eher um eine Geste seitens der Bank gegangen. Leider sei ein Vergleich in dieser frühen Phase nicht zu Stande gekommen. Es sei zunehmend deutlich geworden, dass die rechtliche Auseinandersetzung mit K... langwierig, hartnäckig und kostspielig für die Bank sein würde - und zudem mehr und mehr verbunden mit hohen Reputationsrisiken. Dies habe er von Anfang an im Interesse der Bank vermeiden wollen. Den nach seiner Tätigkeit für die Bank geschlossenen Vergleich habe er daher für eine richtige Entscheidung gehalten.

Im Zusammenhang mit dem prozessualen Umgang mit den sog. not-helpful-Dokumenten erinnere er, dass in der Vorstandssitzung am 21. Februar 2012 in London von Herrn Wi... der Hinweis erfolgt sei, es seien im Rahmen der Durchsuchung „neue“ Dokumente aufgetaucht. Er könne sich nicht erinnern, welche Dokumente ihnen hierzu im Einzelnen vorgelegt wurden. So wisse er auch nicht, ob er in dieser Sitzung die besagte E-Mail vom 21. Januar 2002 gesehen habe. Er halte dies jedoch für sehr

unwahrscheinlich, da er sich an diese Mitteilung nicht erinnern gekonnt habe, als er sie im Oktober 2013 bei Durchsicht der Akten mit seinen Verteidigern gesehen habe. Ausschließen könne er, dass jemand an ihn oder den gesamten Vorstand herangetreten sei und ihm vermittelt habe, sie hätten nunmehr ein Problem oder gar, dass diese Unterlagen „toxisch“ seien - oder, dass er einen solchen Schluss aufgrund der vorgelegten Dokumente etwa selbst gezogen hätte. Ihm sei auch seinerzeit nicht bewusst gewesen, dass von den Juristen - offenbar kontrovers - die Erforderlichkeit der Vorlage dieser Dokumente oder gar eine Änderung des Sachvortrages diskutiert worden sei.

Vielmehr erinnere er sich, dass - dies habe er auch bei der Staatsanwaltschaft so angegeben - Herr W ihnen vermittelt habe, diese Dokumente seien für sie nicht günstig (not helpful), aber nicht dramatisch. Auch diese Information sei im Übrigen erfolgt, wie sich auch aus der Präsentation dieser Sitzung ergebe, vor dem Hintergrund der Chancen und Risiken eines Vergleichsschlusses.

Er habe auch insoweit keinen Anlass gehabt, an der Einschätzung der internen und externen Juristen zu zweifeln oder sein generelles Vertrauen in die rechtliche Beratung von Herrn W und anderen in Frage zu stellen.

In seiner Vernehmung bei der Staatsanwaltschaft habe er ebenfalls schon zu Beginn und von sich aus angegeben, dass sie zugestimmt hätten, auf Ki zuzugehen, ohne dass dies mit einer Bedingung verbunden gewesen wäre, allerdings mit einer anderen Intention, als das OLG und die Staatsanwaltschaft es ihnen unterstellt hätten. Denn wann sie das tun, habe für ihn - wie eingangs beschrieben - nicht dieselbe Bedeutung, wie für das OLG und die Staatsanwaltschaft. Sein Brief Ende Januar 2014 an die Staatsanwaltschaft enthalte kein Eingeständnis einer falschen Aussage. Schon deshalb mache er auch nicht etwa andere dafür verantwortlich, ihn falsch beraten zu haben. Er habe vielmehr festgehalten, dass er stets nach seiner besten Erinnerung und aus seiner Sicht zutreffend ausgesagt habe.

## III. F

Er habe im Zusammenhang mit dem K -Verfahren zu keinem Zeitpunkt gelogen oder betrogen, auch nicht versucht zu betrügen, weder vor noch bei seiner Anhörung vor dem OLG noch in der Zeit danach.

Die Staatsanwaltschaft werfe ihm zweierlei vor:

Zum einen solle er bei seiner Anhörung vor dem OLG vage und in sich unschlüssige Angaben gemacht haben, um auf diese Weise durch Täuschung des Gerichts die Abweisung der K -Klage zu erreichen.

Darüber hinaus solle er im weiteren Prozessverlauf bewusst davon Abstand genommen haben, den Sachvortrag der Bank, den er als falsch erkannt haben soll, zu stoppen.

Beide Vorwürfe seien falsch.

Er sei vor dem OLG im Juni 2011 zu dem Beweisthema befragt worden, ob der Vorstand am 29. Januar 2002 übereingekommen war, auf Dr. K aktiv zuzugehen oder erst, wenn die Bank von dritter Seite wegen eines Beratungsmandats bezogen auf K -Unternehmen angesprochen würde.

Nach knapp zehn Jahren habe er an diesen Punkt der Vorstandssitzung nur noch - wie es das OLG ausgeführt habe - eine „verblässende Erinnerung“ gehabt. Kern seiner Erinnerung sei gewesen, dass Dr. Br auf Dr. K zugehen sollte, um zu fragen, wo er stehe. Konkret: Wünscht er Beratung von der Dr. B oder was genau? Dies habe er vor dem OLG ausgesagt. Das OLG sei seiner Aussage gefolgt, was in der Urteilsbegründung ausdrücklich herausgehoben werde. Den Vorwurf der Staatsanwaltschaft, er hätte vage und unschlüssige Angaben gemacht, um den Senat zu täuschen, könne er daher nicht einmal im Ansatz nachvollziehen.

Er habe bei seiner Vernehmung beim OLG nicht gewusst, dass die Frage eines aktiven Herantretens an K von entscheidender Bedeutung gewesen sei. Für ihn sei eher entscheidend gewesen, ob man sich aktiv um ein Mandat beworben habe. Die Aussage des Dr. Br sei ihm nicht vorgehalten worden. Er wisse nicht, ob ihm Hinweisbeschlüsse des OLG bekannt gewesen seien. Er könne sich nicht daran erinnern, darüber informiert worden zu sein, als Zeuge benannt worden zu sein.

Auch den Vorwurf, er hätte im weiteren Verlauf des OLG- Verfahrens angeblich falschen Sachvortrag der Bank nicht gestoppt, weise er zurück. Natürlich sei ihm durch die Durchsuchung der Bank im November 2011 bekannt geworden, dass seinen ehemaligen Vorstandskollegen vorgeworfen werde, vor dem OLG unrichtige Angaben zur Frage eines aktiven Zugehens auf Dr. K gemacht zu haben. Das habe für ihn lediglich bedeutet, dass deren Erinnerung zu diesem Zeitpunkt offenbar von seiner Erinnerung, die er dem OLG dargelegt habe, abgewichen habe. Seine eigene, nur brüchige Erinnerung habe es jedoch in keinem Fall zugelassen, nunmehr die Behauptung aufzustellen, seine früheren Kollegen hätten die Unwahrheit gesagt, weshalb der Vortrag der Bank zu korrigieren sei.

Schließlich habe es für ihn auch keine Veranlassung gegeben seine Position vor dem Hintergrund der so bezeichneten „not helpful papers“ zu ändern. Diese Unterlagen, die - wie er heute wisse - Ende 2001/Anfang 2002 im Bereich Investmentbanking verfasst worden seien, seien in einer Vorstandssitzung im Februar 2012 angesprochen worden. In dieser Sitzung sei es um die Frage gegangen, ob im OLG-Verfahren ein Vergleich geschlossen werden solle. Diese Papiere seien - neben

zahlreichen anderen Punkten - als Argument für einen Vergleich angeführt worden. Zu einer detaillierten Erörterung dieser Papiere sei es nach seiner Erinnerung nicht gekommen.

In einer Vorstandssitzung im August 2012 seien diese Papiere erneut Bestandteil der Argumente für und gegen einen Vergleich gewesen. Der Verfasser der Vorstandspräsentation habe insoweit dargelegt, dass die zu den Papieren befragten Personen die Argumentationslinie der Bank stützen würden. Es habe daher keine Veranlassung gegeben, diesem Thema weiter nachzugehen.

Wie seine Verteidiger bereits ausgeführt hätten, sei nun auch die Staatsanwaltschaft davon überzeugt, dass die D : B: in 2002 kein Mandat von Dr. K oder der K -Gruppe gewollt habe.

Die originäre Erinnerung an den K -Komplex sei dabei sicherlich inzwischen mit Erkenntnissen aus diesem Strafverfahren angereichert. Dies gelte zum einen im Hinblick auf die umfangreichen Fragen, die die Staatsanwaltschaft ihm bei seinen Vernehmungen im Januar 2014 gestellt habe, als auch bezüglich der Schriftsätze seiner Verteidigung, die er durchgearbeitet habe.

Im Vorstand habe es eine klare Aufteilung der Verantwortlichkeiten gegeben. Dabei sei zwischen regionaler und funktionaler Verantwortlichkeit zu unterscheiden. Regional sei Dr. Br für Bayern zuständig und als solcher auch Ansprechpartner für K gewesen. Für Beratungsmandate sei Dr. A funktional zuständig gewesen. Grundsätzlich sei ein Beratungsmandat keine Vorstandsangelegenheiten, nur ausnahmsweise. Auch außerhalb der Vorstandssitzungen habe es Kontakt zu den Vorstandskollegen geben. Dieser habe zum Teil geplant, zum Teil zufällig oder bei Veranstaltungen stattgefunden.

1998 sei er Bereichsvorstand für das Firmenkundengeschäft geworden, im März 2001 sei er Vorstandsmitglied, zuständig für den Bereich Corporate & Investmentbanking, konkret den Bereich Transaction Banking geworden. Die Vorstandssitzung vom 29. Januar 2002, in der unter dem Punkt „Verschiedenes“ das Thema K angesprochen worden sei, sei ihm deshalb gut in Erinnerung, weil dies seine letzte Vorstandssitzung - nach nur einem knappen Jahr als Vorstand - gewesen sei. Die Sitzung habe sich mit einer grundlegenden Umstrukturierung des Vorstandes, der von 8 auf 5 Mitglieder verkleinert worden sei, befasst. Zugleich sei das sog. Group Executive Committee eingerichtet worden, in das er berufen worden sei. Diese Umstrukturierung habe in der Sitzung zu einem ihm noch gut erinnerlichen Eklat mit Herrn F geführt, der die Sitzung abrupt verlassen habe. Intensiv seien auch die Auswirkungen der erstmals vorgenommenen Bilanzierung nach US GAAP, den US-amerikanischen Rechnungslegungsstandards, diskutiert worden.

Am Ende der Sitzung habe Dr. Br von seinem Treffen mit dem damaligen Bundeskanzler S berichtet. Der Kanzler sei demnach besorgt gewesen über die Lage der K -Gruppe und die mögliche Übernahme von K durch ausländische Investoren. Über die finanziellen Schwierigkeiten der K -Gruppe sei in der Öffentlichkeit bereits berichtet worden. Sie hätten in der Vorstandssitzung erörtert, wie mit diesem Thema umzugehen sei, nachdem der Kanzler das Thema gegenüber Dr. Br angesprochen habe. Sie seien übereingekommen, dass Dr. Br an Dr. K herantreten solle, um festzustellen, was Dr. K sich vorstelle und was dies möglicherweise für die Bank bedeuten könne. Dann erst hätte entschieden werden sollen, ob man etwas tun könne und wenn ja, was genau.

Mit anderen Worten: Dr. Br. habe Dr. K. fragen sollen, was dieser wolle. Es hätte sein können, dass Dr. K. die Bank um Beratung bittet oder um Restrukturierungsfinanzierung oder eine Zusammenarbeit mit der Bank gänzlich ablehnt. Über die Wünsche von Dr. K. hätte Dr. Br. in einer späteren Vorstandssitzung berichten sollen, dann hätte die Bank eine Entscheidung treffen können. Zu einer derartigen Entscheidung sei es aber nicht mehr gekommen. Die Sache sei für ihn damit, aber auch schon wegen seines Ausscheidens aus dem Vorstand, erledigt gewesen. Herr C. habe am 19. Februar 2002 im Group Executive Committee noch einmal über den Print-Kredit berichtet. In dieses Thema sei er auch im Mai 2002 noch einmal eingebunden gewesen.

Wenn er sich die damalige Situation am 29. Januar 2002 noch einmal vor Augen führe, sei aus seiner Sicht eines völlig klar: Keinen weiteren Kredit für die K.-Gruppe oder ein Engagement, das für die Bank mit einem finanziellen Ausfallrisiko verbunden gewesen wäre. Ob man damals ein reines Beratungsmandat auf Wunsch von Dr. K. übernommen hätte, wisse er nicht, wolle dies aber nicht ausschließen. Hätte Dr. K. eine Zusammenarbeit mit der Bank abgelehnt, hätte man ohne Weiteres für Dritte und damit im Ergebnis gegen die K.-Gruppe tätig werden können, was vielleicht lukrativer für die Bank gewesen wäre als ein Beratungsmandat für Dr. K.

Die Sitzung am 29.1.2002 müsste auf Englisch gehalten worden sein. Er schließe dies aus den anwesenden Personen. Er wisse nicht, woher die Formulierung „as a first step“ kam. Mit den Wort „mediator“ habe er Probleme. Er meine der Name „M.“ sei im Zusammenhang mit der Sorge des Kanzlers gefallen.

In den folgenden Jahren sei er dann mit dem Thema K. nur sporadisch befasst gewesen, nachdem er zum 01. April 2009 wieder zum Vorstand bestellt worden sei und im Vorstand über die anhängigen Gerichtsverfahren und außergerichtlichen Schlichtungsverfahren mit der K.-Seite berichtet worden sei.

Im Februar 2011 habe es verschiedene Vorstandssitzungen gegeben, in denen der K.-Komplex besprochen worden sei. Zum einen sei dies vor dem Hintergrund der von Dr. A. federführend betreuten Vergleichsüberlegungen im sog. K.-Verfahren vor dem OLG München geschehen. Zum anderen sei der Vorstand über die erste mündliche Verhandlung vor dem OLG informiert worden, wobei ihm nicht erinnerlich sei, dass im Detail von Dr. Br. Aussage oder einem möglichen Anspruch wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung berichtet worden sei. Ende Februar 2011 habe sich der Vorstand gegen einen Vergleich entschieden, schon gar nicht in Höhe der von der K.-Seite geforderten 900 Mio. Euro. Entscheidend sei gewesen, dass zum einen die Klage im sog. P.-Verfahren soeben vollständig abgewiesen worden sei. Damit sei offenbar festgestellt worden, dass irgendein Schaden, der von den K.-Klägern behauptet worden sei, nicht festgestellt werden konnte. Überdies sei ihnen nach dem ersten Termin vor dem OLG München im K.-Verfahren berichtet worden, dass sich das mögliche finanzielle Risiko deutlich reduziert habe, die grundsätzliche Feststellung einer möglichen Haftung nicht wesentlich wahrscheinlicher geworden sei.

Sein Verständnis sei - zusammengefasst - dahin gegangen, dass die K.-Seite niemals würde nachweisen können, dass durch das Interview von Dr. Br. im Februar 2002 ein Schaden verursacht worden sei, da es einen solchen Schaden nach seiner Überzeugung nicht gegeben habe.

Am 05. April 2011 habe in seinem Büro eine Besprechung mit den Juristen stattgefunden, in der er zum Inhalt der Vorstandssitzung vom 29. Januar 2002 befragt worden sei. Die Besprechung habe

nicht lange gedauert. Ihm sei das Protokoll der damaligen Vorstandssitzung gegeben worden. Er habe dargelegt, dass er sich an diese Vorstandssitzung kaum erinnere. Er habe - so seine Erinnerung - gesagt, dass Dr. Br. an Dr. K. herantreten solle, um zu erfahren, was dieser wolle. Ob es vor diesem Termin ein Telefonat mit Herrn W. gegeben hat, erinnere er nicht.

Anfang Mai 2011 habe er eine mehrseitige Passage aus einem Schriftsatzentwurf erhalten, die sich mit der Vorstandssitzung vom 29. Januar 2002 befasste. Die Passage habe er genehmigt, nachdem er sie durchgelesen gehabt hatte. Ihm sei damals nicht aufgefallen, dass die dortigen Ausführungen dahingehend verstanden werden könnten, dass Dr. Br. erst auf Dr. K. zugehen sollte, wenn die Bank von Dritten wegen eines Mandats bezüglich der K.-Gruppe angesprochen werden würde. Dass ihm dies als ein Tatbeitrag von der Anklage nunmehr vorgeworfen werde, verstehe er vor dem Hintergrund seiner eindeutigen Aussage vor dem OLG im Juni 2011, d.h. sechs Wochen später, bis heute nicht. Denn bei seiner Anhörung habe er keinen Zweifel daran belassen, dass nach seiner Erinnerung Dr. Br. auf Dr. K. zugehen sollte.

Am 16. Juni 2011, knapp zwei Wochen vor seiner Anhörung beim OLG, habe er eine circa halbstündige Besprechung mit den internen und externen Juristen gehabt, in der es vor allem um organisatorische Fragen gegangen sei. Im Vorfeld seiner Anhörung habe er auch mit verschiedenen Vorstandskollegen, die ebenfalls vom OLG angehört worden seien, gesprochen. Hierbei sei es ihm aber nur darum gegangen, einen Eindruck über die Stimmung bzw. Atmosphäre zu erhalten. Er habe - und dies habe er auch ihren rechtlichen Beratern gesagt - keine inhaltliche Vorbereitung im Sinne eines Briefings gewollt, sondern er habe dem Gericht seine Erinnerung unvoreingenommen schildern wollen. Natürlich habe er sich vor seiner Anhörung das Vorstandsprotokoll durchgelesen. Er habe sich auch weitere Unterlagen, unter anderem zum Print-Kredit, geben lassen, die jedoch nicht von Relevanz gewesen seien.

Zu seiner Aussage vor dem OLG am 28. Juni 2011 wolle er nur noch anmerken, dass er gefragt worden sei, ob sie am 29. Januar 2002 übereingekommen seien, dass Dr. K. ein Mandat angedient oder angeboten werden sollte. Dies habe er ausdrücklich verneint.

Während der laufenden Durchsuchung im November 2011 sei er staatsanwaltlich als Zeuge vernommen worden. Das Ganze sei von einer gewissen Hektik begleitet gewesen. Er habe sich anschließend erkundigt, was dies alles zu bedeuten habe und habe aus der Rechtsabteilung die Rückmeldung bekommen, dass man in München durch das Ermittlungsverfahren Druck auf die Bank ausüben wolle. Er sei im November 2011 weder Rechtsvorstand noch CEO gewesen. Er habe es daher nicht als seine Aufgabe angesehen, sich in die Prozessführung einzuschalten, die aus seiner Sicht von qualifizierten Juristen verantwortet worden sei. Der Durchsuchungsbeschluss habe ihm vor allem deutlich gemacht, dass er mit seiner Erinnerung alleine gestanden habe. Die in dem Durchsuchungsbeschluss angeführten Urkunden seien ihm ebenso wenig bekannt gewesen wie deren Auslegung durch die Prozessparteien. Dies gelte auch für Schriftsätze der Bank in früheren Verfahren. In diesem Zusammenhang sei zu betonen, dass er sich auf die eingeschalteten Juristen zu Recht verlassen habe. Denn der General Counsel, W., habe einige Zeit nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens eine weitere renommierte Anwaltskanzlei beauftragt, den schriftsätzlichen Vortrag der Bank daraufhin zu überprüfen, ob dieser zutreffend sei.

Nachdem Dr. A. in einer Vorstandssitzung Mitte Februar 2012 über neuerliche Vergleichsgespräche mit der K.-Seite berichtet habe, sei dieses Thema in der Vorstandssitzung am 21. Februar 2012 in London eingehend erörtert worden. In dieser Sitzung habe Herr W. einen

detaillierten Überblick über die anhängigen Verfahren, also Zivilklagen, Aktionärsklagen, Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit K gegeben. Dabei habe Herr W anhand einer Vorstandspräsentation für Überlegungen der Bank wichtige Entwicklungen seit Februar 2011 sowie die Vor- und Nachteile eines Vergleichs erläutert. Er habe auch über eine vorliegende Risikobewertung im K -Verfahren und die Erfolgchancen einer Revision zum BGH berichtet. Er erinnere sich, dass der Vorstand ausführlich die präsentierten Fakten diskutiert und dabei insbesondere die Vor- und Nachteile eines Vergleichs abgewogen habe. Hierzu hätten verschiedene Rechtsgutachten vorgelegen.

Herr W habe im Rahmen der von ihm vorgestellten Präsentation Unterlagen, die anlässlich der Durchsuchung aufgefunden worden seien, dahingehend erläutert, dass diese eher für einen Vergleich sprechen würden, d.h. nachteilig für die Position der Bank im Zivilverfahren vor dem OLG seien. Er könne sich nicht erinnern, um welche konkreten Unterlagen es sich hierbei gehandelt habe; ausgehändigt worden seien ihm diese weder in der Sitzung noch im Nachgang zu dieser.

Die für und gegen einen Vergleich sprechenden Argumente, die in weiteren Vorstandssitzungen noch im Februar gegeneinander abgewogen worden seien, hätten im Ergebnis dazu geführt, dass man einer Vergleichslösung nicht näher getreten sei.

Bei der Neubesetzung des Vorstands zum 1. Juni 2012 und seiner damit einhergehenden Stellung als Co-CEO der Bank habe er noch im Juni die Rechtsabteilung gebeten, eine aktualisierte Bewertung des K -Verfahrens und die Optionen der Bank dem Vorstand vorzulegen. Dieses Update sei in der Vorstandssitzung vom 28. August 2012 erfolgt.

Noch vor dieser Vorstandssitzung sei man von der K -Seite auf ihn zugekommen und habe ihn wegen der Wiederaufnahme von Vergleichsgesprächen angesprochen.

In der von Herrn W vorgetragene Präsentation habe sich erneut eine ausführliche Darstellung zu den Vor- und Nachteilen einer Vergleichslösung befunden. Wiederum seien in der Präsentation die kritischen Papiere angesprochen worden. Als Argument gegen einen Vergleich sei ihnen aus der Präsentation Folgendes vorgetragen worden:

*„Befragung von Personen, die mit den entsprechenden Papieren zu tun hatten, setzen diese ins richtige Licht und stützen die DB Argumentation.“*

Er sei in den Jahren 2001/2002 in irgendeine Überlegungen des Investmentbanking-Bereichs zur Medien-Landschaft nicht eingebunden gewesen, so dass das Thema „not helpful papers“ für ihn mit dieser Präsentation seitens der Rechtsabteilung erledigt gewesen sei. Er habe sich auch nicht verpflichtet gefühlt, das in der Präsentation dargestellte Ergebnis etwa durch eigene Ermittlungen zu überprüfen. Die E-Mails von L vom 21.01.2002 (EA XI Bl. 307) und von von T H vom 28.01.2002 (Bl. 309/310) seien ihm nicht bekannt.

Bereits im Mai 2012 habe das OLG einen abschließenden Erörterungstermin für Oktober 2012 angesetzt und hierzu sein persönliches Erscheinen angeordnet. Dieser Termin sei auf den 16. November 2012 verschoben worden. Im Vorfeld dieses Termins habe er entscheiden müssen, ob er diesen persönlich wahrnehme oder einen bevollmächtigten Vertreter entsende. Ihm sei insoweit erklärt worden, dass dies angesichts der Ladung ausreiche. Seine erste Reaktion sei gewesen, dass er zu dem Gerichtstermin fahre. Er habe gedacht, dies sei seine Pflicht als Co-Vorstandsvorsitzender der Bank, insbesondere unter Reputationsgesichtspunkten. Die Rechtsabteilung habe ihn allerdings

darauf hingewiesen, dass zu befürchten sei, dass Herr K in diesem Termin erneut versuchen würde, die Bank zu einem Vergleich zu drängen. Sie hätten dieses Thema auch im Vorstand diskutiert. Seine Vorstandskollegen hätten ihm hinsichtlich einer Entscheidung freie Hand gelassen.

Heute sei er für den ihm erteilten Rat der Rechtsabteilung dankbar, denn - wie erwartet - habe Herr K erneut den Abschluss eines Vergleichs angesprochen. Darüber hinaus habe er auch gefragt, ob an seinen Angaben vor dem Senat am 28. Juni 2011 etwas zu ergänzen, abzuändern sei oder irgendwelche Anmerkungen zu machen seien. Dies habe sein bevollmächtigter Vertreter verneinen können. Wäre er zu dem Termin erschienen, hätte er nichts anderes sagen können. Auch heute noch sei er der festen Überzeugung, dass seine Erklärung zutreffend gewesen sei - auch die Staatsanwaltschaft habe sie im Durchsuchungsbeschluss 2011 nicht beanstandet.

Das Urteil sei am 14. Dezember 2012 gekommen und negativ für die Bank gewesen. Nach Vorliegen der schriftlichen Urteilsgründe im Frühjahr 2013 sei die Nichtzulassungsbeschwerde beim BGH eingereicht worden, weil das OLG die Revision nicht zugelassen habe. In die Einzelheiten dieses Verfahrens, insbesondere dessen Begründung, sei er nicht eingebunden gewesen.

Für ihn sei in den zurückliegenden Jahren nicht vorstellbar gewesen, dass der K -Gruppe Schadensersatz gegen die Bank vor dem Hintergrund des Interviews von Dr. Br im Februar 2002 in New York zustehen könnte. Schon vor dem Interview von Dr. Br sei in der Öffentlichkeit von den finanziellen Schwierigkeiten der K -Gruppe gesprochen worden. Wie sollte das Interview von Dr. Br den Ruin von K verursacht haben, wenn dessen wirtschaftlichen Schwierigkeiten bereits längst öffentlich bekannt waren? Warum sollte Dr. Br gerade ein solches Interview gegeben haben, um ein Mandat zu akquirieren?

Und im Übrigen sei ihm immer eines klar gewesen: Der Vorstand sei in seiner Sitzung vom 29. Januar 2002 nicht daran interessiert gewesen, ein Mandat von Dr. K zu erhalten. Auch das Urteil im Printverfahren, von dem sie während der Vergleichsüberlegungen 2011 erfahren hätten, habe seine Beurteilung bestärkt, dass die K -Gruppe aus diesem Interview keinen Schaden erlitten hat.

## IV. Dr. Bö

Er sei vom 01.01.2001 bis zum 30.04.2006 Vorstandsmitglied der D B. gewesen. Aufgrund von Vorgaben der BaFin sei er davor für ca. 1 Jahr als Generalbevollmächtigter –jedoch mit dem einem Finanzvorstand entsprechendem Aufgabenbereich- tätig gewesen. Danach sei er bis Mai 2012 Aufsichtsratsvorsitzender der DB gewesen. Die Aufgabe des Vorstands der D B bestehe vor allen Dingen in der Entwicklung von Strategien und der Kontrolle der Bereiche. Die Umsetzung finde in den Bereichen selbst statt.

Die gegen ihn erhobenen Vorwürfe seien unrichtig.

Er habe am 19.5.2011 die Fragen des OLG zur Vorstandssitzung vom 29.01.2002 nach bester eigener Erinnerung beantwortet. Auf Grund der langen Zeit zwischen der Vorstandssitzung und seiner Aussage beim OLG habe es sich dabei natürlich um eine inhaltliche Erinnerung und nicht um eine wortgenaue Detailerinnerung gehandelt. Seine Erinnerung sei wach gehalten worden, da das Thema K nach dem Interview am 03./04.02.2002 ständig auf der Agenda gestanden habe. Er habe sich bei der Vernehmung beim OLG hart angegangen gefühlt.

Es habe sich am 29.01.2002 um eine außerordentliche Vorstandssitzung gehandelt. Hauptthemen seien die Zahlen für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie die Umstrukturierung des Vorstands gewesen. Wegen des Listings der D B. an der New Yorker Börse sei eine Umstellung der Rechnungslegungsstandards auf US-GAAP erforderlich gewesen, was für ihn eine besondere Herausforderung bedeutet hätte. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ habe Dr. Br über ein Gespräch mit dem Bundeskanzler berichtet. Dieser Bericht habe seiner Erinnerung nach aus zwei Teilen bestanden. Zunächst habe Dr. Br von dem Gespräch mit dem Kanzler berichtet und dann gesagt, dass die D B. von dritter Seite hinsichtlich des K Konzerns angesprochen worden sei. Er meine, dass im Zusammenhang mit der Anfrage der Name M gefallen wäre. Irdendeiner seiner Kollegen aus dem Vorstand habe dann gesagt: „Wenn wir für Dritte tätig werden wollen, dann müssen wir zuerst mit K sprechen.“ Wenn K Beratung durch die D B. abgelehnt hätte, wäre man frei gewesen. Seiner Erinnerung nach sei es so gewesen, dass der Vorstand dann mit K sprechen müsse, wenn sich das Interesse eines Dritten konkretisiere, d.h. eine konkrete Anfrage an die D B. komme. Die bei der Vorstandssitzung thematisierte Kontaktaufnahme mit K habe lediglich der Vermeidung eines Interessenkonflikts vor einer Mandatierung durch einen Dritten dienen sollen. Er selbst habe kein Interesse an einem Mandat von K gehabt. Er habe –jedenfalls zum Zeitpunkt der Vorstandssitzung und seiner Vernehmung vor dem OLG – den Eindruck gehabt, dass auch keiner seiner Kollegen Interesse an einem solchen Mandat gehabt habe. Auf jeden Fall habe keiner seiner Kollegen ein solches Interesse kundgetan. Er habe eher den Eindruck gehabt, dass es seine Kollegen bevorzugt hätten frei für ein Drittmandat zu werden. Bei der Sitzung sei seiner Erinnerung nach Deutsch gesprochen worden.

Auf Vorhalt, dass er im Rahmen seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung angegeben habe, dass er erst gemerkt habe, dass Dr. Br ihnen ein Theater vorgespielt habe und eine ganz andere Motivationslage gehabt habe, als er angenommen habe: Wenn Dr. Br ein Interesse an K gehabt habe, habe er dies am 29.01.2002 jedenfalls nicht gesagt. Planspiele seien im Rahmen des Investmentbankings nichts Ungewöhnliches. Vom Projekt Barolo habe er erst aus den Ermittlungsakten erfahren.

Der Vorstand sei eigentlich für Beratungsmandate nicht zuständig, es sei denn, es würde sich um ein Mandat mit grundsätzlicher Bedeutung oder verbunden mit einem Kreditengagement handeln. Es habe kein Interesse gegeben in Richtung K das Kreditengagement zu erweitern. Umstrukturierungsmandate seien darüber hinaus auch nicht so attraktiv.

Er sei per E-Mail von der Rechtsabteilung informiert worden, dass ihn das Gericht schwerpunktmäßig zum 29.01.2002 als Zeugen hören wolle. Er wisse nicht, ob er zuvor von Kollegen hierüber informiert worden sei. Er habe vor seiner Ladung nicht gewusst, dass er als Zeuge benannt worden sei. Zur Vorbereitung der Vernehmung habe er sich das Protokoll der Vorstandssitzung vom 29.01.2002 besorgt. Der Inhalt der Vernehmung des Dr. Br sei ihm vor seiner Vernehmung beim OLG bekannt gewesen. Wie er genau davon Kenntnis erlangt habe, wisse er nicht mehr. Er wisse nicht mehr, welche Unterlagen er vor seiner Vernehmung bekommen habe. Er wisse auch nicht mehr, welche der ihm per E-Mail übersandten Unterlagen er tatsächlich gelesen habe. Er könne nicht sagen, inwiefern seine Erinnerung durch die ihm übersandten Unterlagen beeinflusst gewesen sei. Seine Vorstellung sei gewesen, dass es dem Gericht darauf ankommen würde, ob die Dr. B ein Beratungsmandat haben wollte oder nicht. Dass er über die Aussage des Zeugen C vor dem OLG informiert worden sei, sei nicht ungewöhnlich, nachdem er sich bei diesem dafür eingesetzt habe, dass er als Zeuge zur Verfügung stellt.

Er wisse nicht, ob er den handschriftlichen Vermerk auf Anlage 17 zur seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung, in dem auf den Widerspruch zwischen dem Vermerk der Kanzlei H M zu den Äußerung von Dr. A und dem Inhalt des Schriftsatzes vom 09.05.11 hingewiesen wird, gelesen habe. Er sei im Übrigen nicht für die Aussagen des Vorstandsvorsitzenden auf der Hauptversammlung verantwortlich.

Mit Ausnahme des Gesprächs mit den internen und externen Juristen am 02.05.2011 habe er vor seiner Aussage beim OLG bewusst keine Gespräche über das Thema mit Dritten geführt. Dies gelte insbesondere für die anderen Zeugen, da ihm klar gewesen sei, dass für seine Vernehmung allein seine Erinnerungen maßgeblich seien. Im Vordergrund seiner Vorbereitung habe die Gedächtniserforschung und nicht das begleitende Aktenstudium gestanden. Soweit der Zeuge L im Rahmen seiner Vernehmung angegeben habe, dass er zum Vorbereitungstermin einen Ordner mit Unterlagen mitgebracht habe, sei dies zutreffend. Er habe diesen Ordner aber nicht zur Vorbereitung seiner Vernehmung zusammengestellt. Vielmehr würden routinemäßig alle Unterlagen, die in einer Sache, in seinem Büro eingehen würden, von seiner Sekretärin in einem Ordner abgelegt. Diesen Ordner habe er bei dem Vorbereitungstermin vorsorglich dabei gehabt.

Er sei wenig begeistert gewesen, als Zeuge vor dem OLG auszusagen, habe dies aber aus Pflichtgefühl und Respekt vor dem OLG gemacht, da er eine Erinnerung gehabt habe. In die Entwicklung, die zu seiner Zeugenladung geführt habe, sei er nicht eingebunden gewesen.

Am 02.05.2011 um 16 Uhr habe ein Gespräch mit Mitgliedern der Rechtsabteilung und Rechtsanwälten der Kanzlei H M stattgefunden. Es habe sich um einen Termin innerhalb eines engen Zeitplans an diesem Tag vor Abfahrt zum Flughafen gehandelt. Er habe zuvor 6 Termine wahrgenommen und danach am späten Abend bzw. in der Nacht noch 2 Telefonkonferenzen gehabt. Er habe bei dem Termin seine Erinnerung zur Vorstandssitzung vom 29.01.2002 geschildert, ohne dass es dazu ihm erinnerlich Nachfragen gegeben hätte. Seine Angaben hätten dem entsprochen, was er auch am 19.05.2011 vor dem OLG ausgesagt habe. Es habe keinen Versuch einer Beeinflussung seiner Aussage gegeben. Dies hätte er auch nicht geduldet.

Er kenne keine Pläne, durch Täuschung Ansprüche gegen die D B abzuwehren, schon gar nicht sei der in solche Pläne eingebunden gewesen. Er hätte dies sofort gestoppt.

Er habe am 04. oder 05.02.2002 vom B -Interview des Dr. Br erfahren. Er habe das Interview als ungeschickt empfunden. Er habe Dr. Br nicht darauf angesprochen. Er könne sich nicht erinnern, dass das Interview im Vorstand thematisiert worden wäre. Seiner Einschätzung nach wäre Dr. A dafür verantwortlich gewesen, Dr. Br wegen des Interviews anzusprechen.

An der Vorstandssitzung vom 12.02.2002 habe er nur per Telefon und auch nur zeitweise teilgenommen.

In die Führung des Rechtsstreits Dr B /K sei er weder als Vorstand bis 2006 noch später als Aufsichtsratsvorsitzender eingebunden gewesen. Für die Führung eines Rechtsstreits sei der Vorstand im Rahmen seiner Geschäftsführungsaufgabe zuständig. Eine Mitwirkung des Aufsichtsrats – welcher Art auch immer – würde ihn bei der Wahrnehmung seiner Überwachungs-/Kontrollfunktion beeinträchtigen. Als Aufsichtsratsvorsitzender sei er im Rahmen der Vorstandsberichterstattung über wesentliche Entwicklungen informiert worden. Er hätte zu keinem Zeitpunkt Hinweise auf einen wahrheitswidrigen Sachvortrag gehabt. Er sei aufgrund der ihm übermittelten Informationen überzeugt gewesen, dass der K -Gruppe keine Ansprüche gegenüber der D B zustehen würden. Deshalb seien auch keine Rückstellungen gebildet worden. Der Zusammenbruch der K -Gruppe sei Folge ihrer Überschuldung gewesen, was sich bereits aus dem Schreiben der BaFin vom 11.09.2001 ergebe. Durch das Interview sei kein Schaden eingetreten. Auf Grundlage der ihm bekannten Rechtsgutachten habe er geglaubt, dass im K Verfahren keine Schadensersatzansprüche bestünden. Es sei richtig, dass er bei der Staatsanwaltschaft angegeben habe, dass es rechtliche Risiken geben würde, aber auch Chancen auf einen Erfolg. Es wäre üblich, dass in Gutachten auch Risiken beschrieben würden. Da die K -Gesellschaften bereits zum Zeitpunkt des Interviews überschuldet gewesen seien und die anderen Banken sich durch das Interview nicht hätten beeinflussen lassen, habe es aus seiner Sicht an der Kausalität gefehlt.

Eine wahrheitswidrige Aussage würde ihm total widersprechen. Er habe hierfür auch nicht die geringste Motivation gehabt. Als Außenseiter hätten für ihn keine Risiken im Zusammenhang mit diesem Fall bestanden. Er sei bei anderen Unternehmen und auch bei kulturellen Einrichtungen außerhalb der Bank aktiv gewesen und zudem auch auf dem Weg gewesen, die Bank zu verlassen, was er dann ein Jahr später auch getan habe. Er habe deshalb nicht die geringste Motivation gehabt, durch eine falsche Aussage den Prozess zu Gunsten der D B zu beeinflussen.

An der Entscheidung über die Vergabe des P -Kredits sei er entgegen der Darstellung in der Anklageschrift nicht beteiligt gewesen. Zu diesem Zeitpunkt sei er noch gar nicht bei der D B gewesen. Nach seinen Aufzeichnungen und seinen Erinnerungen hätte entgegen der Anklageschrift zwischen dem 05.04.2011 und dem 28.04.2011 kein Einzelgespräch mit ihm und dem anderweitig Verfolgten L und Rechtsanwalt Dr. M stattgefunden, in dem ihm mitgeteilt worden wäre, worauf es bei den anstehenden Aussagen vor dem OLG München ankomme.

V. Dr. v. H.

Im April 1994 sei er zunächst stellvertretendes Vorstandsmitglied, zwei Jahre später ordentliches Mitglied des Vorstands der D B geworden. Dies sei er bis zu seiner Pensionierung im Mai 2007 geblieben.

Er weise den Vorwurf, er hätte vor Gericht bewusst gelogen, entschieden zurück.

Jedes Mitglied des Vorstands habe einerseits eine regionale andererseits eine fachliche Verantwortung. Regional sei er national für die neuen Bundesländer und international vereinfacht gesagt für alles östlich der Elbe zuständig gewesen. Fachlich sei er für das Privatkundengeschäft, private banking, den Rechtsbereich und Compliance verantwortlich gewesen. Im Vorstand seien Themen von erheblicher Bedeutung und solche Themen, die den eigenen Zuständigkeitsbereich überschritten hätten, diskutiert worden. Die Vorstandssitzungen hätten zunächst regelmäßig einmal wöchentlich und nach Einführung der neuen Führungsstruktur zweiwöchentlich stattgefunden. Die Festsetzung der Tagesordnung sei Sache des Vorstandsvorsitzenden gewesen. Jedes Vorstandsmitglied habe aber erreichen können, dass Themen auf die Tagesordnung gesetzt werden. In den Vorstandssitzungen sei lange Jahre Deutsch, dann Englisch und in seinen letzten Jahren wieder auf Deutsch gesprochen worden. Dies habe mit der Zusammensetzung des Vorstands zusammengehangen. Er wisse nicht, welche Sprache am 29.01.2002 gesprochen worden sei. Manchmal sei auch eine Mischung gesprochen worden. Im Vorstand sei man bestrebt gewesen, Einstimmigkeit zu erreichen. Bei den Abstimmungen sei es als Zustimmung gewertet worden, wenn jemand keine Einwände erhoben habe. Grundsätzlich habe jeder beim Protokoll Änderungsvorschläge anbringen können.

Aufgrund der von ihm zu verantwortenden Ressorts habe er wenig Berührung mit den geschäftlichen Aktivitäten des Investmentbanking gehabt. Das bei der Bank strikt gelebte Prinzip der „Chinese Walls“ habe sich bis in den Vorstand hinein ausgewirkt. Die Projekte, die sich mit möglichen Mandaten für oder gegen die K -Gruppe, auseinandergesetzt haben, seien ihm nicht bekannt gewesen. Herrn Dr. K und Herrn Dr. H sei er niemals begegnet.

Als er 1994 in den Vorstand eingetreten sei, sei die Grundhaltung dort ganz klar gewesen: „Mit K macht man kein Geschäft.“ Insbesondere der damalige Vorstandssprecher, K, sei entschieden gegen eine Geschäftsbeziehung zu Dr. K und seiner Gruppe gewesen. Diese Haltung habe er auch beibehalten, als er in den Aufsichtsrat gewechselt habe. K sei in der Bank damals ein Tabu gewesen.

Er könne heute nicht mehr genau sagen, wie es gleichwohl dazu gekommen sei dass die D B Ende der 90er Jahre einen Kreditvertrag mit einer K -Gesellschaft, der sog. „Print“, abgeschlossen habe. Er glaube, dass dieses Thema auf Initiative von Dr. Br in den Vorstand gekommen sei. Der Kredit sei allerdings gut abgesichert gewesen durch ein Pfandrecht an Aktien am A S Verlag. Er wisse nicht, ob hinsichtlich des Kredits ein Vorstandsbeschluss erforderlich gewesen sei.

Die Schwierigkeiten von K seien regelmäßig Thema in den Sitzungen des Kreditausschusses, in welchem er Mitglied gewesen sei, gewesen. Er wisse nicht mehr, was dort in Einzelheiten besprochen worden sei. Das große Thema sei gewesen: „Wir wollen unser Geld zurück.“

Für die Kreditbeziehung zur „P“ habe er keine Zuständigkeit gehabt, weder fachlich noch regional. In den Ermittlungsakten gebe es ein Memorandum vom März 2002, das den P -Kredit und die

Ki -Gruppe betroffen habe. Dieses sei ihm damals offenbar zugeleitet worden. Er habe sich erst beim Lesen des Memos bei der Vorbereitung auf diesen Prozess daran erinnert, dass er mit dem damaligen Rechtsabteilungsleiter, Dr. K , über die Verwertung der S -Aktien gesprochen habe. Sie seien damals der Ansicht gewesen, dass man K für die freihändige Verwertung der S -Aktien mehr Zeit lassen sollte. Ki habe der Bank nicht vorhalten können sollen, er habe die Aktien unter Zeitdruck zu billig verkaufen müssen.

Als er im Frühjahr 2011 von dem seinerzeitigen Rechtsabteilungsleiter der Bank, Herrn W darüber informiert worden sei, dass er zur Sitzung des Vorstands am 29. Januar 2002 befragt werden sollte, habe er mit diesem Datum zunächst überhaupt nichts anfangen können. Schon damals habe diese Sitzung ja mehr als neun Jahre zurück gelegen, und er habe sich bereits seit vier Jahren im Ruhestand befunden.

Nach dem Anruf von Herrn W habe er sich das Sitzungsprotokoll nach Berlin schicken lassen.

Wenn er nachfolgend von seiner Erinnerung an die Sitzung vom 29. Januar 2002 spreche, dann meine er damit die Erinnerung, die er - gestützt durch das Lesen des Protokolls - im Frühjahr 2011 an diese Vorstandssitzung gehabt habe.

Nachdem er das Protokoll gelesen habe, habe er sich zunächst vor allem an den Eklat mit dem damaligen Vorstandsmitglied, Herrn F , während dieser Sitzung erinnert. Sie hätten nach langen Diskussionen eine neue Führungsstruktur erarbeitet, die am 29. Januar 2002 im Vorstand verabschiedet worden sei. Der Kollege Fi habe diese neue Struktur nicht mittragen können und wollen und habe während der Sitzung den Raum verlassen. Kurz darauf sei er aus dem Vorstand ausgeschieden. Damit sei ein Konflikt eskaliert, der sich in den Wochen zuvor bereits angebahnt gehabt habe. Das habe ihn damals sehr beschäftigt. Zwar sei er als Personalvorstand formal gesehen nicht zuständig für die Betreuung von Vorstandsmitgliedern gewesen, da es sich um eine Angelegenheit des Aufsichtsrats gehandelt habe. Aber er sei damals als Moderator stark involviert und gefordert gewesen.

Er habe sich nach dem Lesen des Protokolls außerdem erinnert, dass sie in dieser Sitzung erstmals die Zahlen in der Bilanzierung nach U.S.-GAAP vorgelegt bekommen hätten. Ende Januar habe der Vorstand damals immer die - z.T. noch vorläufigen - Zahlen für das vergangene Jahr erhalten. Für das Listing der D Bi an der New Yorker Börse habe die Rechnungslegung fortan nach den amerikanischen Bilanzierungsstandards vorgenommen werden müssen. Dies habe einige erhebliche Abweichungen mit sich gebracht. Er habe sich erinnert, dass Dr. Böi in der Sitzung diese Dinge ausführlich erläutert habe.

Bei jeder Vorstandssitzung sei am Schluss unter dem Punkt „Verschiedenes“ um den Tisch herum über aktuelle Dinge berichtet worden. Wer etwas Aktuelles gehabt habe, das nicht bereits unter einem anderen Tagesordnungspunkt besprochen worden sei, habe das unter diesem Punkt gebracht.

Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ habe Herr Dr. Br am Ende der Sitzung am 29. Januar 2002 von einem Abendessen beim damaligen Bundeskanzler berichtet. Er habe glaublich als Teilnehmer des Treffens die Herren M und S genannt. Es soll dort auch um die Unternehmensgruppe von Dr. K und deren wirtschaftliche Schwierigkeiten gegangen sein.

Er habe zuvor nichts von diesem Termin mit dem Kanzler gewusst, und er sei in der Vorstandssitzung davon überrascht gewesen. Es habe ihn auch irritiert. Er habe es für nicht richtig gehalten, mit Dritten über einen Kreditkunden der Bank Gespräche zu führen, auch nicht mit dem Bundeskanzler.

Im Vorstand sei dann darüber gesprochen worden, ob die Bank Wettbewerber von K beraten könne, die z.B. Unternehmensteile von K erwerben wollten. Er habe sich erinnert, dass er dazu gesagt habe, man müsse erst mit ihrem Kunden sprechen. Er sei der Ansicht gewesen, jedes Gespräch müsse beim eigenen Vertragspartner beginnen. Er habe dies unter dem Gesichtspunkt eines möglichen Interessenkonflikts gesehen. Er habe sich daran erinnern können, weil er selbst dieses Thema aufgebracht habe.

Er habe sich hingegen nicht an eine Festlegung des Vorstands erinnert, sich aktiv um ein Beratungsmandat von K zu bemühen. Er selbst habe aus seiner eigenen Tätigkeit heraus nicht beurteilen können, ob die Bank sich um ein Mandat von K bemühen sollte. Er habe sich auch nicht erinnert, dass der Vorstand einen Auftrag erteilt hätte, Herr Dr. Br solle unmittelbar nach der Sitzung an Herrn Dr. K herantreten.

Bis heute erinnere er sich nicht an eine Festlegung des Vorstands, sich um ein Beratungsmandat von Herrn Dr. K zu bemühen. Er erinnere sich auch nicht, dass der Vorstand Herrn Dr. Br beauftragt hätte, nach der Sitzung aktiv an Herrn Dr. K heranzutreten.

Er erinnere auch nicht, ob in der Sitzung über eine bereits vorliegende konkrete Anfrage an die Bank von einem K-Wettbewerber, der von der Bank Beratung gewünscht habe, berichtet worden sei. Er wisse dies nicht mehr. Dazu habe er auch bereits bei seiner Zeugenaussage vor dem OLG nichts sagen können.

Mit Sicherheit habe es am 29. Januar 2002 keine förmliche Beschlussfassung des Vorstands gegeben. Es sei eher die Abfrage eines Meinungsbilds gewesen. Dabei sei sein Punkt gewesen: Was auch immer kommen möge, sie müssten erst den Vertragspartner einbeziehen. Wenn der dann nicht wolle, dann würden sie frei sein.

Genau so habe er es seiner Erinnerung nach auch vor dem OLG München ausgedrückt.

Er habe sich am 03.02.2002 aufgrund seiner Zuständigkeit für Osteuropa und Russland in einem Hotel in Moskau aufgehalten, als er zufällig im Fernsehen das berühmte Interview gesehen habe. Er sei „not amused“ gewesen, seinen Kollegen Br im Fernsehen zu sehen. Ihm sei sofort bewusst gewesen, dass die Antwort von Herrn Dr. Br auf die letzte Frage zum Thema K problematisch gewesen sei. Nachdem er das Interview gesehen habe, habe er „Scheiße“ gesagt. So spreche man nicht über einen Kunden. Er sei nicht auf den Gedanken gekommen, dass diese Interviewäußerung dem Ziel gedient haben könnte, Herrn Dr. K zu veranlassen, der Bank ein Mandat zu erteilen. Als er diese „These“ später zum ersten Mal gehört habe, habe er sie für unplausibel und bar jeder kaufmännischen Lebenserfahrung gehalten. Sie habe auch nicht zu seiner damaligen Wahrnehmung gepasst. Sein Eindruck sei nicht gewesen, dass der Vorstand ein Mandat von Dr. K haben wollte. Auch von Dr. Br habe er Derartiges nicht gehört gehabt. Er habe das Interview als Lapsus empfunden.

Die Bank habe die Kanzlei H M mit ihrer Vertretung in den zivilrechtlichen Verfahren beauftragt. H M sei bereits seit langem die Hauskanzlei der D B gewesen.

Das Verhältnis zwischen H. und der Bank habe schon bestanden, als er im Vorstand für den Bereich Recht zuständig geworden sei.

Die Prozessführung habe bei der Rechtsabteilung und den externen Rechtsanwälten gelegen. Er sei weder in die Sachverhaltsermittlung noch in prozesstaktische Fragen eingebunden gewesen. Er erinnere auch nicht, jemals mit Dr. Br. über die Geschehnisse im Januar und Februar 2002 gesprochen zu haben. Er habe auch niemals mit Dr. Br. darüber gesprochen, ob er Interesse an einem Beratungsmandat von K. gehabt habe.

Er erinnere sich allerdings daran, Dr. Br. einmal gefragt zu haben, wie er einem Vergleich der Bank mit den K.-Klägern gegenüberstünde. Damals sei es, soweit er sich erinnere, nicht um einen konkreten Vergleichsvorschlag gegangen, sondern ganz generell um die Frage, ob man sich um eine vergleichsweise Beilegung der Angelegenheit bemühen sollte. Dr. Br. habe dies seiner Erinnerung nach nicht gewollt. Wann dies gewesen sei, könne er nicht mehr sagen.

Als „Vorstand Recht“ sei er vom Rechtsabteilungsleiter über wichtige Ereignisse wie den Eingang einer neuen Klage o.ä. informiert worden. Zu seiner aktiven Zeit sei Herr Dr. K. der Leiter der Rechtsabteilung gewesen. Herr Dr. K. sei einige Monate vor ihm aus der Bank ausgeschieden. Sein Nachfolger sei Herr W. gewesen.

Herr Dr. K. und später Herr W. hätten dem Vorstand von Zeit zu Zeit in Vorstandssitzungen gemeinsam mit den externen Rechtsanwälten über den Stand der diversen K.-Verfahren berichtet. Er könne sich nicht erinnern, dass er jemals im Vorstand allein über die K.-Verfahren berichtet hätte.

Das K.-Verfahren vor dem Landgericht München habe begonnen, als er noch aktiv gewesen sei. Herr Dr. K. habe ihm bestimmt die Klageschrift und die Klageerwiderung vorgelegt. An Einzelheiten könne er sich jedoch nicht erinnern. Als er in Pension gegangen sei, habe das K.-Verfahren noch in den Anfängen gesteckt.

Nach seinem Ausscheiden aus dem Vorstand im Mai 2007 habe er mit dem Thema „K.“ endgültig keine Berührung mehr gehabt. Er habe nach seiner Pensionierung von der Bank hierzu auch keinerlei Informationen mehr erhalten. Um Informationen von anderer Seite zu den K.-Verfahren habe er sich nie bemüht.

Er müsse allerdings eine Korrektur anbringen. In der Anklageschrift sei er nicht als Empfänger des Pressespiegels genannt. Dies hätten seine Verteidiger so übernommen. Das sei nicht richtig. Er habe den Pressespiegel auch nach seiner Pensionierung regelmäßig per E-Mail bekommen. Er lese ihn aber kaum jemals.

Vom Berufungsverfahren K. vor dem OLG München habe er bis zum Frühjahr 2011 nichts mitbekommen. Er sei ja auch bereits seit fast zwei Jahren in Pension gewesen, als das erstinstanzliche Urteil im K.-Verfahren ergangen sei. Das sei im März 2007 gewesen. Dies wisse er aber auch nur aus den Ermittlungsakten.

Die Vorgänge rund um seine Zeugenbefragung vor dem OLG München im K.-Berufungsverfahren im April/ Mai 2011 habe er erstmals gemeinsam mit seinen Verteidigern im Vorfeld seiner Vernehmung bei der Staatsanwaltschaft rekonstruiert und aufgearbeitet.

Er erinnere sich an einen Anruf von Herrn W einige Wochen vor dem Zeugentermin. Er wisse nicht, ob er da schon die Ladung erhalten hatte, er glaube aber nicht.

Herr W habe gesagt, die Bank habe vor, alle damaligen Vorstände zur Sitzung am 29. Januar 2002 zu befragen. Er habe eine persönliche Besprechung in Frankfurt vorgeschlagen. Er habe zu Herrn W gesagt, dass eine Besprechung keinen Sinn mache, da er keine Erinnerung mehr an die Sitzung habe und nichts beitragen könne. Herr W habe entgegnet, dass der Vorstand darauf bestehen würde, ihn als Teilnehmer der Sitzung am 29. Januar 2002 zu befragen, und habe eine Videokonferenz vorgeschlagen. Darauf habe er sich dummerweise eingelassen. Nach dem Telefonat habe er sich das Protokoll der Vorstandssitzung zusenden lassen.

Einige Wochen vor dem Vernehmungstermin beim OLG habe dann die vereinbarte Videokonferenz stattgefunden. Neben ihm hätten die Herren M L und W daran teilgenommen, wie sich aus den Akten ergebe. Er habe sich nur noch an Herrn W als Teilnehmer erinnert. Das Gespräch habe vielleicht eine halbe Stunde gedauert. Er habe in einem Konferenzraum bei der Bank in Berlin gesessen. Er nehme an, dass die anderen Herren irgendwo in Frankfurt gesessen hätten.

Es sei am Anfang glaublich um grundsätzliche Themen, also das generelle Verhalten als Zeuge gegangen. Es habe sich um die erste Aussage als Zeuge vor einem Gericht in seinem Leben gehandelt. Man habe ihm wohl Dinge, wie Ruhe bewahren, genau zuhören, was die Frage sei, bevor man antworte, gesagt.

Über Details dessen, was in der Videokonferenz inhaltlich weiter gesprochen worden sei, könne er nur noch wenig sagen. Jemand habe ins Thema eingeführt. Es meine, dass man ihm mitgeteilt habe, was Herr Dr. Br in der mündlichen Verhandlung vor dem OLG zur Sitzung am 29. Januar 2002 angegeben habe. Er erinnere sich aber nicht. Er erinnere sich, dass er dann zur Sitzung am 29. Januar 2002 befragt worden sei. Er habe glaublich gesagt, dass er ohne das Protokoll keinerlei Erinnerung an die Sitzung mehr gehabt habe. Dann habe er von dem Eklat mit F berichtet. Zum Thema K habe er gesagt, er erinnere sich vor allem daran, darauf gedrungen zu haben, dass man vor Gesprächen mit Dritten über irgendwelche Geschäfte immer zunächst mit dem eigenen Vertragspartner sprechen müsse. Sonst bestünde die Gefahr eines Interessenkonflikts. Er sei wohl auch gefragt worden, ob der Vorstand ein Mandat von Ki haben wollte. Nach seiner Erinnerung habe er das verneint. Er habe vermutlich auch gesagt, dass das primäre Interesse des Vorstands die Rückzahlung des P-Kredits gewesen sei. Er habe keine Erinnerung daran, dass man ihm in der Videokonferenz vermittelt habe, dass für das OLG die Frage zentral wäre, ob der Vorstand vereinbart hatte, Dr. Br solle nach der Sitzung aktiv an Dr. K herantreten. Er meine nicht, dass man ihn in der Videokonferenz über den Hinweisbeschluss des OLG informiert habe, wonach Herr Dr. Br sich nach Auffassung des Gerichts „widersprüchlich und im Gegensatz zur Urkundenlage“ eingelassen habe. Von diesem Hinweisbeschluss habe er seiner Erinnerung nach erst von seinen Verteidigern vor der Vernehmung bei der Staatsanwaltschaft erfahren. Er sei sehr überrascht gewesen, dass das Gericht vor seiner Vernehmung einen solchen Hinweis erteilt habe und man ihn darüber nicht informiert habe.

Einige Tage nach der Videokonferenz habe er einen Auszug aus einem Schriftsatzentwurf erhalten. Darin sei es um die Sitzung des Vorstands am 29. Januar 2002 gegangen. Er erinnere sich daran, diesen Entwurf gelesen zu haben. Die Darstellung zur Vorstandssitzung in dem Schriftsatzentwurf sei ihm stimmig und richtig erschienen. Ihm schien diese auch zu seiner Erinnerung zu passen. Sein Punkt mit dem Interessenkonflikt sei aus seiner Sicht im Entwurf richtig wiedergegeben worden. Er

habe sich nicht lange mit diesem Entwurf befasst. Seiner Erinnerung nach habe er sich nach dem Durchlesen des Entwurfs auch nicht nochmals mit dem Vorstandsprotokoll über die Sitzung am 29. Januar 2002 beschäftigt. Er habe Herrn Wi mitgeteilt, dass er keine Korrekturen anzubringen habe. Anschließend habe er nichts mehr hierzu gehört. Daher habe er ein paar Tage später bei Herrn W angefragt, was aus dem Entwurf geworden sei. Er habe die Antwort erhalten, der Schriftsatz sei mit nur kleinen redaktionellen Änderungen bei Gericht eingereicht worden.

Einige Tage vor der Zeugenvernehmung vor dem OLG habe er eine E-Mail von Herrn L, einem Mitarbeiter der Rechtsabteilung der Bank, bekommen. An diese E-Mail habe er keine Erinnerung mehr gehabt, dies ergebe sich aber aus den Akten. Er vermute, dass er die E-Mail und die Anlagen gelesen habe, eine konkrete Erinnerung habe er daran jedoch nicht.

Am Tag vor der Zeugenvernehmung in München habe er wohl eine weitere E-Mail von Frau P einer Mitarbeiterin der Bank, erhalten. Diese E-Mail habe er vor seiner Aussage aber nicht mehr zur Kenntnis nehmen können. Er habe damals kein Smartphone besessen. E-Mails habe seine Sekretärin ausgedruckt und ihm vorgelegt, er habe die Ausdrücke im Büro gelesen. Wie er anhand seines Terminkalenders nachvollzogen habe, habe er am Nachmittag des 18.05.2011 an einer Sitzung des Freundeskreises der Berliner Staatsoper teilgenommen. Anschließend sei er direkt zu einem Abendessen in der American Academy in Berlin-Wannsee gefahren, und von dort direkt nach Hause. Am 19.05.2011 sei er direkt zum Flughafen gefahren, um nach München zu fliegen. Er habe keine Erinnerung daran, die E-Mail von Frau P nach seiner Rückkehr ins Büro gelesen zu haben. Mit der Vernehmung beim OLG sei die Sache für ihn erledigt gewesen, dies habe er jedenfalls gedacht.

Hinsichtlich seiner Zeugenaussage vor dem OLG am 19.05.2011 habe es keine Absprache gegeben. Er habe sich nicht mit seinen ehemaligen Vorstandskollegen dazu verabredet, vor Gericht die Unwahrheit zu sagen, um das OLG zu täuschen. Er habe auch nicht mit den Mitarbeitern der Rechtsabteilung der Bank oder den externen Rechtsanwälten abgesprochen, vor Gericht die Unwahrheit zu sagen.

Er sei lässig, vielleicht zu lässig in den Gerichtssaal gegangen. In der Sitzung sei er angespannt gewesen. Er könne die Stimmung in der Sitzung nicht bewerten, ein bisschen aufgeladen vielleicht. Herr K habe die Vernehmung freundlich begonnen, der männliche Beisitzer habe Schärfe hinein gebracht.

Er habe das, was er vor dem OLG als Zeuge zur Sitzung des Vorstands am 29. Januar 2002 ausgesagt habe, für richtig gehalten.

Er habe sich vor allem daran erinnert, dass er selbst in der Vorstandssitzung darauf gedrungen habe, jedes Gespräch müsse beim Vertragspartner beginnen. Wenn der Kunde keine Beratung wünsche wären sie frei.

Den Begriff "Vorratshaltung" habe das Gericht aufgebracht. Dies sei im Gerichtsprotokoll nicht dokumentiert. Er sei vom Beisitzer gefragt worden, ob der Vorstand bezüglich K ein "konkretes Handlungsprogramm" aufgestellt oder aber eine "Vorratshaltung" eingenommen habe. Dummerweise habe er den Begriff "Vorratshaltung" übernommen. Er schien ihm passender als die Alternative "Handlungsprogramm". An ein konkretes "Programm" oder einen "Auftrag" habe er sich nicht erinnert. Es sei seiner Erinnerung nach im Vorstand eher um die Abfrage eines Meinungsbilds gegangen.

Auf Vorhalt, dass er im Rahmen seiner Beschuldigtenvernehmung vom 28.02.2014 und einer bei dieser Vernehmung übergebenen schriftlichen Erklärung angegeben habe, dass er sich weder aktuell noch zum Zeitpunkt seiner Vernehmung beim OLG erinnern kann bzw. konnte, was man am 29.01.2002 in Bezug auf K. habe tun wollen:

Er habe bereits zum damaligen Zeitpunkt keine eigene Erinnerung zu einer Festlegung in Bezug auf K. gehabt, was ihm aber zum Zeitpunkt seiner Aussage beim OLG nicht bewusst gewesen sei. Bei der Aussage vor dem OLG habe er sich auf Vorhalt des Richters H. für Vorratshaltung entschieden. Die sei keine bewusste Falschaussage gewesen. Er habe sich bedrängt gefühlt, so dass er sich von den ihm vorgegebenen Scheinalternativen für Vorratshaltung entschieden habe. Es könnte sein, dass er durch die Videokonferenz beeinflusst gewesen sei, ohne es zu merken. Darüber hinaus sei ihm der Inhalt des Schriftsatzes vom 09.05.2014 plausibel erschienen. Bei seiner Aussage vor dem OLG werde er sich wohl an den Inhalt des Schriftsatzes erinnern haben und das für seine Erinnerung gehalten haben. Er habe es für abwegig gehalten, dass Br. mit dem Interview ein Mandat habe akquirieren wollen.

Er sei damals nicht auf den Gedanken gekommen, einen eigenen Rechtsanwalt als Zeugenbeistand für seine Aussage vor dem OLG München hinzuzuziehen. Auch die Anwälte der Bank hätten ihn nicht auf diese Möglichkeit hingewiesen.

Erst im Gespräch mit seinen Verteidigern im Vorfeld seiner Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft sei ihm klar geworden, dass es dem OLG bei seiner Befragung offenbar im Kern darum gegangen sei, ob der Vorstand vereinbart hatte, Herr Dr. Br. solle nach der Sitzung aktiv an Herrn Dr. K. herantreten. Für ihn sei der springende Punkt, dass jedes Gespräch beim eigenen Vertragspartner beginnen müsse.

E BEWEISWÜRDIGUNG

Die vorbezeichneten Feststellungen der Strafkammer beruhen auf dem Gesamtergebnis der Hauptverhandlung:

**I. Zu den Angeklagten und zur Nebenbeteiligten**

Die Feststellungen zur Vorstandstätigkeit der Angeklagten beruhen auf deren Einlassungen im Rahmen der Hauptverhandlung. Die Nebenbeteiligte ist gerichtsbekannt.

**II. Zum K -Verfahren****1. Urkunden**

Die Feststellungen zum Gegenstand des K -Verfahren beruhen auf den Urkunden aus den Verfahrensakten (sog. Dr -Akten), insbesondere dem Urteil des LG vom 31.03.2009, dem Urteil des OLG vom 14.12.2012, dem Vergleich und den Hinweisbeschlüssen vom 24.03.2011 und 28.06.2011. Die Inhalte der Einführung in den Sach- und Streitstand wurden anhand des Wortprotokolls des Zeugen H festgestellt.

**2. Zeuge H:**

Darüber hinaus hat der Zeuge H berichterstattender Richter am Oberlandesgericht im K Verfahren, angegeben, dass in Bezug auf den 29.01.2002 insbesondere die Frage der Konditionalität, d.h. ob nach den Festlegungen des Vorstands Dr. K ohne Weiteres oder nur dann angesprochen werden sollte, wenn ein Dritter sich an die Dr. B wegen eines Beratungsmandat gewendet hätte, von Bedeutung war. Dies ergebe sich bereits aus dem Beweisbeschluss zur Ladung der Angeklagten F, Dres. A Bö und von H. Die Konditionalität habe eine „Hilfsindiztatsache“ dargestellt. Sie habe aus Sicht des Senats allein für einen Anspruch aus § 826 BGB Bedeutung gehabt. Für den Senat sei maßgeblich gewesen, dass die Konditionalität in den Protokollen der Vorstandssitzung vom 29.01.2002 und zur Hauptversammlung 2007 nicht erwähnt sei. Darüber hinaus sei der Umstand, dass das Herantreten an Dr. K unter einer Bedingung stehen sollte, auch in früherem Vortrag der Beklagten nicht enthalten gewesen. Schließlich sei die fehlende Konditionalität auch durch Sachverständigengutachten über den Inhalt des Protokolls vom 29.01.2002 bestätigt worden. Der Anspruch sei mit der Glaubwürdigkeit der Zeugen und Organe gestanden oder gefallen. Er wisse nicht, ob auf die Konditionalität bereits bei der Anhörung des Angeklagten Dr. Br näher eingegangen worden sei, bei den folgenden Anhörungen/Aussagen sei er diesbezüglich aber sicher. Diese Frage sei dabei der „Lackmustest“ gewesen. Die Bedeutung für die Schlussfolgerungen des Senats sei nicht erläutert worden, es seien aber im Rahmen von Hinweisbeschlüssen die Konsequenzen für die Glaubwürdigkeit dargestellt worden.

### III. Zu den Angaben der Angeklagten im K -Verfahren

#### 1. Protokolle

Die mündlichen Angaben der Angeklagten vor dem OLG wurden sowohl durch Verlesung der gerichtlichen Protokolle als auch der Wortprotokolle des Zeugen H (alle BB XI) in das Verfahren eingeführt. Die dargestellten Ausschnitte entstammen dabei sämtlich dem Wortprotokoll. Aus dem Wortprotokoll ergibt sich neben dem vom OLG protokollierten Inhalt auch der tatsächliche Wortlaut der Aussage der Angeklagten. Darüber hinaus ist auch ersichtlich, wie die Aussagen zustande gekommen sind.

#### 2. Zeuge H

Der Zeuge H hat bestätigt, dass es sich bei den im BB XI niedergelegten Wortprotokollen um seine Mitschriften aus dem K -Verfahren handelt. Er habe mit Auslassungszeichen deutlich gemacht, wenn er etwas nicht verstanden habe. Wenn der Richter etwas diktiert habe, habe er dies kursiv dargestellt. Auch Handlungen im Gerichtssaal habe er dokumentiert. Dies sei durch Klammern gekennzeichnet. Er sei bei sämtlichen Verhandlungen im K -Verfahren vor dem OLG anwesend gewesen und habe diese vollständig protokolliert.

Bereits mit 11 Jahren habe er als Hobby stenographiert. Er habe zunächst bei der FAZ eine kaufmännische Ausbildung absolviert. Dort seien seine stenographischen Fähigkeiten aber schnell bemerkt worden und er sei zu Ereignissen geschickt worden, um sie festzuhalten. Er habe die Stenographie mehr und mehr als Dienstleistung entdeckt. Seine Fähigkeiten hätten sich herumgesprochen. Schließlich sei es auch dazu gekommen, dass er Gerichtsverhandlungen protokolliert habe. Seit 15-20 Jahren sei er freiberuflicher Verhandlungsstenograph. Er sei Rekordhalter in Stenographie. Er erreiche in Gerichtsverhandlungen niemals seine Leistungsgrenze. Er könne auch über einen Zeitraum von 10-12 Stunden durchgehend protokollieren.

Auf Grund der Angaben des trotz seiner schweren Erkrankung überzeugend auftretenden Zeugen H hatte die Kammer keinerlei Zweifel daran, dass in seinen Protokollen der Wortlaut der mündlichen Verhandlungen im K -Verfahren vor dem OLG München zutreffend und vollständig wiedergegeben ist.

### IV. Zum schriftsätzlichen Vortrag im K -Verfahren

Der relevante schriftliche Vortrag vor dem OLG wurde durch Verlesung der entsprechenden Schriftsätze aus den D -Akten (Kopien der Zivilakten) in das Verfahren eingeführt.

### V. Zur K -Gruppe

Die Feststellungen zur Struktur der K -Gruppe beruhen auf den Angaben des Zeugen Dr. H. in der Hauptverhandlung und der in diesem Rahmen in Augenschein genommenen Übersicht über die Struktur der K -Gruppe (BB V-1, Bl. 22). Die Zeitpunkte der Insolvenzantragsstellung wurden dem Prüfbericht E & Y vom 13.06.2002 (BB VIII-6, Bl. 19) entnommen.

Die Feststellungen zum P...-Kredit beruhen auf der Notiz des Kreditrisikomanagements für Dr. Br... vom 07.02.2002 (FA I-1, Bl. 98/99), dem Prüfbericht E...&Y... vom 13.06.02 (BB VIII-6, 12/43Rs.), der Übersicht „Darlehensentwicklung für F... Beteiligungs GmbH von Anfang bis Ende“ (FA I-1, Bl. 105/106), dem Kreditvertrag vom 20.05.1998 mit Nachträgen (FA I-1, Bl. 57/61, 63/73) und dem Kündigungsschreiben vom 11.04.2002 (FA I-1, Bl. 330). Die Feststellungen zur Kreditbeziehung zu P... S... beruhen auf dem Prüfbericht E...&Y... vom 13.06.02 (BB VIII-6, 12/43Rs.).

Die Feststellungen zur finanziellen Situation der K...-Gruppe beruhen auf der Präsentation „T... H...“, Präsentation für Investoren- aktuelle Informationen zur Liquiditätslage vom 14.01.2002“ (Duplo Anlagen B 3, Register 145/156), den Angaben der Zeugen Dr. H..., Dr. S..., Dr. M..., Dr. K..., Li... und Dr. Di..., den Artikeln in der Börsenzeitung vom 12.12.2001 (D... Anlagen B 1, Anlage B 4), im Manager Magazin vom 01.02.2002 (D... Anlagen B 1, Anlage B 10), in der Süddeutschen Zeitung vom 01.02.2002 (D... Anlagen B 1, Anlage B 11) und im Handelsblatt vom 01.02.2002 (D... Anlagen B 1, Anlage B 12) sowie dem Schreiben des BAKred an den Vorstand der D... B... vom 04.09.2001 (EA XIII, Bl. 144/145).

Die Feststellungen zur Struktur des Investmentbankingbereichs der D... B... und den Zuständigkeiten beruhen auf den Angaben der Zeugen v. T...-H... und E... sowie auf den Protokollen der staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen der Zeugen Dr. L... vom 09.11.2011 und C... vom 18.06.2012.

## VI. Zum Interesse der Angeklagten an Mandaten in Bezug auf die K -Gruppe Anfang 2002

Die vom Oberlandesgericht im Zivilrechtsstreit in einer Vielzahl von Hinweisen geäußerte und schließlich das Urteil vom 14.12.2013 begründende Rechtsauffassung einer sittenwidrigen Schädigung der Klageseite durch die Beklagten gründete auf einer zentralen These: Die Dr. B habe ein Interesse an einem Beratungsmandat von Seiten der K -Gruppe gehabt - und der Angeklagte Dr. Br habe das B -Interview zur Durchsetzung dieses Interesses genutzt. Wie oben unter C III.5 ausgeführt, bestand ein solches Interesse in Wirklichkeit nicht; die nachfolgend beschriebene Beweiserhebung hat vielmehr ergeben, dass

- die Einlassungen der Angeklagten in der Hauptverhandlung (nachfolgend Ziff. 1)
- und im Ermittlungsverfahren (Ziff. 2)
- ebenso wenig wie Unterlagen Dritter (v.a die unbefangenen Notizen des RA Dr. M ) (Ziff. 3)
- und Zeugenaussagen von Mitarbeitern der Rechtsabteilung (Ziff.4)

die zentrale These des OLG nicht bestätigten.

Auch aus dem Verlauf der nachfolgend beschriebenen Ereignisse,

- den Verhandlungen zwischen den Zeugen C (D : B: ) und Dr. H (K -Gruppe) (Ziff. 5),
- den Ereignissen nach dem Scheitern dieser Verhandlungen (Ziff. 6)
- und dem Verlauf des Kanzlertreffens vom 27.01.2002 und den damit zusammenhängenden Aktivitäten (Ziff. 7)

konnte die Kammer keinen Nachweis eines Interesses des Angeklagten und der von ihnen seinerzeit vertretenen Nebenbeteiligten an einer Mandatserteilung durch Dr. K herleiten (zusammenfassende Beweismwürdigung hierzu unten Ziff. 8).

### 1. Einlassungen der Angeklagten in der Hauptverhandlung zur Interessenlage

Die Angeklagten Dr. A , F und Dr. Bö haben übereinstimmend angegeben, dass sie am 29.01.2002 kein Interesse hatten, ein Beratungsmandat von K zu erhalten bzw. ins Geschäft mit K zu kommen. Der Angeklagte Dr. v. H hat ausgeführt, K sei ein Tabu gewesen. Er habe aus seiner Position heraus nicht beurteilen können, ob sich die D B um ein Mandat hätte bemühen sollen. Die Angeklagten Dr. A und F haben sich darüber hinaus dahingehend eingelassen, dass sie ein Mandat von der K -Gruppe jedenfalls dann abgelehnt hätten, wenn es mit Krediten bzw. einem weiteren finanziellen Engagement der Dr B verbunden gewesen wäre, während sie die Übernahme eines reinen Beratungsmandats nicht von vornherein ausgeschlossen hätten.

### 2. Angaben der Angeklagten im Ermittlungsverfahren zur Interessenlage

Zu den Angaben der Angeklagten im Ermittlungsverfahren hat das Gericht die Zeugin OStAin S vernommen. Darüber hinaus wurden weite Passagen der Angaben der Angeklagten im Ermittlungsverfahren, die im Beweis Antrag der Staatsanwaltschaft vom 05.04.2016 wortwörtlich niedergelegt sind, dadurch in das Verfahren eingeführt, dass die Angeklagten nach Verlesung des

Beweisantrags eingeräumt haben, sich gegenüber der Staatsanwaltschaft entsprechend geäußert zu haben.

Die Angeklagten Dr. A. , F. , Dr. Bö. und Dr. von H. haben sich danach im Ermittlungsverfahren zur Interessenlage bezüglich der Mandatserlangung durch die K. -Gruppe gleichlautend zu ihren späteren Einlassungen in der Hauptverhandlung eingelassen.

Nicht maßgeblich waren nach Ansicht der Kammer von den Angeklagten geäußerte Mutmaßungen, insbesondere die des Angeklagten Dr. Bö. zur Interessenlage des Angeklagten Dr. Br.

### 3. Unterlagen Dritter

Darüber hinaus wurden zahlreiche Notizen Dritter in das Verfahren eingeführt. Diese enthalten Vermerke über Gespräche mit den Angeklagten über den Gegenstand des K. -Verfahrens.

Insbesondere aus den Notizen des Rechtsanwalts Dr. M. , Prozessbevollmächtigter der Beklagten, ergibt sich, dass die Angeklagten ihm gegenüber durchgehend ein Interesse der Nebenbeteiligten an einer Mandatierung durch Dr. K. verneint haben. Da die (überwiegend handschriftlichen) Notizen als interne Unterlagen nicht für Dritte (und insbesondere nicht für die Ermittlungsbehörden) bestimmt und daher unbefangen erstellt wurden und auch die Angeklagten keinen Anlass hatten, ihren eigenen Prozessbevollmächtigten mit der Unwahrheit zu bedienen, haben die Notizen einen hohen Beweiswert. Der Zeuge wird seinerseits von der Staatsanwaltschaft München I beschuldigt, sich an den verfahrensgegenständlichen Taten beteiligt zu haben. Wegen des von ihm ausgeübten Aussageverweigerungsrechts gem. § 55 StPO konnte er nicht vernommen werden.

Danach hatten die Angeklagten Anfang 2002 kein Interesse an der Erlangung eines Mandates durch die K. -Gruppe.

#### a) Notizen RA Dr. M. zu Angaben der Angeklagten

Diese haben auszugsweise folgenden Inhalt:

##### aa) vom 04.02.2011 (BB XIX, Bl. 373)

*Lt. Br. hat man nicht ZsArbeit grds! ausgeschlossen. aber man wollte nur Mandate ohne Risiko u. Kapitaleinsatz.*

##### bb) zum Jour Fixe vom 01.04.2011 (BB XIX, Bl. 384)

*W. hat mit Vorständen von damals u. W. gesprochen*

...

*v. H. : Erinnernte sich zunächst an nichts. vH glaubt sich nicht zu erinnern, dass man Geschäft von K. wollte.*

*Fi : Es wurde damals nicht darüber gesprochen, ein Mandat von K. zu holen.*

Bö. /L. L. war in A Sitzungen, man wollte auf keinen Fall etwas von K i. Bö hat RB vollends bestätigt. Thema war Vermeidung eines Interessenkonflikts falls Mandat von Dr kommt."

cc) vom 28.04.2011 (BB XIX, Bl. 390/391)

Dr. A

RB kam vom Kanzlergespräch. Hat darüber nicht viel gesprochen. Hoffnung war, dass uns K kein Mandat geben würde. RB war nicht wirklich zuständig. RB war der Einzige, der Beziehung zu K hatte. Man hätte nicht warten dürfen, bis ein Dr kam.

...

Mandat wollten wir nicht, JA sicher nicht.

...

es war klar am 29.1., dass man nichts mehr mit K machen wollte. „Schutzschild“ daher kein Thema.

...

Videokonferenz mit Herrn v. H.

vom Gefühl her meint er sich zu erinnern, wenn er uns Mandat gibt. Ist Kunde von uns. Wir haben potentiellen Konflikt.

wir haben nichts entschieden. Alles offen gelassen.

...

Es wurde uns berichtet, nicht entschieden worden. Man wollte Geld zurück/sichern

dd) vom 02.05.2011 (BB XIX, Bl. 392/393)

Dr. Bö.

2000/2001 spielte das Thema Konflikte eine große Rolle. DB wollte ganz sauber sein. Darum ging es am 29.01. Man wollte kein Mandat u hoffte, dass er der Bank keines erteilen würde.

„if he declined“ weist auf Zurückweisung hin. Man wollte durch Zurückweisung frei werden.

...

Es ging um Konflikt-clearing. Formuliert wurde, dass man sich keinem Risiko mehr aussetzen wollte.

#### b) E-Mail vom 16.02.2011

In einer E-Mail des Zeugen W an Rechtsanwalt H -B vom 16.02.11 (FA XIII-2, Bl. 302/303) fasste der Zeuge W ihm gegenüber getätigte Äußerungen des Angeklagten Dr. Br zusammen. Aus der E-Mail ergibt sich ebenfalls kein Interesse der D : B an einem Mandat durch die K -Gruppe.

In der E-Mail heißt es auszugsweise:

*Kernaussagen Dr. Br :*

...

*Einen Wunsch der Bank, ein Zerschlagungs-/Desinvestmentmandat zu bekommen, hat es nicht gegeben. Im März 2001 in München ist nicht über Veräußerung von Unternehmensteilen gesprochen worden. Der VS-Beschluss vom 29.1. ist auch nicht auf ein solches Mandat gerichtet, sondern hat einen ganz anderen Hintergrund und Inhalt: (1) DB wollte M beraten. (2) Aus dem Kanzlergespräch 2 Tage zuvor war Dr. Br aber klar, dass die Politik dem Einstieg eines ausländischen Investors ablehnend gegenübersteht. (3) Deshalb wollte man sehr vorsichtig agieren, und der guten Ordnung halber noch mal bei K nachfragen, um dann die Freiheit zu haben, für M tätig zu sein. Auch das Flughafengespräch ist dann nicht etwa die Umsetzung des VS-Beschlusses gewesen, sondern aufgrund der veränderten Situation und vor allem auf Drängen von K zustande gekommen.*

#### 4. Zeugenaussagen von Mitarbeitern der Rechtsabteilung

Darüber hinaus wurden auch die staatsanwaltschaftlichen Aussagen der Zeugen W L Dr. Ki und P verlesen, die als anderweitig Verfolgte von ihrem Aussageverweigerungsrecht gem. § 55 StPO Gebrauch machten. Bei den genannten Personen handelt es sich nach eigenen Angaben sämtlich um Mitglieder der Rechtsabteilung der D : B die mit der Führung des Ki -Verfahrens befasst waren und in diesem Zusammenhang an Gesprächen mit den Angeklagten zur Sachverhaltsaufklärung teilgenommen haben. Es handelt sich dabei überwiegend um die Gespräche, die auch Inhalt der oben dargestellten Notizen des Rechtsanwalts Dr. M sind.

##### a) Zeuge W

Die Angaben des Zeugen W waren hinsichtlich des Inhalts von Gesprächen mit den Angeklagten zur Sachverhaltsaufklärung nicht ergiebig. Der Zeuge hat angegeben, sich an den Inhalt der Gespräche nicht erinnern zu können.

##### b) Zeuge Dr. K

Der Zeuge Dr. K hat zu Gesprächen mit dem Angeklagten Dr. Br angegeben:

„Es gab Gespräche mit Dr. Br. : Ich habe für mich zwar „abgespeichert“, dass Dr. Br. kein Mandat von K wollte, aber wenn K mit dieser Frage an die Bank herantreten würde, man dann weitere Überlegungen anstellen müsste.“

Weiterhin hat der Zeuge Dr. K angegeben, dass er auch an einem Gespräch mit C im Zeitraum 2001/2002 Co-Head of Global Corporate Finance, teilgenommen hat und dieser über den Angeklagten Dr. A bei diesem Gespräch geäußert habe dass A kein Mandat gewollt habe.

c) Zeugin P

Die Zeugin P ; hat zwar insbesondere zu einem Gespräch mit dem Angeklagten Dr. Br am 17.04.2012, zu dem sie auch handschriftliche Notizen gefertigt hat (FA XIII-12, 213/219), inhaltliche Angaben machen können. Die Erinnerungen der Zeugin bezogen sich allerdings nicht auf das Interesse Dr. Br an einem Mandat von der K -Gruppe.

d) Zeuge L

Der Zeuge L hat zu einem Interesse des Angeklagten Dr. Br angegeben:

„Auf Frage, welche Einstellung Dr. Br dazu (Anm.: zu Geschäften mit Dr. K ) hatte:

Mein Eindruck war, dass er dazu eine neutrale Einstellung hatte und wusste, dass es jedenfalls für irgendeine Art von Kreditgeschäft keine Unterstützung der erforderlichen Gremien in der Bank geben würde. -

Auf Frage, wie die Haltung von Dr. Br zu Geschäften, die kein Kreditgeschäft waren, war:

Ich hatte nicht den Eindruck, dass Dr. Br dies ausgeschlossen hat, wenn dies passen würde.

Auf Frage, was Dr. Br gegenüber dem Zeugen gesagt hat, was er in Bezug auf K im Jahr 2001 bis zur Insolvenz 02 für Pläne/Ideen verfolgte:

So wie Dr. Br das mir gegenüber sagte, wobei ich das nicht mehr wortwörtlich weiß, hatte er im März 01 die Haltung: Momentan wird es kein wie auch immer geartetes Geschäft mit K geben, aber schauen wir mal.

...

Er sagte zu mir, dass er keine Ambitionen gehabt habe, ein Mandat von K zu erhalten.

...

Dr. Br hat uns das Kanzlergespräch so wie dargestellt geschildert. Er sagte, dass er auch danach kein Mandat zur Restrukturierung der K -Gruppe durch die Dr. Br gewollt habe.

...

Er sagte uns, er sei nicht zu dem Gespräch gegangen, um Dr. K vorzuschlagen, dass die D B die Hausbank von K werden könnte. Dr. Br sagte auch, dass es nicht

sein Ziel gewesen sei, die Geschäftsbeziehung anderweitig auszuweiten. Dr. K. und Dr. H. hätten das Thema angesprochen, aber mit einer Kreditvergabe verknüpft. Dr. Br. sagte uns in der Besprechung, dass dies für die Bank nicht in Frage gekommen sei, so dass eine Ausweitung der Geschäftsbeziehung somit eigentlich nicht in Frage gekommen sei.“

Zu dem Interesse Dr. Br. mit Dritten, d.h. M. in Bezug auf die K.-Gruppe ins Geschäft zu kommen, hat der Zeuge L. angegeben:

„Auf Frage, ob Dr. Br. in der Besprechung sagte, dass die Dr. B. Herrn M. beraten wollte, dass dies aber wie nach dem Kanzlergespräch klar war - nicht dem politischen Willen entsprach:

Nein, im Gegenteil. Dr. Br. sagte mehrfach, dass M. mehrfach versucht habe ihn zu kontaktieren, er sich aber mehrfach verleugnen habe lassen.“

Weiterhin hat der Zeuge L. als Zeuge vom Hörensagen Angaben zum Interesse der anderen Angeklagten bzw. des Angeklagten Dr. A. gemacht:

„Herr W. hat uns nämlich am nächsten Jour Fixe, dem 01.04.11 gesagt, dass er mit allen Vorständen aus der Sitzung vom 29.01.02 mit Ausnahme von. gesprochen habe. Herr W. hat pauschal gesagt, dass alle Vorstände gesagt hätten, man habe kein Mandat von K. gewollt und W. sagte, dass man nun Gesprächstermine mit den damaligen Vorständen im Beisein der Anwälte gemacht werden sollten.

...

C. sagte deutlich, dass er keine Geschäftsbeziehung mit K. wollte und da mit Dr. A. einig war.“

##### 5. Zwischenergebnis zu oben 1. bis 4.

Als Zwischenergebnis lässt sich festhalten, dass sich die Angeklagten Dr. A., F., Dr. B. und Dr. von H. im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung gegenüber den Mitarbeitern der Rechtsabteilung und externen Rechtsanwälten vor dem OLG München im K. Verfahren, bei ihren staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen durchweg dahingehend eingelassen haben, sie hätten an einem Mandat der K.-Gruppe kein Interesse gehabt. Die Kammer misst dabei den Angaben der Angeklagten, die sie im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung gegenüber Mitarbeitern der Rechtsabteilung und externen Rechtsanwälten getätigt haben, besondere Bedeutung bei, da kein Motiv ersichtlich ist, in diesem Kreis unwahre Angaben zu machen. Auch ist hinsichtlich der Notizen des Rechtsanwalts Dr. M. kein Grund ersichtlich, warum er das Ergebnis der Befragungen falsch festhalten sollte, nachdem es sich um reine Interna handelte.

Die hierzu vernommenen Zeugen bestätigten dies.

## 6. Verhandlungen zwischen C (D B ) und Dr. H (K -Gruppe) 2001/2002

Im Zeitraum vom 23.03.2001 bis zum 09.01.2002 gab es mehrere telefonische und persönliche Gespräche zwischen C für die D B. einerseits und Dr. H für die K -Gruppe andererseits, an denen teilweise auch der Angeklagte Dr. Br. und Dr. K. beteiligt waren. Bei C handelt es sich wie dargestellt um den für Europa zuständigen Leiter des Investmenbankingbereichs der D B. Der Zeuge Dr. H. hat sich selbst als den faktischen Stellvertreter Dr. K. in allen Angelegenheiten bezeichnet.

Die Angaben der Zeugen Dr. H. und C zu den Gesprächen im Zeitraum vom 23.03.2001 und 09.01.2002 sind im Kernbereich identisch. Danach hat es über die Beauftragung der D B. durch P. S. zur Erstellung einer „fairness opinion“ hinsichtlich des Verschmelzungsgutachtens P. S. /K. M. hinaus keine konkreten Angebote für eine Zusammenarbeit zwischen der D B. und der K -Gruppe gegeben. Von der K -Seite wurden etwaige Mandate davon abhängig gemacht, dass die D B. sich finanziell engagiert. Auch nach Darstellung des Zeugen Dr. H. hat der Zeuge C keine eindeutigen Signale gesendet, vielmehr Vorbehalte wegen der Intransparenz der K -Gruppe und der Machtkonzentration auf Dr. K. geäußert. Auch in dem Termin vom 12.11.2001 ist nach den Angaben beider Zeugen keine konkrete Vereinbarung getroffen worden. Daraus, dass der Zeuge Dr. H. den Termin als „zielführend“ und der Zeuge C den Tag als „vergeudet“ empfunden haben will, vermag die Kammer keine weitergehenden Schlüsse zu ziehen. Jedenfalls ergibt sich aus beiden Aussagen, dass bis zum 09.01.2002 keine Reaktion der D B. auf die Vorschläge der K -Seite erfolgt ist. Weiterhin war beiden Zeugen nach dem Termin am 09.01.2002 klar, dass die von der K -Seite angestrebte Zusammenarbeit, die nach deren Vorstellung zwingend mit einem finanziellen Engagement der D B. verbunden gewesen wäre, nicht zustande kommen würde. Außerdem wurde auf K -Seite allein eine Veräußerung der Beteiligung an T. und der der S Aktien in Betracht gezogen.

Im Einzelnen haben die Zeugen wie folgt ausgesagt:

### a) Zeuge Dr. H.

Dr. H. hat zusammenfassend angegeben, dass es in den Gesprächen darum gegangen sei, die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit zu eruieren, ohne dass es ein konkretes Angebot der D B. gegeben habe. Die D B. habe sich vorstellen können, sich intensiver im Medienbereich zu engagieren. C habe signalisiert, dass er sich eine Beraterrolle der D B. vorstellen könne. Der Zeuge Dr. H. habe dabei jedoch klar gemacht, dass es ihnen (also der K -Seite) auch um ein finanzielles Engagement der D B. ginge. Ein Einstieg der D B. ohne eine finanzielle Beteiligung wäre für sie nicht in Betracht gekommen. Eine „Rosinenpickerei“ der Bank hätten sie nicht zugelassen. C habe deutlich gemacht, dass es in der D B. auch Vorbehalte gegen die K -Gruppe geben würde. Diese hätten u.a. mit der starken Stellung Dr. K. und der Intransparenz der Gruppe zusammengehungen. Er habe von C keine klaren Signale erhalten. Deshalb sei es schon nicht ganz einfach gewesen, der Beauftragung der D B. durch P. S. im Zusammenhang mit der "fairness opinion" in Bezug auf das Verschmelzungsgutachten P. S. / K. M. zuzustimmen, man habe die Zustimmung jedoch als möglichen Türöffner für etwaige weitere Geschäfte betrachtet. Bei einem

Gespräch am 12.11.01 in Ismaning sei es um die Verschmelzung von P S und K iM sowie die Refinanzierung der Formel 1 gegangen. Darüber hinaus habe er C auch das Projekt G vorgestellt. Dabei habe es sich um den Plan einer Verschmelzung von K iM und K iP; anstatt der Fusion P S und K iM gehandelt. Er habe das Gespräch als zielführend empfunden, danach habe er allerdings nichts mehr von C ; gehört. Deshalb habe er sich mit ihm am 09.01.2002 in einem chinesischen Restaurant in London getroffen. Dabei sei es erneut um das Projekt G gegangen. C habe gesagt, dass es auch einen Plan B geben würde, der L und ihm nicht gefallen würde, ohne dies näher zu erläutern. Mit Ausnahme von T und der S -Aktien habe der Verkauf von Assets nicht den Intentionen Dr. K entsprochen.

#### b) Zeuge

Der Zeuge C hat sich nach dem Protokoll über seine konsularische Vernehmung vom 18.06.2012 zur Interessenlage der Bank bei seiner wie folgt geäußert:

*Frage: Wie wäre die Haltung der D B gewesen, wenn ein Dritter Interesse an der Erteilung eines Investmentbankingmandats gehabt hätte, dessen Gegenstand z.B. den Erwerb von Teilen der K -Gruppe gewesen wäre?*

*Ich habe mit Dr. A Gespräche geführt in Bezug auf unsere allgemeine Einstellung zur K -Gruppe. Das erste Gespräch mit K war im März 2001. Ich glaube ca. 1 Monat vorher habe ich mit Dr. A über K gesprochen. Unsere Einstellung war, dass wir sehr vorsichtig bei der Frage sein sollten, ob wir ein Beratungsmandat von K übernehmen sollten. Das gleiche galt auch für die Frage, eines Gegenmandats. Auch hier hätten wir über die Frage reden müssen, was das für den Ruf der D B bedeutet hätte.*

*Auf Frage:*

*Damals im Februar 2001 habe ich nicht mit Dr. A über die Frage eines möglichen Gegenmandats gesprochen. Allerdings: Ich habe sehr oft mit Dr. A über K gesprochen. Als sich die Lage von K immer weiter verschlechterte, haben wir immer intensiver darüber gesprochen. Es ging dann später ja auch um die Frage, der Übernahme eines Mandates von P*

*Der Zeuge wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem P Mandat um das Projekt G handelt. Projektstart war 13.9.01.*

*Auf Frage:*

*Ich habe dann vorher mit Dr. A darüber gesprochen. Die Entscheidung war schwierig. Zum einen war es die K G. Es gab ein Minderheitsinteresse und wir mussten dies berücksichtigen. Es hörte sich zudem nach einer komplizierten Transaktion an.*

*Auf Frage:*

*Ich wehrte mich dagegen, K als Kunden zu haben.*

*Auf Frage:*

Es war ein Unternehmen, das keine modernen Managementstrukturen hatte. Die Schulden waren zu hoch. Nicht alles hatte einen logischen Zusammenhalt. Es wurde von einer Person - Dr. K - geführt, die ihre „Vermögenswerte“ im Einzelnen liebte. Die Gruppe war intransparent. Das war eine sehr große Sorge von Dr. B

Bei meinem ersten Treffen mit Dr. K am 23.03.01 wollte ich höflich sein und sagte ihm, dass wir so viele Dokumente verlangen müssten, um ins Geschäft zu kommen.

Auf Frage:

Damals wollte Dr. K Kredit von der D [REDACTED] B [REDACTED]. Er sagte zu mir: Sie gewähren mir Kredit und ich gebe Ihnen ein Investmentbanking Mandat.

Auf Frage:

Welche Art von Mandat dies sein sollte wurde nicht näher definiert. Ich sagte ihm, dass dieses Geschäftsmodell nicht funktioniere.

Auf Frage:

Dr. Br war dabei bei dem Treffen am 23.03.01. Ich habe Dr. A von diesem Treffen berichtet. Ich berichtete ihm über den Inhalt des Gesprächs. Ich sagte ihm, dass unsere Einschätzung, diesbezüglich Geschäfte mit Dr. K zu machen, sich bei dem Gespräch bestätigt hatte.

Auf Frage:

Dann gab es ein weiteres Telefongespräch. Es war mit Dr. H. Heute erinnere ich mich nicht mehr genau, ganz vage habe ich in Erinnerung, dass es eine kleine Firma der Gruppe betraf. Es ging auf jeden Fall nicht um eine Beratung der gesamten Gruppe.

Das nächste Mal als wir uns über die K -Gruppe unterhalten haben, war am 12. November 01 in Ismaning. Dr. H. rief mich an und sagte mir, ich sollte kommen. Dr. H. teilte mir mit, dass die K -Gruppe eine große Kapitalspritze benötigen würde, er sprach über 1 Mrd. € als Eigenkapital. Er fragte, ob die D [REDACTED] B [REDACTED] bereit sein, das Geld zur Verfügung zu stellen. Für mich weiter überraschend, dass diese Sitzung dann im Büro von Dr. K fortgesetzt wurde. Das Büro war dunkel, da K ein Augenproblem hatte. Es war seltsam. Wir sprachen über Ummengen von Geld mit der Möglichkeit einer sehr komplizierten Neustrukturierung und das Ganze im Dunkeln. Der Vorschlag war, die D [REDACTED] B [REDACTED] sollte das Geld zu Verfügung stellen und zwar in Form einer Beteiligung als Finanzinvestor. Die D [REDACTED] B [REDACTED] wäre dann Miteigentümer der Gruppe gewesen und hätte sich dann an der dringend notwendigen Restrukturierung beteiligen können. Ich war verärgert, da dieser Tag für mich verloren war. Es gab keine Präsentation, sondern wir saßen in einem dunklen Raum und ich bekomme überraschend diesen Vorschlag präsentiert. Ich sagte bereits bei diesem Termin, dass die D [REDACTED] B [REDACTED] grundsätzlich keine derartigen Eigenkapitalinvestitionen mehr vornimmt. Ich wollte K nicht beleidigen, lehnte damit das Angebot also ab.

Auf Frage:

Ich sagte nicht, dass ich dies nochmals in Frankfurt besprechen werde. Ich weiß, dass Herr H dies anders schildert. Ich sagte gleich bei diesem Treffen, dass die D B dies nicht machen würde.

Auf Frage:

Nach diesem Termin sprach ich mit L und erzählte ihm von dem Termin von Nov. 01 und sagte ihm, dass dieser Tag für mich total vergeudet war. Das habe ich gegenüber L klar gesagt. Auch Dr. A habe ich von dieser Sitzung erzählt. Wann das war, weiß ich nicht mehr genau, es war einige Tage nach dem Termin in Ismaning. Ich habe Dr. A das Treffen und den Ablauf dezidiert geschildert.

Auf Frage:

Dr. Br habe ich nicht informiert. Wir haben nie eng zusammengearbeitet. Nachdem Dr. A ja von mir informiert war, war klar, dass er Dr. Br informieren würde.

Auf Frage:

Nach dem Treffen von Nov. 01 war mir ganz klar, dass die K -Gruppe in tiefen Schwierigkeiten steckt.

...

Auf Frage:

K stellte im Nov. 01 alles sehr positiv dar. Mir war klar, dass das nicht stimmt, da sie von uns 1 Mrd. Eigenkapital wollten und ich wusste, dass er dies niemals auf dem Markt bekommen würde. Damals war eine Mrd. Euro sehr, sehr viel. Ich vermutete, dass die Gruppe in Wirklichkeit noch viel mehr Geld, eher 2 oder 3 Mrd. benötigen würde.

Auf Frage nach dem Termin vom 09.1.02 in London:

H rief mich an und sagte er käme nach London um an einer Sitzung teilzunehmen und er lud mich zu sich ins Hotel ein, ich kam und er schlug vor, wir sollten zu einem kleinen Chinesen um die Ecke gehen. Das fand ich ungewöhnlich, da ich glaubte, wir würden ein geschäftliches Gespräch führen. Tatsächlich führten wir eher ein gesellschaftliches Gespräch. Er sagte mir dann dass sie mit J.P. M zusammenarbeiten würden und es um eine Restrukturierung gehen sollte und er fragte, ob wir auch mitmachen wollten. Anders als im Nov. 01, als er sagte, wir brauchen die D: B sagte er nun sie würden nun die Restrukturierung vornehmen, es ging mehr in die Richtung, ob die D B dabei sein will. Ich fragte ihn, an welche Art von Restrukturierung sie denken. Er sagte mir, sie wollten am Geldmarkt Kapital bekommen. Ich wusste, dass K am Geldmarkt kein Kapital bekommen würde. Ich sagte ihm, dass ihm wohl klar sei, dass er bei einer Restrukturierung auf eine Art und Weise würde vorgehen müssen, die Dr. K unglücklich machen würde. Dr. H war damit - obwohl ich das nicht aussprach - klar, dass Teile der Gruppe verkauft werden müssen und ich wusste, dass Dr. K, der an seinen Vermögenswerten hing, damit unglücklich sein würde.

### c) Kein weiteres Kapital für die K -Gruppe

Dass die D B. zu keinem neuen Kreditengagement für die K -Gruppe bereit war, erklärt sich auch aus deren prekärer wirtschaftlicher Situation wie sich aus nachfolgenden Beweismitteln ergibt.

#### aa) Zeuge Dr. L

Die dargestellte Position des Zeugen C wird auch bestätigt durch die Angaben des Zeugen Dr. L, die dieser im Rahmen seiner staatsanwaltschaftlichen vom 07.06.2013 zu einem mit C geführten Gespräch gemacht hat. Die Vernehmungsniederschrift wurde verlesen:

*„Auf Frage nach C :*

*Mit C habe ich gesprochen. Gerade nach seinem Gespräch mit Dr. H im Oktober/Nov. 01 im Zusammenhang mit der Fairness-Opinion war C in Bezug auf K sehr zweifelnd:*

*Er hatte eine ganz klar ablehnende Haltung in Bezug auf eine Eigenkapital- oder Kreditbeteiligung der Bank. Weiter war er zweifelnd, ob es zu einer sinnvollen Mandatierung durch K in Bezug auf M&A Themen kommen könnte. Der Verkauf wesentlicher Unternehmensteile der K -Gruppe wäre z.B. ein solches M&A Projekt gewesen. Die Zweifel kamen wohl aufgrund des persönlichen Eindrucks, den C aus den Gesprächen u.a. mit H gewonnen hatte.“*

#### bb) Präsentation „Temple“

Die unterschiedlichen Positionen der D B. einerseits und der K -Gruppe andererseits werden zudem auch durch die Präsentation „Temple“ – interne Besprechungsunterlage verdeutlicht, welche dem Zeugen C als Anlage einer E-Mail am 11.11.2001, also 1 Tag vor der Besprechung in Ismaning zugesandt wurde. Die Präsentation wurde in Übersetzung verlesen (FA IV, Bl. 299/319). In Abschnitt I werden die Schlüsselprobleme der K -Gruppe zusammengefasst:

*„Schlüsselprobleme im Zusammenhang mit K*

*Die K -Gruppe befindet sich in einer schwierigen finanziellen Situation und die Umsetzung des „gruppeninternen Aktionsplans“, welcher das Überleben der Gruppe sichern soll, erscheint aufgrund folgender Faktoren unrealistisch:*

- *Die Schulden und Eventualverbindlichkeiten überschreiten in der Summe den gegenwärtigen Nettoinventarwert der Gruppe.*
- *Die meisten Vermögenswerte der K -Gruppe sind bereits belastet. Zusätzliche Sicherheiten, mit denen Forderungen aufgrund unzureichender Verbriefung bedient werden könnten, sind nicht verfügbar.*
- *Erhebliche Abweichungen bezüglich der Höhe der Verbindlichkeiten einerseits und der Bewertung existierender Sicherheiten andererseits.*
- *Unrealistische Erwartungen bezüglich des zeitlichen Rahmens und der möglichen Erlöse bei Abstoßungen von Vermögenswerten.*

- Die schon jetzt schwere Schuldenlast der K. G. lässt keinen finanziellen Spielraum mehr.

- Prolongation vertraglich zugesicherter Put-Optionen (T. R., C. R. usw.) bis zum Börsengang von KM kann das Problem nur aufschieben, aber nicht lösen, da der börsliche Wert unter dem garantierten Ausübungspreis liegt.

Fininvest und Mediaset sind, zusammen mit weiteren Aktionären, Teil der Investorengruppe T., welche 9,72 % des Grundkapitals an KM hält. Alle T. Aktionäre haben eine Put-Option, die ihnen zusichert, dass sie ihre KM-Anteile an K. -H. („KH“), dem Mehrheitsaktionär bei KM, für DM 1,9 Mrd. verkaufen können. Ausübungstermin wäre der 15. November 2001.

Sollten einige Inhaber solcher Optionen auf dieser Position bestehen (oder zumindest eine Verbesserung der Sicherheiten verlangen), wäre KH möglicherweise gezwungen, über den sogenannten „Aktionsplan“ hinaus Folgendes zu tun:

- Einleitung eines beschleunigten/erweiterten Plans zur Abstoßung von Vermögenswerten (im Extremfall auch ihre Anteile an der F. 1-G. und P. 1/P. -Aktien) oder;

- Anteile an KM aufzugeben.

Selbst wenn die „Put-Krise“ überwindbar ist, so steht KH gegen Ende des Abrechnungsjahres finanziell auf höchst wackeligen Beinen. Gegen Frühjahr 2002 würden die finanziellen Verpflichtungen hinsichtlich Pay-TV weitere Zuschüsse erforderlich machen.“

Es folgen auf der nächsten Seite „DB-Positionen zu möglichen Anfragen DH“, wobei DH in dem gegebenen Zusammenhang für H. steht. Zu den finanzierungstechnischen Anfragen heißt es dort u.a.: „Unternehmenskredit ohne jegliche Sicherheiten nicht möglich“, „Sind die KM-Aktien frei von sonstiger Verpfändung?“ sowie „Sicherheiten?“

In Abschnitt 4 „Alternativen zu K. Aktionsplan“ werden sodann Strategien dargestellt deren Ausgangspunkt der Verkauf von Vermögenswerten der K. Gruppe ist, u.a. ist „Fininvest/Mediaset kaufen T. -Anteile“, „Verkauf von K. T. an B. /M.“ und „Verkauf von F1 -Beteiligungen (einige oder alle) an interessierte Autohersteller“ genannt.

cc) Schreiben des B. vom 04.09.2001

Darüber hinaus war den Verantwortlichen der D. B. die finanzielle Situation der K. Gruppe auch durch ein an den Vorstand gerichtetes Schreiben des B. vom 04.09.2001 (EA XIII, Bl. 144/145) bereits vor Augen geführt worden. In dem Schreiben heißt es auszugsweise:

„...Aufgrund der eigenen Angaben der K. Gruppe scheinen die aktuelle Gesamtverschuldung, die Bewertung der Aktiva, die Ertragsentwicklung der Gruppe sowie insbesondere die Auswirkung der erheblichen Verluste und der hohen Liquiditätsbelastung des Teilkonzerns K. -P. GmbH&Co. KGaA nicht vollumfänglich bekannt zu sein.

Nach meiner Einschätzung dürften die Investitionsvorhaben P. und Formel 1 erhebliche Anforderungen an die Finanzkraft der K. -Gruppe stellen. Im Übrigen haben die bei der Anschubfinanzierung des K. -Projektes beteiligten Investoren nach meiner Kenntnis

*ein vertragliches Recht auf Rückzahlung ihrer Beteiligungen inklusive Zinsen, sofern der beabsichtigte Börsengang K. nicht bis spätestens 2003 erfolgen sollte..."*

#### d) Zusammenfassende Würdigung der Gespräche zwischen den Zeugen C und Dr. H:

Die Kammer vermag aus den dargestellten Gesprächen, dem Inhalt der Präsentation und dem Schreiben des B nicht den Rückschluss zu ziehen, dass die D B in diesem Zeitraum auf die Erteilung eines Investmentbankingmandats hingearbeitet hätte. Vielmehr ging es Dr. H in erster Linie darum, die D B als Kapitalgeber zu gewinnen, was er in den Gesprächen mit dem Zeugen C auch deutlich gemacht hat. Bei der D B hingegen ging man davon aus, dass die Schulden und Eventualverbindlichkeit den Nettoinventarwert der Gruppe überstiegen und keine freien Sicherheiten zur Besicherung etwaiger weiterer Darlehen zur Verfügung standen. Darüber hinaus war die D B mit Schreiben des B vom 04.09.2001 auf die schwierige finanzielle Situation der K-Gruppe aufmerksam gemacht worden, so dass es auch objektiv nachvollziehbar ist, dass man bei der D B allenfalls Alternativen in Betracht zog, die mit keinerlei Kapitaleinsatz verbunden waren. Die Erteilung weiterer Mandate an die D B ohne ein finanzielles Engagement wurde jedoch vom Zeugen Dr. H ausgeschlossen, was dem Zeugen C auch bekannt war. Damit war nach dem Gespräch am 09.01.2002 in London klar, dass man wegen der insofern bestehenden Differenzen nicht zusammenkommen würde.

#### 7. Die Zeit nach dem Scheitern der Gespräche C Dr. H.

Aus den Aussagen der Zeugen T und E sowie der verlesenen staatsanwaltschaftlichen Aussage des Zeugen Dr. L alle Mitarbeiter des Investmentbankingbereichs der D B, ergibt sich, dass es dennoch nach dem 09.01.2002 auf Arbeitsebene weiterhin Überlegungen zu möglichen Mandaten für und gegen die K-Gruppe gab, die im Wesentlichen einen Ver- bzw. Ankauf von Vermögenswerten der K-Gruppe zum Gegenstand hatten. Zu diesen Überlegungen haben Mitarbeiter der D B am 14.01.2002 die Eintragung des Projekts „B.“ in die sog. Projektdatenbank veranlasst. Zudem fertigten die genannten Mitarbeiter in diesem Zusammenhang mehrere Präsentationen.

Dieser Umstand steht dem Beweisergebnis, dass ein Interesse der Bank an einem Mandat der K-Gruppe nicht bestand, nicht entgegen.

#### a) Zeuge E

Der Zeuge E hat zum Hintergrund dieser Überlegungen im Rahmen der Hauptverhandlung angegeben, dass es sich dabei um reine Planspiele gehandelt habe, die mit den bekannten Zahlungsschwierigkeiten K im Zusammenhang stünden. Es sei sein Job gewesen, solche Überlegungen anzustellen. Er wäre gefeuert worden, wenn er sich nicht mit K befasst und „für den Fall der Fälle etwas in der Schublade“ gehabt hätte. Er selbst habe zu K überhaupt keine Meinung gehabt. Es sei die Devise gewesen, dass K die D B nicht möge, weil sie ihm keine unbesicherten Kredite zur Verfügung stellen wollte. D F habe man nicht mit K ins Geschäft kommen wollen.

## b) Zeuge Tl

Der Zeuge T hat in diesem Zusammenhang angegeben, dass er sich gedacht habe, dass die Situation kommen könne, dass bei K etwas zum Verkauf angeboten werden würde. Er wisse nicht, ob K etwas verkaufen wollte. Der Sinn des Investment-Bankings sei es, „fees“ (Gebühren) zu verdienen. Wunsch sei es immer, ein Verkäufermandat zu erhalten. Wenn dies nicht möglich sei, strebe man ein Käufermandat an.

## c) Zeuge Dr. L

Der Zeuge Dr. L hat hierzu im Rahmen seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen, deren Protokolle durch Verlesung ins hiesige Verfahren eingeführt wurden, angegeben:

Aussage vom 07.06.2013

*In Bezug auf K : Meine Aufgabe war, dass ich im vierten Quartal 01 und im ersten Quartal 02 mich mit möglichen Entwicklungen und M&A Opportunitäten in Bezug auf die K Gruppe befasst habe.*

*Der erste Schritt war generell die Beobachtung und Analyse der Medienlandschaft, die immer wieder zu aktualisieren war. Dabei ging es darum, die verschiedenen Medienspieler und deren strategische Absichten immer wieder zu analysieren, um auf diesem Weg die Situationen zu identifizieren, in denen die D B als M&A Berater möglicherweise tätig werden könnte.*

*Der zweite Schritt war, diese verschiedenen möglichen M&A Situationen, bei denen die D E aktiv werden könnte, zu durchdenken, um damit festzustellen, welche Akquisitionsbemühungen notwendig wären. Solche Akquisitionsbemühungen bei Käufern oder Verkäufern würden dann mit verschiedenen Kollegen diskutiert und abgewogen werden. Manchmal würde man dann die Überlegungen weiter verfolgen oder auch verwerfen.*

...

*In dieser Zeit gab es weit auseinanderliegende Meinungen innerhalb der Bank zu K*

*Auf Frage, welche konkreten Meinungen es im Haus auf Vorstandsebene gab. Ganz konkret weiß ich, dass niemand einen Einstieg der D B als Finanzinvestor wollte.*

*Ich weiß nicht, was Dr. A konkret wollte. Meine Erinnerung ist, dass Dr. A äußerst zweifelnd war, dass sich aus der K -Situation konkrete Mandate ergeben würden.*

...

*Frage: Welche Einstellung hatte der Zeuge zu einem Beratungsmandat i.S. Restrukturierung K durch den Verkauf wesentlicher Assets?*

*Aufgrund der Branchenanalyse - wie oben geschildert - war es so, dass ein Mandat von K das attraktivste Mandat gewesen wäre. Dies war die aus meiner Position sich ergebende M&A-Produktsicht unter dem Gesichtspunkt, ein gutes M&A Geschäft für die Bank zu akquirieren. Die Verkäuferseite war naturgemäß im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit, dass*

das Geschäft mit der De... Bc... durchgeführt würde, höher und damit war es attraktiver.

Dem standen aber andere Themen, wie z.B. eine mögliche Forderung von Ki... nach zusätzlichen Finanzierungszusagen im Gegenzug für M&A-Mandate entgegen. Deswegen war es auch meine Verantwortung, dass wir auch parallel die Möglichkeiten auf der Käuferseite sondierten.

Auf Frage, wieso einem Verkauf das Kreditthema entgegengestanden hätte:

Das Branchenbild war wie folgt: K... will möglichst wenig verkaufen, dazu wäre bereit ein Mandat zu erteilen, gleichzeitig wollte Ki... aber immer im Gegenzug ganz erhebliche Summen als neuen Kredit.

Neue Kredite wollte die De... Bc... aber nicht gewähren.

Deswegen gab es eben auch den Dialog mit der potentiellen Käuferseite.

#### d) Notizen des Rechtsanwalts Dr. Me... zu Angaben der Zeugen

Auch die genannten Zeugen wurden – wie die Angeklagten – im Rahmen der durch die De... Bc... betriebenen Sachverhaltsaufklärung befragt. Die unbefangenen erstellten Notizen des Rechtsanwalts Dr. Me..., denen die Kammer wie ausgeführt besondere Bedeutung beimisst, bestätigen ebenfalls die Unverbindlichkeit der Projektüberlegungen. Sie lauten wie folgt:

##### aa) Zum Zeugen El... (BB XIX, Bl. 406/409)

Allerdings konnte und wollte die Bank neben fehlender Transparenz der Ki...-Gruppe kein Geld geben. Es sei immer klar gewesen, dass von Ki... ein Beratungsmandat nicht zu erhalten war, wenn man nicht auch einen Kredit geben würde. Das sei auch bei anderen Kunden üblich. Die De... Bc... wollte aber aus den genannten Gründen K... keinen Kredit geben.

...

Es war logisch und gehört zum Geschäftsmodell einer Investmentbank, sich dann alle möglichen Gedanken zu machen. Das sei mit Sicherheit bei den anderen Investmentbanken nicht anders gewesen. Das bedeute jedoch nicht, dass man ein Restrukturierungsmandat hätte "erzwingen" wollen.

Da die De... Bc... Ki... keinen Kredit geben wollte, war früh klar, dass die Bank sich darauf zurückziehen würde müssen, das St...-Pakt verwerten zu müssen.

...

In seiner Gruppe habe keiner ernsthaft an eine Chance gedacht, bei Ki... ein Mandat (ohne Kredit) zu bekommen. Wenn es dazu gekommen wäre, hätte ihm die Vorbereitung von Unterlagen obliegen.

##### bb) Zum Zeugen Tf... in (BB XIX, Bl. 477/479, 481/482)

Man hatte auch nicht vor, mit Ki... ins Geschäft zu kommen. Ki... war nicht unsere Zielgruppe.

... Es gab viel Gerede über Ki [redacted], kann sich vorstellen, man hat jeden Tag Ideen, überlegt ständig, was man machen könnte.

Im Fall A [redacted] hätte man versucht über Br [redacted] einen Termin dort zu bekommen. Soweit ist es aber nie gekommen.

...

Es gab keine Priorität, Mandat von K [redacted] zu bekommen. Man wusste, dass K [redacted] wichtiger Player war mit interessanten Assets. Wenn die verkauft würden, wollte man dabei sein.

...

Thema Ki [redacted] war nie Kernthema für die Gruppe. Aber die Beteiligung war natürlich interessant und K [redacted] usw. war damals überall die Rede davon. Er selbst und sein Team hatte dafür nicht die Expertise (M&A + IPO).

...

K [redacted] war kein gewünschter Kunde.

cc) Zum Zeugen Dr. Le [redacted] r (BB XIX, Bl. 412/413)

Es gab Stränge mit potentiellen Interessenten für Assets der Ki [redacted]-Gruppe, aber auch Stränge mit Überlegungen dazu, wie man ein Restrukturierungsmandat für K [redacted] machen könnte. Alle diese Überlegungen seien allein auf Arbeitsebene erfolgt.

...

Herr Le [redacted] r selbst hat sich nicht um ein Restrukturierungsmandat von Ki [redacted] bemüht. Er erinnert sich auch nicht daran, dass andere sich darum bemüht hätten.

...

Für die Dr. B [redacted] gab es dabei keinen Zug in eine bestimmte Richtung. Herr L [redacted] r kann auch keine solche Zuspitzung oder Klarheit über ein Projektvorhaben in der Dr. B [redacted] r Be [redacted] r erinnern, dass Herr Dr. Br [redacted] r den Eindruck hätte gewinnen könne, er müsste Druck auf Ki [redacted] ausüben.

Die Notizen von Rechtsanwalt Dr. M [redacted] entsprechen im Aussagegehalt den Angaben, die die Zeugen Ti [redacted] und E [redacted] im Rahmen der Hauptverhandlung bzw. der Zeuge Dr. Le [redacted] r im Ermittlungsverfahren gemacht haben. Sie sind im Kerngehalt auch identisch mit den Angaben, die die Zeugen gegenüber den Mitarbeitern der Dr. B [redacted] r und den externen Rechtsanwälten im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung gemacht haben. Dies erhöht ihre Glaubhaftigkeit, da bei den Zeugen in diesem Kreis kein Motiv für falsche Angaben, bei Rechtsanwalt Dr. M [redacted] wegen des internen Charakters der Aufzeichnungen kein Motiv für eine falsche Niederlegung ersichtlich ist.

## 8. Das Kanzlertreffen am 27.01.2002 und die Ereignisse/Aktivitäten im Zusammenhang damit

Am 27.01.2002 fand in einem Restaurant in Hannover ein Treffen zwischen dem damaligen Bundeskanzler Dr. Schröder, Dr. Mißler (CEO der Bertelsmann Gruppe), Dr. Scobey (Geschäftsführer der W. -Gruppe) und dem Angeklagten Dr. Brückner statt. Das ergibt sich zur Überzeugung der Kammer u.a. aus der verlesenen schriftlichen Erklärung des verstorbenen Zeugen Dr. Scobey vom 29.09.2003, dessen Äußerungen gegenüber KHK Hatzfeld vom Hessischen LKA, die dieser in dem verlesenen Vermerk vom 22.07.2003 festgehalten hat, aus den staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen des Zeugen Dr. Mißler, den festgestellten Äußerungen des Angeklagten Dr. Brückner im K. -Verfahren und dem bereits zitierten Protokoll der Vorstandssitzung vom 29.01.2002.

Im Verlauf des Treffens sagte der Angeklagte Dr. Brückner kein weiteres Engagement der Nebenbeteiligten, insbesondere keine Beratung der K. -Gruppe oder deren „Zerschlagung“ zu. Ein im Kanzlertreffen hervorgerufenes Interesse oder gar ein Plan des Angeklagten Dr. Brückner entstand nicht. Die Angaben des Angeklagten Dr. Brückner, es sei nur am Rande um die K. -Gruppe gegangen, er habe sich nicht auf das Treffen vorbereitet und vorher nicht gewusst, worum es gehen werde, es habe ohne jedes Ergebnis geendet, waren zutreffend.

Soweit der Zeuge Dr. Mißler angegeben hat, er habe Dr. Brückner in einem Telefonat am 10.01.2002 bereits über den Inhalt der bevorstehenden Treffens informiert, konnte dem die Kammer nicht folgen. Insgesamt erwiesen sich die Angaben des Zeugen als nicht konsistent – die Kammer stützte ihre Feststellungen daher nicht darauf.

Die auf Mitarbeiterenebene angestellten Überlegungen, insbesondere das nachfolgend beschriebenen Projekt „Bertelsmann“, welches sich mit der Restrukturierung der K. -Gruppe unter Führung der Dr. Brückner beschäftigte, aber auch Überlegungen zur Erlangung von Mandaten von Wettbewerbern der K. -Gruppe (z.B. Mißler), sind ausweislich der Angaben der nachbenannten Zeugen und Beweismittel über unverbindliche Planspiele nicht hinausgelangt und dienten nicht der Vorbereitung des Kanzlertreffens. Gleiches gilt für das „German media discussion paper“ (Deutsche Medien Diskussionspapier), welches der Angeklagte Dr. Brückner im Vorfeld des Kanzlertreffens nicht erhielt.

### a) Ereignisse/ Aktivitäten im Vorfeld des Kanzlertreffens

#### aa) Telefonat Dres. Mißler /Brückner am 10.01.2002

Ausweislich des Terminkalenders des Dr. Brückner hat am 10.01.2002 ein Telefonat zwischen ihm und Dr. Mißler stattgefunden. Die Kammer ist nicht zu der Überzeugung gelangt, dass Dr. Brückner bei dieser Gelegenheit bereits über den geplanten Inhalt des Kanzlertreffens informiert wurde. Vielmehr konnte der Inhalt des Telefonats nicht geklärt werden.

Der Zeuge Dr. Mißler hat im Zusammenhang mit dem Telefonat im Rahmen seiner verlesenen staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen folgendes angegeben:

#### (1) Aussage Mißler StA vom 21.05.12 (EA XIV, Bl. 333, 335):

*Ich kann mich nicht mehr genau erinnern, ob er die Herrn Dr. Brückner und Scobey über das anstehende Gespräch informieren sollte, oder ob ich das übernommen habe.*

Auf Frage nach einem Telefonat vom 10.01.02 zwischen dem Zeugen und Dr. Br...

Es kann sein, dass ich dort mit Herrn Dr. Br... telefoniert habe, um den Termin vom 27.01.02 mit dem Bundeskanzler und Herrn Sc... zu vereinbaren.

(2) Aussage Mi... vom 31.08.12 (EA XIV, Bl. 386/387):

Zum Telefonat mit Dr. Br... am 10.01.02:

Haben Sie Dr. Br... dort erstmals über das geplante Kanzlergespräch informiert oder wusste Dr. Br... schon, dass es ein solches Gespräch mit dem Bundeskanzler geben wird?

Nach meiner Erinnerung war dies das erste Gespräch nach dem Abendessen am 03.01.02 zwischen Dr. Br... und mir.

Br... hatten wir am 03.01.02 als Gesprächspartner auserkoren, dies aus mehreren Gründen:

1. Die D... Br... war die größte d... B...
2. Ich hatte die Befürchtung, dass die D... Br... in Bezug auf das von befürchtete Szenario bereits mit Mi... oder Me... zusammenarbeitete
3. Die D... Br... war über Ti... C... selbst im Kabelmarkt engagiert

Was haben Sie mit Dr. Br... genau besprochen?

Ich habe Dr. Br... mitgeteilt, dass Thema des Gesprächs vom 27.01.02 ein Austausch über folgende Themen sein soll:

- Das Interesse amerikanischer Großkonzerne in das Deutsche Kabel zu investieren
- Die Lage der Ki...-Gruppe
- Und die sich aus diesen beiden Punkten ergebenden möglichen Auswirkungen auf den deutschen Medienmarkt.

Ich bin nicht sehr viel weiter in die Tiefe gegangen.

Auf Frage:

Ich weiß nur noch, dass Dr. Br... bei diesem Telefonat - wie immer - sehr zurückhaltend war. Ich weiß nicht mehr, wie wir auseinandergesprochen sind, da ich auch nicht mehr weiß, ob Dr. Br... von dem Termin vom 27.01.02 bereits vor meinem Anruf erfahren hatte, oder ob ich ihm das mitgeteilt habe, dass am 27.01.02 ein Gespräch mit dem Bundeskanzler stattfinden soll.

Haben Sie vereinbart, dass Dr. Br... sich bereits Gedanken zur Restrukturierung der Ki... Gruppe machen soll?

Nein. Über eine Restrukturierung haben Dr. Br... und ich bei dem Telefonat am 10.01.02 nicht gesprochen.

Haben Sie mit Dr. Br. über M. und dessen Intentionen gesprochen?

*Ich glaube schon. Ich glaube mich zu erinnern, dass ich Dr. Br. bei diesem Telefonat geschildert habe, warum ich das Gespräch mit Dr. Sc. gesucht habe und dass wir in Sorge um die Medienlandschaft insb. durch einen möglicherweise drohenden Einstieg von M. und M. bei K. seien.*

Zuvor hatte Dr. M. hierzu bereits am 07.06.2011 ausgesagt und ausweislich des Gerichtsprotokolls (Duplo VIII, Bl. 3222) folgende Angaben gemacht:

*Nach meiner Erinnerung hat das Bundeskanzleramt das Treffen vom 27.01.2002 organisiert. Wenn Herr Dr. Sc. etwas anderes in dem mir vorgehaltenen Schreiben angibt, dann will ich das nicht ausschließen, zumal sein Schreiben bereits aus dem Jahr 2003 ist. Jedenfalls erinnere ich mich nicht daran, vorher mit Herrn Dr. Br. über dieses Treffen gesprochen zu haben.*

### (3) Würdigung des Zeugen Dr. Mi.

Während Dr. Mi. am 07.06.2011 noch ausgesagt hat, dass er sich nicht erinnern könne, mit Dr. Br. vor dem Kanzlergespräch gesprochen zu haben und dies im Rahmen seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung am 21.05.2012 noch einmal bestätigt hat, konnte er sich bei seiner Vernehmung am 31.08.2012 nicht nur daran erinnern, dass ein Telefonat stattgefunden hat, sondern sogar wiedergeben, was er Dr. Br. um Inhalt des geplanten Gesprächs mitgeteilt hat. Die Kammer kann nicht nachvollziehen, wie diese detaillierte Erinnerung wiederbelebt worden sein könnte. Eine Nachfrage der Vernehmungsbeamten hierzu ist nicht protokolliert. Zudem wird durch den Inhalt der protokollierten Aussage bereits in Frage gestellt, ob es sich tatsächlich um eine Erinnerung des Zeugen handelt. Die Antwort auf die Frage, ob der Zeuge mit Dr. Br. über M. und dessen Intentionen gesprochen hat, beginnt der Zeuge mit: „Ich glaube schon. Ich glaube mich zu erinnern...“ Auf Grundlage der genannten Aussagen des Zeugen Dr. Mi. konnte die Kammer vor diesem Hintergrund keine Feststellungen zum Inhalt des Telefonats vom 10.01.2002 treffen. Der Umstand, dass das Telefonat 17 Tage vor dem Kanzlertreffen geführt worden ist, mag es zwar nicht fernliegend erscheinen lassen, dass es zumindest auch hierum gegangen ist, zwingend ist dies aber nicht. Der Zeuge Dr. Mi. konnte im Rahmen der Hauptverhandlung nicht vernommen werden, da er von seinem Auskunftsverweigerungsrecht gem. § 55 StPO Gebrauch gemacht hat.

### (4) Angaben des Angeklagten Dr. Br. zum Telefonat vom 10.01.2002 im KC -Verfahren

Die Kammer konnte damit auch keinerlei Anhaltspunkte dafür gewinnen, dass die festgestellten Angaben des Angeklagten Dr. Br. am 25.10.2011 vor dem OLG München:

*„Mir war nicht deutlich, warum er mich dazu eingeladen hatte. Das hat mir auch keiner von den Beteiligten, also weder Herr Mi. noch Herr Sc., vorher und auch nicht nachher erzählt. Es war eine Anregung von Herrn Mi.; mich dazu zu laden; das hat sich hinterher herausgestellt. Jenseits dieser Vermutung, um was es sich handeln könnte, wusste ich vor dem Gespräch nichts...“*

nicht der Wahrheit entsprachen.

bb) E-Mail des Zeugen E vom 14.01.2002

Am 14.01.2001 versandte der Zeuge E an den Zeugen Dr. L (EA XXXII, Bl. 400/401) eine E-Mail, in der sich E Gedanken hinsichtlich der von K -Gruppe gehaltenen Beteiligung an der Speed (Formel 1) und einer teilweisen Übertragung der Anteile an die Automobilhersteller macht. Bereits aus dem einleitenden Satz („Stell dir vor, kannst Du mir sagen, ob meine u.g. Überlegung funktioniert...“) wird deutlich, dass es sich wiederum nur um Planspiele handelt.

cc) Eintragung des Projekts „B“ in die Deal-Datenbank

(1) Eintragung vom 14.01.02

Ausweislich des verlesenen Auszugs aus der Deal-Datenbank der D B FA II-2, Bl. 13/14, EA XXXIV, Bl. 248/249) wurde dort am 14.01.02 ein Projekt namens „B“ eingetragen.

Inhaltlich wurde das Projekt „B“ dort wie folgt umschrieben:

*„Wir versuchen eine alleinige oder Co-Berater-Rolle gegenüber L K bei der Restrukturierung seiner Holdings zu bekommen. Wir werden darüber sprechen, Nicht-Kern-Vermögenswerte zu verkaufen und Schulden zu restrukturieren, um K M zu retten (ausschließlich Formel 1). Derzeit in Vorphase der Bemühung um einen Auftrag.“*

Ausweislich des Eintrags handelte es sich also um die Vorphase zur Bemühung um einen Auftrag.

(2) Zeuge E

Wer die Eintragung vorgenommen hat, konnte im Rahmen der Hauptverhandlung nicht geklärt werden, der Zeuge E hat jedoch in der Hauptverhandlung angegeben, dass jedenfalls der Name des Projekts („B“) von ihm stamme, da er Weinliebhaber sei. Weitere Erinnerungen an das Projekt hatte er nicht. Grundsätzlich seien jedoch Eintragungen in die „Deal-Datenbank“ der Bank frühzeitig erfolgt um Konflikte mit anderen Projekten zu vermeiden. Wer „als Erster“ eingetragen hätte, dessen Projekt sei es später, wenn es konkret werde.

(3) Zeuge Dr. L

Im Rahmen seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 07.06.2013 hat der Zeuge Dr. L zu Einträgen in die Deal-Datenbank bzw. speziell zur Eintragung B angegeben:

*Typischerweise wurden auf der Ebene von Associates die Projekte „geloggt“, d.h. potentielle Projekte werden an die Deal-Datenbank gemeldet. Damit wurde der erste formelle Schritt des Konfliktclearings durchgeführt. Der Eintrag in die Datenbank sagt noch wenig, da es darauf ankam, durch wen und wann im Ablauf das veranlasst wurde. Man brauchte für Reisekosten z.B. eine Projektnummer, die gab es nur mit einem Eintrag. Die Eintragungen konnten auf der untersten Arbeitsebene vorgenommen werden. In der Regel wurden die Eintragungen von dem M&A Team eingegeben und weniger vom Medienteam.*

*Dem Zeugen wird der Ausdruck aus der Deal Datenbank zum Projekt B vorgehalten. Dieser Ausdruck wird als Anlage 3 zu Protokoll genommen.*

Der Zeuge erklärt:

Diese Eintragungen stehen im Prinzip im Einklang zu dem was ich schon gesagt habe: Wir waren noch in den Überlegungen dazu, dass ein mögliches Mandat von Ki zur Restrukturierung seiner Gruppe ein lohnendes Projekt sein könnte. Diese Idee gab es als logische Konsequenz der Branchenanalyse und ich hätte mit dieser Mandatsalternative auch erwartet, dass dann jemand aus dem Team die Eintragung in der Datenbank veranlasst. Das ist ja dann auch offenbar passiert.

Ich persönlich habe damals keine Kenntnis von dem Datenbankeintrag gehabt, dieser spielte ja wie erwähnt auch auf der Arbeitsebene.

Wie sich aus dem Ausdruck auch ergibt, ist dort von einem „pre-pitch“ also von einer Vorphase vor den Bemühungen die Rede. Das heißt, dass es am 14.01. eine Vorphase gab, da wir nach der Branchen-Analyse ein solches Mandat als möglich identifiziert haben und dies deswegen in die Datenbank eingetragen wurde. Das heißt noch nicht, dass wir uns um ein Mandat bemüht haben.

#### (4) Zeuge Tt

Der Zeuge Tt hatte in der Hauptverhandlung zum Projekt B keine konkrete Erinnerung. Bei seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 20.11.2013 hat er darüber hinaus angegeben, dass ein Eintrag in die Deal-Datenbank grundsätzlich erfolge, wenn das Ganze konkreter werde.

#### (5) Würdigung

Nach Überzeugung der Kammer kann aus der Eintragung des Projekts nicht geschlossen werden, dass die Überlegungen der Mitarbeiter des Investmentbankingbereichs über reine Planspiele hinausgegangen sind. Die Eintragung erfolgte vielmehr, wie sich aus den Aussagen Ei und Dr. L ergibt, zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Schaffung einer Kostenstelle.

dd) Kontakt zu M bzw. Wettbewerbern der K -Gruppe/ E-Mail vom 18.01.2002

Es konnte für den Zeitraum Anfang 2002 (01.01. -28.01.) auch nicht festgestellt werden, dass die Planspiele der Mitarbeiter des Investmentbankingbereichs in Bezug auf Wettbewerber der D B weiter verfolgt oder umgesetzt worden sind.

(1) E-Mail Zeugen Tt vom 18.01.2002

Aus einer E-Mail des Zeugen Tt u.a. an den Zeugen C vom 18.01.2002 ergibt sich, dass sie an diesem Tag M und Dr getroffen haben. In der E-Mail heißt es (EA XXXII, Bl. 402):

Betreff: Treffen mit M /De

Heute früh 1,5 Stunden mit M und De verbracht (T, E war bei mir, S war wegen einer Konferenzschaltung mit B i/M verhindert). Sehr interessantes Gespräch. Wir haben diskret unsere Sicht auf verschiedene Dinge durchblicken

lassen, und M. [redacted] die seine. Er hat es abgesehen auf P [redacted] /P. [redacted], mit einem Konzept, das sich nicht allzu sehr von unserem unterscheidet, und will uns dafür engagieren (wörtliche Aussage Dr. [redacted]). Ich habe deutlich gemacht, dass wir uns noch nicht entschieden haben, für wen wir arbeiten wollen, aber dass wir in einer idealen Welt ohne Größenwahn überlegen würden, für K [redacted] /H [redacted] zu arbeiten und die Probleme für alle zu lösen (das würde heißen, R [redacted] würde sein P [redacted] bekommen und etwas Geld aus seiner Verkaufsoption). Wir haben vereinbart, dass wir in engem Kontakt bleiben und uns Ende nächster Woche wieder sprechen. M [redacted] wir müssen uns am Montag zusammensetzen, um abzustimmen, wie wir H. [redacted] /K [redacted] angehen. Wir werden auch das Diskussionspapier fertig haben, das für Br [redacted] /A [redacted]. Wir müssen das alles zum Abschluss bringen, aber dalli! H. [redacted] hat diese Woche in London die ganzen Banken besucht. T [redacted]; vielen Dank, dass Sie das Treffen arrangiert haben!

## (2) Aussagen T [redacted] und E [redacted]

Dieses Treffen haben die Zeugen T [redacted] und E [redacted] bei ihren Vernehmungen bestätigt. Der Zeuge T [redacted] hat angegeben, dass es bei dem Treffen generell um das Kabeigeschäft in Europa gegangen sei und in diesem Zusammenhang auch über K [redacted] und P [redacted] gesprochen worden sei. Der Zeuge E [redacted] hat angegeben, dass M [redacted] die Dr. [redacted] B. [redacted] wegen des P [redacted]-Kredits für „conflicted“ hielt. Das steht in einem gewissen Widerspruch dazu, dass ausweislich der E-Mail [redacted] die Dr. [redacted] B. [redacted] engagieren wollte.

## (3) Vermerk der Zeugin P [redacted]

Weitere Kontakte in diesem Zeitraum zwischen M [redacted] und der Dr. [redacted] B. [redacted] in Bezug auf ein mögliches Mandat im Zusammenhang mit P [redacted] konnten nicht festgestellt werden. Aus dem Vermerk der Zeugin P [redacted] zu einem Gespräch mit dem Angeklagten Dr. Br [redacted] am 17.04.2012 (FA XIII-12, 213/219) geht zwar hervor, dass M [redacted] versucht hat, den Angeklagten Dr. Br [redacted] zu kontaktieren, der Angeklagte hierauf jedoch nicht eingegangen ist. In der Notiz heißt es hierzu:

*um die M [redacted] seite habe ich mich nicht gekümmert, ich habe verhindert,*

*mit ihm zu sprechen (er hat's versucht)*

*zuständig wären C [redacted] /A [redacted] gewesen f. M [redacted]*

## (4) Würdigung

Ein auf eine Mandatserteilung gerichtetes Verhalten der Dr. [redacted] B. [redacted] konnte die Kammer auch im Hinblick auf Wettbewerber der K [redacted]-Gruppe nicht feststellen.

## ee) Deutsche Medien Diskussionspapier

Nach Eintragung des Projekts „B [redacted]“ wurde von den Mitarbeitern des Investmentbankingbereichs das „Deutsche Medien Diskussionspapier“ ausgearbeitet, welches in einer Version vom 21.01.2002 verlesen wurde (FA II-2, Bl. 170/187):

## (1) Inhalt

In der Präsentation werden zunächst die (Eventual-)Verbindlichkeiten der K -Gruppe zum 31.12.2001 dargestellt und mit 13,4 Mrd. € angegeben. Es folgt eine Darstellung der Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und geplanter Restrukturierungsmaßnahmen zu einzelnen Gesellschaften der K -Gruppe (K iH, K M, K B und K P ).

Danach heißt es in der Präsentation auszugsweise:

„Hauptprobleme und vorgeschlagene D. B -Lösungen

K H

- Problem: Dreba-Kredit verlängert bis Verkauf von T. -Anteil abgeschlossen. Erlös wird wahrscheinlich nur 90% des Dreba-Kredits tilgen

- Lösung: Fininvest zwingen, die Übernahme voranzutreiben; Dreba KM-Aktien für übrigbleibende Differenz geben

- Problem: Put-Rechte für KM-Beteiligungen durch C und T. -Firmengruppe fällig

- Lösung: (Teilweise) zufriedenstellen durch Put/KM-Aktien-Swaps nachdem man KM-Aktien aus Verpfändungen an D und F 1 -Finanzierungsbanken freigemacht hat

K Media

- Problem: A S -CI hat eine Erklärung eingereicht, PSM-Put für € 800 Mio. 0 innerhalb von 90 Tagen auszuführen; K kann nicht zahlen. Andere Puts aktiv (T etc.)

- Lösung: K 40% ASV-Anteil auf D. B. übertragen im Austausch dafür, dass ASV Put verlängert/auf Put verzichtet (K als Aktionär loswerden)

K Beteiligung

- Problem: € 1,83 Mrd. Formel 1-Übernahmefinanzierung fällig werdend in Q2 2002. Unwahrscheinlich, dass K zurückzahlen oder erneuern können wird

- Lösung: Autohersteller via Speed zu Großaktionären der Formel 1 machen. Wir wissen, dass Autohersteller bereit sind, einen Anteil (mindestens 33%) zum richtigen Preis zu nehmen. Dann entweder Refinanzierung über von D B geführte Hochzinsanleihe oder Neuverteilung der Übertragungsrechte, um hohen Ausstiegspreis für K zu bekommen.

K PayTV

- Problem: Immens negativer Cashflow, K -Finanzierungsverpflichtung bis Q2 2002, danach läuft M. -Put über € 1,7 Mrd. aus, was K derzeit nicht honorieren kann

- Lösung: Breit aufgestellte F -Lösung erreichen, indem man N die Kontrolle gibt und B, A Z und möglicherweise andere zu Aktionären macht“

Es folgt eine Darstellung der bei den Maßnahmen bestehenden Probleme/Hindernisse und möglicher Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich einzelner K - Gesellschaften.

Weiter wird in dieser Präsentation dargestellt, welche Interessen die anderen beteiligten Unternehmen, Banken und politischen Parteien bei der Umsetzung einer Restrukturierung der K - Gruppe nach der Einschätzung der Investmentbanker haben könnten. Dazu wird ausgeführt:

*„D B ist die einzige involvierte Bank ohne direktes oder unzureichend abgesichertes Kreditengagement hinsichtlich KH, KM und KPTV. Wir könnten also gut platziert sein, um als Gesamtrestrukturierungsberater zu agieren, vorbehaltlich der Klärung von Kundenkonflikten.“*

Die Präsentation schließt mit einem Zeitplan, der den Finanzierungsbedarf der K -Gruppe bis Ende 2002 darstellt.

Zusammenfassend und verkürzt lassen sich die in der Präsentation dargestellten Sanierungsmaßnahmen hinsichtlich der K -Gruppe wie folgt darstellen:

Übertragung

von T an F

der ASV-Anteile an die D B

von Anteilen von P /TV an M , B oder A )/Z

und

von Anteilen der F1-Beteiligung an die Automobilhersteller.

Ausweislich der Präsentation sahen sich die Mitarbeiter hierbei als gut positioniert als Gesamtstrukturierungsberater tätig zu werden.

## (2) Zeuge T

Der Zeuge T hat auf Vorhalt des „Deutsche Medien Diskussionspapiers“ angegeben, er könne sich an nichts Konkretes mehr erinnern. Es sei um strategische Ideen hinsichtlich der K Gruppe gegangen. Soweit der Zeuge T im Rahmen seiner staatsanwaltschaftlicher Vernehmung vom 20.11.2013 angegeben hat, dass sich diese Präsentation im Gegensatz zu früheren Präsentationen aus dem Jahr 2001, „explizit auf K beziehe, ist damit kein weiterer Erkenntnisgewinn verbunden, da sich das bereits aus der Präsentation als solcher ergibt.

## (3) Zeuge E

Der Zeuge E hat angegeben, er habe glaublich von T vom geplanten Kanzlertreffen erfahren. Wenn das Team von einem solchen Treffen erfahre, sei es normal, dass man sich zusammen setze und überlege, was passieren sollte.

**(4) Zeuge Dr. L**

Der Zeuge Dr. L hat dazu in seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 07.06.2013 angegeben:

*Auf Vorhalt des G M Diskussion Paper, Stand 21.02.01, welches als Anlage 5 zum Protokoll genommen wird:*

*Dieses Paper G M ist unsere Branchenanalyse, die ich, mehrfach bereits erwähnt habe. Sie ist immer wieder aktualisiert worden. Man sieht dort - z.B. auf S. 6, dass wir die verschiedenen Optionen - dort in Bezug auf T - darstellen. Diese Analyse umfasste also alle zu dem damaligen Zeitpunkt aus unserer Sicht denkbaren Möglichkeiten.*

**(5) Würdigung**

Die Präsentation als solche und die Angaben der Zeugen T und E I in der Hauptverhandlung sowie die verlesene Aussage des Zeugen Dr. L dazu belegen nach Überzeugung der Kammer allein, dass es zu diesem Zeitpunkt Überlegungen der Mitarbeiter des Investmenbankingbereichs hinsichtlich möglicher Mandate und Gegenmandate in Bezug auf die K -Gruppe gegeben hat. Sie belegt nicht, dass sich der Angeklagte Dr. Br oder andere Angeklagte deren Inhalt zu Eigen gemacht haben.

**ff) Einbindung des Angeklagten Dr. A in die Überlegungen/ E-Mail vom 21.01.2002****(1) E-Mail Dr. L v. 21.01.2002**

Die Präsentation „D M n Diskussionspapier“ wurde am 21.01.2002 als Anlage einer E-Mail (FA II-2, Bl. 189) vom Zeugen Dr. L an die Zeugin S versandt. In der E-Mail heißt es auszugsweise:

*Betreff: Covermemo Unterlagen K*

*Sehr geehrter Herr Dr. A*

*in der Anlage die mit M C diskutierte Unterlage für einen Restrukturierungsansatz zur K Situation.*

*Bisher ist die D B nicht bei einer der Parteien engagiert (mit Ausnahme der Fairness Opinion für P im Merger P /k i M ). Aus Gesprächen mit M M, den Automobilherstellern, D, A S V, Fininvest und auch mit H glauben wir jedoch einen guten Überblick zu besitzen. Zwei Alternativen für mögliche Positionierungen der D B haben wir diskutiert:*

*1. Als Restrukturierungsberater für K - sofern nach einem Gespräch mit S (und ggf auch S ) es gelingt K persönlich von der Notwendigkeit eines derartigen Restrukturierungsplans zu überzeugen.*

*2. Als Berater für die Gegenseite(n) von K . Konkret würde dies sinnvollerweise mit einer Positionierung bei A S, beginnen (wo heute D trotz Conflict mit dem D*

Kreditengagement bei K als Berater wirkt). Ggf. könnte auch M oder ein breiteres Konsortium (incl. B, A, Z und Kabelbetreiber) von uns in einer Cable-Lösung beraten werden - entsprechende Anfragen liegen vor.

Gerne stehe ich Ihnen für Rückfragen zur Verfügung. Pls advice.

Nach den Angaben der Zeugin S hat diese zu diesem Zeitpunkt im Sekretariat von Dr. L gearbeitet. Sie konnte sich im Rahmen ihrer Vernehmung in der Hauptverhandlung an die E-Mail nicht mehr erinnern, ist aber davon ausgegangen, dass sie diese und die Anlage ausgedruckt und ins Büro vom Angeklagten Dr. A gebracht hat.

(2) E-Mail Dr. P v. 22.01.2002

Am 22.01.2002 versandte der Zeuge Dr. P eine E-Mail an Dr. L. Diese hat folgenden Inhalt:

*Subject: Ihr memo + unterlagen an H dr a*

*RE k*

*H Dr A hat gegen die Vorschläge keine Einwände und bittet Sie, dies direkt mit H Dr Br aufzunehmen.*

*Gruss*

*RP*

*P*

(3) Zeuge Dr. P

Der Zeuge Dr. P war zum damaligen Zeitpunkt Assistent des Angeklagten Dr. A. Er hatte an diese E-Mail keine Erinnerung. Er hat angegeben, dass diese von ihm stammen könne. Wenn das da so stehe, werde es wohl auch so gewesen sein.

(4) Zeuge Dr. L

Der Versender der E-Mail vom 21.01.2002, der Zeuge Dr. L, hat sich in seiner verlesenen staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 07.06.2013 wie folgt hierzu geäußert:

*Ich gehe davon aus, dass es sich bei dieser Präsentation (Anlage 5, um die Anlage zur E-Mail vom 21.02.02 (Anlage 4) handelt. Nachdem wir in der Präsentation alle Optionen - sowohl ein Verkäufermandat oder auch Käufermandate - dargestellt, hatten, war die Antwort von Polster im Auftrag von A in diesem Zusammenhang „bin einverstanden“ aus unserer Sicht nicht recht weiterführend.*

**(5) Zeuge T**

Auch der Zeuge T . . . der sich in der Hauptverhandlung an die an die E-Mail vom 21.01.2002 nicht mehr erinnern konnte, hat bei seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 20.11.2013 hierzu Angaben gemacht:

*Vorhalt: Am 21.01.2002 übermittelte Dr. L . . . an Dr. A . . . die Präsentation „G . . . M . . . - Discussion Paper“ in der Version vom 21.01.2002 (FA Restrukturierung Band 2, Bl. 189). Dr. A . . . ließ über seinen Assistenten ausrichten, dass er damit einverstanden sei und bat Dr. L . . . ; er möge Kontakt zu Dr. Br . . . aufnehmen. Diese Information leitete Dr. L . . . sodann u.a. an C . . . ; und an Sie weiter.*

*Ich kann mich daran nicht mehr konkret erinnern. Ich gehe davon aus, dass Dr. A . . . insb. die S. 4 der Präsentation meinte. Diese Präsentation war - so nannten wir es intern - ein „Cook-Book“. Das war eine Ausarbeitung - sprich das Rezept, wie man einen solchen Deal machen könnte. Hier ging es um K . . . bzw. um verschiedene Teile von K . . .*

**(6) Würdigung**

Obwohl die Zeugen S . . . und Dr. P . . . sich nicht mehr an die jeweiligen E-Mails erinnern konnten und auch der Angeklagte Dr. A . . . nach seiner eingangs dargestellten Einlassung keine Erinnerung mehr an die E-Mail hatte, ist die Kammer davon überzeugt, dass Dr. A . . . die E-Mail des Dr. L . . . vom 21.01.2002 samt Anlage erhalten hat und seinen damaligen Assistenten Dr. P . . . anwies, diese mit der E-Mail vom 22.01.2002 zu beantworten. Das ergibt sich aus der Antwort des Dr. F . . . als solcher. Weder nach der Aussage des Dr. P . . . noch nach allgemeiner Lebenserfahrung ist ein Grund ersichtlich, warum Dr. P . . . diese Antwort verschickt haben sollte, ohne dies mit Dr. A . . . abgestimmt zu haben.

Die E-Mail des Dr. P . . . kann nach Überzeugung der Kammer aber nicht als Auftrag bzw. Billigung des Angeklagten Dr. A . . . gewertet werden, sich als Restrukturierungsberater bei der K . . . Gruppe zu bewerben. Ausweislich der E-Mail vom 21.01.2002 sind dem Angeklagten Dr. A . . . zwei Optionen vorgestellt worden, nämlich eine Rolle der D . . . B . . . als Berater der K . . . - bzw. der Gegenseite. Sie enthält die Aufforderung „Pls advice“, also bitte erteilen Sie einen Rat. Dr. Br . . . wird in der E-Mail nicht erwähnt. Die Antwort. Dr. A . . . habe gegen die Vorschläge keine Einwände und bitte, Kontakt zu Dr. Br . . . aufzunehmen, macht vor diesem Hintergrund keinen Sinn.

Die S. 4 der Präsentation, d.h. der von dem Zeugen T . . . als Cook-Book bezeichnete Teil der Präsentation wurde oben dargestellt. Es handelt sich dabei um die Passage „Hauptprobleme und vorgeschlagene Dr . . . B . . . -Lösungen“. Die Antwort des Zeugen T . . . , dass sich die von dem Zeugen Dr. P . . . übermittelte Antwort des Angeklagten Dr. A . . . mutmaßlich auf diese beziehe, bietet keinerlei Erkenntnisgewinn hinsichtlich der von Dr. L . . . mit E-Mail vom 21.01.2002 an Dr. A . . . gerichteten Anfrage hinsichtlich eines möglichen Tätigwerdens der D . . . B . . . auf Verkäufer- oder Käuferseite.

Dem dargestellten E-Mail-Verkehr kann in der Gesamtschau nach Überzeugung der Kammer eine Präferenz oder Entscheidung des Angeklagten Dr. A . . . oder gar eine Aufforderung an die Mitarbeiter des Investmentbankingbereichs, eine der Alternativen umzusetzen, nicht entnommen werden. Vor welchem Hintergrund die Aufforderung erfolgte, mit Dr. Br . . . Kontakt aufzunehmen, konnte nicht geklärt werden.

gg) Die K -Gruppe keine Chefsache des Angeklagten Dr. A

(1) E-Mail T v. 13.12.2001

Auch eine vom Zeugen T am 13.12.2001 an L verschickte E-Mail (FA II-2, Bl. 33) ist nicht in dem Sinne zu verstehen, dass der Angeklagte Dr. A die Betreuung der K -Gruppe zu seiner persönlichen Angelegenheit gemacht hat. Vielmehr wollte der Zeuge T durch die nicht mit dem Angeklagten Dr. A abgesprochene E-Mail unterbinden, dass ihnen die amerikanischen Kollegen in Bezug auf Mandate im Zusammenhang mit der K -Gruppe zuvor kommen.

Die E-Mail hat folgenden Inhalt:

*Um es ganz klar und deutlich zu sagen, die deutsche Medienszene und DB's Position in Bezug auf den K -Konzern eine höchst komplexe und politische Situation, die von Dr. A und mir selbst überwacht und beaufsichtigt wird. Daher erfordern jegliche Stellungnahmen gegenüber US-Kunden hinsichtlich möglicher DB-Dienstleistungen und -Rollen die vorherige Zustimmung von C ; und mir selbst. Andere Team-Mitglieder, die über diese Themen stets Bescheid wissen, sind L , L und H. Zögern Sie nicht, irgendeinen von uns zu kontaktieren, falls Sie irgendwelche weiteren Fragen haben.*

(2) E-Mail L v. 12.12.2001

Dieser E-Mail war eine E-Mail des L vom 12.12.2001 (FA II-2, Bl. 34) vorausgegangen. Die hatte folgenden Inhalt:

*Unten ist eine kurze Zusammenfassung der K -Gruppe angehängt. Die Zusammenfassung basiert auf öffentlichen Informationen. Die finanzielle Belastung des Unternehmens wurde ausführlich in der Presse dokumentiert. Sie haben angekündigt, dass sie versuchen Barmittel zu beschaffen durch Veräußerungen im Nicht-Kern-Bereich. Es gab in der Presse auch Spekulationen um L und Mi als potentiell interessierte Käufer vom gesamten Unternehmen oder Teilen davon.*

*Ich denke mal, dass L bessere Informationen zum Unternehmen hat. Wir sollten wahrscheinlich Gespräche mit V , A und L über diese Situation führen angesichts unseres deutschen Medienfranchise und Kontakten beim Unternehmen.*

(3) Zeuge T

In der Hauptverhandlung hat der Zeuge T angeben, dass es bei der E-Mail darum gegangen sei, deutsche Kunden zu priorisieren. Der Inhalt sei nicht abgesprochen gewesen, es habe sich allein um seine Meinung gehandelt.

Nichts anderes ergibt sich aus der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung des Zeugen T vom 20.11.2013. Dort hat der Zeuge aufgrund der E-Mail gemutmaßt, dass C und der Angeklagte Dr. A zu diesem Zeitpunkt über die Überlegungen der Investmentbanker

informiert gewesen sein müssen, konnte jedoch nicht sagen, ob Dr. A. und/oder C. im Dezember 01 schon selbst in einer Richtung tätig geworden seien.

#### (4) Würdigung:

Dem Verfasser der E-Mail vom 12.12.2002, L war demnach aufgrund von öffentlichen Informationen aufgefallen, dass sich die K -Gruppe aufgrund ihrer finanziellen Schwierigkeiten möglicherweise von einzelnen Vermögenswerten würde trennen müssen. Er stellte dabei ausweislich der E-Mail Überlegungen zu möglichen Interessenten an. Diese Überlegungen standen in unmittelbarer Konkurrenz zu den dargestellten bereits in diesem Zeitraum angestellten Überlegungen des Zeugen T bzw. seines Teams zur K -Gruppe. Die Kammer ist davon überzeugt, dass der Zeuge T diese Konkurrenz ausschalten wollte, indem er die Sache möglichst hoch aufhängte.

#### hh) E-Mail des Zeugen E vom 21.01.2002

Ebenfalls am 21.01.2002 versandte der Zeuge E an die Zeugen T, Dr. L und H eine E-Mail mit der Anlage „r.xls“. E-Mail (EA XXXIV, Bl. 326/327) nebst Anlage (FA II-2, Bl. 191/194).

#### (1) Inhalt:

In der E-Mail heißt es:

*Auf S Wunsch habe ich angefangen, ein paar Zahlen rund um unseren Umstrukturierungsplan zusammenzustellen. Beiträge von Eurer Seite wären willkommen – ich bin sicher, dass ich ungefähr 1000 mögliche Perspektiven vergessen habe.*

*Aktueller Stand:*

- *Es gibt eine kleine Deckungslücke für die externen KM-Inhaber, nachdem D zurückgezahlt ist*
- *Es gibt eine größere – aber nicht unmittelbar bevorstehende – potenzielle Deckungslücke bei den späteren KM-Puts (R, M)*
- *Bei KPTV wird es definitiv ein paar Verlierer geben – Wert reicht einfach nicht, damit das rund läuft*

*Das zeigt auch, warum M so scharf darauf ist, dass wir für ihn arbeiten – er muss beim späten KM-Put und bei seiner KPTV-Beteiligung wohl Verluste in Kauf nehmen.*

*Änderungen nehme ich gerne vor.*

#### (2) Vergleich mit „D M Diskussionspapier“

Die Anlage „r.xls“ stellt letztlich eine gestraffte Version des bereits dargestellten Diskussionspapiers dar. Anders als dort werden die angedachten Maßnahmen in eine zeitliche Reihenfolge gebracht:

Schritt 1: Rückzahlung D B Darlehen durch Verkauf von T

Schritt 2: Regelungen zu den offenen Put-Optionen und zum ASV-Put, Übertragung der ASV-Anteile auf die D B

Schritt 3: Restrukturierung der F 1 durch Umschuldung und Anteilsübertragung auf Hersteller

Schritt 4: Restrukturierung von K P, abweichend zum Diskussionspapier wird unter diesem Schritt ein Darlehen der D B unter Verpfändung der aus Schritt 3 freigeworden K M -Anteile genannt

### (3) Würdigung

Über das Diskussionspapier hinausgehend werden in dem Papier auch die theoretischen Verluste der einzelnen Anteilseigner dargestellt, wobei gerade aus der E-Mail deutlich wird, dass auch nach Umsetzung der von den Mitarbeitern der D B angedachten Maßnahmen Verluste bei den Anteilseignern verbleiben werden. Aus der E-Mail wird zudem deutlich, dass es sich bei dem anliegenden Entwurf um eine Diskussionsgrundlage und nicht um einen fertigen Entwurf handeln soll.

### ii) E-Mail-Verkehr T / H vom 23.01.2002

Am 23.01.2002 wurden folgende E-Mails zwischen H und TI vor dem Hintergrund eines Treffens zwischen H und C, ausweislich der E-Mail der CFO des K Konzerns, ausgetauscht (FA II-2, Bl. 243/245, 250/252):

#### (1) E-Mail H

*Gutes Treffen mit C, CFO K-Konzern und designierter CFO K M nach Zusammenschluss.*

*Der A S -Put wird gerade neu verhandelt, sie erwarten, dass dies diesen Freitag abgeschlossen wird. Er deutete an dass die Lösung wie wir vermuteten eine Ausweitung und/oder Austausch in K M -Aktien sein würde.*

*Formel: Refinanzierung läuft, geführt durch JPM C. Sie würden dennoch eine Investition durch die Autohersteller begrüßen. Keine offiziellen Gespräche für einige Zeit, G Mandat scheint ausgelaufen zu sein. Neben Schätzungsdebatten scheint es auch eine generelle Uneinigkeit zwischen den acht Herstellern hinsichtlich ihrer gemeinsamen Strategie zu geben.*

*T -Verkauf bewegt sich in die richtige Richtung.*

*C -Prozess: er beklagte sich ein wenig darüber, dass DB zu streng in dem Prozess wäre und zu viele Dokumente zu schnell verlangen würde etc. Ich sagte ihm, dass es unsere Aufgabe wäre, gründlich zu sein und dass sie ebenfalls von einer sauberen Fairness Opinion profitieren würden.*

KM finanzielle Struktur nach Zusammenschluss: sie befinden sich in Gesprächen mit mehreren finanziellen und institutionellen Investoren sowie den Ratingagenturen. Sie engagieren sich für eine Aktienemission nach Zusammenschluss, welche zudem derzeitigen Investoren eine Ausstiegsmöglichkeit bieten wird. Sie erwarten ca. • 1,5 Mrd. zu beschaffen und erwarten weitere • 1 - 1,5 Mrd. in Sekundäraktien. Bevor diese Ausführung stattfinden kann, müssen alle existierenden Schulden bei P und K M<sub>1</sub> refinanziert werden, als Zahl erwartet werden • 4 Mrd. Sie erwarten ein Anleiherating im investiven Bereich von M<sub>1</sub>, das der Beschaffung einer bestimmten Menge an Eigenkapital unterliegt. Banken werden die Schulden übernehmen müssen bevor sie wissen, ob das Eigenkapital tatsächlich beschafft werden kann. Eine Reihe von Banken haben bereits ihre Dienste angeboten und B würde eine Andeutung von uns begrüßen, ob er überlegen würde (A.d. Ü.: im Original steht „whether he would consider“; stünde dort „whether we would consider“, hieße es „ob wir überlegen würden“), in einer führenden Rolle für beides mitzumachen, Schulden und Eigenkapital. L und J C<sub>1</sub> wurden bereits als Führungsbanken bestätigt, CSFB nicht offiziell erwähnt.

Ich erklärte B die Geschichte der DB/K<sub>1</sub>-Beziehung und wie wir dort angekommen sind, wo wir heute sind. Wir gingen auseinander mit dem Verständnis, dass wir über unsere Ansicht bezüglich des Eigenkapital- und Schuldenpaketes nachdenken würden und dass wir hinsichtlich des Projektes C<sub>1</sub> in häufigem Kontakt bleiben würden.

Ich deute es so, dass sie gerade so mit Ach und Krach durchkommen könnten, falls sie A S<sub>1</sub> dazu überreden können, ihren Put neu zu strukturieren und D davon überzeugen können, ihren Kredit nicht zu ziehen. Sie haben es sicherlich schon einmal geschafft. Da sie so kurz vor der Ziellinie sind, glaube ich nicht, dass sie aufgeben und DB bitten werden, ein Restrukturierungsberater zu werden. L ist zu stur dafür und H hat diese Rolle bereits seit einiger Zeit inne. Falls sie pleitegehen, wird sich das Bild offensichtlich ändern. Meiner Ansicht nach haben wir in dieser Situation drei generelle Optionen:

- 1) Weiterhin auf der gegenüberliegenden Seite arbeiten, d.h. Mandate verfolgen von M<sub>1</sub> etc. womit wir wahrscheinlich zu spät kommen werden für die S<sub>1</sub>-Situation
- 2) Mit K<sub>1</sub> M<sub>1</sub> hinsichtlich der kombinierten Eigenkapital- und Schuldenrefinanzierung zusammenarbeiten
- 3) Sich nicht vom Fleck rühren und weitere Entwicklungen beobachten mit dem Potential ein Restrukturierungsberater zu werden

Es gibt immer noch zu viele bewegliche Teile, um eine solide Ansicht in Bezug auf Option 2 zu formen, aber wir müssen unsere Ansicht ziemlich bald ausarbeiten, andernfalls werden wir aus Gründen des Timings außen vor bleiben. Können wir bitte diskutieren?

## (2) E-Mail T

J<sub>1</sub>, was für einen "jamaikanischen Joint" hast du B vor dem Treffen gegeben? Er hat sich dem LK-Wahnhaf-Club angeschlossen.

ASV-Put: natürlich verhandelt B... den Put mit ASV neu, ASV hat keine Wahl und B... hat keine Kohle! Woher will B... die zusätzlichen KM-Aktien herbekommen? Ich wäre verblüfft, wenn bis Freitag ein Abschluss erreicht wird. Wir sollten uns immer noch schwer ins Zeug legen, von ASV engagiert zu werden und Br... anrufen lassen mit unserem Skript, das wir Br... am Freitag geben werden.

F1 natürlich versucht J... verzweifelt, ihre Schulden neu zu strukturieren (sie haben genug Mist mit Enron, Argentinien etc.); aber das Letzte, was sie tun würden, wäre, die KM-Aktien als Sicherheit aufzugeben, so dass B... sie an ASV weiterreichen kann. Die Autoleute wissen, dass sie die Zeit auf ihrer Seite haben, in der Hoffnung, dass F1 in die Luft fliegt und sie dort richtig günstig reinkommen können! Daher glaube ich, dass ernsthaftes Interesse vorhanden ist, aber sie warten an der Seitenlinie. Wir sollten mit D... rC... zusammenarbeiten.

KM: Ja genau!, Anleihen im investiven Bereich nur nach einer massiven Aktienemission- Was denn sonst! und natürlich müssen Banken die Schulden übernehmen bevor sie wissen, ob das Aktienkapital tatsächlich beschafft werden kann, wir sollten B... sagen, dass unser Scheck in der Post ist! Ich bin sicher J... sind in großem Stil drin, sie benötigen mehr Bankenengagement gegenüber LK wie einen Kropf!

Für mich ist klar, dass LK, D... und B... weiterhin in einer Fantasiewelt leben und deshalb sind unsere Chancen, als Restrukturierungsberater engagiert zu werden, gering. Meiner Ansicht nach sollten wir versuchen mit ASV an dem Put, N... C... an P... und D... C... und F1 zu arbeiten. Andererseits habe ich auch schon gesehen wie aus Deutschland die seltsamsten H... -Kunststücke hervorgehen!

### (3) Würdigung

Aus der E-Mail H... lässt sich entnehmen, dass die K...-Seite zu diesem Zeitpunkt nach wie vor versuchte, die Dr... B... dafür zu gewinnen, Kapital (Darlehen bzw. Eigenkapital) zur Verfügung zu stellen. Aus der Antwort des Zeugen T... ergibt sich, dass man hierzu nicht bereit war. Weiterhin ergibt sich hieraus, wie unrealistisch der Zeuge die Angaben der K... Seite zu den eigenen Restrukturierungsbemühungen einschätzte, und dass er die Chancen der D... B... als Restrukturierungsberater engagiert zu werden, als gering einstufte.

jj) Treffen am 25.01.2002 (Dr. Br... /T... /Dr. L... )

Die Kammer ist davon überzeugt, dass es am Freitag, dem 25.01.2002 zu einem Treffen zwischen den Zeugen T... und Dr. L... und dem Angeklagten Dr. Br... kam.

Das ergibt sich zum einen aus der gerade inhaltlich wiedergegeben E-Mail des Zeugen T... H... vom 23.01.2002, einer ebenfalls an diesem Tag an den Zeugen C... versandten E-Mail des Zeugen Dr. L... und der Aussage des Zeugen Dr. L... bei der Staatsanwaltschaft am 07.06.2013.

Die Kammer ist davon überzeugt, dass bei diesem Treffen das Projekt K... ( ) besprochen wurde. Dieses bezog sich auf eine Fusion der Deutschen mit der Französischen T... i. Ob auch die

Inhalte der Präsentation „Die Medien“ mit dem Angeklagten Dr. Br. besprochen wurden und ihm die Präsentation übergeben wurde, konnte nicht geklärt werden. Die Kammer ging daher zu Gunsten des Angeklagten davon aus, dass dies nicht der Fall war. Nicht aufklärbar war auch, ob dieser Termin explizit ein Vorbereitungstermin für das Kanzlertreffen darstellen sollte, oder er sich grundsätzlich auf das Projekt K bezog.

(1) E-Mail T v. 23.01.2002

Dass der Zeuge T jedenfalls vorhatte, dem Angeklagten Dr. Br. das „D M“-Skript zu übergeben, ergibt sich aus der bereits inhaltlich dargestellten E-Mail des Zeugen vom 23.01.2002 (FA II-2, Bl. 250/252). Dort heißt es:

*„Wir sollten uns immer noch schwer ins Zeug legen, von ASV engagiert zu werden und Br anrufen lassen mit unserem Skript, das wir Br am Freitag geben werden.“*

(2) E-Mail Dr-L v. 23.01.2002

Aus einer E-Mail des Zeugen Dr. L an den Zeugen C ebenfalls vom 23.01.2002 (EA XXXII, Bl. 404) geht hervor, dass beabsichtigt war, den Angeklagten Dr. Br. bei diesem Termin zu briefen. In der E-Mail heißt es:

*Nur zu Ihrer Info: und ich treffen Br am Freitag in einer anderen Angelegenheit - das gibt uns eine „letzte“ Chance, ihn zu briefen.*

(3) E-Mail C v. 22.01.2002

Dass sich das beabsichtigte Briefing dabei auf die Dr.-M.-Präsentation bezog, ergibt sich aus der vorangegangenen E-Mail des Zeugen C an den Zeugen Dr. L vom 22.01.2002 (selbe Fundstelle), denn diese E-Mail stellt eine Reaktion des Zeugen C auf die bereits dargestellte E-Mail des Zeugen Dr. P. vom selben Tag dar, dass Dr. A gegen die ihm zuvor übersandte Präsentation keine Einwände hat.

(4) Keine Vorbereitung des Angeklagten Dr. Br. auf das Kanzlertreffen

Die Kammer konnte jedoch nicht feststellen, dass die Zeugen Dr. L und T ihre Pläne, den Angeklagten Dr. Br. zu „briefen“ (also vorzubereiten) und ihm die Präsentation zu übergeben, auch umgesetzt haben.

- Der Zeuge Dr. L hat hierzu im Rahmen seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 07.06.2013 angegeben:

*Es war aber so, dass zur Vorbereitung zum Kanzlertreffen die Fusion Deutsche und Französische Ti (Projekt K ein Thema war, das für das Kanzlertreffen vorbereitet wurde. Dazu erinnere ich mich an ein Briefing für Dr. Br., an dem Herr Ti und ich teilgenommen haben.*

*Das Projekt Restrukturierung K wurde zu dieser Zeit von Herrn T in erster Linie betrieben.*

*Auf Frage, ob in diesem Briefing auch über die Restrukturierung K gesprochen wurde: Das weiß ich heute nicht mehr, evtl. ist dies am Rande besprochen worden.*

- Weiterhin hat der Zeuge zu dem gerade geschilderten E-Mailverkehr (P. /C /L ) angeben:

*Dazu gibt es eine Antwort-Mail von Herrn Dr. A Assistenten, Herrn P. aus der sich ergibt, dass das -Thema mit Dr. Br. direkt angesprochen werden soll. Die nächste Frage war, wer spricht nun mit Herrn Dr. Br. Wir wollten sicherstellen, dass dieses Briefing stattfindet, weil uns klar war, dass es möglicherweise andere Personen, wie C gibt, die kein Interesse an einer Weiterverfolgung dieses Themas, also Mandaten im Zusammenhang mit k hatten.*

*Deswegen geht der E-Mail-Verkehr dann weiter und C. sagt, dass er Dr. Br. ansprechen wird und ihn fragen wird, ob er ein Briefing will. Wir sagten dann, dass wir Dr. Br. ohnehin am Freitag sehen. Dieses Treffen am Freitag war dann das Briefing mit Dr. Br., in dem es auf jeden Fall um die T ging. Wir wollten dann dort schauen, ob C. tatsächlich mit Dr. Br. gesprochen hatte. Wir hatten vor, wenn dies nicht passiert wäre, würden wir das nachholen. Ich weiß aber heute nicht mehr, ob wir das dann getan haben, oder nicht. Ich kann mich daran nicht mehr erinnern.*

- Entsprechend hat sich der Zeuge auch am 27.04.2012 gegenüber Rechtsanwalt Dr. M geäußert, wie sich aus dessen Vermerk ergibt (BB XIX, Bl. 412/413):

*Die E-Mail-Korrespondenz vom 22./23. Januar zeigt für ihn, dass C. nicht wollte, dass L Br. zum Thema K. anspricht. Das bedeuten die Worte "thanks, I'll call Br. .... Der in der E-Mail-Korrespondenz angesprochene Freitagstermin mit Br. betraf den France T /D : T Me Das war ein echter Evergreen von T.*

- Aus dem E-Mail-Verkehr ergibt sich, dass die „Dr. -M“-Präsentation eigentlich nicht geplantes Thema des Termins am 25.01.2002 war, sondern es um das Projekt K ging. Weiterhin ergibt sich aus dem E-Mail-Verkehr und der Aussage des Zeugen Dr. L dass der Zeuge C., Leiter des Investmentbanking Europa, kein Interesse an der Weiterverfolgung des Themas hatte. Der Zeuge Dr. L konnte sich nicht erinnern, ob das Thema bei dem Termin 25.01.2002 erörtert worden ist. Nachdem der Zeuge C. als übergeordnete Instanz sein fehlendes Interesse diesbezüglich bekundet hatte, ist es auch nicht naheliegend, dass die Zeugen T und Dr. L sich über dessen Meinung hinweg gesetzt haben. Zwar hat der Zeuge Dr. L im Rahmen seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung wie bereits dargestellt angegeben, dass „die Fusion Deutsche und Französische T (Projekt K) bzw. ein Thema war, das für das Kanzlergespräch vorbereitet wurde.“ Ob das Treffen jedoch speziell vor dem Hintergrund möglicher Inhalte des Kanzlergesprächs stattfand oder es dabei schwerpunktmäßig um das Projekt K ging, ergab sich aus den Angaben des Zeugen Dr. L nicht. Eine Vernehmung des Zeugen Dr. L in der Hauptverhandlung war nicht möglich, da der Zeuge von seinem Auskunftsverweigerungsrecht gem. § 55 StPO Gebrauch gemacht hat.
- Anders als bei anderen Gelegenheiten konnte auch nicht festgestellt werden, dass Dr. Br. - anders als sonst nach den getroffenen Feststellungen üblich - anlassbezogene

Vorbereitungsunterlagen übersandt worden wären. Solche Unterlagen wurden dem Angeklagten u.a. für das Treffen mit F S am 01.02.2002, für das Treffen mit Dr. K am 09.02.2002 und das sog. Bankentreffen am 14.02.2002 zur Verfügung gestellt, jeweils entsprechend ausdrücklich als solche bezeichnet.

- Auch aus einer **Notiz der Zeugin P** über ein Gespräch mit dem Angeklagten Dr. Br am 17.04.2012 (FA XIII-12, 213/219), dessen inhaltliche Richtigkeit die Zeugin im Rahmen ihrer verlesenen staatsanwaltschaftlichen Vernehmung bestätigt hat, ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass ein entsprechendes Briefing stattgefunden hat. Die Notiz lautet wie folgt:

*Kanzlergespräch 27/01/02*

*Internes Vorbereitungsgespräch: nein*

Auf Grundlage des Vermerks und der Aussage der Zeugin P ist die Kammer davon überzeugt, dass der Angeklagte Dr. Br auch gegenüber den Mitarbeitern der Rechtsabteilung im Rahmen der internen Sachverhaltsaufklärung angegeben hat, dass es hinsichtlich des Kanzlergesprächs kein Briefing (internes Vorbereitungsgespräch) gegeben hat. Für die Kammer war kein Grund ersichtlich, warum die Zeugin P die Angaben des Angeklagten Dr. Br in rein für den internen Gebrauch bestimmten Unterlagen falsch niederlegen sollte.

- Der Zeuge T hat in der Hauptverhandlung angegeben, dass er sich an ein Briefing-Gespräch mit Dr. Br im Zusammenhang mit dem Kanzlertreffen nicht erinnern könne. Er habe erst nach dem Kanzlertreffen vom 27.01.2002 von diesem erfahren. Auch insofern ergeben sich also keine Anhaltspunkte dafür, dass die „D-M“-Präsentation am 25.01.2002 erörtert worden ist.

Soweit der Zeuge bei seiner zweiten staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 20.11.2013 hierzu Angaben gemacht hat, handelt es sich um Mutmaßungen bzw. Schlussfolgerungen. Darüber hinaus zeigt ein Abgleich der beiden staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen des Zeugen vom 14.05.2012 und vom 20.11.2013, dass die Erinnerung des Zeugen volatil ist und deshalb den Feststellungen der Kammer nicht zugrunde gelegt werden konnte.

- Gegen ein „Briefing“ des Angeklagten Dr. Br spricht die (seiner Aussage in der Hauptverhandlung entsprechende) Aussage des Zeugen T bei seiner ersten staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 14.05.2012 (EA XVII Bl. 190/199), dass er erst nach dem Kanzlergespräch vom 27.01.2002 von diesem erfahren habe. Wörtlich heißt es insofern in dem Vernehmungsprotokoll:

*Auf Frage, wer den Zeugen über das Kanzlergespräch vom 27.01.02 informiert hat:*

*Dr. A war es sicher nicht, da er mit den deutschen Kunden eher weniger zu tun hatte. Herr L war es sicher auch nicht.*

*Dr. Br hat mich normalerweise nicht direkt kontaktiert, das war auch eher selten. Ich vermute, dass mich C über das Kanzlergespräch informiert hat. Eventuell*

könnte es auch H. gewesen sein, da dieser einen sehr engen Kontakt zu Br hatte

Auf jeden Fall sagte man mir, dass ein Gespräch mit dem Kanzler gegeben hätte, und dass wir uns einen Rettungsplan für die K. -Gruppe überlegen sollten. Bei mir kam an, dass bei diesem Treffen mit dem Kanzler dies so ausgemacht worden ist.

Aus diesen Angaben ergibt sich, dass der Zeuge bereits bei seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 14.05.2012 keine Erinnerung an das Gespräch mit Dr. Br vom 25.01.2002 mehr hatte, da, sollte der Angeklagte Dr. Br, wie vom Zeugen bei der Staatsanwaltschaft angegeben, tatsächlich bei dieser Gelegenheit für das Kanzlergespräch gebrieft worden sein, denknötwendig Voraussetzung wäre, dass der Zeuge bereits zu diesem Zeitpunkt vom Kanzlertreffen gewusst hätte.

Im Zusammenhang mit dem Treffen am 25.01.2002 hat der Zeuge T bei seiner zweiten staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 20.11.2013 (EA XVIII Bl. 15/25) dagegen folgendes angegeben:

*Vorhalt: Am 28.01.2002 gab es eine Besprechung zwischen Ihnen, Dr. Br und weiteren Mitglieder „des Teams“. Dem Zeugen wird eine entsprechende von ihm verfasste Email vorgehalten (FA Restrukturierung Bl. 260 = Anlage 5)*

*Frage: Was können Sie uns dazu sagen?*

*Dr. Br war immer sehr gut in der Kommunikation mit uns. Er hat uns oft ein Feedback gegeben. Das war nicht bei allen Vorständen so. Dr. Br hat uns eigentlich immer - wenn wir das Briefing für ein Treffen gemacht haben, ein Feedback über das Treffen gegeben. Wenn ich mich richtig erinnere hatte ich ja das Briefing für das Gespräch mit dem Kanzler gemacht.*

...

*In Bezug auf die Mail vom 28.01.02 habe ich zwar keine konkrete Erinnerung mehr an das Gespräch mit Dr. Br, aber er hat mich - sonst hätte ich die Mail nicht geschrieben - informiert. Ich vermute, dass er mich angerufen hat. Dann habe ich das Ergebnis des Kanzlergesprächs das mir Dr. Br mitgeteilt hatte und die weiteren Schritte mit meinem Team erörtert und dann die Mail geschrieben.*

*Auf Frage, ob der Zeuge Dr. Br diese Präsentation vom 21.01.13 erhalten hat.*

*Es gab ein Briefing von Dr. Br vor dem Termin mit dem Kanzler vom 27.01.02. Deswegen hat Dr. Br ja auch nach dem Kanzlergespräch mir das Feedback gegeben.*

*An das Datum erinnere mich nicht. Wenn noch jemand dabei war bei dem Briefing von Dr. Br, müsste es E gewesen sein.*

Auf Vorhalt, dass am 25.01.02 ein Treffen mit Dr. Br. und Dr. L. und dem Zeugen stattgefunden haben. Eigentlicher Anlass war das Projekt Elysee.

Bei dieser Gelegenheit soll das Kanzlergespräch anhand der Präsentation vorbereitet worden sein:

Es kann gut sein, dass Dr. L. die Präsentation hatte und diese Dr. Br. gegeben hat.

Dem Zeugen wird mitgeteilt, dass Dr. L. die Präsentation hatte.

Dann würde es für mich Sinn machen, dass Dr. L. Dr. Br. die Präsentation gegeben hat. In dem Termin vom 25.01.02 haben wir dann das Gespräch mit dem Kanzler und die relevanten Punkte zu K. sicher kurz durchgesprochen. Ich würde aber ausschließen, dass wir am 25.01.02 die Präsentation in dieser langen Fassung mit Dr. Br. besprochen haben, da dies für den Zweck des Kanzlergesprächs viel zu sehr ins Detail ging.

Es ist auch möglich, dass ich Dr. Br. nur eine Kurzversion der Präsentation übergeben habe. Das weiß ich heute nicht mehr.

Bei diesen Passagen ist allein aufgrund der Wortwahl offensichtlich, dass es sich weitestgehend um Mutmaßungen des Zeugen handelt. Zum 25.01.2002 hat der Zeuge nach Vorhalt einer vom ihm verfassten E-Mail vom 28.01.2002 zunächst angegeben: „Wenn ich mich richtig erinnere, hatte ich ja das Briefing für das Gespräch mit dem Kanzler gemacht.“ Später dann: „Es gab ein Briefing von Dr. Br. vor dem Termin mit dem Kanzler vom 27.01.02.“ Ergänzend hat der Zeuge im nächsten Satz hinzugefügt: „Deswegen hat Dr. Br. ja auch nach dem Kanzlergespräch mir das Feedback gegeben.“ Nachdem der Zeuge zuvor zu diesem Feedback angegeben hat: „In Bezug auf die Mail vom 28.01.02 habe ich zwar keine konkrete Erinnerung mehr an das Gespräch mit Dr. Br. aber er hat mich - sonst hätte ich die Mail nicht geschrieben - informiert.“ Das heißt, der Zeuge hatte selbst nach Vorhalt seiner E-Mail vom 28.01.2002 keine Erinnerung an ein Feedback Dr. Br. hinsichtlich des Kanzlergesprächs. Er unterstellt aber dann aufgrund der ihm vorgehaltenen E-Mail ein Feedback und schließt hieraus, dass er auch das Briefing für das Kanzlergespräch gemacht haben muss. Dies spricht nach Überzeugung der Kammer dafür, dass es sich auch insofern um reine Mutmaßungen des Zeugen und keine Erinnerung an das Vorbereitungsgespräch vom 25.01.2002 gehandelt hat.

- Die in den Vernehmungen des Zeugen wiedergegebene Erinnerung erweist sich als inkonsistent: Bei seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung hat der Zeuge T ausgesagt, dass er sich nicht an ein Briefing-Gespräch mit Dr. Br. vor einem Treffen mit Dr. K. erinnern könne.

In seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 20.11.2013 hingegen hatte der Zeuge hierzu noch angegeben:

Dem Zeugen wird eine E-Mail vom 04.02.02 (Anlage 12, FA Restrukturierung Bd. 2, Bl. 262) vorgehalten.

*Ja daraus ergibt sich, dass wir Dr. Br. offenbar ein Vorbereitungsskript gegeben haben.*

*Auf Vorhalt einer Präsentation G. M. Preparation Meeting 1 K. (Anlage 13, FA Restrukturierung Bd. 2, Bl. 273 ff):*

*Ja das ist die Präsentation für Dr. Br. : Diese hat er erhalten. Das haben wir - wie öfters so gemacht, dass er die gesamte Präsentation bekommt und dann für ihn konkret zur Vorbereitung nur eine Seite ist, hier die Seite 2 „Script for discussion with K. “. Der Rest der Präsentation ist Hintergrundinformation für Dr. Br. gewesen.*

*Auf Frage:*

*Ob wir Dr. Br. r die Präsentation nur geschickt haben, oder ob es dazu ein persönliches Vorbereitungsgespräch gab, kann ich heute nicht mehr sagen.*

Am 20.11.2013 konnte sich der der Zeuge also an ein angebliches Briefing-Gespräch mit dem Angeklagten Dr. Br. vor einem Treffen mit Dr. K. erinnern, während er in der Hauptverhandlung vom 22.09.2015 angab, sich an ein solches Gespräch nicht erinnern zu können.

- Die Vernehmung des Zeugen T. in der Hauptverhandlung war davon gekennzeichnet, dass der Zeuge selbst auf konkrete Vorhalte allenfalls vage Angaben machen konnte. Letztlich spiegelt sich dieser Eindruck auch in den Angaben wieder, die der Zeuge bei der Staatsanwaltschaft gemacht hat. Allerdings handelt es sich bei seinen Antworten dort über weite Strecken -wie bereits dargestellt- um Mutmaßungen/Schlussfolgerungen, die der Zeuge zu ihm vorgehaltenen Unterlagen angestellt hat, und um keine Erinnerungen. Wie wenig aussagekräftig dabei die Mutmaßungen des Zeugen T. sind, zeigt sich exemplarisch an der bereits eingangs dargestellten Passage aus seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 21.01.2013. Während der Zeuge T. mutmaßt, dass ihn der Zeuge E. zu dem Treffen am 25.01.2002 begleitet hat, war es nach dem bereits dargestellten Ergebnis der Beweisaufnahme der Zeuge Dr. L. Vor diesem Hintergrund vermag die Kammer auch aus der vom Zeugen T. in seiner Vernehmung vom 21.01.2013 angestellten Mutmaßung, dass ihn der Zeuge C. mit dem bereits dargestellten „Diskussionspapier“ beauftragt hat, keine Schlussfolgerungen zu ziehen. Sie lässt sich bereits nicht mit den Angaben des Zeugen selbst in der Hauptverhandlung vereinbaren, dass C. gegenüber K. negativ eingestellt gewesen sei und in Bezug auf ein Mandat von diesem skeptisch gewesen sei, was auch den Angaben der Zeugen E. und Dr. L. entspricht. Diese Einstellung des Zeugen C. lässt sich auch ohne Weiteres mit dem bereits dargestellten Umstand in Einklang bringen, dass nach seinem Gespräch mit Dr. H. am 09.01.2002 in London klar war, dass die K.-Seite die weitere Mandatierung der Dr. B. von einem finanziellen Engagement abhängig machte. Die Kammer vermochte deshalb auf Grundlage der Angaben des Zeugen T. keine Feststellungen zu treffen. Soweit bei der bisherigen Beweiswürdigung auch die Angaben des Zeugen T. aufgeführt sind, ist dies vor dem Hintergrund geschehen, dass die Beweislage insofern

homogen war, d.h. die getroffenen Feststellungen auf der Gesamtheit der jeweils dargestellten sich nicht widersprechenden Beweismittel beruhen.

- Auch aus der dem Zeugen T vorgehaltenen E-Mail vom 28.01.2002 vermag die Kammer hinsichtlich des Vorbereitungsgesprächs am 25.01.2002 keine Schlussfolgerungen zu ziehen. Die E-Mail berichtet über Gespräch mit Dr. Br nach dem Kanzlertreffen. Von einem Vorbereitungsgespräch ist nicht die Rede. Der genaue Wortlaut wird unten unter E VI 8. c) aa) mitgeteilt.

(5) Zutreffende Angaben des Angeklagten Dr. Br zur Vorbereitung des Kanzlergesprächs im K -Verfahren

Die Kammer hat daher festgestellt, dass die Angaben des Angeklagten Dr. Br vor dem OLG München am 25.10.2011 auf Frage nach einem Briefing vor dem Kanzlergespräch:

*„Ich habe hier schon zu Protokoll gegeben: Ich habe mich nicht vorbereitet, weil ich das nicht nötig habe.“*

zutreffend waren.

b) Inhalt des Kanzlergesprächs

Es wurde bereits dargestellt, dass die Kammer aufgrund der getroffenen Feststellungen zu der Überzeugung gelangt ist, dass am 27.01.2002 in einem Restaurant in Hannover ein Treffen zwischen dem damaligen Bundeskanzler Dr. S, Dr. M (CEO der Br -Gruppe), Dr. S (Geschäftsführer der W -Gruppe) und dem Angeklagten Dr. Br stattgefunden hat.

Beim diesem Treffen ist auch über den Zustand der K -Gruppe gesprochen wurde. Der Kanzler hatte die Befürchtung, dass ausländische Unternehmen einen größeren Einfluss auf den deutschen Medienmarkt gewinnen könnten. Es wurde auch der Verkauf von Vermögensbestandteilen (Assets), insbesondere der S Anteile der K -Gruppe erörtert. Überlegungen hinsichtlich einer Zerschlagung der K -Gruppe im Sinne eines Verkaufs aller Vermögensbestandteile bzw. gar ihre vollständige Liquidation wurden nicht besprochen. Der Angeklagte Dr. Br hat sich beim Kanzlergespräch sehr zurückhaltend geäußert und verhalten. Die Kammer konnte nicht feststellen, dass bei dem Treffen vereinbart worden ist, dass K „abgeschossen“ werden sollte. Zudem konnte auch nicht festgestellt werden, dass der Angeklagte Dr. Br beim Kanzlertreffen zugesagt hat, ein Gespräch mit Dr. k zu führen und diesem die Unterstützung der Dr. B bei der Sicherstellung der Eigenständigkeit und Kontinuität der K -Gruppe zuzusagen, wobei es eine entsprechende Erwartungshaltung der anderen Gesprächsteilnehmer insbesondere des Kanzlers gegeben hat.

Dies ergibt sich zur Überzeugung der Kammer aus folgendem:

## aa) Zeuge Dr. S

- Der verstorbene Zeuge Dr. S hat zum Kanzlergespräch in einer **schriftlichen Stellungnahme** im Ermittlungsverfahren der StA Frankfurt a.M. folgende Angaben gemacht:

*Sehr geehrter Herr K,*

*ich nehme Bezug auf die zeugenschaftliche Vernehmung vom 22.07.2003 und wiederhole nachstehend schriftlich die mir gestellten Fragen nebst Antworten wie folgt:*

*1. Wer hat an dem Termin teilgenommen, der in Hannover wegen der Angelegenheit K stattgefunden hat?*

Antwort: Herr S., Herr M., Herr Br. und ich.

*2. Was war das Motiv für das Gespräch?*

Antwort: Auf Initiative von Herrn M. wurde Herr Br. zu dem Termin eingeladen. Es ging darum, dass man sich darüber einig war, dass für den Fall, dass K insolvent werden sollte, eine deutsche Lösung gefunden werden sollte. Man wollte vermeiden, dass Herr B. oder M. die K Gruppe übernehmen könnten. W. hatte hieran ein Interesse, da sie über die B. Anteile an der R-Group hält.

*3. Wurde eine Zerschlagung des K-Imperiums besprochen?*

Antwort: Nein, es wurde nur über eine mögliche Fortsetzung einzelner Aktivitäten gesprochen.

*4. Auf wessen Initiative wurde das Gespräch geführt?*

Antwort: Es gab im Vorfeld bereits ein Gespräch zwischen Herrn S., Herrn M. und mir. Wir verständigten uns darauf dass Herr Br. von der Dr. B. in das Gespräch einbezogen werden sollte. Daraufhin gab es diesen Folgetermin Herr M. organisierte diesen Termin.

*5. Äußerte Herr Br. etwas über eine mögliche Zerschlagungstaktik des K-Imperiums? Antwort: Nein*

*Im Anschluss daran fand eine Besichtigung der im Justizariat und in der Steuerabteilung befindlichen Akten zum Akquisitionsprozess K. S. Anteile statt.*

*Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben und verbleibe*

*mit freundlichen Grüßen*

- In der in Bezug genommenen zeugenschaftlichen Vernehmung, welche in einem Vermerk des KHK K vom Hessischen LKA festgehalten ist, äußerte sich Dr. S. wie folgt:

Zur Sache gab Herr Dr. S sinngemäß an, dass Teilnehmer dieses Gesprches der Bundeskanzler S, Dr. M, Dr. BR und er selbst gewesen sei.

Gegenstand des Gesprches sei die die Auswirkungen einer mglichen Insolvenz der K-Gruppe auf die deutsche Medienlandschaft und eventuelle Lsungsmglichkeiten gewesen. Intention aller Teilnehmer sei eine sogenannte „deutsche Lsung“ gewesen, d.h. man habe eine mgliche bernahme der K-Gruppe durch deutsche Unternehmen favorisiert, von einer „Zerschlagung“ der Unternehmensgruppe sei nicht die Rede gewesen.

Die W-Gruppe wollte und konnte nur zusammen mit der B-AG, die Mehrheitsaktionrin der gemeinsam gehaltenen R-Group sei, agieren. Natrlich habe die W- auch Interesse an der bernahme der S- Aktien gehabt.

Herr Dr. BR habe sich bei diesem Gesprch sehr zurckhaltend geuert bzw. verhalten.

Das Treffen sei aufgrund eines vorherigen Gesprches, das Dr. S ebenfalls in Hannover am 03.01.2002 mit Herrn Dr. M. und dem Bundeskanzler gefhrt habe, zustande gekommen. Dabei hatte seiner Erinnerung nach, Herr Dr. M. angeregt, zu einem weiteren Treffen, das dann am 27.01.2002 stattfand, Herrn Dr. B. einzuladen.

Bezglich dieser Treffen habe er keine Gesprchsprotokolle gefertigt.

(...)

Nach der Insolvenz habe es Bestrebungen der W- gegeben, zusammen mit der C- und S- Assets des K-Konzerns zu bernehmen. In diesem Zusammenhang seien auch Verhandlungen mit dem Investor S gefhrt worden, der einen Partner fr eine gemeinsame bernahme gesucht habe.

Das von Herrn Dr. S. iabsichtigte Engagement habe jedoch letztlich nicht die Zustimmung aller W- Gesellschafter gefunden und sei deshalb nicht weiter verfolgt worden.

#### bb) Zeuge R

Beim Zeugen R. handelt es sich nach eigenen Angaben im Jahr 2002 um den Geschftsfhrer der W-Beteiligung E. P. H. in Zagreb. Der Zeuge hat angegeben, dass Herr S. wegen des Kanzlertreffens einen mit ihm vereinbarten Termin habe verschieben mssen. Einige Tage spter habe er Herrn S. dann getroffen. Bei dieser Gelegenheit habe Herr S. u.a. vom Treffen mit dem Bundeskanzler erzhlt. Er habe berichtet, dass K abgeschlossen werden sollte. Die beteiligten Verlage sollten sich Anteile an K verschaffen. Er knne sich daran erinnern, dass S. so etwas wie: „Br. will den K. nicht mehr“, gesagt habe. S. habe hufiger solche Geschichten erzhlt. Er habe dazu tendiert, zu bertrieben, um seine Erzhlungen interessanter zu machen. Er habe ihm nicht geglaubt, weil er gewusst habe, dass die Gesellschafter der W. zu einer etwaigen bernahme von Anteilen an Gesellschaften der K.

Gruppe anderer Meinung gewesen seien. Erst als er das Interview des Dr. Br. gesehen habe, habe er gedacht, dass an der Geschichte doch etwas dran gewesen sein könnte.

cc) Zeuge Dr. M

Der Zeuge Dr. Mi konnte im Rahmen der Hauptverhandlung nicht vernommen werden, da er von seinem Auskunftsverweigerungsrecht gem. § 55 StPO Gebrauch gemacht hat.

- In einer **Eigennotiz vom 09.10.2003** (EA XIX, Bl. 10/12) in einem Ermittlungsverfahren der StA Frankfurt a.M., Az. 7570 Js 215068/02, äußerte er sich hierzu auszugsweise wie folgt:

*In diesem Lichte lud das Kanzleramt zu einem Hintergrundgespräch zur „Kabelsituation in Deutschland“ ein. Die R Group wurde vertreten durch ihre Gesellschaftsvertreter S (W. ) und M (B ). Die D B mit eigenen Kabelaktivitäten (T. C ) und unterstellten engen Kontakten zu M wurde vertreten durch Herrn Br .*

*Der abendliche Termin wurde kurz eingeleitet vom Kanzler mit Ausführungen zum Kabelgeschäft. Daraus entwickelte sich eine T d'H : zwischen den Beteiligten, wobei dies dann zu einem allgemein und breit gehaltenen Austausch mit Einschätzungen zur Geschäftsentwicklung, zur kartellrechtlichen Situation wie auch zum Verhalten der Marktteilnehmer führte. Es wurden keine konkreten Beschlüsse und auch keine Veranlassungen vereinbart.*

- Am **07.06.2011** äußerte sich der Zeuge im Kl. Verfahren vor dem OLG München (D VIII, Bl. 10/13) auszugsweise wie folgt:

*Auf Einladung von Bundeskanzler S fand am 27.01.2002 wiederum in Hannover ein Gespräch statt, an dem über die Gesprächsteilnehmer vom 03.01.2002 hinaus auch Dr. Br. teilnahm. Der Bundeskanzler eröffnete das Gespräch, wies auf die Situation im Kabelbereich hin und stellte die daraus folgenden Implikationen für den Medienbereich dar. Anschließend legten Herr S und ich unsere Sichtweise dar. Herr S äußerte darüber hinaus, dass im Hinblick auf die Probleme bei K die W. gerne K S -Anteile übernehmen wolle. Herr Dr. Br. hat sich bei diesem Gespräch sehr zugeknöpft verhalten. Er hat klargestellt, dass er bei allem Respekt gegenüber dem Bundeskanzler keine Äußerung oder einen Kommentar zur K.-Gruppe abgeben könne“ (...) Aus meiner Sicht verlief das Gespräch am 27.01.02 ergebnislos und enttäuschend (...) Ich kann mich aber nicht an Erkenntnisse oder Beschlüsse erinnern, die zu einem konkreten Verhalten hätten führen sollen.*

- Am **21.05.2012** hat der Zeuge Dr. M bei der Staatsanwaltschaft München I im Rahmen des Ermittlungsverfahrens (EA XIV, Bl. 330ff.) angegeben:

*Nach meiner Erinnerung trafen wir uns dann 2 oder 3 Wochen später, wieder in demselben Restaurant in Hannover. Dort haben teilgenommen: Der Bundeskanzler, Dr. Br. ; Erich S. und ich. Nach meiner Erinnerung eröffnete der Bundeskanzler das abendliche Gespräch mit einer kurzen Zusammenfassung dessen, was ich ihm bei unserem Treffen geschildert hatte. Hierzu wollte er die Einschätzung*

der weiteren Gesprächsteilnehmer erfahren. Nach meiner Erinnerung stimmte Herr S meiner Einschätzung zu; allerdings noch sehr viel stärker persönlich eingefärbt, da er wohl eine solide Männerfreundschaft mit Dr. K unterhielt und daher die zurückliegenden unternehmerischen Entscheidungen von Dr. K durchaus kritisch aber auch freundschaftlich wertete. Herr S betonte bereits einleitend, dass er Interesse hätte, die Anteile der K -Gruppe an A zu übernehmen, er führte aus, möglicherweise sei das ja geeignet, die Probleme von Dr. K zu lösen. Ich erinnere mich, dass ich dies bezweifelte, da das Aktienpaket ja bereits an die D B<sub>1</sub> verpfändet war, so dass dadurch der K -Gruppe keine frische Liquidität zugeführt würde. Selbst wenn die D B<sub>1</sub> und die weiteren finanzierenden Banken sich bereit erklärt hätten, dies als Liquiditätszufluss zu akzeptieren, hätte dies nicht ausgereicht, die Put-Optionen zu bedienen.

...

Sodann fragte der Bundeskanzler Herrn Dr. Br nach seiner Einschätzung der Situation was die K -Gruppe anbetraf und darüber hinaus, ob ein mögliches Interesse von M<sub>1</sub> und M<sub>2</sub> besteht. Herr Dr. Br führte daraufhin aus, dass er an das Bankgeheimnis gebunden sei und von daher keinerlei Aussagen zur K -Gruppe oder deren Situation machen könnte. Er machte auch sehr deutlich, dass er diese Haltung für den gesamten restlichen Abend beibehalten müsse. In meiner gerichtlichen Zeugenvernehmung habe ich es so beschrieben: „Er zeigte sich sehr zugeknöpft“. Ich hatte dann nach meiner Erinnerung versucht, das Gespräch stärker auf die offenen Put-Verpflichtungen von K gegenüber M<sub>1</sub> und dem Interesse von M<sub>1</sub> und M<sub>2</sub> an der K -Gruppe zu lenken. Da die D B<sub>1</sub> auch selber in Teilen im Kabelgeschäft in Deutschland investiert war, erhoffte ich mir hier konkretere Angaben. Diesbezüglich wurden meine Hoffnungen allerdings enttäuscht, weil die Ausführungen von Dr. Br in der Sache sehr vage blieben. Nach meiner Erinnerung wurde das Gespräch inhaltlich beendet mit der übereinstimmenden Überzeugung, dass es das Beste sei, wenn Herr Dr. Br ein unmittelbares Gespräch mit Dr. K führen sollte, um zu überprüfen, ob die DB einen Beitrag leisten könnte, die Gesamtproblematik zu lösen“ (...) Dr. Br sagte zu, ein Gespräch mit Dr. K zu führen und diesem die Unterstützung der DB bei der Sicherstellung der Eigenständigkeit und Kontinuität der K -Gruppe zuzusagen.

Auf Frage, wieso es dann zu dem geschilderten Auftrag an Dr. Br kam:

Weil ich in dem Gespräch in dem Punkt nicht locker gelassen hatte, dass das Lösungsmodell Sc, also Übernahme der A Aktien durch W, keine Lösung war und damit verbunden die Gefahr der Übernahme der K -Gruppe durch M<sub>1</sub> / M<sub>2</sub> nicht gelöst war, sollte Herr Dr. Br ein Gespräch mit Dr. K führen. Ziel des Gesprächs sollte sein, herauszufinden, wie die weitere Eigenständigkeit der K -Gruppe gewährleistet werden könnte. Nach meinem Eindruck hatte hieran der Bundeskanzler ein großes Interesse. Aus Sicht des Bundeskanzlers hätte eine solche Lösung politisch aber auch medienpolitisch viel Sinn gemacht: Das aus Sicht eines Politikers wichtige A -Paket wäre zu der eher politisch links ausgerichteten W<sub>1</sub> Gruppe gewandert. Der Markteintritt von M<sub>1</sub> und

M in den deutschen Fernseh- und Kabelmarkt wäre verhindert worden, die B AG wäre dadurch indirekt im internationalen Wettbewerb gestärkt worden und der Medienunternehmer K hätte wirtschaftlich überleben können, wenn auch mit einem kleineren Unternehmen und er hätte diese Unterstützung dem Bundeskanzler bestimmt nicht vergessen. Herr Dr. Br sollte in diesem zu vereinbarem Gespräch mit Dr. K die konkrete Unterstützung auch des Investmentbankings der D. B anbieten, um eine Lösung zu finden, wie man die Differenz aus offenen Put-Verpflichtungen und weiteren Asset-Verkäufen durch mögliche neue Kredite oder weitere Investoren decken könnte.

Auf Frage, ob über konkrete weitere Asset-Verkäufe gesprochen wurde:

Es wurde neben dem Verkauf von A: auch über einen möglichen Verkauf von T gesprochen. Ob auch die Formel 1 angesprochen wurde, weiß ich nicht. Ich persönlich war skeptisch in Bezug auf die Bewertung des Filmstocks. Es wurde auch diskutiert, dass dort evtl. doch mehr Wert vorhanden sein könnte, so dass dieser Filmstock die Vergabe weiterer Kredite dann hätte rechtfertigen können.

Auf Frage, ob auch über einen möglichen Verkauf von P. gesprochen wurde:

Soweit ich mich erinnere, wurde in diesem Gespräch nicht über P. gesprochen. Ich persönlich war der Meinung, dass man F. : schnellstmöglich abwickeln sollte oder an C. veräußern sollte. C. hätte P. wohl gekauft, schon um zu verhindern, dass M. P. erwirbt.

Auf Frage:

Darüber hinaus gab es keinen Konkretisierungsgrad. Dr. Br. r sagte zu ein Gespräch mit Dr. K. zu führen und diesem die Unterstützung der D. B. bei der Sicherstellung der Eigenständigkeit und Kontinuität der K. -Gruppe zuzusagen.

- Weiterhin sagte der Zeuge Dr. M. am 31.08.2012 bei der Staatsanwaltschaft München I im Rahmen des Ermittlungsverfahrens (EA XIV, Bl. 383ff.) wie folgt aus :

An sich war die Maßgabe aus dem Kanzlergespräch: Dr. Br. sollte Dr. K. behilflich sein, dass eine reduzierte K. -Gruppe weiter fortbestehen kann. Dies war vereinbart worden."

#### dd) Ermittlungsverfahren der StA Frankfurt a.M.

Unter dem Aktenzeichen Js wurde von der StA Frankfurt a.M. ein Ermittlungsverfahren gegen den Angeklagten Dr. Br. geführt. Ausweislich eines Rechtshilfeersuchens der StA Frankfurt a.M. vom 14.02.2005 (Anlage 6 zum Beweisantrag der StA vom 02.03.2016) waren Gegenstand dieses Ermittlungsverfahrens die Interviewäußerungen des Angeklagten Dr. Br. am 03.02.2002 bei B. T vor dem Hintergrund möglicher Strafbarkeiten nach dem KWG, UWG bzw. gem. § 187 StGB. Der verstorbene Zeuge Dr. K. hat in einer Vernehmung in diesem Verfahren angegeben, dass der Angeklagte Dr. Br. ihm gegenüber im Rahmen des sog. Flughafentreffens vom 02.02.2002 gesagt habe, dass er vom Kanzler beauftragt

worden sei, sein Unternehmen zu zerschlagen, was der Kanzler jedoch in einem späteren Gespräch mit ihm dementiert habe.

ee) Protokoll v. 29.01.2002

Das Protokoll der Vorstandssitzung vom 29.01.2002 betreffend das Kanzler Gespräch des Angeklagten Dr. Br. und das weitere Vorgehen lautet in der Übersetzung der Sachverständigen H. -W.:

Dr. B. r. berichtete über ein Abendessen mit Kanzler S. bei dem es um Angelegenheiten betreffend die deutschen Medienmärkte gegangen war, auch um dem Zustand der K. Gruppe. Die Verkaufsoptionen der Unternehmensgruppen M. und S. werden in naher Zukunft ein finanzielles Problem für K. darstellen, zusätzlich zu den bereits bestehenden Problemen. Das eigene Kreditengagement der DB bei K. ist mit K. 40%iger Beteiligung an der S. -Gruppe besichert.

Mr. M. scheint an einer Übernahme des F. -Geschäfts interessiert zu sein, und es könnte gut sein, dass er ein einträgliches Geschäftsfeld daraus macht.

Die DB ist gefragt worden, ob wir als Vermittler tätig werden könnten. Der Vorstand fand, dass man als ersten Schritt mit der Frage an Herrn K. herantreten solle, ob er uns ein Beratungsmandat erteilen würde; sollte er ablehnen, könnten wir vielleicht als Berater für andere interessierte Parteien tätig werden. Der Vorstand war sich einig, dass wir die Gespräche fortsetzen sollten.

ff) Vermerk Dr. H. v. 12.12.2002

Ausweislich eines Vermerks des Rechtsanwalts Dr. H. (Kanzlei H. M.) über eine Besprechung mit Dr. Br. (BB XX, Bl. 167) hat dieser ihm gegenüber am 12.12.2002 angegeben:

In einem Gespräch in seinem Büro in der Zentrale der D. B. in Frankfurt am Main erklärt Herr Dr. Br. Herrn Dr. O. und mir folgendes:

Bei seinem Treffen mit dem Bundeskanzler sowie den Herren S. und N. ging es nicht um eine "Zerschlagung" der K. -Grupp. sondern um die Frage, welche Probleme sich in der deutschen "Medienlandschaft" ergeben würden, wenn M. oder B. bei K. einsteigen würden.

gg) Schriftsatz vom 06.11.2002 im „P. -Verfahren“

Im Schriftsatz vom 06.11.2002 der Beklagten, wiederum die D. B. und der Angeklagte Dr. Br. im sog. „P. Verfahren“. OLG München Az. 21 U. [REDACTED], wurde zum Kanzlertreffen folgendes vorgetragen (EA XX, Bl. 125):

Soweit am 27. Januar 2002 überhaupt über den Kläger gesprochen wurde, ging es dabei nur allgemein darum, ob es dem Kläger anzuraten sei, seine Unternehmensgruppe neu zu strukturieren, und wie ihm die Beklagte zu 1) ggfs. dabei behilflich sein könnte. Dabei wurde zwar auch erörtert, dass Teilverkäufe erforderlich sein könnten. Eine bestimmte "Zerschlagungsstrategie" wurde aber nicht entworfen, geschweige denn festgelegt.

## hh) Aussage Dr. Br. v. 05.11.2003

Im „P.-Verfahren“ hat sich der Angeklagte Dr. Br. am 05.11.2003 ausweislich des stenographischen Wortprotokolls zum Kanzlertreffen als Partei wie folgt geäußert (BB IV, Bl. 323):

*Man ging auseinander mit dem Eindruck einerseits, es bestehen gute Aussichten, daß das Kabelfernsehen, daß das Kabelgeschäft in Deutschland bleibt, denn das Kartellamt will nicht - und so kam es dann auch -, andererseits, es müßte versucht werden, K. zu helfen, über die gegenwärtigen Schwierigkeiten hinwegzukommen, damit er mit den profitablen Teilen seines Unternehmens - und das war zum Beispiel das Fernsehen - weitermachen könne.*

## ii) Schriftsatz RA Dr. T v. 28.03.2007

In einem Schriftsatz von Rechtsanwalt Dr. T. vom 28.03.2007 als Verteidiger des Angeklagten Dr. Br. in dem bereits beschriebenen Ermittlungsverfahren der StA Frankfurt am Main heißt es auszugsweise (EA XIX, Bl. 73, 74):

*Es war die Sorge um diese zwangsläufige Entwicklung- die noch erheblich größer gewesen wäre, wenn die wahren Zahlen bekannt gewesen wären-, die unter anderem den Kanzler veranlasst haben dürften, das Gespräch mit dem Vorstandsvorsitzenden der B. AG, dem Entscheidungsträger der W.-Gruppe und meinem Mandanten zu suchen Die Dr. B. AG stand der Bitte, als Vermittler zu fungieren, keineswegs euphorisch gegenüber.*

...

*Die Dr. B. AG hatte -unter anderem auf Wunsch des Bundeskanzlers - Hilfe angeboten, der Anzeigerstatter hat diese abgelehnt.*

## jj) Notizen RA Dr. M v. 24.01.2011

In Bezug auf das Kanzlergespräch sind zudem Auszüge aus zwei Notizen des Rechtsanwalts Dr. M. relevant:

vom 24.02.2011 zu einem Gespräch mit dem Angeklagten Dr. Br. (BB XIX, Bl.379)

*über das Kanzlergespräch vom 27.01.2002 habe er den Vorstand bei nächstmöglicher Gelegenheit unterrichtet; S. habe wegen Schwäche deutscher Medienunternehmen den Einzug von Ausländern wie M. oder T. in Deutschland gefürchtet; K. habe dabei wegen S.-Paket besondere Rolle gespielt; man habe S. Hinweise als „health warning“ verstanden.*

vom 24.03.2011 hinsichtlich der Angaben des Zeugen C. u. des Angeklagten Dr. Br. (BB XIX, Bl. 380/381):

*Br.: Es gab keine größere Diskussion über das Thema. Man musste Schlussfolgerungen aus den Wünschen des Kanzlers ziehen.*

## (kk) Würdigung

- Aus allen aufgeführten Beweismitteln geht hervor, dass beim Kanzlergespräch über den Zustand der K -Gruppe gesprochen wurde. Ein einheitliches Bild ergibt sich auch insofern als der Kanzler die Befürchtung hatte, dass ausländische Unternehmen einen größeren Einfluss auf den deutschen Medienmarkt gewinnen könnten.
- Aus den Angaben der Zeugen Dres. S und M ergibt sich auch, dass hinsichtlich der K -Gruppe zumindest über den Verkauf der S -Anteile, also über den Verkauf von Vermögensbestandteilen (Assets) gesprochen wurde.
- Aus der Vernehmung des Zeugen Dr. K bei StA Frankfurt a.M. ergeben sich zwar Anhaltspunkte dafür, dass es beim Kanzlertreffen um eine „Zerschlagung“ der K -Gruppe gegangen sein könnte. Allerdings hat der Zeuge selbst seine Aussage relativiert, indem er angegeben hat, dass Dr. Br einen Zerschlagungsauftrag des Kanzlers zwar ihm gegenüber behauptet, der Kanzler dies ihm (K ) gegenüber jedoch später nicht bestätigt hat. Es mag ja noch im Bereich des Vorstellbaren liegen, dass beim Kanzlertreffen über eine Zerschlagung der K -Gruppe gesprochen wurde, dass der Kanzler jedoch einen solchen Auftrag hierzu in Gegenwart von zwei Zeugen erteilt, hält die Kammer für fernliegend. Bei dem Begriff Zerschlagung ist zudem zu berücksichtigen, dass er bei den Parteien des K -Verfahren mit unterschiedlichen Bedeutungen belegt war.

Die Kammer kann nicht ausschließen, dass der Zeuge Dr. K den Bericht des Angeklagten Dr. Br vom Kanzlergespräch anders als dieser als „Zerschlagung“ verstanden hat:

- Der berichterstattende Richter im K Verfahren, nunmehr VorsRiLG H, hat in diesem Zusammenhang im Rahmen seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung angegeben, dass in den Schriftsätzen der Parteien darum gestritten worden sei, ob es im Kanzlergespräch um eine Umstrukturierung oder eine Zerschlagung der K -Gruppe gegangen sei. Das sei ein schmaler Grat und ggf. nur ein Streit um Worte. Die Klägerin habe es als ein Filetieren bei lebendigem Leib dargestellt, die Beklagte als sanfte Umstrukturierung durch Abstoßen von verlustbringenden Teilen. Die Beklagte habe vorgetragen, dass das Wort Zerschlagung nicht genannt worden sei. Nachdem sich Dr. Br von dem Druck der Beklagtenvertreter freigeschwommen gehabt hätte, habe er angegeben, dass es im Kanzlergespräch um eine Zerschlagung ging, wenn man dies als Verkauf einzelner Vermögenswerte verstehe. Er habe den Eindruck gehabt, dass Dr. Br den Streit um Worte beiseitelassen wollte.
- Dies entspricht folgenden Angaben des Zeugen Dr. K in seiner verlesenen staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 08.11.2011:

*Meines Erachtens wurde bei diesem Kanzlergespräch nie ausdrücklich von Zerschlagung gesprochen. Dies haben wir jedenfalls in den Schriftsätzen so vorgetragen. Ich denke, dass Problem liegt darin, dass verschiedene Leute unterschiedliche Dinge unter Zerschlagung verstehen. Möglicherweise konnte Herr*

K unter Verkauf von Assets den Begriff Zerschlagung verstehen. Für uns handelte es sich dabei aber nicht um eine Zerschlagung des Unternehmens K -Gruppe.

- Die Angaben des Angeklagten Dr. Br im K -Verfahren, auf die der Zeuge Bezug genommen hat, wurden bereits dargestellt und lauten wie folgt:

*Ich will meine Antwort unterteilen. Was die D · B. und deren Position angeht, habe ich mich - und ich wiederhole jetzt, was mehrere Zeugen gesagt haben - zugeknöpft verhalten. Herr M. hat damit zum Ausdruck gebracht: Ich habe nichts gesagt, was verwertbar gewesen wäre, vor dem Hintergrund bestehende Kreditbeziehung und so weiter.*

*Der zweite Teil ist, dass in allgemeiner Form, ohne spezielle Bezugnahme auf die D B., natürlich erörtert worden ist, dass eine der Möglichkeiten, die K -Gruppe zu retten - in Anführungszeichen - eine Zerschlagung gewesen sein könnte. Heißt also: Verkauf von verkäuflichen Aktiva des Konzerns, als eine der Optionen, wie man möglicherweise die Insolvenz noch hätte umgehen können.*

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass der Begriff „Zerschlagung“ von den Parteien im K -Verfahren mit unterschiedlichen Bedeutungen belegt war. Bereits dargelegt wurde, dass nach dem eindeutigen Ergebnis der Beweisaufnahme im Kanzlertreffen über den Verkauf von Vermögenswerten der K -Gruppe gesprochen wurden. Aus Sicht der Klagepartei stellte dies -entgegen dem allgemeinen Verständnis - bereits eine Zerschlagung dar.

- Die Kammer ist auch nicht zu der Überzeugung gelangt, dass vereinbart worden ist, dass K „abgeschossen“ werden sollte. Dies ergibt sich allein aus der Aussage des Zeugen R ; der vom Hörensagen über ein Gespräch mit Dr. S berichtet hat. Nachdem bereits der Zeuge R angegeben hat, dass Dr. S häufiger solche Geschichten erzählt habe und die Neigung gehabt habe, zu übertreiben, schenkt auch die Kammer diesen Äußerungen des Dr. S keinen Glauben.
- Die Kammer ist darüber hinaus nicht davon überzeugt, dass Dr. Br bei dem Kanzlertreffen zugesagt hat, ein Gespräch mit Dr. K zu führen und diesem die Unterstützung der D · B. bei der Sicherstellung der Eigenständigkeit und Kontinuität der K -Gruppe anzubieten.
- Die Kammer hält die dahingehende Aussage des Zeugen Dr. M bei der Staatsanwaltschaft München I für unglaubhaft. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens der StA Frankfurt am Main und vor dem OLG München hatte sich der Zeuge dazu noch anders geäußert. Dort hatte Dr. M angegeben, dass das Kanzlertreffen „ergebnislos und enttäuschend“ verlaufen sei und er sich an „Erkenntnisse oder Beschlüsse, die zu einem konkreten Verhalten hätten führen sollen“, nicht erinnern könne. Der Wechsel des Aussageverhaltens ist für die Kammer nicht nachvollziehbar. Diesbezüglich erhalten die staatsanwaltschaftlichen Vernehmungsprotokolle auch keinerlei Nachfragen, die weiteren Aufschluss hierüber bringen könnten.
- Darüber hinaus haben die Zeugen Dr. S und Dr. M -und zwar auch noch im Rahmen seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen- ausgesagt, dass Dr.

Br sich zugeknöpft bzw. sehr zurückhaltend geäußert und verhalten habe, was auch in einem Spannungsverhältnis zu einer angeblichen derart konkreten Zusage steht. Mit Ausnahme des Satzes: „Dr. Br sagte zu, ein Gespräch mit Dr. K zu führen und diesem die Unterstützung der DB bei der Sicherstellung der Eigenständigkeit und Kontinuität der K-Gruppe zuzusagen“, wird aus den Angaben des Dr. M i auch nicht deutlich, ob es sich tatsächlich um eine „Zusage“ des Dr. Br gehandelt haben soll oder eher um eine Erwartungshaltung der anderen Gesprächsteilnehmer.

- Eine solche Erwartungshaltung hat auch der Angeklagte Dr. Br im Rahmen seiner bereits dargestellten Einvernahme im K -Verfahren beschrieben:

*Das In-die-Tasche-Greifen kann auch subkutan erfolgen. Und das habe ich zum Ausdruck zu bringen versucht. Ich bin nicht direkt angesprochen worden: „Kann die Dr. B helfen, Herr Br.“ Aber es war deutlich, dass unterschwellig, so als Grundwelle, subkutan, natürlich jeder gern gehört hätte. „Die Dr. B: gibt sich Mühe“ oder sonst irgendetwas. Das ist nicht erfolgt.*

*Ich habe auf direkte Fragen, die gar nicht gestellt worden sind, nicht geantwortet, ich habe mich zugeknöpft verhalten. Ich habe aber auch auf Unterschwelliges zugeknöpft reagiert und nicht geantwortet.*

- Diese unterschwellige, nicht ausgesprochene Erwartungshaltung des Bundeskanzlers hatte der Angeklagte Dr. Br auch in seiner Parteianhörung im P Verfahren durch „man sei mit dem Eindruck auseinandergegangen“ mit anderen Worten zum Ausdruck gebracht. Im entsprechenden Sinn hat Rechtsanwalt Dr. M die Äußerungen des Angeklagten Dr. Br zusammengefasst: „Es gab keine größere Diskussion über das Thema. Man musste Schlussfolgerungen aus den Wünschen des Kanzlers ziehen.“
- Soweit im sog. P Verfahren von den Beklagten zum Kanzlergespräch vorgetragen wurde, er sei darum gegangen, „ob dem Kläger anzuraten sei, seine Unternehmensgruppe neu zu strukturieren und wie ihm die Beklagte zu 1) ggfs. dabei behilflich sein könnte“, ist zu berücksichtigen, dass dieser Vortrag vor dem Hintergrund erfolgte, dass die Klagepartei in diesem Verfahren vortrug, bei dem Kanzlergespräch es sei die Zerschlagung der K-Gruppe beredet worden. Im Übrigen ergibt sich aus dem Satz nicht, dass der Angeklagte Dr. Br Hilfe der Dr. B auch zugesagt hat.
- Bei dem Schriftsatz von Rechtsanwalt Dr. T im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Frankfurt handelt es sich um keine Einlassung des hiesigen Angeklagten Dr. Br, sondern um eine Stellungnahme seines Verteidigers, in der sich dieser erkennbar mit den dortigen Ermittlungsergebnissen auseinandersetzt. Inwiefern in diese Ausführungen die Erinnerung des Angeklagten Dr. Br einfluss bzw. es sich allein bzw. überwiegend um Schlussfolgerungen seines Verteidigers handelt, konnte nicht geklärt werden. Im Übrigen gilt auch insofern, dass allein aus dem Umstand, dass es einen entsprechenden Wunsch bzw. eine Erwartungshaltung des Kanzlers gegeben hat, welcher nach oben wiedergegeben Angaben des Angeklagten Dr. Br im K-Verfahren nicht geäußert wurde, sondern unterschwellig im Raum stand, noch nicht folgt, dass Dr. Br hierauf auch eingegangen ist und eine Unterstützung der Dr. B zugesagt hat.

Dass Dr. Br. auf diese Erwartungshaltung sei es auch nur unausgesprochen eingegangen ist, und es auf dieser Grundlage zu einer Zusage oder Vereinbarung gekommen wäre, konnte die Kammer daher nicht feststellen. Auch aus den Angaben des Zeugen Dr. M konnte die Kammer aus den bereits dargelegten Gründen keine derartige Feststellung herleiten. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass in dem **Vorstandsprotokoll** vom 29.01.2002 der Satz: „Die DB ist gefragt worden, ob wir als Vermittler tätig werden könnten“, enthalten ist. Die Beweisaufnahme lieferte keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass sich dieser auf das Kanzlertreffen bezieht. Der Protokollführer, der Zeuge B, konnte nicht vernommen werden, da er verstorben ist. Der Satz befindet sich zwei Absätze hinter dem Absatz, in dem der Bericht Dr. Br. über das Kanzlergespräch wiedergegeben wird. Im Zwischenabsatz wird noch das scheinbare Interesse M an der Übernahme von K. P. wiedergegeben. Der Satz kann sich damit auf das Kanzlergespräch, auf das Interesse M; oder auf das Anliegen eines anderen Dritten beziehen. Belastbare Rückschlüsse auf das Kanzlergespräch lassen sich deshalb hieraus nicht herleiten.

Die Kammer hat als Ergebnis der Beweisaufnahme daher festgestellt, dass der Vortrag der Beklagten im Kl.-Verfahren und die Angaben des Angeklagten, dass das Kanzlergespräch ohne konkrete Ergebnisse geendet habe, zutreffend waren. Insbesondere konnte nicht festgestellt werden, dass Dr. Br. mit dem Kanzler vereinbart hat, dass er Kontakt zu Dr. K. aufnehmen würde, um diesem die Unterstützung der Dr. B. bei der Restrukturierung seiner Unternehmensgruppe anzubieten.

c) Ereignisse/Aktivitäten nach dem Kanzlergespräch/E-Mail des Zeugen T vom 28.01.2002

aa) E-Mail T. vom 28.01.2002

Bereits im Rahmen der Beweismwürdigung zum 25.01.2002 wurde die E-Mail des Zeugen T. vom 28.01.2002 dargestellt. Sie lautet wie folgt:

E-Mail T. an C. L. H. E. L. Cc: Br. H. vom 28. Januar 2002, 18:48 Uhr (EA XXXII. 399)

Betreff: K. /nächste Schritte/S.

Nach dem Abendessen am Sonntag und internen Gesprächen heute zwischen dem Team und Dr. Br. wurde vereinbart, dass die nächsten Schritte in einem Treffen (diskret und im kleinen Kreis) zwischen Dr. Br. und K. bestehen sollten, um unsere Bereitschaft deutlich zu machen, die Beratung für die gesamte Restrukturierung der K.-Gruppe zu übernehmen. Eine solche Arbeit würde sich vornehmlich auf vier „Bausteine“ konzentrieren, nämlich die K. IM, F1, P. und S. Die Funktion der DB wäre eine umfassende und würde die übergreifende Unterstützung aller betroffenen Parteien voraussetzen (bayerische Banken und andere Kreditgeber, alle Eigenkapitalinvestoren, die Bundes- und die bayerische Staatsregierung, andere deutsche Medienunternehmen, etc.). Auf der Grundlage des Dialogs, den wir zuletzt mit deutschen und ausländischen Medienunternehmen und der deutschen Regierung geführt haben, glauben wir, dass die DB die Unterstützung, die Glaubwürdigkeit und das Know-how hat, um in einer solchen Funktion tätig zu werden. Nur über ein direktes Treffen mit K. kann die DB K. Bereitschaft sicherstellen, sich diesem radikalen Eingriff

zu unterwerfen. Unter keinen Umständen würde die DB derzeit neues Eigenkapital zur Verfügung stellen. Letztendlich kam man zu dem Schluss, dass die DB noch „den Puls messen“ muss, was S und seine Banken angeht, und insofern wurde vereinbart, dass idealerweise Dr. Br versuchen wird, vor seinem Gespräch mit K Si zu sehen und/oder zu sprechen.

Die E-Mail erweckt den Eindruck als wäre das Team und der Angeklagte Dr. Br bei Gesprächen übereingekommen, dass Dr. Br an Dr. K herantritt, um ihm Beratung für die Umstrukturierung der gesamten K -Gruppe anzubieten. Die Kammer konnte jedoch in der Gesamtschau der Beweismittel nicht feststellen, dass der Angeklagte Dr. Br und das Team eine solche Übereinkunft im Rahmen eines gemeinsamen Gesprächs erzielt haben. Vielmehr ist die Kammer der Überzeugung, dass die E-Mail keine Rückschlüsse darauf zulässt, welche Meinung der Angeklagte Dr. Br hinsichtlich des weiteren Vorgehens in Sachen K hatte.

#### bb) Zeuge E

Der Zeuge E hat im Zusammenhang mit der E-Mail in der Hauptverhandlung angegeben, er könne sich nicht an die E-Mail erinnern. Vom Kanzlergespräch wisse er nur vom Hörensagen. Die E-Mail decke sich aber inhaltlich mit seiner vorangegangenen Aussage. Seiner Ansicht nach habe die Dr. B jedoch nicht zu den Favoriten von K gehört. In der Dr. B sei „von unten nach oben“ gearbeitet worden, d.h. man habe nicht auf Projektaufträge von oben gewartet sondern diese selbständig entwickelt. Wenn es einen „großen deal“ gegeben habe und man sei „als Banker nicht dabei“ sei dies karrieretötend.

#### cc) Notiz des RA Dr. M v. 23.04.2012 zu E

Am 23.04.2012 fand ein Gespräch mit dem Zeugen E statt, welches Rechtsanwalt Dr. M in einer Notiz festgehalten hat (BBXIX, Bl. 406/409, in Reinschrift FA XIII-12, Bl.249/251):

*Nach dem Kanzler-Gespräch habe, so die Deutung der E-Mail vom 28. Januar 2002 durch Herrn E. Herr TI Feedback von Herrn Dr. Br bekommen. Die besprochenen Inhalte seien aus seiner Sicht typischer "big picture bullshit", also im Sinne "Was könnte die Dr. B als Moderator oder ähnliches tun". Die Chance für die Dr. B, das in der E-Mail wohl angesprochene Projekt zu realisieren, lag für ihn bei 1 %, für Optimisten vielleicht bei 10 %. In seiner Gruppe habe keiner ernsthaft an eine Chance gedacht, bei K ein Mandat (ohne Kredit) zu bekommen. Wenn es dazu gekommen wäre, hätte ihm die Vorbereitung von Unterlagen obliegen*

Diese Notiz wurde dem Zeugen E vorgehalten. Er gab, dass er das mit dem „big picture bullshit“ wohl gesagt habe. Er könne sich nicht vorstellen, was der Kanzler wohl insofern Relevantes zu einem Vorstandsvorsitzenden der Dr. B gesagt haben könnte.

#### dd) Zeuge T

Der Zeuge T hat in der Hauptverhandlung angegeben, er erinnere sich nicht genau an die E-Mail. Sicherlich habe es kein Team Meeting mit Dr. Br gegeben. Dies wäre ungewöhnlich. Die E-Mail stamme von ihm. Wenn es eine Besprechung mit Dr. Br gegeben habe, dann nur mit ein oder zwei Teammitgliedern. Er könne sich an keine Einzelheiten erinnern.

Bei der Staatsanwaltschaft hat der Zeuge hierzu am 14.05.2012 folgende Angaben gemacht:

*Auf Frage, wer den Zeugen über das Kanzlergespräch vom 27.01.02 informiert hat:*

...

*Dr. Br... hat mich normalerweise nicht direkt kontaktiert, das war auch eher selten. Ich vermute, dass mich C... über das Kanzlergespräch informiert hat. Eventuell könnte es auch H... gewesen sein, da dieser einen sehr engen Kontakt zu Br... hatte*

*Auf jeden Fall sagte man mir, dass ein Gespräch mit dem Kanzler gegeben hätte, und dass wir uns einen Rettungsplan für die K...-Gruppe überlegen sollten. Bei mir kam an, dass bei diesem Treffen mit dem Kanzler dies so ausgemacht worden ist.*

Weiterhin wurde der Zeuge ein weiteres Mal am 20.11.13 bei der Staatsanwaltschaft vernommen und hat sich in diesem Zusammenhang wie folgt geäußert:

*Vorhalt: Am 28.01.2002 gab es eine Besprechung zwischen Ihnen, Dr. Br... und weiteren Mitglieder „des Teams“. Dem Zeugen wird eine entsprechende von ihm verfasste Email vorgehalten (FA Restrukturierung Bl. 260 = Anlage 5)*

*Frage: Was können Sie uns dazu sagen?*

*Dr. Br... war immer sehr gut in der Kommunikation mit uns. Er hat uns oft ein Feedback gegeben. Das war nicht bei allen Vorständen so. Dr. Br... hat uns eigentlich immer - wenn wir das Briefing für ein Treffen gemacht haben, ein Feedback über das Treffen gegeben. Wenn ich mich richtig erinnere hatte ich ja das Briefing für das Gespräch mit dem Kanzler gemacht.*

...

*In Bezug auf die Mail vom 28.01.02 habe ich zwar keine konkrete Erinnerung mehr an das Gespräch mit Dr. Br...; aber er hat mich - sonst hätte ich die Mail nicht geschrieben - informiert. Ich vermute, dass er mich angerufen hat. Dann habe ich das Ergebnis des Kanzlergesprächs das mir Dr. Br... mitgeteilt hatte und die weiteren Schritte mit meinem Team erörtert und dann die Mail geschrieben.*

ee) Zeuge Dr. L.

Der Zeuge Dr. L... hat zu der E-Mail vom 28.02.2002 in seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 07.06.2013 (EA XIII Bl. 211) angegeben:

*Soweit ich mich erinnere, hat mich Dr. Br... über den Inhalt/Ergebnis des Kanzlergesprächs nicht direkt informiert.*

*Aus den zur Vorbereitung auf die Vernehmung durchgesehenen E-Mails gehe ich aber davon aus, dass andere - evtl. T... —informiert worden war.*

*Auf Frage, was der Zeuge aus seinen E-Mails konkret ersehen konnte:*

Das kann ich jetzt aus der Erinnerung nicht sagen. Die Schlussfolgerung war, dass man ein Mandat bei K verfolgen sollte. Jedenfalls war das die Interpretation des Teams. Mit Team meine ich: T, E und ich.

Ich konnte mich aber zunächst nicht erinnern, sondern erst als ich meine damaligen E-Mails durchgesehen habe.

Auf Vorhalt einer E-Mail vom 28.01.02, die als Anlage 6 zum Protokoll genommen wird

Das war die E-Mail, die ich gerade erwähnte.

Auf Frage:

Ich schliesse aber eigentlich aus, dass ich bei einem Gespräch mit Dr. Br unmittelbar nach dem Kanzlertermin teilgenommen habe.

Am 27.01.02 gab es ein Gespräch mit dem Bundeskanzler. Was wissen Sie darüber?

Über die bereits besprochene Email vom 28.01.2002 hinaus habe ich keinerlei Erinnerungen weitere Informationen zum Thema K über den Inhalt des Kanzlergesprächs vom 27.01.2002 erhalten zu haben.

ff) Zeuge C

Der Zeuge C äußerte sich in seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 18.06.2012 hierzu wie folgt:

Auf Frage nach dem sog. Kanzlergespräch vom 27.01.02:

Ich habe im Prozess davon gehört. Davor - also vor allem 02 - wusste ich dazu nichts.

....

Auf Frage:

Ich habe von Dr. Br keine Information bekommen, dass die Dr B sich um eine Beratung der K-Gruppe kümmern sollte.

gg) Notiz des RA Dr. M v. 25.04.2012

Eine Notiz des Rechtsanwalts Dr M vom 25.04.2012 über ein Gespräch zwischen ihm und dem Zeugen C vom selben Tag, bei dem die E-Mail vom 28.01.2002 Gegenstand war, lautet wie folgt (in Reinschrift u. deutscher Sprache FA XIII-12, Bl. 301/303):

Zur E-Mail vom 28. Januar 2002 sagt er, es sei T Job gewesen, Geschäfte zu generieren. Aber er, C, hätte zu keiner Zeit gestattet, ein Mandat von K anzunehmen. Schon die E-Mail allerdings zeige, dass das keine Arbeit an einem Projekt war.

hh) Notiz P

Ausweislich einer handschriftlichen Notiz war die Zeugin P bei einer Befragung des Angeklagten Dr. Br am 17.04.12 zugegen, bei der ihm die E-Mail vom 28.01.2002 vorgehalten worden ist (FA XIII-12, 213/219):

*email 28/01/02 vorgelegt: keine Erinnerung an die E-Mail und auch nicht an den Inhalt*

*keine Erinnerung an ein Gespräch mit TCH oder JH im Zshg mit dem Kanzlergespräch*

*kann sich vorstellen, dass es stattgefunden hat, aber keine Erinnerung daran*

## ii) Würdigung

Aus den Ereignissen nach dem Kanzlergespräch, insbesondere der E-Mail des Zeugen T. vom 28.01.2002, konnte die Kammer nicht die Überzeugung gewinnen, dass der Angeklagte Dr. Br. nun doch den Plan einer Mandatserteilung durch Dr. K. verfolgte.

Aus dem Text der E-Mail ergibt sich weder welche Personen miteinander in Kontakt getreten sind noch ob die in der E-Mail beschriebene Vorgehensweise („diskretes Treffen Dr. Br. / Dr. K.“) von dem Angeklagten Dr. Br. selbst gewollt wurde oder ob es sich um eine Überlegung des „Teams“ handelte, das in Folge eines wie immer gearteten Kontaktes mit dem Angeklagten Dr. Br. zu diesem Schluss gekommen ist.

Für letzteres spricht zum einen der Inhalt der E-Mail, der zahlreiche kaum überwindbare Hindernisse vor einer eventuellen Mandatierung der Dr. B. aufzählt („übergreifende Unterstützung aller betroffenen Parteien...“). Zum anderen spricht für eine bloße Teamüberlegung die Aussage des Zeugen El. Dieser konnte sich an die E-Mail zwar nicht mehr erinnern, gab jedoch an, dass es sich hierbei um typischen „big picture bullshit“ gehandelt habe, also um Projektüberlegungen mit sehr geringer Umsetzungschance. Nach seiner Aussage, an der zu zweifeln die Kammer keinen Anlass hatte, und die mit der unbefangenen Notiz des Rechtsanwalts Dr. M. übereinstimmte, wurden solche Überlegungen regelmäßig auf Mitarbeiterenebene angestellt um eigene Karrierechancen zu verbessern.

Aus den Aussagen der Zeugen T., Dr. L. und C. ergibt sich nichts anderes. Der Zeuge T. konnte sich an das Geschehen nicht mehr erinnern. Der Zeuge Dr. L. zog nur aus dem Inhalt der E-Mail eigene Schlussfolgerungen, die denkbar aber nicht zwingend sind. Aus der Notiz der Zeugin P. ergibt sich, dass der Angeklagte Dr. Br. ihr am 17.04.2012 keine Erinnerung an ein Treffen mit dem „team“ mitteilte. Die Kammer hat keinen Anlass anzunehmen, dass der Angeklagte Dr. Br. in diesem internen Gespräch falsche Angaben gemacht hat. Der Zeuge C. gab gegenüber der Staatsanwaltschaft an, keine „Information“ vom Angeklagten Dr. Br. bekommen zu haben, dass die Dr. B. sich um eine Beratung der K.-Gruppe „kümmern“ sollte. Gegenüber Rechtsanwalt Dr. M. betonte er sogar, dass er es „zu keiner Zeit gestattet hätte, ein Mandat von K. anzunehmen“.

Aus all dem folgt, dass es sich bei der E-Mail um den Ausdruck ehrgeiziger Überlegungen auf Teamebene gehandelt hat, die keinen Rückschluss auf den Willen des Angeklagten Dr. Br. zulassen.

## 9. Zusammenfassende Beweiswürdigung zur Interessenlage / Zutreffender Vortrag dazu

Weder die Angeklagten (soweit sie sich geäußert haben) noch einer der vernommenen Zeugen haben ein Interesse der Angeklagten an einer Mandatierung der Nebenbeteiligten durch die K.-Gruppe bekundet. Ein allgemeines Interesse wurde nur insoweit bestätigt, als damit keinerlei Kapitaleinsatz der Nebenbeteiligten verbunden sei. Da dies nach den ebenfalls übereinstimmenden

Aussagen, insbesondere der anschaulichen Aussage der Zeugen Dr. H. (,keine Rosinenpickerei“), jedoch von der K...-Gruppe als Voraussetzung einer Mandatserteilung angesehen wurde, war die Mandatierung der Nebenbeteiligten ohnehin realistischerweise nicht zu erlangen. Der Zeuge C... Leiter der Investmentabteilung, lehnte ein solches Mandat überdies wegen der intransparenten Struktur der K... Gruppe und der zentralen Machtposition des Dr. Ki... rigoros ab.

Die „Papierlage“ zeigt etliche Überlegungen auf Mitarbeiterebene zur finanziellen Lage der K... Gruppe und den vorhandenen Verflechtungen und Vermögenswerten. Hierbei wurden verschiedene Handlungsoptionen der Nebenbeteiligten untersucht, insbesondere Restrukturierungsoptionen der K... Gruppe. Dass man sich hierbei die Nebenbeteiligte als beauftragte Bank vorstellte überrascht nicht und belegt kein Interesse des Vorstands – der Angeklagten – diese Option gezielt zu verfolgen. Insbesondere der Zeuge E... hat hierzu überzeugend berichtet, dass es sich um Überlegungen „für die Schublade“ handelte, damit man „für den Fall der Fälle“ nicht mit leeren Händen da stand.

Insgesamt lässt sich als Gesamtergebnis zur Interessenlage der D... B... in Bezug auf ein Mandat der K...-Gruppe feststellen:

- Unter den Mitarbeitern des Investment-Banking-Bereichs der D... B... gab es unterschiedliche Überlegungen zu Mandaten in Bezug auf die K...-Gruppe. Dabei wurden sowohl Mandate für Ki..., als auch gegen diesen in Erwägung gezogen. Die Meinung dazu, welche Alternative vorzugswürdig war, war auf Arbeitsebene uneinheitlich.
- Keinesfalls wollte man Ki... als „Gegenleistung“ für die Erteilung eines Gegenmandats weiteres Kapital zur Verfügung stellen. Die Ki...-Seite machte die Erteilung weiterer Mandate aber gerade hiervon abhängig. Auf Seiten der D... B... stand man der Übernahme von Mandaten – ohne eigenen Kapitaleinsatz – nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber, wobei jedenfalls der Leiter des Investmentbankingbereichs Europa, der Zeuge C..., auch wegen der Intransparenz der Gruppe und der zentralen Machtposition des Dr. Ki... solchen Mandaten mit erheblichen Vorbehalten begegnete. Auf Ki...-Seite wollte man sich zudem von möglichst wenig Vermögenswerten trennen und zog dort deshalb jedenfalls in dem dargestellten Zeitraum allenfalls eine Veräußerung von den Beteiligungen am A... Sp... Verlag und Tr... in Betracht. Dies schränkte die Schnittmenge möglicher Beratungsmandat zusätzlich ein.
- Es lässt sich allein hinsichtlich des Angeklagten Dr. A... nachweisen, dass er in diesem Zeitraum überhaupt von den diesbezüglichen Überlegungen der Arbeitsebene gewusst haben kann (E-Mail Dr. P... v. 22.01.2002). Es konnte jedoch nicht nachgewiesen werden, dass die Angeklagten Dres. A... und Br... die Überlegungen der Arbeitsebene angestoßen oder beauftragt haben oder sich diese gar zu Eigen gemacht haben. Vielmehr gehörte es zur grundsätzlichen Aufgabe der Mitarbeiter des Investment-Banking-Bereichs den Markt zu beobachten und Überlegungen in alle Richtungen anzustellen. Die K... Gruppe war dabei aufgrund der sich abzeichnenden finanziellen Schwierigkeiten ein bevorzugtes Beobachtungsobjekt. Es konnte darüber hinaus nicht festgestellt werden, dass eine der Handlungsalternativen – von den Angeklagten Dr. Br... und Dr. A... unterstützt und gefördert – beschlossen wurde und in die Umsetzungsphase gelangt ist.
- Es konnte im Zeitraum Anfang 2002 (01.01. -28.01.) auch nicht festgestellt werden, dass die Planspiele der Mitarbeiter des Investmentbankingbereichs in Bezug auf Wettbewerber der D... B... weiter verfolgt oder umgesetzt worden sind.

Der Vortrag der Beklagten (Schriftsatz vom 09.05. und 16. 08. 2011) und die diesbezüglichen Angaben der Angeklagten vor dem OLG, dass sie kein Beratungsmandat anstrebten, ist vor dem Hintergrund der getroffenen Feststellungen zutreffend. Auch der spätere Vortrag (Schriftsatz vom 02.05.2012), dass es auf Arbeitsebene Überlegungen zu Transaktionen im Zusammenhang mit der K... Gruppe gegeben habe, war zutreffend. Weiterhin mit den getroffenen Feststellungen in Einklang steht der Vortrag, dass eine Tätigkeit der Di... Bi... bei Beteiligungsverkäufen auf Käufer- oder Verkäuferseite grundsätzlich denkbar gewesen wäre, allerdings nur wenn damit kein weiteres finanzielles Engagement verbunden gewesen wäre.

## VII. Zur Vorstandssitzung vom 29.01.2002

### 1. Allgemeines

Am 29.01.2002 hat eine Vorstandssitzung stattgefunden. Sämtliche Angeklagte haben in der Hauptverhandlung angegeben, während der gesamten Vorstandssitzung anwesend gewesen zu sein. Aus den Einlassungen der Angeklagten Fi<sup>1</sup> sowie Dres. Ac<sup>2</sup> Bö<sup>3</sup> und von He<sup>4</sup> und dem auszugsweise verlesenen Protokoll dieser Vorstandssitzung, welches bereits in den Feststellungen zitiert wurde (s.o. C III 7 b)), ergibt sich, dass der Angeklagte Dr. Br<sup>5</sup> unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ über das Kanzlergespräch berichtet hat. Unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ berichten nach den Angaben der genannten Angeklagten die Vorstandsmitglieder üblicherweise ohne vorherige Ankündigung über aktuelle Entwicklungen in ihren jeweiligen Ressorts. Hierzu gab es keine Tischvorlagen. Die Vorstandssitzung hatte im Übrigen u.a. eine Neuordnung der Führungsstruktur und eine Umstellung der Bilanzierung auf US-GAAP zum Gegenstand. Wegen der Änderung der Führungsstruktur kam es zu einem Eklat mit dem Vorstandsmitglied F<sup>6</sup>, der die Sitzung deswegen verließ. Die Kammer hatte keinerlei Anhaltspunkte, dass die vorbeschriebenen Angaben der Angeklagten nicht der Wahrheit entsprechen könnten.

### 2. Die Festlegungen zur Ki<sup>7</sup> Gruppe

Der Vorstand hat in dieser Sitzung weder formell beschlossen noch ist er dahin gehend übereingekommen, dass Dr. Br<sup>5</sup> in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Vorstandssitzung an Dr. Ki<sup>7</sup> herantreten sollte, um mit diesem zu klären, ob er Beratung durch die Dr<sup>8</sup> B<sup>9</sup> wünscht.

Ein an Dr. Br<sup>5</sup> gerichteter Auftrag des Vorstands, Dr. Ki<sup>7</sup> wegen eines Beratungsmandats anzusprechen, ist nicht erteilt worden. Vielmehr war der Vorstand der Meinung, dass Dr. K<sup>10</sup> wegen eines möglichen Interessenskonflikts im Rahmen des sog. P<sup>11</sup>-Kredits jedenfalls als erster Schritt dann anzusprechen sei, wenn die Übernahme eines Beratungsmandats von einem Dritten im Raum stand. Zum Zeitpunkt der Vorstandssitzung stand ein solches Drittmandat nicht konkret im Raum. Damit war es nicht zwingend, dass Dr. Ki<sup>7</sup> unmittelbar angesprochen wird; andererseits war eine unmittelbare Ansprache aber auch nicht ausgeschlossen, um im Fall, dass ein Mandat im Zusammenhang mit dem Ki<sup>7</sup>-Konzern von Dritter Seite an die Dr<sup>8</sup> B<sup>9</sup> herangetragen würde, umgehend entscheiden zu können. Das weitere Vorgehen in Bezug auf Dr. K<sup>10</sup> wurde von den Angeklagten nicht konkret festgelegt und ausformuliert. Ein Herantreten an Dr. K<sup>10</sup> war damit jederzeit möglich, zwingend nötig jedoch erst vor der Entscheidung über die Übernahme eines Drittmandats. Die Mitglieder des Vorstands hatten daher bereits zum Zeitpunkt der Vorstandssitzung kein gemeinsames sondern lediglich jeweils ihr eigenes Vorstellungsbild hinsichtlich des weiteren Vorgehens.

Dies ergibt sich aus folgenden Beweismitteln:

#### a) Einlassungen der Angeklagten in der Hauptverhandlung

Die Angeklagten haben sich in diesem Zusammenhang zusammenfassend wie folgt eingelassen:

Die Angeklagten F<sup>6</sup> sowie Dres. Ac<sup>2</sup> i und Bö<sup>3</sup> haben angegeben, dass in der Vorstandssitzung vom 29.01.2002 nicht beschlossen bzw. festgelegt worden sei, Dr. Ki<sup>7</sup> ein Mandat

anzubieten. Bei der in der Vorstandssitzung thematisierten Kontaktaufnahme zu Dr. K. sei es vielmehr um die Vermeidung eines Interessenkonflikts bei einer etwaigen Annahme von Drittmandaten (Angeklagte Dres. Ac. n, Bö. und v. He.) bzw. darum gegangen, herauszufinden, wo Dr. Ki. stehe (Angeklagter F.). Der Angeklagte Dr. v. H. hatte keine Erinnerung daran, was in der Vorstandssitzung hinsichtlich eines Herantretens an Dr. K. festgelegt worden sei. Der Angeklagte Dr. Ac. hat sich dahingehend eingelassen, er wisse nicht mehr, ob sie bzw. Dr. Br. in jedem Fall Dr. Ki. ansprechen sollten, oder erst, wenn ein Konflikt zu klären gewesen wäre. Für ihn erscheine es aber fast zwangsläufig, dass Dr. K. sofort habe angesprochen werden sollen, da die Dr. B. dann hätte sofort agieren können, wenn sie von Dritten angesprochen worden wäre und sich zudem aktiv um ein Drittmandat hätte bemühen können. Der Angeklagte F. hat ausgeführt, dass das Herantreten an Dr. K. sofort erfolgen sollte, während der Angeklagte Dr. Bö. angegeben hat, dass seine Erinnerung dahin ginge, dass die Ansprache von Dr. K. erst erfolgen sollte, wenn sich das Interesse eines Dritten konkretisiere.

#### b) Die vorangegangenen Angaben der Angeklagten und des Zeugen L.

##### aa) Angaben der Angeklagten und des Zeugen L. im Ermittlungsverfahren

Im Ermittlungsverfahren haben sich die Angeklagten zusammengefasst wie folgt eingelassen:

###### (1) Dr. v. He.

Auch bei seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung hat der Angeklagte Dr. v. He. angegeben, an die Festlegungen zu K. in der Vorstandssitzung vom 29.01.2002 keine Erinnerung (gehabt) zu haben. Die Kammer konnte zu seiner Einlassung in der Hauptverhandlung keine wesentlichen Abweichungen feststellen.

###### (2) Fi.

Auch die Angaben, die der Angeklagte Fi. in seinen staatsanwaltschaftlichen Beschuldigtenvernehmungen vom 07.01.2014 und vom 13.01.2014 (EA XXI) zum Verlauf der Vorstandssitzung gemacht hat, entsprechen dessen Einlassung in der Hauptverhandlung.

Allerdings hat der Angeklagte Fi. im Rahmen seiner staatsanwaltschaftlichen Zeugenvernehmung vom 08.11.2011 (EA II Bl. 17), über die die Zeugin Ne. glaubhaft berichtete, zur Vorstandssitzung vom 29.02.2002 noch angegeben, er wisse nicht mehr genau, wie man dann weiter gemacht habe. Er könne sich nicht mehr genau erinnern, jedoch könne es sein, dass ein Vorstandsmitglied gesagt habe, Dr. Br. möge noch einmal auf Dr. K. zugehen. Anregungen dieser Art seien jedenfalls häufig gewesen – wie es vorliegend gewesen sei, wisse er nicht mehr.

Diese Aussage zeigt, dass es sich bei den diesbezüglichen Angaben des Angeklagten F. nicht um eine Erinnerung, sondern um eine Schlussfolgerung handelte. Der Angeklagte konnte die Abweichungen zu seinen späteren staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen und zu seiner Einlassung in der Hauptverhandlung, wo er angegeben hat, dass nach seiner Erinnerung der Vorstand am 29.02.2002 überein gekommen ist, an Dr. Ki. heranzutreten, um zu erfahren, wo dieser stehe, nicht erklären.

## (3) Dr. Bö

Auch die Angaben des Angeklagten Dr. Bö in der Hauptverhandlung waren im Wesentlichen identisch mit seinen Angaben im Ermittlungsverfahren. Er schränkte jedoch bei seiner staatsanwaltschaftlichen Aussage vom 20.01.2014 (EA XXII Bl. 1/23) ein, dass er nach Kenntnis des Inhalts der Ermittlungsakten nicht mehr sicher sei, ob seine Erinnerung an den 29.01.2002 richtig sei und nicht durch die Vorbereitung auf die Aussage beim OLG im K -Verfahren –unbewusst- beeinflusst gewesen sei.

## (4) Dr. Ac

Der Angeklagte Dr. A hatte in seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 21.01.2014 zu den Festlegungen des Vorstands zum Zeitpunkt der Ansprache des Dr. Ki noch angegeben (EA XXXIII Bl. 10/11):

*Frage: Was wurde Ihrer Erinnerung nach in der Vorstandssitzung vom 29.01.02 i.S. K von Dr. Br berichtet und was wurde sodann im Vorstand besprochen?*

*Ich erinnere mich sehr gut, dass im Rahmen dieser Sitzung in der Abschlussrunde in der jeder seine Themen dargestellt hat, Dr. Br kurz auf sein Gespräch mit S zusprechen kam. Ich erinnere mich, dass die Tonlage genau anders herum war als heute, nämlich nicht: „Was können wir für K tun?“ sondern „Was machen andere in Sachen Ki ?“. Dann gab es eine kurze Diskussion im Vorstand dazu, was wir machen und nach meiner Erinnerung nach sagte ich, dass man an Dr. Ki herantreten sollte, um herauszufinden, wo er steht. Ich meine mich zu erinnern, dass wir schon wollten, dass wir gleich an K herantreten wollten mit dieser Frage. Ich meine nicht, dass wir das von der Bedingung abhängig machen sollten, dass erst jemand an uns herantreten würde. Es war aber kein Beschluss im eigentlichen Sinne, sondern mehr ein Rat. Ich glaube eigentlich schon, dass wir meinten, Dr. Br sollte das machen. Bei der Klärung ging es nicht darum ein Mandat zu bekommen, sondern wir wollten herausfinden wo Ki steht i.S. Erteilung eines Mandats, d.h. ob er Beratung durch die DB wünschen würde. Nach der Forderung vom Nov. 01 war für mich eigentlich klar, dass es nicht zu einer Beratung von Ki kommen würde, da Ki ja immer Geld wollte. Das wurde aber in der Sitzung nicht thematisiert, das war nur meine Einschätzung. Wir wollten an Ki mit dieser Frage herantreten wegen des guten Stils, klar und bekannt war ja, dass K in Bayern sehr gut - auch politisch - vernetzt war. Ein Auftrag an Dr. Br im engeren Sinne war es nicht, aber die Erwartung war, dass Dr. Br dies machen würde.*

In seinem Schreiben an die Staatsanwaltschaft vom 30.01.2014 (EA XXIII, Bl. 516/519) führte der Angeklagte Dr. A in diesem Zusammenhang aus:

*Ich habe in meiner Vernehmung am 21./22. Januar 2014 angegeben, dass „wir K fragen wollten, ob er( ... ) Beratung von uns wünschte“ (Protokoll, S. 3) bzw. „dass man an Ki herantreten sollte, um herauszufinden, wo er steht“ (Protokoll, S. 10) und dass „ich nicht meine, dass wir das von der Bedingung anhängig machen sollten, dass erst jemand an uns herantreten würde“ (Protokoll, S. 10/11). Vielmehr haben wir gewollt, „dass wir gleich an K herantreten( ... ) mit dieser Frage“ (Protokoll, S. 10). Weiter habe ich in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass wir uns - wenn Ki abgelehnt hätte - frei für ein „Gegenmandat“ gefühlt hätten, wobei das dann nicht notwendig auch angenommen worden*

wäre (Protokoll, S. 3). Zudem sei für mich „eigentlich klar [gewesen], dass es nicht zu einer Beratung von K... kommen würde, da K... ja immer Geld wollte" (Protokoll, S. 11), dies aber - "jedenfalls für Herrn C... und mich - nicht in Frage kam (Protokoll, S. 5). Es sei daher „nicht darum gegangen, ein Mandat zu bekommen, sondern wir wollten herausfinden, wo K... steht i.S. Erteilung eines Mandats, d.h. ob er Beratung durch die DB wünschen würde" (Protokoll, S. 11).

Im Rahmen meiner Parteianhörung vor dem OLG München am 19. Mai 2011 habe ich angegeben, es sei „kein Auftrag zur Abklärung mit Herrn K... erfolgt" und: „Sollte jemand an uns herantreten in Bezug auf K... dann sollte zunächst mit Herrn K... gesprochen werden" (Protokoll OLG, S. 18).

Ich halte daran fest, dass in der Vorstandssitzung vom 29. Januar 2002 in Bezug auf den Umgang mit K... kein förmlicher Beschluss gefasst worden ist, sondern es sich eher um einen Rat oder um eine Empfehlung handelte. Denn anderenfalls wäre das Thema nicht unter „Verschiedenes" am Ende der Sitzung abgehandelt worden und es wäre ausdrücklich eine Zuständigkeit für die Umsetzung bestimmt worden.

Ich bin mir jedoch nunmehr - nach erstmals intensiver Befassung mit dem Sachverhalt - sicher, dass die angedachte Ansprache bei Herrn Dr. K... nicht unter einer Bedingung stand.

Dies ist kein plötzlicher „Sinneswandel". Dass ich mich heute anders erinnere, ist vielmehr der Tatsache geschuldet, dass ich mich in den letzten Monaten erstmals wirklich mit der Sache gedanklich auseinandergesetzt habe. Ich habe für mich und in Gesprächen mit meinen Verteidigern versucht, das damalige Geschehen gedanklich aufzuarbeiten und meine Erinnerung aufzufrischen. Dabei möchte ich darauf hinweisen, dass ich die Akte nicht gelesen habe. Meine jetzige Aussage ist also kein „Produkt" des Aktenstudiums und nicht etwa im Abgleich mit Erinnerungen bzw. Aussagen Anderer entstanden. Es ist meine eigene Erinnerung, zustande gekommen in einem längeren Prozess des immer-wieder-daran-Denkens, der Auseinandersetzung mit verschiedenen eigenen Eindrücken und meinen eigenen sowie mit den Fragen meiner Verteidiger.

Während der Angeklagte Dr. A... im Rahmen seiner Einlassung in der Hauptverhandlung nicht mehr wusste, es ihm aber fast zwingend erschien, glaubte er bei seiner Vernehmung am 21.01.2014 schon, dass sie meinten und war sich bei seiner schriftlichen Stellungnahme vom 30.01.2014 sicher, dass Dr. K... sofort angesprochen werden sollte, um in Erfahrung zu bringen, wo er stehe. Die Bandbreite reicht also diesbezüglich von einer fast zwingenden Schlussfolgerung bis zu einer sicheren Erinnerung. Warum der Angeklagte diese sichere Erinnerung wieder verloren hat, konnte nicht geklärt werden, nachdem der Angeklagte keine Fragen beantwortet hat.

#### (5) Zeuge L:

Darüber hinaus hat auch der Zeuge L... am 29.01.2002 ebenfalls Vorstandsmitglied, im Rahmen des Ermittlungsverfahrens am 08.11.2011 Angaben gemacht (EA XIII ZV Bd. 3 Bl. 167/173). Zu der maßgeblichen Protokollpassage lauten sie wie folgt:

Frage:

Wie verstehen sie den im Protokoll genannten TOP 3 d?

Antwort:

Es geht darum, dass die De... : Br... angesprochen wurde, inwieweit sie als Mediatorin in der Lage sei fremde Dritte in der Sache K... zu beraten. Auf Nachfrage erkläre ich, dass ich unter der Sache K... die Fragestellung verstehe, wie es vor dem Hintergrund der finanziellen Schwierigkeiten der K...-Gruppe mit dieser weitergehen sollte. Eine konkrete Erinnerung an die Vorstandssitzung habe ich auch nach erneutem Durchlesen des Protokolls nicht. Herr Dr. Br... machte den Vorschlag, vor Beratung Dritter Parteien zunächst an die K...-Gruppe heranzutreten. Welchen Inhalt solch ein Gespräch haben sollte weiß ich nicht. Ich weiß auch nicht ob Herr Dr. Br... tatsächlich, den Vorschlag machte. Ich habe seinen Namen genannt, weil dieser zunächst über das Gespräch mit dem Kanzler berichtet hatte. Bei dem vorgenannten Vorgehen handelt es sich um eine übliche Vorgehensweise. Man tritt zunächst an den betroffenen Kunden heran, bevor man an andere Parteien herantritt, die ggfs eigenständige Interessen haben. Dies ist eine übliche Verfahrensweise, die die De... : Br... auch in vielen ähnlichen Fällen praktiziert hat.

#### bb) Angaben der Angeklagten beim OLG im K... l Verfahren

Die Aussagen der Angeklagten vor dem OLG München wurden bereits oben anhand des Wortprotokolls des Zeugen H... dargestellt.

(1) F:

Die Angaben des Angeklagten Fi... n vor dem OLG entsprachen im Wesentlichen seinen Angaben in der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 07.01.2014 und seiner Einlassung in der Hauptverhandlung. Allerdings gab es auch – wie auch schon bei seiner staatsanwaltschaftlichen Zeugenvernehmung vom 08.11.2011- Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei den Angaben des Angeklagten Fi... zu den Festlegungen bei der Vorstandssitzung vom 29.01.2002 nicht um Erinnerungen, sondern um Schlussfolgerungen handelt. Diese Anhaltspunkte ergeben sich aus folgender Passage seiner OLG-Aussage vom 28.06.2011:

*Richterin am OLG Dr. S... : Ich möchte Ihnen noch mal das Protokoll über die Vorstandssitzung vom Januar 2002 vormalen. Gerade zum letzten Punkt, wo Sie jetzt gesagt haben, an das Angebot eines Beratermandats könnten Sie sich nicht erinnern.*

*In diesem Vorstandsprotokoll heißt es: „The Board felt that“, und dann heißt es zunächst: „Mr K... should be approached with the question:“, und dann wird von einem „advisory mandate“ gesprochen. Also möchte ich einfach Ihre Erinnerung noch einmal bemühen. Möchte Sie bitten, da noch mal nachzugraben: War es tatsächlich so, dass man dort im Vorstand dahingehend übereingestimmt hat, man geht auf K... zu, um zu sehen, wo er steht und danach eine Meinungsbildung erst anzugehen, oder war es nicht eher so, wie hier protokolliert, dass man schon ein Ziel hatte, mit dem man an K... herantritt, nämlich ihm ein „advisory mandate“ anzutragen?*

*Fi... : Der ersten Variante neige ich zu, denn es wäre aus dem Kontext heraus sehr unglaublich zu sagen: Der Vorstand hat beschlossen, Herrn Dr. Br... : mit dem Wunsch zu*

Herrn Dr. Ki... gehen zu lassen, ein Mandat zu verhandeln. Das wäre auch in unserer Struktur nicht so gelaufen.

Denn ich habe eingangs schon gesagt: Verantwortlich für das C... § Ir...  
 Bc... war Dr. A... Er hatte die C... Fi... da zu vertreten. Und es war nicht  
 der Normalfall, dass man dann in einer Vorstandssitzung unter dem Punkt „Miscellaneous“,  
 „Verschiedenes“ ein solches Thema aufnimmt mit der klaren Aussage: Bitte gehen Sie jetzt hin  
 und bewerben Sie sich um das Beratermandat. So haben wir nicht gehandelt. Insofern neige  
 ich zu der ersten Variante.

Der Angeklagte Fi... leitet in dieser Passage seine zuvor gegebene Antworten, dass Dr. Br... auf  
 Dr. K... zugehen sollte, um zu sehen, wo er steht und Dr. K... dabei kein Beratermandat anbieten  
 sollte aus der Zuständigkeit von Dr. A... und dem Umstand her, dass das Thema unter dem  
 Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ behandelt wurde. Der Schlussfolgerungscharakter wird zudem  
 aus der Formulierung „Der ersten Variante neige ich zu“ deutlich.

### (2) Dr. Bö

Die Angaben des Angeklagten Dr. Bör... vor dem Oberlandesgericht vom 19.05.2011 entsprechen  
 sinngemäß seiner Einlassung in der Hauptverhandlung und seinen Angaben bei der  
 Staatsanwaltschaft.

### (3) Dr. A...

Die Angaben des Angeklagten Dr. A... im K... Verfahren vor dem OLG vom 19.05.2011  
 weichen in Bezug auf die eingangs beschriebene sog. „Konditionalität“ von seinen Angaben bei der  
 Staatsanwaltschaft ab. In seiner schriftlichen Stellungnahme vom 30.01.2014 (EA XXIII, Bl. 516/519)  
 hat der Angeklagte diese Abweichungen zutreffend wie folgt zusammengefasst:

*So habe ich ja auch zunächst meine Antwort auf der Hauptversammlung 2007 bestätigt,  
 wonach - ohne Vorbedingung - an K... herantreten werden sollte. In der weiteren  
 Befragung wurde dies nicht explizit angezweifelt. Ich habe sodann geschildert, dass es eine  
 generelle Debatte und eine allgemeine Richtlinie zur Vermeidung von Interessenskonflikten  
 mit Kreditkunden in der Bank gab, die auch im Fall Ki... Anwendung fand. Danach gilt  
 prinzipiell und im konkreten Fall: „Bevor wir irgendetwas annehmen würden, sollte etwas an  
 uns hergetragen werden, würden wir mit dem Kreditkunden abklären, ob wir frei sind.“  
 (stenographisches Protokoll, S. 92). Die Frage, ob das Herantreten an Ki... unter einer  
 Bedingungsstand, ist so nicht gestellt worden. Vielmehr wurde in der weiteren Befragung die  
 Existenz einer Bedingung vorausgesetzt und es ging nur noch um die Frage des  
 Bedingungseintritts, als mir vorgehalten wurde, der Satz „DB has been asked, whether we  
 could act as a mediator“ im Protokoll der Vorstandssitzung am 29. Januar 2002 könne nahe  
 legen, dass bereits jemand an die Bank herantreten und damit die Bedingung eingetreten  
 sei (stenographisches Protokoll, S. 93). Nach längerer Diskussion über dieses Thema muss bei  
 mir schließlich der Eindruck entstanden sein, die Antwort in der Hauptversammlung sei  
 problematisch, da man die vom Gericht offenbar angenommene und -für mich überraschend  
 hervorgehobene - „Konditionalität“ mehr betonen müsse. Ich war dann sogar der Meinung,*

die „Konditionalität“ hätte deutlicher in das Protokoll der Vorstandssitzung vom 21. Januar 2002 aufgenommen werden müssen (Protokoll OLG, S. 21).

Zu den Gründen für diese Abweichungen führte Dr. A. aus:

*Dass es objektiv Abweichungen gibt, ist nach meiner Überzeugung darauf zurück zu führen, dass ich mich erstmals längst nach Ausscheiden aus meinem Amt bei der D. B. in der Zeit ab etwa Herbst 2013 und insbesondere in Vorbereitung auf den Vernehmungstermin am 21. Januar 2014 erstmals intensiv mit der Sache und insbesondere mit den Vorgängen während der und rund um die Vorstandssitzung am 29. Januar 2002 befasst und versucht habe, meine eigene Erinnerung daran zu reaktivieren. Ich kann nicht ausschließen, dass ich mich bei meiner Aussage vor dem OLG jedenfalls ohne es selbst zu merken etwa von der Vorbereitung durch die Rechtsabteilung und externe Anwälte oder von dem, was mir der Vorsitzende Richter am 19. Mai 2011 vorgehalten hat, habe leiten lassen. Ich bin mir jedoch sicher, dass ich seinerzeit nichts vorgetragen habe, das jedenfalls subjektiv nicht meiner Erinnerung entsprach, geschweige denn etwas wider mein besseres Wissen ausgesagt hätte.*

#### (4) Dr. v. He

Auch die Angaben des Angeklagten Dr. v. He vor dem OLG vom 19.05.2011 weichen von seiner Einlassung in der Hauptverhandlung und seinen staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen vom 24.01.2014 (EA XXIV Bl. 1/15), 31.01.2014 (EA XXIV Bl. 113/119) und vom 28.02.2014 (EA XXIV Bl. 162/164) sowie seiner schriftlichen Stellungnahme vom 28.02.2014 (EA XXIV Bl. 165/166) ab. Während der Angeklagte bei seiner Einlassung in der Hauptverhandlung und gegenüber der Staatsanwaltschaft angegeben hat, keine Erinnerung an die Festlegungen des Vorstands hinsichtlich des weiteren Vorgehens in Sachen K zu haben, hatte er sich beim OLG vor die Aussagealternativen gestellt, ob der Vorstand eine „Vorratshaltung“ eingenommen oder ein „Handlungsprogramm“ aufgestellt habe, für Vorratshaltung entschieden, wobei der Angeklagte zuvor auf Vorhalt der entsprechenden Protokollpassage noch angegeben hatte, hieran keine Erinnerung zu haben.

Im Rahmen seiner Einlassung in der Hauptverhandlung (insoweit übereinstimmend mit seinen Angaben gegenüber der Staatsanwaltschaft) hat der Angeklagte Dr. v. He dazu angegeben, dass er rückblickend betrachtet schon zum Zeitpunkt seiner Aussage beim OLG insofern keine Erinnerung gehabt habe. Er habe die Alternative Vorratshaltung jedoch für die passendere gehalten. Er könne nicht ausschließen, dass er durch eine Videokonferenz und einen ihm vorgelegten Schriftsatzentwurf beeinflusst gewesen sei. Er habe insofern zum damaligen Zeitpunkt jedoch nicht bewusst die Unwahrheit gesagt, d.h. er habe geglaubt sich entsprechend zu erinnern.

#### (5) Dr. Bre

Die Aussage des Angeklagten Dr. Bre vor dem OLG vom 25.02.2011 lässt sich hinsichtlich der Vorstandssitzung vom 29.01.2002 wie folgt zusammenfassen:

Es sei nicht beschlossen worden, aktiv auf Herrn Ki zuzugehen, um Geschäfte anzubahnen.

Wenn die D B dennoch angesprochen sollte auf ein Beratungsmandat –und nicht auf einen Kredit- wollten sie zuerst mit K sprechen, wobei die protokollierte Aussage auf Intervention des Beklagtenvertreters, Rechtsanwalt Dr. Me ergänzt wurde und dann lautete: „Wenn uns

jemand von dritter Seite wegen eines Beratungsmandats angesprochen hätte, hätten wir zuerst Ki gefragt.“

Im Ermittlungsverfahren hat sich der Angeklagte nicht eingelassen. In der Hauptverhandlung hat er hierzu keine Angaben gemacht.

#### (6) Zusammenfassende Würdigung der Angaben der Angeklagten und des Zeugen L:

Auf Grundlage der Aussagen der Angeklagten sowohl vor dem OLG als auch im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung ergibt sich im Hinblick auf die Frage der Konditionalität kein einheitliches Bild:

Die Angeklagten Dres. Ac , Bö und von He haben konstant bei all ihren Aussagen/Einlassungen angegeben, dass bei der Vorstandssitzung vom 29.01.2002 die Frage eines Interessenkonflikts resultierend aus der Annahme etwaiger Mandate von den Wettbewerbern der K-Gruppe thematisiert wurde. Der Angeklagte Fi hatte bei seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 07.01.2014 angegeben, dass die Ansprache von Dr. Ki und die Vermeidung eines Interessenkonflikts jedenfalls bedingt etwas miteinander zu tun hätten, ein Interessenkonflikt jedoch nicht hätte auftreten können, da nach seiner Aussage K unmittelbar angesprochen werden sollte. Die Angaben des Angeklagten Dr. Br vor dem OLG sind in Bezug auf die Frage eines Interessenkonflikts nicht ergiebig.

Die Angeklagten Fi sowie Dres. Böi und Ac n haben weiterhin konstant bei all ihren Aussagen/Einlassungen angegeben, dass man bei der Vorstandssitzung vom 29.01.2002 nicht überein gekommen sei, Ki ein Beratungsmandat anzubieten. Dies entspricht auch der Aussage des Angeklagten Dr. Br vor dem OLG München. Der Angeklagte Dr. von He konnte sich insofern nicht erinnern.

Nicht einheitlich sind die Aussagen/Einlassungen zur Frage der Konditionalität. Diese widersprechen sich unter und teilweise auch in sich. Während in der Angeklagte Fi durchweg angegeben hat, Dr. Ki sollte nach dem auf der Vorstandssitzung vom 29.01.2002 erzielten Einvernehmen unmittelbar angesprochen werden, um zu sehen, wo dieser stehe, hat der Angeklagte Dr. Böi konstant angegeben, dass Dr. Ki erst dann hätte angesprochen werden sollen, wenn ein Wettbewerber K bei der Dr. n. B: konkret um Beratung nachfrage. Letzteres entspricht auch der Aussage des Angeklagten Dr. Br vor dem OLG München. Die Angeklagten Ac und von He haben zunächst vor dem OLG die Konditionalität wie dargestellt bestätigt, bei ihren Einlassungen in der Hauptverhandlung jedoch angegeben, hieran keine Erinnerung mehr zu haben. Dies hatte der Angeklagte Dr. von He ck bereits im Rahmen seiner staatsanwaltschaftlichen Beschuldigtenvernehmungen angegeben. Der Angeklagte Dr. Ac hatte bei seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung und im Rahmen seiner schriftlichen Stellungnahme ausgeführt, dass –entgegen seiner Aussage beim OLG – der Vorstand am 29.01.2002 eine Übereinkunft dahingehend erzielt habe, das unmittelbar – also ohne weitere Bedingung – an K heran getreten werden sollte, wobei er zunächst eine vage und schließlich eine sichere Erinnerung schilderte. In der Hauptverhandlung vermochte er dies nur noch zu schlussfolgern.

Alle Angeklagten haben angegeben, dass ihre Aussagen – auch wenn sie nicht konstant waren – zu den jeweiligen Zeitpunkten ihrer Erinnerung entsprochen hätten, wobei die Angeklagten Dres.

Bö, Ac und von He nicht ausschließen wollten, dass ihre Erinnerung durch die im Vorfeld ihrer Aussage beim OLG geführten Vorbereitungsgespräche und die ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen unbewusst beeinflusst war. Die Aussage des Angeklagten Fi gegenüber der Staatsanwaltschaft am 08.11.2011 weicht insofern von seinen anderen ab, als er dort angegeben hat, dass er nicht mehr ganz genau wisse, wie man dann weiter gemacht habe. Dies ist insofern überraschend als diese Aussage weniger als ein halbes Jahr nach der Aussage vor dem OLG erfolgte und er dort genaue Angaben zu den Festlegungen des Vorstands am 29.01.2002 machen konnte. Hinsichtlich der Aussage des Angeklagten Fi beim OLG bestehen darüber hinaus wie dargestellt Anhaltspunkte dafür, dass es sich nicht um Erinnerungen sondern Schlussfolgerungen handeln könnten.

Der Zeuge Li hatte im Rahmen der dargestellten Vernehmung an die Vorstandssitzung vom 29.01.2002 Angabe gemäß keine Erinnerung.

#### cc. Vorbereitung der Aussagen vor dem OLG/ Notizen Rechtsanwalt Dr. M

In Vorbereitung ihrer Zeugenvernehmungen/ Parteianhörungen vor dem OLG München im K Verfahren fanden mit den Angeklagten Vorbereitungsgespräche statt, an denen Mitarbeiter der Rechtsabteilung, die Zeugen Li und Wi sowie externe Rechtsanwälte –durchgehend Rechtsanwalt Dr. Me – teilnahmen. Das ergibt sich u.a. aus den Einlassungen der Angeklagten und den Angaben der Zeugen Li und Wi bei der Staatsanwaltschaft. Darüber hinaus hat der Zeuge Wi bereits im Vorfeld dieser Vorbereitungstermine Gespräche u.a. mit den Angeklagten Fi sowie Dres. Bö und v. He geführt, was sich u.a. aus der nachfolgend inhaltlich wiedergegebenen Notiz zum Jour Fixe vom 01.04.2011 ergibt. Rechtsanwalt Dr. Me hat über diese Gespräche Notizen gefertigt. Im Zusammenhang mit dem in der Vorstandssitzung vom 29.01.2002 festgelegten weiteren Vorgehen in Sachen Ki lauten diese wie folgt:

#### (1) vom 24.02.2011 zu einem Gespräch mit dem Angeklagten Dr. Br (BB XIX, Bl. 379)

- Beschluss drückt „Prioritätenfolge“ aus. Erst Ki fragen (hatte offenbar größten Bedarf u war außerdem iSd Kanzlers „deutsch“). Wenn der nicht wollte, dann andere, auch Ausländer.

- Es gab keine Initiative in der Bank, der Beschluss umzusetzen. Bank hat nie Initiative in Richtung auf Ki entwickelt. Initiative kam von Ki. Man wäre nicht von sich aus auf Ki zugewandert.

#### (2) zum Jour Fixe vom 01.04.2011 (BB XIX, Bl. 384)

Wi hat mit Vorständen von Daniels u. Wi gesprochen

Wi: Er war in keinerlei Pläne hinsichtlich Ki einbezogen.

v. H.: b.: erinnerte sich zunächst an nichts. vH glaubt sich nicht zu erinnern, dass man Geschäft von Ki wollte.

Fi: Es wurde damals nicht darüber gesprochen, ein Mandat von Ki zu holen.

Börse/L... L. war in AKM Sitzungen, man wollte auf keinen Fall etwas von Ki... Börse hat RB vollends bestätigt. Thema war Vermeidung eines Interessenkonflikts falls Mandat von Dr kommt."

(3) vom 05.04.2011 zu einem Gespräch mit Fi... (BB XIX, Bl. 385)

Gespräch mit Herrn Fi...

...

- Intkonflikt

- Br... wäre nicht für Mi... zuständig gewes

- zwei Fraktionen

- Vorstand hat RB keinen Auftrag erteilt

- Nähe zu Zi... („unleserlich“ Fi...)

- wäre es nicht die Politik (St... r) gewesen hätte RB nicht seine Vorstandskollegen für mögliche Intkonflikte mit politischer Relevanz sensibilisieren wollen, hätte RB darüber gar nicht berichtet. MUC war seine Zuständigkeit (Konfliktkontrolle war noch nicht ausgebaut)

(4) vom 14.04.2011 zu einem Gespräch mit L... (BB XIX, Bl. 386/387)

Zum Protokoll: Punkt wird unter Verschiedenes behandelt. Da wurde über die hoch aktuellen Themen gesprochen. Hier war der Anlass ganz klar das Kanzlergespräch. RB hat V darüber informiert, dass Sch... r gerne dt. Lösung sehen wollte. War wichtig, weil Bank wg Rankings lieber einen Ausländer genommen hätte. Mi... war an P... interessiert. Desh liest er das Protokoll genau wie es RB gesagt hat, näm. als 'if-else' Sch... (so wörtlich). Wenn wir angesprochen werden, dann wird zunächst Ki... gefragt; wenn der absagt, könnte man auch für Dritte. Die Absage würde die Bank ggü K... vor allem aber auch der BReg frei machen. für Mi... od einen anderen Ausländer tätig zu werden

- Protokoll ist kein Arbeitsauftrag an RB.

(5) vom 28.04.2011 zum Gespräch mit Dr. Ac... u. Dr. v. H... r (BB XIX, Bl. 390/391)

Bespr mit Herrn Ac...

...

- RB kam vom Kanzlergespräch. Hat darüber nicht viel gesprochen. Hoffnung war, dass uns K... kein Mandat geben würde. RB war nicht wirklich zuständig. RB war der Einzige, der Beziehung zu K... hatte. Man hätte nicht warten dürfen, bis ein Dr kam.

- man hatte wg Print-Kredit Konfliktrisiko wg K. . Wg Fall T /Kr hatte man Tabooliste erstellt, da war K. nicht drauf

-Mandat wollten wir nicht, JA sicher nicht.

...

JA hatte damals keinen direkten Kontakt mit M

- „seems to“ könnte auch aus den Medien stammen.

- „Mediator“: keine Erinnerung, gehört in das S Gespräch

- JA hatte Gespräch mit M in N. Y.

- „talks“ es muss schon Gespräche mit Dr gegeben haben, zB mit M „Wir halten alle Bälle in der Luft.“

- es war klar am 29.1., dass man nichts mehr mit K. machen wollte. „Schutzschild“ daher kein Thema.

- bis einschließl. „Mediator“ eher einschließl.. RB

- kein Beschluss/ kein konkretes proposal

- hinsichtl. weiteren Kredits (u. auch schon Print-Kredit) waren alle dagg.

#### Videokonferenz mit Herrn H.

- erinnert nicht den konkreten Tag. Erinnert an Bericht über Kanzliergespräch. War nicht alltäglich. Name S erinnert er.

- vom Gefühl her meint er sich zu erinnern, wenn er uns Mandat gibt. Ist Kunde von uns. Wir haben potentiellen Konflikt"

- wir haben nichts entschieden. Alles offen gelassen.

- wir wollten unser Geid (Print Kredit) wieder haben

- Es wurde und berichtet. nicht entschieden worden. Man wollte Geld zurück/sichern.

- Man wusste, dass Put Optionen in der Luft hingen u

1. Bullet point

- auch 2. —4. jeweils ja. Wir haben keinen Beschluss gefasst, aktiv auf K. zuzugehen.

(6) vom 02.05.2011 zum Gespräch mit Dr. Bö ; (BB XIX, Bl. 392/393):

Bespr mit Dr. Bö

....

- 2000/2001 spielte das Thema „Konflikte“ eine große Rolle. DB wollte ganz sauber sein. Darum ging es am 29.01. Man wollte kein Mandat u hoffte, dass er der Bank keines erteilen würde,

- „if he declined“ weist auf Zurückweisung hin. Man wollte durch Zurückweisung frei werden.

- über das K Engagement wurde in der Sache nicht gesprochen.

- Es ging um Konflikt clearing. Formuliert wurde, dass man sich keinem Risiko mehr aussetzen wollte.

- Schulg wg Listing NYSE. Man wusste, dass regulatorisch alles strenger würde.

- das letzte „agreed“ ist allg. Einverständnis. „talks“ bezieht Herr Bö auf Gespräche mit K

#### (7) Würdigung

- In dem Vermerk des Rechtsanwalts Dr. M vom 24.02.2011 (BB XIX Bl. 379) über sein Gespräch mit dem Angeklagten Dr. Br vom selben Tage werden dessen (Br ) Angaben, die dieser am folgenden Tag vor dem OLG machte, bereits inhaltlich vorweggenommen. Demnach drückte der „Beschluss“ (Wortlaut des Vermerks) vom 29.01.2002 nach der Erinnerung des Dr. Br eine „Prioritätenfolge“ (erst K fragen, wenn der nicht wollte, dann andere) aus. Darüber hinaus ist in dem Vermerk niedergelegt, dass es keine Initiative in der Bank gab, diesen „Beschluss“ (im Vermerk in Anführungszeichen gesetzt) umzusetzen und dass man nicht von sich aus auf K zugewandert wäre. Dem Vermerk kommt insofern besondere Bedeutung zu, als er auf den 24.02.2011 und damit auf den Tag vor der ersten Anhörung des Angeklagten Dr. Br vor dem OLG München im K -Verfahren datiert, in der sich Dr. Br auch zur Vorstandssitzung vom 29.01.2002 geäußert hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Vorstandssitzung vom 29.01.2002 zwar bereits Gegenstand des Hinweis- und Beweisbeschlusses vom 04.11.2010 (Duplo VII, Bl. 2826/2831) war, das OLG wie oben dargestellt jedoch erstmals im Rahmen des Termins am 25.02.2011 bei der Einführung in den Sach- und Streitstand auf die mögliche Bedeutung dieser Vorstandssitzung als möglichen Baustein einer Indizienkette zur Begründung der tatsächlichen Voraussetzungen des § 826 BGB hingewiesen hat und die von Dr. M am 24.02.2011 niedergelegten Äußerungen des Angeklagten Dr. Br deshalb noch hiervon unbeeinflusst gewesen sein müssen
- Die zum Jour Fix vom 01.04.2011 festgehaltenen Äußerungen der Angeklagten Dr. H und Dr. Bö stehen nicht im Widerspruch zu den Äußerungen der Angeklagten vor dem OLG.
- Die bezüglich des Zeugen L in den Vermerken des Rechtsanwalts Dr. M festgehaltenen Äußerungen stehen insofern mit dessen (L ) staatsanwaltschaftlicher Vernehmung vom 08.11.2011 nicht in Einklang, als er bei der Staatsanwaltschaft angegeben hat, sich auch nach Vorhalt des Protokolls nicht an die Vorstandssitzungen vom 29.01.2002 erinnern zu können. Allerdings beziehen sich die Angaben gegenüber RA Dr. M z.T. nicht

auf die Vorstandssitzungen sondern vielmehr auf die sogenannten „AKM Sitzungen“, an denen der Zeuge L teilgenommen hatte. Im Vermerk vom 14.04.2011 wird darüber hinaus nicht deutlich, ob es sich dabei um Erinnerungen oder Schlussfolgerungen des Zeugen L handelt, wobei die Äußerung zur sog. „if-else-Schleife“ eindeutig eine aus dem Protokoll gezogene Schlussfolgerung ist (Notiz Dr. M v. 14.04.2011: „*desh liest er das Protokoll genau wie es RB gesagt hat*“).

- Aus den Aufzeichnungen des Rechtsanwalts Dr. M zu seinem **Gespräch mit dem Angeklagten F** vom 05.04.2011 ergibt sich, dass der Angeklagte F damals ebenfalls die Thematik eines Interessenkonflikts („*Intkonflikt*“) nannte. Aus dem Satz „*Vorstand hat RB keinen Auftrag erteilt*“ schließt die Kammer, dass der Angeklagte F gegenüber Rechtsanwalt Dr. M geäußert hatte, der Vorstand habe am 29.01.2002 den Angeklagten Dr. B in Sachen Dr. K nicht beauftragt. Dies steht im Einklang mit dem Vortrag vor dem OLG und den Einlassungen sämtlicher Angeklagter vor dem OLG, und (soweit sie sich äußerten) im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung.
- Im Vermerk über die **Besprechung mit dem Angeklagten Dr. A** vom 28.04.2011 ist von einem Konfliktrisiko wegen des Print-Kredits die Rede. Dies lässt sich mit dem vom Angeklagten Dr. A beschriebenen, zu vermeidenden Interessenkonflikt in Einklang bringen. Im Übrigen geht aus dem Vermerk hervor, dass man – insbesondere Dr. A (JA) – kein Mandat von K und keinesfalls einen weiteren Kredit gewähren wollte. Auch dies stimmt mit den weiter gemachten Angaben des Angeklagten überein. Hinsichtlich des Satzes: „*Man hätte nicht warten dürfen, bis ein Dr kam*“ geht die Kammer davon aus, dass mit „*Dr*“ ein Dritter gemeint ist. Dies bedeutet für die Kammer nicht zwingend, dass der Angeklagte Dr. B unmittelbar – schon gar nicht im Sinne eines „Auftrages“ – tätig werden sollte zumal der Angeklagte Dr. A ohnehin davon ausging, dass die Übernahme eines Investmentmandates in seine eigene Zuständigkeit fiel. Dies steht nicht im Widerspruch zu den Angaben des Angeklagten Dr. A vor dem Oberlandesgericht vom 19.05.2011: „*Bevor wir irgendetwas annehmen würden, sollte etwas an uns herangetragen werden, würden wir mit dem Kreditkunden abklären, ob wir frei sind.*“
- Der Vermerk zu dem **Gespräch mit dem Angeklagten Dr. H** steht inhaltlich nicht in Widerspruch zu dessen Angaben vor dem OLG. Aus der verwendeten Formulierung „*vom Gefühl her meint er sich zu erinnern*“ wird deutlich, dass der Angeklagte Dr. H tatsächlich keine sichere Erinnerung hatte. Dies äußerte er auch gleich zu Beginn seiner Aussage vor dem OLG vom 19.05.2011 wo er angab: „*Ich habe mir das Protokoll zeigen lassen. Ich konnte mit dem Tag natürlich - ich sage mal natürlich - nichts konkret erinnern...*“ Der von Dr. M niedergelegte Satz „*Wir haben keinen Beschluss gefasst, aktiv auf K zugehen*“ lässt sich in Einklang bringen mit der von ihm beim OLG auf eindringlichen (und, wie die Kammer meint: verwirrenden!) Vorhalt genannten „*Vorratshaltung*“.
- Aus dem Vermerk zur **Besprechung mit dem Angeklagten Dr. B** am 02.05.2011 geht hervor, dass am 29.01.2002 das Konfliktthema erörtert worden sein soll. Dies entspricht der Aussage des Angeklagten vor dem OLG. Auch der Umstand, dass man kein Mandat wollte deckt sich mit der Aussage des Angeklagten, dass man an einem Mandat von K kein bzw. kein verstärktes Interesse hatten. Vor dem OLG nicht explizit ausgesagt hat der Angeklagte, dass man hoffte, dass K kein Mandat erteilen würde und man für Drittmandate frei werden wollte.

dd. Aussagen des Zeugen L zu den Vorbereitungsgesprächen

Der Zeuge W hat zu den konkreten Inhalten der Vorbereitungsgespräche keine Angaben gemacht.

Der Zeuge L hat insbesondere im Rahmen seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen folgende Angaben gemacht:

(1) Zum Angeklagten F

Vernehmung vom 09.10.2013

Am 05.04.11, 18.30 Uhr fand ein Meeting mit Herrn F. W., mir, Herrn M. Herrn H. wegen K. statt. Das steht in meinem Kalender. Das ist der erste Eintrag in meinem Kalender dazu. Meine Erinnerung an den Termin ist, dass Herr F. nicht besonders vorbereitet gewirkt hat. Er erzählte, dass die Münchner unter Leitung von Z. früher immer Geschäfte mit K. machen wollten. Das war aber eigentlich nicht unser Thema, da es ja darum ging: Was wurde am 29.01.02 in der Vorstandssitzung besprochen? Ich meine mich zu erinnern, dass RA M. konkretisiert hat, worum es eigentlich geht.

Auf Frage, inwieweit F. n hätte vorbereitet sein müssen, hat Fi. i Unterlagen vor der Besprechung bekommen:

Ich wüsste nicht, dass F. i Unterlagen im Vorfeld bekommen hat. Ich hatte eigentlich erwartet, dass F. wegen des vorangegangenen Gesprächs mit W. wusste, dass es um die Vorstandssitzung vom 29.01.02 geht.

RA M. führte dann im Wesentlichen in das Thema ein. Das machte er anhand des Vermerks vom 17.03.11 (Anlage 1 der gestrigen Vernehmung), den Frau H. vom 21.03.11 an uns geschickt hatte. Ich weiß nicht, ob F. den Vermerk vorher bekommen hatte, jedenfalls hat er nicht den Eindruck gemacht, als habe er sich den angesehen. Ob F. sich vorher das Protokoll vom 29.01.02 hat schicken lassen, weiß ich nicht mehr, ich weiß, dass Dr. Bö. und Dr. A. hatten, als wir uns besprachen.

Wir gaben F. auf jeden Fall das Vorstandsprotokoll über die Sitzung vom 29.01.02 und fragten ihn, ob er noch eine konkrete Erinnerung an diese Vorstandssitzung hat. Meiner Erinnerung nach hatte F. zu diesem Zeitpunkt unserer Besprechung keine Erinnerung mehr an die Vorstandssitzung vom 29.01.02 in Bezug auf K.; er erinnerte sich noch an andere Ereignisse aus der Sitzung, wie den Streit mit dem scheidenden Vorstand F. und die Umstellung der Rechnungslegung. Wir sind dann der Protokollpassus zu K. durchgegangen. Ob wir ihm den Vermerk von RA M. gegeben haben oder RA M. dies nur mündlich vorgetragen hat, weiß ich nicht mehr.

Wir fragten F., ob er weiß, wer denn die Dr. B. gefragt hat. F. wusste das nicht.

Wir fragten, ob er weiß, dass die Bank ein Beratungsmandat von K. wollte. Das sagte Herr F. nichts in dem Sinne, dass man keines wollte.

Wir fragten ihn, ob er sich den Aufbau des Passus zu K im Vorstandsprotokoll erklären kann. Dazu konnte Herr F nichts sagen.

Wir sprachen darüber, ob F in der Folge nochmals etwas mit K zu tun hatte. F sagte, er sei aus dem Vorstand nach der Sitzung vom 29.01.02 ausgeschieden.

...

#### Vernehmung vom 23.10.2013

Meine Einschätzung - und die hatte ich aus den Gesprächen vor seiner Vernehmung im Juni 11 - war, dass F zu den relevanten Vorgängen eigentlich so gut wie keine Erinnerung hatte. Ich hatte ja schon geschildert, dass die Aussage von Herrn F vor dem OLG im Juni 11 uns überrascht hatte.

#### (2) Zum Angeklagten Dr. Bö

##### Vernehmung vom 09.10.2013

Am 02.05.11 gab es den Termin mit Dr. Bö, W, Mi, H und mir. Das war um 16.00 Uhr im Büro von Dr. Bö. Dr. Bö hatte seinen Assistenten dabei, wie der heißt, weiß ich nicht mehr. Dr. Bö hatte einen Ordner mit Unterlagen dabei, die er sich hatte zusammensuchen lassen.

Meiner Erinnerung nach war Dr. Bö im Thema drinnen. Er hatte sich vorher mit den Fragen beschäftigt. Er erklärte uns relativ zu Beginn, dass der Protokollführer nicht besonders gut in Englisch gewesen sei. Wir führten mit ihm die Diskussion, wer denn der Mediator gewesen sein könnte, das konnte er nicht beantworten. Er berichtete von dem Thema Interessenskollision. Ich hatte den Eindruck, dass er noch eine Erinnerung an die Sitzung vom 29.01.02 hatte. Er sagte, dass er jedenfalls kein Mandat von Ki. gewollt habe. Er war damals Finanzvorstand. Ki. war ja damals von großem auch medialem Interesse, so dass es mich - gerade auch in Bezug auf die Persönlichkeit von Dr. Bö. - nicht überraschte, dass er uns sagte, dass er zu Ki. damals eine Meinung gehabt habe. Wir fragten Dr. Bö, ob Mediator und Advisor unterschiedliche Dinge seien, das bejahte er. Allerdings hat bei Herrn K dann gesagt, dass dies für keinen Unterschied mache. Bei der Zeugeneinvernahme beim OLG hatte Dr. Bö. einen Termin bei B. und war in Terminaruck, so dass ich den Eindruck hatte, er wollte relativ schnell fertig werden. So erkläre ich mir den Widerspruch.

In unserer Besprechung war Dr. Bö. sehr bestimmt, dass es in der Sitzung vom 29.01.02 keinen Auftrag an Dr. Br. gab.

Die Besprechung war nicht so einfach, da Dr. Bö. uns den Eindruck vermittelte, dass er nicht ganz nachvollziehen konnte, warum wir das OLG nicht allein überzeugen können und nun seine Hilfe brauchen.

#### (3) Zum Angeklagten Dr. A

##### Vernehmung vom 09.10.2013

Am 28.4.11 um 14.00 Uhr gab es einen Termin Dr. A. Wi., M. und mir. Herr H. war gläublich nicht dabei. Dieser war in der D. B. in Frankfurt. Nach meiner Erinnerung hatte Dr. A. das Vorstandsprotokoll vom 29.01.02. Den Vermerk vom 17.01.11 hatte auf jeden Fall M.: Ob A. den Vermerk hatte oder noch weitere Unterlagen, weiß ich nicht mehr. Meier führte nach meiner Erinnerung anhand des Vermerks in die Sache ein. Bei Dr. A. ist mir besonders in Erinnerung geblieben, dass ich ihn mehrmals danach gefragt habe und ihm verschiedene Möglichkeiten wie M., S. und D. B. glaube ich nicht, genannt habe zur Frage, wer die Anfrage i.S. Mediator gemacht hatte. Dr. A. sagte, dass er sich daran erinnern könnte, wer angefragt hat. Er sagte, dass es diejenigen, die ich ihm vorgeschlagen habe, es nicht waren. Er sagte, wenn es jemand wichtiges gewesen wäre, dann wäre dies im Protokoll vermerkt worden.

Auf Frage, ob man Dr. A. gefragt hat, ob der Name evtl. bewusst nicht aufgenommen wurde, da es sich um eine „politische“ Anfrage, z.B. von S. handelte.

Danach haben wir Dr. A. nicht gefragt, aber er hat mir gegenüber vereint, dass es S. war.

Wir fragten ihn, wie das mit „as a first step“ zu verstehen sei. Er sagte, man sei sensibilisiert gewesen, wegen Interessenskollision, da zuvor mehrere Sachen in der Presse thematisiert worden waren, die unangenehme Fragen aufwarfen.

Dr. A. sagte, er habe das Thema Interessenskollision aufgeworfen. Es sei bevor man ein Mandat Dritter übernehme, notwendig, dass man zuvor K. frage. Er sagte, er habe aber die Hoffnung gehabt, dass K. ablehne und dass man dann für Dritte frei sei. Er sagte auch, dass es in der Sitzung keinen Auftrag gegeben habe, dass Dr. Br. nun losgehen solle, Ki. zu fragen.

Auf Frage:

Wir haben mit Dr. A. nicht thematisiert, ob das bedeuten sollte, dass niemand nun Dr. K. fragen dürfe, das stand für uns nicht im Raum. Dr. A. sagte uns nur, dass es keinen Auftrag an Dr. B. gegeben habe, nun an Dr. K. jetzt heranzutreten.

Auf Frage:

Wie es zu der Bezeichnung „Vorratsbeschluss“ kam, weiß ich heute nicht mehr, ob das Dr. A. aufgebracht hat oder wir das so genannt haben, kann ich nicht mehr sagen.

Dr. A. sagte in der Vorbesprechung auch, dass es eine Liste in der Bank gab, auf der Kunden standen, gegen die man nie ein Mandat annemen würde, auch wenn sie selbst kein Mandat erteilen würden. Dr. A. sagte uns, dass Ki. nicht drauf stand. Wir rieten Dr. A., er solle diese Liste lieber beim OLG nicht erwähnen, er hat es aber doch getan und erwartungsgemäß ist dies beim OLG nicht übermäßig gut angekommen.

Auf Frage, ob der Interessenskonflikt mit Dr. A. erörtert wurde:

Ja, aber die Investmentbanker denken da offenbar gruppenspezifisch, also K.-Gruppe und Dritte und trennen da nicht juristisch, dass ja die Geschäftsbeziehung mit einer Gesellschaft

nämlich der PrintBeteiligung bestand, sondern sehen Ki -Gruppe auf der einen Seite und Dritte auf der anderen Seite.

Spezifisch danach gefragt haben wir nicht, sondern sind der Logik der Investmentbanker gefolgt.

Dann interpretierte Dr. A den Satz „continue the talks“ mit alle Bälle in der Luft halten.

Auf Frage, ob Dr. A dies näher ausgeführt hat

Nein, er sagte auch nichts zu Chess wo wir später erfahren, dass er involviert war.

Auf Frage:

Dr. A sagte uns nichts dazu, dass es verschiedene Überlegungen i.S. Verkäufer- und Käufermandate gab. Wir haben ihn auch nicht danach gefragt, da wir das damals auch alles noch gar nicht wussten.

#### (4) Zum Angeklagten Dr. H

##### Vernehmung vom 09.10.2013

Dann kommt am 28.04.11 um 15.30 Uhr eine Videokonferenz mit Wi Herrn M und mir und H

Ich erinnere mich, dass es eine Videokonferenz war und Dr. H brachte relativ schnell auf, dass er in der Vorstandssitzung das Thema Interessenskonflikt aufgebracht habe. Das reklamierte er für sich, da er ja Rechtsvorstand war. Mich wunderte dies, da Dr. A das ja auch für sich in Anspruch genommen hatte. Dr. H sagte auch, dass es definitiv nicht das Ziel der Bank gewesen sei, ein Mandat von K zu bekommen. Er sagte auch, dass man keinen Beschluss gefasst hat und dass es keinen Auftrag gegeben habe, dass jemand losgeht, um Dr. K i.S. Erteilung eines Beratungsmandats zu fragen.

Auf Frage:

Wir haben auch mit H das Protokoll vom 29.01.02 durchgearbeitet und dann kamen diese Aussagen von Dr. H. Ich weiß nicht mehr, ob wir nicht rel. schnell von uns aus auf die Frage nach dem Interessenskonflikt kamen, da wir da von Dr. A sensibilisiert waren.

Auf Frage:

Das Vorstandsprotokoll lag Dr. H bei dieser Besprechung auf jeden Fall vor. Zu Mediator und zu continue the talks wusste er nichts zu sagen.

Auf Frage, woher H wusste, dass es nicht das Ziel der Bank gewesen sei, ein Mandat zu erhalten.

Das haben wir nicht speziell hinterfragt. Es war ja bekannt, dass damals in der Bank viele Vorbehalte gegen K existierten, neben A und C sah ja auch K K sehr kritisch.

Auf Frage:

Wir haben F nicht danach gefragt, ob klar war, dass niemand losgeht, um K zu fragen, er sagte nur, dass es keinen Auftrag gab.

Wir haben damals ja keine Kenntnis von Unterlagen, die wir heute - nach der Durchsuchung kennen - und haben deswegen damals Fragen nicht gestellt, die wir heute sicherstellen würden. Für uns war das damals plausibel. Dr. Br hatte uns geschildert, dass er K im Flughafengespräch, als K mit dem Gutachten kam, besänftigen wollte und ihm Hilfe angeboten hat. Das war für uns plausibel.

Nach meiner Erinnerung war das Gespräch mit H relativ kurz.

### (5) Würdigung

Die vom Zeugen L geschilderten Inhalte der Vorbesprechungen lassen sich im Wesentlichen in Einklang bringen mit den Angaben der Angeklagten vor dem OLG.

Der Zeuge hat nicht angegeben, dass der Angeklagte F - wie später beim OLG - in der Vorbesprechung geschildert habe, dass man in der Vorstandssitzung übereingekommen sei, an Dr. K heranzutreten, um zu sehen, wo dieser stehe. Vielmehr hat nach den Angaben des Zeugen der Angeklagte F nahezu keine Erinnerung mehr die Vorstandssitzung in Bezug auf K gehabt und habe nur angeben können, dass man kein Beratungsmandat von K wollte.

Hinsichtlich des Angeklagten Dr. Bö sind mit Ausnahme des vom Zeugen selbst berichteten Unterschieds zwischen den Angaben zu „mediator“ und „advisor“ keine Unterschiede zu den Angaben des Angeklagten beim OLG erkennbar.

Neben dem Angeklagten Dr. H nahm nach den Angaben des Zeugen auch der Angeklagte Dr. A für sich in Anspruch, das Thema Interessenkonflikt im Rahmen der Vorstandssitzung angebracht zu haben. Dass diese Angeklagten das Thema für sich beansprucht haben, ist aus den jeweiligen Vermerken nicht ersichtlich. Hinsichtlich des von Rechtsanwalt Dr. M notierten Satzes „Man hätte nicht warten dürfen bis ein Dr kam“, ergeben sich dafür aus der Vernehmung des Zeugen keine Anhaltspunkte. Während der Zeuge L angab, Dr. Ac habe nicht sagen können, woher die Mediatorenanfrage gekommen sei, insbesondere habe er den Kanzler ausschließen können, ergibt sich aus dem Vermerk von Rechtsanwalt Dr. M dass Dr. Ac diese dem Kanzlergespräch zugeordnet hat. Aus dem Vernehmungsprotokoll ist nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage es zu der Frage nach der Bezeichnung „Vorratsbeschluss“ kam.

Aus der Vernehmung des Zeugen geht - anders als aus dem Vermerk von Rechtsanwalt Dr. M nicht hervor - dass der Angeklagte H keine oder nur eine schwache Erinnerung an die Vorstandssitzung vom 29.01.2002 hatte. Während es in dem Vermerk lediglich heißt: „Wir haben keinen Beschluss gefasst. aktiv auf K zuzugehen“ geht die Aussage des Zeugen L insofern weiter, als er angab, der Angeklagte Dr. H habe gesagt habe, dass man keinen Beschluss gefasst keinen Auftrag erteilt habe, dass jemand losgeht, um Dr. K i.S. Erteilung eines Beratungsmandats zu fragen.

### ee) Erinnerung der Angeklagten an den 29.01.2002/ Validität der Angaben der Angeklagten

Nach ihren Einlassungen hatten die Angeklagten zur Vorstandssitzung vom 29.01.2002 ohne das Protokoll nur eine eingeschränkte bzw. gar keine Erinnerung. Dies ist aufgrund der Tatsache, dass die Vorstandssitzung zum Zeitpunkt der Aussagen vor dem OLG schon 9 Jahre zurücklag ohne weiteres nachvollziehbar. Des Weiteren wurde das Thema K wie bereits dargestellt nicht um einen regulären Tagesordnungspunkt sondern unter „Sonstiges“ behandelt. Einzige ersichtliche Besonderheit ist, dass der Angeklagte Dr. Br hierbei über ein Treffen mit dem damaligen Bundeskanzler berichtete. Hinsichtlich des Angeklagten F sprechen zudem seine bei der Staatsanwaltschaft am 08.11.2011 getätigte Aussage, der Schlussfolgerungscharakter seiner Aussage beim OLG und die Aussage des Zeugen L zum Vorbereitungstreffen für eine nur eingeschränkte Erinnerung (vgl. vorangegangene Ausführungen). Aus dem Vermerk des Rechtsanwalts Dr. M. ergeben sich wie dargestellt (*vom Gefühl meint er sich zu erinnern*) Anhaltspunkte dafür, dass auch der Angeklagte Dr. H im Rahmen des Vorbereitungsgespräch eine allenfalls vage Erinnerung an den 29.01.2002 hatte.

#### (1) Zeugen Dr. K; P und L

Zur Erinnerung des Angeklagten Dr. Br haben sich die Zeugen Dr. K, P, und L bei ihren staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen wie folgt geäußert:

##### Dr. K

*...Unser Problem war, dass Dr. B Erinnerung immer schlechter wurde und er zu diesem Zeitpunkt im Prinzip sehr wenig noch aus seiner Erinnerung sagen konnte. Wir haben dann ihm das mitgeteilt, was wir bislang vorgetragen hatten oder wo wir sonst Unterlagen dazu hatten und er hat dann gesagt, ob das stimmt. Oft hat er allerdings auch gesagt, dass er gar nicht mehr sagen kann, ob das stimmt. Ganz schwierig war es mit dem Bankentreffen vom 14.02.02, da er daran so gut wie keine Erinnerung hatte und wir auch keine Unterlagen hatten...*

##### P

*...Wenn ich dabei war, war die Erinnerung von Dr. Br nicht sehr ergiebig...*

##### L

*...Wir haben bei diesen Vorbesprechungen regelmäßig nochmals die Erinnerung von Dr. Br abgefragt. Aber Dr. Br Erinnerung war nicht sehr groß. Das war ein Problem für uns, insb. zum Bankentreffen vom 14.02.02 konnte er uns so gut wie nichts sagen. Das was wir erfahren haben, haben wir in die Schriftsätze einfließen lassen.*

Diese lückenhafte Erinnerung ergibt sich im Übrigen auch aus den bereits dargestellten Notizen des Rechtsanwalts Dr. M und der Zeugin P wobei aber hieraus auch deutlich wird, dass der Angeklagte Dr. Br durchaus auch konkrete Angaben gemacht hat.

#### (2) Notiz des Rechtsanwalts Dr. M vom 17.03.2011

Wie bereits dargestellt wurden die Angeklagten F sowie Dres. A, Bö und H im Rahmen von Gesprächen mit externen Rechtsanwälten und Mitarbeitern der

Rechtsabteilung auf die bevorstehende Aussage beim OLG vorbereitet und zur Vorstandssitzung vom 29.01.2002 befragt. Bereits aus den Einlassungen der Angeklagten ergibt sich, dass Ihnen im Vorfeld das Protokoll der Vorstandssitzung vom 29.01.2002 zur Verfügung gestellt wurde. Aus den staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen der Zeugen Dr. K und L ergibt sich zudem, dass diesen Angeklagten im Vorfeld eine Notiz des Rechtsanwalts Dr. M vom 17.03.2011 zur Verfügung gestellt wurde bzw. die Befragungen der Angeklagten anhand dieser Notiz durchgeführt wurden. Diese hat folgenden Inhalt (FA XIII-3, Bl. 225/226):

NOTIZ

Rechtsstreit K / D (OLG München)

1. In der mündlichen Verhandlung vom 25. Februar 2011 hat sich das Gericht u. a. mit der Sitzung des Vorstands der D B AG vom 29. Januar 2002 beschäftigt. Das Gericht hat den als Partei anwesenden Dr. B zu folgendem Ausschnitt des Protokolls dieser Vorstandssitzung befragt:

"Dr. B reported on a dinner with Chancellor S matters concerning the German media markets, including the status of the K Group. Put options of the M and S groups will represent a financial problem for K in the near future in addition to the already existing problems. DB's own lending exposure to K's collateralised with K's 40% holding in the S Group.

Mr M seems to be interested in acquiring the Pay TV business and might well turn it into a profitable activity.

DB has been asked whether we could act as a mediator. The Board felt (that as a first step Mr K should be approached with the question whether he would award us an advisory mandate. If he declined, we might act as advisers of other interested parties. The Board agreed (that we should continue the talks."

(vgl. S. 4 des am 28. Februar 2002 unterzeichneten Protokolls)

2. Herr Dr. B hat sich dazu (zum Protokoll v. 29.01.02) im Wesentlichen wie folgt geäußert:

- Er hat in der Vorstandssitzung am 29. Januar 2002 von einem vorangegangenen Gespräch am 27. Januar 2002 mit dem damaligen Bundeskanzler S sowie dem Herrn Dr. S und ihm selbst berichtet
- In der Besprechung beim Bundeskanzler sei es um die Sorge der Bundesregierung gegangen, dass bei einer Bewegung im Medienmarkt wichtige Teile in ausländische Hände gelangen könnten. Diese Überlegungen seien von der aktuellen Sorge der Bundesregierung über die finanzielle Lage der K-Gruppe getragen gewesen.
- Der Vorstand habe in der Sitzung vom 29. Januar 2002 nicht beschlossen, aktiv auf K zuzugehen.

• Der Vorstand habe vielmehr besprochen, zuerst K zu fragen, sollte der Dr. B. AG von dritter Seite ein Beratungsmandat im Hinblick auf die K -Gruppe angetragen werden.

3. Das Gericht hat erkennen lassen, dass dem Protokoll der Vorstandssitzung vom 29. Januar 2002 entnommen werden könnte, dass der Vorstand ein aktives Herangehen an K zu Erlangung eines Beratungsmandats beschlossen haben könnte. Sollte eine aktive Bewerbung um ein Beratungsmandat von K das Verständnis des Vorstands der Dr. B. AG am 29. Januar 2002 gewesen sein, käme für das Gericht eine Deutung der bekannten Interview-Äußerung von Herrn Dr. B. am 3. Februar 2002 als vorsätzliche, sittenwidrige Schädigung in Betracht.

Der Vermerk gibt also einerseits den Protokollabschnitt zu K und andererseits die von Dr. B. im Rahmen seiner Anhörung vom 25.02.2011 getätigten Kernaussagen wieder. Der Satz „Der Vorstand habe in der Sitzung vom 29. Januar 2002 nicht beschlossen, aktiv auf K zuzugehen“ stellt dabei eine verkürzte, leicht sinnenstellende Wiedergabe der vom Angeklagten Dr. B. ausweislich des dargestellten stenographischen Wortprotokolls tatsächlich getätigten Äußerung „Es wurde nicht beschlossen, aktiv auf Herrn K zuzugehen, um Geschäfte anzubahnen“ dar.

### (3) Würdigung

Den Angeklagten wurde damit zur Auffrischung ihrer schwachen bzw. fehlenden Erinnerung neben dem Protokolltext auch die von Dr. B. getätigte Aussage an die Hand gegeben – und zwar in einer verkürzten Form. Es dabei nach Auffassung der Kammer nicht auszuschließen, dass eine objektive Rekonstruktion der eigenen Erinnerung wesentlich erschwert wurde, da die Angaben, die Dr. B. im relevanten Zusammenhang bereits gemacht hatte zwangsläufig in die Gedächtniserforschung einbezogen werden und schließlich, jedenfalls wenn sie wie vorliegend plausibel und nach den getroffenen Feststellungen mit dem Wortlaut des Protokolls in Einklang zu bringen waren, zu einer von einer tatsächlichen Erinnerung nicht zu unterscheidenden Scheinerinnerung führten.

Wie bereits dargestellt haben die Angeklagten F sowie Dres. A., Bb und H darüber hinaus mit E-Mail vom 06.05.2011 des Zeugen W die Passage zum 29.01.2002 aus dem Schriftsatz der Beklagten vom 09.05.2011 erhalten. In der E-Mail heißt es:

Sehr geehrte Herren,

herzlichen Dank dafür, dass Sie in den letzten Tagen Ihre Erinnerung an die Vorstandssitzung am 29.1.2002 mit unseren Anwälten geteilt haben. Die Anwälte haben die Erkenntnisse aus diesen Gesprächen für einen Schriftsatz zusammengefasst, den wir auf Aufforderung des Gerichts am Montag einreichen müssen. Die entsprechende Passage zur Vorstandssitzung am 29.1.2002 füge ich bei.

Es wäre sehr gut, wenn Sie die Ausführungen noch einmal darauf hin prüfen könnten, ob Ihre Erinnerung an die Vorstandssitzung richtig wiedergegeben ist. Korrekturen oder Ergänzungen könnten wir dann noch am Montag aufnehmen.

Der Text suggeriert dabei, dass der Entwurf auf den eigenen im Rahmen der Vorbesprechung getätigten Angaben beruht, wobei keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass in den Entwurf nicht

tatsächlich die Angaben der Angeklagten eingearbeitet wurden. Nur beruht der Entwurf auf der Gesamtheit der Angaben und stellt auch die Aspekte der Vorstandssitzung vom 29.01.2002 dar, an die einzelne Befragte sich nicht erinnern konnten. Die Kammer kann nicht ausschließen, dass sich die eigentlich in der Erinnerung fehlenden Komponenten mit den noch vorhandenen Erinnerungsfragmenten zu einem insgesamt schlüssigen Gesamtbild verbunden haben, wobei der Ursprung der einzelnen Komponenten für die Angeklagten letztlich nicht mehr unterscheidbar war.

Dies gilt auch für die E-Mails vom 13. und 18.05.2011 (BB I, Bl. 213, 214/215, FA XIII-6, Bl. 6/10), mit denen den Angeklagten F sowie Dres. Ac, Bi und H weitere Unterlagen übersandt wurden. Es handelt sich dabei u.a. um zwei Notizen, die sich mit den oben beschriebene Angaben des Angeklagten Dr. A auf der Hauptversammlung 2007 bzw. hinsichtlich der E-Mail vom 13.05.2001 zusätzlich mit der Vorstandssitzung vom 12.02.2002 auseinandersetzen sowie den vollständigen Schriftsatz vom 09.05.2011. In der Notiz von Rechtsanwalt Dr. M vom 18.05.2011 heißt es auszugsweise:

*Im Protokoll der Vorstandssitzung vom 29. Januar 2002 steht „The Board felt that as a first step Mr K should be approached with the question whether he would award us an advisory mandate; if he declined, we might act als advisers of other interested parties. The Board agreed that we should continue the talks.“ Das wird in der Antwort mit den Worten berichtet, dass der -Vorstand „zugestimmt“, also nicht „beschlossen“ hat.*

*- Außerdem ergibt sich auch nicht aus der auf der HV 2007 erteilten Antwort, dass der Vorstand der DB aktiv an Herrn Dr. K herantreten wollte, um ein Mandat einzufordern. Der Vorstand sah nur ein Herantreten an Herrn Dr. K zur Vermeidung potentieller Konflikte als sinnvoll an.*

*Damit entspricht die gegebene Antwort dem Vortrag in unserem jüngsten Schriftsatz an das OLG München, wonach der Vorstand der DB am 29. Januar 2002 im Hinblick auf K weder einen förmlichen Beschluss gefasst hat noch aktiv ein Mandat von K einfordern wollte.*

Es ergeben sich aber darüber hinaus aus den staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen der Zeugen W und L : keine Anhaltspunkt dafür, dass den Angeklagten F sowie Dres. A, B und H bei den Befragungen Antworten in den Mund gelegt wurden bzw. die Angeklagten dazu veranlasst wurden, von ihrer Erinnerung abweichende Angaben zu machen.

Weder im umfangreichen E-Mail-Verkehr, in den (nicht für die Ermittlungsbehörden bestimmten) Notizen des RA'e Dr. M und Dr. H noch nach den Zeugenaussagen fanden sich Anhaltspunkte dafür, dass die Aussagen der Angeklagten „abgestimmt“, „koordiniert“ oder „abgesprochen“ wurden.

(4) Zutreffend Angaben des Angeklagten Dr. A ██████████ zur Vorbereitung seiner Aussage im K Verfahren

Insofern konnte die Kammer nicht feststellen, dass die diesbezüglich vom Angeklagten Dr. A in Rahmen seiner Anhörung beim OLG gemachte Aussage (BB XI, Bl. 133R):

„Vorsitzender Richter am OLG K Sie sind sicherlich vorbereitet worden. Oder nicht?“

Dr. A. . . . Ich bin vorbereitet worden, indem ich mich über diesen Protokollausschnitt natürlich kundig gemacht habe. Aber ich bin nicht trainiert worden auf irgendwelche Antworten hin. Wenn ich die letzten Wochen bei mir anschau, dann habe ich eigentlich auch gar nicht so viel Zeit dazu. Aber ich weiß natürlich, was zur Diskussion steht, und das kann ich, glaube ich, auch aus meiner Erinnerung beantworten“,

objektiv unzutreffend war.

c) Erstellung der Schriftsätze im K . . . -Verfahren

aa) Zeuge Dr. K

Zur Erstellung der Schriftsätze hat der Zeuge Dr. K . . . bis Februar 2007 Chefsyndikus der D . . . B . . . in der Hauptverhandlung angegeben, dass man sich vor Erstellung der Schriftsätze mit Dr. Br . . . zusammengesetzt und mit ihm die Punkte besprochen habe, zu denen er eine eigene Erinnerung haben konnte. Die Entwürfe der Schriftsätze habe Dr. Br . . . bekommen und auch gelesen. Er habe teilweise handschriftliche Anmerkungen angebracht, teilweise habe er auch mit ihm über die Entwürfe am Telefon gesprochen.

Darüber hinaus haben die Zeugen Dr. K . . . , W . . . und L . . . bei ihrer staatsanwaltschaftlichen Vernehmung hierzu angegeben:

bb) Zeuge Dr. K

*Die Schriftsätze im Zivilverfahren werden von den externen Anwälten vorbereitet. Anschließend diskutieren wir sie zusammen mit den Anwälten. In Bezug auf Herrn Dr. A. . . . kann ich sagen, dass diese Schriftsätze grundsätzlich nicht mit ihm als Vorstandsmitglied diskutiert werden. Im Einzelfall kann dies sicherlich anders gewesen sein. Eine konkrete Erinnerung an eine bestimmte Frage oder einen bestimmten Themenbereich habe ich allerdings nicht. Jedenfalls kann ich mich nicht an konkrete Formulierungsabsprachen erinnern. Zu Ihrer Information möchte ich noch sagen, dass ich von September 2010 bis September 2011 in London für die D . . . B . . . tätig war. Ich war aber dennoch in die Vorbereitung der Schriftsätze eingebunden, auch wenn ich nur über Telefon und E-Mail erreichbar war.*

*Bei den Schriftsätzen, die Stellungnahmen von Herrn Br . . . betrafen, war die Entwicklung dieser Entwürfe anders. Hier war es sicherlich so, dass wir Entwürfe verfasst haben, die dann Herrn Dr. Br . . . zur Möglichkeit einer Korrektur zugeleitet wurden. Ich denke, es waren die finalen Entwürfe, die Herrn Br . . . zugeleitet wurden.*

...

*Wenn wir Schriftsätze verfasst haben, die keinen neuen Sachvortrag, zu denen Dr. Br . . . etwas sagen konnte, enthielten, dann war es in der Regel so, dass diese von Rechtsabteilung mit den externen Anwälten vorbereitet wurden und diese Schriftsätze vor Auslauf an RA H . . . / Dr. B . . . gingen. Wenn dann - auch telefonisch - die Rückmeldung kam, dass dies in Ordnung ginge, wurde der Schriftsatz eingereicht.*

Speziell zu Schriftsatz vom 09.05.2011:

Auf Frage, wie es nach den Gesprächen mit den Vorständen weiterging:

Das ist dann alles in einen Schriftsatz eingeflossen, das müsste der Schriftsatz vom 9.05.11 gewesen sein. Ich habe an dem Schriftsatz mitgewirkt, wobei ich zu den Passagen, was die Wahrnehmungen der damaligen Vorstandsmitglieder angeht, nichts sagen konnte, da ich an den Gesprächen nicht dabei war. Ich glaube in diesem Schriftsatz vom 9.05.11 sind die Vorstände nochmals als Zeugen / Partei angeboten worden. Ich vermute, dass wir den Vorständen die relevanten Passagen, bevor wir den Schriftsatz eingereicht haben, vorab nochmals übermittelt haben. Ich kann aber auch das nicht mehr konkret sagen.

## cc) Zeuge W

Die Entwürfe aller Schriftsätze, die wir verfasst haben, haben wir immer Dr. Br. und Dr. H. vor Auslauf zur Verfügung gestellt. Ich weiß jetzt nicht mehr, ob Dr. Br. sich gemeldet hat, wenn etwas nicht passte, aber ich hatte den Eindruck, er liest die Schriftsätze. Ggf. hat sich - das ist verschiedentlich vorgekommen - Dr. H. gemeldet und sich eingebracht.

## dd) Zeuge L

Der Zeuge L war ab Ende 2008 an der Erstellung von Schriftsätzen beteiligt. Er gab an:

Zum Ablauf betreffend der Erstellung der Schriftsätze im Zivilverfahren 5 U 2472/09 vor dem OLG München:

In dem K Verfahren werden die Entwürfe der Schriftsätze derzeit in der Regel gefertigt von RA Dr. R von der Kanzlei G. Dies hat historische Gründe, da Herr Dr. R früher bei der Kanzlei H. M. als Assistent von RA Dr. P tätig gewesen ist. Aufgrund seiner umfangreichen Kenntnis des Sachverhaltes wurde entschieden, dass er trotz seines späteren Wechsels zu G weiter eingebunden bleiben soll. Inwieweit Herr Dr. R seine Entwürfe bereits vorher mit H. abstimmt, das kann ich nicht generell sagen, mir sind Einzelfälle erinnerlich, wo es eine Abstimmung offenbar gegeben hat. Die Entwürfe werden dann mit den Kanzleien H. und S. abgestimmt. Es gibt eine Kommentarrunde unter Einbindung der interner und externen Rechtsanwälte, wobei nicht immer alle eingebunden werden. Abhängig vom Thema und der jeweiligen Verfügbarkeit gibt es auch kleinere Kreise involvierter Personen. Nach meiner Erinnerung sind in der Regel die Rechtsanwälte Dr. R., Dr. M. und Dr. H. dabei. Nicht immer dabei ist Rechtsanwalt Dr. W. S. Wenn ich vorher von „derzeit“ gesprochen habe, so meine ich damit den Zeitraum ab etwa 2009. Davor war Dr. H. intensiver eingebunden gewesen und ursprünglich auch Herr Dr. S. Erinnerung sind mir in diesem Zusammenhang die intensiven sprachlichen Diskussionen zwischen Dr. H. und Dr. H. S., die einen sehr unterschiedlichen Sprachstil pflegen.

Eine abschließende Entscheidung über den Inhalt eines Schriftsatzes erfolgt in der Regel in einer gemeinsamen Telefonkonferenz in einem größeren Kreis, innerhalb derer dann Einigung erzielt wird, oder aber es gibt Email Korrespondenz in der dann gesagt wird „Das ist es“. An

diesen Telefonkonferenzen nimmt - je nach Verfügbarkeit - das Kernteam aus unserem Hause teil.

...

Wenn ein Schriftsatz für fast final gehalten wird, wird dieser in der Regel auch an Herr Dr. H. und Herr Dr. BR gesandt. Dr. H. berät Dr. B. in diesem Verfahren vor dem Hintergrund, dass die Dr. B. möglicherweise auch Rückgriffsansprüche gegen Herrn Dr. B. haben könnte. Es gibt auch weniger wichtige Schriftsätze, die ohne Abstimmung mit Herrn Dr. H. versandt werden.

...

Soweit Zeugen aus der Bank vernommen werden sollen, wird mit diesen über ihre Wahrnehmung gesprochen, in der Regel wurde mit den Zeugen bereits im Vorfeld zur Erstellung der Schriftsätze gesprochen.

...

Bei Schriftsätzen haben wir die Schriftsätze dann regelmäßig Herrn H. und Herrn Br zur Verfügung gestellt; sofern wesentliche tatsächliche Ausführungen enthalten waren. Daraufhin hat sich Dr. Br regelmäßig telefonisch gemeldet oder über sein Sekretariat kurze Kommentare übermittelt.

#### ee) Würdigung

Aus den Angaben der genannten Zeugen, an denen zu zweifeln die Kammer keinen Anlass sah, ergibt sich, dass in die Erstellung der Schriftsätze im K. -Verfahren die Rechtsanwälte Dres. H. R. und M. und zusätzlich H. für den Angeklagten Dr. Br. sowie die Zeugen Dr. K. W., Dr. K. bis Februar 2007 und Lindt ab Ende 2008 eingebunden waren. Bei den Punkten, zu denen der Angeklagte Dr. Br. eine Erinnerung haben konnte, wurde er im Allgemeinen bereits vor Erstellung der Schriftsätze befragt. Der Angeklagte Dr. Br. bekam auch Entwürfe der Schriftsätze, zu denen er Korrekturwünsche anbringen konnte. Mit Ausnahme des Schriftsatzes vom 09.05.2011 waren die übrigen Angeklagten nicht in die Erstellung der Schriftsätze eingebunden. Die Angaben, welche die Angeklagten in den bereits dargestellten Vorbereitungsgesprächen machten, flossen in den Schriftsatz vom 09.05.2011 ein. Wie sich aus den Angaben des Zeugen Dr. K. und der verlesenen E-Mail des Zeugen W. vom 06.05.2011 (BB I, Bl. 276/278) ergibt, wurde den Angeklagten F. sowie Dres. A., B. und H. der Entwurf der Passage der Vorstandssitzung vom 29.01.2002 betreffend übersandt. Die Genannten billigten den Entwurf jeweils – der Angeklagte Dr. Bö. mit kleineren redaktionellen Änderungen, mit entsprechenden E-Mails (FA XIII-5, Bl. 61, 91, 93 und 94). Der Inhalt des Schriftsatzes vom 09.05.2011 weicht hinsichtlich der Frage der Konditionalität von den späteren Angaben des Angeklagten F. beim OLG ab.

#### d) Schriftsätzlicher Vortrag im K. -Verfahren vor dem OLG

Der schriftsätzliche Vortrag im K. -Verfahren im Berufungsverfahren vor dem OLG München zur Vorstandssitzung vom 29.01.2002 wurde bereits anhand verschiedener Schriftsätze dargestellt.

Dabei handelt es sich um solche Schriftsätze, die nach der oben dargestellten Einführung in den Sach- und Streitstand am 25.02.2002 eingereicht wurden. Zusammenfassend wurde vorgetragen:

Der Vorstand habe kein Mandat von Dr. K. angestrebt und habe deshalb auch nicht beschlossen, aktiv auf diesen zuzugehen, um ihm ein Mandat anzubieten.

Den Mitgliedern des Vorstands sei es darum gegangen, potentielle Interessenkonflikte, die sich aus der Annahme von Mandaten von Wettbewerbern der K.-Gruppe hätten ergeben können, zu vermeiden.

Deshalb sei besprochen worden, zuerst Dr. K. zu fragen, ob er der Dr. B. ein Mandat erteilen würde, wenn die Dr. B. von dritter Seite wegen eines Beratungsmandats angesprochen worden wäre.

Eine konkrete Anfrage, die ein solches Herantreten an Dr. K. notwendig gemacht hätte, habe zum Zeitpunkt der Vorstandssitzung nicht vorgelegen.

#### e) Vortrag in der 1. Instanz vor dem LG

Zuvor in erster Instanz hatten die Beklagten im Rahmen der Klageerwiderung wie folgt zur Vorstandssitzung vom 29.01.2002 vorgetragen (D. I, Bl. 213):

*Die Klägerin stützt sich insoweit auf das Protokoll der Vorstandssitzung der Beklagten zu 1) vom 29. Januar 2002 (Anlage K 22). Dort heißt es, dass die Gespräche fortgesetzt werden sollen. Da zu diesem Zeitpunkt weder mit Herrn Dr. K. noch mit anderen Vertretern der K.-Gruppe Gespräche geführt worden seien, ist die Klägerin der Ansicht, dass damit nur Gespräche mit Dritten gemeint sein könnten (Klage, S. 37 f.).*

*Damit widerspricht die Klägerin ihrem eigenen Vortrag. Die Klägerin trägt selbst vor, dass in den Monaten nach März 2001 Gespräche zwischen den Herren Dr. H. und C. stattfanden (Klage, S. 24). Das letzte Gespräch dieser Art fand im 9. Januar 2002 in London statt (s. oben B.1.2), also nur wenige Wochen vor der Vorstandssitzung am 29. Januar 2002. Wenn im Protokoll von einer Fortsetzung der Gespräche die Rede ist, wird damit offenkundig auf diese zwischen März 2001 und Januar 2002 geführten Gespräche Bezug genommen. Jede andere Auslegung wäre widersinnig.*

*Aus der Passage im Protokoll ergibt sich eindeutig, dass zunächst die Gespräche mit Herrn Dr. K. fortgesetzt werden sollten. Dies ist - wie die Klägerin selbst vorträgt - wenige Tage später, nämlich am 9. Februar in München, geschehen.*

Der Vortrag setzt sich bereits seinem Inhalt nach mit der Klageschrift auseinander und interpretiert offensichtlich den Inhalt des Protokolls der Vorstandssitzung vom 29.01.2002. Es wurde bereits im Rahmen der Auslegung des Protokolls dargestellt, dass es sich bei den Gesprächen, die fortgesetzt werden sollen, auch um Gespräche mit Dr. K. handeln könnte. Allerdings ist eine solche Auslegung des Protokolls durch kein Vorstandsmitglied bestätigt worden. Vielmehr ergibt sich aus deren Angaben vor Gericht, der Staatsanwaltschaft und im Rahmen der Vorbereitung ihrer Aussagen vor dem OLG, dass sie diesbezüglich keine Erinnerung hatten und allenfalls Mutmaßungen anstellen konnten.

f) Schriftsätzlicher Vortrag nach dem Urteil des OLG

Nachdem die Angeklagten von der Staatsanwaltschaft München I als Beschuldigte vernommen worden waren, reichte Rechtsanwalt Dr. B , Kanzlei L , am 18.02.2014 einen Schriftsatz als Prozessbevollmächtigter der D B AG unter Vorlage der Protokolle der Beschuldigtenvernehmungen ein, mit dem der Vortrag zur Vorstandssitzung vom 29.01.2002 insofern korrigiert wurde, als das Herantreten an Dr. K doch nicht unter einer Bedingung gestanden haben soll. In dem Schriftsatz heißt es auszugsweise:

*Die dort protokollierten Aussagen der ehemaligen Vorstände der Beklagten zu 1), Herr Prof. Dr. A , Herr Dr. Bö Herr Dr. v. H , und des amtierenden Vorstands der Beklagten zu 1), Herr F , geben Anlass zu folgender Stellungnahme im Hinblick auf die Vorstandssitzung vom 29.01.2002 und zum Protokoll dieser Vorstandssitzung (Anlage K 22b). Damit ist eine Korrektur des bisherigen Sachvortrags der Beklagten zu 1) verbunden:*

*Die Aussage von Herrn F im Termin vom 28.06.2011 wird jetzt auch von den ehemaligen Vorständen der Beklagten zu 1) bestätigt. Demzufolge stand das Herantreten der Beklagten zu 1) an Herrn Dr. K unter keiner Bedingung.*

*Das Ergebnis der Beratung des Vorstands der Beklagten zu 1) am 29.01.2002 war nicht, Herrn Dr. K ein Beratungsangebot zu unterbreiten. Ziel war es vielmehr herauszufinden, ob Herr Dr. K Beratung durch die Beklagte zu 1) überhaupt wünschte oder in Betracht zog. Wäre dies nicht der Fall gewesen, wäre die Beklagte zu 1) frei für Mandate Dritter gewesen.*

*Am 29.01.2002 nahm der Vorstand der Beklagten zu 1) an, dass Herr Dr. K ein Beratungsmandat nur dann zu erteilen beabsichtigte, wenn die Beklagte zu 1) im Gegenzug der angeschlagenen K -Gruppe weitere Kredite gewähren oder sich anderweitig finanziell engagieren würde. Ein solches Engagement kam für den Vorstand aber nicht in Frage.*

*Ein Mandat für die K -Gruppe hätte der Vorstand der Beklagten zu 1) wohl nur dann angenommen, wenn Herr Dr. K von der Bedingung eines finanziellen Engagements abgerückt wäre. In diesem Fall hätte die Beklagte zu 1) nach einem entsprechenden Beratungswunsch von Herrn Dr. K geprüft, ob man sich auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer Mandatierung einigen könne. Tatsächlich hatten Mitarbeiter der Beklagten zu 1) wie Herr T -H bereits Pläne dafür vorbereitet, wie eine Beratungstätigkeit der Beklagten zu 1) für die K -Gruppe hätte aussehen können.*

*Es ist für die Beklagte zu 1) nicht mehr aufklärbar, wer die im Protokoll zur Vorstandssitzung vom 29.01.2002 erwähnte Anfrage nach einer "vermittlerrolle" („mediator“) gestellt hat. Hierzu gibt es unterschiedliche Erinnerungen und Deutungen der damals Anwesenden. Dasselbe gilt für den Inhalt des sogenannten Kanzlergesprächs am 27.01.2014, zu dem sich die Aussagen des Beklagten zu 2) und des Zeugen Dr. M zunächst deckten, dann aber später widersprachen.*

*In der Vorstandssitzung vom 12.02.2002 berichtete der Beklagte zu 2) von dem sogenannten Flughafengespräch mit Herrn Dr. K am 09.02.2002. Die klare Botschaft war, dass Herr Dr. K keine Beratung durch die Beklagte zu 1) wünschte.*

Der Schriftsatz vom 18.02.2014 stellt keine gesicherte Grundlage für Feststellungen zum tatsächlichen Geschehen am 29.01.2002 dar. Vielmehr ergibt sich bereits aus dem Inhalt des Schriftsatzes, dass die Korrektur des Sachvortrags zur Konditionalität unter dem Eindruck der von der Staatsanwaltschaft durchgeführten Beschuldigtenvernehmungen erfolgte. Wie bereits dargestellt hatte sich der Angeklagte Dr. A der Aussage des Angeklagten F angeschlossen, dass an Dr. K unmittelbar herangetreten werden sollte, um zu sehen, wo dieser stehe, während die Angeklagten Dres. Bö und von H angaben, eine unsichere bzw. gar keine Erinnerung an die Festlegungen des Vorstands am 29.01.2002 zu haben. Das geänderte Aussageverhalten der Angeklagten, die eine wesentliche, originäre Erkenntnisquelle der vortragenden Prozessanwälte für die Entscheidung des Vorstands am 29.1.2002 waren, lässt die Änderung des Sachvortrags nachvollziehbar erscheinen, ohne dass dies als solches Rückschlüsse auf das tatsächliche Geschehen zulassen würde. An dem Vortrag, dass der Vorstand nicht übereingekommen ist, Dr. K ein Beratungsmandat anzubieten wurde im Übrigen festgehalten.

#### g) Schriftsätzlicher Vortrag in anderen Verfahren

Zum Gegenstand des Ermittlungsverfahren der StA Frankfurt a.M., Az. dessen Gegenstand bereits erörtert wurde, trug der Verteidiger des Angeklagten Dr. Br ; Rechtsanwalt Dr. T ; mit Schriftsatz vom 06.03.2008 (EA XIX, Bl. 191, 238, 243) wie folgt vor:

*Die Vorstandssitzung vom 29.01.2002 war - wie das Protokoll verdeutlicht - nicht davon geprägt, Herrn Dr. K zu einem Beratungsmandat zu bewegen. Ihm wurde lediglich die Möglichkeit eingeräumt, ein solches Beratungsmandat zu erteilen - für den Fall der Ablehnung war der Weg frei, andere interessierte Parteien zu begleiten. -*

*Weil diese Alternative bestand und die D B AG keineswegs auf ein Beratungsmandat des Herrn Dr. K angewiesen war, bestand auch kein Anlass, eine „Zerschlagung“ der K Gruppe zu forcieren“...*

*Der Vorstandbeschluss besagt - sein Wortlaut ist eindeutig -, dass K Beratung angeboten werden sollte, die Alternative - im gleichen Satz formuliert - einer Ablehnung und der Übernahme eines Mandats für eine andere interessierte Partei war Gegenstand des Beschlusses.*

*Gleiches gilt für das Vorstandsprotokoll vom 29.01.2002. Auch dort wird die Erteilung eines Beratungsmandats als fraglich angesehen. Weder vor noch nach dem Interview war vorher der Vorstand der D B AG der hinreichend sicheren Auffassung, dass K überhaupt ein Beratungsmandat erteilen würde.*

Es konnte im Rahmen der Hauptverhandlungen nicht geklärt werden, wie der Vortrag des Verteidigers zustande kam. Aus dem Inhalt ergibt sich jedoch, dass es sich um eine Auslegung des Protokolls handelt.

## h) Weitere Beweismittel

## aa) Protokoll der Vorstandssitzung vom 29.01.2002

## (1) Wortlaut

Das von der als zuverlässig bekannten Sachverständigen H -W- übersetzte Protokoll zum Thema „Dr. K ' wurde bereits oben (E VI 7 b ee)) vollständig wiedergegeben. Im maßgeblichen Zusammenhang hat es folgenden Wortlaut:

*Die DB ist gefragt worden, ob wir als Vermittler tätig werden könnten. Der Vorstand fand, dass man als ersten Schritt mit der Frage an Herrn K herantreten solle, ob er uns ein Beratungsmandat erteilen würde; sollte er ablehnen, könnten wir vielleicht als Berater für andere interessierte Parteien tätig werden. Der Vorstand war sich einig, dass wir die Gespräche fortsetzen sollten.*

Wie bereits ausgeführt konnte der Protokollführer, der Zeuge B hierzu nicht vernommen werden da er verstorben ist.

## (2) Der Zeuge D

Der Zeuge D seit 2008 Leiter des Generalsekretariats der D B und bei der Vorstandssitzung vom 29.01.2002 selbst nicht anwesend, hat zur Protokollierung allgemein in der Hauptverhandlung angegeben, dass das Vorstandsprotokoll üblicherweise nicht als Verlaufs- sondern als Ergebnisprotokoll geführt wird, d.h. das Protokoll nehme das Thema und die Entscheidungen auf, nicht jedoch, was im Einzelnen besprochen werde.

## (3) Die Sachverständige H -W-

Die Sachverständige H -W- hat zu der Protokollpassage angegeben, dass sich die Formulierung „has been asked“ auf einen Vorgang beziehe, der in der Vergangenheit passiert und noch nicht abgeschlossen sei.

Bei dem Wort „felt“ handele es sich um ein schwaches/weiches Verb. Es könne auch mit „hatte das Gefühl“ oder „neigte der Meinung zu“ übersetzt werden. Der Begriff werde üblicherweise nicht verwendet, wenn von einem Beschluss die Rede ist. Dann würde man eher Begriffe wie „decided“ oder „resolved“ verwenden.

Das Wort „mediator“ könne mit Vermittler, Mittelsmann oder Schlichter übersetzt werden. Da von keiner Streitigkeit die Rede sei, würde sie zu der Übersetzung Vermittler bzw. Mittelsmann tendieren. Die Begriffe „mediator“ und „advisor“ würden sich unterscheiden. Ein „mediator“ stehe in der Mitte von zwei Parteien während ein „advisor“ eher für eine Partei tätig sei.

Bei dem Satz, der mit „As a First step“ beginne, werde nicht deutlich, dass der Schritt unter einer Bedingung stehen solle. Aus dem Wortlaut gehe nicht hervor, dass K ein Mandat tatsächlich angeboten werden sollte. Es handle sich hier eher um eine vorsichtige Positionierung als um eine Handlungsanweisung. Die Verwendung des Konjunktiv II nach dem Semikolon ließe es eher im Vagen, ob von anderer Seite ein Mandat angenommen werden sollte. „An advisory mandate“ bedeute „ein Beratungsmandat“.

Das Protokoll wirke manchmal etwas deutsch gedacht und formuliert, aber nicht falsch. Die Zeiten seien richtig gesetzt.

Den letzten Satz verstehe sie sehr vage und sehr breit, in dem Sinne, dass die Gespräche mit allen möglichen Parteien fortgesetzt werden sollten.

Sie könne nicht sagen, ob die Vorstandssitzungen in deutscher oder englischer Sprache abgehalten worden sei.

Die Kammer folgte der Sachverständigen in vollem Umfang.

#### (4) Würdigung

Die Kammer hatte keinen Anlass an der Richtigkeit des Protokolls zu zweifeln und hat es daher als zentrales Beweismittel über den Verlauf der Vorstandssitzung vom 29.01.2002 gewertet.

Unter Berücksichtigung des Inhalts des Protokolls, der Angaben des Zeugen D und der überzeugenden Ausführungen der Sachverständigen H-W die Kammer zu der Überzeugung gelangt, dass aus dem Protokoll nicht hervorgeht, dass Dr. K ein Beratungsmandat tatsächlich angeboten werden sollte; auch hinsichtlich eines Mandates von dritter Seite ist dem Protokoll keine eindeutige Positionierung entnehmbar.

Aus dem Wortlaut des Protokolls ergibt sich nicht unmittelbar, dass die Frage eines Interessenkonflikts erörtert worden ist. Allerdings ist aus dem Halbsatz, der mit „*sollte er ablehnen*“ beginnt, mittelbar ersichtlich, dass die Voraussetzungen der Annahme von Drittmandaten besprochen worden sein müssen. Dass die Erörterungen im Zusammenhang mit einem möglichen Interessenkonflikt nicht im Einzelnen aufgeführt werden, lässt sich mit den Angaben des Zeugen D; in Einklang bringen, dass einzelne Gesprächsinhalte in der Regel nicht in das Protokoll aufgenommen würden.

Aus der Wortwahl „*Der Vorstand fand...*“ ergibt sich, dass hinsichtlich des Herantretens an Dr. K kein Beschluss gefasst worden ist. Vielmehr wird ein Meinungsbild zum Ausdruck gebracht. Eine unmittelbare Handlungsanweisung ist hieraus nicht ersichtlich. Aus der Formulierung „*Als erster Schritt*“ vermag die Kammer nur zu entnehmen, dass das Herantreten an Dr. K der Annahme von Drittmandaten zeitlich vorangehen musste und nicht, dass das Herantreten sofort oder unmittelbar erfolgen musste. Andererseits schließt die gewählte Formulierung aber auch nicht aus, dass die Ansprache des Dr. K unmittelbar erfolgen könnte. Vielmehr bleibt der Zeitpunkt des tatsächlichen Herantretens offen. Festgelegt wird nur, dass die Ansprache Dr. K vor der Übernahme eines Drittmandats erfolgen soll.

von wem die „*Vermittleranfrage*“ erfolgt ist, konnte die Kammer auf Grundlage des Protokolls nicht feststellen. Aufgrund der Stellung im Text ist offen, ob sich der Satz auf das Kanzliartreffen, das scheinbare Interesse M oder auf einen ungenannten Dritten bezieht. Darüber hinaus kann dem Protokoll auch nicht entnommen werden, welche Gespräche fortgesetzt werden sollten. Es könnten damit die Gespräche mit Dr. K, mit Dritten insbesondere M oder Gespräche innerhalb des Vorstands gemeint gewesen sein.

bb) Protokoll der Hauptversammlung der D B : 2007

(1) Wortlaut

Den gesetzlichen Vorgaben entsprechend hat der Angeklagte Dr. A auch im Rahmen der Hauptversammlung 2007 Fragen, die von Aktionären an ihn gerichtet wurden, beantwortet. In einem stenographischen Wortprotokoll ist u.a. folgende Frage/Antwort vermerkt (D Akten Anlagen K2, BK 204):

*Frage: Wann haben der Vorstand und unter Beteiligung von Herrn Dr. Bö der Aufsichtsrat und/oder Ausschüsse des Aufsichtsrates Beschlüsse im Zusammenhang mit dem der P Beteiligungs GmbH gewährten Kredit und im Zusammenhang mit Verhandlungen der D B mit anderen Unternehmen der K -Gruppe gefasst?*

*Antwort: Der Vorstand hat unter Beteiligung von Herrn Dr. Bö an folgenden Tagen Beschlüsse gefasst:*

*Am 29.01.2002 hat der Vorstand zugestimmt, dass die Bank an Herrn Dr. K herantritt, um zu erfahren, ob Herr Dr. K Beratung wünscht. Am 05.03.2002 hat der Vorstand beschlossen, dass der Kredit an die P Beteiligungs GmbH vorerst nicht zurückgefordert werden soll. Am 16.07.2002 hat der Vorstand beschlossen, dass ein Schreiben der Bankaufsicht, die auf Wertberichtigung wegen des Kursverfalls der S -Aktien gedrängt hatte, beantwortet werden soll. Am 29.10.2002 hat der Vorstand seine Zustimmung zur Kapitalausstattung einer Tochtergesellschaft für den Erwerb der S -Aktien gegeben. Im Übrigen habe ich bei einer Vorstandssitzung am 28. Mai 2002 Herrn Dr. Bö gebeten, die Maßnahmen der Bank zur Verwertung der Sicherheiten zu koordinieren.*

(2) Zeugen Dr. K und P

Wie sich aus den verlesenen staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen der Zeugen Dr. K und P ergibt, handelte es sich dabei um eine Frage, die bereits im Rahmen der Hauptversammlung 2006 gestellt, jedoch damals nicht beantwortet wurde. Der Zeuge Dr. K hat angegeben die Antwort im Vorfeld der Hauptversammlung 2007 vorbereitet zu haben. Dazu hätten ihm Vorstandsprotokolle u.a. das vom 29.01.2002, vorgelegen. Es seien dabei auch Befassungen des Vorstands berücksichtigt worden, die nicht unbedingt als Beschluss im technischen Sinn zu verstehen seien. Eine Sensibilisierung für den Wortlaut des Protokolls habe es zu diesem Zeitpunkt noch nicht gegeben.

(3) Würdigung

Die Kammer vermag aus dem Satz

*"Am 29.01.2002 hat der Vorstand zugestimmt, dass die Bank an Herrn Dr. K herantritt, um zu erfahren, ob Herr Dr. K Beratung wünscht"*

keine über das bereits dargestellte Protokoll vom 29.01.2002 hinausgehenden Schlussfolgerungen zu ziehen. Es handelt sich offensichtlich um eine stark verkürzte Darstellung der entsprechenden Protokollpassage. Weder der Bericht über das Kanzlergespräch, das scheinbare Interesse M noch die Relevanz des Herantretens an Dr. K für etwaige Drittmandate werden erwähnt. Er entspricht inhaltlich mit Ausnahme der Formulierung „als erster Schritt“ dem Satz aus dem

Vorstandsprotokoll: „Der Vorstand fand, dass man (als ersten Schritt) mit der Frage an Herrn K... herantreten solle, ob er uns ein Beratungsmandat erteilen würde“.

Dies deckt sich mit den Angaben des Zeugen Dr. Ki., dass die Antwort aus dem Protokoll entwickelt wurde.

cc) E-Mail des Zeugen W vom 28.03.2011

Nachfolgende E-Mail des Zeugen W vom 28.03.2001, in der er über ein Telefonat mit dem Angeklagten Dr. A berichtet, wurde verlesen:

A hat heute Morgen angerufen und mir gesagt, dass wir seiner Ansicht nach derzeit keinen Vergleich anstreben sollten. Stattdessen sollten wir weitere Nachforschungen anstellen hinsichtlich der Ereignisse, die das Gericht als Grundlage für seine vorläufige Auffassung genommen hat, insbesondere der Vorstandssitzung am 29. Januar 2001, und dem Gericht beweisen, dass keiner bei der Dr. B zu jener Zeit ein Mandat von K. wollte. Falls erforderlich, würde er, A, als Zeuge zur Verfügung stehen und aussagen.

Der Inhalt der E-Mail erlaubt keine Schlussfolgerungen hinsichtlich der tatsächlichen Festlegungen bei der Vorstandssitzung am 29.01.2002. Dass der Angeklagte Nachforschungen insbesondere zum 29.01.2002 beauftragt hat, ist nicht verhänglich. Dass er dem Gericht beweisen will, dass keiner bei der Dr. B zu jener Zeit ein Mandat von K. wollte und sich dafür erforderlichenfalls als Zeuge zur Verfügung stellte, könnte nur dann verfangen, wenn er zu diesem Zeitpunkt tatsächlich nicht diese Meinung gehabt hätte. Dafür gibt es, wie bereits dargestellt wurde, keinerlei Anhaltspunkte.

dd) Notiz Dr. M. aufgefunden im Büro des Angeklagten Dr. Bö

(1) Auffindung und Wortlaut

Die Notiz des Rechtsanwalts Dr. M. versandt als Anlage einer E-Mail des Zeugen L vom 13.05.2011 wurde bereits oben dargestellt. Im Büro des Angeklagten Dr. Bö wurde bei der Durchsuchung am 08.11.2001 ein Ausdruck dieser Notiz aufgefunden.

Die Passage

*Der Vorstand hat unter Beteiligung von Herrn Dr. Bö an folgenden Tagen Beschlüsse gefasst*

*- Am 29.1.2002 hat der Vorstand zugestimmt, dass die Bank an Herrn Dr. I. herantritt, um zu erfahren, ob Herr Dr. K. Beratung wünscht.“*

ist augenscheinlich mit einem \* und einem ! gekennzeichnet (vgl. BB I, Bl. 215).

Am Ende der Seite ist dann nach einem weiteren Stern folgender handschriftlicher Vermerk angebracht:

m.E. deckt sich diese Aussage nicht mit der Auslegung des VS-Protokolls vom 29.1.02 von H. M. - siehe dort S. 9 Abschnitt c) bzw. S. 12 g)

(2) Schriftsatz H M

Die korrespondierenden Passagen aus dem Schriftsatz H M haben folgenden Wortlaut:

c) Mangels Vorlage, Anfrage oder Anregung im Hinblick auf ein (Beratungs- oder sonstiges) Mandat von K. hat der Vorstand der Beklagten zu 1) dazu in der Sitzung vom 29. Januar 2002 auch keinen Beschluss gefasst. Tatsächlich hat der Vorstand der Beklagten zu 1) überhaupt keinen Beschluss zu dem streitgegenständlichen Thema gefasst. Das zeigt der Wortlaut des Protokolls. An der maßgeblichen Stelle heißt es:

"The Board felt ..." (Hervorhebung nicht im Original)

Beweis: Protokoll der Sitzung des Vorstandes der Beklagten zu 1) vom 29. Januar 2002 (Anlage K 22b), S. 4

In der von der Klägerin vorgelegten Übersetzung (Anlage K. 22a) ist "felt" mit "in Erwägung ziehen" übersetzt worden. Dass es sich dabei um ein denkbar vages "in Erwägung ziehen" handelt, wird deutlich, wenn man sich die ursprüngliche Bedeutung von "to feel" = "fühlen" vor Augen hält.

Beweis: Sachverständigengutachten

Bereits aus dem "in Erwägung ziehen" der von der Klägerin vorgelegten Übersetzung folgt zwanglos, dass es zu einer Beschlussfassung im Vorstand der Beklagten zu 1) nicht gekommen ist. Wer "in Erwägung zieht", denkt nach, entscheidet jedoch nicht über ein weiteres Vorgehen.

...

g) Dass der Vorstand in der Sitzung am 29. Januar 2002 keine konkreten Schritte besprach oder beschloss (weder im Hinblick auf K. noch auf D. zeigt auch der den streitgegenständlichen Abschnitt des Vorstandsprotokolls abschließende Satz:

"The Board agreed that we should continue the talks."

Beweis: Protokoll der Sitzung des Vorstandes der Beklagten zu 1) vom 29. Januar 2002, S. 4

In der von der Klägerin vorgelegten deutschen Übersetzung:

"Der Vorstand einigte sich dahingehend, die Gespräche fortzusetzen." (Anlage K 22a)

Da der Vorstand der Beklagten zu 1) keinen förmlichen Beschluss fasste, ist freilich "agreed" eher im Sinne eines generellen Einverständnisses zu verstehen. Dabei lässt der Wortlaut des Protokolls offen, welche "talks" gemeint sein könnten. Um konkrete Gespräche ging es jedenfalls nicht. Den Mitgliedern des Vorstandes der Beklagten zu 1) ging es darum, potentielle Konflikte zu vermeiden.

Beweis: 1. Zeugnis Dr. C B J und Dr. T H , b.b.

2. Anhörung der Herren Dr. J A , J , F und H J

L

b.b.

3. Anhörung des Beklagten zu 2)

Auch dieser Teil des Protokolls der Vorstandssitzung vom 29. Januar 2002 zeigt mithin, dass der Vorstand keinen Beschluss fasste, sich um ein Mandat bei Herrn Dr. K. zu bemühen.

### (3) Der Zeuge H

Der Zeuge H I, zu diesem Zeitpunkt Assistent des Angeklagten Dr. B , hat angegeben, dass es sich bei der Handschrift auf der Notiz um seine handele. Die Anmerkungen beziehe sich auf die mit !\*-gekennzeichnete Passage:

Auf Vorhalt der Passagen aus dem Schriftsatz vom 09.05.2001 gab der Zeuge an, dass er sich vage an die Passagen erinnern könne, in denen es um die Auslegung des Protokolls ging. Die Korrespondenz sei über seinen Schreibtisch gegangen. Manchmal habe er auch Unterlagen gelesen und zueinander in Beziehung gesetzt und kommentiert. Die Notiz habe er mit Sicherheit Herrn Dr. Bö vorgelegt. Er wisse nicht, ob es ein Gespräch darüber gegeben habe.

Zu der Sache K I wisse er ansonsten nur, was in den Zeitungen darüber berichtet worden sei.

Er könne heute nicht mehr sagen, was er mit Widerspruch gemeint habe. Aus heutiger Sicht würde er sagen, dass sich der Widerspruch auf das in der Notiz verwendete Wort „Beschluss“ beziehe.

### (4) Würdigung

Die Kammer vermag aus den handschriftlichen Anmerkungen des Zeugen H I keine Schlussfolgerungen zum tatsächlichen Inhalt der Vorstandssitzung vom 29.01.2002 zu ziehen. Was der Zeuge seinerzeit als Widerspruch empfunden hat, konnte er nicht mehr angeben. Dass das im Vorstandsprotokoll im Zusammenhang mit dem Herantreten an Dr. K I verwendete Wort „agreed“ üblicherweise nicht verwendet wird, wenn vor einem förmlichen Beschluss die Rede ist, ergibt sich bereits aus den Angaben der Sachverständigen H I -W I. Aus den staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen des Zeugen Dr. K I ergibt sich, dass in die Beantwortung der Frage nicht nur Beschlüsse im technischen Sinne, sondern alle Befassungen des Vorstands mit dem Thema K I aufgenommen wurden. Insofern ergibt sich ein Widerspruch daraus, dass in der Notiz von Rechtsanwalt Dr. M I in welcher das stenographische Wortprotokoll der Hauptversammlung 2007 zitiert wird, einleitend von Beschlüssen die Rede ist. Damit ist aber kein weiterer Erkenntnisgewinn hinsichtlich der Festlegungen in der Vorstandssitzung vom 29.01.2002 verbunden.

### 3. Zusammenfassende Beweiswürdigung zur Vorstandssitzung vom 29.01.2002

#### a) Zu den tatsächlichen Geschehnissen

Die einzigen originären Erkenntnisquellen zur Vorstandssitzung vom 29.01.2002 sind das Vorstandsprotokoll und die Erinnerungen der Angeklagten und des Zeugen L. wobei sich letzterer nicht erinnern konnte. Alle weiteren Beweismittel wurden später „vom Hörensagen“ gefertigt oder geschlussfolgert. Die Kammer hatte sich daher zuvörderst mit dem Protokoll und den Aussagen der Angeklagten und des Zeugen L. auseinanderzusetzen.

#### aa) Zum Beratungsmandat

Die Aussagen der Angeklagten sind weitestgehend einheitlich, als sie angegeben haben, dass bei der Vorstandssitzung die Frage eines Interessenkonflikts vor dem Hintergrund einer etwaigen Annahme von Drittmandaten besprochen (Dr. A., B., H. und mittelbar auch F.) und keine Übereinkunft erzielt wurde, Dr. K. ein Beratungsmandat anzubieten (Dr. A., F. und Dr. Bö.). Die diesbezüglichen Angaben stehen auch im Einklang mit dem Inhalt des Protokolls. Weiterhin ergibt sich aus den zuvor getroffenen Feststellungen, dass zwar die Mitarbeiter des Investmentbankingbereichs der D. B. Planspiele zu Mandaten und Gegenmandaten in Bezug auf die K.-Gruppe anstellten, jedoch die Angeklagten Dr. Bö., F. und Dr. H. hiervon nicht wussten und die Angeklagten Dres. Br. und A. diese Planspiele nicht angestoßen, unterstützt oder umgesetzt haben. Darüber hinaus war allen Beteiligten bekannt, dass Dr. K. die Erteilung weiterer Mandate von einem finanziellen Engagement der D. B. abhängig machte, was man dort auf gar keinen Fall eingehen wollte. Hinzu kommt, dass die Angeklagten gegenüber RA Dr. M. in internen, unbefangenen Gesprächen ebenfalls angegeben haben, seinerzeit kein Interesse an einem Beratungsmandat gehabt zu haben. Die Kammer ist daher davon überzeugt, dass der Wille des Vorstands am 29.01.2002 nicht darauf gerichtet war, ein Beratungsmandat von Dr. K. zu bekommen und dass dies daher auch nicht so besprochen wurde.

#### bb) Zur Konditionalität

Nicht miteinander in Einklang zu bringen sind die Angaben der Angeklagten hinsichtlich der sogenannten „Konditionalität“, also der Frage, ob Dr. K. nach der Diskussion des Vorstands unmittelbar oder erst dann angesprochen werden sollte, wenn ein Dritter Beratung bei der D. B. Anfragen sollte.

#### (1) Angaben der Angeklagten F. und Dr. Bö.

Eine „Konditionalität“ wurde von dem Angeklagten F. durchweg (außer Vernehmung StA vom 08.11.2011) bei allen Gelegenheiten verneint, während Dr. Bö. eine Bedingung für ein Herantreten an Dr. K. bei allen Gelegenheiten bestätigt hat. Die Kammer hat jedoch an der Zuverlässigkeit der Erinnerung beider Angeklagter erhebliche Zweifel:

Der Angeklagte Dr. Bö. hat im Rahmen seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung selbst angegeben, dass er sich bezüglich seiner Erinnerung unsicher sei und nicht ausschließen könne, im Zuge der Vorbereitung auf seine Vernehmung vor dem OLG unbewusst beeinflusst worden zu sein. Der Angeklagte F. hat solche Zweifel selbst zwar nicht geäußert, sie bestehen aber aufgrund der Gesamtumstände trotzdem. Bei seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung am 08.11.2011 hat

der Angeklagte F ausgeführt, dass er sich an die Festlegungen des Vorstands am 29.01.2002 nicht mehr genau erinnern könne. Darüber hinaus lässt sich auch aus dem Wortlaut seiner Aussage vor dem OLG entnehmen, dass er Schlussfolgerung gezogen und nicht über tatsächliche Erinnerungen berichtet hat. Aus der Aussage des Zeugen L ergibt sich darüber hinaus, dass der Angeklagte F bei dem Vorbereitungsgespräch nur eine sehr eingeschränkte Erinnerung an die Vorstandssitzung vom 29.1.2002 hatte. Weiterhin hat der Angeklagte F kurz vor seiner Anhörung beim OLG der Einreichung des Schriftsatzes vom 09.05.2011 zugestimmt, obwohl dieser hinsichtlich der Konditionalität von seinen Angaben beim OLG abweichende Ausführungen enthielt.

## (2) Angaben der Angeklagten Dr. H und Dr. A

Auch die Angaben der Angeklagten Dr. H und Dr. A können keinen weiteren Aufschluss über das tatsächliche Geschehen am 29.01.2002 liefern, nachdem beide Angeklagte – nicht widerlegbar – im Rahmen ihrer Einlassungen in der Hauptverhandlung angegeben haben, insofern keine Erinnerung mehr zu haben.

## (3) Schriftsätze

Die Schriftsätze, die im K-Verfahren oder anderen Verfahren eingereicht wurden, haben nur einen eingeschränkten Erkenntniswert. Zwar sind insofern im festgestellten Umfang die Erinnerungen der Angeklagten in die Schriftsätze eingeflossen, jedoch bleibt unklar, inwiefern in die Formulierungen nicht auch Ideen des Prozessteams und deren Auslegungen vorhandener Urkunden eingeflossen sind. Insbesondere bietet auch der dargestellte Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten der Dr. B vom 18.02.2014 keine gesicherte Grundlage für Feststellungen zum tatsächlichen Geschehen am 29.01.2002. Vielmehr ergibt sich bereits aus dem Inhalt des Schriftsatzes, dass die Korrektur des Sachvortrags zu Konditionalität unter dem Eindruck der von der Staatsanwaltschaft durchgeführten Beschuldigtenvernehmungen erfolgte. Wie bereits dargestellt hatte sich der Angeklagte Dr. A der Aussage des Angeklagten F angeschlossen, dass an Dr. K unmittelbar herantreten werden sollte, um zu sehen, wo dieser stehe, während die Angeklagten Dres. Bö und H angaben, eine unsichere bzw. gar keine Erinnerung an die Festlegungen des Vorstands am 29.01.2002 zu haben. Die Änderungen des Aussageverhaltens der Angeklagten, die für die Prozessbevollmächtigten eine wesentliche, originäre Erkenntnisquelle für die Entscheidung des Vorstands am 29.1.2002 waren, lässt die Änderung des Sachvortrags nachvollziehbar erscheinen, ohne dass dies als solches Rückschlüsse auf das tatsächliche Geschehen zulassen würde.

## (4) Protokoll

Hinsichtlich der Frage der Konditionalität hat die Kammer ihre Feststellungen daher auf Grundlage des Protokolls getroffen. Unter Berücksichtigung der Ausführungen der Sachverständigen H-W ist die Kammer auf dieser Grundlage zu der Überzeugung gelangt, dass hinsichtlich des Zeitpunkts des Herantretens an Dr. K am 29.01.2002 überhaupt keine Übereinkunft erzielt wurde. Der Zeitpunkt ist vielmehr mit der Maßgabe offen geblieben, dass an Dr. K jedenfalls spätestens dann heranzutreten gewesen wäre, wenn es eine konkrete Beratungsanfrage von dritter Seite gegeben hätte. Eine solche gab es jedoch nicht. Damit war zwar nicht ausgeschlossen, dass Dr. K unmittelbar angesprochen wird, zwingend wurde dies jedoch erst, wenn eine konkrete Anfrage Dritter vorgelegen hätte. Nicht ausschließbar ist aber, dass die einzelnen Angeklagten unterschiedliche Vorstellungen dazu hatten, wann die Ansprache tatsächlich

erfolgen sollte, ohne dass sie diese im Rahmen der Vorstandssitzung ausgetauscht haben. Die Kammer hält es vor dem Hintergrund, dass die Angaben der Angeklagten vor dem OLG über 9 Jahre nach der Vorstandssitzung erfolgten für unmöglich, zwischen den offen geäußerten und den inneren Meinungen der Sitzungsteilnehmer zu unterscheiden, zumal kein förmlicher Beschluss gefasst wurde. Die vom OLG vorausgesetzte sich ausschließende Alternativität zwischen „Vorratshaltung“ und „Handlungsprogramm“ gab es tatsächlich nicht, da das Herantreten nicht nur dann, sondern spätestens dann erfolgen sollte, wenn ein Dritter Beratung durch die D. B. anfragen sollte.

#### b) Zu den Erinnerungen der Angeklagten

Die Vorstandssitzung lag zum Zeitpunkt, als die Angeklagten im K -Verfahren ausgesagt haben, über 9 Jahre zurück. Ihre Aussagen bezogen sich auf den Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ am Ende der Sitzung. Der Tagesordnungspunkt, der Gegenstand der Vernehmung der Angeklagten vor dem OLG war, war nicht vorbereitet, stellte im Gegensatz zu anderen wichtigen Themen und ungewöhnlichen Ereignissen (Eklat um Vorstand F ), keinen Schwerpunkt der Sitzung dar und führte – wie ausgeführt – zu keiner Beschlussfassung. Einzige ersichtliche Besonderheit dieses Punktes war, dass Dr. Br über ein Gespräch mit dem damaligen Bundeskanzler berichtete. Die Kammer konnte vor diesem Hintergrund (Zeitablauf und untergeordnete Bedeutung des Tagesordnungspunktes) nur von einer fragmentarischen, verblassten Erinnerung der Angeklagten zum Zeitpunkt ihrer Aussagen vor dem OLG ausgehen.

Den Angeklagten lag zur Vorbereitung ihrer Einvernahmen vor dem OLG u.a. das Protokoll der Vorstandssitzung vor. Sie gaben vor dem OLG daher eine in weiten Teilen auf dieser Grundlage reproduzierte Erinnerung wieder ohne dass ihnen dies bewusst gewesen sein muss. Die Auseinandersetzung mit einem zeitnah erstellten Dokument (hier: dem Vorstandsprotokoll) führt nicht sicher zu einer Wiederbelebung einer tatsächlichen Erinnerung. Der erfasste Inhalt bzw. die vorgenommene Auslegung eines solchen Dokuments ruft vielmehr häufig unbewusst – nicht ausschließbar auch bei den Angeklagten – eine scheinbare, nur eingebildete Erinnerung hervor, die fälschlich als „echte“ und „eigene“ Erinnerung empfunden wird. Entgegen der vom OLG und der Anklage vertretenen Auffassung ist der Wortlaut des Protokolls überdies nicht eindeutig in dem Sinn, dass er nur so verstanden werden kann, dass der Vorstand übereingekommen ist, sofort und auf jeden Fall (ohne jede Bedingung) an Dr. K heranzutreten mit der Frage, ob dieser der D. B: ein Beratungsmandat erteilen würde. Das Protokoll kann vielmehr zwanglos auch so verstanden werden und ist auch so zu verstehen, dass jedenfalls dann, wenn ein Dritter Beratung durch die D. B. wünscht, vorher an Dr. K heranzutreten werden müsse.

Den Angeklagten F sowie Dres. A, B; und H lagen zur Vorbereitung ihrer Aussagen zur Vorstandssitzung vom 29.01.2002 darüber hinaus weitere Unterlagen, insbesondere die Notiz des Rechtsanwalts Dr. M vom 17.02.2011 vor. Die Kernaussagen des Angeklagten Dr. Br vom 25.02.2011 zur Vorstandssitzung vom 29.01.2002 werden darin wie folgt zusammengefasst:

*Er hat in der Vorstandssitzung am 29. Januar 2002 von einem vorangegangenen Gespräch am 27. Januar 2002 mit dem damaligen Bundeskanzler S sowie den Herren Dr. S, Dr. M und ihm selbst berichtet.*

*In der Besprechung beim Bundeskanzler sei es um die Sorge der Bundesregierung gegangen, dass bei einer Bewegung im Medienmarkt wichtige Teile in ausländische Hände gelangen*

könnten. Diese Überlegungen seien von der aktuellen Sorge der Bundesregierung über die finanzielle Lage der K -Gruppe getragen gewesen.

Der Vorstand habe in der Sitzung vom 29. Januar 2002 nicht beschlossen, auf K aktiv zuzugehen.

Der Vorstand habe vielmehr besprochen, zuerst K zu fragen, sollte der D -B - AG von dritter Seite ein Beratungsmandat im Hinblick auf die K -Gruppe angetragen werden.

Dies stellt eine ungenaue, leicht sinnentstellende Wiedergabe von Dr. Br ; tatsächlichen Angaben dar. Während in die Zusammenfassung von Rechtsanwalt Dr. M wie auch in das Gerichtprotokoll lediglich aufgenommen wurde, dass nicht beschlossen worden sei, aktiv auf Herrn K zuzugehen, hat Dr. Br tatsächlich ausgesagt: „Es wurde nicht beschlossen, aktiv auf Herrn K zuzugehen, um Geschäfte anzubahnen“ (Hervorh. 5. Strafkammer).

Die Kammer geht daher davon aus, dass die Angeklagten F sowie Dres. A B und H. durch die Vorbereitungsgespräche und die in diesem Zusammenhang zur Verfügung gestellten Unterlagen – insbesondere den Vermerk des Rechtsanwalts Dr. M vom 17.03.2011 und den Schriftsatz(-entwurf) vom 09.05.2011 – unbewusst in ihrer Erinnerung beeinflusst wurden.

#### VIII. Zuständigkeit der Angeklagten Dr. A und Dr. Br Bezug auf die K -Gruppe

##### 1. Fachliche und regionale Zuständigkeiten

Bei der D B kam den Vorständen am 29.01.2002 einerseits eine fachliche, andererseits eine regionale Zuständigkeit zu. Für Süddeutschland und damit auch für den Kunden Dr. K war der Angeklagte Dr. Br , für das Investment Banking und damit auch für Beratungs-/Restrukturierungsmandate war der Angeklagte Dr. A fachlich zuständig. Das ergibt sich aus der Einlassung des Angeklagten Dr. A und dem Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan der D B vom 18.05.2001 (EA XXXIV, Bl. 214/214).

##### 2. Zutreffende Angaben des Angeklagten Dr. A

Die Angaben des Angeklagten Dr. A vor dem OLG München im K -Verfahren wurden bereits umfassend dargestellt. Im Zusammenhang mit seiner Zuständigkeit hat der Angeklagte dabei sinngemäß angegeben, dass am 29.01.2011 schon deshalb kein Beschluss gefasst worden sein könne, Dr. K ein Beratungsmandat anzubieten, da er selbst in Bezug auf Dr. K keine Aktivitäten entfaltet habe, hierfür aber primär zuständig gewesen wäre. Die Kammer versteht diese Aussage dahingehend, dass er (Dr. A einzubinden gewesen wäre, wenn Dr. K hätte ein konkretes Beratungsvertragsangebot unterbreitet werden sollen.

Die Kammer hält diese Aussage für zutreffend. Sie entspricht den Angaben, welche die Angeklagten Dr. Br und F im Rahmen ihrer Anhörungen vor dem OLG München im K -Verfahren wie folgt gemacht haben:

## a) Dr. B Anhörung vom 07.06.2011

*Vor einer Offerte, auf die Herr K dann hätte Ja oder Nein sagen können, hätte ich natürlich mit Herrn A gesprochen und mit ihm diskutiert und erörtert ob und überhaupt und was für eine Art von Offerte man Herrn K machen könne und solle oder nicht könne und nicht solle.*

## b) F. Anhörung vom 28.06.2011

*Der ersten Variante neige ich zu, denn es wäre aus dem Kontext heraus sehr unglaubwürdig zu sagen: Der Vorstand hat beschlossen, Herrn Dr. B mit dem Wunsch zu Herrn Dr. K. gehen zu lassen, ein Mandat zu verhandeln. Das wäre auch in unserer Struktur nicht so gelaufen.*

*Denn ich habe eingangs schon gesagt: Verantwortlich für das C & I. Banking war Dr. A. Er hatte die C. F. da zu vertreten. Und es war nicht der Normalfall, dass man dann in einer Vorstandssitzung unter dem Punkt „Miscellaneous“, „Verschiedenes“ ein solches Thema aufnimmt mit der klaren Aussage: Bitte gehen Sie jetzt hin und bewerben Sie sich um das Beratermandat. So haben wir nicht gehandelt. Insofern neige ich zu der ersten Variante.*

## c) staatsanwaltschaftliche Aussage des Angeklagten Dr. A vom 21.01.2014

Der Angeklagte Dr. A ist nach Überzeugung der Kammer im Rahmen seiner Beschuldigtenvernehmung bei der Staatsanwaltschaft am 21.01.2014 auch nicht von dieser Position abgewichen, als er angab:

*Auf weitere Frage des Gerichts, ob nicht Herr Dr. B zuständig war für einen Kontakt zu K, zumal er an der Vorstandssitzung vom 29.01.2002 einen entsprechenden Bericht gegeben hat:*

*Primär war ich zuständig, es ist auch nicht bekannt, dass ich mich vor einer Zuständigkeit drücke, ich gebe aber offen zu, dass ich ein Mandat von Herrn K nicht wollte."*

*Der Beschuldigte erklärt:*

*So formuliert ist das falsch. Ich war für das Investmentbanking zuständig und hatte auch die Produktverantwortung. Der Kontakt zu K lag aber bei Dr. B. Das war ja auch damals schon bekannt, wenn ich auch nicht wusste, wie tief sich Br. [REDACTED] eingebracht hatte. Natürlich war ich für das investmentbanking zuständig. Wenn es um eine konkrete Maßnahme gegangen wäre, dann wäre ich natürlich zuständig gewesen.*

Zwar gibt er an, dass die Aussage so formuliert falsch war, sagt im letzten Satz jedoch wiederum, dass, wenn es um konkrete Maßnahmen (Mandate) gegangen wäre, er natürlich zuständig gewesen wäre. Nicht anders, versteht die Kammer die Aussage des Angeklagten vor dem OLG.

## d) Wortprotokoll über die Aussage im K Verfahren

Ausweislich des Wortprotokolls des Zeugen H wird in dem Vorhalt der zitierten staatsanwaltschaftlichen Vernehmung die tatsächliche Antwort des Angeklagten Dr. A vor dem OLG verkürzt dargestellt. Die vollständige Passage lautet:

*Könnte es nicht vielleicht auch so gewesen sein, dass, nachdem Herr Dr. Br. dieses Thema angesprochen hat, es eigentlich klar war, dass er diese Sache gegebenenfalls weiter verfolgt und nicht Sie?*

*Dr. A.: Das müssen Sie Herrn Br. fragen, wie er das verstanden hat. Aber es ist selbstverständlich so, dass derjenige, der primär zuständig ist, dann auch die Verantwortung für diese Geschäftsvorfälle trägt. Und ich wäre schon nicht bekannt gewesen für jemand, der ein Mandat nicht angenommen hätte und umgesetzt hätte, wenn so etwas spruchreif gewesen wäre.*

*Aber ich gebe auch offen zu: Ich wollte kein Mandat von Herrn K.*

Auch im Rahmen seiner Aussage beim OLG hat der Angeklagte Dr. A. also angegeben, dass er zuständig gewesen wäre, wenn etwas spruchreif gewesen wäre, d.h. wenn es um ein konkretes Beratungsmandat von Dr. K. gegangen wäre.

Die Angaben des Angeklagten Dr. A. vor dem OLG zur Zuständigkeit für konkrete Vertragsangebote im Investmentbankingbereich waren deshalb nicht falsch.

#### IX. Treffen des Angeklagten Dr. Br. mit den Zeugen Dres. S. und D. vom 01.02.2002

Der Angeklagte Dr. Br. hat sich am 01.02.2002 in Berlin mit Dr. S., der Mehrheitsaktionärin der S. AG, und Dr. D., dem Vorstandsvorsitzenden der S. AG, getroffen.

Im Zusammenhang mit dem Treffen erstellten Mitarbeiter des Investmentbankingbereichs der D. B. die Präsentation „Deutsche Medien- Briefing-Skript für Dr. Br.“ für 1. Februar 2002“. Der Angeklagte Dr. Br. hat bei dem Treffen die in dieser Präsentation niedergelegten Themen nicht erörtert. Ein spezifischer Bezug des Termins zu möglichen Mandaten im Zusammenhang mit der K.-Gruppe bestand nicht.

Insgesamt ist bei den Kontakten zwischen Vertretern der D. B. und des S. Verlags zu berücksichtigen, dass die D. B. Pfandgläubiger von 40 % der Aktien der S. Verlag AG war, wobei es sich um vinkulierte Namensaktien handelte (vgl. Ziff. 2). Diese sicherten einen der F. Beteiligungs GmbH, einer Gesellschaft der K.-Gruppe, gewährten Kredit in Höhe von 715 Mio. € ab. Eine Kontaktaufnahme war wegen der aufgrund der finanziellen Situation der K.-Gruppe drohenden Verwertung und der Vinkulierung der Aktien damit geradezu zwangsläufig.

#### **1. Aussagen der Zeugen Dres S. und D.**

Der Angeklagte Dr. Br. hat sich am 01.02.2002 in Berlin mit Dr. S., der Mehrheitsaktionärin der S. AG, und Dr. D., dem Vorstandsvorsitzenden der S. AG, getroffen.

Im Rahmen diese Treffens hat Dr. S. [REDACTED] gegenüber dem Angeklagten Dr. Br. [REDACTED] Interesse bekundet, die an die D. [REDACTED] B. [REDACTED] im Zusammenhang mit dem Print-Kredit verpfändeten S. [REDACTED] Aktien jedenfalls (teilweise) zu erwerben. Das ergibt sich zur Überzeugung der Kammer aus den Angaben der Zeugen Dr. S. [REDACTED] und Dr. D. [REDACTED] in der Hauptverhandlung.

## 2. Themen des Treffens

Einen darüber hinausgehenden spezifischen Bezug des Termins zu möglichen Mandaten im Zusammenhang mit der K. [REDACTED]-Gruppe konnte die Kammer nicht feststellen. Insbesondere konnte die Kammer nicht feststellen, dass der Angeklagte im Rahmen des Treffens Themen erörtert hat, die in der Präsentation „Deutsche Medien- Briefing-Skript für Dr. Br. [REDACTED] 1. Februar 2002“ niedergelegt sind.

### a) Das „Deutsche Medien- Briefing-Skript“

Die Präsentation „Deutsche Medien- Briefing-Skript für Dr. Br. [REDACTED] 1. Februar 2002“ (FA XII, Bl. 119/139), wurde ausweislich einer diesbezüglich verlesenen E-Mail am 31.01.2002 (FA XII, Bl. 118) an den Assistenten des Angeklagten Dr. Br. [REDACTED], Herrn H. [REDACTED], versandt. Thematisiert wurden in der Präsentation u.a. die Möglichkeit, dass die D. [REDACTED] B. [REDACTED] die Zeugin Dr. S. [REDACTED] beim Erwerb der von der K. [REDACTED]-Gruppe gehaltenen ASV-Beteiligung unterstützen und eine feindliche Übernahme dieses Aktienpaktes durch Dritte (W. [REDACTED], L. [REDACTED], M. [REDACTED]) verhindern könne.

### b) Die Zeugen Dres. S. [REDACTED] und D. [REDACTED] zum Gesprächsthema

Die Zeugen Dres. S. [REDACTED] und D. [REDACTED] konnten sich auf Vorhalt der Präsentation nicht daran erinnern, dass die in der Präsentation aufgeführten Themen, Gegenstand des Gesprächs vom 01.02.2002 waren. Der Zeuge Dr. D. [REDACTED] hat darüber hinaus angegeben, dass das Gespräch überraschend allgemein gewesen sei und bezüglich der Vorgehensweise in Bezug auf den Aktienerwerb nichts besprochen worden sei.

### c) Weitere Beweismittel

Auch im Übrigen ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass der Angeklagte Dr. Br. [REDACTED] die in der Präsentation aufgeführten Gedanken umgesetzt hat.

#### aa) Notiz des Rechtsanwalts Dr. M. [REDACTED] vom 05.03.2011

In einer Notiz des Rechtsanwalts Dr. M. [REDACTED] vom 05.03.2011 zu einem Gespräch mit dem Angeklagten Dr. Br. [REDACTED] ist hierzu niedergelegt (BB XIX, Bl. 396):

*Die Präsentation vom 1. II kennt er nicht. Sowohl was die Präs. nach dem äußeren Erscheinungsbild angeht als auch die Inhalte. Namentl. hält er die Idee eines mergers mit v. Holtzbrinck für abwegig. Hätte nicht zusammen gepasst. Außseroem hätte er nie Stoiber wegen K. [REDACTED] angesprochen. Die Idee eines mergers ASV/GvH hält er für so abwegig, dass er sich „geschämt“ hätte, das irgendjmd vorzutragen.*

#### bb) „Projekt Chess“ überholt

Vielmehr war die Idee einer Fusion der Verlagshäuser S. [REDACTED] und H. [REDACTED], die bei der D. [REDACTED] B. [REDACTED] unter dem Projektnamen „Chess“ geführt wurde (vgl. EA XXXIV, Bl. 253/255), am

01.02.2002 längst überholt. Aus einer E-Mail des Zeugen Dr. L vom 14.01.2002 (EA XXXII, Bl. 400/401) geht hervor, dass Dr. S die Verhandlungen mit H nicht weiterführen wollte und die Position des Zeugen Dr. L dahin ging, die Beratung, auch, wenn sich die Position der S Seite zukünftig noch einmal ändern sollte, nicht fortzusetzen. Insofern ist es nicht nachvollziehbar, warum dieses Thema in der Präsentation enthalten ist. Die Kammer hält es vor diesem Hintergrund für fernliegend, dass der Angeklagte Dr. Br die Fusion angesprochen hat.

### 3. Würdigung

Die Kammer ist in der Gesamtschau der Beweismittel davon überzeugt, dass der Angeklagte Dr. Br am 01.02.2002 die in der Präsentation niedergelegten Themen nicht erörtert hat. Ein spezifischer Bezug des Termins zu möglichen Mandaten im Zusammenhang mit der K -Gruppe konnte deshalb nicht festgestellt werden.

## X. Das Bf -Interview

### 1. Das Interview

Am Rande des Weltwirtschaftsforums, welches in diesem Jahr ausnahmsweise in New York stattfand, gab der Angeklagte Dr. Br dem Fernsehsender B am 03.02.2002 ein Interview, in dem er sich auch zur finanziellen Situation der K -Gruppe äußerte. Das Interview wurde am 04.02.2002 im deutschen Fernsehen ausgestrahlt. Dies ergibt sich zu Überzeugung aus den Angaben des Zeugen S, welcher das Interview geführt hat, und des Zeugen Dr. R, zum Zeitpunkt des Interviews stellvertretender Leiter der Presseabteilung der D B, sowie einer in Augenschein genommenen Aufzeichnung des Interviews. Themen des Interviews waren die wirtschaftliche Entwicklung allgemein und die Geschäftsentwicklung der D i B. Darüber stellte der Zeuge S dem Angeklagten Dr. Br auch Fragen zur wirtschaftlichen Situation des K -Konzerns. Insofern hatte es folgenden Wortlaut:

*Frage - also Frage des Interviewers -: „Sprechen wir über was anderes. Großes Thema in Deutschland. Das ist der K -Konzern und die Probleme mit der Verschuldung. Es gibt einen Zeitungsbericht in der „Financial Times“, dass Sie mit dem Bundeskanzler gesprochen hätten über K. Stimmt das?“*

*Dr. Br -: „Das kann ich nicht kommentieren. Der Bundeskanzler muss sagen, ob er mit mir gesprochen hat oder nicht.“*

*Dann wieder Frage: „Fragen wir mal anders: K hat sehr, sehr viele Schulden, sehr hohe Schulden. Wie exponiert ist die D i B?“*

*Dr. Br -: „Relativ komfortabel, würde ich sagen, denn - das ist bekannt und da begehe ich keine Indiskretion, wenn ich das erzähle - der Kredit, den wir haben, ist zahlenmäßig nicht einer der größten, sondern relativ im mittleren Bereich und voll gesichert durch ein Pfandrecht auf Ki Aktien am S -Verlag. Uns kann eigentlich nichts passieren. Wir fühlen uns gut*

abgesichert. Es ist nie schön, wenn ein Schuldner in Schwierigkeiten kommt, und ich hoffe, das ist nicht der Fall. Aber wenn es so käme, wir bräuchten keine Sorgen zu haben."

Frage: „Die Frage ist ja, ob man mehr ihm hilft weiterzumachen.“

Dr. Br... : „Das halte ich für relativ fraglich. Was alles man darüber lesen und hören kann, ist ja, dass der Finanzsektor nicht bereit ist, auf unveränderter Basis noch weitere Fremd- oder gar Eigenmittel zur Verfügung zu stellen. Es können also nur Dritte sein, die sich gegebenenfalls für eine - wie Sie gesagt haben - Stützung interessieren.“

## 2. „Lapsus“ des Angeklagten Dr. Br...

Die Kammer ist zu der Überzeugung gelangt, dass der Angeklagte Dr. Br... diese Aussagen zur finanziellen Situation des K... Konzerns nicht getätigt hat, um hierdurch die Erteilung eines Beratungsmandats durch Dr. K... zu fördern. Vielmehr ist die bereits wiedergegebene Einlassung nicht zu widerlegen, dass es sich bei Äußerung um einen Lapsus handelte.

### a) Die Zeugen S'... und Dr. R:... zur Vor- und Nachbereitung

Die Zeugen S'... und Dr. R... haben übereinstimmend angegeben, dass die Frage zur Situation des K... Konzerns vor dem Interview nicht abgesprochen worden seien.

Der Zeuge St..., der 2002 als US-Korrespondent für „Bl... -TV“ tätig war, gab glaubhaft an, mit dem Zeugen R... die Themen des Interviews vorbesprochen zu haben. Danach sollte es vornehmlich um die Konjunkturentwicklung in den USA und die Geschäftsentwicklung der Dr... B... gehen. Das Thema K... sei im Vorfeld nicht angesprochen worden. Er sei bei der Vorbereitung des Interviews zufällig auf einen Artikel gestoßen, in welchem über das Kanzlertreffen vor dem Hintergrund der finanziellen Situation Ki... berichtet worden sei. Deshalb habe er hierzu eine Frage gestellt. Die Folgefragen seien ihm spontan eingefallen. Sein Eindruck sei gewesen, dass Dr. Br... die Fragen spontan beantwortet habe. Ein Zögern sei ihm nicht aufgefallen. Die Frage sei auch nicht beanstandet worden.

Letzteres hat der Zeuge Dr. R... der mit dem Thema „K...“ ebenfalls nicht gerechnet hatte, bestätigt und hierzu angegeben, dass er die Brisanz der Antworten zunächst überhaupt nicht erkannt habe. Dr. Br..., der bei der Beantwortung nicht gezögert habe, habe ja nur Dinge gesagt, über die ohnehin schon in den Zeitungen berichtet worden sei und den relativierenden Halbsatz „*Alles was man darüber lesen und hören kann*“ vorweggestellt. Herr S'... habe noch zu ihm gesagt, Dr. Br... habe ja wie immer nichts gesagt. Das Interview werde vielleicht in 3 Tagen oder auch gar nicht ausgestrahlt.

Das Interview sei von Frau B..., einer anwesenden Journalistin, verschriftet worden, wobei der relativierende Halbsatz leider weggelassen worden sei. Außerdem sei durch die Überschrift des Berichts über das Interview die Aussage des Angeklagten Dr. Br... erheblich dramatisiert worden. Dadurch sei der Eindruck erweckt worden, es gebe „etwas Neues“. Am nächsten Tag habe die Financial Times berichtet, dass Br... K... bloßstelle.

Erst nach seiner Landung in Deutschland habe er von Reaktion der Medien erfahren. Seine Mailbox sei voll gewesen. Er habe sich erst einmal vergegenwärtigen müssen, was Dr. Br... überhaupt gesagt habe.

Die Kammer hat keinen Grund an diesen übereinstimmenden Angaben der Zeugen zu zweifeln. Es handelte sich damit um spontane Antworten des Angeklagten B. auf nicht abgesprochene Fragen, deren Brisanz von den Anwesenden zunächst nicht erkannt wurde.

#### b) Ablauf des Interviews

Auch aus dem Umstand, dass der Angeklagte Dr. B. zunächst die Frage nach dem Kanzlergespräch nicht kommentieren wollte, während er die Fragen zur finanziellen Situation K dann beantwortete, kann die Kammer nicht schließen, dass der Angeklagte mit der Beantwortung ein Ziel verfolgt hat. Ein Zögern des Angeklagten Dr. B. bevor er die vorbeschriebenen Äußerungen machte, war nicht zu bemerken. Vielmehr erweckt der Ablauf des von der Kammer in Augenschein genommenen Interviews den Eindruck, als sei der Angeklagte Dr. B.; nachdem er sich zunächst vergleichsweise unverfänglich zur Absicherung der Dr. B. geäußert hat, nachfolgend unbedacht zu weit gegangen.

Im Urteil des Oberlandesgerichts München (Bl. 72) heißt es dazu:

*„Auch der vom Senat eingenommene Augenschein einer Aufzeichnung des Interviews ergab keinen optisch erkennbaren Hinweis für eine Überraschung oder Überforderung des Beklagten zu 2. Er antwortete flüssig und konzentriert.“*

Weiter formuliert das OLG:

*„Das Antwortverhalten des Beklagten zu 2 im Interview belegt, dass der*

*Beklagte zu 2 nach der zweiten und vor der dritten Antwort eine von ihm nicht offenbarte Abwägung vorgenommen hat und sich dann, unter radikaler Abkehr von seinem bisherigen Antwortverhalten, für ein offensives Vorgehen gegen Dr. K entschieden hat(...).“*

und weiter (S.74):

*„Die vom Beklagten zu 2 dem Senat angebotene Erklärung, er habe geglaubt, er vermeide mit der gewählten Formulierung seiner Antwort auf Frage 3 negative Schlussfolgerungen und Spekulationen, ist nicht nachvollziehbar und ersichtlich unwahr. Sie würde eine mangelnde intellektuelle Einsichts- und Beurteilungsfähigkeit voraussetzen, für deren Vorliegen kein Anhaltspunkt besteht. Die mit einer eigenen negativen Beurteilung („Das halte ich für relativ fraglich“) eingeleitete und sodann auch die negative öffentliche Berichterstattung aufgreifende Aussage des Beklagten zu 2 über die K.-Gruppe war nicht das geringere Übel gegenüber einem „no comment“. Diese unlogische Einlassung des Beklagten zu 2 zeigt auf, dass die Entscheidung darüber, in welcher Weise die Antwort auf die Frage 3 formuliert wurde, bewusst gefallen ist und - entgegen der späteren, auf Vorhalt der fehlenden Logik des Erklärungsversuches unternommenen Darstellung - nicht auf einem Augenblicksversagen beruht. Dass die gewählte Antwort negative Schlussfolgerungen und damit eine Schädigung der K.-Gruppe befördert, lag und liegt auf der Hand; die mithin abzusehende Konsequenz für die wirtschaftliche Situation der K.-Gruppe hatte der Beklagte zu 2 damit bewusst und gewollt hingenommen.“*

Dieser Beweiswürdigung des Oberlandesgerichts kann sich die Kammer aus nachfolgenden Gründen nicht anschließen. Ein sicherer Tatnachweis lässt sich aus den vorstehenden Überlegungen des OLG

nicht ableiten – die vom Angeklagten Dr. Br. vorgetragene Erklärung eines „Lapsus“ ist mindestens ebenso wahrscheinlich wie absichtliche Schädigung der K -Gruppe. Sie war daher auch unter Berücksichtigung der weiteren Beweismittel zu Grunde zu legen.

#### c) Zur „Professionalität“ des Angeklagten Dr. Br.

Aus der Professionalität des Angeklagten als Vorstandssprecher der größten deutschen Geschäftsbank konnte die Kammer ebenfalls keine Hintergedanken ableiten. Dass selbst Personen des öffentlichen Lebens, die im täglichen Umgang mit Medien vertraut sind, hin und wieder unbedachte Äußerungen tätigen, die nachfolgend für große ungewollte Resonanz sorgen, ist allgemein bekannt. Darüber hinaus hat der Zeuge Dr. K., bis 2007 Chefsyndikus der Dr. Br., angegeben, dass Dr. Br. im Fall K nicht zum ersten Mal „suboptimale“ Antworten gegeben habe, was u.a. zu drei Verfahren in den USA geführt habe. Die Kammer ist deshalb davon überzeugt, dass der Angeklagte Dr. Br. insofern nicht unfehlbar ist.

#### d) Weitere Überlegungen, allgemeine Lebenserfahrung

Ferner hält es die Kammer für abseits jeglicher Lebenserfahrung, dass man generell (und speziell der erfahrene Vorstandssprecher der größten deutschen Geschäftsbank) annehmen könnte, er könne ein Mandat gewinnen, indem er den avisierten Auftraggeber öffentlich „an die Wand stellt“ und verärgert. Die Kammer hält ein solches Verhalten im Übrigen für jedwede Mandatsakquise – also auch in Bezug auf Drittmandate – für jedermann erkennbar für absolut ungeeignet. Es ist fernliegend, dass jemand einer Bank ein Mandat erteilt, bei der befürchten müsste, dass sich deren Vorstandssprecher öffentlich negativ über dessen finanzielle Situation äußert. Darüber wäre es dem Angeklagten Dr. Br., wenn es ihm darum gegangen wäre, Dr. K unter Druck zu setzen, möglich gewesen, den Print-Kredit zu kündigen bzw. dessen Kündigung anzudrohen. Damit hätte er sein vermeintliches Ziel wesentlich unverfänglicher – voraussichtlich jedoch gleichermaßen wenig erfolversprechend – erreichen können. Der Angeklagte Dr. Br. konnte auch, nachdem die D. B über den Print-Kredit mit der K -Gruppe verbunden war, kein Interesse daran haben, diese finanziell zu schwächen und damit die Rückzahlung des Darlehens zu gefährden, zumal erkennbar war, dass sich dies auch negativ auf den Wert der von der K -Gruppe gehaltenen Beteiligungen – auch der an die D. B verpfändeten S -Aktien – auswirken würde.

### XI. Kenntnis der Angeklagten von den abweichenden Schlussfolgerungen des OLG

#### 1. Kenntnis des Angeklagten Dr. Br.

Der Angeklagte Dr. Br. wusste, dass es sich um eine unbedachte Interviewäußerung gehandelt und er damit nicht das Ziel verfolgt hat, Dr. K dazu zu bringen, der D. B ein Beratungsmandat zu erteilen. Er wusste damit auch, dass das OLG München mit seiner erstmals im Rahmen der Einführung in den Sach- und Streitstand am 25.02.2011 indiziell aus dem Kanzlergespräch, der Vorstandssitzung vom 29.01.2002, dem B Interview und dem Bankentreffen indiziell hergeleiteten Auffassung falsch lag.

## 2. Kenntnis der übrigen Angeklagten von der These des OLG

Die übrigen Angeklagten wussten, dass das OLG davon ausging, dass Dr. Br. das Interview mit der Intention gegeben habe, ein Beratungsmandat von Dr. K. zu akquirieren und dies aus dem Protokoll der Vorstandssitzung vom 29.01.2002 herleitete.

Wie bereits ausgeführt ergibt sich aus den staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen der Zeugen Dr. K. und L., dass diesen Angeklagten im Rahmen der Vorbereitung der Aussagen vor dem OLG eine Notiz des Rechtsanwalts Dr. M. vom 17.03.2011 zur Verfügung gestellt wurde bzw. die Befragungen der Angeklagten anhand dieser Notiz durchgeführt wurden. Diese Notiz hat u.a. folgenden Inhalt (FA XIII-3, Bl. 225/226):

*Das Gericht hat erkennen lassen, dass dem Protokoll der Vorstandssitzung vom 29. Januar 2002 entnommen werden könnte, dass der Vorstand ein aktives Herangehen an K. zu Erlangung eines Beratungsmandats beschlossen haben könnte. Sollte eine aktive Bewerbung um ein Beratungsmandat von K. das Verständnis des Vorstands der D. Br. AG am 29. Januar 2002 gewesen sein, käme für das Gericht eine Deutung der bekannten Interview-Äußerung von Herrn Dr. Br. am 3. Februar 2002 als vorsätzliche ich sittenwidrige Schädigung in Betracht.*

Den genannten Angeklagten war damit die diesbezügliche Auffassung des OLG bekannt.

## 3. Kenntnis von der fehlenden Schädigungsabsicht des Angeklagten Dr. Br.

Die Kammer ist zu der Überzeugung gelangt, dass es die Angeklagten F. sowie Dres. A., B. und H. für fernliegend bzw. abwegig hielten, dass der Angeklagte Dr. Br. das Interview mit einer solchen Intention gegeben haben könnte.

### a) Weitere Überlegungen, allgemeine Lebenserfahrung

Die Kammer hat dabei zugrunde gelegt, dass nach allgemeiner Lebenserfahrung negative Äußerungen über die finanziellen Verhältnisse eines Kunden kein erfolgversprechendes Mittel sein können, um diesen dazu zu bewegen, ein Mandat zu erteilen. Darüber hinaus konnte die D. B. auch kein Interesse daran haben, die finanzielle Stabilität der K.-Gruppe zu gefährden, da sie über den Print-Kredit mit der K.-Gruppe verbunden war, und eine Schwächung der K.-Gruppe eine Rückzahlung des Kredits in Frage gestellt hätte und die Werthaltigkeit der Vermögensbestandteile der K.-Gruppe -damit auch die an die D. B. verpfändeten Aktien des A. Sp. Verlages- nachteilig beeinflusst hätte.

### b) Kein Interesse an Mandat

Die Angeklagten F. sowie Dres. A., B. und H. hielten solche Hintergedanken des Angeklagten Dr. Br. auch nicht für möglich, da sie nach den getroffenen Feststellungen selbst kein Interesse an einem Mandat der K.-Gruppe hatten und bei der Vorstandssitzung vom 29.01.2002 nicht beschlossen hatten, Dr. K. ein Beratungsmandat anzubieten.

## 4. Würdigung

Die Kammer ist deshalb zu der Überzeugung gelangt, dass die Angeklagten davon ausgingen, dass das OLG seinem Urteil einen falschen Sachverhalt zugrunde legen würde, wenn es die Auffassung vertrat, dass den Interviewäußerungen eine entsprechende Intention zugrunde gelegen hätte.

## XII. Das Flughafentreffen vom 09.02.2002

### 1. Die eidesstattlichen Versicherungen

Am 09.02.2002 fand in den Büroräumlichkeiten des Dr. Ki am Münchener Flughafen ein 4-Augengespräch zwischen dem Angeklagten Dr. Br und Dr. K statt. Dies ergibt sich u.a. aus der Aussage des Zeugen Dr. K bei der StA Frankfurt am Main 10.03.2004 (EA XVIII, Bl. 250/266) und den eidesstattliche Versicherungen des Dr. K vom 20.05.2002 (I ) Anlagen K 1, Anlage K 28) und des Angeklagten Dr. B vom 30.05.2002 ( ) Anlagen Kläger K 1, Anlage K 29).

#### a) Eidesstattliche Versicherung des Angeklagten Dr. Br vom 30.05.2002

##### VERSICHERUNG AN EIDES STATT

*Belehrt aber die Strafbarkeit einer vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen eidesstattlichen Versicherung erkläre ich, Dr. E. Br ; Bankkaufmann, Vorsitzender des Aufsichtsrats der D : E AG, Humperdinckstraße 19, 6098 Frankfurt am Main, folgendes an Eides statt:*

*Am 8. Februar 2002 führte ich mit Herrn Dr. L k in dessen Büro am Münchener Flughafen ein „Gespräch unter vier Augen“ von ca. einstündiger Dauer.*

*Bei diesem Gespräch habe ich Herrn Dr. K i dringend geraten seine Unternehmensgruppe neu zu strukturieren. Ich habe darauf hingewiesen, daß eine freie Umstrukturierung einem Zwangsverfahren wie einem Insolvenzverfahren vorzuziehen sei, weit letzteres erfahrungsgemäß schlechtere Preise bringe. Ich habe nicht gesagt, daß die K i-Gruppe "zerschlagen" werden müsse. Ich habe allerdings ausgeführt, daß Teilverkäufe erforderlich seien. In diesem Zusammenhang habe ich beispielhaft einen Verkauf der Beteiligung an der A S r AG, der Formel 1-Beteiligung und der Beteiligung an "Premiere" erwähnt.*

*Ferner habe ich Herrn Dr. K die Unterstützung der D B AG bei der Neustrukturierung seiner Unternehmensgruppe angeboten. Ich habe betont, daß die D B AG aufgrund ihrer starken Position auf dem deutschen Finanzmarkt besonders geeignet sei, hierbei als "Schutzschild" zu wirken.*

*Herr Dr. k i hat mein Unterstützungsangebot abgelehnt. Er zeigte sich verärgert über mein Interview vom 4. Februar 2002 gegenüber B : TV. Ich habe Herrn Dr. K erläutert, daß dieses Interview nicht zu beanstanden sei, da ich nichts gesagt hätte, was der Öffentlichkeit nicht ohnehin aus der Presse bekannt gewesen sei.*

## b) Eidesstattliche Versicherung des Zeugen Dr. K vom 20.05.2002:

EIDESSTATTLICHE VERISCHERUNG

(...)

Am Vormittag des 9. Februar 2002 führte ich in unserem Büro am Münchner Flughafen ein „Vier-Augen-Gespräch“ mit Herrn Dr. Br nach einer kurzen Begrüßung kam Herr Dr. Br gleich zur Sache. Er wollte mir zwei Punkte sagen:

- Mein Unternehmen müsse zerschlagen werden

und

- sein B-Interview sei völlig in Ordnung. Er habe nichts gesagt, was nicht ohnehin der breiten Öffentlichkeit aus der Presse bekannt sei.

Im Zusammenhang mit dem Gespräch über die von ihm als solche bezeichnete „Zerschlagung“ eines Unternehmens bot mir Herr Dr. Br gleichwohl die Unterstützung der D B-AG an. Er schlug mir vor, die D B mit einem Mandat zur „Umstrukturierung“ meines Unternehmens zu beauftragen. Wegen des „Schutzschildes“, das die D B für eine derartige Operation zur Verfügung stellen könne, sei sie mehr als jedes andere Finanzinstitut in Deutschland dazu in der Lage.

Ich habe dieses Angebot von Herrn Dr. Br unmissverständlich abgelehnt. Ich habe Herrn Dr. Br deutlich gemacht, dass ich – im Hinblick auf sein öffentliches Auftreten gegen mich – jegliches Vertrauen zu ihm verloren habe und sein heutiges Ansinnen zurückweisen müsse.

Das Gespräch dauerte über eine Stunde, wobei Herr Dr. Br seine Vorschläge in Variationen wiederholte.

## 2. Telefonat vom 06.02.2002

Die Kammer ist davon überzeugt, dass das „Flughafentreffen“ von Dr. K bei einem Telefonat mit Dr. Br am 06.02.2002 vereinbart wurde.

## a) Angaben des Zeugen Dr. Ki

Bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt a.M. hat der Zeugen Dr. K hierzu angegeben:

Ich erfuhr am 4. Februar 2002, über meine Presseabteilung, was Herr Br in New York übers Fernsehen über mich gesagt hat und habe dem armen Überbringer der Nachricht den Tod gewünscht, aber nicht vollzogen. Dann habe ich gesagt: „Gibt es doch gar nicht, das ist doch unmöglich.“ Und da sagt mein Mitarbeiter: „doch, er hat es getan“. Und ich habe dann gesagt: „Bringt mir das, zeigt mir das.“ Und dann haben sie mir die Kassette gebracht und haben es mir vorgeführt. Ich habe davon fast nichts gesehen, aber ich habe gesehen - soviel sehe ich noch - da ist der Br und habe gehört, was er gesagt hat. Dann habe ich den D gerufen und dann haben wir gesagt: „Jetzt wird's ernst.“ Daraufhin habe ich versucht den Br zu erreichen. Und den Br habe ich erreicht am 6. in Frankfurt am Telefon.

Dann habe ich gesagt: „Herr Br , was haben sie da gesagt?“ „Er antwortet: „Ja, Ja, wir müssen uns treffen.“ Darauf ich: „Ja gut ich komme oder Sie kommen, ich möchte das Treffen sofort haben. Ich will von Ihnen Rede und Antwort.“ Und so ist der Termin am 9. Februar am Flughafen in München um 10 Uhr entstanden. Mehr war da nicht.

Ausweislich der zitierten Aussage ging es Dr. K also darum, Dr. Br wegen des zuvor beschriebenen B -Interviews zur Rede zu stellen.

**b) E-Mail T vom 04.02.2002**

Nicht weiter aufgeklärt werden konnte, der Hintergrund einer E-Mail, die der Zeuge TI am 04.02.2002, 11:13 h + 1 mit folgendem Inhalt verschickt hat (EA XXXII, Bl. 402):

...  
Wir müssen Br bis zum Freitagnachmittag, den 8. Februar, das Skript geben. Wir schicken es Ihnen im Umlaufverfahren zurück, damit Sie Stellung dazu nehmen können.

Der Verfasser der E-Mail, der Zeuge T , geht offensichtlich am 04.02.2002 bereits davon aus, dass am 09.02.2002 das besagte Treffen stattfinden wird, obwohl wie bereits dargestellt, das Treffen erst bei einem Telefonat am 06.02.2002 vereinbart wurde.

**aa) Angaben des Zeugen T**

Die Angaben des Zeugen T in der Hauptverhandlung und im Rahmen seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen brachten zu den Hintergründen der E-Mail keinen weiteren Aufschluss.

**bb) Notiz der Zeugin P**

Der Angeklagte Dr. Br wurde ausweislich einer bereits mehrfach in Bezug genommenen handschriftlichen Notiz der Zeugin P (FA XIII-12, 213/219) am 12.04.2012 hierzu befragt. Die Notiz hat in diesem Zusammenhang folgenden Inhalt:

09. Feb. 02: Unterlagen suggerieren dass ein Gespräch

mit Ki bereits im Vorfeld

ausgemacht war

Flughafengespräch kam auf Initiative von Ki zustande

email 04.02.02

CTH ??? Briefing muss bis zum 08.02. fertigen

War bankintern Termin schon vereinbart?

„am 09.02. wollte ich nur nach Kitzbühel“

...

*Der Termin 9.2. ist allein auf meinem Mist gewachsen weil ich sowieso in München gelandet bin um nach Kitzbühel zu fahren*

Kam das Gespräch mit

K am 09.02 als Folge des

01.02.02: „nein“

Der Angeklagte Dr. Br. : hat in diesem Rahmen also bestätigt, dass das Treffen auf Initiative des Zeugen Dr. K. : zustande kam. Darüber hinaus ergibt sich aus der Notiz, dass der 09.02. für den Angeklagten Dr. Br. insofern günstig war, weil er an diesem Tag in Kitzbühel war und deshalb in München gelandet ist.

Die genannte Notiz der Zeugin P enthält darüber hinaus folgende Passage:

IB werden immer versuchen auf

Termine aufzuspringen, oder? „ja“

Ob es auch vorliegend so war, dass der Zeuge T ein von dem Termin des Angeklagten Dr. Br. in Kitzbühel wusste und dies für eine günstige Gelegenheit für ein Treffen mit Dr. K. hielt und deshalb hierfür das Skript vorbereitete, konnte nicht geklärt werden. Jedenfalls gibt es keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die E-Mail des Zeugen T vom 04.02.2002 auf einen Auftrag des Angeklagten Dr. Br. zurückgeht.

### 3. Präsentation „Deutsche Medien Vorbereitung für das Gespräch mit L. K.“

#### a) Inhalt der Präsentation

Im Rahmen der Durchsuchung der Räumlichkeiten der Dr. B. wurde auch eine Datei aufgefunden, deren Ausdruck in Übersetzung zur Verlesung kam (EA XXXIII, Bl. 3/33). Es handelt sich dabei um eine Präsentation mit dem Titel „Deutsche Medien Vorbereitung für das Gespräch mit L. K.“. Die Präsentation ist in weiten Teilen identisch mit der „Deutsche Medien“-Präsentation vom 21.01.2002, welche bereits inhaltlich dargestellt wurde. Darüber hinaus hat die Präsentation folgenden Inhalt:

*Skript für das Gespräch mit L. K.*

*Fazit der Kontakte in letzter Zeit:*

- Zuletzt Kontakte mit S S S
- Falsche Darstellungen durch B. und die deutsche Presse
- Die DB hat bis jetzt keinerlei Beratungsmandate (z.B. M. i) angenommen
- Die DB prüft Darlehensposition

*Die DB sieht die Lage kritisch und fordert eine Umgestaltung der K. Gruppe. Allerdings könnte die DB eine Möglichkeit sehen, dass am Ende der Umstrukturierung:*

A) K die Kontrolle über KM/Pro7Media behält- auch wenn beträchtliche KM-Anteile, die heute K gehören, an die Inhaber der KM-Verkaufsoption übertragen werden müssen.

B) K einen Anteil an der F1 behält –notwendig sin dann aber der Verkauf eines großen Anteils (50 %) an die Autohersteller und eine Refinanzierung, basierend auf einer hochverzinslichen Anleihe.

C) K einen Anteil am PayTV-Sender Premiere behält- aber das Geschäftsmodell muss auf offene Plattform umgestellt werden und weitere Gesellschafter müssen ins Boot geholt werden (einschl. Br , ARD, ZDF, usw.).

D) K seine Beteiligung an der A S - Verlag AG („ASV“) abgibt, um so die Zahlung für die von ASV geltend gemachte Put-Option zu vermeiden

3. Sollte K diesen Umstrukturierungsplan unterstützen, würde sich die DB freuen, im Rahmen eines exklusiven Beratungsmandats für die Umstrukturierung an den Punkten A bis D zu arbeiten

4. Sollte K eine aggressive Umstrukturierung ablehnen, wird die DB alle Optionen prüfen müssen, zum Beispiel auch:

- Darlehen fällig stellen und für ASV arbeiten

- Mandate von ausländischen Akteuren (F/M/B) für PayTV oder für die Restrukturierung insgesamt annehmen

5. Der nächste Schritt sollte baldmöglichst, idealerweise am Montag, ein Arbeitstreffen des Teams sein, bei dem auch C , und H anwesend sein sollten

#### b) Dr. Br und die Präsentation

Nicht geklärt werden konnte, ob der Angeklagte Dr. Br die Präsentation auch bekommen hat. Jedenfalls wusste der Angeklagte Dr. Br dass der Zeuge T den Termin vorbereitet hatte.

#### aa) Der Zeuge T

Der Zeuge T hat zwar in der Hauptverhandlung angegeben, dass er sich an ein Briefing mit Dr. Br im Zusammenhang mit einem Treffen mit Dr. K erinnern könne. Es wurde jedoch bereits dargestellt, dass die Kammer diesen Angaben aufgrund der sich mit seinen staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen ergebenden Widersprüche nicht für glaubhaft hält.

#### bb) E-Mail T vom 04.02.2002

Auch aus der bereits dargestellten E-Mail vom 04.02.2002 konnte die Kammer einen solchen Rückschluss nicht ziehen. In der E-Mail heißt es zwar: „Wir müssen Br bis zum Freitagnachmittag, den 8. Februar, das Skript geben“ Unklar ist aber, ob sich das „muss“ darauf bezieht, dass eine spätere Übergabe keinen Sinn gemacht hätte, da Dr. Br dann vor seinem Abflug nach München nicht mehr erreichbar gewesen wäre und der Zeuge T sich diese günstige Gelegenheit für ein Treffen mit Dr. K nicht entgehen lassen wollte, oder aber in dem Sinne zu verstehen ist, dass ein Dritter –u.U. Dr. Br selbst- die Fertigstellung des Skripts bis zu diesem

Zeitpunkt beauftragt hat. Weiterhin ist unklar, ob und ggf. wie der Zeuge C auf die in der E-Mail geäußerte Bitte zu dem Skript Stellung zu nehmen, reagiert hat.

cc) Der Zeuge Dr. L.

Der Zeuge Dr. L. konnte hinsichtlich einer Übergabe des Skripts im Rahmen seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 07.06.2013 (EA XIII, Bl. 249) nur Mutmaßungen anstellen.

dd) Terminkalender Dr. Br.

Ausweislich des Terminkalendereintrags im Kalender des Angeklagten Dr. Br. ist unter dem Datum 09.02.02 u.a. festgehalten (BB I, Bl. 74):

*„10.40 Uhr: Gespr. mit Dr. K im Büro am Flughafen“* direkt daneben findet sich der Vermerk: *„Vorber. T. /(...)“*.

Aus dem Eintrag kann allein geschlossen werden, dass der Angeklagte Dr. Br. wusste, dass der Zeuge T. das Treffen mit Dr. K vorbereitet hatte, eine tatsächlich erfolgte Übergabe des Skripts folgt hieraus jedoch nicht.

4. E-Mail Dr. L. vom 08.02.2002.

Aus folgender E-Mail des Zeugen Dr. L. an den / Hi, den Assistenten des Angeklagten Dr. Breuer vom 08.02.2002, ergibt sich, dass dem Angeklagten Dr. Br. ein Gesprächsangebot unterbreitet wurde (BB VIII-1, Bl. 152):

*Ggf. würde es Herrn Dr. Br. helfen, Fragen bzw. zu den letzten Entwicklungen unsere Einschätzung zu besprechen.*

*Er kann uns heute Freitag wie folgt erreichen:*

S. L.

*Office:*

*Handy:*

*- Bis 12.00 per Handy*

*- Ab 15.00 per Handy*

C. T.

*Office:*

*Handy:*

*C. ist von 16.00 bis rund 17.00 unserer Zeit nochmals bei NewsCorp und wird daraus ggf. noch neue Eindrücke vermitteln können.*

Ob der Angeklagte Dr. Br. das Angebot angenommen hat und das Telefonat stattgefunden hat, konnte nicht aufgeklärt werden.

## 5. Würdigung

### a) Zum Tatvorwurf

Der auf das Flughafengespräch bezogene von der Staatsanwaltschaft erhobene Vorwurf lautet:

Während der Angeklagte Dr. Br. am 09.02.2002 - entsprechend den Vereinbarungen aus dem Kanzlergespräch vom 27.01.02 und der Vorstandssitzung vom 29.01.02 - Dr. K. die Unterstützung der D. B. bei der Restrukturierung seiner Gruppe anbot und konkrete - zuvor vom Investmentbanking der Bank ausgearbeitete - Restrukturierungsvorschläge unterbreitet hatte, sei behauptet worden, dass der Angeklagte Dr. Br. am 09.02.02 Dr. K. spontan den „Schutzschild“ der D. B. angeboten habe. Dies deshalb, da Dr. K. in dem Gespräch sehr erbost über das Interview des Angeschuldigten Dr. Br. vom 03.02.02 gewesen sei.

Es konnte jedoch gerade nicht festgestellt werden, dass beim Kanzlergespräch eine konkrete Vereinbarung in Bezug auf Dr. K. getroffen wurde und bei der Vorstandssitzung am 29.01.2002 der Angeklagte Dr. Br. beauftragt wurde, Dr. K. ein Beratungsmandat anzubieten. Der Vorwurf hat sich damit insofern nicht bestätigt.

Die Kammer ist darüber hinaus der Überzeugung, dass Dr. K. über die Interviewäußerung des Dr. Br. erbost war und ihn deshalb im Rahmen des Gesprächs zur Rede stellen wollte. Dies ergibt sich aus der Aussage des Zeugen Dr. K. bei seiner Vernehmung durch die StA Frankfurt am Main. Dass der Angeklagte Dr. Br. versuchte, Dr. K. zu beschwichtigen, ist naheliegend und nicht zu widerlegen.

### b) Zum weiteren Vortrag

Auch der weitere Vortrag der Beklagten zum Flughafentreffen vor dem Oberlandesgericht war zutreffend. Die Kammer ist der Überzeugung, dass der Angeklagte Dr. Br. dem Zeugen Dr. K. im Rahmen des Flughafengesprächs kein bindendes Angebot auf Abschluss eines Beratungsvertrages unterbreitete.

#### aa) eidesstattliche Versicherungen

Dass der Angeklagte Dr. Br. bei dem Gespräch eine Umstrukturierung durch Teilverkäufe (Axel Springer, F1 und Premiere) thematisiert hat und dem Zeugen Dr. K. die Unterstützung der Deutschen bei der Neustrukturierung seiner Unternehmensgruppe bzw. den Schutzschild der D. B. angeboten hat, stellten die Beklagten im KGL-Pool-Verfahren nicht in Abrede (vgl. Schriftsätze vom 01.05. und 12.11.2012). Dies ergab sich vielmehr explizit aus der auch im KGL-Pool-Verfahren vorliegenden eidesstattlichen Versicherung des Angeklagten Dr. Br.. Die eidesstattliche Versicherung des Zeugen Dr. K. widerspricht dem inhaltlich nicht.

#### bb) Vortrag des Angeklagten Dr. Br. zum Flughafentreffen

Die Beklagten trugen insofern vor, dass es sich dabei um kein bindendes Angebot gehandelt habe (vgl. Schriftsätze vom 16.08.2011 u. 12.11.2012). In diesem Zusammenhang gab der Angeklagte Dr. Br. bei seiner Anhörung am 07.06.2011 vor dem OLG u.a. an:

*Damit war keinerlei Offerte verbunden. Wir haben das in der letzten mündlichen Verhandlung ja ausführlich erörtert. Vor einer Offerte, auf die Herr K. dann hätte Ja oder Nein sagen*

können, hätte ich natürlich mit Herrn A. gesprochen und mit ihm diskutiert und erörtert ob und überhaupt und was für eine Art von Offerte man Herrn K. machen könne und solle oder nicht könne und nicht solle.

...

Wenn es bei diesem Gespräch um etwas Rechtsverbindliches gegangen wäre, dann hätte Herr K. ja nur Ja zu sagen brauchen und wir hätten einen Vertragszustand gehabt. Und das genau war absolut nicht Gegenstand des Gespräches. Denn im Bankwesen, das wissen Sie ja, bedarf eine Offerte in einem so komplexen Umfeld und mit einem so diffizilen Gegenstand einer Menge von Vorbereitungen, von Gesprächen, von Inhouse-Diskussionen, ehe der Emittent in der Lage ist, dem vermutlichen Gegenüber eine rechtsverbindliche Offerte zu machen.

Der Zustand war absolut nicht vorhanden. Es gab keine Vorgespräche. Es gibt ja auch kein Investmentprodukt namens „Schutzschild“. Es gab nichts in dieser Richtung, was Herrn K. die Möglichkeit gegeben hätte: „Topp, wir haben einen Deal!“

#### dd) Zum „Schutzschild“-Angebot

Dass der Angeklagte Dr. Br. dem Zeugen Dr. K. am 09.02.2001 ein annahmefähiges Angebot i.S.d § 145 BGB unterbreitet hat und die Beklagten zu der Rechtstatsache eines erfolgten Vertragsangebots auf Abschluss eines Beratungsmandat falsch vorgetragen haben, konnte nicht festgestellt werden. Auch aus den Angaben des Zeugen Dr. K. und seiner eidesstattlichen Versicherung ergab sich ein solches Vertragsangebot im juristischen Sinne nicht. Es fehlte offensichtlich an der Festlegung einer genauen (Beratungs-)leistung, die die Dr. Br. erbringen sollte, und vor allen Dingen an der Festlegung einer von der K.-Seite zu erbringenden Gegenleistung. Einen „Schutzschildvertrag“ kennt das BGB nicht.

Es ist auch nicht zu widerlegen, dass dem Angeklagten Dr. Br. die Idee eines „Schutzschildangebots“ –wie im K.-Verfahren vorgetragen- erst während des Flughafengesprächs kam (Schriftsatz vom 16.08.2011).

Es wurde bereits dargestellt, dass nicht festgestellt werden konnte, dass der Angeklagte Dr. Br. die Präsentation „Deutsche Medien Vorbereitung für das Gespräch mit K.“ erhalten hat. Insofern ist nicht nachweisbar, dass der Angeklagte Dr. Br. sich eingehend auf das Treffen vorbereitet hat und sich die Vorschläge, die er Dr. K. dabei unterbreiten wollte, im Einzelnen im Vorfeld des Treffens überlegt hat.

Darüber hinaus ist von einem „Schutzschild“ in der dargestellten Präsentation nicht die Rede, während die Kammer der Überzeugung ist, dass der Angeklagte Dr. Br. ein solches „Angebot“ tatsächlich unterbreitete. Dies ergibt sich neben der eidesstattlichen Versicherung des Angeklagten Dr. Br. auch aus den Angaben des Zeugen Dr. K. im Rahmen seiner Vernehmung bei der StA Frankfurt a.M. :

*Er beeilte sich hinzuzufügen, daß er auch diese Zerschlagung letztlich in meinem Interesse durchführen würde. Allerdings unter dem „Schutzschild“ der Dr. Br. :*

Wie dieses „Schutzschildangebot“ juristisch zu werten ist, ist keine Tatsachen- sondern eine Rechtsfrage. Unter Zugrundelegung des Anklagevorwurfs konnte die Kammer keinen falschen Vortrag der Beklagten feststellen.

ee) Schriftsatz vom 01.06.2012

Nicht zu widerlegen ist der Vortrag der Beklagten (Schriftsatz vom 01.06.2012), dass es sich bei diesen Maßnahmen nicht um ursprüngliche Ideen der Mitarbeiter der Dr. B. handelte und diese nicht schon vorher allgemein diskutiert wurden. Der Verkauf von werthaltigen Assets zur Wiederherstellung der Liquidität weist keine individuelle Besonderheit auf, liegt vielmehr auf der Hand.

ff) Restrukturierungskonzept

Weiterhin konnte nicht festgestellt werden, dass der Beklagte zu 2) –also der Angeklagte Dr. Br. – ein Restrukturierungskonzept für die K. i-Gruppe entwickelt hat (vgl. Schriftsatz vom 01.06.2012). Die Ideen der Mitarbeiter der Investmentbankingbereichs wurden bereits dargestellt. Es konnte jedoch nicht festgestellt werden, dass der Angeklagte Dr. Br. in die diesbezüglichen Überlegungen eingebunden war und diese umgesetzt hat.

XIII. E-Mail T. an Cohrs vom 11.02.2002

Am 11.02.2002 versandte der Zeuge T. folgende E-Mail an den Zeugen C. (FA V, Bl. 374/375):

*Wie wir kurz heute Morgen besprochen haben, hat K. Bereitschaft jetzt seinen ASV-Anteil zu verkaufen eine ernsthafte Welle an Betriebsamkeit und Interesse insbesondere von Private Equity-Akteuren (wie Apax, bayerische Banken, etc.) hervorgerufen. Ausgehend von K. Angebot an Br. am Samstag, DB ein Vorkaufsrecht auf den Anteil zu geben, sollten wir rasch handeln, um von unserer Seite ein Zeichen für diesen Anteil zu setzen. Des Weiteren sollten wir den Kredit nicht zu diesem Zeitpunkt kündigen, da es eine Reihenfolge an Ereignissen außerhalb unserer Kontrolle in Gang setzen würde, was das Recht der Bk. einschließen würde, uns den Kredit abzukaufen. Wir sind in einer besonderen konkurrenzfähigen Position, den ASV-Block anderen Bietern wegzuschnappen, da*

*(1) F. St. und die Firma uns bei weitem als den bevorzugten Käufer betrachten. Viele Male von ihr zu Dr. B. gesagt, und wir als solcher die einzige Partei sind, die eine "Vorfreigabe" vom ASV-Aufsichtsrat hat, jene Aktien zu besitzen vor dem Hintergrund, dass sie eingetragene Aktien sind.*

*(2) K. uns ein "Vorkaufsrecht" angeboten hat.*

(3) Private Equity-Akteure, die ein ernsthaftes Interesse an ASV haben und das Unternehmen bereits ziemlich gut kennen, sich am wohlsten dabei fühlen würden, bei solch einer Investition uns als Partner zu haben.

(4) Wir die größte Auswahl an Ausstiegsstrategien (IPO, Projekt Chess, etc..) haben, um eine aggressive Rendite bei solch einer Private-Equity-Investition zu gewährleisten.

Lassen Sie mich wissen, wenn Sie zu H... durchkommen. In der Zwischenzeit sollten wir uns auch auf das Skript für Br... für seinen telefonischen Rückruf bei K... einigen. H... jagt heute Morgen D... hinterher und K... /L... essen mit P... zu Mittag.

Die Kammer kann aus der E-Mail keine relevanten Umstände herleiten. Sofern der Zeuge ausführt, Dr. K... habe der D... B... hinsichtlich der ASV-Anteile ein Vorkaufsrecht eingeräumt, steht sie vielmehr im Widerspruch mit der Aussage des Zeugen Dr. K..., der angabegemäß den Verkauf der ASV-Anteile mit anderen Interessenten abwickeln wollte. Auch die Idee eines telefonischen Rückrufs des Angeklagten Dr. Br... bei Dr. K... erscheint nicht nachvollziehbar, nachdem nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme Dr. K... die Unterstützung durch die D... B... bei dem Treffen am 09.02.2002 explizit abgelehnt hat. Dafür, dass ein solcher Anruf tatsächlich erfolgte, gibt es keinerlei Anhaltspunkte.

#### XIV. Die Vorstandssitzung vom 12.02.2002

Am 12.02.2002 fand eine Vorstandssitzung statt, in der der Angeklagte Dr. Br... über das Flughafengespräch berichtete.

Das Protokoll (BB I, Bl. 324/325) lautet insofern wie folgt:

K... Gruppe

Dr. Br... berichtete über ein Treffen mit Herrn K... Zwar ist sich Herr K... im Klaren, dass gehandelt werden muss, jedoch wird die Umsetzung seiner derzeitigen Pläne wohl nicht alle seine Probleme lösen. Offenbar fasst er ins Auge, seine S...-Beteiligung zu verkaufen. Ob die H... V... letztlich der Käufer ist, ist unklar. Der Verkauf wird durch den Bestand nachrangiger Pfandrechte zugunsten der Bc... L... < (SL) und anderer Gläubiger verkompliziert. Auf Vorschlag der BL hatte Dr. Br... die wichtigsten B... zu einem Treffen in Frankfurt am Donnerstag, 14. Februar eingeladen.

Herr Ki... möchte seine Pläne bezüglich Premiere Pay TV und Formel 1 weiterverfolgen. Da DB wohl von dieser Strategie abraten müsste, um die Gruppe als Ganzes zu restrukturieren, können wir von der K...-Gruppe kein Beratungsmandat erwarten.

Die Kammer vermag aus diesem Bericht keine weiteren Erkenntnisse herzuleiten. Der Umstand, dass der Angeklagte Dr. Br... mit Dr. K... über ein Beratungsmandat gesprochen hat, stehen insbesondere die zur Vorstandssitzung vom 29.01.2002 getroffenen Feststellungen nicht entgegen, nach denen, eine Ansprache des Dr. Ki... jederzeit möglich jedoch nicht unmittelbar zwingend war.

### XV. Das Bankentreffen vom 14.02.2002

Am 14.02.2002 fand in den Räumlichkeiten der D... B... in Frankfurt a.M. ein Treffen statt, an dem der Angeklagte Dr. Br... für die D... B..., Dr. B... für die D... B..., Dr. M... für die D... B..., Dr. J... für die H... V... k sowie Dr. Ki... und der Zeuge Li... für die B... L... teilnahmen. Das ergibt sich zur Überzeugung der Kammer aus der Vernehmung der Zeugen Dr. Ki..., Dr. Mi... und L..., dem über das Treffen angefertigte Protokoll des Zeugen Li... (EA XIII, Bl. 22/24) und der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung des Zeugen Dr. J... vom 10.04.2012 (EA XII, Bl. 433/438).

Nach den glaubhaften Angaben des Zeugen Dr. Ki... hatte zwar der Angeklagte Dr. Br... die Einladung ausgesprochen, dies jedoch auf Anregung des Zeugen Dr. W... r Sc

#### 1. Der Anklagevorwurf

Der diesbezügliche Anklagevorwurf lautet:

Während der Angeklagte Dr. Br... bei einem Treffen der kreditgebenden B... vom 14.02.02 in der D... B... -entsprechend den Ausarbeitungen der Investmentbanker der Bank - tatsächlich dafür geworben hatte, dass die Ki...-Gruppe umgehend durch den Verkauf werthaltiger Assets restrukturiert werden müsse, sei behauptet worden, dass bei dem Gespräch lediglich allgemein über die damalige Lage der Ki...-Gruppe gesprochen worden sei.

#### 2. Schriftsatz vom 07.02.2011

Die Kammer konnte bereits nicht feststellen, dass die Beklagten im K...-Verfahren abgestritten haben, dass bei dem Bankentreffen auch über Restrukturierungsmaßnahmen gesprochen wurde. So haben die Beklagten mit Schriftsatz vom 07.06.11 wie folgt zum Bankentreffen vorgetragen.

*Es mag daher sein, ohne dass sich der Beklagte zu 2) (Anm. der Angeschuldigte Dr. Br...) daran erinnern könnte, dass auch solche oder ähnliche Restrukturierungsmaßnahmen bei dem Treffen am 14. Februar 2002 in allgemeiner Form angesprochen wurden, wie sie auch von der Ki...-Gruppe selbst sowie von der D... B... auf die Tagesordnung von Treffen der Kernbanken in München gesetzt wurden. (...) Jedenfalls hat der Beklagte zu 2) keine Rolle der Beklagten zu 1) (Anm. D... B... AG) bei solchen Maßnahmen vorgeschlagen.*

Die Beklagten haben also lediglich vorgetragen, dass sich der Beklagte zu 2, d.h. der Angeklagte Dr. Br..., nicht daran erinnern könne, dass bei dem Treffen über Restrukturierungsmaßnahmen gesprochen wurde.

#### 3. Beweismittel

Die Kammer ist davon überzeugt, dass dieser Vortrag zutreffend war.

##### a) Zeuge Dr. K'

Der Zeuge Dr. K' hat in diesem Zusammenhang bei seiner verlesenen staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 17.06.2013 angegeben:

*...Unser Problem war, dass Dr. Br... Erinnerung immer schlechter wurde und er zu diesem Zeitpunkt im Prinzip sehr wenig noch aus seiner Erinnerung sagen konnte. Wir haben dann*

ihm das mitgeteilt, was wir bislang vorgetragen hatten oder wo wir sonst Unterlagen dazu hatten und er hat dann gesagt, ob das stimmt. Oft hat er allerdings auch gesagt, dass er gar nicht mehr sagen kann, ob das stimmt. Ganz schwierig war es mit dem Bankentreffen vom 14.02.02, da er daran so gut wie keine Erinnerung hatte und wir auch keine Unterlagen hatten. Deswegen haben wir zunächst auch nur eine viertel Seite geschrieben. Erst nach den Zeugenaussagen konnten wir dazu vortragen.

b) Zeuge L.

Weiterhin hat der Zeuge L. bei seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 08.10.2013 hierzu ausgesagt:

... Wir haben bei diesen Vorbesprechungen regelmäßig nochmals die Erinnerung von Dr. Br. abgefragt. Aber Dr. Br.: Erinnerung war nicht sehr groß. Das war ein Problem für uns, insb. zum Bankentreffen vom 14.02.02 konnte er uns so gut wie nichts sagen. Das was wir erfahren haben, haben wir in die Schriftsätze einfließen lassen.

c) Notiz der Zeugin P.

Weiterhin hat die bereits mehrfach beschriebene Notiz der Zeugin P. vom 17.04.2012 (FA XIII-12, Bl. 213/219) folgenden Wortlaut

Vorlage Briefinapapiere 14.2.02 (2 Präsentationen)

??? keine Erinnerung

Das war nicht das Thema des Banken-

Gesprächs- der Inhalt war fresh

money daran und an das Gespräch

hatte die Bank kein Interesse

es war klar, dass Treffen ausgenen

musste wie das Hornberger Schießen

die Banker wollten Geld von DB

...

14.02.02 Treffen

Einldg auf Anregung v. Sr. : zu Aus-

sprache über was Banken jetzt tun

sollten

*Dr. B hat nicht moderiert sd gewartet ob*

*jemand etwas sagt*

Ablauf des 14.2.02

*Ich kann dazu nichts beitragen*

#### d) Würdigung

In der Gesamtschau aus diesen Beweismitteln ergibt sich, dass der Angeklagte Dr. Br. an den 14.02.2002 nur noch über eine sehr eingeschränkte Erinnerung verfügte und nicht ersichtlich ist, dass er eine Erinnerung daran gehabt hat, dass bei dem Treffen auch Restrukturierungsmaßnahmen hinsichtlich der K-Gruppe erörtert wurden.

#### 4. Keine Bewerbung um ein Restrukturierungsmandat

Der Angeklagte Dr. Br. hat sich auf dem Bankentreffen nicht um ein Restrukturierungsmandat hinsichtlich der K-Gruppe beworben. Dies ergaben insbesondere die Angaben der Zeugen Dres. M., K. und J. und L., sowie das verlesene Protokoll des Zeugen L.

Aus dem Protokoll ergibt sich, dass die Teilnehmer darüber einig waren, dass ein unabhängiger Dritter, namentlich das B.; M., als Moderator und Koordinator eingesetzt werden sollte. In dem Protokoll heißt es insofern:

*Abschließend waren sich alle Beteiligten darüber einig, dass zur Beschaffung zusätzlicher Liquidität für die K-Gruppe Verkäufe von Assets dringend erforderlich sind. Angestrebt werden sollte die Einsetzung eines unabhängigen Dritten (diskutiert wurde B.; M. Frankfurt) als Koordinator bzw. Moderator für die Banken, die aufgrund teilweise unterschiedlicher Interessenlage ansonsten nur äußerst schwer zu einen Konsens zu bringen wären. Im Übrigen sollte M. an dem vorgesehen Restrukturierungskonzept mitwirken und für die Banken Kontrollfunktionen bei der K-Gruppe (z.B. Kontrolle Liquiditätsflüsse, bestellte Sicherheiten etc.) übernehmen.*

#### XVI. Projekt Concordia/ Verletzung der Vertraulichkeitsvereinbarung

##### 1. Das Projekt „Concordia“

Wie bereits kurz im Rahmen der Gespräche zwischen dem Zeugen C. und dem Zeugen Dr. H. 2001/2002 dargestellt, wurde die DB von der Pro7/Sat 1 Media AG (vgl. Vertrag vom 16.10./08.11.2001, BB III, Bl. 145/151) mit der Erstellung einer sog. Fairness-Opinion für die geplante Fusion von Pro7/Sat mit der Ki Media beauftragt. Zur Erstellung dieser Fairness-Opinion war es erforderlich, dass der Dr. B. Geschäftsdaten der zu fusionierenden Unternehmen zur Verfügung gestellt wurden. Diese Daten befanden sich in einem sog. Datenraum. Bezüglich dieser Daten hatte sich die D. B. zur Vertraulichkeit verpflichtet (vgl.

Vertraulichkeitsvereinbarung, D. ...), Anlagenband K 1, Anlagen K 79-81). Das Vorhaben trug bei der D. ... B. ... intern die Bezeichnung Concordia (vgl. EA XXXIV, Bl. 184/211)

## 2. Zivilprozessualer Vortrag dazu

Diese Vertraulichkeitsvereinbarung spielte im K. ...-Verfahren insofern eine Rolle, als die Klagepartei vortrug, dass die bereits dargestellten Interviewäußerungen des Angeklagten Dr. Br. ... auf Sonderwissen beruhten, welches aus dem Datenraum gewonnen wurde (vgl. D. ... I, Bl. 28, 413 ff., 431ff.), was die Beklagten bestritten (vgl. D. ... I, Bl. 504 ff., Duplo II, Bl. 634ff.).

Dafür, dass der Angeklagte Dr. Br. ... über die in dem Datenraum befindlichen Geschäftsdaten informiert wurde, bestehen jedoch keinerlei Anhaltspunkte. Die Kammer ist deshalb der Überzeugung, dass er insofern über kein Sonderwissen verfügte. Der Vortrag der Beklagten ist insofern nicht falsch.

## 3. Präsentation „Formula One - Restructuring considerations“

Auch im Zusammenhang mit der Präsentation „Formula One - Restructuring considerations“ und dabei verwendeten Informationen aus dem „Datenraum“ haben die Beklagten im KGL-Pool-Verfahren nicht falsch vorgetragen.

### a) Beklagtenchriftsatz vom 31.05.2006

Die Beklagten haben zunächst im Rahmen der Klageerwiderung vom 31.05.2006 vorgetragen, dass „der tatsächliche Geschehensablauf seit dem 04. Februar 2002 zeigt[e], dass sie stets bemüht waren, sich mit Dr. K. ... gütlich zu verständigen und seinen Interessen angemessen Rechnung zu tragen.“ (Duplo I, Bl. 186)

### b) Klägerischer Schriftsatz vom 25.09.2006

Dem trat die Klagepartei mit Schriftsatz vom 25.09.2006 (D. ... I, Bl. 314/ 316) entgegen:

*Es ist daher nicht nachvollziehbar und eine Verkehrung des Sachverhalts, wenn die Beklagten behaupten, „der tatsächliche Geschehensablauf seit dem 04. Februar 2002 zeigt[e], dass sie stets bemüht waren, sich mit Dr. K. ... gütlich zu verständigen und seinen Interessen angemessen Rechnung zu tragen“ (Klageerwiderung, S. 27).*

...

*Was sie tatsächlich unter einer gütlichen Verständigung verstanden, zeigte sich hingegen bei einem Treffen Dr. K. ... mit dem damaligen Mitglied und heutigen Vorsitzenden des Vorstandes der Beklagten zu 1), Dr. J. ... A. ..., am 22. Februar 2002 im Hotel „Kaiserr- Elisabeth“ in Ferdařing am Starnberger See. Bei diesem Treffen ging Dr. A. ... der direkte Vorgesetzte von Herrn C. ... -- mit keinem Wort auf eine Unterstützung der Beklagten zu 1) bei der Umstrukturierung der K. ...-Gruppe ein, sondern teilte Dr. K. ... in knappen Worten mit, er sei schlecht beraten, einen Prozess gegen die Beklagte zu 1) anzustrengen, der ohne Aussicht auf Erfolg sei.*

...

Nach diesem Gespräch meldete sich Herr C. telefonisch bei Dr. H. Er bezog sich auf das Gespräch zwischen Dr. K. und Dr. A. und fragte, ob man eine Auseinandersetzung nicht verhindern könne. Dr. H. teilte ihm mit, dass dies nur möglich sein, wenn die Beklagte zu 1) der K.-Gruppe helfe, aus der durch das Interview des Beklagten zu 2) herbeigeführten Situation herauszukommen. Dies könne beispielsweise bei der Refinanzierung der „Formel Eins“ der Fall sein.

Daraufhin schickte Herr C. ; Dr. H. am 27. Februar 2002 eine E-Mail mit einer vierseitigen Präsentation als Anhang „Formula One - Restructuring considerations“.

Beweis: Vorlage einer E-Mail von Herrn C. an Dr. H. vom 27. Februar 2002 mit Anhang in Kopie, als -Anlage K 106 -

Die Präsentation gibt im Wesentlichen Informationen wieder, welche die Beklagte zu 1) aus dem Datenraum sowie ihren Gesprächen mit Verantwortlichen der K.-Gruppe im Zusammenhang mit der Erstellung der Fairness Opinion gewonnen hatte. Da sie keine Basis für eine Tätigkeit der Beklagten zu 1) für die K.-Gruppe bildete, ja gar nicht hierauf gerichtet war, verlief auch das nachfolgende Telefonat zwischen Dr. H. und Herrn C. ergebnislos.

Beweis: Einvernahme der Herren Dr. D. H. b. b., und M. C. , b. b., als

- Zeugen -

Die Präsentation „Formula One –Restructuring Considerations“, von der der Klagepartei bekannt war, dass zu ihrer Erstellung Geschäftsdaten aus dem Datenraum verarbeitet wurden, dienten der Klagepartei also als Beleg, dass die Beklagten entgegen deren Vortrag nicht stets bemüht waren, sich mit Dr. K. gütlich zu verständigen und seinen Interessen angemessen Rechnung zu tragen. In Zusammenhang mit einer anspruchsbegründenden Pflichtverletzung wurde der Vorgang aber nicht gebracht.

### c) Beklagtenschriftsatz vom 30.03.07

Hierauf trugen die Beklagten mit Schriftsatz vom 30.03.07, (D. II, Bl. 50/51) wie folgt vor:

„6. Gespräch zwischen Herrn C. und Herrn Dr. H. Ende Februar 2002

Im Anschluss an ein Telefonat übersandte Herr C. Herrn Dr. H. eine E-Mail mit einer 4-seitigen Kurzpräsentation betitelt "Formula One - Restructuring Considerations" (Anlage K 106).

Die Präsentation enthält eine Zusammenfassung öffentlich zugänglicher Informationen über die Formel 1 und Anregungen für eine Restrukturierung der Formel 1.

Beweis: Zeugnis von Herrn S. G., zu laden über die Beklagte zu 1)

Die Beschreibung der Rechte der Anleihegläubiger und der offenen Fragen (Anlage K 106, S.1) stammt z.B. aus dem Prospekt der Formel-1-Anleihe über USD 1,4 Mrd. Die Anleihe wurde 1999 von einer in den Niederlanden ansässigen Zweckgesellschaft (Formula 1 Finance B.V.) ausgegeben und zum Handel an der Börse in Luxemburg zugelassen. Der Erlös der Anleihe

wurde als Darlehen an die Formula One Administration Limited, ihrerseits eine 100%-ige Tochter der Formula One Holdings Limited, weitergereicht. Die Bedingungen der Anleihe (Zinsen, Fälligkeit, Rückzahlung etc.) und des Darlehens (insbesondere die sogenannten financial covenants, d.h. die Verpflichtung, bestimmte Finanzkennzahlen einzuhalten) sowie die damit verbundenen Sicherheiten- und sonstigen Verträge sind in dem 114-seitigen Prospekt ebenso abgedruckt wie die wesentlichen Bedingungen der Verträge zwischen der FIA (Federation Internationale de l'Automobile), den Formel-1-Teams und den Formel-1-Gesellschaften, auf denen die kommerzielle Verwertung der Formel-1 beruht (insbesondere das sogenannte Concorde Agreement). Unter den Risikofaktoren der Anleihe wird u.a. auf konkurrierende Sportereignisse einschließlich der Möglichkeit einer konkurrierenden Rennserie, die Abhängigkeit der Popularität der Formel 1 in bestimmten Regionen von der Teilnahme bestimmter Fahrer (z.B. Sebastian Vettel für Deutschland), die begrenzte Laufzeit des Concorde Agreement bis 2007, ein mögliches Verbot der Werbung für Tabakprodukte und wettbewerbsrechtliche Probleme hingewiesen.

**Beweis:** Offering Circular USS 1,400,000,000 Secured Floating Rate Notes due 2010, 1S1NXS0098223646000"

Dieser Vortrag der Beklagten war nicht falsch, denn die von der Klagepartei vorgelegte Kurzversion der Präsentation (FA VIII, Bl. 222/228) enthielt tatsächlich keine Geschäftsdaten aus dem Datenraum. Allerdings ging aus der ebenfalls von der Klagepartei mit Schriftsatz vom 25.09.2006 vorgelegten E-Mail von C... an Dr. H... vom 27. Februar 2002 (FA VIII, Bl. 221) hervor, dass es sich nur um eine Kurzfassung handelte, und die Langfassung (EA XXXIV, Bl. 267/270) eben doch Geschäftsdaten aus dem Datenraum enthielt.

#### d) Klägerischer Schriftsatz vom 23.05.2008

Dies trug die Klagepartei mit Schriftsatz vom 23.05.08 (D... II, Bl. 765/767) auch wie folgt vor:

„7. Gespräche zwischen C... und Dr. H... Ende Februar 2002

Die Beklagten behaupten, die Präsentation „F1 Restructuring Considerations Short“ würde „eine Zusammenfassung öffentlich zugänglicher Informationen über die Formel 1 und Anregungen für eine Restrukturierung der Formel 1“ -Duplik vom 30. März 2007, S. 51. - enthalten.

Es ist aber fachlich völlig ausgeschlossen, auf der Basis ausschließlich öffentlich zugänglicher Informationen den Plan für eine Restrukturierung der Formel 1, die im Jahr 2002 einen Wert von rund EUR 3,357 Mrd. hatte, zu entwickeln. Der von den Beklagten angebotene Zeuge Herr G... hat jedenfalls weder die als Anlage K 106 vorgelegte E-Mail an C... versandt, die dieser dann an Dr. H... weiter geleitet hat. Ursprünglicher Versender der E-Mail war vielmehr Herr L... Auch die Präsentation selbst lässt keinen Verfasser erkennen.

Im Übrigen belegt auch der Inhalt der E-Mail von Herrn C. an Dr. H. dass die Beklagte zu 1) ihre Präsentation nicht ausschließlich auf Basis öffentlich zugänglicher Informationen bzw. des Prospekts der Formel-1-Anleihe aus dem Jahr 1999 erstellte. So enthielt die von Dr. H. übersandte Kurz-Präsentation nicht die, in der Lang-Version der Präsentation enthaltenen, Finanzprognosen für das Formel-1-Geschäft:

„The following shorter version e(x)cluding the financial projections and maybe more appropriate for an our call with Dr. H. - let me know your input or timing for a call“

Beweis: E-Mail von Dr. H. an Dr. H. vom 27. Februar 2002 mit Anhang, in Kopie, bereits vorgelegt als - Anlage K 106-

Weder konnte die Beklagte zu 1) Finanzprognosen allein auf Basis öffentlich bekannter Informationen vornehmen noch enthält der Prospekt Finanzkennzahlen für die Formel-1-Anteile aus dem Jahr 1999 (!), die im Jahr 2002 von der Beklagten zu 1) zur „Anregung von Restrukturierungen“ der Formel-1 verwendet werden konnten. Vielmehr hat die Beklagte zu 1) gerade auch in dieser Präsentation die aus dem Datenraum der K-Gruppe und in den zahlreichen Gesprächen mit den Vertretern der K-Gruppe im Rahmen der Beratung der ProSiebenSat1 gewonnenen Erkenntnisse verwendet.

Beweis: (Im Bestreitensfall) Vorlage der Präsentation „F1 Restructuring Considerations Short“ in der Langfassung, die die „financial projections“ enthält, durch die Beklagte zu 1)“

#### e) Beklagtenschriftsatz vom 04.11.2008

Dass die Langfassung der Präsentation tatsächlich Daten aus dem C-Datenraum enthielt würde von den Beklagten im folgenden Schriftsatz vom 04.11.08 (Duplo III, Bl. 1117/1118) auch nicht mehr bestritten und damit unstreitig gestellt (§ 138 Abs. 3 ZPO). Der Schriftsatz lautet insofern wie folgt:

„6. Das Gespräch zwischen Herrn C. und Herrn Dr. H. Ende Februar 2002

Die Relevanz des Vortrags der Klägerin über Gespräche zwischen Herrn C. und Herrn Dr. H. Ende Februar 2002 für die vorliegende Klage ist nicht zu erkennen. Der Beklagte zu 2) hat, wie schon mehrfach dargelegt (siehe oben 11.5 = S. 29) und auch durch die staatsanwaltliche Ermittlungen (vgl. Anlage 11 f) bestätigt wurde, keine Informationen aus dem Datenraum-Concordio erhalten.“

#### f) Nachfolgende Schriftsätze / Streitgegenstand

Die F1-Präsentation, die beide Parteien ersichtlich nicht als anspruchsbegründend einstufen, findet in den nachfolgenden Schriftsätzen der Parteien bis zum Urteil des OLG am 14.12.2012 keine Erwähnung mehr. Das ist auch insofern nachvollziehbar, als wie bereits dargestellt wurde, Gegenstand des K-Verfahren, Schadensersatzansprüche wegen des B-Interviews des Angeklagten Dr. Br. am 03.02.2002 waren. Darüber hinausgehende insbesondere dem Interview nachgelagerte Sachverhalte konnten auch schon deshalb nicht im K-Verfahren

geltend gemacht werden, da die Klagepartei aus abgetretenem Recht voring. Die entsprechende Abtretungserklärung lautet insofern auszugsweise (Duplo VII, Bl. 2829):

*Die Gesellschaft tritt alle Ansprüche gleich welcher Art, gleich aus welchem Rechtsgrund und gleich nach welcher Rechtsordnung, insbesondere in Deutschland und den USA, insbesondere Schadensersatzansprüche, wegen des Interviews auf Bl. TV am 4. Februar 2002 in New York City gegen die D. B. AG und ihren damaligen Vorstandssprecher und heutigen Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. Br. an den L. Pool ab.*

*Zudem tritt die Gesellschaft alle Ansprüche gleich welcher Art, gleich aus welchem Rechtsgrund und gleich nach welcher Rechtsordnung, insbesondere in Deutschland und den USA, insbesondere Schadensersatzansprüche, wegen der Vorbereitung des Interviews auf Bl. TV am 4. Februar 2002 in New York City bzw. der damit in Zusammenhang stehenden Handlungen und Begleitumstände gegen die D. B. AG und ihren damaligen Vorstandssprecher und heutigen Aufsichtsratsvorsitzenden Br. an den L. Pool ab.*

Aus der etwaigen Verletzung der Vertraulichkeitsvereinbarung im Zusammenhang mit der F1-Präsentation Ende Februar 2002 konnte die Klägerin im K. -Verfahren damit keine Ansprüche herleiten.

#### g) Beklagtenschriftsatz vom 11.12.2012

Soweit die Beklagten mit Schriftsatz vom 11.12.12 (Duplo Bd. XIV, Bl. 4668) vortrugen:

*„Die Beklagte zu 1) hat den Zugang zum Datenraum nicht genutzt, um ein Restrukturierungskonzept für die K. -Gruppe auszuarbeiten“,*

sollte damit nach Überzeugung der Kammer nicht der zuvor dargestellte, unstreitig gestellte konkrete Vortrag zur F1-Präsentation in Frage gestellt werden, zumal beide Parteien nicht davon ausgingen, dass dieser Vorgang anspruchsbegründend sein konnte, was auch tatsächlich zutraf.

#### XVII. Kenntnis des Angeklagten Dr. A. von der Aussage C

Die Kammer konnte nicht ausschließen und ist deshalb zugunsten des Angeklagten Dr. A. davon ausgegangen, dass ihm bei seiner Aussage vor dem OLG am 19.05.2011 nicht bewusst war, dass ihm die Ergebnisse der Befragung des Zeugen C zuvor mitgeteilt worden sind, so dass der Angeklagte, als er seine diesbezüglichen Angaben machte, nicht vorsätzlich nanoelte

#### 1. E-Mail W vom 25.03.2011

Am 25.03.2011 versandte der Zeuge W u.a. an den Angeklagten Dr. A. eine E-Mail, in der er den Sitzungstag im K. -Verfahren zusammenfasste (FA XIII-IV, Bl. 95). Die E-Mail hat folgenden Inhalt:

*Die heutige Anhörung von Zeugen dauerte fast 10 Stunden an und ist gerade jetzt vorbei. Man kann sagen, die Anhörung als solche verlief sehr gut, insofern, als das Gericht am Ende*

sehr deutlich zum Ausdruck brachte, dass es keine Grundlage für Forderungen auf Grundlage einer vorvertraglichen Geschäftsbeziehung sieht. Jedoch hat das Gericht auch klargestellt, dass dies (noch) keine Klageabweisung bedeutet, da im Mittelpunkt der Entscheidungsgründe die Frage steht, ob der Kläger Ansprüche auf Schadenersatz geltend machen kann, falls die Aussagen im Interview bewusst und mit der Zielsetzung gemacht worden sind, die K-Gruppe dahin gehend zu bedrängen, dass sie [uns] ein Umstrukturierungsmandat erteilen würde. Nachdem das Gericht am gestrigen Tag verlautbaren ließ, dass es diesen Punkt ernsthaft prüfen werde, gab es nach der heutigen Sitzung bekannt, dass ein solcher Antrag durchaus im Rahmen des Möglichen wäre.

Hilfreich in diesem Zusammenhang könnte die sehr klare Aussage von Michael C. gewesen sein, nach der die Bank kein Interesse an einem Mandat gehabt hat. Auch anhand der anderen Zeugenaussagen war deutlich erkennbar, dass es K selbst war, der aktiv, fast verzweifelt, darauf aus gewesen ist, Geschäfte mit uns zu machen, während DB alle Avancen solcherart abgelehnt hatte. In diesem Licht betrachtet, kann ich auch nicht erkennen, warum Dr. B. das Interview als Mittel gebraucht hätte, um ein Mandat von K zu erlangen.

Gleichwohl schloss das Gericht diese Anhörung mit der sehr eindringlichen Empfehlung an beide Parteien, auf schnellstmöglichem Wege einen Vergleich auszuhandeln.

Die E-Mail fasst den Sitzungstag insgesamt zusammen und beschäftigt sich dabei schwerpunktmäßig mit der Einschätzung der Sach- und Rechtslage durch das OLG. Neben einer generalisierenden Beschreibung der weiteren Zeugenaussagen wird die Aussage des Zeugen C. dabei mit einem Satz zusammenfassend erwähnt.

## 2. Angaben des Angeklagten Dr. A. im K-Verfahren

Ausweislich des stenographischen Wortprotokolls hat der Angeklagte Dr. A. bei seiner Parteianhörung vor dem OLG am 19.05.2011 folgende Angaben gemacht (BB XI, Bl. 147R/148):

Rechtsanwalt Dr. G.: „Haben Sie im Rahmen der Vorbereitung auf den heutigen Termin erfahren, dass Herr C. beim letzten Mal unser Zeuge war?“

Dr. A.: „Ich weiß natürlich, dass er Zeuge war. Ich habe mit ihm nicht gesprochen, und ich weiß auch nicht, was Herr C. gesagt hat.“

Rechtsanwalt Dr. G.: „Und Sie wissen auch nicht, dass es da um diese Gespräche mit Herrn K. und der K-Gruppe ging?“

Dr. A.: „Wie gesagt, ich habe weder, mit ihm gesprochen noch wurde ich über die Befragung und die Ergebnisse der Befragung ins Bild gesetzt. Ich habe das bewusst nicht gemacht, um hier auch nicht irgendwie etwas Abgesprochenes zu haben. Aber selbstverständlich ging ich davon aus, dass es um die K-Gruppe ging.“

Insbesondere sind dabei die Passagen „ich weiß auch nicht, was Herr C. gesagt hat“ und „noch wurde ich über die Befragung und die Ergebnisse der Befragung ins Bild gesetzt“ relevant.

## 3. Einlassung des Angeklagten Dr. A. in der Hauptverhandlung

Die Einlassung des Angeklagte Dr. A. i wurde bereits eingangs insgesamt dargestellt. In diesem Zusammenhang hat er angegeben:

Darüber hinaus sei er auch nicht - wie er dies auch vor dem OLG auf die Frage von Herrn Rechtsanwalt Dr. G. gesagt habe - nicht etwa über die Befragung und die Ergebnisse der Befragung von C vor dem OLG ins Bild gesetzt worden. Vielmehr habe Herr W, in einem kurzen Terminsbericht an einen größeren Adressatenkreis lediglich mitgeteilt, dass Herrn C. ausgesagt habe und dass die Bank kein Interesse an einem Mandat von K gehabt habe. Dies sei für ihn weder neu noch überraschend gewesen. Darüber hinausgehende Einzelheiten der Aussage von Herrn C seien ihm nicht mitgeteilt worden.

#### 4. Würdigung

Zutreffend ist insofern, dass die E-Mail wie bereits ausgeführt sich nicht schwerpunktmäßig mit der Aussage C beschäftigt, vielmehr nur einen Satz hierzu enthält und keine Einzelheiten der Aussage nennt. Allerdings fasst die E-Mail die Aussage des Zeugen Cr unmissverständlich dahingehend zusammen, dass die Bank kein Interesse an einem Mandat gehabt habe. Dies steht mit den Angaben des Angeklagten Dr. Ac in Widerspruch, dass ihm auch die Ergebnisse der Befragung nicht mitgeteilt worden seien.

Die Kammer zweifelt jedoch daran, dass dem Angeklagten Dr. A. bei seiner Vernehmung vor dem OLG bewusst war, dass er fast 2 Monate vorher eine E-Mail erhalten hat, die sich mit einem Satz auch zu der Aussage des Zeugen C verhielt. Hierauf geht die Einlassung des Angeklagten nicht ein. Fragen hat der Angeklagte nicht beantwortet. Die durch die Beweisaufnahme nicht widerlegte Einlassung des Angeklagten Dr. A., dass dieser Umstand für ihn weder neu noch überraschend, also nicht bemerkenswert war, spricht jedoch dafür, dass er bei seiner Aussage nicht das Bewusstsein hatte, über das Ergebnis der Aussage C mit der E-Mail vom 25.03.2011 mit einem Satz vom Zeugen W informiert worden zu seien. Die Beweisaufnahme hat keine Anhaltspunkte ergeben, aus denen der Schluss gezogen werden könnte, dass dem Angeklagten Dr. A. zum Zeitpunkt seiner Aussage vor dem OLG der genannte Satz aus der E-Mail noch gegenwärtig war und er diesen Umstand bewusst verschwiegen hat. Dies gilt umso mehr, als die vom Klägervertreter gestellte Frage nicht vom Beweisthema umfasst war und daher den Angeklagten unvorbereitet und überraschend traf.

Zugunsten des Angeklagten ist die Kammer deshalb davon ausgegangen, dass ihm zum Zeitpunkt seiner Aussage ein solches Bewusstsein fehlte.

#### XVIII. Die „not helpful“ Dokumente

Wie sich u.a. aus dem Durchsuchungsbeschluss vom 30.09.2011 (EA VI Bl. 1/8) und den diesbezüglichen Auswertungsvermerken (BB I, Bl. 76/79, 202/208, 327/328) ergibt, wurden u.a. die Geschäftsräume der Dr. in Frankfurt und die Büros der Angeklagten von der Staatsanwaltschaft München I erstmals ab dem 08.11.2011 durchsucht und von der Staatsanwaltschaft extern abgespeicherte Daten abgefordert.

Aus den Angaben der Zeugen P und L ergibt sich, dass die Mitarbeiter der Rechtsabteilung –unabhängig von den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft– auf Grund der Durchsichtung und der staatsanwaltschaftlichen Datenanforderung damit begannen, den Datenbestand der D. B auf Dokumente zu untersuchen, die möglicherweise für den Vortrag im K-Verfahren relevant sein könnten. In diesem Zuge wurden Dokumente aufgefunden, bei denen man in der Rechtsabteilung der D. B zunächst davon ausging, dass sie die Verteidigung im K-Verfahren schwächen würden, diese deshalb nicht hilfreich (Zeuge W: „not helpful“) seien.

In Folge dieser Funde beauftragten Verantwortliche der Nebenbeteiligten Rechtsanwalt Dr. R. damit, die aufgefundenen Daten und Dokumente auszuwerten.

Ergebnis war u.A. eine Präsentation in der Vorstandssitzung vom 21.02.2012 (FA XIII-18, Bl. 124). Die Dokumente, die dabei als nicht hilfreich betrachtet wurden, ergeben sich insbesondere aus der Dokumentenauswertung des Rechtsanwalts Dr. R. vom 12.04.2012 (FA XV-4, Bl. 1/13) und der Kurzfassung Dokumentenauswertung vom 24.04.2012 (FA XV-1, Bl. 4/36) sowie den staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen der Zeugen L. und P.

Dabei handelt es sich u.a. um die Präsentation „T. den E-Mail-Verkehr“ vom 13.12.2001, die E-Mails Dr. L. / Dr. A. vom 21.01.02 zur „D. : Mr. Pr.“, die E-Mail E. vom 21.01.2002, die E-Mail v. T. vom 28.01.02 zum Kanzlergespräch, die Präsentation zum Treffen „Br. / Sp. r/ D“ am 01.02.2002, die E-Mail v. T. vom 04.02.2002 zur Vorbereitung auf den 09.02.2002, die E-Mail Dr. L. vom 08.02.2002, Vorbereitung für den 09.02.02, die Präsentation für das Flughafentreffen am 09.02.2002, die E-Mail v. T. vom 11.02.2002 und die Präsentation für das Bankentreffen am 14.02.2002.

Diese „nicht hilfreichen Dokumente“ hat die Kammer –soweit relevant– im Rahmen der Beweiswürdigung zu den tatsächlichen Geschehnissen gewürdigt und ist zu der Überzeugung gelangt, dass durch diese Dokumente in der Gesamtschau aller Beweismittel gerade nicht belegt wird, dass die Angeklagten bzw. die Nebenbeteiligte im K-Verfahren falsch vorgetragen bzw. falsche Angaben gemacht haben.

Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Angeklagten bzw. die Mitarbeiter der Rechtsabteilung der D. B auf Grund dieser Dokumente –entgegen den tatsächlichen Gegebenheiten– glaubten, dass der Vortrag im K-Verfahren oder die Angaben der Angeklagten falsch sein könnten. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Mitarbeiter des investmentbankingbereichs der D. B die Zeugen Dr. L., T. E. H. und C. im Rahmen der von der Rechtsabteilung nach Auffinden der Dokumente betriebenen Sachverhaltsaufklärung (sog. task force fact finding) zu den Dokumenten befragt wurden. Die Ergebnisse dieser Befragungen wurden an den entsprechenden Stellen der Beweiswürdigung in erster Linie anhand der Notizen des Rechtsanwalts Dr. M. dargestellt. Die Angaben der genannten Zeugen stehen dabei im Einklang mit dem Vortrag der D. B im K-Verfahren. Dies wurde auch dem Vorstand der D. B so vermittelt. Aus einer Präsentation zur Vorstandssitzung vom 28.08.2012 ergibt sich, dass man zwar die entsprechenden Dokumente als negativ für die Verteidigung im K-Verfahren empfand, jedoch davon ausging,

dass die Argumentation der Dr. Br. durch die Angaben der Mitarbeiter des Investmentbankingbereichs der Dr. B. bestätigt werde. In der Präsentation zu dieser Vorstandssitzung (BB XIII-2, Bl. 166a/j) heißt es in diesem Zusammenhang auszugsweise:

*Weitere im Frühjahr 12 aufgetauchte Beweise, die bei der Auswertung der elektronischen Daten im Zuge von Ermittlungen der Staatsanwaltschaft München aufgefunden wurden, könnten unsere Verteidigung schwächen.*

*Befragung von Personen, die mit den entsprechenden Papieren zu tun hatten, setzen diese ins richtige Licht und stützen die DB Argumentation. (Hervorhebung Strafkammer)*

Hieraus und den Angaben der Zeugen W., L., P. und Dr. K. im Rahmen ihrer staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen ergibt sich zur Überzeugung der Kammer, dass man unter den Mitarbeitern der Rechtsabteilung nicht davon ausging, dass der Vortrag der Beklagten im I-Verfahren durch die aufgefundenen nicht hilfreichen Dokumente widerlegt wird, und dem Vorstand auch kein solches Bild vermittelt hat.

#### XIX. Der Vergleich

Das K.-Verfahren wurde durch einen am 20.02.2014 geschlossenen Vergleich und die in der Folge erklärte Klagerücknahme erledigt. Dies lässt keinen Rückschluss auf die tatsächlichen Vorgänge im Zusammenhang mit dem Interview des Angeklagten Dr. Br. und die Vorstellungen der Angeklagten zu. Aus dem Vergleichsabschluss folgt auch nicht, dass die Angeklagten die Ansprüche der Klageseite für berechtigt hielten. Die Kammer sieht im Vergleichsschluss daher kein Indiz dafür, dass die Beklagten im K.-Verfahren falsch vortrugen. Dies beruht auf folgenden Erwägungen:

##### 1. Umfang

Ausweislich des Vergleichstextes (DuploA Bd. XVI „Unterlagen“ Bl. 4 ff) wurden durch diesen nicht nur die im K.-Verfahren geltend gemachten Ansprüche sondern auch das sog. P.-Verfahren sowie weitere zwischen den Parteien anhängige Rechtsstreitigkeiten erledigt. Es wurden sämtliche Rechte, Forderungen und Ansprüche der Kl. Seite, bekannt oder unbekannt, gleich aus welchem Rechtsgrund aus oder im Zusammenhang mit dem Interview und/oder damit zusammenhängenden aktuellen und früheren Rechtsstreitigkeiten und Auseinandersetzungen gegen die Dr. B. den Angeklagten Dr. Br., andere ehemalige und jetzige Organmitglieder der Dr. B. ehemalige und jetzige Mitarbeiter und Abschlussprüfer der Dr. n Br. sowie die in den in Ziffer 1 genannten zivil- und strafrechtlichen Verfahren tätigen anwaltlichen Bevollmächtigten und sonstigen Beauftragten der Dr. B. ausgeglichen und erledigt.

Darüber hinaus hatte das OLG –wie ebenfalls bereits dargestellt- der Klägerin im K.-Verfahren wegen der interviewäußerungen des Angeklagten Dr. Br. auch Schadensersatzansprüche zugesprochen, die aus einer Nebenpflichtverletzung bezüglich der im Zusammenhang mit der Fa. O. (Projekt C.) geschlossenen Vertraulichkeitsvereinbarung resultieren. Auch diese wurden mit dem Vergleich erledigt.

Die vorgenannten Ansprüche bestanden unabhängig von dem den Angeklagten vorgeworfenen falschen Vortrag im Klage-Verfahren. Bereits deshalb war mit dem Vergleich nicht das Eingeständnis verbunden, dass der Vortrag im Klage-Verfahren falsch vorgetragen wurde.

## 2. Motive

Die Motive für einen Vergleichsschluss orientieren sich nicht allein am Maßstab der objektiven Wahrheit sondern v.a. an der Frage des Prozessrisikos. Es wurde dargestellt, dass das OLG München bis zu dem Urteil am 14.12.2012 davon überzeugt war, dass der Angeklagte Dr. Br. das Interview mit der Intention gegeben habe, Dr. Ki. zur Erteilung eines Mandats an die D. B. zu bewegen. Es wurde auch bereits darauf eingegangen, dass sich die Beweislage aufgrund der nicht hilfreichen Dokumente aus Sicht der D. B. eher verschlechtert hatte. Hinzu kommt die Unwägbarkeit des Revisionsverfahrens: Die tatsächlichen Feststellungen des OLG unterlagen nur in sehr eingeschränktem Umfang der Überprüfung durch das Revisionsgericht, zumal das OLG die Revision nicht zugelassen hatte. Bei börsennotierten Unternehmen wie der D. B. AG spielen bei Vergleichsschlüssen darüber hinaus auch Reputationsfragen eine erhebliche Rolle. Gerade angesichts der zum Vergleichszeitpunkt laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen Vorstandsmitglieder der D. B. und dem damit verbundenen erheblichen öffentlichen Interesse lag es für diese nahe, die Streitigkeiten unabhängig von der für wahr erachteten Tatsachen- und Rechtslage zu beenden. Dementsprechend wurde in dem Vergleich vereinbart, dass die Klageseite die von ihr erstatteten Strafanzeigen zurücknimmt, was auch sogleich geschah.

## F ABSCHLIESSENDE GESAMTWÜRDIGUNG

Ausgangspunkt des den Angeklagten zur Last liegenden Vorwurfes der falschen, in betrügerischer Absicht gemachten Angaben im Zivilprozess vor dem Oberlandesgericht München war die im vorliegenden Strafprozess nicht erwiesene These des Oberlandesgerichts, die Angeklagten hätten für die Nebenbeteiligte ein Beratungs- oder Investmentmandat von Dr. K. . . . erlangen wollen. In der Verfolgung dieses Ziels hätte der Angeklagte Dr. Br. . . . in seiner Interviewäußerung vom 03.02.2002 die K. . . .-Gruppe durch negative Äußerungen gezielt unter Druck gesetzt („friss oder stirb“, OLG Urteil S. 79) und damit vorsätzlich sittenwidrig geschädigt.

Abgesehen davon, dass die Fragen im Interview des Angeklagten Dr. Br. . . . erwiesenermaßen nicht abgesprochen waren (Zeugen S. . . . und R. . . .) und es keinerlei Anhaltspunkte dafür gibt, dass sich Dr. Br. . . . in wenigen Sekunden entschlossen haben könnte, einen perfiden Plan umzusetzen, hat die Kammer auch keinen Beweis dafür gefunden, dass die Angeklagten überhaupt ein Mandat von Dr. K. . . . anstrebten. Bereits aus der Aussage des Zeugen Dr. H. . . . – immerhin im Lager der K. . . .-Gruppe stehend – ergibt sich, dass eine Beauftragung der D. . . . B. . . . mit (gleich welchem) Mandat Ende 2001/Anfang 2002 von der Gewährung weiterer Geldmittel an die klamme K. . . . Gruppe abhängig gemacht wurde („keine Rosinenpickerei“). Hierzu war bei der D. . . . B. . . . niemand bereit. Soweit auf Mitarbeitererebene Gedankenspiele (u.a. „Projekt Barolo“) hierzu formuliert wurden, waren diese „für die Schublade“ und „für den Fall der Fälle“ (Zeuge E. . . .) gedacht, ohne dass daraus auf einen entsprechenden Willen der Angeklagten, die davon ohnehin überwiegend nichts erfuhren, geschlossen werden kann. Für die Kammer ist außerdem nicht erklärbar, warum der Angeklagte Dr. Br. . . . ausgerechnet durch „Schlechtreden“ einen Kunden zur Mandatsgewährung hätte bewegen wollen – zumal mit der Drohung den Print-Kredit zu kündigen ein viel einfacheres „Druckmittel“ zur Verfügung gestanden hätte.

Das zentrale objektive Beweismittel, das Vorstandsprotokoll vom 29.01.2002, belegt ebenfalls nicht den Willen der die Nebenbeteiligte vertretenden Angeklagten, ein Mandat von der K. . . .-Gruppe zu erlangen, sondern nur die Erwägung dieser Möglichkeit. In erster Linie belegt es den Willen der Angeklagten, einen Interessenkonflikt zu vermeiden.

In der Gesamtschau der Beweise haben auch die Notizen des Rechtsanwalts Dr. M. . . . eine hohe Bedeutung: Die vom Prozessanwalt der Nebenbeteiligten für eigene Zwecke (überwiegend handschriftlich) zeitnah gefertigten Aufzeichnungen von Gesprächen mit den Angeklagten und zahlreichen Zeugen waren ersichtlich nicht zur Verwendung durch Fremde (oder gar die Ermittlungsbehörden) bestimmt. Sie waren im besten Sinne unbefangen. Gleiches gilt für die Angaben der Angeklagten RA Dr. M. . . . ihrem eigenen Prozessbevollmächtigten, gegenüber. Die Kammer geht daher davon aus, dass die Notizen die seinerzeitige Erinnerung der Angeklagten wahrhaftig wiedergeben.

Keiner der Angeklagten verfolgte das Ziel, ein Mandat von Dr. K. . . . zu erlangen.

Ausgehend von der gegenteiligen (unzutreffenden) These wurden jedoch die Angeklagten von den Richtern des Zivilsenats zu Einzelheiten einer über 9 Jahre zurückliegenden Vorstandssitzung befragt und ein (zivilrechtlich bedeutungsloses) Detail, nämlich unter welchen Umständen auf Dr. K.

zugegangen werden sollte („Konditionalität“), zum Dreh- und Angelpunkt der oberlandesgerichtlichen Beweiswürdigung („Lackmustest“) gemacht. Obwohl die Angeklagten, die damals in erster Linie eine Interessenkollision durch widerstreitende Mandate vermeiden wollten, in der Vorstandssitzung vom 29.01.2002 tatsächlich keine klare, und schon gar keine bindende Entscheidung über das weitere Vorgehen in Sachen „K -Gruppe“ getroffen hatten, wurden die meisten von ihnen (bis auf den Angeklagten F██████████) durch in verschiedenen Varianten wiederholte „entweder/oder“-Fragen („Vorratshaltung“ / „Handlungsprogramm“) zu Festlegungen gebracht, die scheinbar im Widerspruch zum protokollierten Verlauf der Vorstandssitzung und auch untereinander standen. Der solcherart in seinem Verdacht bestätigte Zivilsenat hielt schließlich den gesamten Vortrag der Beklagten und das Aussageverhalten der Angeklagten für anrühlich und brachte dies in zahlreichen Hinweisen und am Ende im Urteil v. 14.12.2012 deutlich zum Ausdruck („Die Einlassung ... war unzutreffend“, S. 77). Im Lichte dieses immerhin obergerichtlichen Verdikts gravierender Falschaussagen und -vorträge reifte die These der betrügerischen Absprache und damit der Anklagevorwurf.

Ausgehend von der gebotenen Unschuldsvermutung, wonach die Beweismittel nicht als Bestätigung einer bereits vermuteten Schuld ausgelegt werden dürfen, sondern umgekehrt im Lichte der vermuteten Unschuld der Angeklagten zu betrachten sind, stellen sich die scheinbaren Verdachtsmomente jedoch als nicht beweiskräftig heraus; auch – und gerade – in der Gesamtschau:

Zum einen belegt die unbefangene Auslegung des Protokolls vom 29.01.2002 nämlich keineswegs, dass der Angeklagte Dr. Br (oder ein anderes Vorstandsmitglied) „unbedingt“ (also sofort) auf Dr. K zugehen sollte; zwanglos ist vielmehr auch eine Auslegung dahingehend möglich, dass „jedenfalls dann“ (spätestens – „als ersten Schritt“) auf Dr. K zugegangen werden sollte, wenn... Und zum anderen wurde am 29.01.2002 kein Entschluss oder gar Beschluss gefasst sondern ein bloßes „Der Vorstand fand...“ („The board felt...“), was auch nach der Übersetzung durch die Sachverständige H██████████ für jeden Gesprächsbeteiligten viel Interpretationsspielraum ließ. Die Kammer ist daher davon ausgegangen, dass die Angeklagten jeweils eigene Vorstellungen vom Ergebnis der Sitzung hatten.

Auch hieraus erklären sich die – in Nuancen – unterschiedlichen Angaben der Angeklagten untereinander und in verschiedenen Vernehmungen zum Verlauf der Vorstandssitzung und speziell zur „Konditionalität“. Und sie erklären sich aus dem Zeitablauf (mehr als 9 Jahre) sowie dem Umstand, dass die Angeklagten in Vorbereitung der Sitzung diverse Unterlagen – insbesondere das Protokoll und (außer Dr. Br ) die Notiz des Rechtsanwalts Dr. M vom 17.03.2011 – vorgehalten bekamen. Die Kammer hält es für schwer vorstellbar, dass die Angeklagten nach so langer Zeit und (inzwischen vielfacher) eingehender Befassung mit dem Protokoll sowie weiteren Unterlagen noch zwischen eigener und hervorgerufener Erinnerung unterscheiden konnten und können.

Das für die Rekonstruktion der tatsächlichen Aussagen der Angeklagten zentrale Beweismittel, das Wortprotokoll des Zeugen H: belegt überdies zahlreiche, ohne weiteres nachvollziehbare Erinnerungsschwächen der Angeklagten. Und es belegt, dass die Angeklagten sich keineswegs so apodiktisch festgelegt haben, wie der Anklagevorwurf lautet. So wurde durch das Wortprotokoll klar, dass der Angeklagte Dr. Br seine Ausführung zum (nicht beabsichtigten) „aktiven Herangehen an Ki mit dem (im Gerichtsprotokoll des OLG fehlenden!) Halbsatz „um Geschäfte anzubahnen“ versah. Auch wird aus dem Wortprotokoll deutlich, dass der Angeklagte Dr. v. H██████████ am

19.05.2011 vor dem Oberlandesgericht die Konjunktion „wenn“ im Zusammenhang mit der Frage des Herantretens an K gebrauchte. „Wenn“ kann jedoch sowohl im zeitlicher als auch in konditionaler Weise verstanden werden. Der Angeklagte Dr. v. H hat ausgesagt:

*„Nach Durchlesen des Protokolls (Anm. der Strafkammer: sic!) erinnere ich mich, dass wahrscheinlich nicht nur ich, aber auch ich gesagt habe, wenn da irgendwo Interesse aufkommt an K oder Teilen von K und an uns herangetragen werden würde, dann müssen wir natürlich als allererstes unseren Kunden, Vertragspartner, die Pi KG/Herrn K fragen. Und das war allgemeines Verständnis, dass dies der erste Schritt sein muss.“*

Erst auf die Frage seitens des Oberlandesgerichts:

*„Bleiben Sie dabei, dass man am 29.1. lediglich über eine Reaktionsmöglichkeit „für den Fall, dass“ gesprochen hat oder kann es sein, dass man am 29.1. bereits konkret ein Handlungsprogramm aufgestellt hat. „Als Nächstes treten wir an Herrn Dr. K heran“?*

ließ sich der Angeklagte festlegen:

*„Meine Erinnerung ist so, wie ich sie geschildert habe. (Anm. der Strafkammer: sic!) Wir haben - Sie haben das „Vorrats“- - wie haben Sie gesagt?“*

Vorsätzlich falsche Angaben und vorsätzlich falscher Vortrag zur „Konditionalität“ waren daher nicht nachweisbar.

Gleiches gilt für die Angaben zu weiteren Geschehnissen im Zusammenhang mit der K-Gruppe:

Zum Inhalt des „Kanzlertreffens“ liegen – neben den Angaben des Angeklagten Dr. Br – als unmittelbare Beweismittel nur die widersprüchlichen Angaben des Zeugen Dr. M und die schriftliche Stellungnahme des verstorbenen Zeugen Dr. S vor. Der genaue Verlauf blieb unklar – der Anklagevorwurf, wonach der Angeklagte Dr. B seine Zusage fälschlich bestritten habe, Dr. K bei der Restrukturierung seiner Firmengruppe zu unterstützen (oder diese zu „zerschlagen“, was für Dr. K dasselbe gewesen sein mag), war damit nicht zu erhärten. Soweit es von Mitarbeitern vorbereitete Unterlagen gab, handelte es sich um unverbindliche Vorschläge, deren Realisierung keineswegs nahe lag. Ob der Angeklagte Dr. Br diese überhaupt erhielt und zur Kenntnis nahm, konnte ebenfalls nicht belegt werden.

Über den Verlauf des „Flughafentreffens“ – einem Vier-Augen-Gespräch – berichten zwei im Wesentlichen inhaltsgleiche eidesstattliche Versicherungen des Angeklagten Dr. Br und des verstorbenen Dr. K sowie deren Aussagen dazu. Dass der Angeklagte Dr. Br : einer „Schutzschild“ der Dr. B : anbot, sieht die Kammer als gesichert an – darüber hinaus gehende konkrete Vorschläge waren nicht nachweisbar; die Angaben des Angeklagten Dr. Br damit nicht nachweislich falsch.

Das „Bankentreffen“ schließlich ist durch das Protokoll des Zeugen L das mit den Angaben der Gesprächsteilnehmer im Einklang steht, gut dokumentiert. Der Vorwurf, der Angeklagte Dr. Br habe (in weiterer Verfolgung seines angeblichen Planes) bei dem Bankentreffen versucht, für ein

Restrukturierungsmandat der Nebenbeteiligten zu werben, und hierzu vor dem OLG wahrheitswidrige Angaben gemacht zu haben, bestätigt sich danach gerade nicht. Gegenteilig wurde diskutiert, einen neutralen Vermittler (jedenfalls nicht die Dr. ██████ B. ██████ zu beauftragen.

Auch aus den beschriebenen Ungenauigkeiten und Widersprüchen in den Angaben der Angeklagten – besonders augenfällig wiederum betreffend die „Konditionalität“, die der Angeklagte F. ██████ zunächst als Einziger verneinte – folgte für die Kammer kein Beweis, dass diese vorsätzlich falsch waren oder gar ein gemeinsamer betrügerischer Plan gegenüber dem OLG verfolgt wurde. Gegenteilig drängt sich der Schluss auf, dass abgesprochene Aussagen, für deren Planung kein einziges Beweismittel aufgefunden wurde, Widersprüche gerade vermieden hätten. Soweit die Anklage eine „zumindest stillschweigend geschlossene Vereinbarung“ behauptet (Anklage S. 9), konnte die Kammer dem ohne belastbare Beweise nicht folgen.

Nachdem das Oberlandesgericht bei fortschreitendem Zivilprozess in etlichen Hinweisen mit zunehmender Dringlichkeit die vorbeschriebene These wiederholte, war den Angeklagten – soweit sie noch mit dem Prozess befasst waren – klar, dass ein auf unzutreffenden Tatsachen beruhendes Urteil drohte. Sie, und besonders die Prozessanwälte, waren daher bemüht, den „Lackmустest“ doch noch zu bestehen. Dieses Bemühen verfolgte nicht den Zweck, ein falsches Urteil, also einen rechtswidrigen Vermögensvorteil, zu erlangen.

Die angesichts der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegründete bankinterne „Task force fact finding“ sollte kein Beweismaterial unterdrücken (was angesichts der erfolgten umfangreichen Beschlagnahmen auch aussichtslos gewesen wäre) sondern den Vortrag der Beklagten auf seine Korrektheit überprüfen. Das den Angeklagten Dr. A. ██████ und F. ██████ schließlich präsentierte Ergebnis drängte diesen keine Korrektur ihres Vortrages auf. Die mit der Untersuchung beauftragten Mitarbeiter und der Leiter der Rechtsabteilung W. ██████ kamen vielmehr zu demselben Ergebnis wie die Strafkammer.

Da keinem der Angeklagten nachgewiesen werden konnte, vorsätzlich falsche Angaben vor dem Oberlandesgericht gemacht zu haben oder falschen Vortrag vor dem Oberlandesgericht veranlasst oder geduldet zu haben, waren sie aus tatsächlichen Gründen vom Vorwurf des versuchten Betruges und der uneidlichen Falschaussagen freizusprechen.

## G Ordnungswidrigkeiten

Auch die Verhängung einer Geldbuße gegen einen oder mehrere Angeklagte gem. § 130 OWiG kam nicht in Betracht.

- Eine Ordnungswidrigkeit, bei der der falsche Vortrag Dritter (insbesondere von Mitarbeitern der Rechtsabteilung), der den Angaben der Angeklagten entsprach, Vortat i.S.d. § 130 OWiG gewesen wäre, kommt schon deswegen nicht in Betracht, weil dieser Vortrag wie ausgeführt zutreffend war.

Hinsichtlich der bereits aufgeführten objektiv falschen Angaben des Angeklagten Dr. A. vor dem OLG (Kenntnis Aussage C.), ist weder ersichtlich, dass die Mitarbeiter auf die entsprechende Aussage hingewirkt, noch, dass sie überhaupt erkannt haben, dass der Angeklagte Dr. A. zu dieser außerhalb des eigentlichen Beweisthemas. liegenden Frage falsche Angaben gemacht hat. Die bereits dargestellte E-Mail vom 25.03.2011 (FA XIII-V, Bl. 95), mit der Dr. A. mit einem Satz u.a. über das Ergebnis der Aussage des Zeugen C. informiert wurde, stammt zwar vom Zeugen W., also einem Mitglied der Rechtsabteilung der D. B.: So wie die Kammer erhebliche Zweifel hatte, dass Dr. A. zum Zeitpunkt seiner Aussage, der diesbezügliche Inhalt dieser E-Mail bewusst war, bestehen solche auch hinsichtlich des Zeugen W., d.h. es konnte nicht festgestellt werden, dass dem Zeugen W. aufgefallen ist, dass die Angaben des Angeklagten Dr. A. wegen der von ihm fast 2 Monate vor dessen Aussage versandten E-Mail objektiv unzutreffend waren. Die Veranlassung falschen mündlichen oder schriftlichen Vortrags und/oder eine Anstiftung zur Falschaussage bzw. zum versuchten Betrug.

- Auch eine Ordnungswidrigkeit, bei der sonstige Taten Dritter (insbesondere Falschaussagen im Kl.-Verfahren) Vortat i.S.d. § 130 OWiG gewesen wären, hat die Kammer nicht festgestellt. Insbesondere ergeben sich aus den Aussagen der Zeugen C. am 25.03.2016 (vgl. Antrag der Staatsanwaltschaft vom 10.03.2016, S. 11/12) und H. am 02.05.2012 (vgl. Antrag der StA vom 10.03.2016, S. 16/19, 24/25) im Kl.-Verfahren keine Anknüpfungstaten für eine Aufsichtspflichtverletzung der Angeklagten F. und Dr. A. Die Angaben der Zeugen waren nicht bzw. nicht bewusst unrichtig.

### 1. Aussage C.

a) Der im Antrag der Staatsanwaltschaft vom 25.03.2016 niedergelegte Tatvorwurf lautet insofern:

„Am 25.03.11 fand die Zeugenvernehmung des anderweitig Verfolgten C. vor dem OLG München statt. Dort machte C. – wie von ihm erwartet – falsche Angaben zu den Restrukturierungsüberlegungen der D. B. im Hinblick auf die Kl.-Gruppe. Ausweislich des bereits eingeführten stenographischen Wortprotokolls vom 25.03.11 sagte er u.a. folgendes aus (BB XI, Bl. 84):

*„(...) Mein Team und ich haben nicht an der Restrukturierung der Kl.-Gruppe gearbeitet. Außerdem hatten wir nicht die notwendigen Daten für die professionelle Beurteilung einer*

*Restrukturierung. Wir hatten keinen Auftrag, wir hatten keine Daten, unsere Teams hatten sich nicht getroffen und es gab keine Basis. (...)*

Weiter gab C [redacted] auf Frage des anderweitig Verfolgten RA Dr. M [redacted] ob es einen Plan B der Dr. B [redacted] in Bezug auf K [redacted] gegeben habe, an (BB XI, Bl. 81):

*„Also, da ich es nicht Plan B nennen möchte, lassen Sie uns das die Restrukturierung nennen. Ich wusste von keinem Plan bezüglich einer Restrukturierung der Dr. B [redacted] bezüglich der K [redacted]-Gruppe.“*

Dies war falsch: C [redacted] wusste, dass im Investmentbankingbereich der Dr. B [redacted] AG intensiv an den verschiedensten Strategien zur Erlangung von Beratungsmandaten im Zusammenhang mit K [redacted] gearbeitet worden war. Hier darf auf die umfassende Zusammenstellung im Antrag vom 02.03.16, dort Ziff. C, Bezug genommen werden. Aus dieser ergibt sich, dass C [redacted] in alle relevanten Bemühungen zur Erlangung von Beratungsmandaten im Zusammenhang mit der K [redacted]-Gruppe eingebunden gewesen war.“

b) Die von der Staatsanwaltschaft dargestellten Angaben des Zeugen C [redacted] bezogen sich auf ein mit dem Zeugen Dr. H. [redacted] am 09.01.2002 in London geführtes Gespräch. Insgesamt erfolgte die Befragung des Zeugen vor dem Hintergrund eines möglichen Anspruchs aus c.i.c. und bezog sich auf den Zeitraum vom 23.03.2001 bis zum 09.01.2002. Diese zeitliche Trennung wurde vom OLG bei der Befragung des Zeugen hingewiesen und hingewirkt. Das ergibt sich aus folgenden Ausführungen des OLG niedergelegt im Wortprotokoll des Zeugen H. [redacted] (BB XI, Bl. 79 R/80):

*Rechtsanwalt Dr. G [redacted] Ich hätte jetzt noch Fragen über das Zustandekommen ... (Störung der Aufnahme durch Husten des Beisitzers) das nicht unmittelbar mit dem Januar 2002 zusammenhängt, sondern zeitlich Monate davor liegt.*

*Vorsitzender Richter am OLG K [redacted] Ich wollte Ihnen Folgendes sagen: Wir haben zwei Komplexe, die wir hier abarbeiten müssen, rechtlich gesehen. Das ist der Komplex Haftung, etwaige Haftung im Rahmen von Vertragsverhandlungen - für Juristen grifffiger unter dem Begriff c. i. c. bekannt. Und wir haben die Frage einer Haftung nach Deliktsrecht nach § 826 BGB.*

*Juristisch gesehen muss man zuerst Vertragsansprüche abarbeiten, um dann zu anderen Ansprüchen zu kommen. Wir haben deshalb zunächst auch die Beweisaufnahme auf diese Vertragsansprüche beschränkt.*

*Nach dem bisherigen Stand, vor allen Dingen nach dem, was wir heute gehört haben - und man muss hierzu sehen, dass Herr C [redacted] als Gegenzeuge vernommen worden ist -, sehen wir Ansprüche aus verschulden bei Vertragsschluss gegenwärtig nicht.*

*Das heißt aber nicht, dass wir Ansprüche aus § 826 BGB jetzt auch verneinen.*

*Wie ich bereits in der Einführung gesagt habe, ist unsere Einschätzung die, die vorläufige Einschätzung, dass Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss eher nicht zum Erfolg führen, dass wir eher den Schwerpunkt bei Ansprüchen aus Delikt sehen.*

*Wir würden daher vorschlagen, dass wir die Vernehmung auch von Herrn C [redacted] beenden, vielleicht noch eine kurze Gegenüberstellung machen zu dem 9.1., aber dann auf alle Fälle*

beenden, weil das, was Herr Hc zum 23.3. und 12.11.2001 gesagt hat, trägt nach unserer Auffassung - wir haben das kurz beraten in der Pause - Ansprüche nach § 311 Abs. 2 BGB nicht.

*Ich möchte aber, damit hier nicht ein falscher Eindruck entsteht, ausdrücklich wiederholen: Damit ist nicht gesagt, damit ist nicht gesagt, dass die Klage unbegründet ist.*

*Meine Damen und Herren! Ich würde jetzt vorschlagen, dass wir Herrn Dr. H■■■■ holen und dann - wir unterbrechen kurz, damit wir Herrn Dr. H■■■■ holen können - sowohl die Einvernahme von Herrn C■■■■ abschließen als auch die von Herrn Dr. H■■■■ abschließen können und dann uns Gedanken machen können, wie die Sache weitergeht.*

Bereits zuvor hatte das Gericht Fragen der Rechtsanwälte Dres. B■■■■ und G■■■■, die sich auf den Zeitraum nach dem 09.01.2002 bezogen, unterbunden (BB XI, Bl. 74 R und 76 R):

*Rechtsanwalt Prof. Dr. B■■■■ Wenn ich Ihnen vorhalte, dass die Arbeiten beendet wurden am Tag des Interviews von Herrn B■■■■*

*Vorsitzender Richter am OLG K■■■■ Also, das ist letztlich nicht möglich. Der Zusammenhang mit den Gesprächen ist da nicht mehr gegeben. Das geht schon möglicherweise in eine weitere Sache rein. Wir wollen hier diese Frage nicht generell abschneiden, aber heute, weil das nicht Thema unseres ersten Beweisblockes ist.*

...

*Rechtsanwalt Dr. G■■■■ Gab es nach dem 9. Januar 2002 noch ein Gespräch zwischen Ihnen und Herrn Dr. Hc*

*Vorsitzender Richter am OLG K■■■■ : Das steht nicht im Beweisbeschluss.*

Auch der Zeuge C■■■■ hat den zeitlichen Bezug seiner Angaben deutlich gemacht (BB XI, 76):

*Vorsitzender Richter am OLG K■■■■ r: Noch einmal die zeitliche Einordnung: Wann glauben Sie, wann das besprochen worden ist?*

*Zeuge C■■■■ Der Zeitraum, auf den ich mich jetzt beziehe, der reicht vom 23. März so bis zum 9. Januar.*

Beweisthema der Vernehmung C■■■■ waren also die Gespräche vom 23.03.2001 bis zum 09.01.2002. Das Beweisthema wurde vom OLG zeitlich und rechtlich (c.i.c./ § 826 BGB) äußerst restriktiv behandelt. Bei den von der Staatsanwaltschaft zitierten Angaben des Zeugen (BB XI, Bl. 84) handelt es sich um die vom OLG protokollierte Aussage. Die protokollierten Angaben beziehen sich erkennbar auf das Treffen vom 09.01.2002 in London.

c) Die Angaben des Zeugen C■■■■ waren bezogen auf das dargestellte Beweisthema nicht falsch. Es wurde bereits dargestellt, dass die Überlegungen, die die Mitarbeiter des investmentbankingbereichs in Bezug auf mögliche Mandate und Gegenmandate beim Verkauf von Vermögensbestandteilen der K■■■■-Gruppe am 14.01.2002 mit Eintragung des Projekts „B■■■■“ begannen und die Idee, als „Gesamtrestrukturierungsberater“ tätig zu werden, erstmals in den in der Folgezeit erstellten Präsentationen niedergelegt ist. Es gab zwar auch schon Ende 2001 -anhand der Präsentation

„Temple“-dargestellt- Überlegungen dazu, wie die finanziellen Schwierigkeiten der Ki -Gruppe überwunden werden konnten, wobei auch über den Verkauf einzelner Vermögenswerte nachgedacht wurde. Dies stellte aber noch kein auf die Ki -Gruppe bezogenes Restrukturierungskonzept dar. Insofern sind die Angaben des Zeugen C , dass in seinem Team nicht an einem Restrukturierungsplan gearbeitet wurde, bezogen auf den im Rahmen seiner Vernehmung maßgeblichen Zeitraum zutreffend. Diese zeitlichen Grenzen entsprachen dem Beweisthema der Vernehmung und wurden vom erkennenden Senat wie dargestellt vorgegeben. Zwischen dem Treffen am 09.01.2002 und den in der Folgezeit angestellten Überlegungen (Projekt Barolo) ist auch kein unmittelbarer Zusammenhang erkennbar. Vielmehr konnte nicht festgestellt werden, dass das Projekt B und die in diesem Zusammenhang gefertigten Präsentationen auf einen Auftrag des Zeugen C zurückzuführen sind. Ein solcher wäre auch fernliegend gewesen, nachdem dem Zeugen C nach dem Gespräch am 09.01.2002 klar war, dass eine Zusammenarbeit mit der Ki -Gruppe wegen der unterschiedlichen Auffassungen zu einem finanziellen Engagement der D B nicht zu erwarten war. Insofern musste dieser Komplex im Zusammenhang mit dem Treffen vom 09.01.2002 auch keine Erwähnung finden.

## 2. Aussage H

a) Der im Beweisantrag vom 10.03.2016 insofern niedergelegte Tatvorwurf lautet:

*„Die oben zitierten Aussagen H s finden sich auf den Seiten 34 – 40, 48, sowie 53 und 54 des Wortprotokolls vom 02.05.11.*

*Diese Angaben waren in einigen wesentlichen Punkten falsch – was H auch bewusst gewesen sein muss, da er versucht hat, „kritischen“ Fragen von vorneherein aus dem Weg zu gehen, indem er das OLG München gleich von sich aus mit seiner Version der Geschehnisse bediente.*

*Vor dem unter Ziff. 2.a dargestellten Hintergrund waren die oben unter Ziff. 2.b zitierten Aussagen H gegenüber dem OLG München bewusst falsch und irreführend. H trat mit seiner Aussage zum einen der Behauptung der Klägerin entgegen, die Dr. B habe bei dem Verkauf der 10,4 % ASV-Aktien an Dr. S unmittelbar nach deren Ersteigerung am 08.10.02 einen zuvor mit Dr. S gefassten Plan umgesetzt. Gleichzeitig wollte H jedoch keinesfalls die tatsächlichen Geschehnisse Ende 2001/Anfang 2002 offenlegen. Denn damit wäre die Behauptung der Beklagten in ihrem Schriftsatz vom 09.05.11, erst Ende September 2002 habe sich S bereit erklärt, 10,4 % der Aktien zu übernehmen, falls die Dr. B < AG die Aktien selbst ersteigern würde (DuploA Bd VIII, Bl. 3093 unten) in Frage gestellt worden. Außerdem wäre dies auch im Hinblick auf die vom OLG gesetzten Ansprüche aus § 826 BGB „brandgefährlich“ gewesen. Deshalb hat der anderweitig Verfolgte H – entsprechend dem Vortrag der Beklagten im Schriftsatz vom 09.05.11 (DuploA Bd. VIII, Bl. 3096) – wider besseren Wissens das Ganze so dargestellt, als sei es die S-Seite gewesen, die an die Dr. B mit einer „ersten unverbindlichen Interessensbekundung“ zur Finanzierung des Teilerwerbs des ASV-Pakets herantreten sei. Gleichzeitig stellte es H so dar, als hätten erst ab April die ersten Gespräche stattgefunden. „*

Aus dem Antrag lässt sich nicht entnehmen, welche konkrete Aussage des Zeugen H. [REDACTED] falsch gewesen sein soll. Der Tatvorwurf soll wohl vielmehr darin bestehen, dass der Zeuge H. [REDACTED] seine Schilderung der Ereignisse erst Anfang April 2002, dem Zeitpunkt der Kündigung des P. [REDACTED]-Kredits begonnen hat.

b) Das Beweisthema (Duplo IX, Bl. 3446/3447) der Vernehmung des Zeugen H. [REDACTED] lautete:

*Frau F. [REDACTED] S. [REDACTED], deren grundsätzliches Interesse, S. [REDACTED] Aktien zu erwerben den Beklagten bekannt gewesen sei, habe sich im Mai oder Juni 2002 bei dem für den Bereich TMT (Technologie, Medien und Telekommunikation) und damit auch für die Geschäftsbeziehung zum Axel Springer Verlag zuständigen Seniorbanker, Herrn J. H. [REDACTED] hinsichtlich ihres Interesses am Erwerb von S. [REDACTED]-Aktien gemeldet. Zeitweise sei von Frau S. [REDACTED] sogar der Erwerb des gesamten Paketes von rund 40% erwogen worden. Eine Finanzierung in der dann erforderlichen Höhe habe sich jedoch als schwierig erwiesen (...);*

Auf Grundlage des Beweisthemas musste der Zeuge davon ausgehen, dass sich seine Einvernahme auf den Zeitraum Mai oder Juni 2002 beziehen sollte. Dafür, dass dem Zeugen bei seiner Ladung auch die Beweisthemen, zu denen die Zeugin S. [REDACTED] geladen wurde, mitgeteilt wurden, gibt es keine Anhaltspunkte. Im Übrigen ergibt sich aus hieraus (Ziff. II des Beschlusses, Duplo IX, Bl. 3445) kein anderer zeitlicher Rahmen. Bezogen auf den Beweisbeschluss hat der Zeuge diesem sogar zeitlich vorgegriffen, indem er seine Schilderungen Ende März/ Anfang April 2002 begonnen hat.

c) Dass es bereits zuvor Kontakte zwischen dem Zeugen H. [REDACTED] –insbesondere das Treffen am 14.02.2002 mit N. [REDACTED], dem CFO des Axel Springer Verlages – und Vertretern des Axel Springer Verlages, bei denen es um die an die Deutsche Bank zur Besicherung des P. [REDACTED]-Kredits verpfändeten S. [REDACTED]-Aktien ging, steht zur Überzeugung der Kammer fest. Dies ergibt sich insbesondere aus den E-Mails des Zeugen H. [REDACTED] vom 14., 28.02., und 07.03.2002 (EA XXXIII, Bl. 426/428, FA III-1, 486/501, FA XV-1, Bl. 199). Diesen hat der Zeuge nach Überzeugung der Kammer jedoch nicht die Bedeutung beigemessen, die die Staatsanwaltschaft diesen Ereignissen offensichtlich beimisst. Vielmehr ergibt sich aus einer Notiz des Rechtsanwalts Dr. M. [REDACTED] über ein mit dem Zeugen am 23.04.2012 geführtes Gespräch (BB XIX, Bl. 400/403), dass die Schilderungen des Zeugen in diesem Rahmen den Angaben vor dem OLG –insbesondere in zeitlicher Hinsicht– im Wesentlichen entsprachen. Der Zeuge hat die Vorgänge ebenfalls beginnend mit der Kündigung des P. [REDACTED]-Kredits geschildert. Wie sich aus der Notiz ergibt, ist der Zeuge am Ende auch über das Treffen am 14.02.2002 befragt worden. In dem Vermerk heißt es hierzu:

*Treffen am 14.11.02 mit CFO N. [REDACTED] könnte erstes Vorbereitungsteam für den Fall der Fälle. ASV war zwar börsennotiert, aber aufgrund geringen floatings nicht so richtig (keine Analyseberichte); ASV hatte fast komplett neues Management*

Eine detaillierte Erinnerung des Zeugen zu diesem Treffen ergibt sich aus dieser Passage nicht. Ferner war sich der Zeuge offensichtlich nicht sicher, dass dieses Treffen überhaupt (Treffen ...könnte) im Zusammenhang mit den diesbezüglichen Verhandlungen mit dem Axel Springer Verlag gestanden hat. Von daher ist es auch nachvollziehbar, dass der Zeuge bei seiner Vernehmung nicht von sich aus über diesen Termin berichtete. Insgesamt entnimmt die Kammer der Notiz des Rechtsanwalts Dr. M. [REDACTED], dass der Zeuge beim OLG genau das angegeben hat, was in Bezug auf das Beweisthema seiner

damaligen aktiven Erinnerung entsprach. Dass er dabei relevante Ereignisse bewusst ausgelassen hat, ist nicht ersichtlich.

c) Soweit in dem Antrag der Staatsanwaltschaft (S. 17) anklingen soll, der Vorsitzende habe mit einer Frage („ob es zuvor schon Verträge, Vorverträge oder Vereinbarungen zum Erwerb des Aktienpakets gegeben hatte“) den Zeitraum vor April 2002 abklären wollen, entspricht das ersichtlich nicht dessen Intention. Vielmehr zielte die Frage darauf ab, zu klären, ob eine Vereinbarung zwischen der D B. und Frau S erst nach Durchführung der Versteigerung der Aktien am 08.10.2002 getroffen wurde oder schon vorher. Dies ergibt sich eindeutig aus dem Zusammenhang der Fragestellung. Die Protokollpassage hat folgenden Wortlaut:

*Vorsitzender Richter am OLG K: Hatten Sie eine Vereinbarung vorab mit Frau S oder vor der Versteigerung oder ist die erst danach, also nach Durchführung der Versteigerung vom 8.10.2002 die Vereinbarung getroffen worden? Gab es einen Vorvertrag oder gab es nur einen Vertrag danach?*

*Zeuge H: Der Vertrag ist uns entworfen worden von Mitarbeitern aus der Rechtsabteilung. Er ist, wie gesagt, unterzeichnet worden, nachdem wir die Aktien ersteigert haben.*

*Vorher konnten wir gar nichts unterschreiben, weil wir nicht gewusst haben, wer noch alles auftaucht in der Auktion. Jeder dieser vermeintlichen Kaufinteressenten hatte ja auch mit bieten können.*

*Vorsitzender Richter am OLG K: Na ja, man kann „bedingt für den Fall, dass“ Verträge schließen. Das schließt nicht aus, dass man vorher eine Vereinbarung getroffen hat. Man hat sich ja ersichtlich vorbereitet.*

*Zeuge H: Man hat sich vorbereitet, sicherlich, und wir haben darüber gesprochen, dass für den Fall, dass wir die Aktien ersteigern würden, wir ein Interesse hätten, mindestens 10 Prozent zu verkaufen, um auf unter 30 zu kommen. Einen Vertrag gab es darüber nicht.*

Eine bewusst verkürzte Beantwortung der Frage durch den Zeugen ist nicht ersichtlich.

d) Vielmehr hat das OLG ausdrücklich, darauf hingewirkt, dass die Ausführungen des Zeugen sich auf das Beweisthema und den dort angegebenen Zeitraum beschränken. Das Wortprotokoll enthält in diesem Zusammenhang folgende Passage (BB XI. Bl. 377R/378):

*Wie ich bereits erwähnte, war das Aktienumfeld nicht dazu angetan, die bei uns noch liegenden 30 Prozent breit an der Börse zu platzieren. Darum haben wir sie dauerhaft in unseren Besitz genommen und erst ein Jahr später im Oktober 2003, in zwei Schritten veräußert. Zum einen haben wir 20 Prozent an der Finanzinvestor H & F verkauft. Und die verbleibenden knapp 10 Prozent haben wir angedient an ein Aktienrückkaufprogramm der Firma. S:*

*Vorsitzender Richter am OLG K: Gut. Jetzt würde ich mich freuen, wenn Sie die Fragen, die das Gericht gestellt hat, beantworten würden.*

*Die Gegenbehauptung der Beklagten: „1. Frau S, deren grundsätzliches Interesse, S-Aktien zu erwerben, den Beklagten bekannt gewesen sei, habe sich im Mai*

oder Juni 2002 bei dem für den Bereich TMT (Technologie, Medien und Telekommunikation) und damit auch für die Geschäftsbeziehung zum S. Verlag zuständigen Seniorbanker, Herrn H., hinsichtlich ihres Interesses am Erwerb von S Aktien gemeldet." Das ist erfolgt, haben Sie eben gesagt, Mitte Juni.

e) Weiterhin ergibt sich aus folgenden Passagen, dass der erkennende Senat über das Beweisthema hinausgehende Fragen unterbunden hat (BB XI, Bl. 394, 394R):

*Rechtsanwalt E.:* Dann haben Sie uns vorher über Gespräche zwischen Vorständen und Vorstandsvorsitzenden im April und Mai 2002 berichtet. Woher wissen Sie, wer mit wem welche Gespräche geführt hat? Wer hat Ihnen das berichtet?

*Zeuge H.:* Ich weiß nicht in detail, wer mit wem wann worüber gesprochen hat. Ich weiß nur darüber, dass es a) in der Presse sehr häufig gestanden hat, und ich weiß, dass Vertreter unseres Hauses mehrfach in München von der Bayerischen Landesbank angesprochen worden sind, zu einem gemeinschaftlichen Treffen in München zu kommen. Und ich weiß von einem Treffen, das bei uns der Herr F. mit einem Vorstand von der C., dessen Name mir jetzt entfällt, gehabt hat zum Thema: Kommen wir zu einer Gesprächsrunde in Sachen ...?

*Rechtsanwalt Prof. Dr. B.:* Mit dem Herrn H.?

*Zeuge H.:* Ich glaube, das war der Name, ja.

*Richter am OLG H.:* Das gehört eigentlich auch nicht zum Beweisthema.

*Rechtsanwalt E.:* Vorher waren Sie mit K nicht befasst?

*Zeuge H.:* Ich bin bei uns im Hause auch für die Betreuung von P. S. zuständig gewesen.

*Rechtsanwalt Dr. G.:* Das gehört nicht zu K?

*Zeuge H.:* Was meinen Sie genau mit den finanziellen Verhältnissen von K? Die finanziellen Verhältnisse von P. S. waren bekannt, weil die börsennotiert ist.

*Rechtsanwalt Dr. G.:*

*Zeuge H.:* Das habe ich nicht bestritten.

*Rechtsanwalt E.:* Wie intensiv hat denn Ihr Mitarbeiter A. Ihnen über die Due Diligence bei K berichtet?

*Rechtsanwalt Dr. R.:* Beweisthema!

*Rechtsanwalt E.:* Wir kommen schon zu dem Thema.

*Vorsitzender Richter am OLG K.:* Sie sprechen im Futur. Ich sehe im Moment keinen Zusammenhang.

f) Wie bereits ausgeführt, lässt sich den Ausführungen der Staatsanwaltschaft nicht entnehmen, ob und in wieweit sie die Aussage des Zeugen für objektiv falsch hält. Die Kammer konnte eine Abweichung allein insoweit feststellen, als der Zeuge angegeben hat, dass Ende Mai der Vermögensverwalter von Frau S. [REDACTED], Herr M. [REDACTED] auf die Privatbankkollegen in Berlin zugegangen sei (vgl. BB XI, Bl. 376 R), während tatsächlich ausweislich der Gesprächsnotiz des [REDACTED] Focks vom 14.05.2002 (Anlage 1 zum Beweisantrag von 10.03.2016) die Initiative für dieses Gespräch von der Deutschen Bank ausgegangen ist. Jedoch konnte die Kammer nicht feststellen, dass der Zeuge insofern bewusst falsche Angaben gemacht hat, nachdem die Vorgänge über die er berichtete zum Zeitpunkt seiner Aussage fast 10 Jahre zurücklagen. Die Kammer hatte keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass dem Zeugen die zitierte Gesprächsnotiz zur Vorbereitung seiner Vernehmung zur Verfügung gestanden hat. Aus der bereits dargestellten Notiz des Rechtsanwalts Dr. Meier über ein mit dem Zeugen am 23.04.2012 geführtes Gespräch (BB XIX, Bl. 400/403) geht keine hiervon abweichende Erinnerung des Zeugen hervor vor. In dem Vermerk heißt es hierzu:

*Ende Mai: erste Kontaktaufnahme durch Hr. M. [REDACTED], Leiter Family Office, mit DB - [REDACTED] (Herr Dew [REDACTED] dort private wealth management). Meldete Int an S. [REDACTED] Aktien an, aber weder wieviel noch von wem*

Auch in diesem Rahmen hat der Zeuge also angegeben, dass der Kontakt von Herrn M. [REDACTED] ausgegangen ist. Da kein Grund ersichtlich ist, warum der Zeuge gegenüber einem Rechtsanwalt der D. [REDACTED] B. [REDACTED] von seiner Erinnerung abweichende Angaben machen sollte und auch kein Motiv des Rechtsanwalts Dr. Meier ersichtlich ist, die Angaben des Zeugen in einer für interne Zwecke bestimmten Notiz falsch niederzulegen, ist die Kammer der Überzeugung, dass sich der Zeuge zum Zeitpunkt seiner Vernehmung beim OLG tatsächlich seinen Angaben entsprechend erinnerte.

Soweit der Zeuge beim OLG angegeben hat, er habe sich nach Kündigung des Kredits Mitte April mit Herrn N. [REDACTED] getroffen (vgl. BB XI, Bl. 376), hat er damit nach Überzeugung der Kammer nicht das Treffen vom 14.02.2002 gemeint und zeitlich falsch eingeordnet. Dieses Treffen findet sich auch in dem bereits dargestellten Vermerk des Rechtsanwalts Dr. M. [REDACTED] wieder. Dazu heißt es:

*Mitte April/paar Tage nach Kündigg ist er dann schon nach HH gefahren, um Unterstützg von ASV gem Vereinbarg einzufordern*

Es hat damit offensichtlich ein weiteres Treffen mit Vertretern des ASV in dieser Zeit gegeben, auf jeden Fall hatte der Zeuge eine entsprechende Erinnerung.

#### f) Zusammenfassende Würdigung

Auf Grundlage des Beweisthemas musste der Zeuge davon ausgehen, dass sich seine Einvernahme auf den Zeitraum Mai/Juni 2002 beziehen sollte. Der Zeuge hat beim OLG genau das angegeben, was in Bezug auf das Beweisthema seiner damaligen aktiven Erinnerung entsprach. Fragen des Gerichts nach dem Zeitraum davor hat es nicht gegeben. Das Gericht hat seine Fragen vielmehr explizit am Inhalt des Beweisbeschlusses orientiert und darüber hinausgehende Fragen der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei unterbunden. Tatsächlich objektiv falsche Angaben des Zeugen H. [REDACTED] konnte die Kammer nur in einem Punkt feststellen; insofern ist die Kammer jedoch davon überzeugt, dass dem Zeugen die Abweichung nicht bewusst war. Eine (vorsätzliche) Falschaussage des Zeugen H. [REDACTED] lag deshalb nicht vor. Damit fehlt es auch insofern an einer Anknüpfungstat für eine Aufsichtspflichtverletzung der Angeklagten F. [REDACTED] und Dr. A. [REDACTED].

- Hinsichtlich einer Strafbarkeit wegen versuchten Prozessbetrugs (wohl sukzessive Mittäterschaft durch Unterlassen) des Zeugen Dr. L. [REDACTED] kann auf die obigen Ausführungen Bezug genommen werden, d.h. der Tatvorwurf der Staatsanwaltschaft bezieht sich genau auf den (angeblich) falschen Vortrag, der auch den Angeklagten F. [REDACTED] sowie Dres. Bö. [REDACTED] A. [REDACTED] und v. H. [REDACTED] zur Last lag. Sofern festgestellt wurde, dass dieser Vortrag nicht falsch war, ist dies entsprechend auch auf den Zeugen Dr. L. [REDACTED] zu übertragen. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte, dass der Zeuge Dr. L. [REDACTED] wusste, dass der Angeklagte Dr. A. [REDACTED] in Bezug auf seine Kenntnis der Aussage des Zeugen C. [REDACTED] im Rahmen seiner Anhörung beim OLG falsche Angaben gemacht hat. Der Zeuge Dr. L. [REDACTED] war Mitarbeiter der Investmentbankingabteilung der Dr. [REDACTED] B. [REDACTED]. Auf seine Aussage bei der Staatsanwaltschaft und im Rahmen der internen Sachverhaltsaufklärung wurde im Rahmen der Beweiswürdigung vielfach Bezug genommen, wobei er an den Kernereignissen (Kanzlertreffen, Vorstandssitzung vom 29.01.2002, Flughafengespräch und Bankentreffen) selbst nicht anwesend war. Abweichungen seiner Angaben zu den getroffenen Feststellungen – insbesondere in Bezug auf die Interessenlage der Mitarbeiter des Investmentbankingbereichs in Bezug auf die K. [REDACTED]-Gruppe – konnten dabei nicht festgestellt werden. Mangels falschen Vortrags und dem Umstand, dass seine Erinnerungen zur Interessenlage in Bezug auf die K. [REDACTED]-G. [REDACTED] mit seinen Erinnerungen übereinstimmten, waren keine tatsächlichen oder auch nur vorgestellten Täuschungshandlungen ersichtlich. Der Zeuge Dr. L. [REDACTED] hat sich deshalb –wie die Angeklagten– keines versuchten Betrugs strafbar gemacht.
- Soweit die Staatsanwaltschaft in ihren Hilfsbeweisunterlagen Ausführungen zu möglichen Straftaten des Zeugen C. [REDACTED] in dem bereits mehrfach beschriebenen Ermittlungsverfahren der StA Frankfurt a.M. (Antrag der Staatsanwaltschaft vom 02.03.2016, S. 36 Buchst. g)) und des Zeugen L. [REDACTED] im Ermittlungsverfahren der StA München I (Antrag vom 10.03.2016, S. 34/37, 3.d.) macht, sind diese von der im hiesigen Verfahren erhobenen Anklage nicht umfasst. Diese bezieht sich auf falschen Vortrag bzw. falsche Angaben der Angeklagten im K. [REDACTED]-~~Verfahren~~ vor dem OLG München. Aufsichtspflichtverletzungen und die diesen zugrunde liegenden Anknüpfungstaten können nur dann Gegenstand der Urteilsfindung sein, wenn sie sich auf das K. [REDACTED]-Verfahren beziehen. Dies ist bei Anknüpfungstaten, die möglicherweise im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren begangen wurden, nicht der Fall.

Die Kammer hat daher keine Straftat oder Ordnungswidrigkeit von Mitarbeitern der Dr. [REDACTED] B. [REDACTED] festgestellt, die auf einer vom angeklagten Lebenssachverhalt umfassten Aufsichtspflichtverletzung der (oder eines der) Angeklagten beruhen (i.S.d. § 130 OWiG) würde.

H NEBENBETEILIGTE

Gegen die Nebenbeteiligte war keine Geldbuße festzusetzen:

I. Geldbuße gem. § 30 OWiG wegen Pflichtverletzung von Vorstandsmitgliedern durch Straftaten

Der Nebenbeteiligten lag zur Last, durch gemeinschaftliches Handeln zweier Mitglieder eines vertretungsberechtigten Organs, welche gemeinschaftlich handelnd in einem besonders schweren Fall versucht haben, in der Absicht einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch zu beschädigen, dass sie durch Vorspiegelung falscher und durch Entstellung und Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregten, Pflichten, welche die juristische Person treffen, verletzt zu haben, ordnungswidrig gem. § 30 Abs. 1 Nr. 1 OWiG iVm §§ 263 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB.

Wie oben festgestellt haben die Angeklagten Dr. A. B. C. und F. G. H. als vertretungsberechtigte Organe der Nebenbeteiligten im Zivilprozess vor dem Oberlandesgericht München weder falsche Angaben gemacht noch diese veranlasst oder geduldet. Sie haben – wie ausgeführt – als Vorstandsmitglieder keine Straftat begangen. Mangels einer strafbaren Anknüpfungstat kommt die Verhängung einer Geldbuße gegen die Nebenbeteiligte nicht in Betracht.

II. Geldbuße gem. § 30 OWiG wegen Pflichtverletzung von Vorstandsmitgliedern durch Ordnungswidrigkeiten gem. § 130 OWiG

Die Verhängung einer Geldbuße gem. §§ 30 Abs. 1 Nr. 1, 130 Abs. 1 OWiG gegen die Nebenbeteiligte wäre nur in Betracht gekommen, wenn Mitarbeiter der D. E. F. G. H. (andere als die Angeklagten) im Zusammenhang mit dem K. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. U. V. W. X. Y. Z. -Verfahren innerhalb des angeklagten Lebenssachverhalts Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen hätten und dies auf eine Aufsichtspflichtverletzung, die ebenfalls angeklagt sein müsste, durch die (oder einen der) Angeklagten zurückzuführen (i.S.d. § 130 OWiG) gewesen wäre.

Anhaltspunkte hierfür hat die Beweisaufnahme nicht ergeben.

I HILFSBEWEISANTRAG

Der seitens der Staatsanwaltschaft am 05.04.2016 – für den Fall, dass die Kammer der Auffassung sein sollte, dass die Angeklagten Dr. A. und F. sich nicht wegen versuchten Prozessbetrugs im K...-Verfahren strafbar gemacht haben sollten - gestellte Beweisantrag (Antrag Nr. 40) auf

1. Übersetzung des Email-Verkehrs W.../Dr. L.../W.../R... vom 21./27.03.12 samt Anlage und Verlesung dieser Übersetzung
2. Verlesung der handschriftlichen Notiz von RA Dr. R. vom 23.04.12
3. Verlesung der Notiz von RA Dr. M. vom 24.04.12
4. Übersetzung (soweit nicht bereits in deutscher Sprache) des
  - E-Mail-Verkehrs an/von W... vom 23.04./24.04.12 samt Schreiben Dr. G. mit Anlage
  - Email von Wittig u.a. an Dr. L... vom 27.04.12
  - Email von Wittig u.a. an Dr. L... vom 02.05.12
  - Email von Wittig u.a. an Dr. L... vom 11.05.12
  - Und Verlesung der Übersetzung/des deutschen Originals
5. Übersetzung der Email des anderweitig Verfolgten W... vom 08.05.12 an Dr. L... samt Präsentation „P... K., Presentation for S...“ und Verlesung der Übersetzung, sowie Verlesung von Kalendereinträgen Wittig und Lindt zum 09.05.12
6. Übersetzung und Verlesung der Übersetzung des
  - E-Mail-Verkehrs Dr. K.../Dr. E... vom 03.08.12 samt Anlage
  - E-Mail-Verkehrs Dr. L.../W.../W.../Dr. E.../D... vom 07.08.12
  - E-Mails von W... und Dr. O... an D... vom 07.08.12
  - E-Mail-Verkehrs W.../W.../Dr. L... vom 23.08.12
  - E-Mail W... an Dr. E... u. Dr. L... vom 24.08.12
  - Rubrums des Protokolls der Vorstandssitzung vom 28.08.12
7. Übersetzung und Verlesung der Übersetzung der
  - E-Mail Wittig an Dr. L... u.a. vom 07.09.12
  - E-Mail-Verkehr zwischen Dr. ... und den Mitarbeitern der Rechtsabteilung zwischen 13.09. und 20.09.12
  - E-Mail Dr. K... an Dr. A... vom 21.09.12
  - Rubrum des Protokolls der Vorstandssitzung vom 25.09.12
8. Übersetzung und Verlesung der Übersetzung von
  - E-Mail Dr. O... an Dr. L... vom 19.10.12
  - E-Mail-Verkehr Dr. .../W... vom 01.11.12
  - Rubrum des Protokolls der Vorstandssitzung vom 05.11.12
  - Verlesung der E-Mail Dr. F.../Dr. K... vom 01.11.12

war gemäß § 244 Abs. 3 S. 2, 2. Alt. StPO abzulehnen, da die zu beweisenden Tatsachen für die Entscheidung ohne Bedeutung sind.

Gründe:

Die beantragten Beweiserhebungen dienen sämtlich dazu, zu beweisen, wann/wie/wovon der anderweitig Verfolgte Dr. L. ██████ Kenntnis von bestimmten Geschehnissen im Zusammenhang mit dem K. ██████-Verfahren erlangt hat.

Ausweislich der Antragsbegründung ist gemeinsames Ziel der gestellten Anträge zu beweisen, dass Dr. L. ██████ – vollständig informiert über die Geschehnisse im Zusammenhang mit dem K. ██████-Verfahren – falschen Sachvortrag vor Gericht veranlasst bzw. nicht unterbunden hat und die Angeklagten Dr. A. ██████ und F. ██████ dies nicht unterbunden und sich dadurch wegen einer Aufsichtspflichtverletzung gemäß § 130 OWiG ordnungswidrig verhalten hätten.

Anderer angeblich falscher Sachvortrag, als er den Angeklagten mit der Anklage zur Last gelegt wurde, ist in diesen Hilfsbeweisansträgen nicht genannt.

Wie oben festgestellt, wurde aber – mit Ausnahme der Angaben des Angeklagten Dr. A. ██████ – zu dessen Kenntnis von der Aussage C. ██████ – bereits objektiv kein falscher Sachverhalt vorgetragen.

Insbesondere war der Vortrag zum mangelnden Interesse der D. ██████ B. ██████ an der Erlangung eines Bratungs- oder Restrukturierungsmandates durch die Kl. ██████-Gruppe zutreffend. Wie ausgeführt änderten auf Mitarbeiterenebene angestellte Überlegungen (z.B. „Projekt Barolo“) nichts daran, dass diese nicht vom vertretungsberechtigten Vorstand – den Angeklagten – übernommen wurden. Soweit der Zeuge Dr. L. ██████ – anders als die Angeklagten – bereits früher von diesen Überlegungen wusste, war ihm gleichfalls bekannt, dass diese vom Vorstand nicht übernommen wurden. Daher bestand (auch) für den Zeugen Dr. L. ██████ keine Veranlassung, den zutreffenden Vortrag der Beklagten im K. ██████-Verfahren zu ändern.

Insoweit mangelt es also bereits an einem objektiv falschen Sachvortrag, den Dr. L. ██████ veranlasst bzw. nicht unterbunden haben soll, mit dem Ergebnis, dass mangels strafbarer Anknüpfungstat (durch Dr. L. ██████) auch keine strafbewehrte Aufsichtspflichtverletzung durch die Angeklagten Dr. A. ██████ und F. ██████ vorliegen kann.

Soweit im vorliegenden Urteil festgestellt wird, dass die Angabe des Angeklagten Dr. A. ██████, er sei vor seiner eigenen Aussage vor dem OLG nicht von der Aussage des Zeugen C. ██████ in Kenntnis gesetzt worden, zwar objektiv falsch war, hat die Kammer zudem festgestellt, dass insoweit ein vorsätzliches Handeln dem Angeklagten Dr. A. ██████ nicht nachgewiesen werden kann. Es sind keinerlei Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass Dr. L. ██████ in irgendeiner Art und Weise darauf Einfluss genommen haben könnte, dass der Angeklagte Dr. A. ██████ zu dieser abseits des eigentlichen Beweisthemas liegenden Frage eine – für den Angeklagten Dr. A. ██████ selbst nicht als falsch erkannte – objektiv unrichtige Antwort geben könnte. Dies wird auch nicht mit dem vorliegenden Antrag unter Beweis gestellt.

Die beantragten Beweismittel sind (Ü) aus folgenden Gründen für die Entscheidung aus tatsächlicher Gründen ohne Bedeutung:

1. Übersetzung des Email-Verkehrs W. ██████ /Dr. L. ██████ /W. ██████ /R. ██████ vom 21./27.03.12 samt Anlage und Verlesung dieser Übersetzung:

Aus der Mitteilung des Verfahrensstandes im K. ██████-Verfahren als solches lassen sich zunächst einmal überhaupt keine relevanten Rückschlüsse ziehen. Soweit in den an Dr. L. ██████ übermittelten Unterlagen ausgeführt wurde, dass aus Sicht des OLG München die D. ██████ B. ██████ ein Interesse

daran gehabt habe, dass sie ein Restrukturierungsmandat von K. erhalten, der Vorstand in der Vorstandssitzung vom 29.01.2002 ihm ein solches anzubieten festgelegt habe und Dr. B. das Interview als Gelegenheit zur Erreichung dieses Ziels genutzt habe, vermag die Kammer hieraus weder einen Rückschluss auf die tatsächlichen Ereignisse in den Jahren 2001/2002 zu ziehen, noch sind irgendwelche Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass Dr. L. die Einschätzung des OLG geteilt hätte. Vielmehr hat Dr. L. für das Gericht nachvollziehbar und überzeugend hinsichtlich des Interviews im Rahmen seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 07.06.2013 angegeben:

*Nach der Interviewäußerung und vor allem nach dem Flughafengespräch ging der Umfang unserer analytischen Arbeit zurück, da es aus unserer Sicht weniger wahrscheinlich war, dass wir im Zusammenhang mit der K.-Situation ein M&A-Mandat erhalten würden. K. war ja aufgrund des Interviews verärgert und auch potentielle Käufer würden uns - wenn das Verhältnis zu K. zerrüttet war - eher nicht mandatieren, sondern sich lieber für eine andere Bank entscheiden.*

Er hielt also das Interview –entgegen der Auffassung des OLG- für ein völlig ungeeignetes Mittel, Mandate im Zusammenhang mit der K.-Gruppe zu akquirieren.

## 2. Verlesung der handschriftlichen Notiz von RA Dr. R. vom 23.04.12

Der unter Beweis gestellt Inhalt der handschriftlichen Notiz des Rechtsanwalts Dr. R. enthält keinerlei relevante Erkenntnisse. Dass auf Arbeitsebene in Bezug auf die K.-Gruppe in alle Richtungen gedacht und Gespräche geführt wurden, entspricht den getroffenen Feststellungen. Die Formulierung es handele sich um eine faire Hypothese, dass die Dr. B. sich nicht als Restrukturierungsberater bewerben wollten, steht ebenfalls den getroffenen Feststellungen nicht entgegen. Dass grundsätzlich ein Mandat auf Verkäuferseite attraktiver ist, weil die Gebühren –egal an wen letztlich verkauft wird- anfallen, erscheint wirtschaftlich nachvollziehbar und steht mit den getroffenen Feststellungen ebenfalls nicht im Widerspruch. Der Zeuge Dr. L. hat an die Präsentation im Rahmen seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung keine Erinnerung mehr gehabt, jedoch auch nicht in Abrede gestellt, dass eine solche Präsentation erstellt wurde. Auch wenn der Zeuge an der Präsentation mitgewirkt haben sollte, ergeben sich für die Kammer hieraus keine anderweitigen Erkenntnisse. Der Umstand, dass die Präsentation den Wünschen von S. entsprochen haben soll, ist für das Verfahren ohne Bedeutung, da in der Präsentation eine Fusion „H./S.“ thematisiert wurde, welche zum Zeitpunkt der Gespräche nicht mehr aktuell war.

## 3. Verlesung der Notiz von RA Dr. M. vom 24.04.12

Aus dem unter Beweis gestellten Inhalt des Vermerks von Rechtsanwalt Dr. M. v. 24.04.2012 über ein Telefonat mit dem Zeugenbeistand des Zeugen Dr. L. Rechtsanwalt Dr. D., hinsichtlich der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung des Zeugen vom 09.11.2011 vermag die Kammer nur zu entnehmen, dass Rechtsanwalt Dr. D. seinen Gesprächspartner über den Inhalt der Vernehmung informierte. Die entsprechende Vernehmung des Zeugen Dr. L. wurde unmittelbar durch Verlesung in das Verfahren eingeführt. Weitergehende für das Verfahren relevante Erkenntnisse ergeben sich aus dem Inhalt der Notiz nicht. Dass sich Rechtsanwalt Dr. M. über das Ergebnis der Vernehmung informierte, lässt weder einen Rückschluss auf die tatsächlichen Ereignisse 2001/2002 zu, noch stellt dies die inhaltliche Richtigkeit des Vortrags im K.-Verfahren in Frage.

4. Übersetzung (soweit nicht bereits in deutscher Sprache) des
  - E-Mail-Verkehrs an/von W. vom 23.04./24.04.12 samt Schreiben Dr. G. mit Anlage
  - Email von W. u.a. an Dr. L. vom 27.04.12
  - Email von W. u.a. an Dr. L. vom 02.05.12
  - Email von W. u.a. an Dr. L. vom 11.05.12
  - Und Verlesung der Übersetzung/des deutschen Originals

Der Vermerk des Zeugen L. über das Bankentreffen vom 14.02.2002 wurde bereits im Rahmen der Beweiswürdigung berücksichtigt. Aus diesem ergibt sich gerade nicht, dass der Vortrag der Beklagten im K. -Verfahren falsch war. Insofern ist das Protokoll auch nicht geeignet, eine entsprechende Fehlvorstellung beim Zeugen Dr. L. hervorzurufen. Soweit der Zeuge W. in dem begleitenden E-Mail-Verkehr mitteilt, dass das OLG das Protokoll als weiteres Beweisstück zur Stützung seiner Theorie ansehen könnte, dass Dr. Br. das Interview gegeben habe, um von Dr. K. ein Restrukturierungsmandat zu gewinnen, vermochte die Kammer auch hieraus nicht den Rückschluss zu ziehen, dass Dr. L. sich dieser Theorie des OLG angeschlossen hat. Auch aus den E-Mails des Zeugen W. an Dr. L. vom 02. und 11.05.2012, in denen die Inhalte der jeweiligen Sitzungstage vor dem OLG mitgeteilt werden, lassen keine relevanten Rückschlüsse zu. Aus den E-Mails ergibt sich nicht, dass der Vortrag vor dem OLG falsch war oder Dr. L. dies zumindest glaubte.

5. Übersetzung der Email des anderweitig Verfolgten W. vom 08.05.12 an Dr. L. samt Präsentation „P. K., Presentation for L.“ und Verlesung der Übersetzung, sowie Verlesung von Kalendereinträgen W. und L. zum 09.05.12

Aus dem Umstand, dass am 09.05.2012 ein Treffen zwischen Dr. L., W. L. und W. stattfand und aus dem Inhalt einer tags zuvor übersandten Präsentation vermag die Kammer keine weitergehenden Rückschlüsse zu ziehen. Die aus Sicht der Staatsanwaltschaft relevante Passage aus der Präsentation wurde bereits durch Verlesung in das Verfahren eingeführt. Die bei den Durchsuchungen aufgefundenen sog. „not helpful“-Dokumente, also die nicht hilfreichen Dokumente, wurden im Rahmen der Beweisaufnahme zum tatsächlichen Geschehen soweit relevant berücksichtigt. Aus diesem ergibt sich nach umfassender Würdigung gerade nicht, dass der Vortrag im K. -Verfahren falsch war. Auch aus der Präsentation ergibt sich dies nicht. Aus dieser ergibt sich lediglich, dass das OLG hinsichtlich der tatsächlichen Geschehnisse anderer Auffassung war und sich die bei der Durchsuchung aufgefundenen Dokumente möglicherweise negativ auf die Beweissituation auswirken könnten.

6. Übersetzung und Verlesung der Übersetzung des
  - E-Mail-Verkehrs Dr. K. /Dr. E. vom 03.08.12 samt Anlage
  - E-Mail-Verkehrs Dr. L. /W. /W. /Dr. E. /D. vom 07.08.12
  - E-Mails von W. und Dr. O. an D. vom 07.08.12
  - E-Mail-Verkehrs W. /W. /Dr. L. vom 23.08.12
  - E-Mail Wittig an Dr. E. u. Dr. L. vom 24.08.12
  - Rubrics des Protokolls der Vorstandssitzung vom 28.08.12

Aus den Beweismitteln ergibt sich, dass Dr. L. in die Erstellung der Vorstandspräsentation für den 28.08.2012 eingebunden war und an dieser Vorstandssitzung teilgenommen hat. Die Präsentation wurde durch Verlesung in das Verfahren eingeführt. Aus ihr lassen sich keine weiteren Rückschlüsse auf die tatsächlichen Geschehnisse 2001/2002 herleiten. Dass es nicht darauf

ankommt, welche Einstellung das OLG hierzu hatte, wurde bereits dargestellt. Es ergeben sich auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Teilnehmer der Vorstandssitzung davon ausgehen mussten, dass im K... Verfahren falsch vorgetragen wurde. Vielmehr heißt es in der Präsentation zu den bei der Durchsuchung aufgefundenen Dokumenten: "Befragung von Personen, die mit den entsprechenden Papieren zu tun hatten, setzen diese ins richtige Licht und stützen die DB Argumentation."

7. Übersetzung und Verlesung der Übersetzung der
- E-Mail W. ... an Dr. L. ... u.a. vom 07.09.12
  - E-Mail-Verkehr zwischen Dr. L. ... und den Mitarbeitern der Rechtsabteilung zwischen 13.09. und 20.09.12
  - E-Mail Dr. K. ... an Dr. ... E. ... vom 21.09.12
  - Rubrum des Protokolls der Vorstandssitzung vom 25.09.12

Der Hinweisbeschluss vom 04.09.2012 wurde durch Verlesung in das Verfahren eingeführt. Der Beschluss wiederholt die Auffassung des OLG zu den von Dr. B: ... angeblich mit dem Interview verfolgten Zielen. Insofern wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Auch aus den mit der K. ... Seite am 13.09.2012 geführten Vergleichsgesprächen vermag die Kammer keine relevanten Rückschlüsse zu ziehen. Gleiches gilt für die aufgeführten Präsentationen, welche bereits in das Verfahren eingeführt wurden. Da bereits die Präsentationen keinen relevanten Inhalt aufweisen, konnte es auf die Frage der Übersendung an Dr. L. ... und seine Teilnahme an der Vorstandssitzung vom 25.09.2012 nicht ankommen. Es kommt nicht darauf an, ob Dr. L. ... über den Verfahrensstand und die „Problemlage“ im K. ...-Verfahren Bescheid wusste, sondern allein, ob er wusste bzw. glaubte zu wissen, dass im K. ... Verfahren falsch vorgetragen wurde.

8. Übersetzung und Verlesung der Übersetzung von
- E-Mail Dr. ... an Dr. L. ... vom 19.10.12
  - E-Mail-Verkehr v. D. .../W. ... vom 01.11.12
  - Rubrum des Protokolls der Vorstandssitzung vom 05.11.12
  - Verlesung der E-Mail Dr. F. ... an Dr. K. ... vom 01.11.12

Die Präsentation für die Vorstandssitzung vom 05.11.2012 wurde bereits in das Verfahren eingeführt. Aus dieser ergibt sich wiederum nicht, dass der Vortrag im K. ...-Verfahren falsch war oder die entsprechenden Vorstandsmitglieder dies zumindest glaubten. Es kommt damit nicht darauf an, ob Dr. L. ... die Präsentation erhalten hat und an der entsprechenden Vorstandssitzung teilnahm.

**J. KOSTEN**

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 467 Abs. 1 StPO und §§ 46 Abs. 1 OWiG, 467 Abs. 1 StPO.

**Noll**  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

**Dr. Hörl**  
Richterin  
am Landgericht

**Noll**  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

für den wegen seiner  
Ernennung zum  
Staatsanwalt als  
Gruppenleiter an der  
Unterschrift verhinderten  
Berichterstätter  
Richter am Landgericht  
Steinweg



Der Gleichlaut der Ausfertigung mit der Ur-  
schrift wird bestätigt.

München, den 10. AUG. 2016

Der Urkundsbeamte der  
Geschäftsstelle des Landgerichts München I

